



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

## **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"**

### **Geschichte der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika von ihrer Gründung bis zum Jahre 1910**

in zwei Bänden

Geschichtliche Darstellung - mit zahlr. Abb., 4 Taf. u. e. Faksimiledr.

**Sander, Ludwig**

**Berlin, 1912**

**urn:nbn:de:gbv:46:1-16261**

GESCHICHTE DER DEUTSCHEN  
KOLONIAL-GESELLSCHAFT  
FÜR SÜDWEST-AFRIKA

BAND I  
GESCHICHTLICHE  
DARSTELLUNG

I 2915



720801 46X







*H. A. E. Ludwig*

GESCHICHTE DER DEUTSCHEN  
KOLONIAL-GESELLSCHAFT  
FÜR SÜDWEST-AFRIKA

VON IHRER GRÜNDUNG BIS ZUM JAHRE 1910

NACH DEN AKTEN BEARBEITET  
UND DARGESTELLT VON

MARINESTABSARZT a. D. DR. L. SANDER

IN ZWEI BÄNDEN

BAND I

GESCHICHTLICHE DARSTELLUNG  
MIT ZAHLREICHEN ABBILDUNGEN,  
VIER TAFELN UND EINEM FAKSIMILEDRUCK



DIETRICH REIMER (ERNST VOHSEN)  
BERLIN 1912

Alle Rechte vorbehalten.

*XXXI a. b. 110.*



*2/2.4400*

## Inhaltsangabe des ersten Bandes.

	Seite
<b>I. Einleitung (Vorgeschichte)</b> . . . . .	1—15
Wie Lüderitz zur Erwerbung Südwestafrikas kam . . . . .	1
Erste Schritte zur Erwerbung von Angra Pequena (Lüderitzbucht). — Verhandlungen wegen Reichsschutzes für die Erwerbungen. — Erst müssten Erwerbungen vorliegen. — Vogelsangs Reise nach Angra und von dort nach Bethanien. — Erster Vertrag mit Jozef Frederiks. — Telegraphischer Bericht von dem Gelingen des Planes . . . . .	2
Mitteilung durch Lüderitz an das Auswärtige Amt. — Anweisung an den Generalkonsul in Kapstadt, Schutz zu gewähren. — Englische Ansprüche auf Angra. — Lüderitz Reise dorthin. — Englische Ansprüche zurückgewiesen, die von Lüderitz durch gemischte Kommission anerkannt. — Endgültige Regelung 1887. — Zweiter Vertrag mit Jozef Frederiks: über die ganze Küste von der Mündung des Oranje bis zum 22. Grad s. Breite mit 20 Meilenstreifen. — Weitere Verhandlungen mit dem Auswärtigen Amt. — Depesche Bismarcks vom 24. 4. 1884 . . . . .	3
Wortlaut der Eingabe Lüderitz' . . . . .	3—5
Entsendung der Korvetten »Elisabeth« und »Leipzig« nach Angra. — Eintreffen des Kaiserl. Generalkonsuls Nachtigal dortselbst. — Ratifizierung der Verträge und Schutzvertrag mit Bethanien. — Die grosse Expedition für Lüderitz nach Walfishbay und Okahandja. — Vogelsang wird deutscher Konsul. — Misserfolg der Hoopfnerschen Expedition bei Kamaharero . . . . .	5
Erfolg Vogelsangs bei diesem . . . . .	5—6
Vogelsangs Reise und Erfolge in Rehoboth, Hoachanas, Gibeon, Bersaba. — Verträge mit Piet Haibib durch L. Koch. — Schutzvertrag mit diesem. — Piets Angaben über die Grenzen seines Gebiets . . . . .	6
Verträge mit Jan Jonker, Cornelius Zwartbooi, Jan Uixamab. — Alle nach Hottentottenrecht unter Zustimmung des Rates . . . . .	7
Kaufpreise und Unkosten der Verträge . . . . .	7—8
Brief von Lüderitz über die Nebenunkosten. — Ausserdem Kosten der Expeditionen . . . . .	8
Kostenaufstellung für die Lüderitzschen Expeditionen . . . . .	9—11
Finanzielle Schwierigkeiten Lüderitz' . . . . .	12

	Seite
Seine Pläne . . . . .	12—13
Verhandlungen mit Geheimrat von Hanseemann. — Vorschlag der Ausgabe von Kleinaktien . . . . .	13
Negative Erfolge der Expeditionen. — Verhandlungen mit Dr. Hammacher	14
Bildung des Komitees für die Gründung der Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika. — Grundlegende Verhältnisse und Anschauungen . . . . .	14—15
<b>II. Gründung der Gesellschaft und deren Tätigkeit bis zum Jahre 1893 . . . . .</b>	
Gründung der Gesellschaft und Uebernahme der Lüderitzschen Erwerbungen	15—25
Gründung des Syndikats für den Kauf der Lüderitzschen Erwerbungen und Angebot Lüderitz' . . . . .	17—18
»Erläuterungen« Lüderitz' zu seinem Angebot . . . . .	18
	und faksimilierter Brief
Weitausschauende Pläne L.'s. — Sein Optimismus und Glaube an rasche Entwicklung. — Der gleiche Fehler beim Syndikat und in der ganzen damaligen Oeffentlichkeit — Tatsächliche Grundbedingungen für die Entwicklung Südwestafrikas . . . . .	19
Anschauungen der Gründer der Gesellschaft und Protokoll der beschlussfassenden Sitzung . . . . .	19—20
Teilnehmer an dieser Sitzung . . . . .	20—21
Ziele und Grundlagen der zu gründenden Gesellschaft. — Auftrag zur Ausarbeitung der Statuten. — Einsetzung einer Kommission zu den weiteren Verhandlungen mit Lüderitz. . . . .	21
Ermässigung der Forderungen Lüderitz'. — Konstituierung des Komitees für Begründung einer Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika. — Anweisungen für die mit den Verhandlungen beauftragte Kommission	22
Namen der Mitglieder des Komitees. — Höhe ihrer Einlagen. — Schreiben an Lüderitz vom 2. April und Abschliessung des Kaufvertrages am 4. April 1885. — Eingabe an den Reichskanzler um Erteilung der Korporationsrechte. — Bitte um weitere Gewährung des Schutzes des Deutschen Reiches für die von Lüderitz erworbenen Gebiete. — Erteilung der Korporationsrechte am 13. April 1885. . . . .	23
Gesellschaft übernimmt am 10. Oktober den Vertrag mit Lüderitz vom Komitee. — Gründung der Gesellschaft am 30. April 1885. — Kapital 820 000 M. — Schwierigkeiten der Geldbeschaffung. — Ueberlassung der Erwerbungen der Diskonto-Gesellschaft gegen 213 382.84 M. in Anteilen an die Deutsche Colonial-Gesellschaft . . . . .	24
Nur deutsche Staatsangehörige dürfen Mitglieder sein . . . . .	24—25
Erster Verwaltungsrat. — Erste Präsidenten. — Erster Vorstand. — Erhöhung des Kapitals auf 1 200 000 M. — Alle Erwerbungen der Deutschen Colonial-Gesellschaft durch Kauf geschehen . . . . .	25
Tätigkeit der Gesellschaft von ihrer Gründung bis zum Schlusse des Jahres 1893 . . . . .	26—77
Erstes Geschäftsjahr 1885/86 . . . . .	26—36
Besitz der Gesellschaft; Landbesitz. — Grundrechte; von F. A. E. Lüderitz; durch A. Lüderitz, von der Diskonto-Gesellschaft erworben . . . . .	26—28

	Seite
Erste Zeit der Tätigkeit nur eine vorbereitende durch Expeditionen; rund 149 000 M. dafür aufgewendet . . . . .	28—29
Hoepfnersche Expedition. — Spenglersche. — Pohlesche. — Conradtsche Aussendung von Dr. Stapf. — Einsetzung A. Lüderitz' als Generalbevollmächtigten . . . . .	29—30
Ergebnisse der Expeditionen und Besserung der allgemeinen Landeskunde Wertvollere Inseln englisch. — Mineralvorkommen nicht abbauwürdig. — Wassererbohrungen gleichfalls ohne die gewünschten Erfolge. — Aufstellung von Sonnenkondensatoren in Lüderitzbucht. — Auch Ackerbau nur in beschränktem Masse möglich. — Für Viehzucht Land an und für sich günstig, Wasserstellen aber vermehrungs-, politische Verhältnisse verbesserungsbedürftig. — Jagd nicht mehr lohnend. — Fischerei nicht wegen der schlechten Preise . . . . .	30—31
Anlagen für Verbesserungen kostspielig, im Erfolg unsicher . . . . .	32
Handel sehr viel geringer als angenommen. — Daher die Tätigkeit für die nächste Zeit noch mehr einzuschränken. — Reichskommissar eingesetzt. — Weitere Expeditionen unterlassen, ebenso industrielle Anlagen und Handelsgeschäfte. — Für Ansiedlung deutscher Auswanderer die Verhältnisse noch nicht reif . . . . .	32—33
Generalbevollmächtigter zurückberufen, Expeditionsmaterial in Walfishbay gelagert, Fuhrpark untergestellt. — Belcksche Expedition unterstützt. — Desgleichen die von F. A. E. Lüderitz nach dem Oranje. — Lüderitz' Fahrt den Oranje herunter von Nabasdrift bis Harisdrift. — Seine Todesfahrt von der Oranjemündung nach Angra . . . . .	33
Verschollen! — Angra Pequena ihm zum Gedächtnis in Lüderitzbucht umgetauft. — Dort später die Diamanten gefunden, die er so heiss gesucht	34
Schluss des ersten Jahresberichts: Mitglieder sind sich vollkommen bewusst, zunächst eine Verzinsung nicht erwarten zu können. — Also von idealen Anschauungen geleitet gewesen . . . . .	35
Geschäftsjahr 1886/87 . . . . .	35—36
Aenderung der aufsichtsführenden Behörde. — Ermächtigung des Verwaltungsrates, neue Einlagen anzunehmen. — Erhöhung des Kapitals auf 1 500 000 M. — Einbringung der v. Lilienthalschen und Schmerenbeck-schen Berggerechtsame im Hererolande. — Anerkennung dieser Einbringungen durch die Aufsichtsbehörde. — Zunächst keine Ausbeutung dieser Neuerwerbungen . . . . .	36—40
Die australischen Goldgräber und ihre Funde . . . . .	37
Das Südwest-Afrikanische Gold-Syndikat. — Aussendung von Dr. Gürich. — Uebernahme der Anteile der Deutschen Colonial-Gesellschaft am Australian-Prospecting-Syndicate durch das Gold-Syndikat. — Beteiligung von v. Lilienthal und A. Ohlsson am Australian-Syndicate. — Ausreise des Bergingenieurs Scheidweiler nach Südwest-Afrika. — Deutsch-Afrikanische Minengesellschaft, Expedition Dr. B. Schwarz. — Gründung der Deutsch-Westafrikanischen Kompagnie (Schlächtereif) . . . . .	37—38
Deren Niederlassung in Sandwich-Hafen. — Ihre Misserfolge. — Landwirtschaftliche Versuche Herrn Spenglers. — Einleitende Schritte zur Feststellung der Ostgrenze des erworbenen Besitzes der Colonial-Gesell-	39

	Seite
schaft. — Endgültige Entscheidung über die englischen Privatansprüche. — Namensbezeichnung »Deutsch-Namaland« und »Deutsch-Damaraland« für die Gebiete der Gesellschaft . . . . .	40
Geschäftsjahr 1887/88 . . . . .	40—51
Amtliche Bergordnung . . . . .	40
Eintritt Exzellenz v. Hofmanns in den Vorstand. — Wiederbestallung eines Vertreters in Südwestafrika . . . . .	41
Erwerb des Privatbesitzes der Lüderitzschen Erben in Südwestafrika durch die Gesellschaft . . . . .	41—42
Aussendung des Landwirts E. Hermann nach dem Süden des Gebiets. — Seine Aufträge und Absichten. — Ordnung der Berggerechsamkeit in Süd- westafrika durch Einführung des Gesetzes über die Konsulargerichts- barkeit vom 10. Juli 1879 . . . . .	42
Ausserung des Geschäftsberichts für 1887 zu dieser Frage. — Bescheinigung des Reichskanzlers, dass nicht bloss private, sondern auch öffentliche Rechte von der Gesellschaft erworben seien. — Kaiserliche Bergverordnung für Südwestafrika vom 25. März 1888 . . . . .	43
Verhandlungen, die zu ihrem Erlass führten. — Uebertragung des Berg- regals im ganzen Schutzgebiet an die Gesellschaft durch sie. — Ein- richtung des »Bergamtes« der Gesellschaft. — Dessen Organisation, Ausrüstung . . . . .	44
Dienstanweisung. — Ausgabe von Schürfscheinen. — Aufstellung einer »bewaffneten Macht« durch die Gesellschaft . . . . .	45
Schreiben an den Reichskanzler über die Bereitwilligkeit, eine solche Schutz- truppe zur Verfügung des Reichskommissars aufzustellen, und deren Zu- sammensetzung, mit Vorbehalt, sie nach Erteilung eines Kaiserlichen Schutzbriefes in eigenen Dienst zurückzunehmen . . . . .	45—46
Aufgaben, Zusammensetzung, Uniformierung, Bezüge und Verpflegung dieser Schutztruppe, ihre Führer, ihr Verwalter, Verträge mit den Führern, Organisationsplan. — Anwerbung des farbigen Personals, dessen Ver- halten; Geschütze nicht bewilligt. — Leistungen der Truppe . . . . .	46—49
Aufnahme des Schutzgebietes in den Weltpostverein auf Antrag der Ge- sellschaft. — Tätigkeit des Bergamtes. — Beschaffung von Blaugrund durch die Gesellschaft. — Ihr Antrag auf den Erlass einer Bergordnung auch für andere Mineralien als Gold und Edelsteine. — Anscheinend gute Aussichten der Kupfervorkommen. — Versagen der Goldfundstätten . . . . .	50
Verzagtheit des Bergamts. — Stellung der Gesellschaft zu diesen üblen Nachrichten. — Hohe Ausgaben für Bergamt und Schutztruppe . . . . .	51
Geschäftsjahr 1888/89 . . . . .	51—56
Auflösung der Schutztruppe und des Bergamts für 3. 3. 1889 beschlossen. — Afsage Kamahareros an die Deutschen in der Versammlung vom 30. Oktober 1888 in Okahandja. — Anerkenntnis der Lewis-Minen- konzession und Auftrag an diesen, das englische Protektorat für Herero- land nachzusuchen durch Kamaharero . . . . .	51
Beginn und Verlauf der Lewis-Ränke. — Die Deutschen verlassen Otjimbingwe und flüchten nach Walfishbay. — Entlassung der Berg-	

beamten und der Führer der Schutztruppe, mit Ausnahme des Berghauptmanns, dessen Vertrag noch weiterlief. — Eingabe des Vorstandes der Colonial-Gesellschaft um Schutz des Reiches . . . . .	52
Wortlaut der Eingabe . . . . .	52—54
Im wesentlichen ablehnende Antwort des Reichskanzlers. — Verhandlungen des Auswärtigen Amtes mit der Kapregierung wegen Lewis. — Verhalten der im Schutzgebiet tätigen Minengesellschaften und Schürfer. — Ihre Bedrohung mit Waffengewalt durch Lewis und Kamaharero. — Die Kämpfe zwischen Hendrik Witbooi und den Herero. — Nur im südlichsten Teil Ruhe. — Hermanns Vorschläge für Landwirtschaft . . . . .	55
Geschäftsjahr 1889/90 . . . . .	56—58
Neue Verhandlungen zwischen Regierung und Gesellschaften wegen einer Bergverordnung. — Die Bergverordnung vom 15. August 1889. — Enthält auch Bestimmungen für nichtedle Metalle. — Unterstellt die Verwaltung des Bergwesens der Regierung, entzieht der Gesellschaft die ihr in der ersten Bergverordnung übertragenen besonderen Rechte und Pflichten, lässt ihr aber die selbständige Verwaltung in ihren eigenen Bergrechtsgebieten. — Rückgang der bergbaulichen Tätigkeit wegen Versagen der Goldfunde . . . . .	56
Die Bergtätigkeit des Jahres. — Schwierigkeiten des Bergbaubetriebes in Südwestafrika. — Lage der Colonial-Gesellschaft diesen Verhältnissen gegenüber . . . . .	57
Verhandlungen mit holländisch-englischen Konsortium wegen Verkaufs eines Teiles der Besitzungen der Gesellschaft. — Ablehnung durch die Aufsichtsbehörde. — Allgemeine Lage im Schutzgebiet. — Tiefstand des Vermögens der Gesellschaft. — Nichterneuerung des Vertrages mit dem Berghauptmann, Zurückberufung ihres Generalbevollmächtigten, Uebertragung der Vertretung an E. Hermann. — Landwirtschaftliche Versuchsstation, ev. mit Beihilfe des Reiches . . . . .	57—58
Geschäftsjahr 1890/91 . . . . .	58—62
Urteil des Vorstandes der Gesellschaft über Bergbau und Landwirtschaft in Südwestafrika. — Berichte v. François' über Erfolge in Versuchsgärten und Eignung des Landes für Ansiedler. — Hermanns Mitteilungen über den landwirtschaftlichen Wert des Landes. — Bewilligung einer Beihilfe von 25 000 M. durch den Reichstag für eine landwirtschaftliche Versuchsstation im Süden des Schutzgebietes. — Hermann wählt dazu Kubub . . . . .	59
Als endgültige Station sieht er das Nomsastal vor. — H. geht nach der Kapkolonie zum Einkauf von Wollschafen, Angoraziegen und Pferden. — Wählt den Landweg zur Heimkehr. — Sein Verdienst, diesen aussichtsvollen Zweig der Viehzucht in Südwestafrika eingeführt zu haben. — Beteiligung der Gesellschaft an dem Unternehmen . . . . .	60
Erlasse des Reichskommissars in 1890. — Kaiserliche Verordnung vom 10. 8. 1890 über Ordnung der Gerichtsverhältnisse in Südwestafrika. — Alle diese Massnahmen mehr für die erreichbaren Weissen, als für die Eingeborenen. — Vertrag des Reichskommissars mit den Bondelzwarts und Veldschoendragers. — Deutsch-englisches Abkommen über die Ab-	

	Seite
grenzung der beiderseitigen Gebiete. — Bei Walfishbay Schiedsspruch vorbehalten . . . . .	61
Wreys Aufstellung über die Grenze. — Neue Verhandlungen der Gesellschaft über Verkauf von Gebiet. — Abschluss mit einem deutschen Konsortium am 14. 2. 1890. — Genehmigung durch den Reichskanzler. — Kauf- und Verkaufsbedingungen. — Anzahlungen in Höhe von zusammen 200 000 M. — Gesellschaftsgründung gelingt nicht . . . . .	62
Geschäftsjahr 1891/92 . . . . .	63—64
Landwirtschaftliche Unternehmungen Hermanns. — Gesellschaft beteiligt sich zur Hälfte daran. — Schutztruppenabteilung wird nach Keetmanshoop gelegt. — Teneriffakamele von der Schutztruppe eingeführt. — Hermanns Pläne mit Kamelen für Lüderitzbucht. — Ablehnende Stellung der Gesellschaft zur Ansiedlung weisser Landwirte im Süden . . . . .	63
Segensreiche Folgen dieser Stellungnahme. — Aussichten für deutsche Landwirte in Südwestafrika. — Doves Bereisung der Khomashochebene	64
Geschäftsjahr 1892/93 . . . . .	65—74
Ausbau von Kubub. — Verteilung von Wollschafen an Eingeborene. — Notwendigkeit weisser Gehilfen für Hermann. — Anstellung zweier ausgedienter Schutztruppler als solche . . . . .	65
Brief Hendrik Witboois an Hermann wegen Nomtsas . . . . .	65—66
Zurückziehung der deutschen Besatzung aus Keetmanshoop. — Munitionsschmuggel über die südliche Grenze für Hendrik. — Eingabe der Gesellschaft an die Kolonial-Abteilung um militärischen Schutz für das Unternehmen in Kubub und Vermehrung der Schutztruppe. — Antwort, dass v. François angewiesen sei, das Nötige zu veranlassen . . . . .	66
Unmöglichkeit für Hermann wegen Mangels an Eingeborenen nach Nomtsas zu ziehen. — Thalheim als Gehilfe für Kubub, Morhenne als Beamter der Gesellschaft und Polizeimeister nach Lüderitzbucht. — Notwendigkeit des Ausbaus der Anlagen in Lüderitzbucht. — See- und Landverkehr dort. — Verschlechterung des Seeverkehrs durch Eingehen bisheriger Schiffsverbindungen . . . . .	67
Verlegung der Gebäude in Lüderitzbucht an günstigere Stelle. — Geplante Vermehrung der Kondensatoren, um auch Gespanne tränken zu können. — Verzögerungen in der Ausführung . . . . .	68
Vorschlag Hermanns, eigenen Segelkutter zu beschaffen, um die Verbindung von Lüderitzbucht sicherzustellen. — Desgleichen für Robbenschlagerunternehmen. — Fehler in der Begründung dieser Vorschläge . . . . .	69
Eintreffen des Landwirts Mühle bei Hermann. — H.'s Anregung, das Jan Jonkersche Gebiet an Viehzüchter zu verpachten. — Feststellung der Verkaufs- und Verpachtungsbedingungen. — Trockenheit in Kubub. — Thalheim wird erst nach Grootfontein, dann nach Klein-Heusis auf der Khomashochebene geschickt . . . . .	70
Hermann zieht auf andere bethanische Plätze und gibt ausserdem an Weisse und Eingeborene Wollschafe zur Zucht ab. — Der Wollertrag war schon ziemlich ansehnlich. — Die Bedrohung durch Hendrik Witbooi aber wuchs. — Da von v. François kein Schutz zu erlangen war, musste die schon erteilte Bestellung von weiteren 1500 Schafen rück-	

	Seite
gänglich gemacht werden. — Ende 1892 traf Verstärkung der Schutztruppe ein. — Die erste Folge, der Ueberfall Hendriks auf Kubub. — Anderweitig günstige Ergebnisse für die Gesellschaft. — Uebereinkommen mit Scheidweiler über eine Minenkonzession im Hererolande . . . . .	71
Scheidweiler zieht seine schon erhobene Klage zurück. — Die Gesellschaft überlässt ihm die Konzession gegen Gründung einer Ausbeutungsgesellschaft innerhalb zweier Jahre. — Zwei weitere Verträge mit ihm über die Khusberge und ein Gebiet nördlich vom Ugabfluss. — Ein vierter Vertrag über Berggerechtsame und Eigentumsrechte im Kaokofelde. — Gründung einer deutschen Kolonialgesellschaft zu dessen Verwertung gelingt nicht, daher verfällt die Anzahlung. — Verhandlungen mit dem v. Lilienthalschen Goldsyndikat, die zur Gründung der Hanseatischen Land-, Minen- und Handelsgesellschaft führen. — Vergebung weiterer kleiner Konzessionen auf Gold und Guano. — Vertrag mit dem Kharaskhoma Exploring and Prospecting Syndicate zu London. — Gelegentlich der Verhandlungen mit dem Auswärtigen Amt wegen der Damara-landkonzession, regt die Gesellschaft den Bau einer Bahn von der Mündung des Swakop nach Windhuk an. — Beurteilung einer solchen Bahn im Jahresbericht . . . . .	73
Die Gesellschaft erklärt sich bereit, eine deutsche Gesellschaft zur Ausführung dieses Planes zusammenzubringen; ohne Erfolg . . . . .	74
Geschäftsjahr 1893/94 . . . . .	74—77
Gründung der Kaokofeldgesellschaft durch L. Hirsch & Co., London. — Schürfung auf Gold in Hottentottbai durch R. Lange. — Unternehmen in Kubub lässt sich gut an, Herden waren gut angewachsen, Wollertrag deckte bereits die Unkosten. — Ueberfall von Kubub durch Hendrik Witbooi . . . . .	74
Geschichte des Ueberfalles: Beruhigende Nachrichten in Bethanien, gegenteilige am Mittag des 3. November; Panik unter den Eingeborenen auf Kubub; Flucht von Hermann und v. Quitzows in der Nacht vom 4. zum 5. nach Lüderitzbucht; Ueberfall in der Frühe des 6.; alles vernichtet . . . . .	75—76
Trifft den Kaiserlichen Kommissar eine Schuld, betreffs dieses Unglücks? — Alle Gesuche Hermanns um Entsendung von einigen Mannschaften waren unberücksichtigt geblieben. — Verordnung über Führung von Waffen und Munition kam nur Hendrik zugute; machte die regierungstreuen Weissen und Eingeborenen verteidigungsunfähiger . . . . .	76—77
Zerstörung von Kubub bedeutete für die Gesellschaft das Scheitern des einzigen, bisher aussichtsvollen Unternehmens. — Weder Hermann noch die Gesellschaft warfen die Flinte ins Korn . . . . .	77

### III. Die Tätigkeit der Gesellschaft in der Zeit von Ende 1893 bis 1905, dem Beginn schwerer Kämpfe mit der Regierung und der Oeffentlichkeit um den Besitz der Gesellschaft . . . . .

79—174

Die ersten neun Jahre »Lehrjahre« für die Gesellschaft. — Herrschaft der Eingeborenen. — Rückblick im Jahresbericht 1894/95. — Besserung durch Niederwerfung Hendrik Witboois und Schaffung eines eigenen

	Seite
Landungsplatzes im mittleren Teil des Schutzgebiets. — Deutsche Ordnung und deutsches Gesetz findet nun eine Stätte . . . . .	79
Swakopmund die Vorbedingung für handelspolitischen Anschluss ans Mutterland. — Von Ende 1893 beginnt Aufschwung für Gesellschaft und Schutzgebiet. — Letzterer Vorbedingung für den der Gesellschaft. — Gesellschaften allein gar nicht imstande, Kolonien hochzubringen, ohne Machtentfaltung des Reichs. — Ruhmesblatt für Gesellschaft und Hermann, dass sie sofort wieder daran gingen, Kubub wieder aufzubauen und zu erweitern. — Hermanns Vorschläge über den Ausbau von Lüderitzbucht	80
Vermehrung und Verbesserung der Kondensatoren. — Anstellung eines Kaufmanns als Hafenmeister in Lüderitzbucht und Buchführer für Kubub. — Swakopmund als geeignete Landungsstelle für die Mitte und den Norden des Schutzgebietes. — Schwierigkeiten für Landung von Truppen und Kriegsmaterial durch den Magistrate von Walfishbay. — Die Colonial-Gesellschaft Besitzerin von Grund und Boden in Swakopmund	81
Geschäftsjahr 1894/95 . . . . .	81—88
Einrichtung einer direkten Dampfverbindung zwischen Swakopmund und Hamburg durch die Deutsche Kolonialgesellschaft . . . . .	81—82
Aussendung eines Wasserbautechnikers zur Untersuchung der Landungsverhältnisse in Swakopmund. — Aussendung von Dr. Rhode durch die Gesellschaft als Spezialbevollmächtigten dorthin. — Zweifel im Schutzgebiet, ob Swakopmund endgültig Hafenort bleibe. — Unglücksfälle bei den Landungen . . . . .	82
Suchen nach besseren Landungsstellen. — Rockbay. — Nachfrage nach Bauplätzen in Swakopmund. — Die Damara- und Namaqua-Handelsgesellschaft und ihr günstiger Einfluss auf das Aufblühen des Ortes. — Bezweiflung einer Reihe von Verträgen der Colonial-Gesellschaft mit den Häuptlingen durch die Landeshauptmannschaft. — Günstigere Gestaltung der Lage im Süden durch Leutweins Verhandlungen mit den Kapitänen . . . . .	83
Ausführung von Hermanns Vorschlägen zur Hebung von Lüderitzbucht. — Einrichtung einer Zivil- und Militärverwaltung in Keetmanshoop. — Garnisonen auch in andere Plätze. — Bewilligung einer Entschädigung für die Verluste in Kubub. — Hermann zur Feststellung der Höhe dieser Verluste nach Berlin . . . . .	84
Verpachtung der Guanolager und des Robbenschlages in Kap Cross an C. G. Elers. — Gründung der Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft. — Stellungnahme des Landeshauptmanns zu den grundlegenden Verträgen über den Besitz der Gesellschaft. — Die Verträge für vielfach zweifelhafter Natur erklärt . . . . .	85
Zuerst zu regeln die zwischen der Gesellschaft und den Bastards bestehenden Streitfragen über Gebiete am Khuseb und ferner die Besitzfrage der Naukluft. — Standpunkt des Landeshauptmanns zu 1 und 2: Gebiet am Khuseb sei als Regierungsland zu erklären, da Bastards damit einverstanden sein würden; von der Naukluft könnte die Gesellschaft nur die Hälfte beanspruchen, die Ansprüche seien aber kaum nachzuweisn. Deshalb sei auch dies zu Regierungsland zu erklären, wofür die	

	Seite
Regierung der Gesellschaft den Besitz des eigentlichen Topnaargebietes zwischen Khuseb und Swakop verbürge und für die Bemessung des Küstenstreifens auf 20 deutsche Meilen eintreten werde. — Gesellschaft geht darauf ein . . . . .	86 —
Vertrag mit Jozef Frederiks jetzt vom Landeshauptmann dahin ausgelegt, dass es sich um 20 englische Meilen handle . . . . .	87
(Goerings Aeusserung über die Besitzrechte Piet Haibibs . . . . .	87 Anm.)
Wohl durch kapländische Händler dem Kapitän eingeflösst. — Kubub und Aus würden damit nicht der Gesellschaft gehören. — Neues Abkommen mit Jozefs Nachfolger Paul, dass es sich um 20 deutsche Meilen handle, im November 1894. — Verpachtung von Weidegebiet um Aus herum	88
Geschäftsjahr 1895/96 . . . . .	88 — 100
Regelung der Landbesitzverhältnisse kommt in diesem Jahre zum Abschluss. — Verhandlungen werden durch Dr. Rhode weitergeführt . . . . .	88
Landesaustausch- und Grenzberichtigungsvertrag am 7. Mai abgeschlossen. — Erklärung der Kolonialabteilung, dass im Aufgebotsverfahren die Lüderitzschen Erwerbungen von Amts wegen nicht in Frage zu stellen seien. — An die Landeshauptmannschaft fallen die strittigen Gebiete am Khuseb und die Naukluft, Gesellschaft erhält Gebietszuwachs im Nordosten. — Breite von 20 deutschen Meilen für den Küstenstreifen zwischen Khuseb und Oranje anerkannt. — Ausschlussurteil vom 2. Oktober zu Windhuk über Landansprüche in Hoakhanas, Rehoboth, Jan Jonkergebiet und südlich der Hererogrenze bis zum Meer zugunsten der Gesellschaft . . . . .	89
„Dadurch, dass die Lüderitzschen Erwerbungen unter den Schutz des Reiches gestellt worden wären, seien die Verträge mit den Häuptlingen Piet Haibib und Jan Jonker als rechtsgültig anerkannt worden;“ — Gebiet von Nomtsas wird vom Landeshauptmann als nicht zu Bethanien gehörig erklärt . . . . .	90
Schriftwechsel darüber zwischen Landeshauptmann und Kolonialabteilung einer-, der Gesellschaft und Hermann andererseits . . . . .	90 — 95
Gesellschaft erklärt sich zu Verhandlungen zwischen der Landeshauptmannschaft und Hermann unter bestimmten Bedingungen bereit, bittet, gleichzeitig die Entschädigung für die Verluste in Kubub mit einzubeziehen. — Hermann inzwischen in Deutschland eingetroffen. — Hermann trennt sich von der Gesellschaft. — Uebernimmt die Verpflichtung bei den Verhandlungen mit der Landeshauptmannschaft über die Entschädigung die gemeinsamen Interessen nach Kräften zu wahren. — Entschädigung soll im Verhältnis von 53:47 zwischen Hermann und der Gesellschaft geteilt werden . . . . .	95
Hermann reist zurück — am 27. März wird ihm allein Entschädigung von 100000 ha. bei Nomtsas zugesprochen. — Gesellschaft erhebt Widerspruch — Vertrag wird nicht genehmigt. — Endgültige Regelung erst am 27. 2. 1897. — Dr. Rhode soll fest angestellt werden. — Bereist das Gebiet der Gesellschaft. — Macht Vorschläge über Nutzbarmachung des Landbesitzes und Betrieb von Handelsunternehmungen. — Kehrt 1895 nach Deutschland zurück. — Schliesst dauernden Vertrag mit Gesellschaft . . . . .	96

	Seite
Geht Januar 1896 als Generalbevollmächtigter wieder hinaus. — Spitzkoppjes wird als Viehzuchtunternehmen eingerichtet. — Soll auch Handel mit Bergdamara und westlichen Herero treiben. — In Swakopmund soll eigenes Haus errichtet und Kaufgeschäft eingerichtet werden. — Ausserdem Landungsbetrieb mit Kruboy . . . . .	97
In Spitzkoppjes waren von Dr. Rhode schon zwei Weisse eingesetzt und Vieh eingestellt. — Landeshauptmannschaft bezweifelt die Zugehörigkeit des Platzes zum Landbesitz der Gesellschaft. — Es sei Hereroland. — Dr. Rhode hat Personal für den Platz mit herausgenommen, — desgl. Material, — desgl. für Swakopmund Handelsgüter und kaufmännisches Personal . . . . .	98
In Monrovia Krueger angeworben. — Krus beste Brandungsmatrosen — Dadurch Besserung der Landungsergebnisse in Swakopmund. — Dr. Rhodes Vorschläge für Lüderitzbucht von der Gesellschaft zunächst nicht angenommen. — Mittel dafür fehlen. — Diese sind notwendig für die neuen Unternehmungen im mittleren Teil des Schutzgebietes. — Auch von diesen verspricht sich die Gesellschaft keinen unmittelbaren Gewinn . . . . .	99
Beteiligung der Gesellschaft am »Siedlungssyndikate« wird erhöht. — Auf Betreiben Dr. Rhodes in Swakopmund deutsche Postagentur eingerichtet. — Neuer Vertrag auf drei Jahre mit Scheidweiler über Schürfgebiet nördlich des Swakop . . . . .	100
Geschäftsjahr 1896/97 . . . . .	100—109
Eingangszoll eingeführt. — Handelsniederlassung in Swakopmund nimmt trotzdem guten Aufschwung. — Tätigkeit der Krüjungen von grosser Bedeutung für das Aufblühen des Ortes. — Regelmässiger Dampferverkehr der Siedlungsgesellschaft zwischen Deutschland und Swakopmund. — Dampfer Leutwein des Leutnant Troost . . . . .	100
Einführung und Sesshaftmachung der Krüjungen grosses Verdienst der Gesellschaft. — Maultierbahn nach dem »harten Grunde« . . . . .	101
Zurückbleiben Walfishbays gegen Swakopmund. — Uebernahme von Holzbauten durch die Zweigniederlassung der Gesellschaft. — Vermehrung der Schutztruppe wegen Aufstandes der Khauas und Osherero. — Buchhandlung der Zweigniederlassung ein Kulturfaktor. — Aufschwung des Handelsgeschäftes in Swakopmund und des Viehzuchtunternehmens in Spitzkoppjes . . . . .	102
Wassererschliessungsarbeiten auf Spitzkoppjes. — Wohnhäuser. — Beschaffung von Angoraziegen und Geflügel. — Wasservorrat genügt nicht. — Brackbüsche fehlen. — Verlegung des Kleinviehs nach Heusis . . . . .	104
Postbeförderung von Swakopmund über Okombahe nach Omaruru. — Massnahmen in Lüderitzbucht. — Sonnenkondensatoren reichen nicht aus. — Wasserstellen in Kubub und Aus drohen zu versagen. — Starke Verluste an Zugochsen für die Frachtfahrer . . . . .	105
Dr. Rhode beantragt Dampfkondensatoren. — Beabsichtigt, Kohlenniederlage anzulegen. — Die Landungsvorrichtungen genügen nicht mehr. — Konnten bisher wegen des Vertrages mit dem Kharashomasyndikat nicht verbessert werden, versprechen auch keinen Ertrag . . . . .	106

Verkehr nimmt jetzt zu. — Dampfpinasse und Kastenschute für Lüderitzbucht bewilligt. — Sichern die Entlöschung der Dampfer. — In Swakopmund grosse Nachfrage nach Grundstücken. — Auch Nachfrage nach Farmen. — Grundbuch fehlt, daher Restkaufsummen als Personalschuld des Käufers, Verfall der ganzen Zahlungen bei Nichteinhalten der Teilzahlungen. — Dringende Eingaben um Einführung eines Grundbuchs. — Immer noch Unsicherheit über Landbesitzrechte der Gesellschaft . . .	107
Landeshauptmannschaft bezweifelt Besitzrecht auf Spitzkoppjes. — »Freundschaftsgeld« von jährlich 1200 M. an Manasse von Omaruru. — Politische Bedenken des Landeshauptmanns gegenüber den Hereros. — Durch Niederwerfung des Aufstandes beseitigt. — Schwierigkeiten bei Abgrenzung des südlichen Weidelandes von Otjimbingwe. — Weigerung der Landeshauptmannschaft, den »Baiweg« für Farmverkäufe freizugeben. — Gerade diese Plätze aber am meisten begehrt . . . . .	108
Vorschläge Dr. Rhodes, wie den Besorgnissen der Landeshauptmannschaft zu begegnen sei. — Bebauungsplan von Swakopmund von Regierung genehmigt. — Zum Entgelt für den dort der Landeshauptmannschaft überlassenen Grund und Boden, 10000 qm, in Windhuk, ein grösseres Grundstück in Walfishbay versprochen. — Weitere Besitzrechtfragen besprochen, aber nicht erledigt, darunter 20-Meilenstreifen. — Urlaub des Landeshauptmanns bewilligt, Verhandlungen nach Berlin verlegt. — Verhandlungen wegen Eisenbahn Swakopmund nach dem Innern. — Einbruch der Rinderpest befürchtet. — Komitee für den Bau der südwestafrikanischen Baywegbahn. — Bahnbau durch die Regierung. — Gesellschaft gibt das nötige Land kostenfrei her . . . . .	109
Geschäftsjahr 1897/98 . . . . .	110—123
Einbrechen der Rinderpest von Norden her. — Landeshauptmann muss seinen Urlaub verschieben. — Daniederliegen des Wirtschaftslebens. — Für Gesellschaft noch verstärkt durch schlechtes Erträgnis ihres Sonderdampfers. — Aeusserste Sparsamkeit notwendig. — Günstige Erfolge der Rinderpestimpfung. — Eintreffen eines Kommandos der Eisenbahnbrigade zum Bau der Bahn. — Beteiligung der Gesellschaft an den Verhandlungen über den Eisenbahnbau und deren Leistungen für diesen . .	110
Telegraphenlinie gleichzeitig beabsichtigt. — Verdienst der Gesellschaft am Zustandekommen dieser Verkehrsverbesserungen . . . . .	111
Bau einer Eisenbahn auch von Walfishbay aus durch die Dünen. — Dr. Rhode schlägt als Gegenmassregel Verbesserung der Landungseinrichtungen in Swakopmund vor: da Krujungen immer seltener zu bekommen, Bau einer Mole. — Gesellschaft solle sie unter Ausgabe von Obligationen bauen . . . . .	112
Direktion lehnt für sich ab, gibt aber den Vorschlag an Kolonialabteilung weiter, Reichstag bewilligt als erste Rate 250000 M. — South African Territories (Kharaskhomasyndikat) hatte 1897 die Erklärung abgegeben, dass sie zum Bau einer Eisenbahn von Lüderitzbucht aus entschlossen wären, nicht aber, dass sie auch die Hafeneinrichtungen in Lüderitzbucht verbessern würden. — Gesellschaft hatte daher freie Hand über solche	

	Seite
und auch über die südlich der Bahnlinie gelegenen Strecken; traf daher die unter 1896/97 geschilderten Landungseinrichtungen . . . . .	113
Kohlenlager in Lüderitzbucht vom Vorstande nach anfänglichem Widerstreben genehmigt. — Lagerschuppen für Güter von der Gesellschaft der Regierung zur Verfügung gestellt. — Typhusepidemie, namentlich in Swakopmund. — Die Beamten in Spitzkoppjes auch daran erkrankt, der in Heusis gestorben. — Von Regierung Kesselbrunnen in Swakopmund angelegt. — Baugeschäft geht gut. — Neues Geschäftshaus der Gesellschaft errichtet . . . . .	114
Nach dem Bebauungsplan die öffentlichen Plätze und ausserdem Bauplätze an die Regierung abgetreten, zusammen 168 548 qm. — Nachfrage nach Bauplätzen, Bodenpreis steigt. — Nachfrage auch nach Farmland. — Verkauf noch immer durch Stellungnahme der Regierung und das Fehlen eines Grundbuches behindert. — Colonial-Gesellschaft übernimmt Vertretung der Hanseatischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg. — Erste Feuerspritze in Swakopmund . . . . .	115
Landwirtschaftsbetrieb trotz Fehlbetrag vergrössert, Brunnen- und Wasserhaltungsanlagen vermehrt, 100 Angoraziegen neu beschafft. — Vertrag mit der Post April 1898 gelöst, Pferdezucht eingerichtet. — Anträge auf Vergrösserung der Buchhandlung vom Vorstand abgelehnt, desgleichen Zeitungsunternehmen . . . . .	116
Angriffe gegen die Gesellschaft beginnen. — Zeitung wäre von Nutzen gewesen. — Druckerei Bedürfnis im Lande. — Vertrag mit Kapregierung über Robbenschlag und Guanogewinnung auf den unbenannten Inseln. — 250 Lstr. Pacht. — Zwangslage der Gesellschaft, gegenüber der Kapregierung . . . . .	117
Unbenannte Inseln nur für Pächter der englischen verwertbar. — Guano der Eastern Cliffs bei Lüderitzbucht an Elers verpachtet. — Weitere Guanofunde nördlich von Kap Cross. — Schürfscheine für Kupferfunde ausgegeben. — Marmorvorkommen. — Scheidweiler sucht um Verlängerung seines Vertrages nach . . . . .	118
Grössere bergmännische Expedition Scheidweilers. — Spitzkoppjes stellen Wagen und Zugtiere. — Keine Erfolge. — Gesellschaft entlässt Scheidweiler aus dem Verträge. — Neue Vereinbarung mit den South African Territories über Beteiligung der Gesellschaft am Gewinn von Bergwerkbetrieben. — Verhandlungen in Berlin mit Landeshauptmann wegen Landbesitzes. — Ausschlussurteil des ordentlichen Gerichts in Swakopmund	119
Weitere Urteile desselben Gerichts. — Ausschlussurteile der Kaiserlichen Bergbehörde in Windhuk. — In Landbesitzfragen zwei Ausschlussurteile des Gerichts in Swakopmund. — Ein weiteres in Omaruru . . . . .	120
Gegenstand der Verhandlungen mit dem Landeshauptmann. — Protokoll darüber vom 26. November 1897. . . . .	121
Eingabe der Gesellschaft an die Kolonialabteilung vom 8. Januar 1898 zu den vier Punkten des Protokolls. — Abkommen des Landeshauptmanns mit der South West Africa Company. — Rechte der Colonial-Gesellschaft dadurch beeinträchtigt. — Gesellschaft legt am 24. Januar dagegen Verwahrung ein . . . . .	122

	Seite
Sie habe selber Anspruch auf Gebiet zwischen 17. und 19. Grad östlicher Länge. — Bittet um Verhandlungen über Abgrenzung ihrer Berggerechtsame im Hererolande . . . . .	123
Geschäftsjahr 1898/99 . . . . .	123—136
Verhandlungen über Berggerechtsame kommen zum Abschluss. — Ausschlussurteil vom 11. Januar zu Windhuk, bzw. 24. Januar 1899 zu Otjimbingwe. — Vertrag mit den Häuptlingen als zu Recht bestehend anerkannt. — »Besitzstandskarte«. — Nur für Berggerechtsame im Hereroland noch Verhandlungen erforderlich. — Gouvernement will die gegenwärtigen, Gesellschaft die zur Zeit der Konzessionserteilung gültigen, Stammesgrenzen zugrunde legen. — Gesellschaft gibt nach. — Trotzdem muss ihr Gebiet von Hohenwarte zugestanden werden . . . . .	123
Streit um die Matchless-Mine mit C. Weiss. — Geschichte der Matchless-Mine . . . . .	124—126
Abkommen zwischen Dr. Rhode und der Matchless Estate & Mining Company. — Deren Vertreter kommt nach Südwestafrika. — Ausstellung eines Schürfscheines für die Matchless-Mine an Malermeister G. aus Windhuk gegen die ausdrückliche Anweisung Dr. Rhodes. — Klage G.'s gegen die Gesellschaft vom Vorderrichter in Windhuk abgewiesen, vom Oberrichter in Swakopmund anerkannt . . . . .	126
Berufung eingelegt. — Schiedsrichterlicher Entscheid von G. beantragt. — Schiedsspruch der Bergbehörde zugunsten der Gesellschaft. — Verhandlung vor dem ordentlichen Gericht in Windhuk am 14. März 1899. — Weiss geht an die heimischen Gerichte. — Vertrag zwischen Gesellschaft und Matchless Estate & Mining Association. — Mine nicht abbauwürdig. Ende 1902 aufgegeben. — Viele Schürfungen auf Kupfererze in diesem Jahre. — Schürfscheine nur mehr für bestimmt bezeichnete Gebiete . . . . .	127
Marmorvorkommen sehr verschieden beurteilt. — Landbesitzrechte der Gesellschaft an der Westgrenze des Hererolandes festgelegt. — Desgleichen gegenüber Otjizewa. — Wegeordnung erlassen. — Pachtverträge und Landverkäufe. — In Salem Gartenbetrieb und Kaufladen eingerichtet . . . . .	128
Verpachtung von 50000 ha bei Abocheibis. — Kleinere Verpachtungen am Omaruru; Verhandlungen wegen Verpachtung nördlich der Oranjemündung. Lebhafter Verkauf von Baugrundstücken in Swakopmund, angeregt durch Einführung des Grundbuches und den Molenbau. — Grundbuchordnung unter lebhafter Beteiligung der Gesellschaft am 6. Oktober vom Kaiser unterzeichnet, am 26. Oktober veröffentlicht. — Verkaufsbedingungen entsprechend geändert . . . . .	129
Molenbau gibt Sicherheit für den dauernden Aufschwung Swakopmunds. — Krüngen immer schwerer zu bekommen. — Molenbau Ende 1898 begonnen. — Aufdeckung eines Steinbruches in der Nähe von Swakopmund. — Einrichtung einer Wasserleitung. — Cecil Rhodes Plan einer afrikanischen Ueberlandbahn von West nach Ost. — Störung des Baugeschäftes durch Austritt des bisherigen Geschäftsführers . . . . .	130
Bauaufträge für Eisenbahn und im Innern des Landes. — Handelsgeschäft hat günstigen Geschäftsgang. — Eingabe der Gesellschaft an die Kolonialabteilung, bei Lieferungsvergaben auch südwestafrikanische Geschäfte	

	Seite
zu berücksichtigen. — Buchhandlung nimmt guten Aufschwung, Vorstand noch immer ablehnend gegen deren Ausbau. — Südwestafrikanische Zeitung begründet. — Ungünstiges Jahresergebnis durch die landwirtschaftlichen Betriebe . . . . .	131
Erhebliche Neubeschaffungen an deutschen Zuchttieren, grosse Bewilligung für Beschaffung von Angoraziegen. — Wegen Dürre im Kaplande nicht ausführbar. — Zuchtperde beschafft. — Neueinrichtung von Heusis verursacht grosse Ausgaben. — Lüderitzbucht in stetigem Aufblühen. — Dampfverbindung jetzt regelmässig, auch häufiger Kriegsschiffe dort. — Kohlenlager bewährt sich . . . . .	132
Weitere Verbesserungen der Landungseinrichtungen. — Beschwerden über die Landungsgebühren. — Gründe für ihre Höhe. — Regierung kündigt Landungsvertrag . . . . .	133
Versuch, den Privaten bei Pacht- und Kaufverträgen Beschränkungen aufzuerlegen, wird vom Vorstand nicht genehmigt. — Neuer Vertrag mit Regierung wird vom Vorstand beanstandet. — Verkauf von Bangrundstücken, Farmverkäufe. — Gesellschaft behält für sich Aus, Kleinfontein und Kubub vor. — Unzuverlässigkeit der Wasserstellen, Verlangen der Regierung nach Abhilfe. — Sperrung auch dieses Baiweges für Landverkäufe. — Für den Süden Wollschaf- und Angorazucht von der Gesellschaft in Aussicht genommen. — Kaufmännisches Geschäft in Lüderitzbucht weiter ausgebaut . . . . .	134
Aenderung des Gesellschaftsstatuts . . . . .	135—136
Geschäftsjahr 1899/1900 . . . . .	136—140
Dr. Rhode wird als viertes Mitglied in den Vorstand gewählt. — Für den verstorbenen Oberbürgermeister Weber tritt Rittmeister a. D. F. Bugge ein. — Kapital wird auf 2000000 M. erhöht. — Leben auf dem Gebiet des Bergbaues sehr rege. — Hanseatische Gesellschaft sendet grössere Expedition aus . . . . .	136
Berggerechtsame nun völlig geregelt. — Gesellschaft verzichtet auf Windhuk und dessen Weideland. — Bergingenieure von Görz & Co., Johannesburg, kommen nach Südwest. — Für Festlegung der 20-Meilengrenze zwischen Khuseb und Oranje die Vermessungen des Landmessers der Gesellschaft angenommen. — Feststellung der Grenzen südlich des Khuseb. — Für Verluste in Kubub hier 20—30000 ha in Aussicht genommen. — Lebhaftige Nachfrage nach Grundstücken und Farmen. — Verkauf von Farm nördlich der Oranjemündung zerschlägt sich. — Landungsvertrag mit Regierung in Lüderitzbucht kommt zustande . . . . .	137
Bau des Stationsgebäudes dort wird der Gesellschaft übertragen. — Handelsgeschäft in Swakopmund geht gut. — Kohlenlieferung für Eisenbahn übernommen. — Eigenes Segelschiff scheitert. — Landungsvertrag mit Eisenbahn. — Einstellung von Ovambos als Arbeiter. — Baugeschäft blüht, führt Stampfbetonbau ein. — Auch in Lüderitzbucht guter Erfolg des Handelsgeschäftes. — Landwirtschaftliche Betriebe bringen noch immer Verluste. — 200 Angoraziegen werden nach Aus eingeführt . . . . .	138
Gemüsebau in Salem hat guten Erfolg. — »Dezentralisation« der Betriebe nach Dr. Rhodes Vorschlag durchgeführt. — Swakopmunder Handels-	

	Seite
gesellschaft, G. m. b. H., und Swakopmunder Buchhandlung, G. m. b. H. abgetrennt. — Mit 700 000 M. Handelsgesellschaft begründet . . . . .	139
Betriebe, die sie übernimmt. — Am 7. Dezember 1899 bzw. am 23. Januar 1900 eingetragen, tritt am 1. April 1900 in Tätigkeit. — Colonial-Gesellschaft behält unmittelbar Landbesitz und Berggerechtsame; ausserdem Bankgeschäft und Sparkasse eingerichtet. — Swakopmunder Buchhandlung mit 18 000 M. begründet, am 23. Dezember 1899 bzw. 31. Januar 1900 eingetragen, am 1. Februar eröffnet . . . . .	140
Geschäftsjahr 1900/1901 . . . . .	140—149
Verhandlungen über Landbesitz und Berggerechtsame mit dem Gouverne- ment kommen zum Abschluss, Kolonialabteilung aber stimmt nicht zu . .	140
Bebauungsplan für Lüderitzbucht wird genehmigt. — Gesellschaft stellt kostenlos 6000 qm in Swakopmund für Regierungslazarett zur Ver- fügung. — Die 20-Meilegrenze zwischen Khuseib und Oranje wird von beiderseitigen Vertretern festgelegt. — Protokoll steht noch aus, wegen Reise des Regierungsvertreters . . . . .	141
(Einzelheiten der örtlichen Festlegung s. Anmerkung S. 141.)	
Wegen Abgrenzung des Bergrechtsgebiets Hohenwarte macht Kolonial- abteilung noch Ausstellungen. — Auch die Zuweisung der Landent- schädigung für Kubub wird verschoben. — Berufungsklage von C. Weiss wegen der Matschlessmiene beim Kammergericht in Berlin — wird ab- schlägig beschieden . . . . .	142
Khuseibsyndikat und Sinclair-Mine. — Arbeiten an beiden Fundstellen und Ergebnisse. — Ablauf der Konzession der South African Territories	143
Mit dem Bau ist bis 20. Dezember 1892 nicht begonnen worden. — Ge- sellschaft geht auf die neuen Vorschläge nicht ein. — Die jährlichen Beträge fallen weg, dagegen wieder freie Verfügung über die Lände- reien. — Gerdings Urteil über die Möglichkeit einer Bahn von Lüderitz- bucht. — Eintritt der Diskontogesellschaft und der De Beers Company in den Aufsichtsrat der South West Africa Company. — Bedeutung für die Gesellschaft . . . . .	144
Mögliche Verlängerung der geplanten Otavibahn nach Rhodesia. — Be- fürchtung, dass die De Beers die Diamantengewinnung für ganz Süd- afrika (und Südwestafrika) monopolisieren könnten. — Wegsprengen hinderlicher Klippen im Lüderitzbuchthafen. — Plan einer grossen Ex- pedition zur Untersuchung des ganzen Küstengebietes auf Guano- vorkommen. — Ankauf eines Segelschiffes durch Dr. Rhode . . . . .	146
Segelschiff geht verloren; Dampfboot der Regierung wird für nicht see- tüchtig erklärt. — Expedition aufgegeben, da auch der Voranschlag zu hoch ausfällt. — Eingabe um Vermehrung des Justizpersonals und Schaffung eines unabhängigen Oberrichters. — Ueberhäufung des Richters in Swakopmund mit Arbeit. — Deshalb noch immer kein Grundbuch eingerrichtet. — Anfragen bei der Kolonialabteilung wegen Gestaltung des Landungsbetriebes nach Fertigstellung der Mole. — Regierungs- monopol oder ein solches der Woermannlinie? . . . . .	147
Antwort der Kolonialabteilung beruhigend. — Eingabe wegen der Getränke- steuer, nachdem der Einspruch der Swakopmunder Kaufmannschaft vom	

	Seite
Gouvernement nicht beachtet worden war. — Kolonialabteilung sagt Benachrichtigung des Gouvernements zu. — Landwirtschaftliche Betriebe wiederum ungünstig . . . . .	148
Abschluss recht ungünstig. — 90 000 M. Verlust! — Warengeschäft auch der landwirtschaftlichen Betriebe der Swakopmunder Handelsgesellschaft unterstellt . . . . .	149
Geschäftsjahr 1901/1902 . . . . .	149—156
Verhandlungen über Berggerechtsame kommen zum Abschluss — die über Windhuker Weidegebiet noch nicht . . . . .	149
Vertragsentwurf über Berggerechtsame am 22. August vom Gouverneur unterzeichnet, am 20. Dezember 1901 von der Kolonialabteilung genehmigt. — Protokoll über Festlegung der 20-Meilegrenze am 30. Dezember 1901 vom Gouverneur unterzeichnet. — Antwort der Kolonialabteilung vom 18. März 1902: Wortlaut . . . . .	150
Vertretung der Gesellschaft bittet, Verhandlungen über Windhuker Weidegebiet in Berlin zu führen. — Gouvernement ist der Ansicht, dass die damals in Benutzung stehenden Wasserstellen ihm zufallen sollten, nicht die zur Zeit des Abschlusses des Vertrages vom 7. Mai 1895 benutzten. — Stimmt schliesslich der letzteren Auffassung zu. — Verhandlungen darauf wieder ins Schutzgebiet verlegt. — Schliesslich doch wieder nach Berlin. — Ursprüngliche Karte nicht zutreffend. — Der zur Entschädigung für Kubub gewählte Platz ist vom Gouverneur anderweitig zugesagt . . . . .	151
Dafür schlägt Gesellschaft Platz Gorab westlich von Grootfontein, vor. — Wird im nächsten Jahr zugestanden. — Erlass des Gouverneurs, wegen Grundstücken innerhalb 300 m von der Bahn. — Beschwerde bei der Kolonialabteilung. — Diese stimmt der Gesellschaftsauffassung zu; gibt entsprechende Anweisung nach Windhuk . . . . .	152
Bitte der Gesellschaft wegen der Pest in Kapstadt in Lüderitzbucht einen Arzt zu stationieren. — Begründung ausserdem mit der sonst vorliegenden Verzögerung der Post für den Süden. — Sanitätsunteroffizier an Stelle des Arztes. — Schiffe müssen nach wie vor erst nach Swakopmund. — Gesuch um Arzt dringlich und sachgemäss erneuert. — Ohne Erfolg. — Tätigkeit auf bergbaulichem Gebiet . . . . .	153
Wegen Erfahrungen bei der Gorobmiene den Schürfschein zweckentsprechend geändert. — Verhandlungen über neue Bergverordnung. — Bedenken des Vorstandes, ob Vorbehalt der Berggerechtsame bei Grundstücksveräusserungen nicht ins Grundbuch einzutragen sei . . . . .	154
Ergebnisse der Betriebe. — Landwirtschaftliche leiden schwer unter Dürre und Seuchen. — Räubereien der Bergkaffern Blauberg. — Dr. Rhode wünscht landwirtschaftliche Betriebe abzustossen, weil sie stets schwere Verluste bringen. — Swakopmunder Handelsgesellschaft hat wieder grossen Verlust. — Wird von der Beteiligungssumme der Kolonialgesellschaft abgeschrieben. — Baugeschäft wird aufgegeben. — Dr. Rhode tritt zurück; für ihn Gouverneur a. D. v. Bennigsen . . . . .	155

Stelle des Generalbevollmächtigten in Südwestafrika geht ein; dafür drei Beamten in Swakopmund gemeinsame Prokura erteilt; Gouverneur v. Bennigsen soll, so oft es nötig, nach Südwestafrika reisen . . . . . 156

Geschäftsjahr 1902/1903 . . . . . 156—162

25 000 ha bei Gorab der Gesellschaft zugewiesen. — Weitgehende dingliche Lasten damit verknüpft. — Verhandlungen über Windhuker Weidfeld abgeschlossen. — Zunächst wieder Schwierigkeiten, weil der stellvertretende Gouverneur auf den ursprünglichen Regierungsstandpunkt zurückkam . . . . . 156

Am 11. November 1902 in der Kolonialabteilung Einigung auf diesen Standpunkt. — Ausserdem soll Kiris abgetreten werden. — Dafür Entschädigung südlich von Khuseb. — Der Vertrag zwischen Herrn v. Bennigsen und dem Gouverneur am 29. Juni in Windhuk abgeschlossen. — Vorgänge auf dem Gebiete des Bergbaues: Sinclairmine erweist sich als nicht abbauwürdig; Gorob wird nach der Tiefe zu schlechter, Finanzierung gelingt nicht; Mine stillgelegt . . . . . 157

Kupferfunde bei Otjizonjati. — Probesendung reich. — Weitere Verhandlungen über neue Bergverordnung. — Desgleichen die wegen Eintragung der Bergrechte ins Grundbuch. — Besprechung des Vorstandes mit der Kolonialabteilung darüber. — Dürre so gross, dass alles Vieh von Spitzkoppjes nach Heusis verbracht werden muss . . . . . 158

Auch dort wenig erfreuliche Verhältnisse. — Bisheriger Verwalter ver-schwenderisch; grosse Fehlausgaben. — Auch in Salem Minderertrag. — Blauberg raubt noch immer. — Auch im Süden grosse Dürre. — Kubub mit Vieh der Militärstation überlastet. — Zwigigkeiten mit dem Wächter des Regierungsbrunnens. — Bedarf der Gesellschaft an Wasser und Weide für eigenes Vieh gerade jetzt gross . . . . . 159

Dabei Zahl der Frachtfahrer besonders gross. — Erfolgreiche Verhandlungen mit Orts- und Berliner Regierungsstelle. — Gründung der Lüderitzbucher Handelsgesellschaft L. Scholz & Co. m. b. H. — Gesellschaft mit 240 000 M. beteiligt in Gestalt der Aktiva der Swakopmunder Handelsgesellschaft in Lüderitzbucht. — Zu diesen gehörte Kubub 161

Filiale Swakopmund der Kolonial-Gesellschaft soll durch event. Aufgabe der landwirtschaftlichen Betriebe und des Bankgeschäfts entlastet werden, Buchhandlung als besonderes Geschäft bestehen bleiben. — Gouverneur v. Bennigsen soll an Ort und Stelle entscheiden. — Direktor F. Cornelius stirbt am 11. Dezember 1902. Kein Ersatzmann gewählt. 162

Geschäftsjahr 1903/1904. . . . . 162—169

Vertrag von 29. Juni 1903. — 22. Dezember von Kolonialabteilung genehmigt . . . . . 162

Die 12 000 ha südlich des Khuseb zu weit ab vom andern Besitz gelegen, als dass sie in Eigenbetrieb zu nehmen gewesen wären. — Gleich nach Abschluss 10 000 ha am Fusse der Khomashochebene verkauft. — Landabtretungen in Lüderitzbucht an Fiskus und Leutnant Troost. — Vertrag mit der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft. — Mehrere Kupfererz-

	Seite
sendungen von Otjizonjati nach Deutschland. — Zwei Konzerne dort: F. Wecke, Swakopmund, und Stanley-Tripmacker. — Letztere damals der vorgeschrittenere . . . . .	163
Filiale Swakopmund nimmt dessen Erze in Kommission. — Streitigkeiten wegen des Ergebnisses. — Durch Ausbruch des Hereroaufstandes unterbrochen. — Schürfunternehmungen zwischen Swakop und Khuseb haben schlechte Ergebnisse. — Pomonamine mit 2 englische Meilen Umkreis wird für Schürfscheinerteilung ausgeschlossen. — Aufstand legt alles lahm. — Aenderung der Schürfbestimmungen wird aufgeschoben. — Schwere Dürre . . . . .	164
Vieh in Spitzkoppjes so geschwächt, dass es nur nach dem Omaruru gebracht werden kann. — v. Bennigsen empfiehlt sofortige Aufgabe von Spitzkoppjes. — Vieh am Omaruru wird immer schlechter, Postenhalter als erster im Aufstand erschlagen, der Rest des Viehes geraubt. — Auch in Heusis grosse Dürre. — Als frühzeitig Regen einsetzt, bricht Aufstand aus. — Vieh in Heusis zunächst verschont, weil Gesellschaft von den Hereros für eine englische gehalten. — Verwalter bringt es unter eigener Lebensgefahr nach Windhuk. — In Salem nach Vernichtung Blaubergs zunächst bessere Verhältnisse. — Schweres Abkommen der Flüsse . . . . .	166
Unsicherheit für Zukunft wegen Gerüchten über Einziehen der Staatsbahnstrecke. — Amtliche Auskunft gibt keine volle Sicherheit. — Zweiter Angestellter will Salem pachten. — Aufstand bricht aus, Leiter fällt gegen Herero, Salem wird ausgeraubt und zerstört. — Verlust in den landwirtschaftlichen Betrieben in diesem Jahr 106 270,88 M. — Swakopmund bringt auch Verlust. — Bankgeschäft und Sparkasse wird auf v. Bennigsen's Bericht beibehalten. — Kap Cross in eigenen Betrieb genommen . . . . .	167
Damaraland Guano-Company tritt ein Jahr früher vom Vertrage zurück. — Eigenbetrieb stellt sich billiger. — Uebergabe am 17. November 1903. — Erstes Jahr bringt guten Gewinn. — Kap Cross wird 1909 wieder verpachtet. — Buchhandlung bringt wieder kleinen Verlust, Aussichten aber gut. — Beteiligung an Lüderitzbuchgesellschaft bringt 4 1/2 % . — Ausgaben und Einnahmen im ganzen decken sich . . . . .	168
Gouverneur v. Bennigsen scheidet aus dem Vorstand. — Im Aufsichtsrat gleichfalls Rücktritte. — Staatsminister a. D. v. Hofmann tritt Gesundheits wegen aus dem Vorstand aus, verbleibt im Aufsichtsrat. — Statut soll nach B. G. B. geändert werden. — Neue Vorstandsmitglieder . . . . .	169
Geschäftsjahr 1904/1905 . . . . .	170—176
Folgen des Aufstandes für Bergbau. — Gesellschaft verzichtet so lange auf die Gebühren. — Schürfschein für Hohenwarte von dessen Besitzer unter übertriebenen Forderungen verlangt . . . . .	170
Unter Druck der Kolonialabteilung bewilligt sie die Gesellschaft. — Verordnung über die Enteignung von Grundeigentum usw. vom Gouvernement im Sinne der Gesellschaft ausgelegt. — Wortlaut des Bescheides . . . . .	171
Eingabe der Gesellschaft an Kolonial-Abteilung, wegen Entscheidungen über Land- und Bergrechte im Aufgebotsverfahren an Gouverneur	

weitergegeben, erst 1905/1906 entschieden. — Aufstand mit seinen Folgen für die landwirtschaftlichen Betriebe ungünstig, für die andern günstig. — Feststellung der Verluste für Spitzkoppjes, Salem, Heusis erst nachträglich möglich . . . . .	172
Vieh in Salem gut verkauft. — Desgleichen das von Heusis, trotz schwerer Verluste durch Seuchen. — Kriegsverluste angemeldet, aber vom Reichstag Entschädigung abgelehnt. — Landwirtschaftliche Betriebe aufgegeben. — Lebendes und totes Inventar verkauft. — Betrieb in Kap Cross gutes Ergebnis . . . . .	173
(Anmerkung: Zusammenstellung der Verluste in den landwirtschaftlichen Betrieben von 1896—1903, S. 173.)	
Ergebnis des Warengeschäfts in Swakopmund, der Buchhandlung und der Lüderitzbuchtgesellschaft sehr gut. — Verwendung der Ueberschüsse. — Veränderungen im Vorstande . . . . .	174
<b>IV. Vom Beginn neuer schwerer Kämpfe mit der Regierung und der Oeffentlichkeit, die den Bestand der Gesellschaft gefährden, bis 31. März 1910 . . . . .</b>	<b>177—311</b>
Geschäftsjahr 1905/1906 . . . . .	177—204
Zeit der Kämpfe mit 1904/1905, noch nicht abgeschlossen. — Die eigentlichen Kämpfe beginnen jetzt erst. — Vorstand und Aufsichtsrat scheinen die Bedeutung nicht gleich erfasst zu haben; daher freiwilliges Nachgeben. — Stellung dadurch erschwert . . . . .	177
Finanzielle Ergebnisse des Jahres: Handels- und Bankgeschäft gut; desgl. Lüderitzbuchtgesellschaft. — Viel Rückzahlungen von Hypotheken. — Reingewinn von 752 672,22 M. — Reichliche Abschreibungen und Rückstellungen. — 20% Dividende = ein Prozent im jährlichen Durchschnitt seit Bestehen der Gesellschaft. — Warnung des Vorstandes vor zu günstiger Beurteilung der Zukunft. — Zusammenstellung der Ergebnisse des Aufgebotsverfahrens geht ein . . . . .	178
Neu: Aufgebotsurteil über Weidegebiet Otjimbingwe. — Nachträge zu Landbesitz- und Berggerechtsamefragen. — Erlass der neuen Bergverordnung vom 5. August 1905. — Bahnbau Lüderitzbucht-Kubub. — Reichstagskommission zur Prüfung der Besitzansprüche der Landgesellschaften. — Vorverhandlungen für die neuen Bergverordnungen sollen Gesellschaft zur Aufgabe des Rechts auf Abführung der Hälfte eines Ueberschusses der Bergverwaltung (§ 48) und auf freie Verfügung über Bergbau in ihren Gebieten ohne Abgaben an den Fiskus veranlassen (§ 55 B. V. v. 15. August 1889.) . . . . .	179
Vorstand hatte die Ansprüche für Ablösung des § 48 erst auf 208 641 M. bemessen, dann auf 100 000 M. herabgesetzt. — Erste Forderung als Höhe der Ausgaben für eigene Bergverwaltung und Schutztruppe. — War aus den Akten aber nicht genau nachzuweisen. — Deshalb Nachgeben auf Angebot der Regierung. — Entsprechender Vertragsentwurf von beiden Teilen unterzeichnet. — Reichstag erhebt Widerspruch, Budgetkommission lehnt Vertrag ab. — In der Bergordnung fehlt ent-	

	Seite
sprechender Paragraph. — Bergverordnung ohne weitere Verhandlungen mit Gesellschaft veröffentlicht . . . . .	180
Wortlaut ihres § 93. — Sonderberechtigung der Gesellschaft. — Zweifelhafte, ob die selbständige Festsetzung der Bedingungen für Schürfen und Abbau ihr nur in den Gebieten zustand, wo sie Bodenbesitzerin war, oder auch in denen, wo sie nur Berggerechtsame besass. — Professor Arndt bejaht beides. — Vorstand hält einheitliche Bestimmungen für Aufsuchen und Gewinnen von Mineralien durch das ganze Schutzgebiet für eine Grundbedingung des Allgemeinwohls. — Muss anderseits als Vorstand einer Erwerbsgesellschaft deren materielles Wohl wahrnehmen . . . . .	181
Lösung nach Analogie der Ablösungen privater Berggerechtsame in Preussen: zwei Arten, eigene Verwaltung der Gebühren oder solche durch die Regierung. — Ueberlegungen für jede der beiden Arten. — Neue Verhandlungen nötig. — Eingabe vom 11. Dezember 1905 mit erschöpfender Darstellung der ganzen Verhältnisse . . . . .	182
Gesellschaft präzisiert in Eingabe vom 11. Oktober 1895 ihre Auffassung, dass alle ihre Sonderrechte zunächst nur der bergpolizeilichen Beaufsichtigung unterliegen, die Sonderrechte selbst aber nicht berührt würden. — Trotzdem sei sie bereit, ihre Bergvorschriften der neuen Bergverordnung anzupassen. — Bittet um Bestätigung ihrer Auffassung. — In einer Unterredung mit Kolonialabteilung am 21. Oktober 1905 diese Regelung als gewünscht bezeichnet; Höhe der zu empfangenden Gebühren noch festzustellen. — Vorstand müsse erst Aeusserung der Vertretung in Swakopmund und seiner Sachverständigen abwarten. — Eindruck des Vorstandes, Gesellschaft solle ihre Bestimmungen ganz denen der Regierung anpassen.	183
von den Abgaben aber noch Abtretungen an Regierung machen. — Wollte in ihren Gebieten, wo sie vollen Besitz hatte, Verwaltung selbst weiterführen, in denen, wo sie nur Berggerechtsame besass, anders verfahren. — „Aus Rücksicht auf die feindliche Stimmung der öffentlichen Meinung gegen die Land- und Konzessionsgesellschaften“, macht er aber dann dem Verwaltungsrat den Vorschlag, in allen Gebieten der Gesellschaft die neue Bergverordnung in sämtlichen Punkten, wenn auch mit einigen Änderungen, anzunehmen. — Dies Zurückweichen vor der öffentlichen Meinung schwächt die Stellung der Gesellschaft der Regierung gegenüber.	184
Diese benutzt natürlich ihren Vorteil. — Geheimrat Arndt erklärt beide Berggerechtsgebiete der Gesellschaft für gleichwertig. — Zu spät, um Gebrauch davon zu machen. — In den weiteren Verhandlungen der springende Punkt: Kostenlose Uebernahme der Einziehung der Abgaben und ihre Abführung an die Gesellschaft durch die Regierung. — Forderung auf Sonderberechtigungen der Gesellschaft in zehnfacher Höhe eines Maximalfeldes . . . . .	185
Diese Wünsche in einer Eingabe vom 27. November 1905 als Provisorium der Kolonial-Abteilung unterbreitet, von dieser als Grundlagen für endgültigen Rezess anerkannt. — Müssten erst dem Gouverneur zur Begutachtung zugehen. — Im Antwortschreiben Bedenken wegen Einziehung der Abgaben; Gutachten von Justiz- und Handelsminister für erforderlich erachtet. — Besprechung unter Zuziehung von Sachverständigen am 18. Januar 1906. — Hierbei auch die Abgaben an Häuptlinge er-	

örtert. — Einigung über deren Behandlung. — Schreiben des Sachverständigen über gesetzliche Bestimmungen in Preussen für Einziehung der Abgaben durch Landesfiskus wird von Kolonial-Abteilung als Privatschreiben behandelt. . . . .	186
Bescheid des Handelsministers zustimmend. — Bevollmächtigte zu den Verhandlungen gegenseitig bezeichnet. — Vom Gouverneur keine Aeußerung. — Unsicherheit über Rechtslage in Swakopmund. — Regierungsbahn von Lüderitzbucht ins Innere. — Plötzlich Enteignungsverfahren dafür eingeleitet ohne vorherige Anfrage wegen freiwilliger Ueberlassung des Geländes . . . . .	187
Telegramm der Vertretung in Swakopmund vom 5. Mai 1905 darüber. — Sofortige Unterredung mit Kolonialabteilung. — Als Grund unzureichende Leistungen der Lüderitzbuchtgesellschaft bei der Landung bezeichnet. Einzelheiten. — Plan des Enteignungsgebiets geht erst 24. Juli 1905 ein. — So ziemlich alles verfügbare Land im Ort darin einbegriffen. — Gesellschaft fasst Vorgehen als Unfreundlichkeit auf, will zunächst Gerichte sprechen lassen. — Anm. Wortlaut der Enteignungsbekanntmachung . . . . .	188
Aussichten bei gerichtlichem Verfahren. — Höhe der Forderungen der Regierung. — Mangelhafte Begründung. — Fehlen aller Einzelunterlagen. — Geringer damaliger Wert des ganzen Hinterlandes und Fehlen näherenwerter Wertsteigerung durch den Bahnbau. — Eisenbahnbau auch nur in Aussicht genommen, noch keinerlei Beschlüsse darüber. — Lüderitzbucht-Gesellschaft soll anscheinend dauernd ausgeschlossen werden . . . . .	189
Daher sicher nur Gewinnausfall für Gesellschaft. — Verhandlungen auf gütliche Einigung. — Druck durch öffentliche Meinung und Reichstagskommission. — Kolonialabteilung lehnt entgegen § 11 der Verordnung über Enteignung, direkte Verhandlungen mit Lüderitzbuchtgesellschaft ab. Kündigungstelegramm der Kolonialabteilung auf Landungsvertrag mit der gesellschaft vom 1. 8. 05 . . . . .	190
2. September Verhandlungen über unentgeltliche Abtretung des für Bahnbau nötigen Geländes. — Gesellschaft will damit die über Enteignungsverfahren am Roberthafen verbinden. — Bei Berechnung soll ideeller Wert dieses Geländes zugrunde gelegt werden. — Gesellschaft fordert 100000 Mk. = 4% der kapitalisierten Pächtsomme von 4000 Mk. — Ueber Grösse und Lage des Geländes für Bahnbau kann Regierung noch keine Angabe machen; nur grösser als in Swakopmund . . . . .	191
Am 3. 9. 05 macht Kolonialabteilung nähere Angaben über Grösse des geforderten Geländes. — Gesellschaft erhebt Bedenken wegen der erheblichen Grösse. — Unentgeltliche Abtretungen könnten sich natürlich nur auf die eigentlichen Bahnhösanlagen beziehen, und selbstverständlich seien wohlverworbene Rechte zu achten. — So Aus und Kubib, die bis 1912 verpachtet waren. — Vertretung in Swakopmund bezeichnet Grösse der abzütretenden Flächen und die Höhe der erforderlichen Entschädigung. — Rät, Enteignungsverfahren seinen Fortgang nehmen zu lassen. — Vorstand zieht Verhandlungen vor. — Schreiben der Kolonialabteilung vom 17. 10. . . . .	192
Beiderseitig läge Wunsch nach gütlicher Abmachung vor . . . . .	193
Fordert weitere Zugeständnisse . . . . .	195

	Seite
Aufzählung der 4 Punkte. — Landabtretung für Bahn, Blöcke längs der Bahnlinie, Gelände für Landungsbetrieb, Annahme der Bergverordnung für den gesamten Besitz . . . . .	195—196
Punkt 2 anscheinend schon früher gefordert unter Bezugnahme auf Territories, wie jetzt. — Nur keine Gegenleistung wie von seiten dieser. — Punkt 3 bereits in Besprechung vom 2. 9. gegenteilig entschieden. — Punkt 4 hat nichts mit Bahnbau zu tun. — Regierung offenbar des Glaubens, der Gesellschaft durch den Bahnbau ein wertvolles Geschenk zu machen . . . . .	196
Werterhöhung des Geländes damals aber sehr gering. — 21. 10. neue Besprechung: Kolonialabteilung müsste dem Reichstag Äquivalent der Gesellschaft für den Bahnbau nachweisen können. — Punkt 4 in der Diskussion vorangestellt; Vorstand weist auf die gemachten Zusagen hin. — Zu Punkt 1 Vertragsentwurf vorgelegt. — Drohungen der Regierungsvertreter mit jedem gesetzlichen Mittel. — Landabtretungen in voller Höhe als erforderlich bezeichnet, obwohl Lage der Bahnhofsanlagen usw. noch ganz unbekannt. — Zu Punkt 3 weist Vorstand auf die Gegenleistungen des Kharaskhomasyndikats hin, ohne Erfolg. — Drohen, keiner Privatgesellschaft mehr Konzessionen machen zu können. — Regierungsvertreter lenken ein . . . . .	197
Zu Punkt 3 Abfindung zugestanden. — Vertretung im Schutzgebiet macht Vorschläge für die Verteilung der Bahnhofsanlagen, Güterbahnhof soll nach dem Burenkamp. — Gesellschaft gibt diesen Vorschlag weiter. — Am 15. 12. 05 Bahnbau vom Reichstag genehmigt. — Gesellschaft hat am 17. 11. die schachbrettförmigen Blöcke an der Bahnlinie zugestanden; Regierung verlangt am 19. 1. 06 ausser anderen weiteren Vergünstigungen auch die Ueberlassung der Berggerechtsame auf 30 km Tiefe. — Letzteres lehnt Vorstand ab: die Geländeabtretungen seien bereits so gross, dass die Gesellschaft jeder Kritik entgegensehen könne . . . . .	198
Will erst die Ansicht der Vertretung im Schutzgebiet einholen. — Kolonialabteilung dringt auf unmittelbaren Bescheid unter Hinweis auf die Landkommission des Reichstages. — Gesellschaft gesteht die 10×30 km Berggerechtsamsblöcke zu. — Kolonialabteilung ersucht um Zustimmung des Verwaltungsrats zu den Punkten, über die bisher Einigkeit erzielt ist. — Telegramm aus Südwestafrika vom 13. 2. über neues Enteignungsverfahren. — Gesellschaft erhebt Widerspruch unter Bezug auf Erlass vom 5. 9. 05. — Wortlaut des Enteignungsbeschlusses . . . . .	199
Anwort der Kolonialabteilung nimmt Bezug auf die durch die Pachtrechte der Lüderitzbuchgesellschaft für die Landabtretungen geschaffenen Schwierigkeiten. — Um solche Geländeteile handele es sich. — Gouverneur sei telegraphisch von Zusagen benachrichtigt, so dass bei deren Aufrechterhaltung Enteignung für Bahnzwecke nicht in Betracht komme. — Das gleiche zu erwarten bei freiwilliger Abtretung der jetzt unter Enteignung gestellten Flächen. — Pachtrechte der Kapregierung ständen nicht entgegen. — Vorstand antwortet am 23. 2. . . . .	200
Sei bereit, in weitere Verhandlungen unter der Bedingung einzutreten, dass die Ergebnisse erst in Kraft träten, wenn offizielle Mitteilung von Aufhebung des Enteignungsverfahrens im Burenkamp gemacht werde. — Für	

Haifischinsel müsste Landesfiskus alle Pflichten der Kapregierung gegenüber übernehmen. — Zugleich Vertragsentwurf eingereicht, der schliesslich angenommen wird . . . . .	201
Stadtplan von Kubub (bzw. Aus) soll von Regierung ausgearbeitet, Strassen und Plätze dem Fiskus überlassen, das ganze Stadtgebiet in Blöcke geteilt werden, je zwei der Gesellschaft, je einer dem Fiskus. — Entsprechender Vertragsentwurf vom 1. 3. zugestellt. — Gesellschaft bereit, den Robertstrand gegen 100000 M. und Entschädigung an Lüderitzbucht-Gesellschaft abzutreten. — 13. 3. Telegramm über wieder neues Enteignungsverfahren über Kondensatorgelände. — Neue Beschwerde über solch rigorose Massnahmen trotz weitgehenden Entgegenkommens . . . . .	202
Gesellschaft sei bereit, wegen Verkaufs zu verhandeln. — Fiskus müsse aber in Pachtvertrag eintreten. — Bittet noch einmal, Gouverneur telegraphisch zur Einstellung der Enteignungsverfahren anzuweisen. — Alle Verhandlungen sollten in die Kolonie verlegt werden. — Kolonialabteilung antwortet ausweichend. — In neuer Besprechung vom 29. 3. von Regierung 3 Forderungen aufgestellt, Gesellschaft stimmt im wesentlichen zu. — Vertrag an den Gouverneur von Regierung aus. — Enteignungsverfahren für Burenkamp und Haifischinsel soll eingestellt, für Robertstrand und Kondensatorgelände (wegen Entschädigungsforderung) weitergehen. 203	203
Verfahren über Robertstrand erst am 14. Juni 1911 teilweise erledigt . . . . .	204
Geschäftsjahr 1906/07 . . . . .	204—214
Verhandlungen wegen Bergverordnung auch dieses Jahr noch nicht abgeschlossen. — Vollständiger Wirrwarr auf dem Gebiet des Bergrechts. — Aeusserung des Gouverneurs zum Provisorium bleibt aus. — Gouvernement an Vertretung in Swakopmund: Bis Regelung der Einzelheiten erfolgt ist, bleibt es beim alten . . . . .	204
Kolonialabteilung wünscht Verlängerung des Provisoriums bis 1. 10. 06. — Weitere Verwirrung. — Gouverneur erklärt Mitte April, erst tags zuvor Mitteilung der Kolonialabteilung erhalten zu haben. — Also wohl einverstanden gewesen mit dem Verträge. — Dezernent der Abteilung rät, abzuwarten, teilt einige kleinere Bedenken mit. — Telegramm des Gouverneurs an Vertretung Swakopmund, dass Kolonialabteilung sich endgültige Einführung der Bergverordnung im Gesellschaftsgebiet vorbehalten habe . . . . .	205
Gesellschaftsorgane sind sich uneinig, was nun zu geschehen habe. — Bergbehörde lehnt schriftlich Provisorium ab, weil Frist zu kurz, endgültiges Abkommen liege bereits vor; bis zu dessen Einführung solle alles beim alten bleiben. — Missverständliche Auslegung einer Gouvernementsverfügung an die Bezirksämter durch den Vorstand. — Schriftwechsel mit Kolonialabteilung . . . . .	206
Neue Verzögerung, weil Entwurf erst der Landkommission des Reichstages vorgelegt werden soll. — Reichstagsauflösung. — Neue Verhandlungen in Berlin unter Zuziehung des auf Urlaub befindlichen Gouverneurs . . . . .	207
Eingabe der Gesellschaft vom 7. 3. 07 mit Aufzählung der Verhandlungspunkte . . . . .	208

	Seite
Weitere mündliche und schriftliche Verhandlungen noch durch das nächste Jahr. — Weitere Verhandlungen wegen des Bahnbaues und Abschluss am 18. 8. — Wichtige Nebenabmachungen . . . . .	209—210
Am 17. 8. an Gouverneur gesandt, am 22. 9. eingetroffen . . . . .	220
Sehr bald darauf neue Verhandlungen auf analoger Grundlage über Fortführung der Bahn nach Keetmanshoop. — Gouverneur stellt weitere umfangreiche Landabtretungen in Lüderitzbucht für Hafenanlagen in Aussicht. — Gesellschaft erklärt sich zu Entgegenkommen bereit, will aber erst Stellung der Kolonialabteilung und des Reichstages ihr gegenüber abwarten. — Skizze über die Forderungen soll vorgelegt werden. — Schreiben der Kolonialabteilung vom 24. 12. 06 . . . . .	211
Bedeutung der Ausgestaltung der Hafenverhältnisse. — Gesellschaft erkennt Begründung an. — Am 7. 3. 07 gesteht Gesellschaft auch an Strecke Aus-Keetmanshoop die gleichen Bergwerksblöcke zu, wie am ersten Teil der Bahn, unter bereits von Kolonialabteilung zugestandenen Bedingungen. — Erwartet wohlwollende Behandlung für die Zukunft . . . . .	212
Verkauf grösseren Grundstückes in Lüderitzbucht wird der Gesellschaft gestattet, generelle Erlaubnis zum Verkauf von Grundstücken bis zu gewissen Werten ohne vorherige Anfrage erteilt. — Eingabe der Gesellschaft an Kolonialabteilung wegen nicht sachgemässer Ausübung des Aufsichtsrechts durch die Regierung. — Kolonialabteilung stimmt den Ausführungen zu. — Beginn der Verhandlungen wegen Erschliessung des farmfähigen Geländes der Gesellschaft . . . . .	213
durch Vermessung und Wasseraufmachung. — Gesellschaft stimmt zu. — Geschäftsgang der einzelnen Betriebe im Geschäftsjahr; wieder gut, wieder 20% Dividende . . . . .	214
Geschäftsjahr 1907/08 . . . . .	214—227
Weiterführung der Verhandlungen vom Vorjahre . . . . .	214
Neu: Verhandlungen über Steuern und Schaffung von Gemeinden. — Neues Statut so weit, dass es der Hauptversammlung vorgelegt werden kann. — Aenderung des Namens der Gesellschaft. — Statt des Verwaltungsrates ein Aufsichtsrat. — Verhandlungen über Bergverordnung sehr weitschweifig. — Im November endlich mittlere Linie zur Einigung gefunden . . . . .	215
Rezess notwendig. — Einholung von Gutachten und Aesserungen erforderlich. — Verhandlungen, ob dem Rezess eine Feststellung der besitzschaffenden Verträge einzufügen sei. — Amt will diese in Anschreiben aufnehmen . . . . .	216
Wortlaut der Eingabe und des Anschreibens im Auszuge . . . . .	216—218
Rezess von Gesellschaft am 17. 2., vom Amt am 2. 4. 08 vollzogen. — Sofortige Mitteilung nach Swakopmund. — Rundschreiben an Verwaltungsrat wegen Landabtretungen in Lüderitzbucht. — Von Haifischinsel nur ein Teil. — Gouverneur will die ganze Insel . . . . .	218
Fordert noch weitere Geländeabtretungen. — Streit zwischen Vertretung der Gesellschaft und Bezirksamtmann von Lüderitzbucht darüber. — Verhandlungen nach Berlin abgegeben. — Gesellschaft soll zu den Kosten des Bahnbaues herangezogen werden. — Erhebt Einspruch im Hinweis	

auf die grossen Landabtretungen für diesen Zweck. — Einigung. —	
Besprechung wegen Erschliessung des farmfähigen Geländes am 14. 6. 07	219
Ausführungen des Staatssekretärs über die in Betracht kommenden	
Gesichtspunkte . . . . .	219—221
Gesellschaft muss erst Aeusserung ihrer Vertretung zu den Forderungen	
betreffs Länderschliessung abwarten. — Erkundigungen bei den anderen	
Gesellschaften. — Vom Verwaltungsrat besondere Landkommission ein-	
gesetzt. — Rückäusserung der Vertretung. — Angaben über Grösse des	
Landes, voraussichtliche Unkosten. — Regierung hat besseres Farmland zur	
Verfügung . . . . .	221
Schachbretteinteilung vorläufig unmöglich, desgl. Preisbemessung. — Zeit-	
raum von 5 Jahren zu kurz, 8—10 erforderlich. — Mitwirkung der Re-	
gierung bei Verkäufen nur hinderlich. — Verhandlung bis zur Heimkehr	
des Staatssekretärs vertagt. — Landkommission stellt Gesichtspunkte auf	222
Am 12. 10. Besprechung mit Amt über allgemeine Gesichtspunkte. — Am	
26. 11. Vorschläge aufgestellt, an Amt eingereicht. — Am 13. 1. legt	
Amt Vertragsentwurf vor. — Kleine Abweichungen bis 31. 1. durch	
Schriftwechsel erledigt. — Am 3. 2. Entwurf fertig. — 11. 2. Verwaltungs-	
rat vorgelegt. — Anm. Vorbehalte der Gesellschaft, Zusicherungen des	
Amtes . . . . .	223
17. 2. genehmigt. — Amt will erst nach Beendigung der Arbeiten der Land-	
kommission des Reichstages unterzeichnen. — Neue Steuern: Umsatz-	
steuer allgemeine Grundsteuer, Werterhöhungssteuer. — Bedeutung für	
die Gesellschaft. — Gesichtspunkte, die sie ihrer Vertretung als Richt-	
schnur gibt . . . . .	224
Verhandlungen des Gouvernementsrates über Bildung von Gemeinden. —	
Einführungstermin. — Höhe der Gemeindeumsatzsteuer. — Schürftätigkeit:	
Otjizonjati-Minen. — Besitzveränderungen. — Gorob-Mine. — Besitzver-	
änderung im zweiten Otjizonjatikonzern. — Mineralfunde am Khan. —	
Gründung des Südwestafrikanischen Minensyndikates. — Einrichtung mine-	
ralogischen Laboratoriums in Swakopmund. — Schlecht geht Grund-	
stücksgeschäft . . . . .	225
Verkauf der Khomashochebene an die Liebiggesellschaft. — Handels-	
geschäfte gehen schlechter, geben aber noch Ueberschuss. — Reingewinn,	
Rüklagen, Beteiligungen . . . . .	226
Dividende . . . . .	227
Geschäftsjahr 1908/09. . . . .	227—265
Unter dem Zeichen der Diamanten! — Im Mai gefunden. — Bis Erde	
Juni geheim gehalten. — Diamantenfieber. — Einführung des Rezesses	
auf 1. 10. 08 festgesetzt. — Zweifel bei der Vertretung in Swakopmund,	
ob Viertel des Grundeigentums an Förderungsangabe auch für Käufer von	
der Kolonial-Gesellschaft gültig. — Syndikus bejaht, hält öffentliche Er-	
klärung und Mitteilung an Landesfiskus erforderlich . . . . .	227
Frage, ob Gesellschaft ihre Bergrechte ohne amtliche Genehmigung mit-	
verkauften dürfe, sehr verschieden beantwortet, sogar Rechtsgültigkeit des	
Rezesses bezweifelt. — Dieser vom Gouvernement 27. 8. 08 in den süd-	
afrikanischen Blättern veröffentlicht. — Vertretung gibt Gouvernemen-	

	Seite
noch bekannt, dass besondere Abgaben von ihr den Bergbauunternehmern auferlegt würden gemäss den Bestimmungen. — Bitten, diese einziehen und verrechnen zu wollen. — Antwort der Bergbehörde über Regelung des Geschäftsverkehrs . . . . .	228
Wortlaut. — Vertretung stimmt zu, bittet aber um vierteljährliche Abtührung der Eingänge. — Bergbehörde einverstanden. — Diamantenfunde machen Zusatzbestimmung zu Rezess notwendig . . . . .	229
Verhandlungen darüber mit dem Amt. — Erste Diamantenfunde auf den der Regierung von der Gesellschaft kostenlos abgetretenen Blöcken an der Eisenbahn. — Wohlwollen des Kolonialamts gegen die Gesellschaft bei diesen Verhandlungen? . . . . .	230
Zum Schluss jedenfalls nur Bestreben, dem Fiskus Vorteile zu sichern. — Regierung sperrt sofort (25. 6.) Schürffreiheit auf ihren Blöcken — Wortlaut der Verfügung. — Gesellschaft Anfang Juli noch ohne direkte Mitteilung über die Diamantenfunde. — Frägt telegraphisch an. — Gedanke an Sperre also nicht von ihr ausgegangen. — Erhält erst am 20. 7. Nachricht, dass die Funde aussichtsvoll. — Gibt nur Auftrag, auch für sie zu belegen . . . . .	231
Alles schon belegt. — Auftrag bei Funden in anderen Teilen ihres Gebietes sofort zu belegen. — Am 31. 7. Hinweis auf Syndikatsbildung durch Metallurgische Gesellschaft Frankfurt: Staatssekretär stehe wohlwollend gegenüber. — Grundgedanke, durch Zusammenfassung in einer kapitalkräftigen Hand südafrikanisch-englisches Kapital auszuschliessen. — Daraus dann Sperre entstanden. — Nützlichkeit des Zusammenschlusses. — Notwendigkeit, besondere Bestimmungen für Diamantenschürfer festzustellen. — Bekanntmachung der Vertretung . . . . .	232
Am 1. 10. soll Rezess in Kraft treten. — Dann keine Bestimmung, den Abbau in kurzer Frist zu erzwingen. — Verhandlungen darüber mit Amt am 2. 9. — Regierung will Anregungen berücksichtigen, Novelle zum Berggesetz herausgeben, für die Transvaalsche Diamantengesetze die Unterlage . . . . .	233
Von privater Seite Nachricht: Regierung beabsichtige 60 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> Bruttobeteiligung. — Am 18. 9. weitere Besprechung mit Amt. — Eingabe wegen Sperrverfügung. — Veranlassung Depesche von Dr. Lotz. — Zustimmung zu der Sperre über den 31. 3. 09 hinaus seitens des Amts von Bildung einer Gesellschaft zur Untersuchung und Ausbeutung der Diamantenfelder abhängig gemacht . . . . .	234
Antwort vom 24. 9. mit Sperrverfügung. — Gesellschaft sperrt telegraphisch am 18. 9. ihr Gebiet bis 30. 9. — Wortlaut. — Verhandlungen mit Minensyndikat und Metallurgischer Gesellschaft nehmen guten Fortgang. — Aenderungen der Bergverordnung in erster Linie für Höhe der Abgaben geplant. — Gesellschaft hat das Recht, dann auch ihrerseits die Abgaben zu erhöhen. — Zweifelhaft, ob diese Erhöhung automatisch eintrete. — Syndikus hält sofortige Bekanntmachung für nötig . . . . .	235
Wortlaut. — Am 12. 11. veröffentlicht, 11. dem Gouvernement mitgeteilt Hat nichts einzuwenden, zweifelt aber an rückwirkender Kraft. — Diese Bedenken bereits zwischen Gesellschaft und Amt erörtert. — Schriftliche	236

Bestätigung des Amtes vom 30. 9. — Antwort der Gesellschaft vom 2. 10. — Bergbehörde hatte Aenderung des Rezesses für notwendig gehalten, wegen möglicher Schadenersatzansprüche. — Gültigkeit der Schürfscheine verlängert. — Schürfpfähle meist nicht den Vorschriften entsprechend errichtet. — Zweifel, in welcher Weise die fündig gewordenen Schürfer der Gesellschaft Abbaurechte erhalten, in welcher Grösse Bergbaufelder bemessen werden sollen . . . . .	237
Anm.: Abkommen der Gesellschaft mit den ersten Diamantengesellschaften	237
In Berlin werden die Bedenken erst später bekannt, Ende des Jahres beseitigt. — Sperrerklärung von Vertretung im Schutzgebiet unter 18. 9. veröffentlicht. — Daher grosse Vorteile für die bisherigen Schürfer in der Vereinbarung vom 30. 9. — Diese am 28. 10. im Schutzgebiet bekannt gemacht. — Weitere Vorteile durch Erteilung der Abbaurechte in vollem beantragten Umfange. — Gegenwert 5% Abgaben, vom Marktwert der Rohdiamanten zu zahlen . . . . .	238
Verfügung des Bezirksamts wegen unbefugten Handels mit Rohdiamanten. — Verhandlungen zwischen Gesellschaft und Amt schleppend. — Drei Verhandlungspunkte gehen durch- und nebeneinander. — Aufzählung dieser Punkte. — Grundanschauungen dazu. — Alles greift ineinander . . .	239
Näheres darüber. — Beispiel an der Gründung der Kolmanskop-Gesellschaft und ihren Verhandlungen mit der Kolonial-Gesellschaft . . . .	240—241
Bildung der Diamanten-Regie-Gesellschaft gesichert. — Ausfuhrzoll auf Diamanten eingeführt . . . . .	241
Gesuch der „Weiss, Diamantfelder Ltd. Capstadt“ von Gesellschaft abgeschlagen. — Geschäftliches Entgegenkommen gegen die De Beers-Gesellschaft unter Wahrung der vaterländischen Interessen. — Verhandlungen wegen Diamantenverkaufsgesellschaft von Staatssekretär in Südwestafrika begonnen, in Deutschland weitergeführt. — Die kleinen Diamantengesellschaften sind dagegen, fügen sich aber später . . . . .	242
Verhandlungen sehr langwierig. — Kommen am 12. 12. 08 zum Austrag. — Organisationsplan der Diamanten-Regie-Gesellschaft. — Ausfuhrzoll von 10 Mk. auf das Karat. — Kolonial-Gesellschaft erhält Beteiligung an Diamanten-Regie-Gesellschaft. — Regiegesellschaft zunächst G. m. b. H. mit 500 000 Mk. Kapital. — Soll nach einem Jahre Kolonialgesellschaft werden mit 2 000 000 Mk. Kapital. — Am 12. 12. auch Sperre für die Kolonial-Gesellschaft über 1. 4. 09 verlängert . . . . .	243
Vorherige Drohung des Staatssekretärs bei Angriffen wegen des Zolles die Sperre aufzuheben. — Neue Verpflichtungen der Gesellschaft für Verlängerung der Sperre bis 1. 4. 11. — Abkommen darüber vom 28. 1. 06. — Bildet auch die Grundlage für die Verhandlungen mit dem Minensyndikat. — Enthält bindende Verpflichtung des Amtes, bei wesentlicher Steigerung der Entstehungskosten Ausfuhrzoll entsprechend zu ändern. — Wertvolle Diamantenfunde innerhalb des Sperrgebietes. — Gesellschaft hat selbst Felder belegen können. — Gouvernementsverordnung vom 21. 10. 08 über Handel und Verkehr mit rohen Diamanten. — Kaiserliche Verordnung vom 16. 1. 09 . . . . .	244

	Seite
Diamanten-Regie als einziger Vermittler des Handels eingesetzt. — Plötzliches Steigen der Anteile der Gesellschaft. — Durch Funde in ihrem Gebiet veranlasst. — Forderungen der fündig gewordenen Schürfer um Erteilung des Abbaurechtes werden immer dringender. — Keine Einigung zu erzielen, wer dazu berechtigt, Bergbehörde oder Gesellschaft. — Kommission der Diamanteninteressenten reist am 12. 1. nach Deutschland . . . . .	245
Punkte, die hauptsächlich in Betracht kommen . . . . .	246
Besonders in der Vollmacht aufgeführte Punkte und Unterzeichner . . . . .	246—247
In Berlin Verhandlungen mit Vorstand der Gesellschaft und Kolonialamt. — Inzwischen die Abänderung des Rezesses vollzogen am 25. 1. 09. — § 10 erhält Zusatz. — Wortlaut an Vertretung gekabelt. — Kommission fordert daher am 12. 2. von Gesellschaft nur noch Entgegenkommen in Sachen der Schürfpfähle. — Entscheidung darüber liegt bei Swakopmund nach Einigung mit der Bergbehörde . . . . .	247
Kommission wünscht bevollmächtigten Vertreter der Gesellschaft in Lüderitzbucht. — Eingabe der Kommission vom 19. 2. an Amt. — Am 23. Besprechung zwischen Gesellschaft und Amt. — Forderungen der Kommission. — Stellung des Amtes dazu und seine Forderungen an die Gesellschaft. — Standpunkt des Vorstandes und Gegenforderungen an Amt . . . . .	248
Betonung der Kapitalverluste. — Punkt 2 lehnt sie ab. — Gleiche Stellungnahme der Kommission gegenüber. — Aufsichtsrat stimmt dem Vorstände zu. — Neue Unterredung am 6. 3. mit Amt und Kommission. — Einigung auf 3 Punkte. — Am 25. 3. Vertrag festgelegt. — Feldersteuer nicht mit einbezogen . . . . .	249
Gründung der Deutschen Diamanten-Gesellschaft, zunächst als G. m. b. H. — Geschichte der Verhandlungen. — Am 13. 3. 09 abgeschlossen, neue Gesellschaft in Kraft getreten. — Diamanten-Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen der Kolonial-Gesellschaft im Sperrgebiet. — Organisationsplan . . . . .	250
Streit wegen des Pomonagebietes. — Auffassung über die Rechte auf dieses im Schutzgebiet. — Auffassung der Kolonial-Gesellschaft. — Auffassung Kolonialamtes. — Dessen Schreiben vom 3. 3. 09 . . . . .	251
Wortlaut des Schreibens mit Angabe der Gründe für seine Auffassung . . . . .	252—253
De Pass & Co. treten ihre Rechte an Ludwig Scholz ab. — Verhandlungen über Besitzrecht gehen weiter. — Expeditionen der Gesellschaft werden unter Rechtsvorbehalt aus dem Pomonagebiet zurückgezogen . . . . .	253
Einigung kommt erst Februar 1911 zustande. — Widerspruch des Amtes gegen Abgabe von einem Drittel der von der Gesellschaft belegten Felder an Dritte. — Entgegnung der Gesellschaft. — Wird vom Amt nicht anerkannt. — Gouvernement sei telegraphisch angewiesen, Anträge wegen derartig belegter Felder abzulehnen. — Stellungnahme des Amtes auch gegen Zuweisung der ganzen Schürffelder als Abbaufelder durch die Gesellschaft . . . . .	254
Fiskus sei geschädigt und es herrsche grosse Erregung im Schutzgebiet über diese Zuweisungen. — Gesellschaft verweist an Diamanten-Gesellschaft, die in alle ihre Rechte eingetreten sei. — Weitere Verordnungen über den Handel mit Lüderitzbuchter Diamanten. — Kurze Inhaltsangabe . . . . .	255

- Börsenverein in Lüderitzbucht gegründet. — Deutsches Diamantensyndikat und Protestversammlung in Lüderitzbucht. — Gesellschaft hat zum guten Teil die Kosten für die Regelung des Diamantenbergbaus tragen müssen. — Noch grössere Verluste an ihrem Landbesitz. — Verhandlungen über Abtretungen gehen weiter, kommen aber noch nicht zum Abschluss. — Gesellschaft in Zwangslage wegen der Verhandlungen über andere Angelegenheiten. — Stellung der Regierungsbeamten gegen die Gesellschaft 256
- Schreiben des Bezirksamtmanns von Lüderitzbucht vom 5. 3. 08 wegen Landabtretungen . . . . . 256—257
- Wert der geforderten Abtretungen. — Stellung des Gouverneurs anders als die des Bezirksamtmanns. — Lehnt aber Hereinziehen der Steuerfragen ab. — Vorschläge wegen Landabtretungen sollen durch den Bezirksamtmann ihm vorgelegt werden . . . . . 258
- Vorschläge für Landabtretungen am 17. 7. 08 eingereicht. — Angelegenheit ruht ein volles Jahr. — Enteignungsverfahren gehen weiter. — Beschluss über Grundstücke am Roberthafen vom 5. 3. 08: Hauptverhandlungstermin auf 14. 3. angesetzt. — Aber noch am 1. 12. 08 Vernehmungen von Sachverständigen. — Geht noch über 1909/10 hin. — Im Enteignungsverfahren über Kondensatorgelände am 29. 10. 08. — Einigung auf 24 400 M. — Entscheid des Gouverneurs geht erst am 1. 4. 09 der Vertretung zu: Bestätigung muss erst in Berlin eingeholt werden. — Entwurf für die Grundsteuer und Steuersätze . . . . . 259
- Stellung der Gesellschaft, zu den Steuern. — Setzt voraus, dass Unland nicht versteuert wird. — Städtische Grundsteuer lässt hohe Belastung erwarten. — Keine Zoneneinteilung vorgesehen. — Gemeinden suchen ihr Weichbild möglichst auszudehnen. — Lüderitzbucht anfänglich 30 000 000 qm. — Bestreben der Gesellschaft Zoneneinteilung durchzusetzen. — Schwierigkeit, den Wert der Grundstücke abzuschätzen. — Regierungsentwurf nach Zeitungsnachrichten angenommen. — Im Amt noch nicht bekannt. — Steuervorschriften sollen nicht als Erdrosselung wirken. — Abtretung von Landbesitz sei nicht ausgeschlossen; Namib werde wohl nur, soweit nutzbar, besteuert werden. — Im September Entwurf im Amt . . . . . 260
- Einführungstag 1. April 1909. — Landeigentümer, die die Steuer nicht bezahlen wollen, dürfen ihr Land an Fiskus abtreten. — Namib soll in vollem Umfange besteuert werden, 18 600 000 ha! — Farmland nur 1 800 000 ha. — Wirklicher Wert des Hektars höchstens 5 bis 10 Pfennige, Steuer  $\frac{3}{4}$  Pfennige! — Gesellschaft legt Verwahrung ein, fordert Herabsetzung und Zoneneinteilung. — 18. 9. Besprechung im Amt. — Staatssekretär hält am Entwurf fest, rät Abtretung an den Fiskus. — Gesellschaft hätte Verpflichtung gehabt, Schutzgebiet auf ihre Kosten zu entwickeln. — Gesellschaft fordert von ihrer Vertretung Vorschläge, wie die Steuer zu tragen sei. . . . . 261
- Eingabe vom 22. 9. an den Staatssekretär. — Vertretung weist darauf hin, dass nur kleiner Teil der Namib unter polizeilichen Schutz gestellt sei; doch wohl nur dieser Teil zu versteuern. — Zu Abtretung könne sie nicht raten. — Ansicht, dass Minenrechte mit abgetreten werden müssten. — Gouverneur habe Absicht, durch Steuern Gesellschaft zur Aufgabe des

	Seite
Landes zu zwingen, durchblicken lassen. — 17. 11. neue Eingabe an Amt. — Steuervorschläge vom Amt in vollem Umfange angenommen, Staffe- lung in Ortschaften abgelehnt. — Swakopmund auf 1200 m Radius um Leuchtturm bemessen. . . . .	262
Antwort des Amtes vom 13. 2. 09. — Auch das nicht unter polizeilichen Schutz gestellte Land muss versteuert werden. — Fläche auf 12 000 000 ha berechnet. — Stadtgrenzen noch nicht bekannt gegeben. — 19. 3. 09. Verordnung über Besteuerung veröffentlicht. — Gesellschaft tritt in neue Verhandlungen . . . . .	263
Abkommen über Erschliessung des farmfähigen Geländes vom Amt erst am 30. 3. 09 unterzeichnet. — Im Schutzgebiet daher nur Vorarbeiten möglich. — Geschäftsgang der einzelnen Betriebe schlechter. — Nur Lüderitzbuchtgesellschaft gut. — Grosse Beteiligungsausgaben und Rückstellungen. — Immer noch guter Gewinn . . . . .	264
Gesellschaft am 27. 7. 08 als Kolonial-Gesellschaft nach Schutzgebiets- gesetz eingetragen. — Beide Direktoren geben im Januar 1909 ihre Entlassung. — Grundkapital auf 4 000 000 Mk. erhöht. — Reihe A und B der Anteile. — Rechte der beiden Reihen. — Hauptversammlung ge- nehmigt am 6. 2. 09, Reichskanzler am 28. 2. 09. — Majorität des stimm- fähigen Kapitals in deutschen Händen gesichert . . . . .	265
Geschäftsjahr 1909/10 und Abschluss der Kämpfe . . . . .	265—311
Höhepunkt des Kampfes . . . . .	265
Rezess wird von Regierung, Reichstag und Oeffentlichkeit in seiner Rechts- gültigkeit angefochten, Steuerverordnungen ohne jede Milderung einge- führt. — Die Diamantgesellschaften erklären bis 1. 5. 09 sämtlich ihre Zustimmung zum Abkommen vom 26. 3. 09. — Urteil der Vertretung in Swakopmund über den Wert des Abkommens für die Gesellschaft. — Bedenken des Aufsichtsrats, weil dies Abkommen nicht notariell ab- geschlossen sei . . . . .	266
Anweisung nach dem Schutzgebiet vom 6. 4., eine solche Eintragung nach- zuholen. — Gleich eine Aenderung des Wortlauts in seinem § 3 nötig. Von Amt gewünscht. — Bereiterklärung der Gesellschaft. — Inzwischen veröffentlicht. — Daher Nachtragserklärung am 16. 6. — Wegen Ein- spruchs des Bezirksamts Lüderitzbucht gegen Umwandlung von Schürf- feldern der Gesellschaft zunächst günstiger Bescheid des Amtes. — Inhalt des Bescheides . . . . .	267
In Südwestafrika die Angelegenheit vor der Bergbehörde. — Entscheidung gegen die Kolonial-Gesellschaft. — Geschichte der Angelegenheit. — Be- gründung des Einspruchs, Beschwerde der Gesellschaft beim Amt, am 2. 6. schriftlicher Bescheid des Amtes über die Gründe für den Einspruch . . . . .	268
Weisung Gouverneur, Widerspruch fallen zu lassen. — Bergbehörde erklärt ihn am 6. 7. für begründet. — Telegramm darüber dem Amt mitgeteilt. — Am 13. 8. Wortlaut des Entscheides der Bergbehörde bei der Ge- sellschaft. — Dessen Inhalt. — Am 16. 8. Eingabe an Amt. — In Be- sprechung Rechtsweg als einzig möglich bezeichnet. — Am 2. 9. Antwort des Amtes. — Inhalt. — Diamanten-Gesellschaft beschreitet den Rechts- weg. — Mündliche Erläuterungen zu dem Bescheide des Amtes . . . . .	269

Vorschlag des Amtes, die Schwierigkeiten zu beseitigen. — Diamanten-Gesellschaft beantragt auch ihrerseits Umwandlung der Felder. — Klage am 12. Oktober bei Bezirksgericht Lüderitzbucht eingereicht. — Verhandlung am 24. 11. trotz Antrag auf Vertagung. Urteil gegen die Gesellschaft. — Verkündigung auf 7. 12. festgesetzt, erscheint schon am 4. 12. in Lüderitzbuchter Zeitung . . . . .	270
Rechtsgelehrte in der Heimat bezeichnen Urteil einstimmig als Rechtsirrtum. — Sofort Berufung eingelegt. — Wortlaut des Telegramms vom 1. 12. über den Ausfall des Gerichtsentscheides. — 3. 12. weiteres Telegramm über öffentliche Versammlung in Lüderitzbucht und deren Protest beim Reichstage. — Wortlaut. — 4. 12. Besprechung im Amt wegen Telegramms an den Reichstag . . . . .	271
Privattelegramm vom 3. 12. bekannt gegeben. — Staatssekretär fordert telegraphisch Bericht. — 7. 12. Beschwerde der Gesellschaft über Bezirksamtmann und Bezirksrichter in Lüderitzbucht. — Telegrammwechsel mit Rechtsanwalt in Lüderitzbucht. — 9. 12. Zusammenfassende Darstellung der Vorgänge im Diamantengebiet dem Staatssekretär von der Gesellschaft eingereicht. — Am 31. 10. in Besprechung vereinbart, durch Vertrag alle schwebenden Streitfragen zwischen Amt und Gesellschaft aus der Welt zu schaffen, Verhältnisse im Sperrgebiet und dem neuen Diamantengebiet zwischen Khuseb und 26. Grad s. Br. zu ordnen . . . . .	272
Geforderte Gegenleistungen der Gesellschaft. — Weisung an den Rechtsanwalt in Lüderitzbucht, die Entscheidung der Berufungsinstanz hinauszuziehen. — Vertrag über dauernde Sperre vor dem 8. 6. 10, dem Termin des Obergerichts, abgeschlossen. — Daher Vergleich zwischen Regierung und Gesellschaft. — Neue Schwierigkeiten vor dem Obergericht. — Endliche Lösung am 15. 2. 1911 . . . . .	273
Wortlaut des Vergleichs. — Streit über die Besitzfrage über das Gebiet zwischen Khuseb und 26. Grad s. Br. — Vorgeschichte des Streitiges. — Schreiben Dr. Ratjens an Gesellschaft vom 8. 10. 09 . . . . .	274
Wortlaut dieses Schreibens. — Sofort nach Eintreffen Eingabe an das Amt. — Besprechung . . . . .	275
Am 15. 11. Antwort, dass der Gouverneur amtlich zum Bericht aufgefordert sei. — Anfrage des Amtes nach Zahl der ausgegebenen Schürfscheine in strittigem Gebiet kann nicht beantwortet werden. — Kolonialamt hält anscheinend das Besitzrecht der Gesellschaft nicht für strittig. — 29 11. neue Eingabe mit neuer Beschwerde Dr. Ratjens über die Bergbehörde. — Am 11. 12. verweist das Amt die Gesellschaft auf Verhandlungen mit Gouvernement . . . . .	276
In der Zusammenstellung vom 9. 12. bereits Hinweis auf das unfreundliche Verhalten der Bergbehörde. — 22. 12. neue Eingabe der Gesellschaft auf Grund neuerer Nachrichten aus der Kolonie. — Swakopmund soll neue Beschwerde beim Gouvernement einreichen. — Kreuzt sich mit Antwort des Gouverneurs und der Bergbehörde. — Telegraphische Nachricht nach Berlin. — Desgl. über neuen Bescheid des Gouverneurs . . . . .	277
Wortlaut. — Rückfrage von Berlin. — Inhaltsangabe des Bescheides . . . . .	278
Urteil des Justizrats Dr. Hermann Veit Simon über die Streitfrage . . . . .	278—281

- Als der Wortlaut des Bescheids des Gouverneurs in Berlin eintrifft, sind bereits die Verhandlungen mit dem Amt im Gange. — Gesellschaft will aber die Frage wegen der Schürfgeldern im Khuseibgebiet gesondert austragen. — Eingabe vom 31. 1. 10. — Im Schutzgebiet inzwischen mündliche Aussprache zwischen Gouverneur und Vertreter: Zur Klärung der Sachlage soll richterlicher Entscheid herbeigeführt werden. — Klage in Rücksicht auf die Verhandlungen in der Heimat unterlassen. — Am 26. 1. tritt Staatssekretär nach Sitzung der Budgetkommission vom Vertragsentwurf zurück. — Am 18. 3. neue Eingabe wegen Khuseibgebietes 281
- In dieser auch das Protokoll vom 17.-30. 12. 01 aufgeführt. — Angelegenheit wird durch die Maiverträge geregelt. — Diamantenfieber in Spencerbucht. — Verhältnisse dort; völliger Wirrwarr der Belegungen. — Einsetzung eines Schürffeldinspektors durch die Gesellschaft. — Swakopmund rät von eigener Expedition ab. — Dem Regierungsgeologen wird Gutachten über dies Gebiet für die Gesellschaft nicht gestattet . . . . . 282
- Eingabe vom 9. 2. 10, um die Erlaubnis zu erhalten. — Antwort im Juni. — Zweck der Entsendung des Schürffeldinspektors. — Schwierigkeiten, die vom Bezirksamt Lüderitzbucht bereitet werden, und sein eigenes Vorgehen in der Besitzfrage. — Schreiben des Bezirksamtmanns . . . . . 283
- Auch diese Angelegenheit durch die Maiverträge geregelt. — Streit wegen Feldessteuer mit der Bergbehörde. — Unterredung und Schreiben Dr. Ratjens vom Oktober 09. — Bergbehörde lässt beides unbeachtet. — Anfrage der Vertretung in Swakopmund bei der Bergbehörde . . . . . 284
- Bergbehörde stellt am 14. 2. anheim, die Frage durch direktes Benehmen mit den Beteiligten klarzustellen. — Kolonial-Gesellschaft soll daher Willensmeinung des Amtes ermitteln. — Frage aber in Rücksicht auf die schwebenden Verhandlungen zurückgestellt. — Nach Eintreffen des Schreibens der Bergbehörde erhebt Gesellschaft doch am 7. 4. Beschwerde. Antwort am 18. 7. 10: Wortlaut der Maiverträge bereits an Gouvernement abgesandt, Weisung wegen Feldessteuern erteilt. — Verfallen der Schürffelder im Pomonagebiet . . . . . 285
- Belegungen der Gesellschaft in diesem Gebiete, nachdem das Amt das Besitzrecht der Gesellschaft nicht anerkannt hatte, 1909 zurückgezogen. — Vertretung hatte Vorbehalt nicht erhoben, Gebühren nicht weiter abgeführt. — Bergbehörde hatte die Felder dann nach zwei Monaten für verfallen erklärt. — Gebührenzahlung für die Schürffelder im eigenen Gebiet. — Vorläufige Regelung durch Zahlung in Schecks. — Endgültige durch die Maiverträge, auch für Diamantengesellschaft. — Weitere Streitpunkte . . . . . 286
- Geforderte Landabtretungen, besonders im Süden, und freiwillige Abandonierungen wegen der Steuer. — Dr. Ratjen nimmt August 09 Verhandlungen mit Bezirksamt Lüderitzbucht wieder auf. — Im Protokoll der Besprechung vom 2. Juni, 16 Abtretungen sowie einige abzutretende Sonderrechte aufgezählt. — 4. 11. 09 kommt Abkommen zwischen Dr. Ratjen und Bezirksamtmann zustande. — Schon am 6. 11. neue Aufzeichnung des Bezirksamtmanns über Punkte, die noch der Erörterung bedürfen.

— Gesellschaft bittet das Amt um Beitrittserklärung zum Abkommen vom 4. 11. . . . .	287
Swakopmund soll Grösse und Wertbemessung der abzutretenden Grundstücke angeben. — Telegramm vom 4. 2. 10, dass Bezirksamtman das Abkommen nicht an Gouverneur weitergegeben. — Mitteilung an Amt und Gouverneur. — Nach Eingang des entsprechenden Schreibens aus Swakopmund am 9. 3. 10. neue Eingabe an Amt unter Betonung der erwachsenen Schwierigkeiten für die Steuererhebung. — 29. 3. Antwort. — Landabtretungen im Weichbilde von Lüderitzbucht durch Maiverträge, die andern im Dezember 1910 und Januar 1911 erledigt. — Verhandlungen über Steuerfragen jetzt auch mit Swakopmund und Lüderitzbucht . . .	288
In Steuersachen für ländliche Grundstücke weitgehende Abandonnierung durch die Gesellschaft. — Berechnungen über die Grösse des zu versteuernden Landes. — Berggerechtsame sind nicht mit abzutreten. — Hinweis auf Eisenbahnvertrag vom 19. 7./15. 8. 06. — Guano, Marmor, Steinbrüche Abtretung bis auf wenige 100000 ha in dem von der Budgetkommission zurückgewiesenen Verträge. — Endgültig im Maiverträge. — Verhandlungen über die Steuer in Ortschaften. — Staffelung. — Führen zu keinem Ergebnis. — Gemeinden wollen Strassen und öffentliche Plätze übernehmen. — Verhandlungen wegen Lüderitzbucht . . . . .	289
Verhandlungen wegen Swakopmund. — Drohende Sondersteuer für Grossgrundbesitzer. — Selbstverwaltung für Swakopmund soll am 1. September, für Lüderitzbucht am 1. November in Kraft treten. — Gewünschte Abtretungen in Swakopmund. — Verhandlungen mit der Gemeinde haben am 29. 10. Erfolg. — Zwei Steuerstufen . . . . .	291
Sätze dafür. — Höhe der Steuersumme. — Vertrag am 6. 11. — Abtretungen auch an Fiskus. — Verhandlungen mit Lüderitzbucht. — Noch kein Bebauungsplan. — Weichbild von 7 km Länge, 2 km Breite vorgesehen. — Gesperrte Diamantfelder einbeschlossen. — Was ist „öffentlicher Platz“? — Verhandlungen des Rennvereins wegen des „Sportplatzes“. — Eingreifen des Bezirksamtmanns . . . . .	292
Gesellschaft legt Verwahrung ein gegen die übergrosse Ausdehnung des Weichbildes. — Ohne Erfolg. — Eingabe der Vertretung vom 18. 9. an den Gouverneur. — Dann auch Gesellschaft an Amt. — Weitere Eingabe am 7. 10. an den Gouverneur wegen Einbeziehung der Diamantfelder. — Anfangs Oktober Verständigung mit den Kandidaten für den Gemeinderat	293
Punkte der Verständigung . . . . .	293—294
Am 4. 11. bittet Dr. Ratjen telegraphisch um Ermächtigung zu Geländeabtretungen. — Am 6. 11. Erklärung des Gemeinderats. — Vorschläge am 14. 12. angenommen. — Grösse der Abtretungen an die beiden Gemeinden und ihr Wert. — Neue Verhandlungen nötig wegen der abzutretenden Blöcke am Randé von Lüderitzbucht. — Verträge mit den Gemeinden am 21. 12. dem Amt unterbreitet . . . . .	294
Erläuterung dazu. — Zweifel, von welchem Tage ab die Steuer für das neue Weichbild fällig. — Tag der Verfügung oder der Konstituierung der Gemeinde? — Am 15. 12. Bescheid des Bezirksamts darüber. — Höhe der Grundsteuer für die drei Vierteljahre . . . . .	295

Einwendungen der Vertretung. — Entscheid des Gouverneurs nicht festzustellen. — Bei Lüderitzbucht wird um Aufschub für die Steuererklärung gebeten. — Bis 31. 12. zugestanden. — Am 15. 12. provisorischer Plan von Lüderitzbucht in Händen der Vertretung. — Grösse der Steuerfläche und Höhe der Steuer. — Fehler in der Berechnung wegen unrichtiger Bemessung der Randblöcke. — Ausserdem Diamantfelder nicht eingesetzt. — Entscheid darüber vom Gouverneur steht aus. — Vorstand soll beim Kolonialamt Einspruch erheben . . . . .	296
Dieser stellt Zonentarif mit rückwirkender Kraft in Aussicht. — Gibt Anweisung wegen der Randblöcke. — Gouverneur entscheidet Ende Januar 1910: Diamantfelder werden versteuert, Weichbild wird verkleinert. — 31. 1. Eingabe an das Amt wegen Ausscheidens der Diamantfelder. — Wortlaut. — Ausweichende Antwort. — Gleicher Misserfolg einer Eingabe der Vertretung an den Gouverneur . . . . .	297
Höhe der Gemeindegrundsteuer und der staatlichen. — Steuerveranlagung für das ganze Jahr. — Alle Reklamationen nutzlos. — Gemeinde verzichtet auf Steuer für die Diamantfelder gegen Abtretung von $\frac{1}{4}$ der Fläche. — Die übrigen Steuerfragen in Nebenverhandlungen zum Maivertrage geordnet. — Vertrag wegen Landerschliessung gleichfalls durch Maivertrag erledigt . . . . .	298
Verhandlungen zu den Maiverträgen: Beginn 15. 12. 09. — Punkte 1—5. — Punkte werden in Besprechung zwischen Staatssekretär und Direktor festgestellt . . . . .	299
Aufzählung dieser Punkte: Zugeständnisse des Amtes und Gegenleistungen der Gesellschaft . . . . .	299—300
Entwurf vor der Landkommission der Gesellschaft. — Deren Aenderungen. — Gegenentwurf. — Besonders zu verhandelnde Punkte ausgeschieden. — Am 26. 1. 10 vor dem Abschluss. — Verwerfung durch Budgetkommission . . . . .	302
Beratung der Sonderkommission. — Stellung des Reichstags am 26. 1. zum Rezess. — Veröffentlichung Gouverneurs v. Bennigsen in der Köln. Zeitung vom 29. 1. — Kurze Inhaltsangabe. — Stellung des Amtes dazu. — Schreiben vom 25. 2. 10. — Neue Verhandlungen . . . . .	303
Zwei Vertragsentwürfe beigelegt, für Kolonial- und Diamanten-Gesellschaft. — Inhalt. — Gesellschaft reicht am 5. 3. Erwidern ein. — Inhalt. — Besprechung auf 21. 3. angesetzt . . . . .	304
Entwürfe zu den beiden Verträgen festgesetzt. — Gutachten der Rechtsberater. — Ende April gehen die Entwürfe dem Amt zu, als unverbindlich. — Staatssekretär hält Zugeständnisse für so ungenügend, dass Verhandlungen als gescheitert anzusehen wären, wenn die Gesellschaften ihren Standpunkt nicht änderten. — Ist aber zu weiteren Verhandlungen bereit. — Am 20. 4. Entwürfe, die beide Teile befriedigen. — Noch redaktionelle Aenderungen. — 27. 4. Telegramm des Landesrates in Windhuk. — Am 2. 5. Staatssekretär bereit, nach der dritten Lesung über die Aufstaudausgaben die Verträge zu unterzeichnen. — Noch Aenderung bezüglich der Bergrechte in Hoachanas gewünscht. — Gesellschaft stimmt zu . . . . .	305

	Seite
Gegenbitten der Gesellschaft zum Teil berücksichtigt. — Am 7. 5. Unterzeichnung der Verträge. — Benachrichtigungen des Amts nach Südwestafrika (Entwurf in den Akten der Gesellschaft) . . . . .	306—307
Staatssteuer für städtische Grundstücke wird noch heute in der ursprünglichen Weise erhoben. — Mitteilung der Gesellschaft an ihre Vertretung in Swakopmund . . . . .	307
Abkommen wegen des Kondensatorgeländes am 12. 7. 10 endgültig genehmigt. — In Enteignungsverfahren für den Robertstrand neue Verschleppung. — Erstinstanzliches Urteil am 9. 8. 10. — Fiskus zu Entschädigung verurteilt. — Termin vor dem Obergericht. — Neue Erhebungen angeordnet. — Anderweitige Besitzansprüche angemeldet. — Diese an Fiskus abgetreten . . . . .	308
Sommer 1911 zugunsten der Gesellschaft entschieden. — Gestattung von Eisenbahnbauten im Sperrgebiet durch Gesellschaft an Koloniale Bergbau-Gesellschaft. — Bedingungen. — Ergebnisse der Betriebe . . . . .	309
Gutes Ergebnis der Beteiligungen. — Abschreibungen. — Finanzielles Ergebnis. — Dividende. — Neues Vorstandsmitglied. — Sachliches Ergebnis des Jahres verlustreich an altem Besitz . . . . .	310
Schlusswort des Jahresberichts für 1909/10 . . . . .	310—311
<b>V. Schlussbetrachtung . . . . .</b>	<b>313—315</b>
Mühen der vorstehenden Arbeit. — Studium der Akten günstig für die Gesellschaft. — Nicht allen Handlungen zuzustimmen. — Gründe wesentlich: Unkenntnis kolonialer Dinge. — Namentlich im Anfange. — Patriotische Neigungen und Erwerbsgesellschaft lassen sich nicht vereinigen . . . . .	313
Müssen zu Zwiespalt in sich führen. — Unzureichende Mittel von vornherein. — Irrige Anschauungen zur Zeit der Gründung über die Höhe der erforderlichen Mittel. — Folge: Missglücken aller nicht rein auf Erwerb gestellter Unternehmungen, wachsende Missstimmung gegen die bevorrechtete Gesellschaft. — Daher dann Missachtung der Rechte dieser gegenüber den Unbequemlichkeiten für das Gemeinleben. — Zurückweichen aus patriotischen Gründen taktisch falsch, musste zu immer weiterem Nachgeben führen . . . . .	314
Die Handlungen der Gesellschaft erscheinen nicht schuldhaft, die Schuld liegt in der unmöglichen Ehe zwischen opferwilliger Vaterlandsliebe und Erwerbssinn. — Der Gebrauch, den die Gesellschaft von ihren Rechten gemacht hat, im wesentlichen nur anzuerkennen, vielfach zu loben. — Der gebliebene Rest der Sonderrechte der Allgemeinheit nicht mehr schädlich. — Die grossen Einnahmen werden aber den Neid nicht schlafen lassen. — Daher noch schwere Kämpfe wahrscheinlich. — Schlusswunsch . . . . .	315

## Verzeichnis der Tafeln und Abbildungen.

### A. Tafeln.

	Seite
F. A. E. Lüderitz . . . . .	Titelbild
Dr. Hammacher . . . . .	Zwischen 20 und 21
Staatsminister a. D. Exzellenz K. v. Hofmann . . . . .	» 40 » 41
F. Cornelius . . . . .	» 162 » 163

### B. Abbildungen.

Ochsenwagen im Felde von Otjimbingwe . . . . .	18
Dabaras am Oranjefflusse (Klinghardt phot.) . . . . .	35
Wegpartie nahe bei Otjimbingwe . . . . .	42
Sinclairinsel. Robben . . . . .	69
Hermanns Ansiedlung bei Kubub; zerstört im Jahre 1893 (Klinghardt phot.) . . . . .	75
Sinclairinsel. Pinguine (Guanovögel) . . . . .	85
Spitzkoppjes . . . . .	97
Swakopmund. Landungsplatz . . . . .	99
Swakopmund. Altes Wohnhaus . . . . .	101
Farm Gross-Spitzkoppjes (Wyvias phot.) . . . . .	103
Gross-Spitzkoppjes. Staudamm . . . . .	104
Ukama . . . . .	106
Spitzkoppjes. Beim Impfen gegen die Rinderpest . . . . .	111
Swakopmund. »Store«-Gebäude der Deutschen Colonial-Gesellschaft, vom Strande aus gesehen . . . . .	115
Spitzkoppjes Wohnhaus . . . . .	116
Matchless-Mine mit den alten Gebäuden (Dr. Lotz phot.) . . . . .	124
Salem. Haus der Deutschen Colonial-Gesellschaft . . . . .	129
Swakopmund . . . . .	131
Heusis. Brunnen . . . . .	132
Lüderitzbucht 1898. Wohnhaus . . . . .	133
Kubub. Alte Station . . . . .	135
Heusis. Kuhherde mit Zuchtbullen . . . . .	139
Swakopmund. Buchhandlung und Druckerei . . . . .	140
Klein-Kubub. Brunnenanlage (Klinghardt phot.) . . . . .	145
Swakopmund. Store und Wohngebäude der Swakopmunder Handelsgesellschaft . . . . .	149

	Seite
Station Kubub . . . . .	153
Swakopmund. Bankgebäude der Deutschen Colonial-Gesellschaft . . . . .	154
Kupfermine Otjozonjati . . . . .	158
Heusis. Zachtrammen . . . . .	159
Alte Polizeistation Kubub. 34 Ochsenwagen (Klinghardt phot.) . . . . .	160
Kubub. Vorn Ansiedlung des Kaufmanns Klinghardt, hinten rechts die Polizeistation, dazwischen Granitklippen . . . . .	161
Aus. Der erste Brunnen vor dem Krieg 1904 (Klinghardt phot.) . . . . .	165
Salem. Garten, im Vordergrund Wasserleitung . . . . .	167
Kubub 1903 . . . . .	169
Swakopmund. Leuchtturm . . . . .	171
Gefallene Ochsen auf dem Baiwege. Zwischen Lüderitzbucht und Ukama. Krieg 1904 bis 1905 (Klinghardt phot.) . . . . .	175
Lüderitzbucht . . . . .	188
Klinghardts Ansiedlung Kubub (Klinghardt phot.) . . . . .	194
Vorbereitung für die Fahrt nach Lüderitzbucht . . . . .	195
Frachtkamele der Firma Seidel & Mühle. Zwischen Lüderitzbucht—Kubub (Klinghardt phot.)	201
Aus. Das Rivier 1906 . . . . .	210
Tsumeb. Haus der Deutschen Colonial-Gesellschaft . . . . .	214
Aus. Nach Fertigstellung der Bahn 1907 . . . . .	226
Aus, in der Entwicklung begriffen . . . . .	230
Diamantensucher bei Lüderitzbucht . . . . .	238
Der Bogenfels (Dr. Lotz phot.) . . . . .	245
Tafelberg bei Pomona und die alte Mine (Dr. Lotz phot.) . . . . .	250
Lager »Meteorfelder« bei Bogenfels . . . . .	268
Swakopmund. Bezirksamt . . . . .	283
Klein-Kubub. Vorübergehende Ansiedlung . . . . .	301
Facsimile eines Briefes aus Lüderitz . . . . .	zwischen 18/19



# I. Einleitung.

(Vorgeschichte.)

---

Der Bremer Kaufmann Franz Adolf Eduard L ü d e r i t z trat Ende 1882 an die Ausführung des schon länger von ihm gehegten Planes heran, in einem noch von keiner europäischen Macht in Anspruch genommenen Lande eine eigene Niederlassung zu gründen. Massgebend in dieser Richtung waren für ihn wohl die schlechten Erfahrungen, die er 1881 mit seiner Faktorei in Lagos gemacht hatte, als ihn, der ursprünglich Tabakgrosshändler war, die Aussicht auf das damals beabsichtigte Tabaksmonopol in Deutschland dazu schreiten liess, sein Geschäft auch auf andere Zweige des Handels auszudehnen. Durch einen Kapitän wurde seine Aufmerksamkeit auf die Gebiete Südafrikas nördlich vom Orangeluss gelenkt, die nach einer 1880 den dortigen rheinischen Missionsniederlassungen von England abgegebenen Erklärung noch frei waren. Er trat dann mit dem kürzlich aus Westafrika heimgekehrten jungen Kaufmann Heinrich V o g e l s a n g in Verhandlungen über den Plan, und dabei wuchs dieser zu dem Gedanken aus, eine Kolonie zu gründen. Welche Ansichten Lüderitz hierbei leiteten, geht aus dem Einwande hervor, mit dem er Vogelsangs Vorschlag ablehnte, die Niederlassung in dem kaufmännisch günstiger gelegenen Togo vorzunehmen. „Nein, dorthin gehen wir nicht, die Westküste von Afrika ist zu ungesund, und wenn wir eine Kolonie gründen, und aus der Kolonie mal was werden sollte, will ich auch, dass der Deutsche dort leben kann.“\*)

---

\*) Die ersten Schritte zur Erwerbung von Südwest-Afrika. Nach eigenen Erlebnissen Vortrag von Heinrich Vogelsang. Abgedruckt in Zeitschr. f. Kol.-Pol., Kol.-Recht u. Kol.-Wirtsch. Jahrg. VIII. 1906. Berlin Wihl. Süsserott. S. 37—51.

Zunächst sandte er Vogelsang nach Kapstadt, um dort Erkundigungen einzuziehen, welche Gegend des „Namalandes“ am geeignetsten für die Anlage einer Faktorei sei. Seine Brigg „Tilly“ mit Ladung passender Waren und in Deutschland angefertigter, zerlegter Wohn- und Lagerhäuser, sowie einigen Kommis an Bord, folgte diesem bald nach. Vogelsang entschied sich nach den eingezogenen Nachrichten für Angra Pequena, die heutige Lüderitzbucht. Da zu der Ladung aber eine grosse Menge Gewehre und Munition gehörten, während England die Einfuhr solcher in das Namaland im Interesse der dort herumziehenden kapländischen Händler und der nördlichen Gebiete der Kapkolonie nicht duldeten, auch die Besorgnis nahe lag, dass die Niederlassung eines Deutschen in dortiger Gegend den kapländischen Behörden nicht genehm sein würde, gab Vogelsang einen anderen Bestimmungsort beim Aussegeln an. Die Eifersucht der Engländer auf deutsch-koloniale Betätigung wurde also schon in diesen ersten Anfängen gefürchtet.

Lüderitz hatte sich übrigens rechtzeitig, ehe er sein weitschauendes Unternehmen einleitete, des Rückhaltes durch das Deutsche Reich versichert, indem er am 16. November 1882 dem Auswärtigen Amte seine Absicht mitgeteilt und darauf die Zusage erhalten hatte, dass seine Erwerbungen unter den Reichsschutz gestellt werden würden. Es war ihm aber gleichzeitig bedeutet worden, dass solche Erwerbungen erst tatsächlich vorliegen müssten. Dementsprechend tat das Auswärtige Amt auch erst im Februar 1883 die vorbereitenden Schritte, nachdem Lüderitz die ersten sicheren Unterlagen über das Wo und Wie der beabsichtigten Erwerbungen hatte mitteilen können. In wirklichen Fluss konnte die Frage aber naturgemäss erst kommen, als Lüderitz den vollzogenen Ankauf zu melden in der Lage war. Vogelsang war am 9. April 1883 mit seinem Segelschiff in Angra Pequena eingetroffen und eilte so schnell als möglich nach Bethanien zu dem Kapitän Jozef Frederiks, dem das Gebiet an der Bucht zugehörte, und am 1. Mai 1883 gelang es ihm, Jozef Frederiks zum Verkauf der „Bay Angra Pequena und des angrenzenden Landes in einer Ausdehnung von 5 Meilen (fünf) nach allen Richtungen hin an die Firma F. A. E. Lüderitz aus Bremen in Deutschland für den Betrag von (100) hundert Pfund Sterling in Gold und 200 (zweihundert) Gewehre mit Zubehör“\*) zu bewegen.

Durch einen glücklichen Zufall konnte Vogelsang unmittelbar nach seiner Rückkehr nach Angra Pequena Botschaft nach Kapstadt senden, um Lüderitz von dort aus telegraphisch von dem Gelingen des Planes zu verständigen. Lüderitz machte seinerseits dem Auswärtigen Amte schleunigst

---

\*) Anlage I. A. 1.

davon Mitteilung, und dieses wies den deutschen Konsul in Kapstadt, Lippert, an, der Lüderitzschen Niederlassung seinen Schutz angedeihen zu lassen, soweit deren Ansprüche nicht mit solchen von anderer (englischer) Seite kollidierten. Derartige Ansprüche wurden denn auch sofort von englischen Kaufleuten erhoben, die behaupteten, Angra Pequena schon früher durch Kaufverträge erworben zu haben. Lüderitz reiste zur Klarstellung selbst nach Angra Pequena, und hatte die Genugtuung, dass durch eine gemischte Kommission seine Ansprüche als zu Recht bestehend erklärt und die englischen zurückgewiesen wurden. Die endgültige Regelung erfolgte jedoch erst 1887.

In der Zwischenzeit war Vogelsang noch einmal nach Bethanien geritten und hatte dort von Jozef Frederiks in einem zweiten Verträge\*) vom 25. August 1883 „die ganze Küste von der Mündung des Orangefflusses bis hinauf zum 22. Grad südlicher Breite mit Inbegriff aller Häfen und Baien samt dem Hinterlande bis zu zwanzig geographische Meilen\*\*) landeinwärts, und zwar von jedem Punkt der Küste aus gerechnet“, für Lüderitz gegen 500 Pfund Sterling und 60 englische Gewehre gekauft.

Im Februar 1884 reiste Lüderitz wieder nach Deutschland zurück und trat sofort nach seiner Ankunft mit dem Auswärtigen Amt in Verhandlungen, um die Schutzklärung für seine Erwerbungen zu erhalten. Obwohl Vogelsang, der in der Zwischenzeit in Deutschland gewesen war, ihm hier schon vorgearbeitet hatte, konnte sein Antrag doch nicht sofort erfüllt werden. Denn naturgemäss waren erst die bekannten Verhandlungen mit England notwendig. Ein Telegramm, das Lüderitz am 8. April 1884 von seinen Agenten Poppe, Russouw & Co. aus Kapstadt erhielt und sofort dem Auswärtigen Amte vorlegte, veranlasste dann die bekannte Depesche Bismarcks vom 24. April 1884, die die gesamten Lüderitzschen Erwerbungen unter den Schutz des Reiches stellte. Seine Eingabe lautete:

Hohes, Kaiserliches Auswärtiges Amt!

Von meinen Agenten in Capetown, den Herren Poppe, Russouw & Co., erhalte ich soeben ein Telegramm, lautend:

Complications arising have again immediate impending questions definitely settled.

\*) Anlage I. A. 2.

\*\*) Es sind also geographische, nicht englische oder Seemeilen in dem Verträge genannt!

Ich beantwortete dasselbe mit:

Not yet, Make protest, I apprize Berlin, und erlaube mir, dies Telegramm einem hohen Amte zur gefälligen Kenntnisnahme eingeschlossen zu überreichen.

Worin diese Verwickelungen bestehen, weiss ich nicht, und kann ich dieselben erst aus brieflichen Mitteilungen erfahren, welche frühestens in ungefähr vier Wochen aus Capetown hier ankommen können. Wie ich einem hohen Amte in meiner ergebenen Eingabe d. d. 21. März d. J. schon bemerkte, werde ich von seiten der Engländer und Kapländer auf alle mögliche Art und Weise schikaniert werden, solange nicht offiziell bekannt gemacht wird, dass ich, respektive mein afrikanischer Besitz, unter deutschem Reichsschutz stehen.

Darf ich ein hohes Amt wiederholt ganz gehorsamst bitten, mich in meinen wohlerworbener. Rechten zu beschützen?

Von grossem Werte würde es für meine Unternehmung und das Ansehen des Deutschtums sein, wenn mein Vertreter in Angra Pequena, Herr Heinrich Vogelsang, zum deutschen Konsul für Gross-Namaqua und Damara-land (wohin ich meinen Besitz auszudehnen versuchen werde), bestellt würde.

Der kaufmännische Konsul Lippert in Capetown ist von meinem Besitze zu weit entfernt und mit den Verhältnissen daselbst zu wenig bekannt, um bei vorkommenden Gelegenheiten meine Rechte gegen Uebergriffe dritter wahren zu können.

Wenn aber mein Vertreter, Herr Heinrich Vogelsang in Angra Pequena, als deutscher Konsul angestellt ist, so wird so leicht kein Fremder es wagen, irgend welche Uebergriffe in meine Rechte zu machen, und kann ich erst dann mit Ruhe an dem weiteren Ausbau meines Unternehmens arbeiten.

Zum Schluss erlaube ich mir noch zu bemerken, dass ich in den nächsten Tagen in dem Besitze von englischen und deutschen Mustern sein werde, welche meine Behauptungen vom 21. vorigen Monats, dass Manufakturwaren in England meistens billiger zu haben sind, wie in Deutschland, bewahrheiten sollen, und werde ich mir dann erlauben, einem hohen Amte diese Beweisstücke einzusenden.

Inzwischen bitte ich ein hohes Amt ganz ergebenst, meine Wünsche hinsichtlich offizieller Inschutznahme und Anstellung meines Vertreters als

deutscher Konsul für Gross-Namaqua und Damaraland gütigst berücksichtigen zu wollen und habe die Ehre zu zeichnen

Eines Hohen Kaiserlichen Amtes  
ganz gehorsamster

gez. F. A. E. Lüderitz.

Bremen, den 8. April 1884. \*)

An das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches,  
Berlin.

Im August 1884 wurde dann von S. M. SS. „Elisabeth“ und „Leipzig“ die deutsche Flagge gehisst und das ganze Küstengebiet vom Oranje bis zum Kunene unter deutschen Schutz gestellt.

Anfang Oktober desselben Jahres brachte die „Möwe“ dann auch den Kaiserlichen Generalkonsul und Kommissar für die Westküste von Afrika, Dr. N a c h t i g a l, nach Angra Pequena, und dieser begab sich mit Vogelsang (und einigen anderen deutschen Herren) nach Bethanien, um die Lüderitzschen Verträge zu ratifizieren und zugleich über die Bethanier die Schutzherrschaft zu erklären. Am 28. Oktober kam dieser Schutzvertrag zustande, \*\*) in dem ausdrücklich die von Vogelsang für Lüderitz gemachten Erwerbungen bestätigt und anerkannt wurden.

Mit der „Elisabeth“ war eine von F. A. E. Lüderitz ausgesandte Expedition nach Angra Pequena gekommen, bestehend aus den Herren Dr. Höpfner, Dr. Belck, Israel und August Lüderitz (Bruder von F. A. E. Lüderitz), die sich über Walfishbay nach Okahandja begeben sollte, um dort mit dem Oberhäuptling Kamaharero einen gleichen Vertrag abzuschliessen, wie ihn Vogelsang mit Jozef Frederiks abgeschlossen hatte. Vogelsang, der inzwischen bis auf weiteres von Nachtigal zum Vertreter der deutschen Regierung für das Grossnama- und Damaraland eingesetzt worden war, schiffte sich am 18. November auf der „Möwe“ ein, um mit nach Walfishbay zu gehen und von dort aus mit noch weiteren Häuptlingen, besonders aber mit Kamaharero Verträge zu vereinbaren. Die Höpfnersche Expedition hatte nicht nur keinen Erfolg gehabt, sondern sogar zu Reibereien mit Kamaharero geführt. Trotzdem gelang es Vogelsang, freundliche Beziehungen zu diesem Oberhäuptling zu gewinnen. Zu einem Verträge kam er damals zwar nicht,

\*) Zeitschr. f. Kol.-Pol., Kol.-Recht u. Kol.-Wissensch. IX. 1909. Berlin. Wilh. Süsserott. Hubert Henoch: Adolf Lüderitz (S. 305—322) S. 307/08.

\*\*) Anlage I. A. 3.

weil der kapländische Kommissar Palgrave ihm zuvor gekommen war, er erhielt aber von Kamaharero das Versprechen, dass er einen solchen Vertrag schliessen würde, wenn der von Palgrave im Namen der Kapregierung mit ihm geschlossene für hinfällig erklärt werden würde.

Besseren Erfolg hatte Vogelsang in Rehoboth mit dem Bastardkapitän Hermanus van Wyk, mit dem schon Dr. Höpfner im Auftrage Nachtigals einen Schutzvertrag abgeschlossen hatte, der ihm das Recht, im Gebiete der Bastards Gruben zu erwerben, übertrug.<sup>1)</sup>

Vogelsang wurde das gleiche Recht für Lüderitz zugestanden.<sup>2)</sup>

Von Rehoboth ging Vogelsang nach Hoachanas und schloss auch hier durch seinen Angestellten Spengler mit dem Kapitän Manasse Noreseb einen Vertrag<sup>3)</sup> ab, der gegen Zahlung von 200 Pfund Sterling Herrn F. A. E. Lüderitz auf Grund späterhin noch festzustellender Verträge und Bedingungen gestattet, auf seinem Gebiet (der roten Nation) tätig zu sein.

Während er in Gibeon mit den beiden Witboois, Moses, dem Vater, und Hendrik, dem Sohn, da einer immer den andern als den eigentlichen Kapitän vorschob, zu keinem Erfolge gelangen konnte, schloss er in Bersaba mit Kapitän Jakobus Izaak einen Vertrag ab.<sup>4)</sup>

Während Vogelsang im Süden tätig war, wurden durch den von Lüderitz in Walfishbay als seinen Bevollmächtigten eingesetzten Landungsagenten Ludwig Koch eine Reihe von weiteren Verträgen zugunsten Lüderitz' geschlossen, die seinen Besitz ganz wesentlich nach Norden hin erweiterten: So mit dem Kapitän der Topnaarhottentotten, Piet Haibib,<sup>5)</sup> der sein Gebiet vom 26<sup>o</sup> südlicher Breite bis 22<sup>o</sup> südlicher Breite inklusive aller Ländereien 20 geographische Meilen von jedem Punkte der Küste entfernt am 19. August 1884 gegen 20 Pfund Sterling verkaufte und ihm unter dem gleichen Datum auch das Vorkaufsrecht<sup>6)</sup> auf alle Privatrechte für Lüderitz zugestand.

Diese Verträge wurden denn am 23. November 1884 in dem Schutzvertrage,<sup>7)</sup> den der Generalkonsul Nachtigal mit Piet Haibib abschloss, bestätigt.

Am 26. November desselben Jahres gibt Piet Haibib<sup>8)</sup> die Grenzen seines Gebietes vor Zeugen an und bestätigt noch einmal den Kaufvertrag.

<sup>1)</sup> Anlage I. B. 1.

<sup>2)</sup> Anlage I. B. 2.

<sup>3)</sup> Anlage I. C. 1. und 2.

<sup>4)</sup> Den Wortlaut habe ich nicht ausfindig machen können.

<sup>5)</sup> Anlage I. D. 1.

<sup>6)</sup> Anlage I. D. 2.

<sup>7)</sup> Anlage I. D. 3.

<sup>8)</sup> Anlage I. D. 4.

Ferner schloss Koch für Lüderitz am 21. Februar 1885 mit dem Kapitän Jan Jonker des Orlamstammes in Windhuk einen Vertrag<sup>1)</sup> ab, dem zwei Proklamationen beigelegt sind. Darin werden die den Herren Jordan und Scheidweiler erteilten Bergkonzessionen von Jan Jonker zurückgezogen, die Grenzen des Gebiets angegeben und Lüderitz das alleinige Recht, in diesem Gebiet Minen zu suchen und zu bearbeiten, übertragen; nähere Bestimmungen über die damit verknüpften Rechte und Pflichten sind beigelegt.

Dieser Vertrag<sup>2)</sup> wird unter dem 16. Mai 1885 dahin abgeändert, dass gegen einmalige Zahlung von 100 Pfund Sterling das Gebiet mit allen Rechten und Gerechtigkeiten an Lüderitz verkauft und für jede Grube, welche in diesem Gebiet abgebaut werden sollte, eine monatliche Abgabe von 5 Pfund Sterling an Jan Jonker Afrikaner, festgesetzt wird.

Die Privatrechte Jan Jonkers und seines Volkes verbleiben, wie in allen diesen Verträgen, dem bisherigen Eigentümer.

Einen weiteren Vertrag<sup>3)</sup> schliesst Koch als Vertreter von Lüderitz am 19. Juni 1885 mit Cornelius Zwartbooi, dem Kapitän der Zwartbooihottentotten, auf Fransfontein. Darin wird, abermals gegen 100 Pfund Sterling, das Gebiet, das in einer beigelegten Proklamation des näheren bezeichnet wird, und gegen eine monatliche Abgabe von 5 Pfund Sterling von allen in Betrieb genommenen Minen, das Bergrecht an Lüderitz verkauft.

Ein wenig später, am 4. Juli 1885, tritt auch der Häuptling Jan Uiximab der Gomes-Topnaarhottentotten in Wolvesfontein<sup>4)</sup> gegen eine Zahlung von 50 Pfund Sterling diesem Verträge „rechtsgültig bei“. Gegen eine monatliche Abgabe von 5 Pfund Sterling von jeder auf dem Gebiet Zesfontein nebst zugehörigem Weideland abgebauten Mine wird auch von ihm das Bergrecht an Lüderitz verkauft und die vorher von Belck für Lüderitz abgeschlossene Minenkonzession aufgehoben.

Alle diese Verträge sind entsprechend dem Stammesrecht der Hottentotten von den Kapitänen unter Zustimmung ihrer Ratsmänner abgeschlossen.

So war Lüderitz in den Besitz eines ungeheuren Gebietes gegen eine verhältnismässig geringe Kaufsumme gelangt. Es muss jedoch erwähnt werden, dass nach Hottentottenbrauch ausser dem direkten Kaufpreise eine nicht unbedeutende Summe an Geschenken, die sowohl bei den Verkaufs-

<sup>1)</sup> Anlage I. E. 1, 1 a und 1 b.

<sup>2)</sup> Anlage I. E. 2. und E. 3.

<sup>3)</sup> Anlage I. F. 1. und I. F. 1 a.

<sup>4)</sup> Anlage I. F. 2.

verhandlungen wie bei späteren Gelegenheiten an die Kapitäne und ihre Ratsmänner zu leisten waren, hinzuzurechnen sind. Nachstehend ein kleines Beispiel aus einem eigenhändigen Briefe von Lüderitz,<sup>\*)</sup> in welcher Weise der Verkehr mit den Kapitänen vor sich ging:

Bremen, 8. November 1884.

„Missionar Bam hatte in meinem Namen dem Häuptling Jozef Frederiks von Bethanien eine Gardeulanenuniform (blau mit gelb) und 12 Kartons mit Soldaten (Garde-Kürassiere, Husaren, Ulanen, Dragoner-, Infanterie, Jäger, 1 Batterie, 1 Train, 1 Ponton, 1 Lager mit aufstellbaren Zelten, Kaiser Wilhelm und seine Helden und Kaiser Wilhelm in seinem Wagen, in plastischen Figuren übergeben. Er schreibt, der König wäre ganz entzückt gewesen und hätte geäußert: *Dit zyn toch ryke menschen*. Die Uniform hätte ihm gut gepasst und er sehr stattlich darin ausgesehen. Am Sonntage hätte er sie in der Kirche angehabt. — In unsern Augen sind derartige Geschenke ja für Kinder bestimmt. Bei den Hottentotten, die aber keine Ahnung von solchen Dingen haben, ist es etwas Auserordentliches und bringt uns hoffentlich Nutzen, und das ist mein Streben. — Dr. Höpfner überbringt dem Oberhäuptlinge Kamaharero in Okahandja in meinem Namen eine Dragoner-Uniform, andere Häuptlinge bekommen Kürassieruniformen, natürlich ohne Kürass. Das macht auf diese Menschen, die derartige Uniformen noch nie gesehen haben, einen grossen Eindruck.“

Wenn die Unkosten für diese Geschenke auch noch verhältnismässig gering waren, so fielen die Aufwendungen für die Expeditionen um so mehr ins Gewicht. Ich gebe im Nachstehenden die Originalaufstellung von Lüderitz über die Ausgaben, die ihm bis zum 3. März 1885 für seine Erwerbungen erwachsen sind, wie er sie dem Angebote an die zu gründende deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika beigefügt hat. Es sind darin auch die kleineren Expeditionen mit aufgeführt, die Lüderitz ausgesandt hat, um die von ihm erworbenen Gebiete, namentlich auf Erzeichtum zu untersuchen, und von denen ich im Vorstehenden noch nichts erwähnt habe, die aber beweisen, wie sehr Lüderitz bestrebt war, seine Erwerbungen zu entwickeln und nutzbringend zu machen.

<sup>\*)</sup> Abgedruckt in Bd. XI. 1909 der Zeitschrift für Kol.-Pol. usw. Hubert Henoch: Adolf Lüderitz.

## Angra Pequena.

Mit Beginn der Unternehmung ist laut meinen Büchern das Conto Angra-Pequena-Südwest-Afrika belastet mit . . . . .	M. 852 860.—
Davon kommen auf Häuser, Vieh, Waren, Schiff „Meta“, Fahrmaterial, Mobilien, Zugochsen, Reitpferde . . . . .	M. 590 110.—
auf das Gebiet bis 26° südl. Breite an baarem Gelde und Kosten der Expedition um es erwerben zu können . . . . .	M. 80 000 —
auf Expedition Paul Prescher für freie Fahrt, Untersuchungen inclusive seines Gehaltes und freier Station bis Ende Febr. 1885 . . . . .	M. 9 290.—
auf Expedition Dr. C. Hoepfner für freie Fahrt, Schiffsfrachten, See-Assecuranz, Ausrüstung, freie Station und Gehalte bis 18. Novbr. & 28. Novbr. 1884 für die Herren S. Israel, Dr. C. Hoepfner, W. Belck und bis Ende Febr. 1885 für Herrn August Lüderitz, wofür das Land von Piet Haibib erworben und der Contract mit Rehoboth abgeschlossen worden ist . . . . .	M. 61 870.—
auf Expedition Direktor Hermann Pohle für freie Fahrt, Schiffsfrachten, Ausrüstung, See-Assecuranz & Gehalte bis Ende Febr. 1885 . . . . .	M. 74 180.—
auf Expedition Ludwig Conradt für freie Fahrt, Ausrüstung, Schiffsfracht dafür, See-Assecuranz & Gehalte bis Ende Febr. 1885 . . . . .	M. 26 480.—
auf Expedition Spengler und Wiesel nach Rehoboth inclusive Gehalte bis Ende Febr. 1885 . . . . .	M. 5 350.—
auf Expedition Belck und Mertens nach Swartbooi inclusive Gehalte bis Ende Febr. 1885 . . . . .	M. 4 460.—
auf Capt. Koch als Agent zur Besorgung der Geschäfte und Expeditionen in Walfish Bay, Salair bis Ende Febr. 1885 . . . . .	M. 1 120.—
	M. 852 860.— M. 852 860.—

Bremen, den 3. März 1885.

F. A. E. Lüderitz.

## An Salair erhalten:

Ingenieur Prescher . . . . .	M. 1200.— p. Jahr	
W. Belck, August Lüderitz . . . . .	à " 3000.— " "	
Direktor Pohle . . . . .	" 7000.— " "	} Orangefluss
Dr. Schenck . . . . .	" 6000.— " "	
A. de Jongh . . . . .	" 3000.— " "	
6 Bergleute à 100 M. p. Monat . . . . .	à " 1200.— " "	
Münzenberg . . . . .	£ 84.— " "	
4 Treiber . . . . .	à " 60.— " "	
5 Führer . . . . .	à " —.2.— " Tag	
Ingenieur Conradt . . . . .	M. 2400.— p. Jahr	
1 Vorarbeiter . . . . .	" 900.— " "	} Wasser
3 Arbeiter . . . . .	à " 720.— " "	
Spengler, Ingenieur . . . . .	£ 100.— " "	} Rehoboth
Wiesel, Gehilfe . . . . .	" 48.— " "	
Mertens, Ingenieur . . . . .	" 100.— " "	
Agent Koch . . . . .	" 100.— " "	

ausserdem Kost und freie Station, Agent Koch ausgenommen.

Lüderitz schliesst noch Erläuterungen daran, die ich gleichfalls hier folgen lasse, weil sie ein Bild davon geben, mit welchen Unkosten die Erschliessung des Riesengebietes auch schon in ihren Anfängen verknüpft war, und welche ungeheure Arbeitslast mit dem ganzen Unternehmen verknüpft war. Beides wird das Verständnis dafür erleichtern, dass es auch der kapitalstärkeren Gesellschaft, die 1885 an seine Stelle trat, nicht möglich war, von sich allein aus eine solche Erschliessung Südwestafrikas in Fluss zu bringen.

Er schreibt unter dem 4. März 1885:

„Ich bemerke hierzu, dass darin nicht aufgeführt sind:

1. Die Zugochsen, welche die verschiedenen Expeditionen von meinen Heerden bekommen.

Expedition Pohle	hat wahrscheinlich für 4 Wagen	100 Stück
" Belck	" " " 1	" 20 "
" Spengler	" " " 1	" 20 "
" Prescher	" " " 1	" 20 "

diese 160 Zugochsen

kosten à 8 £ = 1280 £ à 20½ Mark = 26 240 Mark.

2. Die Pferde, um weitere Expeditionen von den Halteplätzen aus zu machen. Soweit ich weiss, hat Dr. Schenck, Dr. Schinz, Münzenberg und Prescher je 1 Reitpferd. Es sind also 4 Pferde à 25 £ = 100 £ à 20½ Mark gleich 2050 Mark.

## 3. Die Gehälter und Verpflegungskosten der eingeborenen Begleiter für

Expedition Pohle	=	9 Mann
" W. Belck	=	2 "
" Spengler	=	2 "
" Prescher	=	2 "
		<u>15 Mann</u>

Von diesen 15 Mann bekommen, ausser Beköstigung:

7 sogenannte Dryvers à 5 £ pro Monat = 35 £ pro Monat

8 " Leaders à 3 " " " = 24 " " "

und ist die Verpflegung ausserdem mit 2 s. p. Tag und Kopf anzunehmen, also für 15 Mann à 2 s. p. Tag für 30 Tage = 45 £ p. Mt.

Für die Europäer ist an Verpflegung p. Tag 5 s. für jeden anzunehmen.

Da mir genauere Aufgaben von Angra Pequena hierüber fehlen, so nahm ich für Kosten hierfür an wie folgt:

W. Belck 2 Mann. Gehälter und Verpflegung p. Mt. 14 £ für	
4 Monat = 56 £ à 20 $\frac{1}{2}$ M. . . . .	M. 1148.—
Spengler seit 15. Aug. a. p. = 6 $\frac{1}{2}$ Mt. = 91 £ à 20 $\frac{1}{2}$ M. . . . .	" 1865.50
Pohle seit 28. Oktob. a. p. wo Dr. Schinz, Dr. Schenck, A. de Jongh zu Pferde Aus reisten, um Ochsen usw. für die Weiterreise nach dem Orangefluss zu besorgen. 2 Mann Gehälter & Verpflegung	
4 Mt. . . . . .	" 1148.—
3 Europäer à 5 s. p. Tag, Verpflegung 4 Mt. = 90 £ . . . . .	" 1845.—
Prescher 2 Mann Gehälter & Verpflegung 6 Mt. = 84 £ . . . . .	" 1722.—
	<u>M. 7428.50</u>

4. Sind auf der Zusammenstellung keine Zinsen für die Auslagen seit 1. Janr. 1884 berechnet, die ich in der Gesamtauslage von 907 000 Mark bis ult. Dezember 1884 in Anschlag gebracht hatte.

Genauere Aufgaben fehlen von Angra Pequena, von wo ich seit Novb. 20. a. p. keine direkte Briefe bekam.

Bis ult. Februar ac. mögen also zu den 907 000 Mark noch immerhin 20—25 000 Mk. zuzunehmen sein. Allein an besonderen Provisionen für die Kriegsschiffe, welche in Angra Pequena waren, und deren Offiziere und Mannschaften selbstredend nach Kräften bewirtet wurden, sind für ca. 400 £ Wein, Konserven usw. von Capstadt beordert, und jetzt kommt wieder eine Tratte von 300 £ an.

Ich kann also mit Sicherheit annehmen, dass das Unternehmen bis ult. Februar ac. ca. 925 000—930 000 Mark kostete."

Es ist kein Wunder, dass unter solchen Umständen Lüderitz' Mittel nicht lange ausreichen, um das gross angelegte Unternehmen durchzuführen. Bereits am 8. November 1884 schreibt er:

„Ich denke, dass in diesem Jahre alles geordnet ist (sc. die diplomatischen Verhandlungen. Verf.) und ich dann eine sog. Charter bekomme, um endlich mal Geld herauszuholen. Bis jetzt habe ich über 500 000 Mark in Angra Pequena stecken, da alles, was einkam, sofort wieder hineingesteckt wurde. Die Expeditionen verschlingen zu grosse Summen und kein Mensch unterstützt mich dabei. Bankiers haben sich noch nicht gefunden, welche mir, auf Sicherheit auf das Gebiet hin, auch nur einen Pfennig geliehen hätten. Und da die jetzige Ladung der „Tilly“ wieder gegen bar gekauft wurde, so sind vorläufig meine Mittel erschöpft, und kann ich nur das Aller-notwendigste beschaffen. Ich würde, wenn ich mein Geld nur in Angra Pequena festliegen hätte, sonst Anlegebrücken mit Pontons, Kohlenschuppen, einen kleinen Dampfer für regelmässige Verbindung zwischen meinem Hafen und Capstadt, eiserne Faktoreigebäude für Sandwichhafen usw. anschaffen. Dazu habe ich aber zirka 4—500 000 Mark nötig, und die sehe ich jetzt nicht zu beschaffen. Ich würde diese Summe eventl. auf mein Gebiet, welches jetzt laut Kontrakt so gross wie Holland, Belgien, Hannover und Oldenburg (vom 22. Grad bis Orangefluss nebst 20 geographischen Meilen in Land von der Küste ab gerechnet) eintragen lassen und zurückzahlen nebst 4 Proz. p. a. Zinsen, sowie ich durch Aufdeckung von konstatiert abbaufähigen Erzlagern usw. dazu imstande bin.

Interesse zeigen die Leute für mein Unternehmen, aber durch Geldmittel unterstützen, fällt niemandem ein, obgleich die Sicherheit doch im Lande selbst geboten werden kann . . . . .“

Unter dem 1. Dezember 1884\*) schreibt er: „. . . . . habe ich keine finanziellen Sorgen. Ich mag nur nicht noch mehr Kapitalien in mein Kolonialunternehmen stecken, weil ich dann meine übrigen Geschäftszweige (Tabak und Lagosfaktorei) zu sehr vernachlässigen müsste und nicht Geld genug zu dem Betriebe übrig behielte . . . . .“

Ich habe nach Angra Pequena geschrieben, dass ich erst mal Rimessen haben will, ehe ich weiter vorgehe. Deshalb soll Herr Vogelsang nicht immer weiter trassieren und immer mehr Anschaffungen machen, sondern die drei Schiffsladungen, welche er nun bereits bekam, verkaufen und grössere Geldposten remittieren, dann schicke ich ihm mehr Waren und lasse den Dampfer und Anlegebrücken usw. bauen.

\*) Abgedruckt ebenda wie der erste Brief.

Dies kann ich jetzt nicht tun, weil dazu Hunderttausende gehören. Der Dampfer allein soll 185 000 Mark hier kosten, ohne Ausrüstung, Mannschaft, Kohlen usw., stellt sich also in Angra auf annähernd 225 000 Mark und macht jährlich an Kosten für Proviant, Kohlen, Gagen, Reparaturen, Zinsen und Abschreibungen zirka 115 000 Mark.

Anlegebrücken und Pontons kosten hier 25 000 Mark, also mit Fracht nach Angra und Aufstellen dort zirka 35 000 Mark. Faktoreigebäude für Sandwichhafen stellen sich dort auf zirka 40 000 Mark, wenn sie bewohnbar sind usw. usw.

Alle diese Summen würde ich jetzt in die Kolonie stecken, wenn ich 400 000 Mark bis 500 000 Mark zur Verfügung hätte. Da ich dies leider nicht habe, so ist es „Zukunftsmusik“, und so muss ich poco a poco, wenn mein Geld zurückfließt, weiter verbessern und schaffen.

Ich bin aber Freund von raschem Vorgehen und deshalb ärgerlich, dass ich nicht so kann, wie ich möchte, weil mir augenblicklich die Mittel fehlen.

Mit Geheimrat von Hansemann (Diskontogesellschaft) machte mich Herr von Kusserow bekannt und war ich vielmals bei demselben. Er denkt, dass er mein Land für ein Ei und Butterbrot bekommen kann und dafür danke ich. Ich sagte ihm auf seine Anfrage deshalb, ich verlange 500 000 Mark bar für meine Kosten, Risiko usw. usw., und dann ferner 5 Proz. Gewinnanteil an den Unternehmungen, welche die zu bildende Gesellschaft in meinem Gebiete schaffen würde. Sämtliche Erze und Mineralien, die sich in meinem Gebiet vom 26. Grad bis zum Oranfluss fänden, könne die Gesellschaft abbauen lassen. Ich reservierte mir nur den Handel und Fischfang. Geheimrat A. v. Hansemann erwiderte darauf, dass ich mein obiges Gebiet nebst den Anlagen (Häusern usw.) abtreten solle, so dass es Eigentum der Gesellschaft würde, und darauf lasse ich mich nicht ein. Ich habe das Gebiet einmal erworben, und soll es deshalb auch im Besitz meiner Nachkommen bleiben. Lieb soll es mir sein, wenn der ganze Grund ein kolossales Erzlager ist, so dass meinethalben ein Loch aus dem ganzen Gebiet wird durch Abbau der Erze; aber das Loch soll doch mein bleiben.

Was Ihren Vorschlag angeht, Anteilscheine von 50 Mark auszugeben, so wird sich das schwerlich machen lassen. Um die Mineralien und Erze abzubauen und zu befördern, sind kostspielige Anlagen nötig, wie Eisenbahnen, Maschinen usw. usw., so dass, um ordentlich zu wirtschaften, Millionen an Betriebskapital erforderlich werden. Ausserdem dürfen nach dem Gesetze die Aktien auf nicht weniger wie 1000 Mark lauten. Das einzige wäre, dass sich grosse Bankinstitute mit der Gründung einer Gesellschaft zur Gewinnung von Erzen und Mineralien in meinem Gebiet befassen . . . . .“

Da alle Expeditionen, auch die noch Ende 1884 hinausgesandte, die das Land von Angra Pequena ab nach der Oranjemündung hin längs der Küste hinter den Dünen erforschen sollte, zwar hoffnungsvolle Berichte einsandten und von ausgedehnten, nach den eingeschickten Proben auch hochwertigen Erzlagerstätten (wie z. B. die von Spengler im Rehobother Gebiet) Meldung brachten, aber keine unmittelbaren Erfolge erzielten, da ferner auch der Handelsverkehr mit den Eingeborenen, Händlern, Jägern und Robbenschlägern keineswegs die von Lüderitz erhofften Gewinne erzielte, so blieb ihm schliesslich nichts übrig, als die in dem vorstehenden Briefe schon angedeuteten Schritte weiter zu verfolgen und seine Gebiete mit allen darauf haftenden Rechten kapitalkräftigeren Kreisen zu überantworten.

Nach den vergeblichen Versuchen bei der Diskontogesellschaft, wandte er sich Anfang März an Dr. Hammacher. Diesem gelang es eine Anzahl von einflussreichen und vermögenden Männern für den Ankauf der Lüderitzschen Erwerbungen zu gewinnen, die nach längeren Verhandlungen zu der „Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika“ zusammentraten und Anfang April den Kaufvertrag mit Lüderitz abschlossen.

Es muss nicht leicht gewesen sein, in der damaligen Zeit die notwendigen Summen zusammenzubringen und eine Gesellschaft zu gründen, die bereit war, die Lüderitzschen Pläne aufzunehmen. Wohl waren die Schilderungen, die Lüderitz von den von ihm erworbenen Ländern und den angeblichen Entwicklungsmöglichkeiten gab, bestechend. Aber der bisherige finanzielle Misserfolg lag doch zu klar auf der Hand, besonders da selbstverständlich die Geschäftsbücher Lüderitz' sorgfältig eingesehen und geprüft wurden. Es ist daher nicht angängig, den Männern, die zur Gründung der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika zusammentraten oder für ihre Bildung warben, Erwerbssucht als treibenden Beweggrund unterzulegen. Mögen auch die hohe, echte Begeisterung, die Lüderitz für seinen Besitz erfüllt, und der überzeugte Optimismus, der aus jedem seiner Worte, wie noch jetzt aus jeder seiner Zeilen spricht, an Stelle des kühl kaufmännischen Urteils bei seinen Käufern etwas wärmere Stimmung erzeugt und doch noch Hoffnungen auf grosse Gewinne erweckt haben: an erster Stelle sind sie sicherlich von dem Bestreben geleitet gewesen, eine für das Ansehen des Reiches nützliche Tat zu tun, die selbst finanzieller Opfer und des langjährigen Verzichts auf Zinsen aus den eingebrachten Geldern wert sei. Dass das keine unbegründete Annahme von mir ist, wird sich aus den folgenden Ausführungen, die durchweg den Akten der damaligen Verhandlungen entnommen sind, ergeben. Wären die Gründer der Gesellschaft von rein kaufmännischen Gesichtspunkten und aus Beweggründen der Erwerbssucht geleitet gewesen, sie hätten vor allen

Dingen mit einem höheren Betriebskapital angefangen. Denn das zusammengebrachte reichte gerade hin, um die erworbenen Gebiete notdürftig zu behaupten, nicht aber, sie zu entwickeln und kaufmännisch zu verwerten. Das ist erst unter nicht vorauszusetzenden Glückszufällen möglich geworden, und recht viele der Gründer der Gesellschaft sind hingestorben, ohne auch nur einen Pfennig an Zinsen erhalten zu haben. Angriffe haben sie dafür in um so reichlicherem Masse über sich ergehen lassen müssen.

## II. Gründung der Gesellschaft und deren Tätigkeit bis zum Jahre 1893.

---



## II. Gründung der Gesellschaft und deren Tätigkeit bis zum Jahre 1893.

### Gründung der Gesellschaft und Uebernahme der Lüderitzschen Erwerbungen.

Auf Grund einer Unterredung von Lüderitz mit Dr. Hammacher, die in den letzten Tagen des Februar oder den allerersten Tagen des März 1885 stattgefunden haben muss, brachte Dr. Hammacher eine Anzahl von vermögenden und einflussreichen Männern zusammen, die bereit waren, mit Lüderitz wegen Verkaufes seiner Erwerbungen in Verhandlung zu treten. Die Grundlage bildete nachstehendes Schreiben, das Lüderitz an Dr. Hammacher richtete:

Berlin, den 5. März 1885.

Herrn Dr. Hammacher,

hierselbst.

Indem ich Ihnen anliegend meine Darlegungen und Erklärungen bez. der Bildung einer Gesellschaft für den Kolonial-Erwerb von Angra-Pequena und meiner Rechte auf dieses Land überreiche, füge ich folgendes hinzu:

1. Auf die zu bildende Gesellschaft gehen alle Rechte über, welche die von mir bevollmächtigten Personen und ausgesandten Expeditionen auch nach Ende Februar cr. für mich erworben haben und noch erwerben werden.
2. Sämtliche Verpflichtungen aus den von mir ausgesandten Expeditionen und angestellten Beamten, welche bis zum 1. März cr. entstanden sind, bleiben zu meinen Lasten, — nicht minder alle von mir eingegangenen Ver-

pflichtungen gegen angestellte Personen, soweit ich dieselben nicht in den anliegenden Erläuterungen aufgeführt habe.

3. Ich verpflichte mich, keinerlei Verhandlungen mit Ausländern wegen der Abtretung meiner Rechte auf die kolonialen Gebiete in Westafrika einzuleiten oder fortzuführen, sofern das deutsche Konsortium zu Stande kommt und halte mich an die von mir gemachten Offerten bis zum 1. April cr. gebunden.

Hochachtungsvoll

F. A. E. Lüderitz.



Ochsenwagen im Felde von Otjimbingwe.

Die beigegeführten „Erläuterungen“ umfassen 12 Grossquartseiten, engbeschrieben mit der kleinen Handschrift Lüderitz', und ferner die schon S. 9—11 abgedruckte Aufstellung über die bisherigen Ausgaben nebst Ausführungen dazu. Diese Erläuterungen zählen genau auf, welche Gebiete von Lüderitz und von welchen Häuptlingen sie erworben sind, über welche schon ernsthafte Verhandlungen im Gange sind; sie stellen dar, welche Ausdehnung und Grenzen sie haben, wie er diese Gebiete bewertet und aus welchem Grunde er zu dieser Bewertung kommt. Alles dies aber bildet die Grundlage, auf die hin die spätere deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika sich zum Ankauf entschlossen hat; es ist also das wichtigste Dokument für die Gründung der Gesellschaft in diesen Erläuterungen enthalten. Daher ist es wohl gerechtfertigt, wenn sie nicht nur im Wortlaute, sondern in Facsimiledruck wiedergegeben werden.

F. A. E. LÜDERITZ  
BREMEN.

Telegramm-Adresse:

FAEL.

Reichsbank Giro-Conto.

z. Z. Berlin 25 Februar 1885.

Sehr angenehm über den fortgeschrittenen Fortschritt, welchen ich über Ihnen über meine, unter Berücksichtigung gefälliger, Gebiet wirtschaftlicher Arbeit ich über meine Einsicht anerkenne.

Insbesondere ist das Gebiet zwischen dem Praxifluss & dem 18° südlich Breite (auf einer Kreislinie nur ca 150 städtische Meilen) unter städtischer Protection gestellt welches ich durch meine Abgrenzung des Gebietes bereits anzuordnen sollte oder in Unterordnung mit den betreffenden Gütern liegen gelassen nur um weiteren Zusammenhängen zu vermeiden.

Ich geht hierzu die Kreisgrenze nur über das Kreisgebiet dem Praxifluss bis zum 22° südlich Breite (dort angibt Walfischbay Breitengrad in der Höhe) nach 20 geogr. Meilen jedoch nur jenseits Punkte der Höhe abgegrenzt.

Das Grenzgebiet des Gebietes nur 22° bis zum 19° (Cape pic) hat mich sehr glücklich gebildet und ich über diese Linie in Unterordnung zu stellen. Am 4. Okt. o. J. ist eine Expedition zu einer Grenze in der Kreisgrenze abgegriffen & anzuordnen, die ich in einigen Wochen hier zu setzen.

Januar ist eine Werbung mit dem Kerkobter District geblieben woraus sich das Vernein auf Misserkenntnis in einem Gebiet zeigt. Ich ist. Ich geht fort diese Namen S. W. der städtischen Höhe zum Kreis Protection gebildet. Das Kerkobter Gebiet ist nicht das angrenzende im S. W. Africa, fort für gute Reichthum, Pfeffer & Gold sind die die Districts selbst gute Arbeiter sind, so sind diese bekannten Districts ebenfalls von großer Wichtigkeit anzuordnen.

Manne der Kreisgrenze über das Gebiet bis 18° (Cape pic) abgegriffen. Das ist, so beträgt die Grenze, Kreislinie anzuordnen, Geographie = ca 3000 städtische Meilen Breite.

Insbesondere fort der Gesamtumfang J. W. Kerkobter Reichthum auf einem Werbung, mit dem Grenzgebiet Josef Friedrichs nach Bethanien geblieben, woraus sich, dass man nur ein gebildetes Geblüde, die wirtschaftlichen

Entziffert zur Bestätigung eines eigenen Gebietes in Groß-Nauruan  
land zugehört werden gegen eine jährliche Zahlung von 60 £ an  
sich.

Die engl. Regierung kann jedoch nicht als eine Grenze von 20° östl. Länge  
& hat darüber längere Zeit mit 22° östl. Länge und Opan für  
sich als das Land von 20° östl. Länge bis zum Äquator. Obgleich man  
keinen weiteren Beweis nachweist wird nicht nur das Land nicht  
abgegeben zu werden ist, so kann das große Gebiet zwischen der Länge  
von 20° östl. Länge ungeachtet manchen als ein solches, welches  
das stückweise Ackerbauvermögen für alle Zeiten geoffen ist. Das  
Gleichgewicht des Landes beträgt ungefähr ca 56 q., mit 15 x 15 x 56 =  
12600 geogr. q. Meilen.

Obwohl man den Handel mit diesem Gebiete unterliegt, so ist für  
sich sehr gering. Die einzigen Mittelpunkte des Handels kommen von  
den Missionaren her, welche seit ca 40 Jahren ebenfalls die verschiedenen  
Missionen unterhalten, und auch die Schulen, welche das ganze  
Land mit ihren Lehren & Missionen durchziehen.

Insoweit das Land, welches das einzige Geflügel, bekannt ist, so  
soll das Hühnerfleisch, bis zu ca 7 geogr. Meilen Entfernung von Meer,  
nicht perulig und folgende Tiere, die ersten Quellen finden das  
Wasser von Regen Sequens kommen. Auf ca 8 geogr. Meilen  
Entfernung von dem Meer findet sich die erste Wälder (bei Gues)  
denn sind das Land überflutet fließt, gibt Trümmern etc.  
& ist für Befriedigung geeignet. Von den Wäldern in diesem Lande  
sind aber nicht bekannt.

Obwohl sich Wälder in verschiedenen Teilen finden, jedoch die man  
keine Holzarten anzufinden größerer Größe bei den Gues & Gues  
In der Kolonialverwaltung (Jahrg. 5 n. 1 März 22) veröffentlichte ein  
unserer Reisenden, G. W. DeLoz, einen Bericht von Regen Sequens auf  
Polynisien etc. & kann ich darauf verweisen.

Die meisten Länder sind unbesiedelt. Die Missionen von  
Laut & Lüneburg sind die besten. Die Schulen in diesem  
& die Schulen von Walfischbay & Regen Sequens sind die besten  
gegründet; besonders aber Herrero Land & Kekoboth, wo ebenfalls die  
Länder geübt sind.

das Eisen ist nie sehr gut und wenig für Feinsilber günstig,  
das Gefälligkeit des Landes sehr unbedeutend über das Meeresspiegel um  
sechshundert Schritte anzugehen, welches sehr wenig Nutzen bringt.  
man, außer dem Eisen, noch Kupfer, Zinn, Blei, Silber, Gold, Eisen,  
Kobalt & Arsenik aus Eisensteinen geschmolzen werden kann & kann.

Die Kupfer ist, getauft aller & findet die Güte der Kupfererze in  
Berkhanien etc. das beste Eisen steinfür. Von Kupfersteinen habe ich eine  
P. J. in Berkhanien, dort, wenn man nur ganz Kupfersteinen gesellen nimmt,  
das ganze Land hier zum Berg sein, ein großer Ort. & Eisensteinen  
minerals & in dem 5. Jahre die Kupfererze in Grube aufsteht, fast in Galgen,  
fast ganz gefüllt, und nirgend Kupfererze zu entdecken

Alle Eisensteine aber sind in einem Eisensteinen das ganze Land wird  
um Gänge ist, welche Kupfer die Feinsilber spielt. Festung man auf  
keine Kupfererze Kupfererze in Namagualant entdecken, und  
abgeschleift man einige Kupfererze man die Kupfererze sind. Diese  
sind in Silber etc. Hancock to South Africa Part III =

Namagualant, both north & south of the Orange River, famous for its  
copper deposits etc. Part 112 = large deposits of argentiferous lead  
ores occur in the white rocks of Namagualant, north of the Orange River.  
The Orange River beyond first is in Africa Part I Part 214.  
rich & extensive copper mines exist near its banks, whilst there is  
reason to believe that gold is to be found in the mountains, as small  
quantities have been discovered in the bed of the river, as well as pre-  
cious stones.

Ich habe eine Kupfererze Kupfererze man Berg Kupfererze gesellen in den  
Kupfererze angestrichen die Kupfererze sind Eisensteinen etc.  
Freiberg, die Kupfererze sind Eisensteinen, F. S. Mining und Silber J de Joseph  
& 6 Kupfererze sind Eisensteinen, welche im Januar 1. J. mit 9 Kupfererze  
Kupfererze & 4 Kupfererze man Berg Kupfererze ist, welches man die Kupfererze  
Anleitung zum Orange River man & sind Kupfererze Eisensteinen. Auf der  
Festung man Eisensteinen sind Eisensteinen Kupfererze Eisensteinen: Kupfer & Sil-  
ber. Ich habe hier für Kupfererze ist, man aber man man Eisensteinen man,  
man, die Kupfererze man für Eisensteinen Eisensteinen man Berg etc. Eisensteinen  
Kupfererze. Die Kupfererze man Eisensteinen Eisensteinen 20 April 1840  
(die Kupfererze die ich habe) werden dort hier der Berg Kupfererze & Eisen, Kupfererze.

von + Zinsen von Käufern gesichert werden  
Mein Finanzminister beschränkt sich auf das Feld der Käuferlager bei  
den + Gelehrten, letzterer ca 2 1/2 Mill engl. zu den beiden + Aufwands-  
posten dieser Art auffallend (bis 57, 18% d. Anschlag der Engländer  
in Berlin). Ob diese Lager wohl genügend für Abwehr sind, muss die nächste  
Untersuchung ergeben.

Das Reichsland Gebiet wird von Finanzminister Spengler unterstellt &  
findet sich dort & hat zur Halberstadt, conspicua große Käuferlager.  
Die große Käuferlager in J.W. Africa vornehmlich sind, zeigt die  
Cottee mine, sind von Orangeplasse, und, trotzdem nur 9 D engl  
Mittel lang, hat der Zug zur Höhe bei dort 100000 beträgt  
in wenigen Jahren, die wichtigsten Eisen, sind die Wells Linie.  
dank von 137,000 £ sind in eingezahlte Aktienkapital von  
160,000 £ nachfolgend.

Bei der gleichzeitigen Kommunikation der Finanzen wird hier & dort von  
Orangeplasse heißt sich für meine Gebiet im gleich günstigen Kapital.  
kost annehmen.

Was die Finanzverwaltung anbetrifft, so sind es vornehmlich Menschen die  
jüngstlings von Wirtschaft & jetzt leben. Hier alle Gemeinden sind  
die Leute aber sind zum Arbeiten & bester sind sind auch  
keinen Arbeitslosen, falls von in jungen Jahren genug vornehmlich  
ist. die Aufsicht für die Arbeit im Land ist unterstellt. Falls  
falls Manne derer unter der Gottesboten & Trübsal sind  
konst. Grundes sind seit Jahren in derer immer etc & auch  
von ist irgend Jemand annehmen annehmen.

die Wirtschaft (schweizerische Wirtschaft) haben gut gemacht & geben sie.  
fließt bei der Finanzverwaltung & kein Jünglings unternehmend  
Grund von einem Wirtschaft im Land zu gehen.

Einmalig Wirtschaftliche beständigen der Gegenwart.  
die Wirtschaft haben von Kinder - Dampf, Jagen + Jagen  
jung & bilden sich Jagen von Wirtschaft. der Wirtschaft  
sind eigene beständig sind alle sind Jünglings Jagen + sind  
Wirtschaftliche sind sie sind von Jagen Jagen arbeiten &  
zu der Jagen Jagen von derer Jagen. Kist, Teckel,  
Münche etc etc zu verkaufen

F. A. E. LÜDERITZ  
BREMEN.

Telegramm-Adresse:

FAEL.

Reichsbank Giro-Conto.

Die Herreros sind günstiger als die Masas,  
quas, da hier etwas mehr Nutzen fällt & sie in Folge  
stehen auf dem zehnfachen Preis. Die  
sind zweigeteilt, die Hälfte & zählt es ungefähr unter sich  
die 10-12000 Stück sind besitzbar. Die Hälfte sind hauptsächlich  
Zweifelhafte gegen die Hälfte gebildet

der Paffen z. B. 3-4 L. Kosten, ungeachtet ungefähr 1-1 1/2 L. Markt Wert.  
von gegeben werden, so leicht sind es. Die Hälfte sind in ge-  
ten Monaten oder weniger Zeit zu verkaufen, wie es z. B. von  
Brasilien & Südamerika das Jahr ist.

Die Dauraras sind gute Arbeiter für Minenarbeiten etc. & man  
sind in Gebirge geübt sind, so günstig ist, sie sind in 6 Ge-  
büden (Hottentotten, Dauraras, Dauraras etc.) einen kleinen Nutzen  
haben unter dieser Leitung für zu hohen Nutzen. Ich habe f. J. in  
Brasilien mit 30 Hottentotten & Dauraras 7 Abende durch den  
Kleinhandel geübt, & arbeiteten die Leute gut & willig für  
den Paffen, & einen Paffen unter 1 Stück Dauraras der für die  
Löhne bei Fährten nur ein bisschen. Die Hälfte der Paffen  
die ich durch meine geübte Handlung sind ein kleiner Gewinn.

Der nachfolgenden Nutzen in der Höhe sind, (von denen die die  
von Elisabeth Bay, Argon Laguna & Landwickharbour sind)  
so ist, bei zu unzureichender Arbeit der Gebirge, man  
wird die Hälfte zu den Leuten. Was die obigen Nutzen liegen  
sind die Marineoffiziere nur, welche die Hälfte sind.

Ich, als Fährtenmann, kann mit einem Mittelteil unterhalb  
großem & vollen Nutzen in diesen großen Gebirge arbeiten.

Die Hälfte sind folgende über zu Gebirge, so wie ich sie:

1) einen starken Fährtenmann von der Größe von 10' zum  
Arbeitsmann zum zu unzureichenden. Von den 14 besten  
Leuten sind ungefähr von Fährtenmann besetzt unterhalb Fährten.  
wie oben. Das Fährtenmann in diesen großen Gebirge ist  
colossal & kann Fährten, unterhalb sind Fährten, Fährten  
& Fährten das Fährten einen besitzbaren Gewinn sind Fährten  
aufeinander bilden. Der Apica Pilot hat II. Part. 107-215 zählt



werden. Mit Augenmerk sind die Eigenschaften für Kognacwaffer & Wein  
in die Folge gegeben, dass die vorerwähnten vortheilhaften Ei-  
genheiten vorzüglich; die vorerwähnten Qualitäten sind das gewöhnlich  
& vortheilhaft werden durch Länge von Jahren, so dass kein Wein  
für ein Jahr & das Wasser vorerwähnten Wein; in den folgenden  
Wochen können die Eigenschaften werden eine der Kognacwaffer  
gewöhnlich sind und die Wirkung ist bekanntlich in die Folge hing.  
So sind sie stark im Grunde und sind vorerwähnten. Sind die  
dann können sie zusammen stellen. Die Eigenschaften sind das werden  
wird die Wirkung vorerwähnten für den Wein die Wirkung für den Wein  
da

6) in der Operation angeordnet werden und die sind die besten  
Garten zu & nach demselben. So sind die f. g. Qualitäten sind die  
Kapstadt, so dass sie die Länge in die Länge & vorerwähnten  
Menschen sind die f. g. sind die Eigenschaften. Sind die sind die f. g.  
so dass die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften  
der Coochville sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften  
und die sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften

7) können die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften  
sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften  
die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften  
(sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften  
sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften  
sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften  
sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften

Die sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften  
sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften  
sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften  
sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften  
sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften

Die sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften  
sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften  
sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften  
sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften  
sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften  
sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften  
sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften  
sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften sind die Eigenschaften



F. A. E. LÜDERITZ  
BREMEN.

Telegramm-Adresse:

FAEL.

Reichsbank Giro-Conto.

3.

Borneo Gesellschaft wird laut Bericht zur Durchführung der  
Gesellschaftsbeschlüsse bereit zu sein.

Der Gesellschaft für gefüllte Kisten, Meise & Arbeit, die sich  
seit Ende 1902 bis jetzt gefüllt haben, kann der Gehalt zu annehmen  
und weiterzuführen zu lassen, nachher ist für Abtragung derselben an  
der Gesellschaft, um diesen die Summe von 600,000 Mark. Wenn  
dieser Summe ein Konto 400,000 M. bei Abfluss der Nachzahlung per  
Reichsbank Giro-Conto frank in Bremen einbringen, wird mit dem  
übrigen 200,000 Mark. bleibt es an der Gesellschaft beteiligt.

Kosten der Gehaltsübernahme in dem Gesellschaftsvertrag die Kosten  
einbringen der nachfolgenden Gesellschaften. Die Kosten der Gehalts-  
übernahme bis zum Februar etc. sind zu tragen; diejenigen nach  
dem 1. Februar etc. zu bezahlen sind, einschließlich Gehalts, Verwaltung  
Gehalts, sowie Gehalts etc. etc. sind der Gesellschaft zu tragen.  
Der Herr Herrmann der der Gesellschaft wird diesen ganzen Betrag  
ausgeben müssen, bleibt es a. d. h. einmal Gehalts mit dem  
200,000 Mark. beteiligt.

Zu erwähnen sind folgende Punkte: gewisse Firmenangelegenheiten im Lande,  
Kaufmann wird Gehaltsübernahme durch die Firma der Lage gestellt, Meise  
Klagen, Kinf etc. etc. sind nach dem ganzen Einkommen  
gleich verteilt ist für bis zum Februar etc. annehmen sind, mit  
allen Kosten & Pflichten, die sich aus dem Einkommenvertrag & sonst  
sonstigen Verbindungen d. Rechtlichen ergeben, die Einkommenverpflichtungen  
sind die Einkommensübernahme der Gesellschaften, somit für bis zum  
Febr. etc. angeht sind, um der Gesellschaft etc.

Zu sehen, dass ein reicher Geschäftsmann der Nachzahlung zu  
anmelden, eine befriedigte Forderung gestellt.

Das nächste Geschäft, das ganze vollständige Einkommen von Anfang  
an allein zu leisten, die ganze Verwaltung allein zu betreiben,  
damit kein Zweifel über irgend einen anderen Einkommen von  
rechten Summen können & die vollständigen Meise die Einkommen ganz  
Einkommen gestellt sind, macht es ein nachher.

Gott gebe dem dem vollständigen Einkommen zum Zuge zu sein.

Über die bezogenen Marktpreisungen fortgesetzt sind besonders  
 die für Gyzalithen Sohle, welche zum Erzeugnisse beauftragt  
 ist:

Gesamt an kleineren Sohle lt. Entwurf	M 7000	p. a.
J. A. Schenk	6000	-
A. de Jonghe	3000	-
6 Leuten à 1200 M p. a.	7200	-
F. Wünnenberg 84 Z. 20 Z.	1722	-
4 Dreyer 60 Z. 240 Z. à 20 Z.	4920	-
5 Leuten 36 Z. 182 Z. à 20 Z.	3741. 25	
also im Ganzen M 33583. 25 p. a.		

Geringe Kosten an Manufakturkosten für

10 Jungier à 5 A p. Tag - 912 Z. à 20 Z.	18706. 25
9 Jungboren 2 A. 328 Z.	6734. 25
M 59020. 75 p. a.	

Bestandteile sind in Beschlag zu bringen - Feinere, Abnutzung  
 & Verlust mit Pflanz, Spore, Krone, Geruch etc. & Verlust von  
 abgenutzten, Gyzalithen etc.

Die Schicht bezieht keine Gesell. sondern beauftragt einen  
 für die Produktion & Beschäftigung. Es soll sich ausschließlich  
 der Gyzalithen Sohle beschäftigen & kostet für die Manufaktur  
 etwa à 5 A p. Tag - ca 2000 Mark p. a.

Gyzalithen Spengler im Reichthaler Gebiet besonders:

Gesamt im Spengler lt. Entwurf 150 Z. 20 Z.	M 3075	p. a.
Wiert	48	984
1 Dreyer	60	1230
1 Leuten	36 Z.	748. 25
Manufakturkosten 2 Jungier à 5 A p. Tag - 182 Z. 20 Z. 3741. 25		
2 Jungboren 2 A. 73 1496. 50		
M 11275 p. a.		

ist insbesondere Abnutzung etc. wie bei Gyzalithen Sohle.  
 Man muss eingetragene Zeitplaner mitbringen, so kann man  
 nicht für die Arbeit & selbst Jung bekommen, also für ca 2 A p. Tag

Jacquines Frescher muss mit J. Nachhigal & Tazelsang wenig  
Bethanien & Walfischbay gerührt, fast alle sind seinen Freunden  
um Küper bei Beer & Geibes Namen Zeit zu weitern Arbeit  
aufzugeben gefallen. Nur der letzte Versuch ist Walfischbay  
d.d. 5 Feb. nicht an einer Tazelsang zu Maharero & über Keko-  
hoch nach Bethanien & Argea Sequens gerührt.

W. Delek ist mit Merkens zu Abraham & Cornelius Jovartson  
gerührt ein stück des Gekirs bis 10° zu erweichen. Er er ein  
Pflanzt das er muss 1 Jahr an ein 6000 M. Saigand nicht 1500 M.  
p. a. geben sollte. (schon seit sein Contract über 2000 M. für das  
erste, 4000 M. für das zweite & 5000 M. für das dritte Jahr tündet.)  
Er pflanzt es aber, er möge eine Beweissung seines gütigen Platz  
zurückkommen. Ein Rücktritt gab er für

August Liederich konnte ein, ein seinen Contract, die Heiltscher  
Wachung & ist auf ein Bremen. Er macht ein Contract seinen  
über zu erufen & kann esent. ein Werkstättenarbeiten abgehandelt  
werden. Sein Contract tündet ein 2 Jahre für resp 3, 4 & 5000 M.  
p. a. bei seiner Station ein der Duletsche Contract.

Alle Entzige für die Genantungen & Contracte unter bisherig  
abgepfloffen sind fürge ist Logien ein, nun:

1) J. Nachhigals Requisitionen seiner Genantung in Bethanien  
& Wadony (unter Artikel 6) über einen Beweissung zur Arbeit  
nun ganz Bethanien. d. d. 28 Oct 84.

Alle Requisitionen über die Zeit Gekirs liegen im Buchen Buch.  
2) J. Nachhigals Requisitionen seiner Wadony mit die Hei-  
bit über das Gekirs nun 26° - 22° (Walfischbay Gekirsent  
eingesamlet) d. d. 20 Nov 84.

3, 4 & 5) Logien der Requisitionen mit die Heiltscher, Gekirsung,  
sollten über die verantworten Verantwortung ein an ein nach dem  
für einill & Gekirsung Capt Koch's Logien d. d. Walfischbay  
19 & 20 August 84.

6) Wadony ein der Requisitionen Decker's d. d. 11 Octob. 84.

7) Logien von Cornelius Jovartson d. d. Walfischbay 10 Sept 84

manier an bittet nicht ohne über Landkäuf etc zu verhandeln.  
9) Copie des Ordres für Belok einiger Kämpfer dieses Gebietes  
dat. 25 Nov 84.

9) Bericht von Capt Koch d.d. 5 Febr 84. über eine Gefährdung  
des Gebietes wegen der Misanthropen der Walfischbay Tra-  
der. Aufklärung darüber folgt:

10) Über die Topographischen & 10) Über die geographischen  
11, 12 & 13) sind Bericht Pöschers über einen Feind bei Gaiden,  
welcher Anstalt der dortigen Gegend, & bei Auer.

Es sind einige gefährliche Feinde von Gaiden in dem nunmehr  
eröffneten Gebiete, bringt alle Kosten mit großem Gewinn  
ein.

Man hat sich ein Contingent bildet mit 1,000,000 Mark für  
Zahlung zu bleiben demselben, umgeben ist 400,000 Mark an  
Kassen für, sind die Kosten der Expedition mit 200,000  
= 600,000 Mark abgezinst. Die Kosten können einzelne kleinen  
Expeditionen unterworfen & die Verwaltung befolgt werden um  
das Gebiet auf nützlichen Küstungen zu überzuführen.  
Der Feind ist ein gefährlicher Feind, welcher vorerst ein Gebiet  
gefallen ist, zur Küstung gegen die Küstung von der Küstung  
Küsten, abzurufen anstatt, bringt das ein die Küstung  
gemeinsam ergibt mit Gewinn anstatt ein Feind einen der  
Contingent selbst einen Gewinn einbringen lassen, sondern  
bedeutend ist ein gefährlicher Feind die Küstung abzurufen soll,  
so sind sehr wichtig einen großen Mittel anstatt ein  
andere einmal die Küstung dieser Kosten durch die Küstung  
angehen.

Leutnant, den 5. März 1855.

R. A. E. Luderitz

Es spricht für den umfassenden Geist Lüderitz', dass er, trotz aller, stellenweis bis zum Phantasmus gehenden optimistischen Beurteilung, doch schon eine Reihe von Verwertungsmöglichkeiten ins Auge fasst, die eine praktische Bedeutung erst vor wenigen Jahren gewonnen haben oder sogar erst jetzt zu gewinnen beginnen. So die Fischerei, Wassererschliessung, Straussenzucht, Wollschafzucht usw.

Der schwerste Fehler von Lüderitz in der Beurteilung der erworbenen Gebiete: der Glaube an die Möglichkeit einer r a s c h e n Entwicklung und Erschliessung, ist von der Gesellschaft mit übernommen und unter seinem Zeichen stehen die ganzen ersten 8 Jahre der Gesellschaftstätigkeit. Aber dieser Fehler war nicht allein bei der Gesellschaft zu finden: er hat auch die Regierung, ja die ganze breite Oeffentlichkeit beherrscht, sogar noch lange, nachdem die Gesellschaft ihn schon als Fehler erkannt hatte. Recht weite Kreise der Oeffentlichkeit, sogar der kolonial interessierten, und sonst zum Teil recht gut unterrichtete Kreise, haben sich bis heute noch nicht an den Gedanken gewöhnen können, dass eine wirkliche, gesunde und Bestand versprechende Entwicklung des nun einmal zu den ariden Gegenden, d. h. den ausgesprochenen Trockengebieten der Erde gehörenden Deutsch-Südwestafrikas naturgemäss nur eine ganz langsame und auf extensiver Viehwirtschaft beruhende und sich aus dieser zu höheren Stufen der Wirtschaft entwickelnde sein kann. Reiche Minen an Edelmetall oder gar Diamanten im Innern könnten diesen Entwicklungsgang nur stören: denn sie würden, auch wenn die Ausbeute von längerer Dauer wäre, nur der nächsten Umgebung zugute kommen und hier eine übertriebene stürmische Entwicklung der Wirtschaft hervorrufen, die dem übrigen Lande die besten Kräfte entziehen und dazu noch einen Zustrom höchst unerwünschter, jeder ernsten Arbeit abgeneigter Bevölkerungselemente herbeiführen würde. So ist es geradezu als ein Segen für das Land zu bezeichnen, dass die jetzigen Diamantenfundstellen an der Küste liegen, durch breiten Dünengürtel vom Hinterlande getrennt; so bleiben wenigstens die schwersten Störungen dem eigentlichen, erst im Innern gelegenen Kulturlande fern. Von diesem aber muss die Bestandversprechende ruhige und stetige Entwicklung ausgehen.

Mit welchen Anschauungen die Gründer der deutschen Kolonial-Gesellschaft für Deutsch-Südwestafrika an das Unternehmen herantraten, und von welchen Beweggründen sie an erster Stelle geleitet wurden, das gibt klar das Protokoll der Sitzung wieder, in der Dr. Hammacher das Angebot von Lüderitz vorlegte und die Gründung der Gesellschaft beschlossen wurde. Ich lasse es deshalb im Wortlaut folgen:

Berlin, 6. März 1885.

„Herr Dr. Hammacher übergibt eine Offerte des Herrn F. A. E. Lüderitz zum Verkauf seiner südwestafrikanischen Besitzungen. Nach Uebereinkommen zwischen ihm und Herrn Geh. Comm.-Rat Schwabach soll eine Gesellschaft zum Erwerb dieser Besitzungen gebildet werden.

**Es handelt sich um eine Unterstützung der Colonialpolitik des Reichskanzlers Fürsten v. Bismarck.** Herr Lüderitz befindet sich in Geldverlegenheit und hat seine Besitzungen bereits in England zum Verkauf angeboten. Sollten die betreffenden Ländereien, für welche der deutsche Besitz gesichert ist, in fremdländischen Besitz gelangen, so möchte der deutsche Schutz hinfällig werden, wenigstens würde er kein nationales Interesse mehr haben.

Es bedarf erheblicher Geldmittel.

Auf eine Verzinsung derselben oder überhaupt auf Gewinn für die aufgewendeten Kapitalien ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. **Die Beiträge müssten in patriotischer Pflichterfüllung, in gewissem Sinne als Opfer dargebracht werden. \*)**

Man beschliesst eine Konferenz von Interessenten auf den 14. d. M., abends 8 Uhr, zu berufen.

Nachrichtl.

gez. Weber.

Die Namen der Teilnehmer an dieser Vorbesprechung kann ich leider nicht mehr feststellen. Mit Sicherheit an ihr teilgenommen haben aber Dr. Hammacher, der bekannte nationalliberale Parlamentarier, und der das Protokoll unterzeichnende Oberbürgermeister a. D. W. Weber, eine damals in nationalgesinnten und kolonialen Kreisen sehr tätige Persönlichkeit. Das der Verhandlung zugrunde liegende Angebot ist das bereits mitgeteilte umfangreiche Schriftstück von F. A. E. Lüderitz mit seinen Anlagen.

Oberbürgermeister Weber arbeitete in Verfolg dieser Besprechung ein Rundschreiben\*\*) aus und einen Statutenentwurf\*\*\*) für die zu gründende Gesellschaft, die nach einigen Aenderungen durch Lüderitz an die nach-

\*) Die Sperrungen rühren von mir her. Der Verf.

\*\*) Anlage II. 1 Die Schreibweise, besonders der Stammes- usw. Namen, entspricht dem Original.

\*\*\*) Anlage XI. 1.



*W. Hammer*



stehenden Herren durch Dr. Hammacher und Geheimen Kommerzienrat Schwabach mit der Einladung zur Sitzung am 14. März versandt wurden.

- |  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| 1. Fürst Hatzfeld-Trachenberg.         | 10. *Geheimrat von Hanseemann.       |
| 2. *Fürst Hohenlohe-Langenburg.        | 11. *Geh. Reg.-Rat Dülberg.          |
| 3. Herzog von Ujest.                   | 12. Geh. Rat Veit.                   |
| 4. Graf Guido Henckel v. Donnersmarck. | 13. *Geh. Rat Delbrück.              |
| 5. *Graf Franckenberg.                 | 14. *Geh. Rat von Mewissen.          |
| 6. *Präsident Rötger.                  | 15. Direktor Dr. Siemens.            |
| 7. *Oberbürgermeister Miquel.          | 16. Geh. Rat Schwabach.              |
| 8. *Präsident Franz Mendelssohn.       | 17. Abg. Dr. Hammacher.              |
| 9. *Geheimrat Stumm.                   | 18. Theodor Stern (Frankfurt a. M.). |
|  | 19. W. Weber.                        |
|  | 20. Ausserdem Lüderitz.              |

Die mit einem \* bezeichneten Herren waren am Erscheinen behindert.

Es war ferner erschienen für die „Deutsche Bank“ Präsident Jonas. Beiträge hatten ausserdem zugesagt: Frhr. Ed. v. Oppenheim 35 000 Mark, Kommerzienrat Neubauer 20 000 Mark.

Nachdem Herr Dr. Hammacher die Sachlage klargestellt und die Forderungen des Herrn Lüderitz mitgeteilt hatte, einigten die Anwesenden (in Abwesenheit von Lüderitz) sich dahin:

„mit allen Kräften für die Begründung einer Gesellschaft einzutreten, welche aus patriotischem Interesse und zur Unterstützung der Kolonialpolitik des Herrn Reichskanzlers die Lüderitzschen Ländereien und Rechte erwerben, weiter erforschen und unter deutscher Schutzherrlichkeit verwalten soll. Für die Gesellschaft wird ein Kapital von 1 Million bis 1 200 000 Mark vorgesehen. Die Gesellschaft soll zwar den Erwerb und Gewinnerzielung nicht ausschliessen, aber doch als eine Korporation nach landrechtlichen Begriffen und nicht als Aktiengesellschaft eingerichtet werden.“

Der Statutenentwurf wurde den Herren Präsidenten Jonas und Oberbürgermeister a. D. Weber zur Vorprüfung überwiesen, und die Herren Hammacher, Schwabach und Veit wurden mit den weiteren Verhandlungen mit Lüderitz beauftragt und zugleich ermächtigt, „zu passender Zeit eine neue Konferenz einzuberufen und die Interessenten, welche sich inzwischen noch gefunden haben, einzuladen.“\*)

\*) Protokoll vom 14. März 1885, gezeichnet Weber.

In den weiteren Verhandlungen ermässigte Lüderitz seine Forderung auf Baarzahlung von 400 000 auf 300 000 Mark\*) und band sich an dieses Angebot bis zum 5. April 1885, mittags 12 Uhr. Die übrigen Bedingungen blieben die gleichen.

Endlich, am 2. April 1885, nachdem die Verhandlungen mit Lüderitz zu einem befriedigenden Ergebnisse geführt hatten und noch eine Anzahl weiterer „Interessenten“ gewonnen worden war, kam es zu einer vorläufigen Konstituierung des „Comités für Begründung einer deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika“. Die Herren „Herzog von Ujest, Durchlaucht, Abgeordneter Dr. Hammacher und Oberbürgermeister a. D. Weber wurden beauftragt, die Verhandlungen mit den zur Feststellung des Status (sc. der deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika) ernannten Königlichen Kommissaren zu führen und mit verbindlicher Kraft für das Comité die Zustimmung zu dem zu vereinbarenden Statut zu geben.“ Ferner: „den Kaufvertrag mit Herrn Lüderitz über dessen afrikanische Besitzungen abzuschliessen und den Baarbetrag des Kaufpreises von 300 000 Mark bereits am 4. oder 5 dieses Monats auszuzahlen, wenn sie bei den Verhandlungen mit den Regierungskommissaren die Ueberzeugung gewinnen, dass die Erteilung der Korporationsrechte für die zu begründende Colonial-Gesellschaft, welcher die Verteilung von Gewinnüberschüssen an ihre Mitglieder gestattet werden müsste, Bedenken nicht weiter entgegenständen und die Vollziehung der Königlichen Ordre mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden dürfe. Zu dem vorbemerkten Kaufpreise stellten die Unterzeichneten die neben ihrer Unterschrift vermerkten Summen zur Verfügung, und verpflichteten sich, dieselben sofort einzuzahlen.“

Die Unterzeichneten erklärten endlich, dass sie auf jeden Regressanspruch gegen die bevollmächtigten Herren verzichteten, auch wenn die Korporationsrechte schliesslich nicht erteilt werden sollten und die Ueberzeugung der Herren Bevollmächtigten sich als irrtümlich ergeben möchte.“

\*) Die 400 000 M. der ursprünglichen Baarforderungen stellten ein Darlehen dar, das Lüderitz von seinen Verwandten für sein Unternehmen erhalten hatte und das er mit dem Baarerlös zurückerstatten wollte. Dass er jetzt diese Forderung um 100 000 M. ermässigte, während er die Gewinnbeteiligung mit 200 000 M. sich vorbehielt, beweist wohl wieder nur, dass er den damaligen wirklichen Wert und die Entwicklungsmöglichkeit seines südwestafrikanischen Besitzes ganz wesentlich überschätzte. Uebrigens ein Glück: denn bei der ursprünglichen Baarzahlung hätte die zu gründende Gesellschaft schon im Jahre 1890, als ihr verfügbares Vermögen auf einige 80 000 M. herabgegangen war, liquidieren müssen. Das war aber kurz vor der Zeit, in der der Reichskanzler v. Caprivi ernsthaft mit dem Gedanken umging, sich des ganzen Südwestafrika zu entäussern. So wäre die Auflösung der deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika damals zweifellos mit der Aufgabe der ganzen Kolonie Südwestafrika seitens des Deutschen Reiches gleichbedeutend gewesen.

Unterzeichnet ist dies Schriftstück von den Herren:

Dr. Hammacher, Graf Frankenberg, Hugo Fürst zu Hohenlohe Herzog von Ujest, Guido Graf v. Henckel-Donnersmarck, Adelbert Delbrück, S. Bleichröder, E. Freiherr von Eckardstein, F. Cornelius, E. Holländer,\*) Otto Wesendonck, Robert Warschauer & Co., Dr. jur. Georg Bleichröder mit Beträgen von 3—100 000 Mark, zusammen 271 000 Mark.

Präsident Jonas erklärt, dass sich seine Bank (die Deutsche) erst nach Erteilung der Korporationsrechte an die Gesellschaft beteiligen könne.

Auf Grund dieser Vollmacht benachrichtigten die drei Herren noch am 2. April 1885 Herrn Lüderitz, dass sie unter den vereinbarten Bedingungen, vorausgesetzt, dass sie die Ueberzeugung gewännen, für die zu gründende Gesellschaft Korporationsrechte zu erhalten, den Kaufvertrag mit ihm abschließen und er die 300 000 Mark abheben könne. Am 4. April war diese Voraussetzung erfüllt und die Bevollmächtigten schlossen nun im Namen der auftraggebenden Komiteemitglieder den Kaufvertrag\*\*) mit Lüderitz ab und dieser erhielt das Geld ausgezahlt.

Am gleichen Tage noch richtete das Komitee eine Eingabe an den Fürsten Reichskanzler, um für die zu bildende Gesellschaft die Erteilung der Korporationsrechte bis zum 25. April 1885 zu erbitten. Es wird darin ausgeführt, dass bei dem Vertragsabschluss mit Lüderitz und der Barzahlung an ihn zwar ausgemacht worden sei, dass der Vertrag hinfällig sei und er das Geld zurückzahlen müsse, wenn „die Allerhöchste Verleihung der Korporationsrechte für die Gesellschaft bis zum 25. April nicht erfolgen sollte, jedoch liefen die Komiteemitglieder eine nicht unerhebliche Gefahr, weil „die eventuelle Rückzahlung seitens des Herrn Lüderitz, der augenblicklich in Geldverlegenheit sich zu befinden scheine, nicht zweifellos sei und die gedachten Herren doch niemals für sich persönlich die afrikanischen Gebiete zu erwerben beabsichtigt haben würden.“ Zugleich wird darin gebeten:

„den Schutz des Deutschen Reiches über die Lüderitzschen Besitzungen auch gegenwärtig für die Mitglieder des Comités als zeitweise Eigentümer der gedachten Ländereien zu gewähren und solchen demnächst der konstituierten Kolonial-Gesellschaft gnädigst angedeihen zu lassen.“

Am 13. April 1885 wurde dann die Allerhöchste Kabinettsordre erlassen, die der Gesellschaft die Korporationsrechte verlieh, und damit die sichere Unterlage für den Kauf geschaffen. Die Gesellschaft selbst trat aber erst

\*) Für die Dresdner Bank mit dem Zusatz: (Dresdner Bank beteiligt sich mit 30 000 Mark unter der Bedingung, dass bez. der Statute eine Einigung mit den Vertretern der Ministerien erfolgt ist.

\*\*) Anlage II. 2.

am 10. Oktober 1885<sup>1)</sup> in den Besitz der Ländereien, indem sie den Vertrag des Komitees mit Lüderitz übernahm.

Man muss den Herren des Komitees zugestehen, dass sie durch den Abschluss des Vertrages mit Lüderitz eine nicht geringe Gefahr übernommen hatten, denn es ist ja genugsam bekannt, wie spröde sich damals das deutsche Kapital gegen Anlagen in den Kolonien verhielt. Und bei dieser Anlage konnte doch wirklich niemand sagen, dass sie sehr hoffnungsreich, und bestimmt nicht, dass sie auch nur einigermaßen sicher sei. Trotzdem konnte schon am 30. April 1885 die Gesellschaft gegründet werden<sup>2)</sup> und zwar auf Grund des von dem Oberbürgermeister a. D. Wilhelm Weber ausgearbeiteten Statuts, das unverändert angenommen wurde.<sup>3)</sup> Das gezeichnete Kapital betrug 820 000 Mark (von denen aber 20 000 wieder zurückgezogen worden sein müssen, da in den Satzungen das Gründungskapital nur mit 800 000 Mark angegeben ist). Ein solch rascher Erfolg war wohl zum guten Teil der überaus eifrigen Tätigkeit des oben genannten Herrn Weber zu verdanken, der von Anfang an die Geschäfte geführt hatte und bis zu seinem am 18. Oktober 1889 erfolgten Tode dem Vorstände angehörte.

Ganz leicht muss es aber nicht gewesen sein, das erforderliche Kapital aufzubringen. Denn in einer Sitzung des Komitees am 19. April wird ein Vorschlag Hammachers: dem Kolonial-Verein (der späteren Deutschen Kolonialgesellschaft) „50 Exemplare des Statuts zur Verteilung an seine Mitglieder zur Verfügung zu stellen, ersichtlich angenehm empfunden und angenommen.

In derselben Sitzung teilt Dr. Hammacher auch schon mit:

„er sei von Geheimrat v. Hansemann beauftragt, ausdrücklich zu erklären, dass das Konsortium der Disconto-Gesellschaft bereit sei, die ihm gehörigen, im südwestlichen Afrika und den Bezirken der Lüderitzschen Erwerbungen östlich von der Walfischbay belegenen Minen- und Bergwerksrechte an die Deutsche Colonial-Gesellschaft gegen Ueberlassung von Einlagen in Höhe der eigenen Aufwendungen zu verkaufen, und dass unter vorstehenden Bedingungen das Konsortium ferner Einlagen der Colonial-Gesellschaft gegen Baarzahlung übernehmen wolle.“<sup>4)</sup>

Der geforderte Kaufpreis betrug 213 382,84 Mark.<sup>5)</sup>

Aus dem Gesellschaftsstatut ist besonders die Bestimmung im 2. Absatze des § 2 hervorzuheben, dass die Einzelmitglieder und auch

<sup>1)</sup> Anlage II. 3.

<sup>2)</sup> Protokoll des Kgl. Notars Theodor Lesse vom 30. 4. 85.

<sup>3)</sup> Anlage XI. 2.

<sup>4)</sup> Protokoll vom 19. April 1885. gez. Weber.

<sup>5)</sup> In dem ersten Jahresberichte der Gesellschaft, dem von 1885/86, ist als Tag des Kaufes der 4. August 1885 angegeben.

sämtliche persönlich haftende Mitglieder von Gesellschaften, die zur Mitgliedschaft der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika zugelassen werden sollen, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen müssen. An dieser Bestimmung ist stets festgehalten worden.

In den ersten Verwaltungsrat wurden gewählt die Herren:

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| 1. Hugo Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. | 9. Freiherr Ed. v. Oppenheim.    |
| 2. Dr. Friedr. Hammacher.                     | 10. Fürst Hohenlohe-Langenburg.  |
| 3. Oberbürgermstr. a. D. W. Weber.            | 11. Rentier Wesendonck.          |
| 4. Dr. Georg von Bleichröder.                 | 12. Geheimer Kommerzienrat Veit. |
| 5. Geh. Kommerzienrat Schwabach.              | 13. Geh. Kommerzienrat Heimann.  |
| 6. Direktor Holländer.                        | 14. Bankdirektor Funk.           |
| 7. Freiherr v. Eckardstein-Proetzel.          | 15. Rentier Fr. Cornelius.       |
| 8. F. A. E. Lüderitz.                         | 16. Siegm. Sobernheim.           |
|   | 17. Geh. Kommerzienrat Neubauer. |

Die ersten Präsidenten, gleichfalls am 30. April 1885 gewählt, waren die Herren:

1. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest, 1. Vorsitzender;
2. Dr. Hammacher, 1. Stellvertreter;
3. Geheimrat Schwabach, 2. Stellvertreter.

Den ersten Vorstand bildeten die Herren: W. Weber, F. Cornelius, gewählt am 30. April 1885, zu denen später noch H. A. Charlier hinzutrat; alle drei Herren blieben bis zu ihrem Tode darin.

Noch in derselben Sitzung wurde auf die Mitteilung Dr. Hammachers hin, dass bereits 25 000 Mark neuer Einlagen über das Kapitalvermögen von 800 000 Mark hinaus zugesichert seien, beschlossen, das Kapitalvermögen zunächst bis zum Betrage von 1 200 000 Mark zu erhöhen. Bis zum April 1886 war diese Summe voll eingezahlt.

Wie aus dem bisher mitgeteilten hervorgeht, hat die Deutsche Colonial-Gesellschaft ihren gesamten Besitz, mit dem sie ins Leben trat, sowohl an Land wie an Bergrechten, durch Kauf, und zwar von ihren deutschen Vorgängern im Besitz, die ihn gleichfalls durch Kauf von den Häuptlingen und deren Ratsmännern erlangt hatten, erworben und nicht eines von ihren Rechten durch Konzessionserteilung seitens einer deutschen Behörde. Der Kauf der Gesellschaft hat auch nicht unter Uebervorteilung der Eingeborenen stattgefunden, und ist nicht „gegen ein Butterbrot“ geschehen, sondern, wie ausdrücklich von den Verkäufern bezeugt wird, gegen Erstattung der bisher entstandenen Unkosten und unter Beteiligung der Verkäufer an dem etwa zu erwartenden Gewinn.

## 2. Tätigkeit der Gesellschaft von ihrer Gründung bis zum Schlusse des Jahres 1893.

Der Besitz der Gesellschaft bestand im ersten Geschäftsjahre<sup>1)</sup> aus den von F. A. E. Lüderitz am 3. April 1885 bereits erworbenen und den durch die ausgesendeten, noch in Tätigkeit begriffenen Expeditionen zu erwerbenden Ländereien und Grundrechten an der Südwestküste Afrikas und den sich daran schliessenden Territorien. Ausgenommen davon waren nur die zum privaten und Handelsgebrauch des Herrn Lüderitz bestimmten Häuser und Niederlassungen mit dazu notwendigem Grund und Boden. Der Landbesitz der Gesellschaft umfasste danach den Küstenstrich im Südwesten Afrikas vom Oranje- bis zum Kunene-Fluss, resp. Kap Frio, oder von rund 28° 40' südl. Breite bis etwa zu 17° 20' südl. Breite, und zwar in einer durchschnittlichen Breite von 20 geographischen Meilen von der Küste nach dem Inlande zu und den innerhalb von 3 Meilen der Küste vorgelagerten Inseln.

Im einzelnen:

- a) Ein Landstreifen an der Küste in der Breite von 20 geographischen Meilen vom Oranje- bis zum 26.° südlicher Breite, gekauft von dem Kapitain Jozef Frederiks von Bethanien, durch Verträge vom 1. Mai und 25. August 1893;<sup>2)</sup>
- b) ein sich nördlich anschliessender, ebenfalls 20 geographische Meilen breiter Küstenstreifen vom 26.—22.° südl. Breite — mit Ausschluss des britischen Territoriums der Walfischbai —, gekauft vom Häuptling der Topnaars, Piet Haibib, durch Vertrag vom 19. August 1884;<sup>3)</sup>
- c) der nördlich sich hieran anschliessende Küstenstrich bis zur portugiesischen Grenze, das sogenannte Kaokofeld, gekauft von dem Häuptling der Zwartboois, Kapitain Cornelius Zwartbooi auf Otyitambi, und dem Topnaar-Häuptling Jan Uichamab auf Zesfontein, durch Verträge vom 19. Juni und 4. Juli 1885;<sup>4)</sup>
- d) das Gebiet des Orlam-Häuptlings, Kapitain Jan Jonker Afrikander, östlich an das Gebiet des Piet Haibib anschliessend und sich bis Windhuk erstreckend, gekauft durch Vertrag vom 16. Mai 1885.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Nach dem ersten Jahresbericht vom 1. September 1886.

<sup>2)</sup> Vgl. Anlage I. A. 1. und 2.

<sup>3)</sup> Vgl. Anlage I. D. 1.

<sup>4)</sup> Vgl. Anlage I. F. 1. und 2.

<sup>5)</sup> Vgl. Anlage I. E. 2.

Wegen der nördlichsten Grenze zwischen Kap Frio und dem Kunene stand die endgültige Festsetzung mit Portugal noch aus; die östliche Grenze lag auch noch nicht fest, teils weil sie die verkaufenden Kapitäne nicht sicher hatten angeben können, teils weil sie zwischen den Stämmen noch strittig war. Auch im südlichen Teil wurden auf einige kleinere Territorien\*) von englischen Staatsangehörigen noch Ansprüche erhoben, über die der Entschied noch nicht gefallen war.

Englischer Besitz war anerkanntermassen: das Gebiet von Walfishbay und die Inseln zwischen 28° Südbreite und Hollams Bird Island (24° 40' s. B.), dieses eingeschlossen: Mercury-, Ichaboe-, Seal-, Penguin-, Halifax-, Long-, Possession-, Pomona-, Plumpudding- und Roastbeef-Island.

Das gesamte Gebiet in einer Ausdehnung von rund 3500 deutschen Geviertmeilen war mit allen öffentlichen und Hoheitsrechten im freien und unbeschränkten Eigentum der Gesellschaft, soweit nicht auch Privatrechte durch den Ankauf erworben waren.

An besonderen Grundrechten besass die Gesellschaft:

1. in dem Gebiete der Rehobother Bastaards das „erste Recht, Minen anzulegen und auszunutzen; \*\*)
2. in dem Gebiet von Bethanien das ausschliessliche Recht, Wege, Eisenbahnen und Telegraphen zu bauen und zu verwalten, Minen zu graben und auszubeuten und überhaupt alle öffentlichen Arbeiten auszuführen; \*\*\*)
3. in dem Gebiet der roten Nation auf Hoachanas Minen zu graben;\*\*\*\*)

\*) Diese Ansprüche sind z. T. erst sehr viel später geklärt worden. S. Anl. VI. 1.

\*\*) Vgl. Vertrag vom 11. Oktober 1884 und 7. Januar 1885, Anlage I. B. 1. und 2.; das Gebiet wird begrenzt: im Nordwesten von dem Jan Jonker's, im Norden von den Awasbergen (meist fälschlich Auasberge genannt), im Osten von dem Gebiete der roten Nation, im Süden und Südwesten vom Tsaudab- und Bloemfischfluss,

\*\*\*) Vgl. Verträge vom 1. Mai 1883, 25. August 1883, 28. Oktober 1884, 26. November 1883, Anlagen I. A. 1.—4.; das Gebiet erstreckt sich nach Südosten bis zum grossen Fischfluss, nach Süden bis zum Oranje- (Groot-) fluss.

\*\*\*\*) Vgl. Schuldbrief vom 28. November 1884, bezw. Vertrag vom 2. September 1885 Anlage I. C. 1.; dieser Schuldschein ist am 1. September 1897 durch Ausschlussurteil in Windhuk, Anlage IV. B. 3., ausdrücklich als sich auf Berggerechsamkeit beziehend und als gültig für die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Rechtsnachfolgerin Lüderitz's bestätigt. — Als Grenzen beanspruchte die rote Nation das Land: nach Süden und Südosten bis zum Chamobfluss, nach Osten bis zum Betschuanaland, nach Nordosten bis zum Ngamisee, nach Norden bis zum Okavango.

4. in dem der Gesellschaft überlassenen Gebiete der Topnaars ein Vorkaufsrecht auf deren Privateigentum bei etwaiger Veräußerung, und das gleiche Vorrecht auf deren Privateigentum im Gebiete der englischen Walfishbay;
5. die Bergwerksgerechtsame auf Plätzen in den von Piet Haibib, Jan Jonker Afrikander und Cornelius Zwartbooi an Lüderitz (bzw. die Gesellschaft) verkauften Gebiete, die vor diesem Verkauf in anderen Privatbesitz übergegangen waren, insbesondere die Hope-Mine;
6. im Gebiete der Herero generelle, nach ihrem Umfang noch näher zu bestimmende Minenrechte.\*)

Wie schon aus den Bemerkungen hervorgeht, sind die Grundrechte 1—4 schon von F. A. E. Lüderitz erworben, das mit Kamaherero (6) von seinem Bruder August, dessen Expedition zwar noch von ihm ausgesandt worden, aber zum Abschluss des Vertrages erst nach Verkauf des ganzen Unternehmens an die Gesellschaft gelangt war. Die Grundrechte unter 5 dagegen stellen die am 4. August 1885 von der Diskonto-Gesellschaft an die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika gegen Erstattung der Selbstkosten in Höhe von 213 382,84 Mk. abgetretenen Erwerbungen dar. Es handelt sich dabei um Grundrechte, die in den Jahren 1882 und 1883 erst von verschiedenen kapländischen Händlern direkt von den Häuptlingen erworben, dann auf die Kölner Herren P. Scheidweiler bzw. F. A. Hasenclever übergegangen und von diesen am 17. Juni 1884 notariell auf die Diskonto-Gesellschaft übertragen worden waren.\*\*)

Die erste Zeit der Tätigkeit konnte naturgemäss nur eine „vorbereitende“ sein, wie der erste Jahresbericht ganz richtig sagt. Denn da der Gesellschaft „die afrikanischen Länder von ihrem Vorbesitzer mit der ausdrücklichen Bezeichnung einer „terra incognita“ übergeben waren, bestand die erste Aufgabe darin, das gesamte Landesgebiet zu erforschen. Die

\*) Anlage I, G. 1.—3. Vertrag vom 24. Oktober 1885 (Kamaharero mit August Lüderitz für die Colonial-Gesellschaft), Erklärung Kamahareros vom 14. September 1887 und Schutzvertrag vom 21. Oktober 1885.

\*\*) S. Verträge bzw. Auszüge aus solchen in der Anlage III. A., nach Kohler-Veit Simon, Die Land- und Berggerechtsamen der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika. Berlin 1906. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen) und Anlagen III. A.

Gesellschaft hatte ja auch einige bereits von Lüderitz zu diesem Zweck in Gang gesetzte Expeditionen übernommen, deren Tätigkeit im Vorstehenden auch schon beiläufig Erwähnung gefunden hat. Da für diese Expeditionen fast ein Drittel der verfügbaren Mittel nämlich rd. 149 000 M. von 468 288,94 M., aufgewendet werden und sie die Unterlage für den weiteren eigentlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft schaffen mussten, so verdienen sie und ihre Ergebnisse wohl eine etwas eingehendere Schilderung.

Die grösste Expedition unter Dr. Hoepfner, der noch die Herren Dr. Belck, Israel und Lüderitz' Bruder August angehörten, war bei Uebernahme der Lüderitzschen Erwerbungen durch die Gesellschaft zwar schon beendet; doch waren noch einige ihrer Mitglieder weiterhin in selbstständiger Tätigkeit geblieben. Sie war ausgesandt worden, um Landerwerbungen zu machen und die Gebiete im Allgemeinen zu erforschen, war von Walfishbay ausgegangen und hatte vornehmlich die Mitte des Schutzgebietes, etwa von Okahandja bis Rehoboth, in Angriff genommen. In Okahandja hatte, wie erwähnt, Dr. Hoepfner selbst einen vollen Misserfolg zu verzeichnen gehabt und konnte eigentlich nur den Vertrag mit den Bastards von Rehoboth als Erfolg aufweisen; Dr. Belck seinerseits hatte den Vertrag mit Jan Uixamab abschliessen können. Dagegen war das, was diese Expedition an Landeskunde erwarb, recht hoch einzuschätzen, weil sie grosse Strecken durchzogen hat, über die bis dahin gar keine oder nur geringe zuverlässige Auskünfte vorhanden waren. Besondere Anerkennung verdienen in dieser Hinsicht die Beobachtungen und Aufzeichnungen Dr. Waldemar Belcks im Hinterlande von Angra-Pequena bis Bethanien und im Hinterlande von Walfishbay bis Otjimbingwe und Hudaob.

Reicher an äusserem Erfolge war die Erforschung des Rehobother Gebiets durch den Bergingenieur H. Spengler in bergmännischer Beziehung. Gleichfalls bergmännische Untersuchungen, und zwar in der Gegend von Guibes, Aus, Rehoboth und Bethanien hatte P. Prescher vorgenommen.

Eine zweite grössere Expedition war im Sommer 1884 unter Direktor F. H. Pohle hinausgegangen, die Dr. A. Schenck als Mineraloge, Dr. H. Schinz als Botaniker begleiteten, und der ausserdem noch sieben andere Weisse darunter sechs Bergarbeiter, angehörten. Sie hatte die Aufgabe, das Gebiet von Bethanien zu erforschen, untersuchte 1884 die nähere Umgebung von Angra Pequena, und im Frühjahr und Sommer 1885 das weitere Hinterland: Aus, Guibis, Kuias usw. bis Bethanien. Eine grössere Forschungsreise wurde

von Anfang März bis Ende Mai von Aus nach der Harisdrift am Oranjefluss, also entlang des östlich von dem Dünengürtel gelegenen Gebietes unternommen. Abbauwürdige Mineralfunde wurden aber auch von dieser Expedition nicht gemacht.\*)

Auch Dr. Schinz blieb noch auf eigene Kosten und zu eigenen Untersuchungen im Lande, die ihn, wie bekannt, instand setzten, das erste deutsche grundlegende Werk über Südwestafrika zu schreiben.

Eine fernere Expedition unter dem Brunnenbauer L. Conradt war im Oktober 1884 in das Hinterland von Angra Pequena gegangen, um dort die Wasserverhältnisse zu studieren und Versuche mit Anlage artesischer Brunnen anzustellen. Auch deren praktische Erfolge waren gering.

Da die Gesellschaft darauf bedacht sein musste, in erster Linie zu praktischen Ergebnissen zu kommen, weil die an und für sich sehr dankenswerten Bestrebungen zur allgemeinen Erweiterung der Landeskunde mit den geringen verfügbaren Mitteln nicht durchgehalten werden konnten, so sandte sie im Herbst 1885 den Oberingenieur Dr. F. M. Stapf hinaus, um die hoffnungsreichste der bisher bekannten Erzfundstellen, die im Khusebtal gelegene Hopemine und die benachbarten Fundstellen einer genauen bergmännischen Untersuchung auf ihre Abbaufähigkeit zu unterziehen und event. Vorbereitungen für die Inbetriebnahme zu treffen, das zwischenliegende Gelände geologisch aufzunehmen und die erforderlichen Vermessungen und meteorologischen Beobachtungen anzustellen. Er war bis zum Sommer 1886 mit diesen Aufgaben beschäftigt.

Als Generalbevollmächtigten für ihre afrikanischen Gebiete hatte die Gesellschaft den Bruder von F. A. E. Lüderitz, August Lüderitz, bestellt mit dem Auftrage, mit den dortigen Nachbarstämmen die guten Beziehungen zu festigen und neue Verbindungen anzuknüpfen, ihre Interessen zu vertreten und über die Einrichtung kaufmännischer und industrieller Unternehmungen sichere Informationen einzuziehen. Dass es ihm gelang, von dem Oberhäuptling der Hereros generelle Bergrechte zu erwerben, ist schon erwähnt.

Die praktischen Ergebnisse dieser Expeditionen und Untersuchungen waren erstens einmal die jetzt allgemein bekannten Feststellungen, dass ausser der englischen Walfischbay nur zwei wirklich gute Häfen an der ganzen Küste vorhanden sind: Angra Pequena und Sandwichhafen, dass ein breiter Dünen- bzw. Wüstengürtel zwischen der Küste und dem nutzbaren

\*) Dr. Schenk blieb noch nach Auflösung und Heimreise der übrigen Expedition im Schutzgebiete und untersuchte mit einigen der Bergleute die Ebony-Mine und einige Fundstellen von Mineralien am Khanflusse. (Die Ebony-Mine gehört nicht zum Besitz der Gesellschaft!)

Teil des Landes liegt, der schwer zu passieren ist; dass das Land im wesentlichen Steppencharakter trägt, arm an offenem Wasser ist, und dass der Baumwuchs allmählich nach Osten und Norden hin zunimmt: mit einem Wort, dass es ein dünn bevölkertes, trockenes, in seiner natürlichen Beschaffenheit nur zur Viehzucht geeignetes Gebiet ist.

Ferner hatte sich ergeben, dass auf den Inseln, Felsen und Riffen an der Küste sich zwar früher reiche Guanolager befunden hatten, dass diese aber abgebaut waren und nur noch das Einsammeln des jährlich von den Seevögeln frisch erzeugten Guanos gestatteteten, dass ausserdem gerade die wertvolleren Inseln in englischem Besitz waren. Pelzrobber dagegen kamen auch noch auf deutschen Inseln vor.

Die Untersuchung des Mineralvorkommens hatte zu keinem verwertbaren Resultate geführt; als das mineralreichste Gebiet musste das Hinterland von Walfishbay gelten, da gute Kupfererze an vielen Stellen, z. B. am Khuseb in der Hopemine, der Naramanasmine und an zahlreichen benachbarten Punkten der Namib, am Khan in der Ebonymine und deren Nachbarschaft, sowie zwischen Khan- und Swakopfluss festgestellt waren. Im Jan Jonkerschen und Rehobothgebiet waren ausser den altbekannten als Haris- und Matchlessmine bekannten Lagerstellen Kupferindikationen am Fuss des Gansberges, bei Nugoais, Awasab, Nauas, Oanantes, auf Rehoboth selbst, bei Gurumanas, Duruaus und am Khan bei Aub und Kabiras nachgewiesen. Diese Vorkommen schienen aber nur aus Bändern einzelner Erzlinsen, nicht aus zusammenhängenden Gängen zu bestehen und hätten so hohe Transportkosten erfordert, dass bei den damaligen Kupferpreisen ein Abbau mit sicherem Verlust verknüpft gewesen wäre.

Auch ein Graphitvorkommen am Khan war nicht verwertbar, desgleichen eine Lagerstelle stark verunreinigten Gipses und Kochsalzes am Khuseb.

Die Kupfervorkommen bei Okamanya und bei Otyitambi im Kaokofelde waren ebenfalls nicht abbauwürdig. Die Expedition von Aus nach dem Oranje hatte auch keine verwertbaren Mineralien ergeben, desgleichen nicht die Untersuchungen bei Angra Pequena, Aus, Guibib, Khuias usw. Das in früheren Jahren von Engländern abgebaute Kupfervorkommen am Rapunberge in der Nähe von Khuias, und die bei Angra Pequena belegene Pomonamine mit Kupfer- und Silbererzen waren in englischem Besitz.

Die weit im Lande verbreiteten Vorkommen von Eisenerzen liessen gleichfalls einen nutzbringenden Abbau nicht erwarten.

Alles in allem also ein niederschmetterndes Resultat, besonders angesichts der doch recht bescheidenen Betriebsmittel.

Auch die Wassererbohrungen, mit deren Hilfe man eine Erschliessung des Landes erhofft hatte, ergaben nicht die gewünschten Erfolge. Da, wo Wasserbeschaffung am dringendsten notwendig gewesen wäre, liessen sie sogar völlig im Stich, so dass Lüderitz für seine Faktorei in Angra Pequena Sonnenkondensatoren aufstellen musste, die aus dem Seewasser Trinkwasser destillieren.

Der erste Jahresbericht kommt denn auch zu dem Schluss, dass Ackerbau in den Besitzungen der Gesellschaft nur in beschränkter Masse, und im südlichen Teil gar nicht, zu betreiben wäre. Wenn der Boden auch an und für sich nicht unfruchtbar sei, so müsse sich die Landwirtschaft wegen der Seltenheit und Unregelmässigkeit der Niederschläge doch auf die Flussbetten und die Nähe der wenigen perennierenden Quellen, d. h. auf verhältnismässig kleine Stellen zurückziehen. Missionare und Eingeborene hätten hier zwar in geringem Umfange Gartenbau getrieben und Weizen, Tabak, Feigen, Granatbäume, Wein, Opuntien und Dattelpalmen angebaut. Aber schädliche Insekten und Nachtfroste stellten schwere Gefahren dar, und wegen der eingeborenen Art der Viehhaltung müssten die Felder eingezäunt werden. Eine Ausdehnung des Ackerbaues wäre nur von Anlagen zur Festhaltung der Regen, etwa Dammbauten, zu erwarten.

Der Viehzucht sei das Klima und die Weide zwar günstig, um aber die vorhandenen Weidestrecken voll auszunützen, müssten auch die Tränkstellen, etwa durch Anlage von Zisternen, vermehrt werden. Es sei fraglich, ob sich nicht die eingeborenen Viehzüchter der Niederlassung von weissen Viehhaltern feindlich gegenüber stellen würden. Zudem sei der Transport des Viehs beschwerlich und bei den augenblicklich niedrigen Preisen für lebendes Vieh in der Kapkolonie auch wohl kaum lohnend.

In Betracht kämen die Zucht des Wollschafes, des Fettschwanzschafes, der Ziegen, ganz besonders aber der Strausse. Gerade für letztere Zucht wären aber sehr bedeutende Kapitalien erforderlich. Pferde und Maultiere würden zwar schon seit langem eingeführt, gediehen im allgemeinen auch ganz gut, gingen aber zu bestimmten Jahreszeiten leicht an der Pferdesterbe ein.

Die einst gute Jagd sei infolge verheerender Ausübung auch nicht mehr lohnend. Der Fischreichtum in den Küstengewässern sei gross, trotzdem aber werfe die Fischerei nur geringen Ertrag ab, weil in Mauritius, dem Hauptmarkte, in den letzten Jahren die Preise sehr gesunken seien.

Die Vorschläge von Reisenden, Viehzucht und Fischerei dadurch lohnend zu gestalten, dass an der Küste Exportschlächtereien und Fischguanofabriken errichtet würden, erforderten grosses Anlagekapital, während die Grundlagen

für die Beurteilung etwaiger Rentabilität erst noch durch kostspielige Versuche erbracht werden müssten.

Auch der Handel hatte sich als sehr viel geringer herausgestellt, als man ursprünglich angenommen hatte. Denn die Gegenwerte des Landes: Elfenbein, Straussenfedern, Wildhäute und Vieh hatten teils an Menge, teils an Preis, teils an beiden erheblich und stetig abgenommen. Dieser Zurückgang konnte auch nicht dadurch wettgemacht werden, dass fast die sämtlichen eingeführten Waaren durch die der Gesellschaft gehörenden Gebiete hindurchmussten. Fast alle Zufuhren kamen über See her von Kapstadt, und gross kann an und für sich die Menge der eingeführten Waaren nicht gewesen sein. Denn nur etwa 8 Mal im Jahre war (Segelschiff-) Gelegenheit von Kapstadt nach Walfishbay oder Sandwichhafen; und Versuche der Gesellschaft, den zwischen Kapstadt und Port Nolloth verkehrenden Dampfer alle zwei Monate zur Ausdehnung seiner Fahrten bis Walfishbay zu veranlassen, scheiterten an der Höhe der Forderungen: ein Beweis, dass Fracht und Rückfracht recht gering waren.

So ist es kein Wunder, dass sich die Gesellschaft auf die Betätigung innerhalb noch engerer Grenzen als bisher für die nächste Zeit zu beschränken beschloss,<sup>\*)</sup> trotzdem in der Person des Herrn Dr. Goering ein Kommissarius des Deutschen Reiches in Südwestafrika im Laufe des Jahres 1885 eingesetzt worden war und die Schutzverträge auf eine ganze Anzahl weiterer Stämme ausser den schon gewonnenen ausgedehnt hatte.

Auf weitere Expeditionen konnte die Gesellschaft auch mit Recht verzichten, denn die immerhin oberflächliche Kenntnis, die solche von einem Lande verschaffen können, hatten die von Lüderitz und der Gesellschaft eingeleiteten, in Verbindung mit Berichten der Missionare und anderer Reisenden gebracht; besondere Anregungen waren davon nicht mehr zu erwarten, für Einzelzwecke war teils die Zeit noch nicht gekommen, teils die Mittel der Gesellschaft unzureichend.

Industrielle Anlagen und Handelsgeschäfte waren bei der gegebenen Finanzlage auch ausgeschlossen. Für eine Organisation der Ansiedlung deutscher Auswanderer, die sich vielleicht trotz aller natürlichen Schwierigkeiten an einzelnen Stellen hätte in Angriff nehmen lassen, waren die politischen Verhältnisse noch nicht reif; auch musste erst noch alle und jede Erfahrung in dieser Beziehung gewonnen werden.

<sup>\*)</sup> Erster Jahresbericht S. 25.

So musste sich die Gesellschaft darauf beschränken, ihren Besitzstand zu wahren und private Unternehmungen zur Erforschung und Ausbeutung des Landes zu unterstützen.

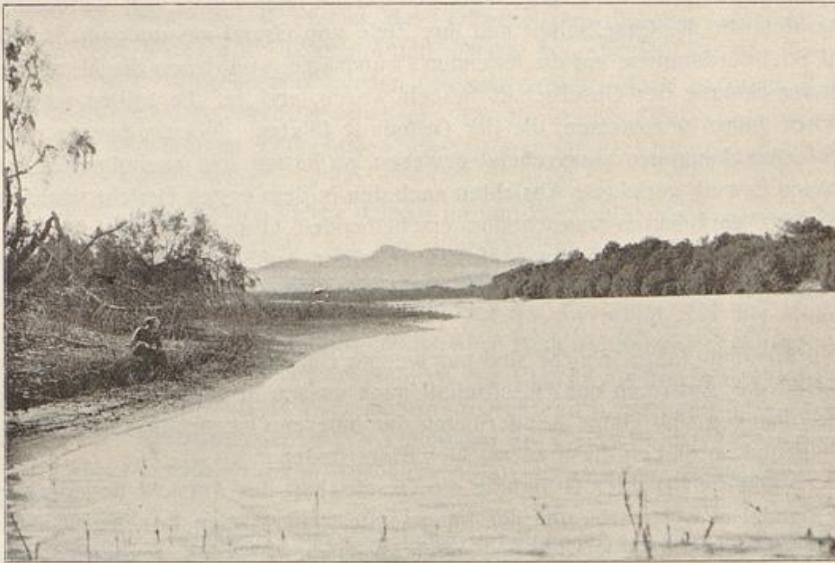
Dementsprechend wurde der Generalbevollmächtigte zurückgerufen, das Expeditionsmaterial in Walfishbay in Verwahrung gegeben und der beträchtliche Fuhrpark an einem geeigneten Weideplatze untergestellt, bis durch die Agenten in Südwestafrika und Kapstadt sein Verkauf bewerkstelligt werden konnte. Einer der früheren Expeditionsteilnehmer, Spengler, der sich in Südwest niedergelassen hatte, übernahm so lange die Aufsicht und erklärte sich auch bereit, meteorologische Beobachtungen und landwirtschaftliche Anbauversuche zu machen.

Von anderen privaten Unternehmungen unterstützte die Gesellschaft Herrn Belck, indem sie ihm einige Geräte für seine Expedition nach dem Kaokofelde zur Verfügung stellte, und eine in Bildung begriffene neue Gesellschaft durch Ueberlassung von Zuchtvieh.

Die bedeutendste und folgenschwerste Unterstützung aber gewährte sie Herrn F. A. E. Lüderitz. Diesem, der eine neue Expedition im Mai 1886 von Angra Pequena nach dem Oranje Fluss unternommen hatte, stellte sie 6000 M. zur Verfügung, gegen die Verpflichtung, ihr einen erheblichen Anteil an dem Gewinne aus aufzufindenden Mineralien zu gewähren. Es war Lüderitz' letzte Expedition! Auf Nachrichten von angeblich südlich von Angra Pequena vorhandenen Salpeterlagern und goldhaltigen Pyriten war er mit einem Bergingenieur zu deren Untersuchung aufgebrochen. Zugleich wollte er im Auftrage der Colonial-Gesellschaft feststellen, ob sich am Oranje geeignete Punkte für die Anlage von landwirtschaftlichen Stationen fänden. Die bergmännischen Untersuchungen zwischen der Küste und Bethanien sowie am Flussufer des Oranje ergaben keine abbauwürdigen Fundstellen; zur Untersuchung der Salpeterlager kam es nicht mehr, und Berichte von Lüderitz über seine Beobachtungen in landwirtschaftlicher Beziehung gingen nicht mehr ein. Denn, wohl kühn gemacht durch den Erfolg, mit dem die Expedition in ihrem transportablen Faltboote den Oranje von Nabasdrift bis Harisdraft unter Ueberwindung von 52 Stromschnellen hinabgefahren war, versuchte Lüderitz, in einem solchen leichten Boote gemeinsam mit seinem Steuermann Steingröver von der 5 km südlich von der Oranjemündung gelegenen Alexandrabay aus zur See nach Angra Pequena zurückzukehren. Am 22. Oktober 1886 wurde er noch von dem Bur Renard Conze unweit der Oranjemündung gesehen. Seitdem blieb er verschollen, trotzdem bald darauf an der Küste Nachforschungen nach seinem Verbleib angestellt worden sind. Man muss daher annehmen, dass der in

jener Zeit gerade herrschende schwere Nordsturm das schwache Boot vernichtet und der kühne Mann mit seinem Gefährten von der See verschlungen worden ist. Ein tragisches Geschick, dass ein so starker, umfassender Geist, dessen wagenden Sinn kein Missgeschick hatte brechen können, mitten in seinem Schaffen einer blinden Naturgewalt erliegen musste!

Sein Name aber wird dem Gedächtnis kommender Geschlechter stetig in Verbindung mit dem Ausgangspunkt seiner grossen Pläne erhalten bleiben: denn die Gesellschaft hat die Angra Pequena ihm zum Gedächtnis in



Dabarás am Oranjefflusse.

Klinghardt, phot.

„Lüderitzbucht“ umbenannt. Und es ist eine eigene Laune des Schicksals, dass gerade von jener Stelle aus, an der Lüderitz zuerst Fuss gefasst hat, von der aus er an die Erschliessung des Riesengebietes herantrat, der erste grosse Glückszufall für das ganze Land ausging, die Auffindung der Diamanten. Was Lüderitz und seine Angestellten mit heissem Bemühen gesucht und erhofft, dessen Auffindung ihm einen nicht auszumalenden Erfolg gesichert hätte, einem Nigger hat es das blinde Glück in den Schoss geworfen!

Der erste Jahresbericht der Gesellschaft schliesst ab mit den Worten:  
„Im Allgemeinen ist die deutsche Unternehmungslust für den Südwesten Afrikas nicht sehr geweckt. Die Mitglieder unserer Gesellschaft sind sich bei

Begründung der letzteren vollkommen bewusst gewesen, dass eine Verzinsung der aufzuwendenden Kapitalien zunächst nicht zu erwarten ist, und dass es andauernder und ernster Arbeit bedürfen wird, die erworbenen Ländereien allmählich nutzbar zu machen. Sie haben jedoch geglaubt, auch zu ihrem Teile an der Verwirklichung deutscher kolonialer Bestrebungen mitzuhelfen zu müssen. Hieran wird es auch sicher in Zukunft die Gesellschaft nicht fehlen lassen, die überdies bereit ist, Aufwendungen zu machen, soweit ihre Kräfte reichen.“

Es ist wirklich nötig, gegenüber den gerade jetzt wieder laut werdenden Angriffen, die die Gesellschaft und ihre Ziele von Grund aus und mit Stumpf und Stiel verdammen, auf die leitenden Grundsätze, von denen die Mitglieder bei der Bildung der Gesellschaft beseelt waren, und auf die trüben sorgenreichen Jahre hinzuweisen, die der Gründung folgten. Wären damals nicht ideale Anschauungen massgebend gewesen, so hätten rein kaufmännisch auf blossen Erwerb gerichtete Absichten nach den in dem ersten Bericht nüchtern und klar dargelegten aussichtslos erscheinenden Grundlagen für die Entwicklungsmöglichkeit Südwestafrikas zu einer Auflösung der Gesellschaft und damit zweifellos zur Aufgabe des Schutzgebietes überhaupt geführt!

1886/87 Aus dem Jahre 1886/87 sind nur wenige Begebenheiten zu verzeichnen, so weit das Auftreten der Gesellschaft nach aussen in Frage kommt. Wichtiger dagegen sind einige Aenderungen der inneren Organisation der Gesellschaft und so mögen diese zuerst hier Platz finden.

Während bei ihrer Gründung die Gesellschaft der Aufsicht der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern unterstellt worden war, wurde diese Aufsicht, auf Anregung der bisherigen Aufsichtsbehörden, nunmehr dem Reichskanzler übertragen. Dieser betraute mit der Ausübung der Aufsicht den Geheimen Legationsrat Dr. Krauel (der damals den kolonialen Angelegenheiten vorstand) und bestimmte zu dessen Stellvertreter den Wirklichen Legationsrat Dr. Kayser, den späteren langjährigen Direktor der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes. In § 15 der Satzungen wurde eine dementsprechende Aenderung notwendig, die am 3. November 1886 die allerhöchste Bestätigung erhielt.\*)

Ferner wurde auf Grund der §§ 2 und 9 des Statuts durch Beschluss einer ausserordentlichen Generalversammlung vom 9. Dezember 1886 dem Vorstände die Ermächtigung erteilt, neue Einlagen zum Gesellschaftsvermögen bis zur Höhe von 2 Millionen Mark anzunehmen. Mit Genehmigung

\*) Anlage XI.

des Verwaltungsrats wurden daraufhin 300 000 Mark neue Einlagen angenommen, so dass das gesammte eingezahlte Gesellschaftsvermögen damit 1 500 000 M. betrug.

Diese „Einzahlung“ ist aber nicht in baar geschehen, sondern durch Einbringen der durch die Herren L. von Lilienthal und Schmerenbeck im Hererolande, zwischen dem Swakop- und Omaruruflusse, resp. nördlich und nordöstlich vom Omaruru, von Maharero für ewige Zeiten verliehenen Konzessionen\*) auf Mineralien und edle Steine zu graben, Bergbau zu betreiben, Wege, Eisenbahnen und Alles, was zu gedachten Zwecken notwendig erscheint, unter freier Benutzung des erforderlichen Landes einzurichten. v. Lilienthal forderte für seinen Anteil 300 000 M., die ihm mit 300 Gesellschaftseinlagen ausgeglichen wurden. Schmerenbeck erhielt 10 000 M. baar. Die entsprechenden Verträge sind am 17. November 1886 abgeschlossen worden. Abgaben an Kamaherero wurden erst fällig, wenn ein wirklicher Bergbau begonnen würde.

Diese Erwerbungen galten damals an und für sich als sehr wertvoll und waren für die Gesellschaft, wie der Jahresbericht angiebt, „auch deshalb wichtig, weil damit Ansprüche des Maharero auf einem Teil des ihr bereits gehörigen Gebietes und Streitigkeiten mit Herrn v. Lilienthal über ihre Minenrechte im Khuisibrayon beseitigt, endlich aber auch unbequeme Concurrenzen mit etwaigen fremden Rechtsnachfolgern der Concessionaire in den eigenen Gebieten der Gesellschaft oder diesen angrenzenden vermieden wurden.“ „Vom Herrn Reichskanzler ist die Verleihung der Concessionen und sind wir als die Berechtigten zu deren Ausübung anerkannt worden,“ schliesst dieser Absatz.

An eine Ausbeutung oder eingehende Untersuchung dieser neuerworbenen Fundstellen trat die Gesellschaft aber nicht heran, ebensowenig wie an die des oberen Khuisebtals, des Rehobother Gebiets, des Gebirges am Khanflusse und der ausgedehnten Gebiete des Kaokofeldes. Denn diese hätte ganz ausserordentliche Geldmittel erfordert; und da die Gesellschaft selbst über solche nicht verfügte, zog sie es vor zu warten, dass sich eine genügend kapitalkräftige „spezielle Exploitationsgesellschaft“ bilde.

Ansätze zu einer solchen zeigen sich bereits in diesem Jahre, in dem fünf australische Goldgräber, von denen der eine früher in Südwestafrika ansässig war und auf Grund eigener Funde die Ueberzeugung\*\*) hegte, dass

\*) Anlage III, B. 1.—11.

\*\*) Ich möchte schon hier darauf hinweisen, dass es sich bei diesem ganzen Unternehmen nach den landläufigen Erzählungen in Südwestafrika um einen Schwindel handelte; die Goldgräber hatten die angeblichen Fundstellen »gesalzen«, indem sie feinen Goldstaub aus ihren Gewehren in das Gestein hineingeschossen hatten.

goldführende Gesteine in dem Konzessionsgebiet der Gesellschaft vorhanden wären, die Erlaubniss nachsuchten und erhielten, auf eigene Kosten unter den in andern Golddistrikten üblichen Bedingungen in einem bestimmten Bezirk auf Edelmetalle und edle Steine zu schürfen. Da dieses Unternehmen der Anlass für die Gesellschaft wurde, ein eigenes Bergamt in Deutsch-Südwestafrika zu schaffen, und für das Reich, dass eine kaiserliche Verordnung betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen am 25. März 1888 erlassen wurde, möchte ich hier gleich vorgreifend dessen tragikomische Geschichte mitteilen.

Also: die Goldgräber unter John Stevens hatten durch die Agenten der Gesellschaft in Kapstadt am 23. Juli 1887 mit dieser ein Abkommen getroffen und die Erlaubnis zum Aufsuchen von Gold und Edelsteinen erhalten. Für den Fall, dass sie edle Metalle oder Steine in lohnender Menge („in payable quantities“) entdeckten, wurde ihnen das Recht eingeräumt, 8 claims von je 250 englischen Yards im Geviert auszusuchen und als Eigentum zu behalten. Diese claims sollten sie so lange ohne Zahlung einer Gebühr bearbeiten dürfen, als sie deren bona fide Eigentümer blieben. In Bezug auf den Minenbetrieb, Minenbezirk usw. unterwarfen sie sich den Anordnungen des Reichskommissars, unbeschadet ihres Rechtes auf die claims.

Durch ein weiteres Uebereinkommen vom 25. Juli 1887 wurde in Kapstadt zwischen der Gesellschaft, diesen fünf australischen Goldgräbern und einem Andreas Ohlsson das „Australian-Prospecting-Syndicate“ zum Zwecke der gemeinsamen Ausbeutung der etwaigen Funde gegründet. Auf dieses Syndikat gingen die Rechte der Digger, insbesondere das Recht auf deren claims in der Weise über, dass an der Gesamtheit der claims beteiligt sein sollten: A. Ohlsson (der die Kosten der Expedition übernahm) mit  $\frac{2}{8}$ , die Kolonial-Gesellschaft mit  $\frac{1}{8}$  und jeder der fünf Prospektoren mit  $\frac{1}{8}$ .

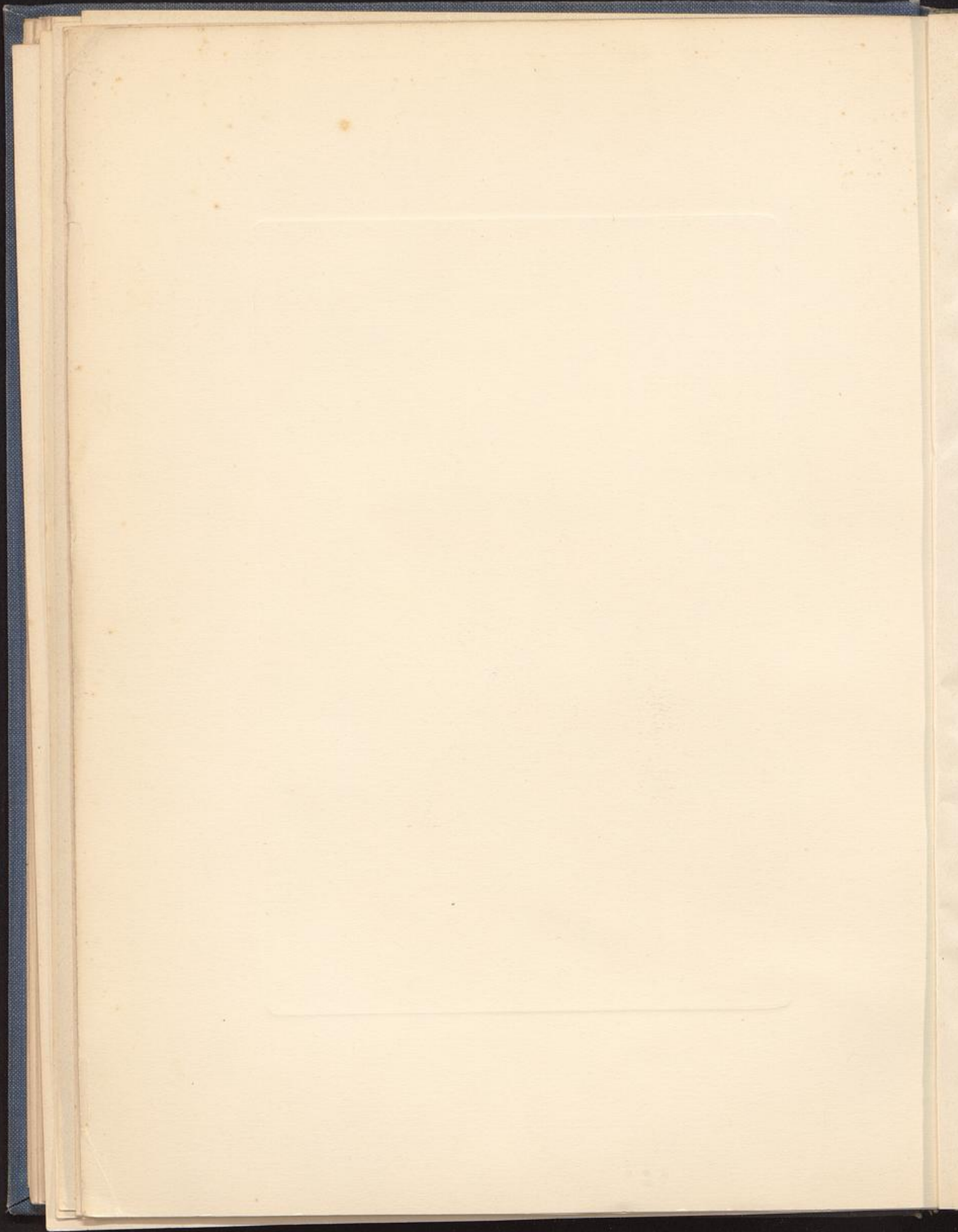
Sie reisten am selben Tage von Kapstadt nach der Walfishbay, begaben sich von da ins Innere und schlugen sehr bald bei der alten Pot-Mine auf einer Insel im Flussbett des Swakop ein goldhaltiges Quarzriff\*) an. Das Goldvorkommen wurde durch den Reichskommissar, der sich an Ort und Stelle begab, festgestellt.

Eine Probe des gefundenen Golderzes wurde auch nach Berlin geschickt und hier bei amtlicher Untersuchung als sehr reich bestimmt. Bald wurden auch weitere Goldfunde aus anderen Teilen des Gesellschaftsgebietes angemeldet.

\*) Siehe oben: Anmerkung.



*H. Hofmann*



Daraufhin wurde aus den Kreisen der Colonial-Gesellschaft das „Südwest-Afrikanische Gold-Syndikat“ gebildet, das mit erheblichem Kapital den Zweck verfolgte, „im deutschen Schutzgebiete von Südwest-Afrika Untersuchungen und Schürfungen auf Mineralschätze vorzunehmen, Verleihungen auf Abbau von Gold- und Edelstein-Feldern und Bergwerkseigentum überhaupt zu erwerben, wirtschaftliche Einrichtungen aller Art, welche mit der Gewinnung von Gold usw. zusammenhängen, vorzubereiten und in eigenen Betrieb zu nehmen, die erworbenen Gerechtsame und gemachten Anlagen wieder zu veräußern und Handels-, Aktien- oder Bergwerks-Gesellschaften zu bilden, welche einzelne oder sämtliche Vermögensobjekte des Syndikats übernehmen.“

Das Syndikat sendete Ende März 1887 auch eine eigene bergmännische Expedition unter Führung von Dr. Gürich hinaus, die gleichzeitig mit den Bergbeamten der Colonial-Gesellschaft im Schutzgebiet eintraf.

Die deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika trat ihren Anteil an dem Australian-Prospecting-Syndicate gegen Zahlung<sup>1</sup> von M. 30 000 an dieses Südwest-Afrikanische Gold-Syndikat ab. Diese Fundstelle wurde dann sehr bald — schon im 2. Bericht des Berghauptmanns Frielinghaus der deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika vom 9. September 1888 — als wertlos festgestellt und aufgegeben.

An dem Unternehmen hatte sich übrigens auch der schon genannte Herr von Lilienthal beteiligt, indem er von Herrn A. Ohlsson und den Diggern einige Anteile an dem Australian-Prospecting-Syndicate erwarb und mehrere Personen zur Vertretung seiner Interessen nach Südwestafrika entsandte.

Die Hoffnungen, die damals auf diese angeblichen „Goldfunde“ gesetzt wurden, müssen übrigens ziemlich allgemein geteilt worden sein. Denn auch der Bergingenieur Scheidweiler (s. oben) begab sich, Zeitungsnachrichten zu Folge, als Vertreter eines in Köln angeblich gebildeten Syndikates, 1887 wieder in das Schutzgebiet, und ein anderes Unternehmen gründete sich im gleichen Jahre unter dem Namen „Deutsch-Afrikanische Minengesellschaft“ das unter der Führung von Dr. Bernhard Schwarz gleichfalls eine Expedition hinaussandte.

Wohl gleichfalls unter dem Eindruck der günstigen Berichte, die in dieser Zeit aus dem Schutzgebiet eintrafen, wenn sie sich in diesem Falle auch auf den Viehreichtum der Eingeborenen, namentlich der Herero bezogen, gründeten die Herren Dr. Zehlicke und Brückner in Berlin die Deutsch-Westafrikanische Kompagnie, die „beabsichtigte die von allen mit den Verhältnissen in Südwestafrika bekannten Personen empfohlene Anlage einer Schlächtereier daselbst zur Verwertung des Viehs einzuführen.“ Die Deutsche

Colonial-Gesellschaft überliess ihr dafür geeignete Grundstücke. Die Kompagnie wählte als solche einen Platz in Sandwich-Hafen, den ihr die Gesellschaft in Grösse von 4—5 ha pachtweise unter gewissen Bedingungen für 20 Jahre abliess. Dies geschah im September 1887. Seide hat sie nicht gesponnen, sondern hat sehr bald liquidieren müssen. Der Platz war aber auch für den beabsichtigten Zweck einfach unmöglich, wie jeder wirkliche Kenner des Landes von vornherein zugeben muss. Die Gesellschaft hatte den Vorteil von dieser Gründung, dass die Kompagnie ihr den gesamten auf Niguib stehenden Fuhrpark abkaufte.

Die eingeleiteten landwirtschaftlichen Versuche des Herrn Spengler hatten keine zuverlässigen Ergebnisse gefördert, was nicht sehr verwundern kann, wenn in unmittelbarem Anschluss an diese Notiz berichtet wird: „Mit Anpflanzung der von verschiedenen competenten Seiten zur Aufforstung (sic! Der Verf.) unserer Küstengebiete empfohlenen *Casuarina equisetifolia* werden Versuche gemacht.“ Danach müssen doch die damaligen Anschauungen über die gegebenen natürlichen Bedingungen für land- und forstwirtschaftliche Fragen im Schutzgebiete ganz erheblich irrig gewesen sein.

In diesem Jahre wurden Schritte eingeleitet, um die Ostgrenze des erworbenen Besitzes festzustellen; der Reichskommissar erhielt den Auftrag, dieserhalb Verhandlungen mit den darüber sich streitenden Häuptlingen zu führen.\*) Die von englischen Untertanen angemeldeten Privatansprüche dagegen wurden durch ein Abkommen zwischen der deutschen und englischen Regierung endgültig entschieden (mit Ausnahme der von der Firma De Pass, Spence & Co. auf Hottentottbai und die Pomona-Mine angemeldeten, die erst viel später ihre Erledigung finden).

Den erworbenen Gebieten wurde nun von der Gesellschaft auch eine neue Namensbezeichnung beigelegt, deren sie bis dahin entbehrten: Der südliche Teil vom Oranje bis Swakopfluss erhielt zur Unterscheidung gegen das zwar unter deutschem Schutz stehende, aber von selbständigen Häuptlingen, die nicht ihre Hoheitsrechte an die Gesellschaft abgetreten hatten, beherrschte als Grossnamaland bezeichnete Hinterland, den Namen „Deutsch-Namaland“, der nördliche Teil „Deutsch-Damaraland“ gegenüber dem selbständigen Damaraland. Diese Bezeichnungen haben sich aber nicht eingebürgert.

1887/88

Das folgende Jahr brachte, wie schon erwähnt, den Erlass einer amtlichen Bergordnung und die Einrichtung eines Bergamtes der Gesellschaft.

\*) Anlage VI.

Diese und die damit zusammenhängende Errichtung einer „Schutztruppe“ durch die Gesellschaft bilden einen wichtigen Abschnitt sowohl in der Geschichte der Kolonie, wie in der der Gesellschaft. Ehe ich aber diese Einrichtungen schildere, möchte ich zwei für die Gesellschaft als solche sehr bedeutungsvolle Ereignisse erwähnen: den Eintritt des Staatsministers a. D. Exzellenz v. Hofmann in den Vorstand, und die abermalige Anstellung eines eigenen Vertreters und Bevollmächtigten des Vorstandes in Südwestafrika.

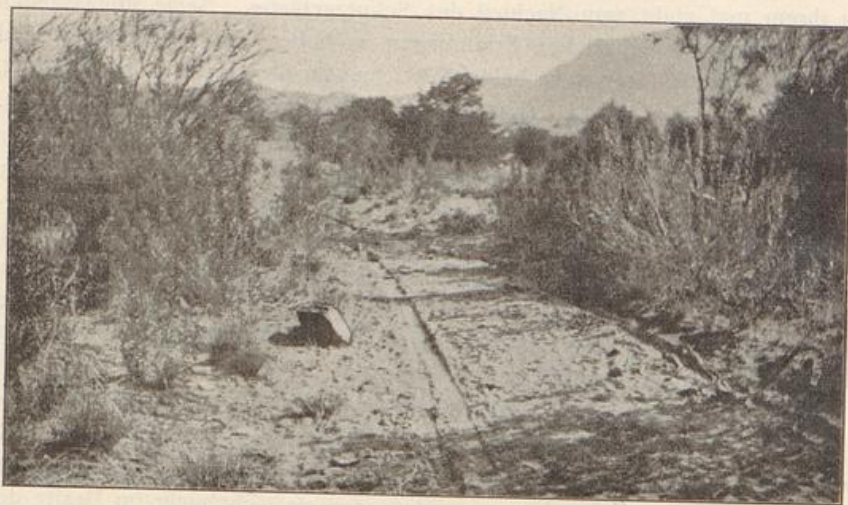
Staatsminister a. D. v. Hofmann ist eine der Persönlichkeiten, die lange Zeit hinaus der Tätigkeit der Gesellschaft die Richtung gewiesen haben, nicht zu ihrem und nicht zum Nachteil des Schutzgebietes. Seine umfassenden Kenntnisse und seine reichen Erfahrungen im hohen Verwaltungsdienst und in der Diplomatie\*) kamen in beiden Beziehungen hervorragend zur Geltung.

Das regere Leben in Südwestafrika, das mit den angeblichen Goldfunden einsetzte, liess es der Gesellschaft wünschenswert erscheinen, einen Vertreter an Ort und Stelle zu haben, der besser als die bisherigen Agenten, die ihr Geschäft ja nur im Nebenamt verwalteten, die Interessen wahrnehmen konnte. Die Wahl fiel auf C. Franken, der schon früher längere Zeit als Beamter von Lüderitz sich in Südwestafrika aufgehalten hatte und daher mit den dortigen Verhältnissen genau bekannt war. Als Wohnsitz sollte er den jeweiligen des Reichskommissars wählen; dies war damals Otjimbingwe. Franken trat am 1. Juni 1887 seinen Posten an.

Da die Lüderitzschen Erben den Besitz an Baulichkeiten und Land in Lüderitzbucht, den sich Lüderitz beim Verkauf seiner Erwerbungen in Südwestafrika an die Gesellschaft als Privateigentum vorbehalten hatte, jetzt veräussern oder verfallen lassen wollten, weil sie nicht mehr im Besitz der

\*) Geboren 4. Nov. 1827 trat er schon früh in den hessischen Staatsdienst und begleitete bereits 1864 den sächs. Minister von Beust zu den Londoner Konferenzen, 1866 den hessischen Minister von Dalwigk zu den Friedensunterhandlungen nach Berlin. Dort blieb er als hessischer Gesandter hervorragend an der Ausarbeitung der Verfassung des norddeutschen Bundes und später dem Anschluss Hessens an das Deutsche Reich beteiligt bis 1872, um dann als Präsident des hessischen Staatsministeriums eine vollständige Reform der Verwaltung und wichtige Verfassungsänderungen durchzuführen. 1876 wurde er Präsident des Reichskanzleramts, 1879 Minister für Handel und Gewerbe, 1880 Staatssekretär der Regierung in Elsass-Lothringen. 1885, nach dem Tode des Statthalters v. Manteuffel, führte er interimistisch die Statthaltereiengeschäfte. Februar 1887 nahm er seine Entlassung, als bei den Wahlen lauter Protestler durchkamen, und trat, als Hauptmann Charlier am 20. Dezember 1887 plötzlich starb, in den Vorstand der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika, worin er bis zum Jahre 1903/04 verblieb. 1891 wurde er auch in den Kolonialrat berufen. Er ist im Laufe des vergangenen Jahres hochbetagt in Berlin verstorben, nachdem er sich schon eine Reihe von Jahren von allen Geschäften zurückgezogen hatte.

zur Fortführung des Unternehmens nötigen Mittel waren, trat die Gesellschaft ein, um die Auflösung dieser ersten deutschen Niederlassung im Schutzgebiet zu verhüten und kaufte das gesamte Eigentum für 8983,50 Mk. an. Zur Verwaltung dieses Besitzes sandte sie den früheren Landwirt und Premierleutnant a. D. E. Hermann hinaus, indem sie ihm gleichzeitig den Auftrag erteilte, Anpflanzungsversuche zu machen und nach der von der deutschen Seewarte aufgestellten Anweisung meteorologische Beobachtungen auszuführen. Daraus geht hervor, dass sie nicht allein auf die Berggerechsamkeit die Hoffnungen setzte, sondern auch bestrebt war, durch eigene Ver-



Wegpartie nahe bei Otjimbingwe.

suche und Beschaffung der meteorologischen Grundlagen die Vorbedingungen für die landwirtschaftliche Ausnutzung ihres Gebietes klarzustellen.

Hermann beabsichtigte ferner, mit eigenen Mitteln im Hinterland von Lüderitzbucht Versuche mit Wollschafzucht und anderen landwirtschaftlichen Gewerben anzustellen. Diese Versuche werden uns noch weiterhin beschäftigen.

Zunächst einmal aber gilt es, die Ordnung der Berggerechsamkeit zu schildern. Die Grundlage für eine solche war mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 für das südwestafrikanische Schutzgebiet gegeben, das durch Kaiserliche Verordnung vom 27. Dezember 1887 am 1. Januar 1888 eingeführt wurde. Noch 1887 nimmt der Geschäftsbericht zu dieser Frage in folgender Weise Stellung:

„Die generelle Ordnung der Rechtsverhältnisse würde auf Grund des Reichsgesetzes vom 17. April 1886 zu erfolgen haben, dessen Inkrafttreten in den einzelnen Schutzgebieten Kaiserlicher Verordnung vorbehalten ist. Wir haben noch keine Veranlassung gefunden, die Einführung des Reichsgesetzes nachzusuchen, einmal, weil ein dringendes Bedürfnis dazu sich noch nicht herausgestellt hat, dann aber auch, weil wir die Vorschriften des Reichsgesetzes der Entwicklung der colonialen Verhältnisse nicht für förderlich erachten konnten. Nach dem Zusatz-Gesetz vom 7. Juli 1887 ist zwar bezüglich des Grundeigentums die Anwendung der formalen preussischen Gesetzgebung wieder aufgehoben und Kaiserlicher Verordnung zur Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse freie Hand gegeben; indessen soll doch ausser der Uebertragung der übrigen deutschen und preussischen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des gerichtlichen Verfahrens, namentlich auch das preussische Berggesetz vom 24. Juni 1865 massgebend werden. Die bergrechtlichen Feststellungen sind für unser Gebiet, dessen Entwicklung vor Allem auf Bergbau zu beruhen scheint, von einschneidender Bedeutung. Die preussischen Bestimmungen mit der feinen und complicirten Behördenorganisation, der Aufsichtsführung, den Sicherheitsmassregeln usw. sind aber für Afrika ganz undurchführbar. So würde mit dem Reichsgesetz ein Bergbau in unseren Districten unmöglich gemacht werden. Wir dürfen von dem Wohlwollen des Herrn Reichskanzlers für die colonialen Besitzungen und von der Einsicht der gesetzgeberischen Factoren des Reiches eine weitere Revision des Reichsgesetzes erhoffen, durch welche die Rechtsnormen sich mehr den Bedürfnissen einer in Afrika erst beginnen sollenden Culturarbeit anschliessen und den wirtschaftlichen Unternehmungen freieren Raum zur Betätigung lassen.“

Die Gesellschaft begnügte sich mit der Bescheinigung des Reichskanzlers,\*) die auf ihren Antrag erfolgte, dass sie „in Gemässheit der von ihr geschlossenen Verträge seitens der Häuptlinge nicht bloss private, sondern öffentliche Rechte erworben hat, deren Ausübung unter dem Schutze des Deutschen Reiches späteren Verfügungen vorbehalten bleibt.“

1888 aber, als auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. März 1888, das namentlich eine freiere Regelung der Bergwerksverhältnisse gestattete, die Kaiserliche Verordnung vom 25. März 1888,\*\*) betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelmetallen im südwestafrikanischen Schutz-

\*) Anlage VI.

\*\*) Anlage VII.

gebiete erlassen worden war, trat sie auch ihrerseits an eine gesetzliche Regelung des Bergwesens heran.

Diese wurde durch kommissarische Verhandlungen zwischen Vertretern des Auswärtigen Amtes, des Reichsjustizamtes und der obersten preussischen Bergbehörde einerseits, sowie Herrn Dr. Hammacher und den drei Herren des Vorstandes der Gesellschaft andererseits, vorbereitet. Der Kaiserliche Kommissar des südwestafrikanischen Schutzgebietes, Dr. Goering, der gerade auf Urlaub war, nahm gleichfalls an den Beratungen teil. Das Ergebnis war eben die Kaiserliche Verordnung vom 25. März 1888.

In ihr wird der Gesellschaft das Bergregal auf alle für den Bergbau in Betracht kommende Mineralien eingeräumt, und zwar nicht bloss in den Gebieten, in denen sie bereits Eigentum oder Bergwerksgerechtes erworben hatte, sondern in dem ganzen Umfang des Schutzgebietes. Während der Bergbau an sich freigegeben ist, hat die Gesellschaft gegen den Anspruch auf gewisse Gebühren, Abgaben und Steuern von den Bergbautreibenden ein Vorrecht — an dritter Stelle — auf die Verleihung von Feldern, so oft eine abbauwürdige Fundstelle erschlossen wird, **die Verpflichtung, das Bergwesen zu verwalten.**

Dieser Verpflichtung (§ 42 der Verordnung) gemäss errichtete sie eine Bergbehörde unter dem Namen „Bergamt der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika“ mit dem Sitz in Otjimbingwe. Das Bergamt bestand aus zwei Mitgliedern, dem „Berghauptmann“ als leitenden Beamten, der die Obliegenheiten der Bergbehörde wahrzunehmen hatte, und einem zweiten Beamten zu seiner Unterstützung und Vertretung in den laufenden Geschäften. Ausserdem waren noch die erforderliche Anzahl technischer Hilfskräfte beigegeben. Die Rechnungs- und Kassengeschäfte besorgte der kaufmännische Generalbevollmächtigte der Gesellschaft. Als Berghauptmann wurde mit Genehmigung des Reichskanzlers der Bergassessor und Berghauptmann Frielingshaus, als zweiter Beamter der Bergreferendar Duft angestellt, die am 9. Mai ausreisten. Ihnen vorausgereist waren die beiden Bergtechniker, Bergingenieur Bauer und Obersteiger Grimm.

Ein Plan\*) wurde ausgearbeitet, das Bergamt erhielt die nötige Ausrüstung an Instrumenten und Utensilien. Eine von dem Reichskanzler genehmigte Dienstanweisung\*\*) wurde dem Bergamt erteilt. In einem „Nach-

\*) Anlage VII.

\*\*) Anlage VII.

trage<sup>\*\*\*</sup>) vom 4. Mai 1888 sind die Vertragsbestimmungen mit dem Australian-Prospecting Syndicate, den sich daraus ergebenden Verhältnissen und Ver-Verhaltensmassregeln ausführlich wiedergegeben. Aus diesem Schriftstück scheint mir hervorzugehen, dass die Leitung der Gesellschaft damals davon überzeugt war, dass die Goldfunde der 8 Digger wirklich wertvoll waren.

Mit der Einrichtung des Bergamtes war, entsprechend dem § 9 der Bestimmungen der Bergordnung die Führung eines Schürfregisters und die Erteilung von Schürfscheinen für jedes dem Schürfen eröffneten Gebiete zu führen. In der Anlage<sup>\*\*</sup>) gebe ich den Abdruck eines solchen Schürfscheines; desgleichen den Abdruck<sup>\*\*\*</sup>) einer Verleihungsurkunde, die nach § 32 der Bergordnung für fündig gewordene Felder nach Eintragung in das Verleihungsregister dem Finder zu erteilen war.

Um den Anordnungen des Bergamts den nötigen Nachdruck zu verleihen und sie gegebenen Falls Widerstrebenden gegenüber auch zwangsweise durchführen zu können, war von der Aufsichtsbehörde die Aufstellung einer „bewaffneten Macht“ gefordert worden. Die Deutsche Colonial-Gesellschaft hatte sich durch Schreiben vom 17. Dezember 1887 dem Reichskanzler gegenüber dazu bereit erklärt; das Schreiben lautet:

Eurer Durchlaucht

beehren wir uns gehorsamst anzuzeigen, dass wir mit Genehmigung des Verwaltungsrates bereit sind, eine Schutztruppe für unsere südwest-afrikanischen Landesgebiete zur Unterstützung der gesetzlichen Autorität und zur Aufrechterhaltung der Ordnung, namentlich bei der durch die entdeckten Goldlager wahrscheinlichen Minenbearbeitung auf unsere Kosten einzurichten und vorläufig auf ein Jahr zu erhalten, und dieselbe dem Herrn Reichskommissar für das südwest-afrikanische Schutzgebiet zur Verfügung zu stellen.

Die Schutztruppe soll, wie sie zunächst erforderlich erscheint, aus einer kleinen Zahl beurlaubter deutscher Unteroffiziere oder gedienter deutscher Mannschaften und aus 10—20 geeigneten Eingeborenen, die zum Dienste heranzubilden sind, zusammengesetzt, beritten gemacht, uniformiert und bewaffnet und für jetzt unter den Befehl des Reichskommissars gestellt werden.

\*) Anlage VII.

\*\*\*) Anlage VII.

\*\*\*) Anlage VII.

Wir würden uns nur vorzubehalten haben, diese Truppe für den Fall uns durch Kaiserlichen Schutzbrief die Verwaltung und die Ausübung von Hoheitsrechten übertragen wird, und das Bedürfnis zur eigenen Exekutiv- und Schutzmacht eintritt, in diesen eigenen Dienst zurückzunehmen.

Eurer Durchlaucht bitten wir ehrerbietigst die hohe Genehmigung erteilen und den Herrn Reichskommissar ermächtigen zu wollen, mit uns direkt die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

In vollster Ehrerbietung usw.

gez.: F. Cornelius.    gez.: H. A. Charlier.

Durch Schreiben vom 22. Dezember 1887 erklärte der Reichskanzler sein Einverständnis mit der Schaffung einer Schutztruppe auf diesen Grundlagen.

Diese beruhen im Wesentlichen auf Vorschlägen des damaligen Reichskommissars Dr. Goering. Seine Denkschrift, in der er diese Vorschläge der Gesellschaft unterbreitet, wirft so bedeutungsvolle Schlaglichter auf die damaligen Verhältnisse im Schutzgebiet und die Beurteilung, die diese damals in den sachverständigen Kreisen fanden, dass ich mir nicht versagen kann, die Hauptpunkte im Auszuge wiederzugeben. Nach Dr. Goering sollte also die Truppe aus sechs deutschen Führern und 20 Eingeborenen bestehen und „zur Aufrechterhaltung der Ordnung namentlich in den Minendistrikten sowie auch zum Schutze gegen äussere Angriffe verwendet werden.“ Der Reichskommissar habe Anordnung darüber zu treffen, wo sie zu stationieren sei und wer von den Führern das Kommando zu übernehmen habe. An diesem hätten in der Regel die Aufträge des Kommissars zu ergehen und er sei dem Kommissar für deren Ausführung verantwortlich. Die eingeborenen Mannschaften sollten zum jedesmaligen Dienst einberufen, eingekleidet und ausgebildet werden. Jedem Führer sei ein, dem ersten Offizier (Kommandeur) 2 Männer zu persönlichen Diensten und als ständige Begleiter beizugeben. Diese 7 Leute sollte also ständig in Dienst sein. Sie hatten, wie die Führer, Uniform zu tragen, „wenn sie ihre Wohnung verliessen.“

Für die Auswahl der Eingeborenen sollte massgebend sein, dass sich möglichst viele darunter befanden, die nicht allein beim Fuhrpark als Treiber, Leiter, Wächter, sondern auch als Handwerker, insbesondere als Schmiede

und Maurer verwendet werden könnten. Auch als Führer seien solche Leute zu bevorzugen, die ein Handwerk (Schneider, Schuster, Sattler, Schlosser, Gärtner usw.) verständen.\*)

Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehenden Fehden zwischen den Herero und Hottentotten (Goering schreibt: Namaqua!) sollte der erste Offizier und 10 Mann in Otjimbingwe stationiert werden, um das oft bedrohte Leben und Eigentum der dortigen Missionare und anderen Weissen zu schützen und natürlich auch dem Reichskommissar den nötigen Rückhalt zu gewähren. Die anderen sollten nach Bedarf verteilt werden. In Friedenszeiten sollte die Truppe durch Exerzieren, Wege- und Hausbau in Disziplin gehalten werden.

Da allein die „Namaqua“ (unter Hendrik Witbooi und Jan Jonker Afirmkander) über mindestens 300 wohlbewaffnete und berittene Krieger geböten, sei es äusserst erwünscht, „zur Verstärkung des moralischen Eindrucks“ der Truppe mindestens 4 leichte Feldgeschütze mit entsprechender Munition beizugeben.

Als Uniform empfehle sich:

1. leichter Tropenhelm mit preussischer Helmspitze und Vorrichtung zur Anbringung eines Rossschweifes oder Straussenfedernbusch. Unter dem auf der Vorderseite angebrachten Reichsadler aus Goldblech befindet sich ein verschlungenes Goldblechband, darauf in gepressten schwarz-weiss-roten Lettern die Bezeichnung in Abkürzung: D. C. G. S. W. (Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika);
2. blusenartiger Rock mit zwei Reihen Knöpfen und Umlegekragen. Die Knöpfe enthalten einen die Gesellschaft bezeichnenden Namenszug. Diejenigen Führer, welche aktive oder Reserve- sowie Landwehr-Offiziere waren, tragen goldene Achselverzierung und je 1 Stern, der erste Offizier als Auszeichnung je 2 Sterne auf den Kragenspitzen, die Unteroffiziere goldene Tressen am Kragen, und die Mannschaften denselben Rockschnitt, aber keine Abzeichen. Der Stoff des Rockes ist dunkelblaues leichtes Tuch.
3. Hosen von demselben Stoff und Reithosen von Cord-Royzeug;
4. leichte Stiefel oder Schuhe.

\*) Das ist sehr bezeichnend: zur damaligen Zeit musste jeder im Stande sein, selber alle möglichen Fertigkeiten auszuüben, wollte er bessere Lebenshaltung führen, als die Eingeborenen. In dem völlig rohen Lande gab es eben noch keine berufsmässigen Handwerker.

Als Waffe erhält jeder Führer 1 Büchse oder Repetiergewehr, 1 Revolver und 1 Hirschfänger mit entsprechendem Portepée, am Patronengurt getragen.

Die Mannschaften 1 Mausegewehr, 1 Hirschfänger und verteilt 10 gute Handbeile in Futteral.

Auch für Schlafzeug, Hemden, Reitausrüstung, Koch- und Essgeschirrausrüstung giebt Dr. Goering eingehende Vorschläge. Das ganze stellt so ungefähr dasselbe dar, was später, als die Schutztruppe kaiserlich wurde, die Ausrüstung von Offizier und Mann bildete und hat dafür offenbar als Vorbild gedient, nur ist sie reichlicher als das, was z. B. 1894 in der Naukluft dem einzelnen Reiter und Offizier zur Verfügung stand.

Interessant ist auch, was Dr. Goering als Verpflegung und Lohn für die Mannschaften vorschlägt, weil diese Sätze lange Zeit und zum guten Teil noch heute das angeben, was der eingeborene Arbeiter als Lohn und Kost empfängt.

„Die . . . Mannschaften erhalten für die Dauer des Dienstes ausser der landesüblichen Verpflegung (Kaffee, Schiffszwieback, Reis oder Mehl und Fleisch) 1 Mark Löhnung pro Tag.“

Für die Verwaltung des „Mobiliar-Vermögens“, hält Dr. G. einen besonderen kaufmännischen Beamten für notwendig. Dieser müsse unter anderem für die Expedition der Truppe zwei Ochsenwagen und eine -Karre, Zugochsen dafür, Reitpferde, Schlachtvieh, das gesammte Reisematerial und den Proviant beschaffen und vorrätig halten. Kassen- und Bureauführung müssen von ihm besorgt werden.

Ungefähr diesen Vorschlägen entsprechend wurde denn auch versucht eine Polizeitruppe aufzustellen. Am leichtesten war es die in Offiziersrang stehenden Führer zu gewinnen; es waren dies gemäss dem Vorschlage Dr. Goerings

1. der Premierleutnant a. D. Freiherr von Steinäcker als Hauptmann (erster Offizier), zurzeit im Hererolande,
2. der Leutnant Freiherr von Steinäcker, ebenda,
3. der Leutnant von Quitzow in Berlin,

und als Verwalter des Mobiliarvermögens (Rechnungsführer) der Generalbevollmächtigte der Gesellschaft

4. Herr Franken, Otjimbingwe.

Die andern drei Führer waren altgediente Unteroffiziere. In den Akten ist nur der eine, Herr Schad aus Berlin, von Beruf Kaufmann, genannt. Die beiden andern sind, soweit mir bekannt, in der Kapkolonie angeworben worden. Der eine von ihnen war der später als Ansiedler in Klein-Windhuk

gebliebene „alte Hoepfner“ (so genannt, weil er mehrere gleichfalls in Klein-Windhuk angesiedelte erwachsene Söhne hatte).

Mit den „Führern“ wurde ein Vertrag bis zum 1. März 1889 nach dem in der Anlage \*) abgedruckten Formular abgeschlossen. Die kurze Frist war von vornherein vorgesehen, weil die Gesellschaft eben nur einen Versuch machen wollte und wohl schon damals davon unterrichtet war, dass in Regierungskreisen die Errichtung einer Kaiserlichen Polizeitruppe erwogen wurde.

Für die Truppe war ein „Organisationsplan“\*\*) ausgearbeitet, der den Führern zur Nachachtung übergeben wurde und ausser den Bestimmungen über die eigentliche Organisation gleichzeitig eine Darlegung der Ziele und Aufgaben der Truppe wie der Anforderungen an die Fähigkeiten der Führer und Mannschaften, ihre Rechte und Pflichten enthält. In zwei Anlagen \*\*\*) sind die Vorschriften für Uniformierung und Ausrüstung der Truppe enthalten und der Tarif für Löhnung und Verpflegung.

Schwieriger als die Anwerbung des weissen Personals gestaltete sich die des farbigen. Es gelang dem Reichskommissar, der diese undankbare Aufgabe übernommen hatte, nur 10 statt der gewünschten 20 Eingeborenen zu gewinnen. 2 davon, Bastards, liefen fort, als sie die erste Züchtigung wegen groben Dienstvergehens von dem vorgesetzten Offizier erhielten. Die andern, Hereros, erwiesen sich gleichfalls als unbotmässig und unbrauchbar.

Die geforderten Geschütze versuchte die Gesellschaft durch Vermittlung des Reichskanzlers aus Armeebeständen zu erhalten. Da jedoch leichte Feldgeschütze nicht abgegeben werden und nur 9 cm-Eisenkanonen in Kasemattenlafetten und mit Kasemattenprotzen zur Verfügung gestellt werden konnten, scheint die Gesellschaft von diesem, für die Zwecke des Schutzgebietes tatsächlich unbrauchbaren Material keinen Gebrauch gemacht zu haben. In den Akten findet sich keine Antwort auf die entsprechende Zuschrift des Auswärtigen Amtes. Ein Hinweis darauf, dass jedenfalls mit von Quitzow Kanonen nicht ausgesandt worden sind, dürfte das verstümmelte Telegramm vom 21. April 1888 aus Kapstadt geben: „Bendemann oder drozski kanonek birgbehoerde sofort gebraucht = goefing.“

Diese Polizeitruppe der deutschen Kolonialgesellschaft ist unter den geschilderten Verhältnissen als „bewaffnete Macht“ kaum in Erscheinung getreten. Immerhin haben ihre Führer durch ausgedehnte Reisen nicht unwesentlich zur Erweiterung der Kenntnisse über das Schutzgebiet beigetragen.

\*) Anlage X. 1.

\*\*) Anlage X. 2.

\*\*\*) Anlage X. 2.A und B.

Im Zusammenhange mit der Einrichtung eines eigenen Bergamtes und der Errichtung einer Schutztruppe beantragte die Gesellschaft am 5. März 1888 beim Reichskanzler, dass das Schutzgebiet in den Weltpostverein aufgenommen werde und hatte den Erfolg, dass am 7. Juli 1888 in Otjimbingwe eine Reichspost-Agentur eingerichtet und an den Weltpostverein angeschlossen wurde.

Im Gegensatz zur Schutztruppe konnte das Bergamt bald in Tätigkeit treten, indem die Beamten gleich bei ihrer Ankunft in Walfischbai am 11. Juli mit dem Reichskommissar zusammentrafen und nach der gemeinsamen Ankunft in Otjimbingwe das erste Schürfgelände eröffneten. Es erstreckte sich auf die zwischen dem Omarurufluss im Norden und dem Khuisib im Süden gelegenen Landstriche.

Die Freigabe des Bergbaues in diesem Gebiete hatte sofort 25 Anträge auf Erteilung von Schürfscheinen zur Folge. Ausserdem wurden einige Streitfragen über Besitzrechte an Minen erledigt bzw. in Angriff genommen. Die einzelnen Beamten der Bergbehörde suchten in der Folge die bisherigen Fundstellen auf, um sich über deren Wert zu unterrichten.

In der Heimat war man auch nicht untätig. Die Gesellschaft beschaffte sich Proben des Muttergesteins, in dem die Diamanten in Kimberley eingelagert sind, und sandte sie sowohl an das Bergamt in Otjimbingwe, wie an ihren Verwalter Hermann in Lüderitzbucht, damit beide im nördlichen wie im südlichen Teil des Schutzgebietes ihr Augenmerk auf etwaiges Vorkommen dieser edlen Steine richten könnten. Zugleich reichte die Gesellschaft, da wertvolle Kupfärerze an einzelnen Stellen des Gebietes (ausser der schon bekannten Matchless-Mine) gefunden worden waren, an den Reichskanzler das Gesuch ein, den Erlass einer Bergordnung für Südwestafrika auch für andere Mineralien als für Gold und Edelsteine herbeizuführen. Gleichzeitig liess sie durch ihren sachverständigen Berater, Bergrat Temme, eine Denkschrift ausarbeiten, unter welchen Bedingungen in Berücksichtigung des gestiegenen Preises für Kupfer ein lohnender Abbau der Kupfervorkommen in der Hope-, Naramas- und Ubibmine möglich sei.\*)

Aber bald „fiel ein Reif in der Frühlingsnacht“. Denn die Untersuchung der angeblichen Goldvorkommen ergab, dass sie nicht abbauwürdig seien, weil es sich entweder um zu geringen Gehalt oder nur um nesterweises Vorkommen handelte. Daher fragte der Berghauptmann schon im August 1888 bei dem Vorstände an, „was geschehen solle, wenn die jetzt (im Schutz-

\*) Interessant ist, dass in dieser Denkschrift schon der Bau einer schmalspurigen Bahn vorgesehen und ihr Bau mit 90 000 M. für den Kilometer veranschlagt ist.

gebiete) tätigen Gesellschaften nach einigen Monaten fruchtlosen Suchens das Land verlassen“, und ob dann die Bergbehörde als dauernde Einrichtung beibehalten werden solle.

Die Antwort des Vorstandes konnte zunächst nur dahin lauten, dass ihm erst genauere, die einzelnen Fundstellen bergmännisch schildernde Berichte die Unterlagen dazu geben müssten. Immerhin aber scheint er kaum noch Hoffnung gehegt zu haben. Jedenfalls gibt er dem Reichskanzler unverzüglich von den unwillkommenen Nachrichten unverblümt Kenntnis. In demselben Schreiben teilt er auch mit, dass er die Schutztruppe unter den vorliegenden Verhältnissen über den 31. März 1889 hinaus nicht mehr unterhalten könne.

Schutztruppe und Bergamt hatten, wie ich vorgreifend bemerke, ohne nennenswerte Einnahmen zu bringen, der Gesellschaft eine Ausgabe von 164 913,94 Mk. verursacht und damit das verfügbare Vermögen auf wenig über 100 000 Mk. herabgebracht. Damit war die äusserste Zurückhaltung im Betriebe, die Ausschaltung aller nicht unbedingt notwendigen Ausgaben selbstverständlich.

So war die Auflösung der Schutztruppe zum 3. März 1889 schon 1888/89 beschlossene Sache und die Aufhebung des Bergamts bereits in Erwägung gezogen, als im Oktober 1888 Ereignisse eintraten, die in gleichem Sinne wirken mussten. Der Oberhäuptling der Herero, Maharero Katyamuaha (Kamaharero), erklärte am 30. Oktober in einer Versammlung zu Okahandya, der Reichskommissar Dr. Goering, der Bevollmächtigte der Gesellschaft C. Franken, Leutnant v. Quitzow und die Missionare Diehl und Eich auf deutscher Seite, der englische Händler R. Lewis und sieben andere Engländer sowie viele Unterhäuptlinge und etwa 100 sonstige Eingeborene auf der andern Seite beiwohnten, den am 21. Oktober 1885 abgeschlossenen Schutz- und Freundschaftsvertrag mit dem Deutschen Reiche für nichtig. Im weiteren Verlauf der Versammlung bezeichnete er auch die der Gesellschaft (selbst, bzw. anderen Deutschen, von denen sie dann auf die Gesellschaft abgetreten worden waren \*) übertragenen Bergwerksgerechtsame als ungültig. Dagegen wurden von ihm und seinem Anhang eine angeblich unter dem 9. September 1885 an R. Lewis erteilte Minenkonzession und desgleichen Vollmacht vom selben Tage, im Namen des Oberhäuptlings der Herero das englische Protektorat über Hereroland nachzusuchen, anerkannt und bestätigt.

\*) Anlage I. G. 2. und 3. und III. B. I.—II.

Die ganze von R. Lewis geschürte Bewegung gegen die Deutschen hatte übrigens schon sehr viel früher eingesetzt. Denn schon in einem Bericht der Gesellschaft an den Reichskanzler vom 16. Mai 1888 wird erwähnt, dass der Führer der australischen Goldgräber, John Stevens, in der „Cape-Times“ vom 21. März 1888 von den Schwierigkeiten spricht, die ihm und seinen Genossen bei ihren Arbeiten von den Häuptlingen bereitet würden. So habe der Häuptling Manasse von Omaruru erklärt, er erkenne keine deutsche Verleihung von Bergwerksrechten an und werde nicht dulden, dass aus seinem Gebiet dort gefundenes Gold hinweggebracht werde. Jedenfalls konnte nach den Ereignissen des 30. Oktober in Okahandya von einer Fortsetzung der amtlichen Tätigkeit der Bergbehörde im Hererolande zunächst keine Rede mehr sein und auch ein weiteres Verbleiben in Otjimbingwe schien nicht mehr ratsam. Die Mitglieder des Bergamts hatten die Absicht, der auch der Reichskommissar zunächst beitrug, ihren Wohnsitz nach Rehoboth, den Hauptort des Gebiets der Bastards, zu verlegen, um die dortigen vielversprechenden Fundstellen zu untersuchen. Aber der Platzkapitän von Otjimbingwe zeigte sich bald auch seinerseits feindlich, und die Nachrichten über die allgemeine Lage lauteten so bedrohlich, dass es der Reichskommissar für geboten hielt, sowohl selbst Otjimbingwe zu verlassen und nach Walfishbay zu gehen, als auch den gleichen Schritt den Beamten der Gesellschaft und allen Deutschen anzupfehlen. Damit war die Auflösung des Bergamts gegeben, so dass mit allen denen, deren Verträge nur bis zum 31. März 1889 liefen, das Vertragsverhältnis nicht verlängert wurde. Es waren dies die Herren Duft, Bauer und Grimm (und die 6 Führer der Schutztruppe). Der Berghauptmann Frielinghaus, dessen Vertrag bis zum 31. März 1890 lief, blieb noch im Schutzgebiet, um, soweit es unter den gegebenen Verhältnissen möglich war, die Obliegenheiten der Bergbehörde fortzuführen.\*)

Der Abfall der Hereros und ihre ausgesprochene Absicht, sich in den Schutz Englands zu stellen, legten es der Gesellschaft nahe, zunächst den Schutz des Reiches nachzusuchen. Zu diesem Behufe richtete der Vorstand auf Beschluss des Verwaltungsrats am 19. Februar 1889 eine dahingehende Eingabe an den Reichskanzler, aus der ich folgende Stellen wiedergebe:

. . . . „In unserer Eingabe vom 29. Mai v. J. haben wir auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, welche der Durchführung des s. g. Berggesetzes seitens der eingeborenen Häuptlinge bereitet werden könnten. Wir baten Ew. Durchlaucht, zur Verhütung solcher Schwierigkeiten Verhandlungen mit

\*) Nach Ablauf seines Vertrages mit der Gesellschaft trat er als Vorsteher der Kaiserlichen Bergbehörde in den Dienst des Reiches.

den Häuptlingen, insbesondere mit Maharero, als dem mächtigsten und einflussreichsten derselben, durch den Kaiserlichen Kommissar führen zu lassen.

Herr Dr. Goering, welchem ein entsprechender Auftrag durch hohen Erlass vom 2. Juni v. J. ertheilt worden war, berichtete darauf unterm 19. August v. J., dass er die Befürchtungen des Vorstandes vorerst für unbegründet halte; er gab dem Vorstande den Rath, zunächst ruhig abzuwarten, bis die Aussichten des Bergbaues festgestellt seien, und bemerkte in bezug auf den Oberhäuptling der Hereros insbesondere, mit demselben sei in den letzten Jahren soviel verhandelt worden, dass ihm das Verhandeln gründlich leid sei und er fürs erste in Ruhe gelassen sein wolle.

Diese Auffassung der Lage hat sich inzwischen als unzutreffend erwiesen. . . . .

Behufs Durchführung der Kaiserlichen Verordnung vom 25. März v. J. hatte die Gesellschaft auf ihre Kosten nicht nur die Bergbehörde eingesetzt, sondern auch eine Schutztruppe errichtet, welche mit Eurer Durchlaucht hoher Genehmigung bis auf weiteres dem Befehl des Kaiserlichen Kommissars unterstellt wurde. Diese Einrichtung der Schutztruppe hat sich nicht bewährt. . . . .

Die Erklärungen des Herrn Reichskommissars in der Versammlung zu Okahandya vom 30. Oktober v. J. liessen die Auslegung zu, dass er die bereits oben erwähnte, angebliche General-Minenkonzession des p. Lewis vom 9. September 1885, trotz der Nichtigkeitserklärung vom 14. September 1887 als zu Recht bestehend und die von unserer Gesellschaft erworbenen Konzessionen als hinfällig betrachte. Herr Dr. Goering hat es selbst für nöthig gehalten, einer solchen Missdeutung seiner Aeusserungen in seinem Schreiben an Lewis vom 5. November v. J. entgegen zu treten. Durch die vermitteltst dieses Schreibens eingelegte Verwahrung ist an der Thatsache nichts geändert, dass Maharero sich von dem unterm 21. Oktober 1885 mit dem Reiche abgeschlossenen Schutz- und Freundschaftsvertrage losgesagt hat, dass er weder das Berggesetz noch die von unserer Gesellschaft erworbenen Minenkonzessionen als gültig anerkannt, dass er vielmehr die Generalkonzession des Lewis öffentlich bestätigt und letzteren bevollmächtigt hat, den englischen Schutz nachzusuchen und das Land in Vertretung des Oberhäuptlings zu regieren.

Wenn nun auch der Plan, im Damaralande die englische Schutzherrschaft an die Stelle der deutschen zu setzen, nach den zwischen Deutschland und Grossbritannien bestehenden Abmachungen, auf welche Ew. Durchlaucht in der Reichstagssitzung vom 15. Januar d. J. hingewiesen haben, ohne Aussicht auf Erfolg ist, so hat doch die deutsche Schutzgewalt im

Gebiete Mahareros thatsächlich zu bestehen aufgehört. Solange dieser Zustand dauert, ist es unserer Gesellschaft unmöglich, ihre Rechte dort auszuüben. . . . .

Es liegt auch die Befürchtung nahe, dass, wenn die Autorität des Reiches im Damaralande nicht bald durch ein mit genügender Macht unternommenes Einschreiten wiederhergestellt wird, der Besitz unserer Gesellschaft in den übrigen Theilen des südwestafrikanischen Schutzgebietes ebenfalls gefährdet ist, und dass die sehr beträchtlichen, von unserer Gesellschaft wie von andern deutschen Unternehmern dort gebrachten Opfer vollständig verloren sind. . .

Nun liegen gerade diejenigen Fundstellen, welche am meisten Hoffnung erwecken, in einem Gebiete, welches Maharero als zu seinem Reiche gehörig in Anspruch nimmt. Von der nothwendigen Sicherheit des Betriebes kann hier, insbesondere für deutsche Unternehmer, nicht die Rede sein, solange die gegenwärtigen Zustände fortdauern.

Eine Aenderung der jetzigen Lage im Damaralande herbeizuführen, dazu fehlen unserer Gesellschaft die Mittel. Sie besitzt von ihrem auf 1 548 000 Mark sich belaufenden Gesellschaftskapital noch ungefähr 150 000 Mark, welche in etwa zwei Jahren durch die fortlaufenden Ausgaben aufgezehrt sein werden, wenn es ihr nicht gelingt, aus dem Schutzgebiete erhebliche Einnahmen zu gewinnen. Die Kosten einer militärischen Expedition in das Hereroland würde die Gesellschaft nicht aufzubringen vermögen. Auch kann es in einem Gebiete, wo, wie in Südwest-Afrika, nicht eine mit Schutzbrief versehene Gesellschaft, sondern das Reich selbst die Schutzherrlichkeit ausübt, wohl nicht als die Sache der beteiligten Privaten angesehen werden, die Autorität des Reiches wiederherzustellen. Die dortigen deutschen Privatinteressenten sind auf den Schutz des Reiches angewiesen, der thatsächlich zur Anwendung kommen muss, wenn die Rechtsordnung wiederhergestellt werden soll. Auf diesen Schutz glauben wir durch die Eingangs geschilderten Vorgänge einen besonders begründeten Anspruch zu haben. . . . .

Diesem Auftrag entsprechend und im Vertrauen auf das von uns stets mit dem innigsten Dank anerkannte Wohlwollen, welches Ew. Durchlaucht dem südwestafrikanischen Kolonialunternehmen von Anfang an und neuerdings wieder aus Anlass der Verhandlungen des Reichstags bewiesen haben, gestatten wir uns an Hochdieselben die ehrerbietigste Bitte zu richten:

Ew. Durchlaucht möchten Hochgeneigtest diejenigen Anordnungen treffen, welche nach Hochderen Ermessen geeignet erscheinen, um unserer Gesellschaft den Schutz des Reiches zur Ausübung und Geltendmachung ihrer Rechte und Interessen im Damara-Lande zu gewähren.“

Die Antwort ging im wesentlichen dahin, dass es nicht Aufgabe des Reiches sein könne und ausserhalb des Programms der deutschen Kolonialpolitik liege, für die Herstellung staatlicher Einrichtungen unter unzivilisierten Völkerschaften einzutreten und mit Aufwendung militärischer Machtmittel den Widerstand eingeborener Häuptlinge gegen noch nicht fundierte Unternehmungen von Reichsangehörigen in überseeischen Ländern zu bekämpfen. Es könne daher eine generelle Zusicherung, dass in den südwestafrikanischen Gebieten durch Machtmittel des Reichs der ungestörte Betrieb bergmännischer und sonstiger Unternehmungen verbürgt werden solle, nicht erteilt werden.

Immerhin aber trat das Reich der Aufstellung einer eigenen Polizeitruppe näher, für die in dem Etat für 1889/90 80 000 Mk. bereitgestellt wurden. Es sollten davon 20 ausgediente deutsche Soldaten unter Leitung des Leutnants von François eine Expedition in das südwestafrikanische Schutzgebiet ausführen. Die von der Gesellschaft in Otjimbingwe noch lagernden Ausrüstungsstücke ihrer Truppe sollten von dem Reichskommissar für die neue kaiserliche Truppe übernommen werden. Dass mit einer Truppe von dieser Stärke „der Einfluss der Beamten des Reiches nicht überall und gleichzeitig zur Geltung kommen“ konnte, war klar. Immerhin aber konnte diese Massnahme, wenn sie auch nicht die Autorität des Reiches wiederherzustellen vermochte, doch wenigstens das Gute haben, dass die Gerüchte, als ob das Reich seine Schutzherrschaft in Südwestafrika aufzugeben gedenke, widerlegt wurden.

Gleichzeitig wurden seitens des Auswärtigen Amtes Verhandlungen mit England gepflogen, um dem Vorgehen des Lewis den politischen Rückhalt, auch bei der Kapregierung, zu entziehen.

Die anderen im Schutzgebiet tätigen Minengesellschaften und einzelnen Schürfer versuchten, so gut es eben noch ging, ihre Tätigkeit fortzusetzen. Der Erfolg war aber im Hererogebiet nur der, dass sie mit Androhung von Waffengewalt seitens Lewis und Kamahareros darin gehindert wurden. Das hatte wieder für die Colonialgesellschaft zur Folge, dass sie Schürfgelder vorläufig nicht weiter erheben konnte und damit auch der Einnahmen aus ihrem Bergrecht zeitweilig entbehren musste.

Im südlicheren Teile des Gebiets gingen die Kämpfe zwischen den Hottentotten unter Hendrik Witbooi und den Herero weiter und hinderten so auch dort eine wirtschaftliche Entwicklung.

Allein im südlichsten Teil, in Lüderitzbucht, gingen die Verhältnisse etwas voran. E. Hermann durchreiste das Land nach verschiedenen Richtungen hin und machte Vorschläge, unter welchen Umständen Viehzucht und zum Teil

auch Ackerbau dort durch europäische Ansiedler betrieben werden könnten. Unter den Vorbedingungen, die zu diesem Zweck erfüllt sein müssten, nannte auch er an erster Stelle die wirksame Ausübung der deutschen Schutzgewalt.

1889/90 Die Voraussetzungen — reichliche Goldlager — für die kaiserliche Verordnung über das Bergwesen vom 25. März 1888 hatten sich als nicht zutreffend erwiesen. Auch mit der Einsetzung der Bergbehörde durch die Gesellschaft als Inhaberin des Bergareals waren allerlei Unzuträglichkeiten verknüpft gewesen. So wurden denn aufs neue Verhandlungen zwischen Kommissaren der Kaiserlichen Regierung und Vertretern der Gesellschaft eingeleitet, die zum Erlass einer neuen Kaiserlichen Bergordnung vom 15. August 1889\*) führten. In dieser ist die Erlaubnis zum Schürfen und die Verleihung von Feldern erleichtert, und die Bestimmungen beziehen sich nicht mehr allein auf Gold und Edelsteine, sondern auch auf andere Mineralien. Die wichtigste Aenderung aber ist, dass die Verwaltung des Bergwesens an die **Regierung** übergeht und durch eine von dieser ernannte Bergbehörde unter der Oberaufsicht des Reichskommissars ausgeübt wird, also die besonderen Rechte und Pflichten, die der **Gesellschaft** durch das in der früheren Verordnung ihr zugewiesene Bergregal in **Fortfall** kommen. Dagegen ist der Gesellschaft auch in der neuen Verordnung das Recht belassen, die von ihr von den eingeborenen Häuptlingen oder deren Rechtsnachfolgern erworbenen Bergwerksgerechtsame ungehindert für sich verwerten zu dürfen; und ferner das Recht, in den in ihrem Eigentum stehenden Gebietsteilen nach ihrem eigenen Ermessen und ohne Entrichtung von Gebühren und Abgaben an die Bergbehörde Bergbau selbst zu betreiben oder durch andere betreiben zu lassen; und drittens soll der Gesellschaft die Hälfte des etwaigen Ueberschusses der fiskalischen Bergverwaltung zufallen gegen die Verpflichtung, sie im Interesse des Schutzgebietes zu verwenden.

Da die bisherigen Schürfarbeiten nirgends eine abbauwürdige Menge von Gold hatten feststellen können, so ging die bergbauliche Tätigkeit zunächst sehr zurück. Das Südwestafrikanische Goldsyndikat stellte seine Tätigkeit ganz ein, die Deutsch-Afrikanische Minengesellschaft für einige Zeit. Doch

\*) Anlage VII. 6.

nahm diese ihre Arbeiten noch im laufenden Jahre wieder auf. Die Deutsche Colonial-Gesellschaft ihrerseits liess durch ihren Berghauptmann Frielinghaus namentlich die Vorkommen von Mineralien im Rehobother Gebiet untersuchen. Aber so sehr die Bastards selbst die Eröffnung ihres Gebiets für den Bergbau wünschten, die Goldfundstellen erwiesen sich als blosser Nester und die Kupferfunde desgleichen; sie wären auch wegen der allzu hohen Transportkosten bei grösserem Gehalt und grösserer Ausdehnung nicht abbaufähig gewesen. Dazu machten die Bastards noch Schwierigkeiten, weil sie die Bergverordnung nicht verstehen könnten, ehe sie nicht ins Kapholländisch übersetzt sei und vor allem, weil sie selbst den Hauptteil der Gebühren oder auch die ganzen Gebühren für sich haben wollten.\*) Sie waren eben durch die herumziehenden Prospektoren mit ihren angeblichen Goldfunden und den hohen Summen, die sie dafür gelöst hätten, in die überspanntesten Erwartungen versetzt worden.

Demgegenüber weist Frielinghaus in seinen Berichten mit vollem Recht darauf hin, dass ein Bergbaubetrieb in Südwestafrika ganz ungewöhnlich hohe Kosten bedinge, ja, dass schon das Suchen nach Mineralien ganz andere Summen erfordere als in Deutschland, und dazu noch grosse Mühsal und viele Gefahren bringe; z. B. die des Verdurstens, weil ohne zuverlässigen Führer in dem weglosen, wilden Gelände der Weisse ziemlich sicher sei, sich zu verirren. Die natürliche Beschaffenheit des Landes bringe es überhaupt mit sich, dass eine volle wirtschaftliche Entwicklung nur durch äusserst kostspielige Einrichtungen und Anlagen zur Verbesserung der Transportverhältnisse, der Wasserversorgung usw. herbeigeführt werden können.

Da der Gesellschaft die erforderlichen Mittel bei weitem nicht zu Gebote standen, besonders da der Ertrag unsicher und überhaupt erst nach langer Zeit zu erhoffen war, so musste sie nicht allein davon Abstand nehmen, selbst an die Erschliessung heranzugehen, sondern konnte sich auch keiner Täuschung mehr darüber hingeben, dass in absehbarer Zeit deutsches Kapital in genügender Menge dafür nicht zu haben sein werde.

Wenn nun auch das deutsche Kapital nicht bereit war, irgendwelche Summen im Schutzgebiet anzulegen, so war doch ausländisches Kapital wagemutiger. Im Frühjahr 1889 trat nämlich ein holländisch-englisches Konsortium in Unterhandlungen mit der Deutschen Colonial-Gesellschaft, um ihr einen Teil ihrer Besitzungen abzukaufen. Da die angebotenen Bedingungen die Aussicht auf eine mit grossen Kapitalien unternommene wirtschaftliche Erschliessung des Schutzgebietes eröffneten und zugleich der Gesellschaft

\*) Später nahmen sie die Bergordnung an.

selbst die Möglichkeit boten, durch Verwendung des Käuferlöses in dem noch verbleibenden Teil ihres Besitzes nutzbringend vorzugehen, so kann man es der Gesellschaft nicht verdenken, dass sie bereit war, auf das Angebot einzugehen und dass der Verwaltungsrat einem in diesem Sinne vom Vorstand abgeschlossenen Verträge zustimmte. Die Aufsichtsbehörde jedoch, der Reichskanzler, versagte diesem Plane die Zustimmung.

Trotzdem nun nach dem Einrücken der Kaiserlichen Schutztruppe der Reichskommissar gegen zwei Genossen des nach Kapstadt abgereisten Lewis energisch vorging, die die Eingeborenen gegen die deutsche Schutzherrschaft aufgehetzt hatten, und damit erzielte, dass die Deutschen sich wieder frei im Hererolande bewegen konnten, war doch die ganze Lage für die Gesellschaft recht misslich geworden. Denn die Schlussausgaben für ihre eigene Schutztruppe und den Berghauptmann verschlangen noch grosse Summen, so dass beim Jahresschluss nur noch 83 986,73 Mk. als verfügbares Kapital übrig waren.

So liess denn die Gesellschaft nicht bloss den mit Jahresschluss ablaufenden Vertrag mit ihrem Berghauptmann unerneuert, sondern sie entliess auch ihren kaufmännischen Generalbevollmächtigten C. Franken, als dessen Vertrag zu Ende ging, obwohl sie ihm ausdrücklich das Zeugnis ausstellte, dass sie ihm für seine eifrige und umsichtige Geschäftsführung zu wärmstem Dank verpflichtet sei. An seiner Stelle übernahm der Verwalter der Gesellschaft in Lüderitzbucht, E. Hermann, deren Vertretung in Südwestafrika. Dieser verpflichtete sich, im südlichen Teil des Schutzgebietes auf eigene Rechnung, event. unter Beihilfe des Reiches, eine landwirtschaftliche und viehzüchterische Versuchsstation anzulegen und deutschen Landwirten, die sich etwa in Südwestafrika ansiedeln wollten, mit Rat und Tat beizustehen. Die letztere Verpflichtung bedeutete zu damaliger Zeit wohl aber nicht mehr, als einen Versuch der Gesellschaft, „das Gesicht zu wahren“ und sich selbst eine stille Hoffnung auf Besserwerden vorzutäuschen.

1890/91 Angererseits aber scheint die Leitung der Gesellschaft nun wirklich davon überzeugt gewesen zu sein, dass die Landwirtschaft, und in erster Linie deren Zweig, die Viehwirtschaft, die wirtschaftliche Grundlage für Südwestafrika darstelle. Wenigstens wird in dem Bericht\*) von 1890/91 — das erste Mal in so ausgesprochener Form — auf diesen Umstand hingewiesen. Denn während es vom Bergbau heisst:

\*) Seite 5 und 6.

„Der in unserem letzten Jahresbericht erwähnte Stillstand der bergbaulichen Unternehmungen hat fortgedauert und es ist, wie wir schon damals bemerkten, keine Aussicht vorhanden, dass hierin eine Wendung zum Bessern eintritt, solange nicht erhebliche Kapitalsummen zum Zwecke der weiteren Erforschung und Ausbeutung der Mineralschätze des Landes aufgebracht werden.“

fährt der Bericht fort:

„Abgesehen von dem Mineralreichtum besteht der wirtschaftliche Wert des südwestafrikanischen Schutzgebietes hauptsächlich in den vielen hundert Quadratmeilen umfassenden Weideflächen, welche bei überaus günstigen klimatischen Bedingungen eine sehr ergiebige Viehzucht gestatten.“

In dieser Beziehung scheinen die Berichte des Hauptmanns von François (der, nachdem der Reichskommissar Dr. Goering das Schutzgebiet verlassen und sein Kanzler Nels nur für eine kurze Zeit die Geschäfte weitergeführt hatte, mit der Wahrnehmung der Funktionen des Reichskommissars betraut worden war), von wesentlichem Einfluss gewesen zu sein. Jedenfalls hatte Hauptmann v. François berichtet, dass die von ihm angelegten Versuchsgärten an den Stationsplätzen der Schutztruppe gute Erfolge mit dem Anbau von Gemüse und Obst erzielten, dass die von ihm angeschaffte Viehherde der Schutztruppe gut gedieh und dass er das Land für die Ansiedlung von weissen Bauern für sehr geeignet halte. Allein zwischen dem Khuisib- und Swakopflusse, also dem alten Jan Jonker-Gebiet, könnten an 200 Familien durch Viehzucht ihr Auskommen finden.

Ausschlaggebend in dieser Beziehung war wohl aber, dass Hermann Anfang des Jahres 1890 vorübergehend nach Berlin zurückgekehrt war und hier seine Ueberzeugung von den Aussichten, die Landwirtschaftsbetriebe in Südwestafrika böten, von Person zu Person hatte wirken lassen können. Jedenfalls war der Erfolg seines Aufenthalts in Berlin der, dass auch die amtlichen Kreise sich für seine Anschauungen hatten erwärmen lassen. Denn es wurde eine Beihilfe von 25 000 Mk. in den Etat eingestellt und vom Reichstag bewilligt (zahlbar 1. April 1891), um ihm die Anlage einer landwirtschaftlichen Versuchsstation im südlichen Teile des Schutzgebietes zu ermöglichen, die zugleich deutschen Landwirten, die sich in Südwestafrika ansiedeln wollten, Beistand leisten sollte durch Rat und Abgabe von Pflänzlingen und Zuchtieren. Hermann hatte schon früher den am „Baiwege“, das heisst am Wege von Bethanien (bzw. Keetmanshoop) nach Lüderitz gelegenen „Platz“\*) Kubub als eine für den Anfang dafür geeignete Stelle ausgewählt, während

\*) Platz (plaats) ist die südafrikanische Bezeichnung für eine menschliche Niederlassung.

er als endgültige das nördliche, in der Nähe des (südlichen) Grootfontein, (jetzt Maltahöhe) gelegene Nomtsastal in Aussicht genommen hatte. Mitte 1891 gelang es ihm auch, unter Beteiligung der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Africa mit dem Kapitain Jozef Frederiks in Bethanien, dem diese Gegend gehörte, einen günstigen Pachtvertrag auf 20 Jahre abzuschliessen.

Sobald er Nachricht hatte, dass ihm der Reichszuschuss zweifellos bewilligt werden würde, machte er sich auf den Weg nach der Kapkolonie, um dort, vornehmlich im besten Zuchtgebiet für Schafe und Pferde, im Distrikt Carnavorn, Wollschafe, Angoraziegen und gute Zuchtstuten anzukaufen. Denn nach seiner, den Verhältnissen im Süden gerecht werdenden Anschauung boten diese drei Tierarten die beste Aussicht auf Gedeihen und Absatz in dem von ihm bewohnten Teile des Schutzgebiets. Er brachte am 22. September 1891 den recht erheblichen Transport — es waren über 1200 Tiere im Ganzen — ohne allzu grosse Verluste auf dem Landwege nach Kubub. Den Landweg hatte er, trotzdem er sehr viel grössere Anstrengungen erforderte und sehr viel längere Zeit in Anspruch nahm als der Seeweg, gewählt, weil er erheblich billiger war.

Mit dieser ersten Einführung von Wollschafen und Angoraziegen, hat Hermann, der hier gemeinsam mit der Colonial-Gesellschaft arbeitete, sich das unbestreitbare Verdienst erworben, einen sehr aussichtsvollen Zweig der Viehzucht als erster von Südafrika in unser südwestafrikanisches Schutzgebiet eingeführt und schon damals nachgewiesen zu haben, dass er wirklich lohnend sei. Dass kurz darauf auch die Schutztruppe seinem Beispiel folgte, schmälert sein Verdienst und das der Colonial-Gesellschaft nicht, denn er und die Gesellschaft hatten den Plan schon längst erwogen und ins Auge gefasst, ehe von François ins Land kam. Und dass die Colonial-Gesellschaft sich schliesslich mit 54 000 Mk. — ausser dem, was sie vorher schon den Vorversuchen geopfert hatte — an dem Nomtsaser Unternehmen beteiligte, trotzdem ihre Finanzen auf dem Tiefstande angelangt waren, sollte ihr doch bei der Beurteilung ihrer ganzen Tätigkeit nach Verdienst gut geschrieben werden.

Diese Zweige der Viehzucht und die Art, wie sie von der Gesellschaft und ihren Beamten und späteren Betriebsgesellschafter Hermann in Angriff genommen wurden, waren unter allen Umständen der Anfang der soliden, nicht auf Glückszufälle aufgebauten Unternehmungen, um das Schutzgebiet wirtschaftlich nutzbar zu machen.

Mit der etwas stärkeren staatlichen Truppe war für den Reichskommissar eine Möglichkeit gegeben, auf die Zustände in Südwestafrika einen ord-

nenden Einfluss zu versuchen. Dr. Goering erliess daher noch, bevor er das Schutzgebiet verliess, einige Anordnungen, die in diesem Sinne zu wirken bestimmt waren: So am 25. März 1890 eine, die die Einfuhr und den Handel mit Waffen und Munition von einer schriftlichen Erlaubnis des kaiserlichen Kommissars abhängig machte, für die eine Gebühr von 100 Mk. jährlich zu entrichten war. Zuwiderhandlungen werden mit hoher Geldstrafe bedroht. Ferner eine Verordnung vom 1. April 1890, die den Handel mit Spirituosen von einer Lizenz abhängig machte, für die jährlich 300 Mk. zu zahlen waren; auch hier werden Geldstrafen für Zuwiderhandlungen angedroht. Schliesslich eine dritte vom gleichen Tage, dass die Verfügung des stellvertretenden kaiserlichen Kommissars, wonach die Erteilung von Minenkonzessionen seitens der Eingeborenenhäuptlinge nur mit Genehmigung des Reichskommissars rechtsgültig erfolgen könne, auch für Südwestafrika Geltung habe.

Unter dem 10. August wurden durch kaiserliche Verordnung auch die Gerichtsverhältnisse für Südwestafrika in ähnlicher Weise geordnet, wie dies für die anderen Schutzgebiete schon früher geschehen war.\*)

Alle diese Anordnungen standen ja zunächst, soweit es sich um die Eingeborenen handelte, nur auf dem Papier und auch die Weissen fügten sich ihnen nur insoweit, als sie von der Regierungsgewalt erreichbar waren. Immerhin bedeutet auch schon dieses wenige einen Schritt zum Besseren und war namentlich in der Mitte des Schutzgebiets und gegen die Herero wirksam. Für die von der Colonial-Gesellschaft vornehmlich in Angriff genommenen südlichen Gebiete freilich kommen sie vorläufig, da dort die Reichsgewalt noch gar nicht gezeigt worden war, nur soweit in Betracht, dass Hermann, der Beamte der Gesellschaft, sich selbst nach ihnen richten musste, ohne irgend wie in der Lage zu sein, ihre Beachtung von anderen Weissen oder gar Eingeborenen verlangen zu können.

Vorteilhaft war es dagegen für das Arbeitsgebiet der Gesellschaft, dass es im August 1890 Dr. Goering gelang mit den Bondelzwarts (Häuptling (Willem Christian) und den Veldschoendragers Schutzverträge abzuschliessen.

Das Jahr 1890 brachte auch das deutsch-englische Abkommen vom 1. Juli über die Abgrenzung der beiderseitigen Gebiete. Darin ist die Bestimmung enthalten, dass die Fortsetzung der Südgrenze des englischen Walbischbaygebietes der Entscheidung durch einen Schiedsspruch vorbehalten ist, falls nicht innerhalb zweier Jahre eine Vereinbarung der beiden betreffenden Mächte über diese Grenze getroffen wird. Diese Grenzlinie war dadurch

\*) Ausführungsbestimmungen vom 27. August 1890. Deutsch. Kol. Blatt 1890.

streitig geworden, dass 1885 der englische Feldmesser Wrey, der im Auftrage der Kapkolonie arbeitete, entgegen den bis dahin gültigen Feststellungen, eine ungefähr 8 km lange Strecke des Khuisibflussbettes dem englischen Besitz zurechnete.\*)

Wenn die Gesellschaft angesichts der Geringfügigkeit ihrer freien Gelder sich ausser Stande sah, von sich aus bergbauliche Unternehmungen anzufassen, so versuchte sie um so mehr auf dem schon im Vorjahre beschrittenen Wege kapitalkräftigen Gesellschaften die Uebernahme solcher Unternehmungen durch Verkauf weiter Gebietsstrecken zu ermöglichen. Für sich selbst erhoffte sie durch die Kaufgelder die Möglichkeit zu erhalten, ihre eigenen Unternehmungen, landwirtschaftliche wie bergmännische, auf neue breitere und sicherere Grundlagen stellen zu können. Am 14. Februar 1890 gelang es ihr mit einem deutschen Konsortium einen Vertrag in diesem Sinne abzuschliessen, der vom Verwaltungsrat und am 18. Februar 1891 auch vom Reichskanzler genehmigt wurde. Nach diesem Vertrage sollten die sämtlichen nördlich des 26.<sup>o</sup> Südbreite gelegenen Besitzungen und Rechte der Colonial-Gesellschaft durch Kauf an das Konsortium übergehen. Das Konsortium behielt sich vor, die von ihm erworbenen Rechte auf eine in Gemässheit des Reichsgesetzes vom 15. März 1888 betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete zu gründende Kolonialgesellschaft zu übertragen, die in Hamburg ihren Sitz haben sollte. Die Regierung legte der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika bei der Genehmigungserteilung die Pflicht auf, einen Teil der Kaufsummen von 3 000 000 Mk. zum öffentlichen Nutzen des Schutzgebiets zu verwenden. Einstweilen wurden 100 000 Mk. angezahlt und eine Frist für die Gründung der Gesellschaft bis zum 18. Februar 1892 vereinbart. Um dies gleich vorweg zu nehmen: Das Konsortium leistete innerhalb dieser Frist noch weitere Anzahlungen in Höhe von ebenfalls 100 000 Mk., jedoch gelang es ihm nicht bis zu dem vereinbarten Termin die Hamburger Gesellschaft zusammenzubringen. So verfielen zwar die 200 000 Mk. der Deutschen Kolonial-Gesellschaft und diese gelangte damit wieder in den Besitz eines mässigen Betriebskapitals, jedoch hat sie dafür den Nachteil in den Kauf nehmen müssen, dass ihr über ein Jahr lang für den grössten Teil ihres Gebietes — das ehemalige Jan Jonkersche Land fällt in die zum Verkauf bestimmten Strecken — die Hände gebunden waren und sie auch im übrigen nicht freie und ungehinderte Verfügung treffen konnte, weil sie die Höhe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel auch nicht annähernd übersehen konnte.

\*) Anlage VI. 4.

Unter diesen Umständen war sie gezwungen, auch im nächsten Jahre 1891/92, von eigenen Bergbauunternehmungen abzusehen und ihr Augenmerk den weniger Anlagekosten erfordernden aber auch geringeren und langsameren Gewinn versprechenden landwirtschaftlichen Unternehmen zuzuwenden. Dass sie mit Hermann gemeinsam einen vergrösserten und erweiterten Betrieb der von diesem begründeten landwirtschaftlichen Versuchstation in Kubub aufnahm und zu diesem Zwecke Wollschaf- und Angoraherden aus der Kapkolonie einfuhrte und auch einige Zuchtstuten, ist schon erwähnt; ebenso, dass der Hauptsitz des Unternehmens nach Nomtsas verlegt werden sollte, das nach Hermanns Schätzung mehr als 100 000 Ziegen und Schafe ernähren konnte. Auch Hauptmann von François schloss sich übrigens dem Urteile Hermanns an, dass Nomtsas die geeignetste Gegend im Namalande für Landwirtschaft und Viehzucht sei.

Die Gesellschaft wollte sich an diesem Unternehmen zum gleichen Teile wie Hermann beteiligen. Zunächst war Hermann aber vollauf mit dem weiteren Ausbau der Einrichtung des Platzes Kubub beschäftigt.

Gerade als er mit seiner Herde von Kapland 1891 zurückkam, befand sich Hauptmann von François mit einem Teil der Schutztruppe im Süden des Schutzgebiets und legte eine Abteilung nach Keetmanshoop in Station. Waren das auch nur wenige Mann, so boten sie doch immerhin einigen Rückhalt für das neue Unternehmen, wie diesen auch die Nachwirkung der „Machtentfaltung“ der kaiserlichen Schutztruppe auf ihrem Zuge nach dem Süden zugute kam.

Die Schutztruppe hatte auch die im selben Jahre in das Schutzgebiet eingeführten Teneriffa-Kamele mit und beide, von François und Hermann, waren des Lobes voll über die vortrefflichen Leistungen dieser Wüstentiere. Hermann wollte die zweite ihm in Aussicht gestellte Rate des Reichszuschusses, um deren Bewilligung die Gesellschaft sich sehr bemühte, zur Einrichtung einer Kamelzucht verwenden, um sich dieser Tiere namentlich für den Post- und Frachtverkehr von Kubub durch die Dünen nach Lüderitzbucht zu bedienen. Er wie die Gesellschaft versprachen sich einen grossen Erfolg von diesem Unternehmen, zumal im gegebenen Falle die Unterstützung durch Hauptmann von François von der Kolonial-Abteilung zugesichert war.

So hochfliegend also im Ganzen die Erwartungen waren, mit denen beide dem Betriebe in Nomtsas gegenüberstanden, in einem Punkte bewahrten sie sich doch, trotz allen Drängens der Regierung daheim und namentlich draussen nach entgegengesetzter Richtung, den freien Blick: einer Ansiedlung weisser Landwirte im Süden des Schutzgebiets näher zu treten,

hielten sie für noch sehr verfrüht\*); denn noch hätten sie keinerlei wirkliche Erfahrungen über den Erfolg eines viehzüchterischen und noch weniger eines landwirtschaftlichen Betriebes im Süden des Schutzgebiets. Das war ein grosser Segen, denn sonst hätten die Ereignisse des Jahres 1893 einen grösseren Kreis von Ansiedlern betroffen und damit wahrscheinlich die wirkliche Zuwanderung von ansässigen Deutschen für lange Jahre hinausgeschoben. Man darf nicht vergessen, dass 1893 eine Zerstörung der ersten Niederlassungen ganz anders abschreckend gewirkt hätte, als das die weit umfangreicheren Schädigungen des Aufstandes der Jahre 1904/06 getan haben. Ein Eingreifen des Reiches mit so grossen Machtmitteln wäre damals ganz undenkbar gewesen. Vielmehr wäre die Abtretung Deutsch-Südwestafrikas an England, der der Reichskanzler v. Caprivi ja ohnehin sehr geneigt war, wohl die sichere Folge gewesen!

Immerhin waren die Berichte von François' und Hermanns über die Aussichten, die Südwestafrika deutschen Landwirten böte, insoweit von Erfolg, dass die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika noch ein anderes Gebiet, das namentlich von François und Dr. Ludloff als zur Wollschaf- und Angoraziegenzucht besonders geeignet empfahl, in dieser Hinsicht untersuchen liess. Es war die südöstlich von Windhuk zwischen Swakop und Khuisib gelegene Khomashochebene. Der Meteorologe und Geograph Dr. Dove, damals Privatdozent an der Universität Berlin, hatte sich im Auftrage der Deutschen Colonialgesellschaft\*\*) nach Südwestafrika begeben. Mit ihm schloss auch die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, deren Geschichte ich hier berichte, einen Vertrag ab, damit er die Beschaffenheit, insbesondere die Wasser- und Weideverhältnisse der Khomashochebene untersuche und darüber Bericht erstatte. Dessen vorläufige Mitteilungen (die im wesentlichen aber erst 1892/93 eingingen) lauteten günstig. Gedacht war damals die Ausnützung durch Gründung einer besonderen Schäfereigesellschaft, die Wollschaf- und Angoraziegenzucht betreiben sollte.

\*) Das ist um so anerkennenswerter, als gerade in diesem Jahre, im wesentlichen auf die Berichte des Hauptmanns v. François hin und unter dem Drucke des Reichskanzlers v. Caprivi auf die kolonialen Kreise sich das »Siedlungssyndikat für Deutsch-Südwestafrika« bildete, das in Klein-Windhuk deutsche Ansiedler ansetzen wollte und an dem sich die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika mit 15 Anteilen beteiligte.

\*\*) Nicht zu verwechseln mit der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika! Die DKG ist die grosse, rein gemeinnützige Gesellschaft, die es sich in erster Linie zum Ziel gesetzt hat, das deutsche Volk über die Notwendigkeit und den Wert unserer Kolonien aufzuklären, während sie eigene Erwerbsunternehmungen nicht betreibt!

Die landwirtschaftliche Versuchsanstalt in Kubub erfuhr zunächst durch 1892/93 Vergrößerung der Bauten, Vermehrung und Verbesserung der Brunnen- und Wasserhaltungsanlagen, Bau einer Schafschwemme usw. weiteren Ausbau. Die Herden vermehrten sich, brachten auch schon aus dem Erlös für die Wolle einen kleinen Ertrag. Daneben versuchte Hermann die Wollschafzucht im Lande zu verbreiten, indem er eine Anzahl Zuchttiere an Eingeborene im Austausch gegen anderes Vieh abgab.

Bei den öfteren Reisen, namentlich nach Lüderitzbucht und Bethanien, die stets eine längere Abwesenheit von Kubub bedingten, hatte Hermann die Erfahrung machen müssen, dass sein ganzes aus Eingeborenen bestehendes Personal den Dienst stark vernachlässigte, so dass ihm gelegentlich grosser Schaden entstand. Deshalb hielt er einige zuverlässige weisse Gehilfen für notwendig. Um solche zu erhalten, wandten er und die Gesellschaft sich an die Kolonial-Abteilung mit der Bitte, Hauptmann v. François anzuweisen, ausgediente vertrauenswürdige Leute aus der Schutztruppe für diesen Posten zu empfehlen. Der Bitte wurde entsprochen, indem Hauptmann v. François unter dem 29. Mai 1892 dem Reichskanzler meldet, dass er den Unteroffizier Morhenne und die beiden Reiter Thalheim und Aleithe bereit gefunden habe, in Hermanns Dienst zu treten und sie dafür empfehle. Sie sollten, sobald sie in Windhuk entbehrlich geworden waren, über Grootfontein und Bethanien sich zu Hermann begeben.

Fast in der gleichen Zeit, am 20. Mai, aber hatte Hermann von Hendrik Witbooi den in der Anmerkung\*) in Urschrift und Uebersetzung mitgeteilten

\*) Ich habe einige Worte des kapholländischen Textes, die Hermann offenbar falsch gelesen hat, so niedergeschrieben, wie sie richtig lauten müssten; Hendrik selbst beherrschte den afrikanschen tal jedenfalls so vollkommen, dass nicht anzunehmen ist, die Fehler rührten von ihm her.

Hoornkrans, den 20. Mai 1892.

Myn lieve vriend Hermann

Ik mak deze paar regeln tot U, wy hebben nog nooit met malkander gezien, maar ik hoor nu iets van U, van de verhalen der menschen, dat U van mening ziet, om naar !Nomtsās te trekken, om daar te woonen, maar ik weet niet, of dat waar is, ik wil niet byna gelooven, dat U zoo kan maken, maar het word in der waarheid verhaal, zo heb ik noodzekelykheid gezien, om by tyds U Edle te laat weten, dat ik deze trek van U niet aanneem, en dat ik U geen permisie geef, om op !Nomtsās te wonen, en daar groote werken te doen, zo moet U Edle tog zoo goed wezen, en gat tog terug en blyf niet op die plaats, ik nem U niet aan, ik zal in korten tyd op die plaats myne menschen zetten, zo moet U tog niet daar komen, ik verzoek U lieve vriend, om tog goed en regt verstaan, en neem my tog

Brief erhalten, in dem ihm Hendrik glatt verbot, sich in Nomtsas niederzulassen. Zwar hatte Hendrik keinerlei Rechtsanspruch auf dieses Gebiet. Aber da er, namentlich seit die deutsche Besatzung von Keetmanshoop wieder zurückgezogen worden war, durch Schmuggel von Port Nolloth aus reichlich mit Munition versehen wurde, die Bethanier aber nicht, weil in Kapstadt alle Munitionszufuhr nach Lüderitzbucht sorgfältig verhindert wurde, mithin der stärkere war und seine Uebermacht gegenüber den friedlichen Bethaniern ausnutzen wollte, so entstand für Hermann eine recht missliche Lage. Auf seinen Bericht hin richtete die Coloniai-Gesellschaft am 8. August 1892 eine Eingabe an die Kolonial-Abteilung, in der sie dringend um militärischen Schutz für ihr Unternehmen bat und zugleich, da die vorhandene Schutztruppe dafür nicht ausreichte, wenn sie im Windhuker Gebiet schlagfertig bleiben sollte, eine wesentliche Vermehrung der Schutztruppe beantragte.

Die Vermehrung der Schutztruppe wurde in der erst am 29. Oktober 1892 erteilten Antwort gar nicht berührt, dagegen mitgeteilt, dass Hauptmann von François, da ihm Hermann schon direkt seine Beschwerde wegen Belästigung durch Hendrik Witboi zur Kenntnis gebracht habe, gemäss seinen

niet kwalyk, want ik meen goed tusschen ons, daarom maak ik deze briefje tot U, om U by tyds te laaten weten, voor dat U groote moeite en onkoste van groote werken daar op die plaats doen.

Nu sluit ik en groet U hartelyk.

Ik blyf U vriend en Kapitein

Hendrik Witboi.

In Uebersetzung:

Mein lieber Freund Hermann!

Ich schreibe diese paar Zeilen an Sie, wir haben zwar einander noch nie gesehen, doch ich höre jetzt etwas von Ihnen, aus den Erzählungen der Leute, dass Sie beabsichtigen nach Nomtsas zu ziehen, um dort zu wohnen, aber ich weiss nicht, ob das wahr ist und ich möchte beinahe nicht glauben, dass Sie so etwas (in Gedanken haben) denken können, aber da dies in Wahrheit erzählt wird, so habe mich in der Notwendigkeit gesehen, Euer Hochwohlgeboren bei Zeiten wissen zu lassen, dass ich diesen Umzug nicht gestatte und dass ich Ihnen keine Erlaubnis gebe, auf Nomtsas zu wohnen und dort grosse Anlagen zu schaffen, daher mögen Euer Hochwohlgeboren doch so gut sein und zurück gehen und nicht auf jenem Platz bleiben, ich gestatte es Ihnen nicht, ich werde in kurzer Zeit meine Leute auf jenem Platz ansässig machen, daher dürfen Sie doch nicht dorthin kommen ich bitte Sie lieber Freund (mich) gut und recht zu verstehen und es mir nicht übel zu nehmen, denn ich meine es gut zwischen uns, darum schreibe ich dies Briefchen an Sie bevor Sie grosse Mühe und Unkosten durch grosse Anlagen auf jenem Platz sich machen.

Nun schliesse ich und grüsse Sie herzlich

Ich bleibe Ihr Freund und Kapitän

allgemeinen Instruktionen über Beschützung von Leben und Eigentum von Europäern in dem Schutzgebiete, die namentlich auf eine Unterstützung der Unternehmungen der deutschen Colonial-Gesellschaft hinwiesen, schon von sich aus das Nötige veranlassen werde. Die Anregung, den Truppenposten in Keetmanshoop wiederherzustellen, erscheine dagegen beachtenswert. Es geschah aber weder das eine noch das andere.

Hermann fürchtete zwar die Drohungen Hendriks nicht sonderlich, sondern hielt an seinem Plane, den Hauptbetrieb nach Nomtsas zu verlegen, fest, besonders als Ende Juni Morhenne und Thalheim (Aleithe kam nicht mit) eintrafen. Er sah sich jedoch dazu ausser Stande, weil er die erforderlichen Eingeborenen nicht bekommen konnte. Denn Hendrik hatte auch ein Schreiben nach Bethanien gerichtet, in dem er mit Krieg drohte, wenn Jozef Frederiks Hermann die Besetzung von Nomtsas gestatte. So musste er seine Tätigkeit zunächst auf Kubub beschränken.

Von den beiden ausgedienten Schutztrupplern nahm Hermann den Thalheim in landwirtschaftlichen Dienst auf Kubub, indem er gleich in Aussicht nahm, ihn später als Leiter einer eigenen Station zu verwenden.

Den Morhenne schickte er dagegen nach Lüderitzbucht, um dort gleichzeitig als Beamter der Gesellschaft und als amtlicher Polizei- und Hafenmeister zu fungieren. Denn mit dem Anwachsen des landwirtschaftlichen Unternehmens der Gesellschaft und der allmählichen Zunahme der weissen Bevölkerung im Hinterlande, sowie dem Beginn einer Entwicklung des Südens machte sich ein Ausbau der Anlagen in Lüderitzbucht immer mehr notwendig. Hermann hatte dieser Seite des ganzen Unternehmens übrigens schon längst sein Augenmerk zugewandt. Lüderitzbucht war der eigentliche Hafen des südlichen Teiles des Schutzgebietes, litt aber einmal darunter, dass die Einrichtungen für die Landung und das Löschen der Güter recht mangelhaft waren und der Weg durch die Dünen ins Binnenland grosse Beschwerden und nicht unbeträchtliche Gefahren für die Zugtiere darbot. Schon aus diesen Gründen war der Verkehr, der damals noch ausschliesslich über Kapstadt ging, recht schwach. Dazu kam noch, dass für die in erster Linie für Lüderitzbucht interessierten Firma De Pass, Spence & Co., die die Guanogewinnung und den Robbenschlag auf den (englischen und deutschen) Inseln gepachtet und auch noch Fischerei und Bergbau getrieben hatte, in letzter Zeit nur noch ein Schoner den Verkehr vermittelte, der stets mit den eigenen Gütern der Firma voll geladen war. Der Dampfer „Nautilus“ aber, der nach dem Zusammenbruch von Poppe, Russouw & Co. an eine rein englische Firma übergegangen war, lief, angeblich wegen der schlechten Löschorrichtungen in Lüderitzbucht, in Wirklichkeit aber, um die englischen Hafenplätze

Port Nolloth und Walfischbay zu heben, Lüderitzbucht nur selten und ganz unregelmässig an. Ueber Port Nolloth gerade ging nun ein lebhafter Schmuggelhandel\*) mit Munition, und diese kam in erster Linie dem Stöerfried Hendrik Witbooi zugute.

Um die berechtigten Beschwerden wegen der Schwierigkeiten des Löschens in Lüderitzbucht abzustellen, hatte Hermann schon seit längerer Zeit vom Vorstande der Gesellschaft die Genehmigung nachgesucht und erhalten, die an ungünstiger Stelle gelegenen, aus dem Lüderitzschen Nachlass übernommenen Gebäude an eine günstiger gelegene zu versetzen und eine solche mit Hilfe des Kommandanten S. M. Kanonenboot „Hyäne“ auch im Süden des Hafens, südöstlich von Shark Island, ermittelt. Hier war guter geschützter Ankergrund auch für grössere Dampfer und ein Landeplatz in stillem Wasser für Boote, an dem sich auch eine Landungsbrücke ohne allzu beträchtliche Unkosten errichten liess.

Um den Frachtfahrern die Gefahren für ihr Zugvieh zu vermindern, hatte Hermann eine solche Vermehrung der Kondensatoren in Anregung gebracht, dass es möglich wurde, Wasser nicht bloss für die Menschen abzugeben, sondern auch die Frachtgespanne zu tränken. Bis dahin hatten diese nämlich volle vier Tage, zwei hin, die zwei andern zurück, ohne Wasser bleiben müssen. Dass das bei dem schweren Wege durch die Sanddünen für viele Ochsen den Tod bedeutete und die übrig bleibenden sehr herunterbrachte, ist um so mehr klar, als die beiden Tage der Rückfahrt ja mit vollbeladenem Wagen zurückgelegt werden mussten. In Rücksicht auf diese Wegschwierigkeiten wollte Hermann ja auch in erster Linie die Einführung des Kamels für den Süden!

Die Gesellschaft und Hermann bemühten sich redlich, um die besten Modelle für diese Sonnenkondensatoren zu bekommen und nahmen auch Anlagen von weiteren Verbesserungen, verdeckten Sammelbassins usw. in Aussicht. Naturgemäss aber warteten sie mit der Ausführung, bis die Frage nach dem neuen Standorte der Gebäude entschieden war. Aber als das nun jetzt der Fall war, blieb der „Nautilus“ und mit ihm das bestellte Kondensatorenmodell 4 Monate\*\*) lang aus!

\*) Aus diesem Grunde hatte sich die Gesellschaft schon einmal an das Auswärtige Amt gewendet, um die Konzession einer Eisenbahn von Steenkop über den Oranje nach Warmbad zu hintertreiben, die das Kharaskhoma-Syndikat angeblich zu erlangen beabsichtigte. Eine solche Eisenbahn hätte tatsächlich den Verkehr von Lüderitzbucht abgelenkt und den Handel des Südens ganz an die Kapkolonie ausgeliefert.

\*\*) Die ganze Geschichte des Unternehmens in Kubub-Lüderitzbucht ist überhaupt eine ununterbrochene Kette von Verzögerungen, verschuldet durch die überaus jämmerliche Post-

Immerhin erhielt Morhenne den Auftrag, wenigstens die Verlegung der Gebäude vorzunehmen.

Wenn Hermann auch der Meinung war, dass allein der Wollexport von seinem und nach dessen Vorbilde gegründeter anderer Wollschafszuchtunternehmen mit der Einfuhr der dafür nötigen Güter genügen würde, um den Betrieb in Lüderitzbucht derart zu heben, dass sich der Ausbau der dortigen Anlagen und die Einsetzung eines besonderen Beamten bezahlt machten, so verkannte er doch nicht, dass eine der Hauptbedingungen die Schaffung einer zuverlässig regelmässigen Verbindung von Lüderitzbucht mit der Welt sei — zunächst natürlich wieder über Kapstadt. Er machte deshalb seiner Gesellschaft den Vorschlag,

einen eigenen Segelkutter anzuschaffen, und zwar entsprechend seinem Verträge wegen Nomtsas-Kubub mit der Gesellschaft, zu gleichen Teilen auf seine und der Gesellschaft Kosten. Wenn die Regierungsfrachten diesem Boote gegeben würden, und gleichzeitig ein Robbenschlagunternehmen, um das sich ein bei ihm weilender Engländer Matthews beworben



Sinclairinsel. Robben.

hatte, eingerichtet würde, so wären die Unkosten mit Sicherheit gedeckt, ja noch ein Gewinn wahrscheinlich, so dass die Wolle, statt wie bisher 30 s. für die Tonne nach Kapstadt zahlen zu müssen, zu einem ganz niedrigen Frachtsatz verschifft werden könne. Leider waren die Voraussetzungen, von denen Hermann ausging, nicht ganz zutreffend. Denn der Robbenschlag auf den Inseln, auch den deutschen, war schon zur Zeit der Besitzergreifung durch Lüderitz, an De Pass, Spence & Co. in Kapstadt verpachtet und der Vertrag lief noch bis 1895, während nicht ohne weiteres anzunehmen war, dass selbst dann wenigstens die deutschen Inseln frei wurden.

verbindung. Unter 2 bis 3 Monaten kommt überhaupt kaum je ein Schreiben von der einen Partei an die andere und ebenso lange dauert die Antwort. Es ist zu bewundern, dass da überhaupt noch etwas vorangekommen ist.

Doch zurück zu dem Viehzuchtunternehmen.

Im Juni 1892 war ein ostpreussischer Landwirt Mühle in Lüderitzbucht eingetroffen, der mit einem Kapital von 10 000 M. in Deutsch-Namaqualand Viehzucht beginnen wollte. Er blieb vorläufig bei Hermann, um gemeinsam mit diesem Wollschafe zu kaufen und sich (durch Kauf bei den Eingeborenen) in den Besitz des nötigen Rindviehstammes zu setzen. Hermann hoffte, ihn binnen Jahresfrist auf eigene Füße stellen zu können und nahm für seinen Sitz das ehemalige Jan Jonkersche Gebiet, d. h. die Khomashochebene, in Aussicht.

Das Schreiben, in dem Hermann dies seinem Vorstande meldet, enthält zugleich die Anregung, das ehemalige Jan Jonkersche Gebiet an Viehzüchter zu verpachten oder zu verkaufen, vorausgesetzt, dass die Regierung hier Schutz zusichere. Schon früher, noch von Deutschland aus, hatte sich Mühle an die Gesellschaft gewendet und diese darauf hin unter dem 25. Juli 1892 Hermann das gleiche Gebiet empfohlen und ihm ihre Grundsätze für den Verkauf oder die Verpachtung mitgeteilt. (Diesen Brief erhielt Hermann aber erst viel später.)

Nach mehrfachen Hin- und Rückschreiben wurden die Verkaufsbedingungen dann für kleinere Käufe bis 2000 ha auf 1 M. für den Hektar, von 2001—3000 auf 0,75 M., von 3001 und darüber auf 0,50 M. festgesetzt; ein Drittel sollte angezahlt werden, ein Drittel nach Ablauf von 1 Jahr, das dritte nach Ablauf von 2 Jahren gezahlt werden. Die Nichtzahlung eines der beiden letzten Drittel sollen den Verfall der vorausgegangenen Teilzahlungen bedingen. Verpachtungen sollten auf 10—15 Jahre gehen, der Pachtpreis 60 M. für je 1000 ha betragen. Der Käufer oder Pächter konnte sich das gewünschte Land innerhalb des ganzen Besitzes der Gesellschaft aussuchen, musste aber binnen Jahresfrist dessen Lage genau angeben. Die Gesellschaft wies auf das von ihr von Jan Jonker und Piet Haibib gekaufte Gebiet als hervorragend zur Rindvieh- und Schafzucht geeignet hin.

In Kubub begannen inzwischen, besonders als die von Hermann aus der Kapkolonie bestellten Schafe — bei der Ankunft 1472 Stück — am 17. August dort eingetroffen waren, und Thalheim mit seinem eigenen Vieh ankam, Wasser und Weide knapp zu werden (letztere war im vergangenen Jahre auch noch durch Heuschrecken abgefressen worden). Nach Nomtsas konnte Hermann aus den angeführten Gründen nicht verziehen. So schickte er Thalheim nach Grootfontein, und später, als er dort gar zu sehr unter den Eingeborenen zu leiden hatte, auf die Khomashochebene nach Klein-Heusis. Dort war er und sein Vieh gesicherter, weil die Truppe in Gross-Heusis ihrerseits einen (Vieh-) Posten eingerichtet hatte.

Hermann selbst erhielt von Jozef Frederiks die Erlaubnis, sein Vieh auf einige andere, von Hendrik nicht bedrohte Plätze seines Gebietes zu bringen.

Sein Viehstand wurde ferner durch Abgabe an andere, Weisse und Eingeborene, die gleichfalls Wollschafzucht betreiben wollten, geringer. So gab er an Mühle, der von dem Häuptling in Keetmanshoop ca. 45 000 ha am Slangkop, östlich von Keetmanshoop nahe dem Fischrivier pachtete, 400 Wollschafe ab, an die Truppe 200, an Eingeborene 33. Thalheim war auch mit ca. 800 Schafen und 120 Rindern nach Grootfontein, dann Mitte Dezember nach Klein-Heusis gezogen.\*)

Obwohl naturgemäss der Wollertrag in diesem Jahre schon verhältnismässig recht ansehnlich war und mit jedem Jahr besser zu werden versprach, da Hermann sich die Abnahme der Wolle der von ihm in Namaland abgegebenen Schafe gesichert hatte, so war der Ausblick in die Zukunft doch trübe. Denn Hendrik Witboi bedrohte den Betrieb je länger je mehr und ein Schutz dagegen war nicht zu erlangen, ja nicht einmal eine Antwort, welche Stellung François zur Besetzung von Nomtsas einnähme. So musste Hermann den Gedanken in Erwägung ziehen, die für das nächste Jahr im Kapland schon bestellten 1500 Schafe wieder abzubestellen. Allerdings war der Umschwung der Verhältnisse schon im Werden; denn Ende des Jahres 1892 ging die erste Verstärkung der Schutztruppe hinaus, um den fortwährenden Raubzügen Hendriks ein Gegengewicht zu bieten. Auch nach Keetmanshoop sollte dann wieder ein Militärposten kommen. Aber das erste Ergebnis der Truppenvermehrung war für das Namaland und besonders für das Viehzuchtunternehmen in Kubub nur ein sehr trauriges: der bekannte Ueberfall Hendriks auf Kubub Anfang November 1893 und der Raub des sämtlichen, dort stehenden Viehes!

Vorläufig aber brachte das Jahr 1892/93 der Gesellschaft in anderer Beziehung allerlei günstige Ergebnisse:

Zunächst kam sie mit dem Ingenieur Peter Scheidweiler aus Köln, der aus einer ihm im Jahre 1885 von dem Oberhäuptling der Herero, Maharero Katyamuha (Kamaharero) erteilten, am 17. Mai 1888 bestätigten Minen-

\*) Sein Vertrag war der in Südafrika übliche auf »andeel« (Anteil), d. h. er musste die Unterhaltungskosten tragen, dafür fiel ihm die Hälfte der Nachzucht »gleichmässig nach dem Verhältnis der Geschlechter verteilt«, und beim Rindvieh auch die Milchnutzung zu. Die Wollschur und den Transport der Wolle übernahm er für Rechnung Hermanns nach jedesmaliger Vereinbarung.

konzession\*) Ansprüche herleitete, zu einem Abkommen. Die Minenkonzession bezog sich auf das Hereroland. Da sie den der Gesellschaft von dem gleichen Häuptling erteilten Bergrechten widersprach, hatte Scheidweiler seine Ansprüche bei der Bergbehörde im Klagewege geltend gemacht, die die Gesellschaft ausführlich beantwortet hatte. Die Sache hatte sich, z. T. wegen der von Kamaharero 1888 veranlassten Wirren, sehr in die Länge gezogen, so dass beide Parteien es vorzogen, zu einem Vergleiche zu schreiten. Dieser kam am 23. August 1892 zu Stande. In ihm wurden die Bergwerksgerechsamte in einem Teile des strittigen Minengebiets von der Gesellschaft gegen eine Förderungsabgabe von  $2\frac{1}{2}$  Proz. bei einem Mindestbetrage von jährlich 3000 Mk. an Scheidweiler unter der Bedingung abgetreten, dass innerhalb zweier Jahre vom Tage der Genehmigung des Vertrages ab eine Gesellschaft zur Ausbeutung und Verwertung der abgetretenen Bergwerksgerechsamte gegründet werde, die die Rechte und Verpflichtungen Scheidweilers zu übernehmen habe.

Durch zwei weitere Verträge vom 5./19. und 6./19. Oktober wurden ihm ferner bergbaulichen Rechte in den sogen. Khoousbergen, einem Gebirgszuge zwischen dem Swakop- und dem Khanflusse, auf die Scheidweiler schon von der Bergbehörde der Colonial-Gesellschaft Schürferlaubnisse erhalten hatte, und in einem zu dem Landbesitz der Gesellschaft gehörigen Gebiete nördlich des Ugabflusses gegen Uebernahme besonderer Leistungen verliehen. Da diese nicht erfüllt werden konnten, verfielen die Verträge.

In einem weiteren Verträge vom 29. November 1892 erwarb Scheidweiler Bergwerksgerechsamte und Eigentumsrechte an dem Kaokofelde unter der Bedingung, dass binnen bestimmter Frist eine deutsche Kolonialgesellschaft zur Uebernahme dieser Rechte gegründet werde. Die Gründung dieser Gesellschaft gelang nicht, so dass die Anzahlung von M. 100 000 (im nächsten Jahre) zu Gunsten der Colonial-Gesellschaft verfiel.

Auch zwischen dem v. Lilienthalschen Goldsyndikat und der Colonial-Gesellschaft wurden Verhandlungen eingeleitet, die am 20. April 1893 zu einem Verträge führten, nach dem die Bergrechte der Colonial-Gesellschaft im Rehobother Gebiet — die sogenannte Höpfnersche Konzession — an die neugegründete „Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft“ übergingen. Als Kaufpreis wurden 25 000 M. baar und 150 000 M. in Anteilen bezahlt.

\*) Es handelt sich um die durch Kleinschmidt und Schmerenbeck für v. Lilienthal erworbene Konzession, die dieser der Colonial-Gesellschaft abgetreten hatte. In dem beiderseitigen Verträge hatten v. Lilienthal und Scheidweiler ein jeder sich gleiche Rechte vorbehalten.

Ferner wurden kleinere Konzessionen noch an einen deutschen Prospektor Rudolph Lange aus Kimberley vergeben, der in Hottentottbai und Umgegend auf Gold schürfen wollte; ferner an einen H. Petersen, einem Deutschen aus Kapstadt, dessen inzwischen verstorbener Bruder lange Jahre als Kapitän an der südwestafrikanischen Küste gefahren war, eine Konzession zur Ausbeutung eines Guanolagers und zum Schürfen auf Gold in Hottentottbai.

Durch einen Vertrag mit dem Kharaskhoma Exploring and Prospecting Syndicate limited zu London am 20. Dezember 1892 hoffte die Colonial-Gesellschaft besondere Vorteile für die Verbesserung der Hafeneinrichtungen in Lüderitzbucht zu erlangen. Denn dafür, dass dieser von der Regierung umfangreiche Rechte in den Gebieten der Bondelzwarts und Veldschoendrager verliehen worden waren, musste sie sich verpflichten, für die Verbesserung der Ladeeinrichtungen in diesem Hafen und für dessen Verbindungen mit dem Hinterland namhafte Geldbeträge aufzuwenden. An die Colonial-Gesellschaft war sie deshalb herantreten, um die Erlaubnis zur Vornahme der bezüglichen Arbeiten und die Abtretungen von Gelände sowohl zu besseren Hafeneinrichtungen in Lüderitzbucht, wie zur Anlage einer Bahn nach Aus oder Kubub zu erlangen; zugleich wollte sie Bergrechte erwerben. Gegen die Ueberlassung von Bergrechten in den südlich vom 24. Grad gelegenen Gebieten und dem angrenzenden Gebiete von Bethanien bedang sich die Colonial-Gesellschaft die im Vertrage\*) ausgemachten Leistungen aus.

Wie hier die Gesellschaft für den Bau einer Bahn und die Verbesserung der Verkehrsmittel und Hafeneinrichtungen eintrat, so tat sie dies auch gelegentlich ihrer Verhandlungen mit dem Auswärtigen Amt zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber der „Damaralandkonzession“. Sie regte den Bau einer Bahn von der Mündung des Swakop — dem heutigen Swakopmund — nach dem Innern des Schutzgebietes, besonders nach Windhuk an. Der Jahresbericht beurteilt den Wert einer solchen Anlage sehr richtig, wie folgt:

„Der Bau einer solchen Bahn, mit welchem zugleich die Herstellung eines gesicherten Landungsplatzes an der Tsoachaubmündung stattfinden müsste, würde nicht bloß für das öffentliche Interesse wichtig sein, indem er zur Befestigung der deutschen Schutzherrschaft und zur Wirksamkeit der Kaiserlichen Verwaltung wesentlich beitragen und das Werk der Besiedelung Südwestafrikas durch deutsche Ansiedler erheblich fördern würde. Auch für wirtschaftliche Privatunternehmungen, namentlich bergmännische Be-

\*) Anlage IX. 1.

triebe, würde das Schutzgebiet durch Herstellung jener Bahn erschlossen werden.“

Die Colonial-Gesellschaft erklärte sich bereit, die Gründung einer deutschen Gesellschaft zur Ausführung dieses Planes unter der Voraussetzung in die Hand zu nehmen, dass die Regierung ihre Unterstützung, namentlich durch Gewährung einer angemessenen Zinsgarantie zusage. Leider wurde nichts aus diesem Plan.

1893/94

An Stelle Scheidweilers, der im vergangenen Jahre Bergwerksgerechtes und Eigentumsrechte in Kaokofelde für eine zu gründende deutsche Kolonialgesellschaft zu erwerben beabsichtigte, diese Gesellschaft aber nicht hatte zusammenbringen können, trat im Laufe des Jahres 1893 die Firma L. Hirsch & Co. in dahingehende Verhandlungen mit der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika ein. Unter dem 12. August 1893 wurde von ihr der in der Anlage\*) mitgeteilte Vertrag abgeschlossen, dessen Hauptbedingung gleichfalls die Gründung einer Kolonialgesellschaft nach deutschem Recht war, die die eigentliche Käuferin darzustellen hatte. Da diese aber erst viel später zustande kam, brauche ich jetzt und an dieser Stelle noch nicht näher darauf einzugehen.

Von bergbaulichen Unternehmungen sonstiger Art fällt in dieses Jahr nur die Tätigkeit R. Langes aus Kimberley. Er hatte im vergangenen Jahre angeblich ein goldhaltiges Quarzriff an der Hottentottbai aufgefunden; die technische Prüfung aber stand noch aus. Inzwischen erhielt er die Erlaubnis der Gesellschaft, ähnliche Arbeiten an einem von ihm in der Nähe der Swakopmündung gefundenen Lager von goldführendem Magneteisensand vorzunehmen.

Das landwirtschaftliche, von Hermann geleitete Unternehmen in Kubub liess sich bei Beginn des Jahres 1893 gut an. Wollschafe und Angoraziegen ergaben eine so gute Schur, dass diese durch Verkauf in Kapstadt die Betriebskosten des Unternehmens deckte. Die Herden hatten sich durch natürlichen Zuwachs und Neuankauf im Kaplande, der im Juni 1893 in Zahl von rund 1500 Wollschafen eintraf, alles in allem auf rund 4000 Stück vermehrt und gediehen vortrefflich. Da brach das Unheil herein: Der von v. François mit seiner verstärkten Truppe am 12. April 1893 in Hoornkrans „besiegte“ Hendrik Witbooi überfiel Kubub am 6. November mit etwa 100 Mann, zerstörte es und raubte es völlig aus. So war die langjährige Arbeit Hermanns, gerade als sie anfing, Erfolge zu zeitigen, an einem einzigen Tage vernichtet!

\*) Anlage IX. 2.

Hermann hatte sich noch gerade die Nacht zuvor zu Pferde nach Lüderitzbuch retten können. Ihm war schon in Bethanien, wohin er Mitte Oktober geritten war, um nach dem Tode des Kapitäns Jozef Frederiks noch einige Angelegenheiten zu ordnen, die Nachricht geworden, dass die Witbooischen sich näherten. Die Bethanier rieten ihm zur schleunigen Flucht. Doch da ihm solche Kunde schon häufig zugegangen war, ohne dass sie sich bewahrheitete, so schenkte er ihr um so weniger Glauben, als inzwischen ja die erhebliche Verstärkung der Schutztruppe eingetroffen und in Tätigkeit getreten war. Die Bethanier fürchteten aber, dass ihnen die Verantwortung für Hermanns etwaigen Tod zugeschoben werden würde, und so ritt der Unterkapitän Ruben selbst auf Kundschaft aus. Er brachte die Nach-



Klinghardt, phot.

Hermanns Ansiedlung bei Kubub. Zerstört im ersten Witbooi Krieg 1893.

richt zurück, dass die Gerüchte wegen des Anrückens der Witboiischen unzutreffend wären; diese würden vielmehr von der Schutztruppe hart bedrängt. So ritt Hermann mit dem gerade eingetroffenen von Quitzow, der der einstigen Polizeitruppe der Colonial-Gesellschaft angehört hatte, nach Kubub ab und hinterliess nur die Weisung, ihn schleunigst zu benachrichtigen, wenn neue Kunde über die Witboois einträfe.

Hermann und Quitzow kamen am 2. November in Kubub an und konnten mit ihrer, anscheinend günstigen, Nachricht ihre dortigen, schon aufs äusserste erregten Leute beruhigen. Aber schon am Mittag des nächsten Tages sprengte ein Bote aus Bethanien auf halb tot gejagtem Rosse ein mit einem Briefe vom Missionar Heinrichs, den auch die Aeltesten von Bethanien unterzeichnet hatten, dass die Witbooischen in Stärke von etwa 100 Mann

im Anzuge wären, um Kubub zu zerstören und auszurauben und Hermann zu töten.

Nun entstand eine unbeschreibliche Panik in Kubub. Die meisten Leute entliefen sofort in die Berge, das Vieh lief wild, nach Wasser brüllend und blökend, auf dem Hofe durcheinander, und zum Abend waren nur Hermann und Quitzow noch auf dem Platze. Am nächsten Morgen gelang es Hermann, wenigstens noch 4 Leute aufzufinden und so lange zum Ausharren zu bestimmen, bis das Vieh getränkt und ins Feld getrieben war. Dann blieb Hermann mit Quitzow allein zurück, und sie beratschlagten, was zu tun sei. An Widerstand war nicht zu denken. Denn sie verfügten nur über 80 Kugelpatronen, und Aussicht auf Ersatz war nicht vorhanden. So blieb nichts anderes als die Flucht nach Lüderitzbucht, und beide führten sie unbehelligt in der Nacht vom 4. zum 5. November aus. Die Witboois aber erschienen in der nächsten Nacht vor Kubub, und die aufgehende Sonne des 6. November beschien nur noch die rauchenden Trümmer dieses aufblühenden Platzes. 28 Pferde, 125 Haupt Rindvieh, 2355 meist hochtragende Wollschafe, 240 Angoraziegen fielen den Hottentotten in die Hände, desgleichen 2 Wagen. 2 Karren, aller Proviant, Waren, Handwerkszeug, Geräte, Möbel, Kleider, Wäsche, die Gebäude wurden verbrannt; nur die Brunnen und Pumpen wurden verschont. Der buchmässige Schaden allein betrug etwa 80 000 Mark, der wirkliche war erheblich grösser, denn das Unternehmen war ja gerade über die ersten ausfallsreichen Jahre hinweg und konnte nur wieder ganz von vorn anfangen!

Ob diese Vernichtung des Unternehmens in Kubub sich durch rechtzeitige und zweckentsprechende Massnahmen des Kaiserlichen Kommissars nicht hätte vermeiden lassen, ist eine sehr berechtigte Frage. Wenigstens war Hermann, seine Gesellschaft, die Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, die Weissen und die deutschfreundlichen Eingeborenen des südlichen Schutzgebiets der Meinung, dass etwas zum Schutze von Kubub und zur Stärkung gegen die Uebergriffe Hendrik Witboois im Süden des Schutzgebietes hätte geschehen können und müssen. Hermann hatte ein Gesuch nach dem andern an den Reichskommissar gerichtet, ihm wenigstens einige Mann der Schutztruppe nach Kubub zu legen und Vorkehrungen gegen den, nur Hendrik zugute kommenden Munitionsschmuggel über die Südgrenze zu treffen. Trotzdem diese Gesuche von der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika nachdrücklichst unterstützt wurden und trotzdem die Kolonial-Abteilung entsprechende Weisungen an den Reichskommissar ergingen liess, geschah nichts derart. Ja, durch die vom Reichskommissar erlassenen Verordnungen über Führung von Waffen und Munition, sowie die

Einfuhr von beiden, wurde im Gegenteil ein Zustand geschaffen, der die regierungstreuen Elemente des Südens, Weisse wie Eingeborene, immer verteidigungsunfähiger gegen Angriffe und Uebergriffe der unbotmässigen Eingeborenen machte. Denn diese verschafften sich, wenn auch auf unerlaubtem Wege, nach Gefallen Waffen und Munition; jene blieben ohne beides. Wenn diese Wirkung auch nicht beabsichtigt war, so trat sie doch im Gefolge jener Verordnungen ein; und diese Folgen sind dem Reichskommissar auch wiederholt dargestellt worden, allerdings, ohne dass damit ein Erfolg erzielt wurde. Es ist somit wohl berechtigt, der ausführenden Regierungsgewalt in Südwestafrika einen Teil der Schuld an der Vernichtung des Hermannschen Unternehmens beizumessen.

Für die Gesellschaft aber bedeutete der Ueberfall und die Zerstörung von Kubub das Scheitern des einzigen eigenen Unternehmens, das seit ihrer Errichtung im Jahre 1885 einen Gewinn aus eigener produktiver Tätigkeit im Schutzgebiet in sichere Aussicht gestellt hatte. Zugleich bewegte es sich auf dem Gebiet, das für alle Zeiten die bleibende und sichere Unterlage für das wirtschaftliche Gedeihen der Kolonie Südwestafrika darstellte und darstellen wird, dem der Viehzucht. Um so mehr ist anzuerkennen, dass weder Hermann noch die Gesellschaft die Flinte ins Korn warfen und dass sie, noch unter dem unmittelbaren Eindruck des Unglücks beide den Entschluss fassten, das zerstörte Unternehmen von frischem zu beginnen, sobald nur die politische Lage das gestattete.

Inzwischen aber, bis Hendrik Witboois Macht gebrochen und leidlich sichere Verhältnisse wieder hergestellt waren, musste es ruhen und die Gesellschaft die anderen Wege ausbauen, auf denen sie ihren Besitz in Südwestafrika der Entwicklung zuführen zu können hoffen durfte.



### III. Die Tätigkeit der Gesellschaft in der Zeit von Ende 1893 bis 1905, dem Beginn schwerer Kämpfe mit der Regierung und der Öffentlichkeit um den Besitz der Gesellschaft.

Die ersten 9 Jahre der Tätigkeit der Gesellschaft kann man als die „Lehrjahre“ in der kolonialen Betätigung für die Gesellschaft sowohl als für das Reich betrachten. Sie standen unter dem Zeichen der „Herrschaft der Eingeborenen“, und alle Unternehmungen mussten von dem gutwilligen Einverständnis der Eingeborenen ausgehen; denn nicht deutsche Machtentfaltung und deutsche Rechtsanschauung waren massgebend, sondern die wechselnde Macht der eingeborenen Stämme und ihrer Häuptlinge und die oft recht willkürlich angewandten Rechtsbegriffe der Eingeborenen. Das Gesamtergebnis war dementsprechend; um den Wortlaut des Jahresberichts für 1894/95 anzuführen, die aus einem Rückblick die Schlusssumme zieht: „Während unsere Gesellschaft, wie aus dem Vorstehenden erhellt, in den ersten neun Jahren ihres Bestehens mit den grössten Schwierigkeiten zu kämpfen und fast nur Enttäuschungen und Verluste zu verzeichnen hatte, ist im zehnten Geschäftsjahre eine gewisse Wendung zum Besseren eingetreten.“

Diese Wendung zum Besseren ist in erster Linie herbeigeführt durch die Niederwerfung Hendrik Witboois und die Schaffung einer eigenen, von England unabhängigen Eingangspforte zu dem mittleren Teil des Schutzgebietes, das die Stelle der ersten Entwicklung deutschen Lebens auf breiterer Grundlage war, dem ersten deutschen Siedlungsgebiet.

Mit der Niederwerfung Hendriks, dem bedeutendsten Vertreter der eingeborenen Machtgewalt, wurde an Stelle unberechenbarer Eingeborenenwillkür für deutsche Ordnung und deutsches Gesetz die Stätte bereitet; und

die in deutscher Hand befindliche Eingangspforte Swakopmund war die Vorbedingung für einen handelspolitischen Anschluss der Kolonie an das Mutterland.<sup>\*)</sup> So nimmt denn von Ende 1893 an nicht bloss das Leben der deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika einen Aufschwung, sondern das der ganzen Kolonie Südwestafrika! Ja, gerade der Aufschwung des gesamten Wirtschaftslebens der Kolonie ermöglicht erst den der Gesellschaft! Es war eben eine falsche Voraussetzung, wenn bei Beginn der Kolonialerwerbungen angenommen worden war, dass die Kolonien allein von Gesellschaften, mochten diesen auch noch soviel Gerechtes zustehen — von den Eingeborenen legal erworben oder von der heimischen Regierung verliehen —, erschlossen und hochgebracht werden könnten ohne Machtentfaltung des Reiches! Dazu wären die Gesellschaften nicht von sich aus imstande gewesen, auch wenn sie über vielfach höhere Mittel verfügt hätten, als die deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika!

Es ist ein Ruhmesblatt in der Geschichte dieser Gesellschaft, dass sie und ihr Bevollmächtigter Hermann nach dem schweren Schlage, den sie durch die Zerstörung von Kubub erlitten hatten, den Mut nicht sinken liessen, sondern sofort daran gingen, den ihnen noch verbliebenen Besitz auszubauen und alles vorzubereiten, dass sie nach Eintritt sicherer Zustände den Betrieb von Kubub sofort wieder, und in erweitertem Umfange, aufnehmen konnten. In demselben Briefe, in dem Hermann die Vernichtung von Kubub meldet, macht er gleich Vorschläge über den Ausbau von Lüderitzbucht! Er schreibt: „Die mir durch die Verhältnisse aufgezwungene Arbeitslosigkeit möchte ich gern dazu benutzen, Lüderitzbucht umzubauen. Ich hätte nun ganz gerne damit gewartet, bis die Kharaskhoma die Bahnlinie fertiggestellt hat, doch lehrt mich die Gegenwart, wie richtig es ist, die Kondenser, die Lebensquelle des Platzes, auf einem leicht abzuschliessenden Orte zu haben, es darf nur Shark Eiland sein, und danach müssen sich die Gebäude richten, ganz abgesehen davon, dass die alte Fischerei auch den besten Bauplatz und die beste Landungsstelle bietet.“

\*) Allerdings war ja Lüderitzbucht schon von Anfang an deutsch. Aber obwohl dies ein guter Hafen ist im Gegensatz zur schlechten Reede Swakopmund, war es doch nicht geeignet, entgegen den Wünschen Hermanns, die Eingangspforte für deutsche Macht und deutsches Wesen zu bilden. Denn die ungeheuren Wegschwierigkeiten, die der Dünengürtel bot, mussten allein schon dem entgegenarbeiten; sodann stand aber das Hinterland schon seit Jahrzehnten unter dem politischen und geschäftlichen Einfluss der Kapkolonie und war zudem im festen Besitz von Eingeborenenstämmen. Dahingegen war das durch die Vernichtung der Afrikanderhottentotten (durch die Herero und Hendrik Witbooi) frei gewordene Jan Jonkersche Gebiet politisch und wirtschaftlich Neuland; für unsere ersten Versuche in kolonialer Betätigung ein wesentlicher Vorzug.

Er macht nun den Vorschlag, da er doch ohnehin nach Kapstadt müsse, um sich persönlich neu auszurüsten, von dort einen tüchtigen Zimmermann mitzubringen, damit die Kondensoren billiger würden. Gleichzeitig kommt er auf seinen alten Plan zurück, den von ihm schon lange gewünschten erfahrenen und gebildeten Kaufmann an Stelle des als Hafenmeister gar nicht eingeschlagenen Unteroffiziers der Schutztruppe in Lüderitzbucht einzusetzen und ihn gleichzeitig mit der Buchführung für das wieder einzurichtende Unternehmen in Kubub zu betrauen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft entsprach beiden Wünschen und stellte sofort 10 000 Mark für die Arbeiten in Lüderitzbucht zur Verfügung.

Während so die Landungsverhältnisse im südlichen Hafen des Schutzgebietes einer Besserung durch die Gesellschaft entgegengingen, gelang es dem Reichskommissar, wie schon erwähnt, auch für die Mitte und den Norden des Schutzgebietes, eine geeignete Landungsstelle ausfindig zu machen, und zwar am nördlichen Ufer der Swakopmündung, ungefähr einen Kilometer von der Grenze mit dem englischen Territorium von Walfischbai. Der Magistrate dieser englischen Enklave hatte der Landung von Mannschaften und Kriegsmaterial für die Schutztruppe mehrfach Schwierigkeiten bereitet. Nun hatte sich „Swakopmund“ nach Untersuchung durch deutsche Kriegsschiffe und praktischer Erprobung seitens der in mehreren Fahrten von der deutschen Kolonialgesellschaft hinausgesandten Woermannsdampfer als brauchbarer Landungsplatz erwiesen. Beide Umstände veranlassten die Regierung, einen Teil der für 1894/95 für Südwestafrika eingestellten 50 000 Mark einmaliger Ausgaben für Vorbereitungen zu verwenden, um in Swakopmund eine gesicherte Landungsstelle herzustellen.

Für die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, der das Gelände nach einem noch von Lüderitz mit Piet Haibib abgeschlossenen Verträge gehörte, erwuchs daraus der Vorteil, dass dieser Grund und Boden an Wert gewann. Das für den dorthin gelegten Posten der Schutztruppe nötige Gelände stellte sie natürlich kostenlos zur Verfügung und hatte die Genugtuung, dass auch zugleich von privater Seite Unterhandlungen wegen Ankaufs von Grund und Boden eingeleitet wurden.

Die Feststellung, dass die Küste von Swakopmund die Möglichkeit der Landung zuliesse und dass die Verbindung von dort mit dem Hinterlande sehr viel leichter sei, als von Walfischbai oder Lüderitzbucht\*) 1894/95

\*) Der gewaltige Dünengürtel, der namentlich von Lüderitzbucht aus den Weg für das Spannvieh so schwer macht, fehlt auf dem nördlichen Swakopufer.

aus, hatte zunächst zur Folge, dass die Deutsche Kolonialgesellschaft die 1893 versuchsweise eingeleitete direkte Dampferverbindung zwischen Hamburg und dem Schutzgebiete zu einer dauernden, in regelmässigen Zwischenräumen verkehrenden Dampferlinie ausgestaltete. Hierdurch stieg wieder die Bedeutung Swakopmunds so beträchtlich, dass die Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes und die interessierten Gesellschaften\*) jetzt in Verhandlungen eintraten, wie die Landungseinrichtungen verbessert werden könnten. Es wurde verabredet, einen Wasserbautechniker mit dem erforderlichen Hilfspersonal hinauszusenden, um die Landungsstelle näher zu untersuchen, ein Gutachten über die zu errichtenden Anlagen abzugeben und die erforderlichen Pläne und Kostenanschläge aufzustellen. Die Aufwendungen für diese Sendung sollten Regierung und Gesellschaften gemeinsam tragen; die Deutsche Colonial-Gesellschaft verpflichtete sich, in demselben Masse beizusteuern wie die anderen Gesellschaften.

Da es für Hermann, den bisherigen Vertreter der Gesellschaft im Schutzgebiet, nicht möglich war, gleichzeitig in Lüderitzbucht und deren Hinterland und in Swakopmund zu sein, wurde in der Person des Gerichtsassessors Dr. Max Rhode im Herbst 1894 ein eigener Vertreter nach Swakopmund herausgesandt. Ihm war Spezialvollmacht zur Besorgung bestimmter Rechtsangelegenheiten, insbesondere zum Abschluss von Verkaufs- und Verpachtungsverträgen erteilt.

Zunächst handelte es sich bei diesen Verkäufen und Verpachtungen um solche in Swakopmund. Hier aber stand hinderlich im Wege, dass allgemein im Schutzgebiet die Anschauung vorwaltete, dass dieser Platz noch nicht endgültig als Hafentort für den mittleren Teil des Schutzgebietes von der Regierung ausersehen sei. Es war einige Male vorgekommen, seit diese Reede von v. François als deutscher Landungsplatz ausersehen worden war, dass bei schlechter See Güter stark beschädigt worden und einmal sogar ein Boot mit den dort stationierten „Reitern“\*\*) der Schutztruppe in der schweren Brandung umgeschlagen und die sämtlichen Bootsinsassen mit

\*) Die Deutsche Kolonialgesellschaft mit der Woermannlinie und die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.

\*\*) Es waren fast sämtlich Matrosen gewesen; sie legten aber, wie ich aus eigener Erfahrung weiss, besonderen Wert darauf, gleich den anderen Angehörigen der Schutztruppe als „Reiter“ bezeichnet zu werden; da nun Ende 1893 und Anfang 1894 diese anderen Reiter ebensowenig beritten waren, als die Bootsbesatzung in Swakopmund, so ging damals das Scherzwort im Lande um, dass die Schutztruppe aus „Reitern zu Fuss“ und „Reitern zur See“, aber nicht aus „Reitern zu Pferde“ bestünde. Im Kapholländischen gibt es nämlich keine einfachen „Reiter“, sondern nur „Pferdereiter“.

Ausnahme eines einzigen ertrunken waren. Das hatte zu verschiedentlichen Versuchen geführt, eine bessere Landungsgelegenheit, wenn möglich einen wirklichen Hafen, in nicht allzu grosser Entfernung von der Swakopmündung zu finden, der gleichzeitig dieselben Vorteile bot, wie diese Stelle, nämlich einen guten, dünenfreien Weg nach dem Hinterlande. Am meisten wurde die ca. 16 Kilometer nördlich von Swakopmund gelegene „Rockbay“ (von v. François als „Wüstenbucht“ bezeichnet) in diesem Sinne genannt. Während Rhodes Anwesenheit in Swakopmund im Januar 1895 traf nun S. M. Kanonenboot „Sperber“ dort ein, und dessen Kommandant liess sich durch die Darstellungen Rhodes und der amtlichen Vertreter bewegen, diese Bucht auf ihre Brauchbarkeit für einen Hafenort zu untersuchen. Das Ergebnis war, dass die Einfahrt derartig schwierig sei, dass dieser Fehler alle anderen etwa vorhandenen Vorteile so sehr überwiege, dass von da ab die Frage, eine andere Stelle als Swakopmund auszusuchen, endgültig erledigt ist.

Damit setzte dann rasch die Nachfrage nach Bauplätzen an diesem Orte ein. Sehr förderlich in dieser Beziehung war, dass als erster ein grosser Käufer, die „Damara- und Namaqua-Handelsgesellschaft“ auftrat, die zugleich energisch bestrebt war, Swakopmund auch dadurch den nach der Küste kommenden Frachtfahrern angenehm zu machen, dass sie alle deren Bedürfnisse vorrätig hielt. Bis dahin waren diese Leute noch mehr oder weniger auf Walfishbay angewiesen gewesen, weil das einzige von Anfang an in Swakopmund vorhandene Kaufhaus aus verschiedenen Gründen nicht ausreichend mit Verkaufsgegenständen ausgerüstet gewesen war. Das wurde nun anders und hatte zur Folge, dass die englische Walfishbay in wirtschaftlicher Beziehung immer mehr dem deutschen Swakopmund das Feld räumen musste.

Verkäufe und Verpachtungen im Hinterlande von Swakopmund konnte Dr. Rhode zwar auch einige wenige vollziehen. In grösserem Umfange waren sie jedoch zunächst ausgeschlossen, weil der Landeshauptmann eine ganze Reihe von Verträgen mit den eingeborenen Häuptlingen und die durch diese festgesetzten Grenzen des Besitzes in Zweifel zog, den die Gesellschaft von Lüderitz übernommen hatte. Ich komme auf diese wichtigen Punkte noch ausführlich zurück.

Während so im nördlichen Teil des Schutzgebietes der Gesellschaft neue Aufgaben und Aussichten erwachsen, gestaltete sich auch die Lage im Süden günstiger. Schon im Anfang des Jahres 1894, als der in besonderer Mission nach Südwestafrika gesandte Major Leutwein die Stämme im Süden besuchte und mit deren Kapitänen friedlich auslaufende Beziehungen anknüpfte, stieg die Bewertung dieses bisher von dem Landeshauptmann recht

stiefmütterlich behandelten Gebietes. Infolgedessen konnte die Gesellschaft und ihr Vertreter Hermann endlich an die lange geplanten und vorbereiteten Verbesserungen in Lüderitzbucht herantreten. Die Gebäude wurden an die für Landungen günstigere Stelle versetzt, eine Pier gebaut, der Beschaffung eines zweiten Bootes näher getreten und die noch von Lüderitz aufgestellten, inzwischen verbrauchten Sonnenkondensatoren durch neue, leistungsfähigere ersetzt und an Zahl vermehrt. Gleichzeitig setzte Hermann an Stelle des nach dem Ueberfall von Kubub nach Kapstadt geflohenen, die Landungsgeschäfte versiehenden Unteroffiziers der Schutztruppe, der sich nicht besonders bewährt hatte, einen eigenen Beamten ein und sorgte dafür, dass Durchreisende und Frachtfahrer bei diesem die Möglichkeit der Beköstigung fanden. Als nach der Niederwerfung Hendrik Witboois dann auch eine Zivil- und Militärverwaltung in Keetmanshoop eingesetzt und kleinere Garnisonen auch nach einigen anderen Plätzen gelegt worden waren, hob sich der Verkehr in Lüderitzbucht bedeutend, so dass auch die Dampfverbindung sich regelmässiger gestaltete. Das alles verschaffte der die Landung der Güter vermittelnden Gesellschaft Einnahmen aus diesem bisher nur Kosten verursachenden Besitz.

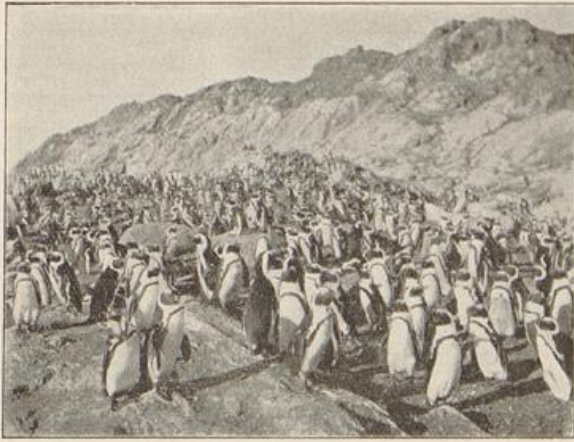
Da nun auch sich die Möglichkeit wieder eröffnete, den bisherigen landwirtschaftlichen Betrieb aufzunehmen, indem die heimische Regierung aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung für die bei der Zerstörung von Kubub der Gesellschaft und ihrem Vertreter erwachsenen Verluste bewilligte, so schickte die Gesellschaft gegen Ende des Jahres 1894 einen eigenen kaufmännischen Beamten, Herrn Schad, hinaus, der in Lüderitzbucht seinen Wohnsitz nahm, um dort die Oberaufsicht zu führen und zugleich die Buchführung für das Hermannsche Unternehmen in Ordnung zu halten.

Die Entschädigung, welche die Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes der Gesellschaft und ihrem Teilhaber für die in Kubub erlittenen Verluste in Aussicht stellte, sollte auf Kosten des Schutzgebiets gehen und in einer entsprechenden Landzuweisung bestehen. Selbstverständlich war dafür die vorherige Feststellung der erlittenen Verluste nötig, und dazu war wieder die Anwesenheit Hermanns in Berlin erwünscht. So trat dieser denn, nachdem die Hauptarbeiten in Lüderitzbucht erledigt und der vorher erwähnte Beamte, der ihn vertreten sollte, in Lüderitzbucht eingetroffen war, eine Urlaubsreise nach der Heimat an. Selbstverständlich ruhte, bis er wieder ausgereist war, das landwirtschaftliche Unternehmen im Schutzgebiet.

Noch als Hermann in der Kolonie weilte, wurde das lange von ihm gewünschte Unternehmen, den Robbensschlag und die Guanogewinnung an

der Küste von Südwestafrika im Interesse der Gesellschaft zu verwerten, zur Wirklichkeit. Der Generaldirektor der Barretts Brewery & Bottling Co. Limited in London, C. G. Elers, pachtete auf zehn Jahre für jährlich 500 £ das ausschliessliche Recht auf beide Tätigkeiten auf der Kap Cross einschliessenden Küstenstrecke zwischen den Mündungen des Ugab und des Omaruruflusses. Als Vertreter bestellte er seinen Sohn Harold Carew Elers und seinen Neffen Walter Mathews (der zur Zeit des Ueberfalls schon bei Hermann in Kubub gewesen war). Beide trafen im Januar 1895 in Kap Cross ein.

Die schon erwähnten Verhandlungen, das Kaokofeld durch die Firma L. Hirsch & Co. in London an eine zu gründende Deutsche Kolonialgesellschaft zu verkaufen, kamen in diesem Jahre zum Abschluss, und die „Kaoko- Land- und Minen-Gesellschaft“ erhielt, nachdem der Reichskanzler das Statut genehmigt hatte, am 27. Juni 1894 durch Bundesratsbeschluss die Rechte der juristischen Person. Die erste Rate des bar zu entrichtenden Teils der Kaufsumme in Höhe von 100 000 M. wurde eingezahlt.



Sinclairinsel. Pinguine (Guanovögel).

Gestaltete sich somit das Jahr 1894/95 im Ganzen recht günstig für die Gesellschaft, so erstanden ihr doch gleichzeitig Schwierigkeiten, mit denen sie von da ab bis heute aufs ernstlichste zu kämpfen hat: die schon erwähnte Stellungnahme der obersten Behörde des Schutzgebietes zu den grundlegenden Verträgen über die Erwerbung des Gesamtbesitzes der Gesellschaft.

Der Landeshauptmann hielt nach der Niederwerfung Hendrik Witboois die Zeit für gekommen, die „Landfrage“ zu regeln. Er hielt die Ansprüche der Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika hinsichtlich des Umfanges ihres Gebietes für vielfach zweifelhafter Natur, „wie er jederzeit aus den Akten der Landeshauptmannschaft nachzuweisen bereit sei.“ Eine endgültige Regulierung halte er zunächst an zwei Stellen für nötig: 1. an dem zwischen der

Gesellschaft und den Bastards strittigen Gebiet am Kuisebfluss und 2. an dem im Feldzuge gegen Hendrik eroberten Naukluftgebirge.

Die erste Frage fasste Leutwein folgendermassen auf:

Die Bastards erkannten, und gewiss nicht ohne Berechtigung, den seitens der Colonialgesellschaft\*) mit Jan Jonker abgeschlossenen Vertrag nicht als rechtsgültig an, da dieser Häuptling damals nicht mehr im Besitze des verkauften Gebietes gewesen sei, weil dieses ihm von den Bastards im Verein mit den Hereros abgenommen gewesen wäre. Andererseits aber wäre dieser Besitz den Bastards unbestritten wieder von Hendrik Witbooi abgenommen und diesem sei er wieder, wie sich die Bastards wohl bewusst wären, erst durch die Schutztruppe wieder entrissen worden. Zudem ständen die Bastards noch von den Witbooi- Kriegen her tief in der Schuld der Regierung, während ihre Gegenleistungen recht mangelhaft gewesen wären. Die Bastards würden auch die Ueberlassung dieses Gebietes an eine Privatgesellschaft, die nichts für sie getan habe, als schweres Unrecht empfinden, andererseits aber in eine Erklärung dieses Gebietes zu Regierungsland gegen Auslöschung ihrer Kriegsschulden sich wohl finden. Er schlage daher diesen Ausweg vor, zumal die Colonial-Gesellschaft dafür die unbestrittene Anerkennung des weiten und fruchtbareren Gebietes zwischen Kuiseb und Swakop erhalte, dessen Besitz ihr einzig und allein die Regierung wieder verschafft habe und einzig und allein verbürge.\*\*)

Die zweite Strecke Landes aus dem Besitz der Kolonial-Gesellschaft, auf die die Landeshauptmannschaft Anspruch erhebt, ist das Naukluftgebiet. Nach dem Vertrage mit dem Topnaarhäuptling, nach dem ein Streifen 20 Meilen von der Küste landein an Lüderitz verkauft sei, würde etwa die Hälfte dieses Gebiets der Gesellschaft zugehören. Eine solche Teilung wäre aber nach der Lage der Wasserstellen und bei der geringen Tiefe des Gebirgsstockes nicht denkbar. Die auszulegenden Farmen würden dann unbrauchbar werden. Auch hier sei in Betracht zu ziehen, dass die Gesellschaft ohne die Blutopfer der Truppe nie in den Besitz dieses Gebietes gekommen wäre, und dass die Besitztitel noch zweifelhafter seien, als bei dem ersterwähnten

\*) Der Vertrag ist für Lüderitz abgeschlossen; s. Anlage I, E. 2.

\*\*) Das heisst also mit anderen Worten: er halte es durchaus für gerechtfertigt, dass die Gesellschaft durch Hergabe eines Teiles des von ihr durch ihre Verträge (deren Rechtswirkung für das strittige Gebiet überdies zweifelhaft wäre) erworbenen Landbesitzes zu den Kosten der Niederwerfung Hendrik Witboois einen Beitrag leiste. Dieser Auffassung steht allerdings die Gewährung einer Entschädigung „aus Billigkeits-, nicht aus Rechtsgründen“, für die Verluste in Kubub gegenüber, die die Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, wie oben angeführt, im gleichen Jahre der Gesellschaft zugesagt hatte.

Jan Jonkerschen Gebiet. Denn das Besitzrecht der Topnaarhottentotten auf diesen Strich sei überhaupt nicht nachzuweisen.\*) Aus allen diesen Gründen rechtfertige es sich, dieses Gebiet zu Regierungsland zu erklären, und zwar südlich bis Zarris und Grootfontein, wo die Grenze des Bethanischen Landes beginnt. Auch hier habe die Gesellschaft dafür den Vorteil, dass ihr die Regierung den Besitz des eigentlichen Topnaargebietes zwischen dem Kuiseb und Swakop verbürge und ihre wohlwollende Unterstützung bei der bevorstehenden Auseinandersetzung mit dem Kapitän von Bethanien wegen der 20 deutschen\*\*) Meilen zusage.

Ich möchte hier gleich vorgreifend bemerken, dass die Gesellschaft auf die Vorschläge im wesentlichen eingegangen ist. Der Abschluss der Verhandlungen ist aber erst 1895 zustande gekommen.

Der Schlusssatz des oben mitgeteilten Schreibens des Landeshauptmanns, in dem von den 20 deutschen Meilen die Rede ist, bedarf noch der Erläuterung. Während bis dahin, entsprechend dem Wortlaut des von Vogel-sang mit Jozef Frederiks geschlossenen Vertrages, stets nur von einem Küstenstrich in Breite von 20 geographischen Meilen die Rede ist, taucht jetzt die Ansicht auf, die Bethanier hätten nur 20 englische Meilen gemeint. Es scheint, als ob diese Auffassung dem (späteren) Landeshauptmann Leutwein in Bethanien, noch von Jozef, vorgetragen worden ist, als er Anfang 1894 dort weilte. Genaueres konnte ich aus den Akten nicht ersehen, auch nicht darüber, welcher Umstand diese Meinungsänderung veranlasst hat. Vielleicht ist von irgend einem der Hermann nicht eben günstig ge-

\*) Der erste Reichskommissar Dr. Göring hatte allerdings unter dem 23. Oktober 1885 aus Okahandja dem August Lüderitz, damaligen Vertreter der Gesellschaft, auf seine Anfrage vom 21. Oktober 1885 geantwortet: „Was die in Rede stehenden Landerwerbungen anbetrifft, so steht mir eine endgültige Entscheidung über deren Rechtsbeständigkeit nicht zu. Ich will Ihnen jedoch meine persönliche Anschauung darüber nicht vorenthalten. Nach den von mir gepflogenen Erhebungen und Ermittlungen kann das Gebiet des Piet Haibib in den von ihm angegebenen Grenzen unbedenklich als das von ihm unabhängig beherrschte Territorium angesehen werden, über das er frei verfügen konnte.....“ Ferner ist vor der gemischten Kommission in Kapstadt im Jahre 1886 die Frage, ob Piet Haibib berechtigt gewesen sei, als selbständiger Häuptling aufzutreten und sein Gebiet zu verkaufen, recht ausführlich erörtert worden, da verschiedene der englischen Ansprüche gerade auf deren Verneinung sich stützten. Ein schlüssiger Entscheid ist aber nicht ausdrücklich ausgesprochen worden. Dagegen antwortet auf eine Eingabe der Gesellschaft, wie verschiedene, nicht ausdrücklich erwähnte Punkte in dem Protokoll vom 15. Juli 1886 auszulegen seien, der Reichskanzler unter dem 6. März 1887: „dass diejenigen Ansprüche englischer Reichsangehöriger, welche weder durch die Kommission in Kapstadt noch auch durch das Protokoll vom 15. Juli v. J. anerkannt worden sind, als abgelehnt gelten müssen“.

\*\*) Im Original gesperrt!

sinnten kapländischen Händler eine derartige Aeusserung gefallen, die dann der Kapitän begierig aufgegriffen hat. War es doch den Frachtfahrern und Eingeborenen schon lange unbequem, dass die küstennahen Plätze Kubub und Aus ihnen nicht mehr frei zur Verfügung standen! Und diese würden in den 20 englische Meilen breiten Streifen nicht mehr fallen. Jedenfalls vertrat der Nachfolger Jozefs, Paul Frederiks, Ende 1894 diese Auffassung. Hermann begab sich deshalb auf Wunsch des inzwischen in Keetmanshoop eingesetzten Bezirkshauptmanns Duft Anfang November 1894 nach Bethanien und schloss dort vor Herrn Duft und andern weissen Zeugen mit Paul Frederiks ein neues Abkommen, in dem dieser ausdrücklich bestätigte, dass unter „geographischer“ Meile die alte deutsche Meile zu verstehen sei: 15 Meilen auf einen Breitengrad.\*) Den Bethaniern wurden darin unter anderm verschiedene Vergünstigungen in der Weidegerechtsame auf Kubub während der Sterbezeit zugestanden.

Zur gleichen Zeit verpachtete Hermann auch ein grösseres Weidegebiet um die Wasserstelle Aus herum an einen alten, seit langen Zeiten in Lüderitzbucht angesessenen Engländer Ratford, der bis zur Einsetzung von Morhenne auch die Landungsgeschäfte und die Beaufsichtigung der Baulichkeiten für die Gesellschaft in diesem Hafen besorgt hatte.

1895/96 Die gegen Schluss des vorhergehenden Jahres vom Landeshauptmann in Anregung gebrachte Regelung der Landbesitzverhältnisse zwischen Regierung und Gesellschaft kam in diesem Jahre zum Abschluss. Damit wurden für beide Teile klare Verhältnisse geschaffen, was um so notwendiger für die Gesellschaft war, als nunmehr, nachdem die Machtentfaltung der deutschen Regierung in den verschiedentlichen Kämpfen gegen Witbooi und einige andere unbotmässige Kapitäne einigermassen gesicherte Ordnung geschaffen hatte, eine grössere Nachfrage Weisser nach Land einzusetzen begann und zugleich Handelsunternehmungen in grösserem Umfange als bisher eröffnet wurden.

Die Verhandlungen über die Landesabgrenzungen wurden seitens der Gesellschaft durch ihren Spezialbevollmächtigten Dr. Rhode geführt, der inzwischen auf seine Berichte und die amtlichen Vorschläge hin mit entsprechenden Vollmachten von Vorstand und Verwaltungsrat versehen worden war.

Sie bezogen sich einmal auf das Gebiet zwischen Khuseb im Süden und Swakop im Norden. Diese sind in dem „Landes-Austausch- und Grenz-

\*) S. Anlage I. A. 5.

berichtigungs-Vertrag“ vom 7. Mai 1895 d. d. Windhuk niedergelegt. \*) Die Grundlage für diese Verhandlungen bildete ein Bescheid der Kolonial-Abteilung \*\*) des Auswärtigen Amtes auf eine Anfrage der Gesellschaft, inwieweit „das angeordnete Aufgebotsverfahren (sc. seitens der Landeshauptmannschaft) die Landansprüche der Gesellschaft berühre“ und die ausdrücklich feststellt, „dass die Lüderitzschen Erwerbungen dadurch, dass sie unter den Schutz des Reichs gestellt worden sind, und dass daher in dem Aufgebotsverfahren die Rechtsgültigkeit derselben von Amtswegen nicht in Frage zu stellen ist“. Nur behauptete ältere Anrechte Dritter könnten hier eine Prüfung bedingen. Die Anfrage bezog sich auf die Zweifel, die von der Landeshauptmannschaft über die Rechtsgültigkeit der Landansprüche der Gesellschaft auf das Gebiet von Harris und Vaalgras geäußert worden waren, auf das die Bastards Ansprüche erhoben, und den westlichen Teil der Naukluft (und das Pachtgebiet von Nomtsas), für den die Landeshauptmannschaft das Verfügungsrecht des Topnaarkapitäns Piet Haibib bestritt.

In dem Vertrage tauschen beide Parteien gewisse Landstrecken gegeneinander aus. Zu den an die Landeshauptmannschaft fallenden gehören die eben angeführten Gebiete. Die Gesellschaft erhält dafür einen Gebietszuwachs im Nordosten, der unzweifelhaft nicht der Hoheit Jan Jonkers unterstanden hatte und von dem es mir fraglich ist, mit welchem Rechte die Landeshauptmannschaft damals darüber verfügte; denn sowohl 1894 wie 1896 waren dort, wie ich aus eigener Anschauung weiss, Viehposten der Herero zu finden. Diese Abtretung hatte aber für die Gesellschaft den weiteren Vorteil im Gefolge, dass damit dem Bestreben der Herero, immer weiter nach Süden vorzudringen, ein Riegel vorgeschoben wurde.

Schliesslich werden in § 5 dieses Vertrages ausdrücklich anerkannt: die Eigentumsrechte der Deutschen Colonial-Gesellschaft, betreffs eines sich überall 20 deutsche Meilen von der Küste landeinwärts erstreckenden Landstriches zwischen Khuiseb und Oranjefluss.

Des weiteren erging am 2. Oktober 1895 im Aufgebotsverfahren ein Ausschlussurteil des Kaiserlichen Gerichts zu Windhuk, \*\*\*) „betreffend verschiedene Landansprüche in den Gebieten von Hoakhanas, Rehoboth, dem ehemalig Jan Jonkerschen Gebiet und in dem Gebiete südlich der Hererogrenze bis zum Meer“. Der Spezialbevollmächtigte der Gesellschaft stellte

\*) S. Anlage V. 1.

\*\*) S. Anlage VI. 5.

\*\*\*) S. Anlage IV. A. 1.

den Antrag, „dass die durch die Verträge vom 19. August 1884 mit Piet Haibib und vom 16. Mai 1885 mit Kapitän Jan Jonker erworbenen Ländereien für rechtsgültig erklärt würden“. Das Gericht entschied, dass in eine Prüfung der Rechtsgültigkeit dieser Verträge nicht einzutreten sei, da dadurch, dass die Lüderitzschen vertragsmässig auf die Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika übergegangenen Erwerbungen in Deutsch-Südwest-Afrika unter den Schutz des Deutschen Reiches gestellt seien, die Rechtsgültigkeit dieser Verträge anerkannt worden sei, auch von Seiten Dritter ältere Rechte nicht geltend gemacht worden wären.

Ein anderes Gebiet, das sich die Gesellschaft durch einen Pachtvertrag mit dem Kapitän von Bethanien für ihr Schafzuchtunternehmen bereits 1892 gesichert zu haben glaubte, das Gebiet von Nomtsas, wurde seitens der Landeshauptmannschaft 1894 als „Kronland“ erklärt. Die Begründung erscheint mir, als juristischem Laien, so eigenartig, dass ich sie hier nach dem Wortlaut der ziemlich zahlreichen zwischen Landeshauptmannschaft und Kolonial-Abteilung einer-, der Gesellschaft und ihren Vertretern andererseits darüber gewechselten Schriftstücke wiedergeben möchte.

Zunächst erklärt die Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes unter dem 15. Februar 1895, dass für den Pachtvertrag über Nomtsas von der Regierung keineswegs eine förmliche Anerkennung erfolgt sei, wenn auch sein Zustandekommen allerdings amtlich gefördert und dem auf diesem Pachtgebiet geplanten Viehzucht-Unternehmen die Unterstützung durch die Behörden des Schutzgebietes zugesagt worden sei. Denn ob und welche konkurrierende Ansprüche Dritter auf das Gebiet von Nomtsas zur Zeit des Vertragsabschlusses etwa bestanden hätten, zu prüfen, wäre damals von Berlin aus unmöglich gewesen. Eine solche Prüfung könne jetzt aber nur im Wege des Aufgebotsverfahrens stattfinden. Der Landeshauptmann aber äussert sich in einem Schreiben d. d. Windhuk, d. 30. 10. 1894 an den Generalbevollmächtigten der Gesellschaft über die Besitztitel der Gesellschaft überhaupt: „Was die Besitztitel Ihrer Gesellschaft betrifft, so hat mich ein genaues Studium der betr. Akten belehrt, dass dieselben keinesfalls ganz zweifellos und „unbestreitbar“ sind. Eingeborene Kapitäne verkaufen jedes Gebiet, unbekümmert darum, ob dasselbe ihnen gehört, oder nicht. Indessen will ich nicht allzu streng prüfen, soweit ich nicht, wie z. B. bei dem ehemaligen Jan Jonkerschen Gebiet von anderer Seite gedrängt werde. Gerechtigkeit vor allem!“

In einem zweiten Briefe d. d. Gokhas, d. 25. 1. 1895 an denselben Adressaten, der die Bestätigung des Pachtvertrages nachgesucht hat, schreibt der Landeshauptmann:

„Auf Ihr Gesuch vom heutigen Tage beehre ich mich, zu erwidern, dass ich den in Frage stehenden Vertrag, wie bereits mündlich dargelegt, zu bestätigen nicht in der Lage bin. Wenn, was mir zweifelhaft erscheint, das betreffende Gebiet jemals unter der Oberhoheit des Kapitäns von Bethanien stand, so ist dies jedenfalls z. Zt. nicht mehr der Fall. Dasselbe ist durch Regierungstruppen von Witbooi erobert und seitens der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft durch öffentlichen Aufruf bereits zum Regierungseigentum erklärt worden.

Indessen, wenn auch die Eigentumsrechte des Kapitäns von Bethanien auf das fragliche Gebiet unbestritten sein würden, so müsste doch jeder Landeshauptmann Anstand nehmen, diesen Vertrag ohne weiteres zu bestätigen, da der Pachtzins\*) für so weite Landstrecken ungemein gering erscheint und die Landeshauptmannschaft nach ihrer Instruktion verpflichtet ist, die Eingeborenen gegen Uebervorteilung\*\*) zu schützen. Hierin mag wohl auch der Grund liegen, dass der Major von François der Sache nicht näher getreten ist. Einen Vermögens-Nachteil für Sie kann ich in der Nichtbestätigung nicht finden, es entgeht Ihnen lediglich ein erhoffter Vermögensvorteil.\*\*\*)

Bei der in Aussicht stehenden Verwertung des Landes von Regierung wegen soll jedoch Ihren — wenn auch bloss vermeintlichen — früheren Ansprüchen wohlwollend Rechnung getragen werden. Sie wollen die Sache nur im Auge behalten und sich rechtzeitig melden.“

Im weiteren Verfolg dieser Angelegenheit teilt die Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes auf Grund eines Berichtes der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft in Windhuk unter dem 4. Juli 1895 der Gesellschaft mit, „dass die Naukluft zum überwiegend grösseren Teile innerhalb des Gebiets von Nomtsas liege und nur mit ihrem Westrande in den Küstenstrich falle, den die Gesellschaft von den Topnaars erworben habe,“ und fährt dann fort: „Indessen hält der Major Leutwein die Naukluft und Nomtsas für ein untrennbares Gebiet; wer das eine besitze, sei auch Herr des anderen. Auch Witbooi

\*) 15 £ jedes der ersten 10, 20 £ jedes der letzten 10 Jahre.

\*\*) Ob wohl die Erklärung des Gebiets zu Regierungsland ohne jeden Entgelt vorteilhafter für Jozef Frederik war, als die „ungemein geringe“ Pachtsumme?

\*\*\*) Hermann hatte aber bereits drei Jahre lang die Pacht bezahlt, ohne das Gelände wegen der durch Hendrik Witbooi veranlassten Kriegswirren anders als ganz vorübergehend einmal benutzen zu können!

habe die Naukluft als einen integrierenden Bestandteil des Gebietes von Nomtsas angesehen, obwohl sie von dem letztgenannten Orte mindestens 150 km nordwestlich entfernt liege.

Nach der Meinung des Major Leutwein ist die Frage, ob der Häuptling von Bethanien zur Zeit des Abschlusses des in Rede stehenden Pachtvertrages über das Gebiet von Nomtsas zu verfügen berechtigt gewesen ist, in hohem Masse zweifelhaft. Das Gebiet sei zwischen dem Häuptling von Bethanien und Hendrik Witbooi streitig gewesen, und der letztere, als der Stärkere von beiden, hat zweifellos die Verfügungsgewalt über das Gebiet gehabt. Dies gehe auch daraus hervor, dass Witbooi dem Landwirt Hermann die Besitzergreifung des gepachteten Gebiets untersagt habe, während anderseits, wie Herr Hermann dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, der Kapitän von Bethanien ihm erklärt habe, ihn in dem Besitz von Nomtsas nicht schützen zu können. Der Häuptling von Bethanien sei sich auch der Zweifelhaftheit seiner Ansprüche offenbar bewusst gewesen, da er andernfalls schwerlich so leicht bei der Hand gewesen wäre, einen für ihn so wenig günstigen Vertrag abzuschließen. Selbst wenn aber im Wege des Aufgebotsverfahrens ein Verfügungsrecht des genannten Häuptlings über das verpachtete Gebiet festgestellt werden würde, so hält es Major Leutwein, wie er überzeugend dargelegt hat, für notwendig, das Gebiet von Nomtsas dem Häuptling zu entziehen\*) und zum Kronland zu erklären. Es käme alsdann in Frage, ob der Pachtvertrag insoweit fortbesteht, dass an Stelle des Häuptlings von Bethanien die Kaiserliche Regierung als Verpächterin anzusehen wäre.

Zur Begründung seiner Vorschläge weist Major Leutwein namentlich darauf hin, dass nach der Meinung der Eingeborenen Hendrik Witbooi der Herr des Nomtsas-Gebiets gewesen sei, welchem wiederum dasselbe durch die deutschen Waffen abgenommen worden ist. Eine Rückgabe des Gebiets an den Häuptling von Bethanien würde den Eingeborenen unbegreiflich erscheinen, bei Hendrik Witbooi eine berechtigte Unzufriedenheit hervorrufen und eine Schädigung des deutschen Ansehens bedeuten. Eine besondere Rücksichtnahme verdiene der Häuptling von Bethanien um so weniger, als er sich während unserer militärischen Unternehmungen gegen Hendrik Witbooi keineswegs so loyal verhalten habe, wie Anfangs vielfach angenommen worden ist.

\*) Vergl. oben (Brief S. 91 vom 25. 1. 1895 d. d. Gokhas) die „Instruktion der Landeshauptmannschaft, die Eingeborenen gegen Uebervorteilung zu schützen!“

Major Leutwein habe aber den Wunsch zu erkennen gegeben, diese Angelegenheit mit der Gesellschaft im Vergleichswege zu regeln, und die Kolonial-Abteilung rate um so mehr zu einem Eingehen auf diesen Wunsch, als dies der beste Weg sei, gleichzeitig die versprochene Entschädigung für die Verluste der Gesellschaft und Hermann zuzuweisen, die beide durch die Zerstörung von Kubub erlitten hätten.“

Auf diese Zuschrift antwortet die Gesellschaft unter dem 11. Juli 1895 und wiederholt zunächst ihren Hinweis, den sie schon in einer Eingabe vom 5. März dess. J. gemacht hatte, „dass, wenn die Kaiserliche Schutztruppe dieses Gebiet (die Naukluft) von dem dorthin nach der Vertreibung aus Hornkrans geflüchteten Hendrik Witbooi erobert habe, durch eine solche Eroberung, die wie die ganze Kriegführung gegen Witbooi zum Schutze und nicht zum Nachteile deutscher Rechte und Interessen stattfand, ihre Eigentumsrechte auf die Naukluft nicht hätten aufgehoben werden können. Dann fährt sie fort:

„Warum die Naukluft ein untrennbares Gebiet mit Nomtsas bilden soll, obgleich die Entfernung zwischen den beiden Orten nach der Angabe des Kaiserlichen Landeshauptmanns 150 km beträgt und obgleich die Naukluft und Nomtsas sich, soviel uns bekannt, niemals unter der Herrschaft eines und desselben Häuptlings oder im Besitze eines und desselben Eingeborenenstammes befunden haben, ist uns nicht verständlich.

Wäre aber ein solcher untrennbarer Zusammenhang zwischen Naukluft und Nomtsas wirklich vorhanden, so würde daraus nur zu folgern sein, dass wir als Eigentümer des Naukluft-Gebietes — die Richtigkeit der Leutweinschen Kartenskizze vorausgesetzt — nicht bloss Pacht-, sondern auch Eigentums-Ansprüche auf das Gebiet von Nomtsas erheben könnten.

Unserer Ansicht nach gehört das letztere Gebiet zu dem Lande, welches der Bethanische Stamm nach seiner Einwanderung von den Vorbesitzern als rechtmässiges Eigentum erworben hat (vgl. Schinz, „Deutsch-Südwestafrika“, S. 104). Dass das Gebiet von Nomtsas zwischen dem Häuptling von Bethanien und H. Witbooi streitig gewesen sei, davon haben wir niemals gehört. Soweit wir wissen, hat Major v. François, welcher beauftragt war, Hermanns Bemühungen um den Pachtbesitz von Nomtsas bei dem Kapitän von Bethanien zu unterstützen, niemals einen Zweifel daran laut werden lassen, dass dieser Kapitän zur Verpachtung von Nomtsas befugt sei.

Auch in dem Briefe d. d. Hornkrans, 20. Mai 92, worin Witbooi den Herrn Hermann vor der geplanten Niederlassung in Nomtsas warnte\*) (An-

\*) S. Anmerk. S. 65.

lage zu unserer Eingabe vom 8. August 1892), hat Witbooi sich nicht etwa als Häuptling und rechtmässigen Besitzer von Nomtsas bezeichnet. Es scheint, dass er bei dem Schreiben dieses Briefes von seinem Streben nach der Oberherrschaft über das ganze Grossnamaland und über die sämtlichen Hottentotten-Stämme geleitet war. Den aus diesem Streben hervorgegangenen Anmassungen Witboois ein Ende zu machen, Europäer sowohl als Eingeborene gegen seine Gewalttaten zu schützen und die Rechtssicherheit ihm gegenüber wiederherzustellen, war der Zweck des von der Schutztruppe geführten Krieges. Dieser Zweck würde vereitelt und in sein Gegenteil verkehrt sein, wenn auch heute noch die infolge des Krieges glücklich beseitigte ‚Verfügungsgewalt‘ Witboois als massgebend für die Rechtsverhältnisse zur Geltung käme. Wie wenig übrigens Witbooi selbst daran dachte, dem Kapitän von Bethanien das Recht zur Verpachtung von Nomtsas überhaupt streitig zu machen, geht aus der von E. Hermann unterm 17. Juni 1892 berichteten Tatsache hervor, dass Witbooi nach Bethanien hatte sagen lassen, an einen Engländer könne der Kapitän ohne Bedenken verpachten, nicht aber an Hermann, weil dieser ein Deutscher sei. In demselben Berichte Hermanns heisst es dann weiter:

„Ueber den rechtmässigen Besitztitel des Bethanischen Stammes auf Nomtsas besteht gar kein Zweifel, dort haben auch schon wiederholt Europäer mit Erlaubnis der Bethanier gewohnt, der Händler Rickerts und der Händler Fisch, beide noch im Lande anwesend, resp. Handel treibend.

Die Bethanier betrachten denn auch Hendriks Brief an mich als eine Herausforderung an Bethanien. Leider leidet gerade dieses am härtesten unter der Munitionssperre.\*)

Der Umstand, auf den Major Leutwein ferner Gewicht lege, dass der Kapitän von Bethanien erklärt habe, Hermann im Besitze von Nomtsas nicht schützen zu können, sei einfach dadurch hervorgerufen, dass die Bethanier damals durch die Munitionssperre ausser Stand gesetzt waren, etwas zum Schutze Hermanns zu unternehmen. Das sei der Kolonial-Abteilung auch in der Eingabe der Gesellschaft vom 8. August 1892 berichtet worden.

„Aus den Bedingungen des Pachtvertrages darauf zu schliessen, dass der Kapitän von Bethanien selbst an seinem Recht auf Nomtsas gezweifelt

\*) Dieser Bericht war der Kol.-Abt. bereits am 8. August 1892 von der Gesellschaft vorgelegt worden. Dass Nomtsas bis 1881 während elf Jahren von einem Deutschen und einem Bar bewohnt war, hatte die Kol.-Abt. schon am 23. Januar 1892 der Gesellschaft durch einen ihr mitgeteilten Bericht des damaligen Hauptmanns v. François bekannt gegeben.

habe, scheint uns nicht richtig. Denn einmal ist der Vertrag erst nach längeren Verhandlungen, bei welchen der Kapitän höhere Forderungen gestellt hatte, zustande gekommen, und zweitens würde der Kapitän, wenn er selbst an seinem Recht auf Nomtsas gezweifelt hätte, es wahrscheinlich vorgezogen haben, statt eines Pachtvertrages auf 20 Jahre einen Verkaufsvertrag mit Hermann abzuschliessen.“

Die Gesellschaft kommt aus allen diesen Gründen zu dem Schluss, dass der Kapitän von Bethanien zur Verpachtung von Nomtsas berechtigt gewesen sei und der Pachtvertrag noch zu Recht bestehe, und kann die von der Landeshauptmannschaft angeführten Gründe für die Erklärung des Gebiets von Nomtsas zu Kronland, namentlich, soweit dabei auf Hendrik Witbooi Bezug genommen wird, nicht für durchschlagend erachten. Sie ist auch der Ansicht, dass durch die Erklärung von Nomtsas zu Kronland der Pachtvertrag nicht aufgehoben werde und bittet die Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes dringend, die von dieser im Erlasse vom 9. April 1895 bereits in diesem Sinne ausgesprochene Entscheidung der Landeshauptmannschaft gegenüber festzuhalten.

Unter diesen Voraussetzungen erklärt sie sich mit den gewünschten Verhandlungen zwischen der Landeshauptmannschaft und Herrn E. Hermann als Gesellschaftsvertreter einverstanden, bittet aber, dass gleichzeitig auch die Entschädigung für die in Kubub entstandenen Verluste zum Gegenstand dieser Verhandlungen gemacht würden.

„Die Auseinandersetzung über die beiderseitigen Anteile an dieser Entschädigung zwischen ihr und Hermann sei natürlich nur Gegenstand einer Auseinandersetzung zwischen ihr und Hermann.“

Hier ist einzuschalten, dass Hermann inzwischen in Deutschland eingetroffen war und die rechnerischen Unterlagen für die Anmeldung der Verluste mitgebracht hatte, sowie, dass ihm von seiten der Landeshauptmannschaft eine Landzuweisung im Gebiete von Nomtsas als Entschädigung in Aussicht gestellt worden war. Die Verhandlungen zwischen Hermann und der Gesellschaft über ein weiteres Zusammenarbeiten zerschlugen sich. In dem Auseinandersetzungsvertrage vom 22. August 1895 verpflichtet sich Hermann in Artikel 6, „sich zu bemühen, durch Verhandlung mit dem Kaiserlichen Landeshauptmann, welchem die bei der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes eingereichte Schadensrechnung zur Prüfung mitgeteilt worden ist, das gemeinsame Interesse nach Kräften zu wahren.“ (Die Entschädigung war ja, da die Verluste dem gemeinsamen Unternehmen zugestossen waren, auch pro rata dieses Gesellschaftsvertrages, 53 Proz. Hermann, 47 Proz. die Gesellschaft, zu teilen.) Hermann reiste dann wieder

für eigene Rechnung in das Schutzgebiet zurück und verhandelte dort mit dem Landeshauptmann über die Landzuweisung, in der die Entschädigung geleistet werden sollte. Am 27. März 1896 kam diese Einigung zustande, in der aber Hermann allein im Bezirk Nomtsas 100 000 Hektar Land eigentümlich überwiesen werden; Hermann verzichtet hierfür auf alle etwaigen Rechte aus dem Pachtvertrage und auf jeden Schadensersatz-Anspruch wegen der ihm durch die Zerstörung von Kubub entstandenen Verluste! Natürlich erhebt die Gesellschaft gegen diese eigentümliche Art der Teilung Einspruch, so dass der Vertrag nicht die Genehmigung der der Landeshauptmannschaft vorgesetzten Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes findet, sondern dass diese neue Verhandlungen anordnet, wobei die Gesellschaft durch Rr. Rhode vertreten wird. Eine endliche Regelung findet diese Angelegenheit aber erst in 1897, indem Hermann am 27. Februar 30 000 ha im Nomtsasgebiete zugewiesen erhielt, während die Gesellschaft auf wiederholte Eingaben endlich am 18. Juni 1901 seitens der Kolonial-Abteilung benachrichtigt wurde, dass sie damit einverstanden sei, ihr die Umgebung des Platzes Hornkrans in Grösse von 25 000 ha zuzuweisen, falls der Gouverneur seinerseits keine Bedenken dagegen habe.

Während so der bisherige Generalvertreter der Gesellschaft in Südwestafrika, Herr E. Hermann, nicht gerade im besten Einvernehmen ausschied, war der Spezialvertreter Dr. Rhode bei der Landeshauptmannschaft und im mittleren Teil des Schutzgebietes mit solchem Eifer und Erfolge für die Gesellschaft tätig, dass beide Teile, Dr. Rhode wie die Direktion der Gesellschaft, dem Gedanken näher traten, ein dauerndes Verhältnis einzugehen. Zunächst kam es zu einem Abkommen, nach dem Dr. Rhode erheblich über die ursprünglich in Aussicht genommene Zeit hinaus im Schutzgebiet blieb, grosse Teile des zwischen Omaruru und Khuseb belegenen Gebietes der Gesellschaft bereiste, die Verhandlungen mit der Landeshauptmannschaft über die Abgrenzung des Gesellschaftsgebietes weiterführte, verschiedene Aufgebotstermine wahrnahm und schliesslich auch einen Abstecher nach Lüderitzbucht machte, um sich persönliche Kenntnis der dortigen Verhältnisse zu verschaffen. Auf diese Weise gewann er die Anschauung, dass nunmehr die Zeit für die Gesellschaft gekommen sei, um die Nutzbarmachung ihres Landbesitzes teils durch Verkauf oder Verpachtung an deutsche Ansiedler, sowie durch den Betrieb von Handelsunternehmungen in grösserem Umfange als bisher auszuführen. Er verliess Ende 1895 das Schutzgebiet, um dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft in Berlin persönlich seine Pläne zu entwickeln, und fand volle Zustimmung dafür. Daher kam es zu einem dauernden Vertragsverhältnis zwischen ihm

und der Gesellschaft und er ging schon im Januar 1896 wieder als Generalbevollmächtigter nach der Kolonie hinaus.

Seine Vorschläge bestanden darin, bei den nordöstlich von Swakopmund gelegenen Spitzkoppjes,<sup>\*)</sup> einem Platz mit sehr guter Weide und guten Wasserverhältnissen, einen Viehzuchtbetrieb anzulegen, der Swakopmund mit Schlachtvieh versehen, zur Weide für das notwendig gewordene Spannvieh der Gesellschaft dienen und mit dem Bergdamaraplatz Okombahe und dem westlichen Hererogebiet Handel treiben sollte. Ferner hatte er geraten, in Swakopmund ein eigenes Haus zu errichten, in dem er seine Wohnung nehmen und das zugleich einen Kaufladen, einen „store“, wie man in Süd-



Spitzkoppjes.

westafrika sagt, beherbergen und den dabei Angestellten als Wohnung dienen sollte. Zugleich wollte er den Landungsbetrieb (wenigstens zum Teil) selbst in die Hand nehmen, und zwar mit Hilfe der brandungsgewohnten, für solche Geschäfte an der ganzen Westküste Afrikas von der Woermannlinie verwendeten Kruboy (aus Liberia), da die weissen Matrosen („Reiter“ zur See) der Schutztruppe mehrfach versagt hatten gegenüber der gelegentlich recht schweren Brandung.\*\*)

<sup>\*)</sup> Richtiger afrikanisch-holländisch Spitskopjes (= Spitzkuppen) zu schreiben.

<sup>\*\*)</sup> Es war noch während Dr. Rhodes erster Anwesenheit in Südwestafrika das Regierungsbrandungsboot, das an erster Stelle den Verkehr von Bord nach Land und umgekehrt vermittelte, an einem solch schlechten Tage in der Brandung gekentert und die ganze Mannschaft bis auf einen Matrosen, der gerettet wurde, ertrunken.

Auf Spitzkoppjes hatte Dr. Rhode schon bei seinem ersten Aufenthalt in Südwest einen kleinen Betrieb eingerichtet, indem er zwei Weisse engagierte, gegen Waren in Okombahe einiges Vieh einkaufte und schliesslich seine Karre mit den zugehörigen Zugochsen dort einstellte. Er hatte sich mit der Besitzergreifung des Platzes beeilt, weil die Landeshauptmannschaft allerlei Zweifel an der Zugehörigkeit dieses Platzes zu dem Piet Haibib wirklich unterstehenden Gebiete gemacht hatte — sie erkannte vielmehr in gewissem Grade die Oberhoheit der Hereros, obwohl diese niemals diesen Platz wirklich besessen oder gar bewohnt hatten, an — und auch mit dem Gedanken umging, dorthin ihrerseits einen Pferdeposten zu verlegen.\*)

Um diesen landwirtschaftlichen Betrieb auf breitere und sicherere Unterlage zu stellen, nahm Dr. Rhode bei seiner zweiten Ausreise einen Oberinspektor und einen Brunnenbohrmeister mit hinaus; auch ein Feldmesser, der gleichzeitig mitging, war in erster Linie für die Spitzkoppjes bestimmt, wengleich er weiterhin für die Vermessung der Bau- und Farmländereien verwendet werden sollte, deren Verkauf und Verpachtung bereits lebhaft eingesetzt hatte. Wagen und sonstige Gerätschaften, wie sie für einen solchen landwirtschaftlichen Betrieb wie Spitzkoppjes notwendig sind, wurden gleichfalls mitgenommen.

Die gleichfalls mitgenommenen Handelsgüter dagegen waren hauptsächlich für Swakopmund bestimmt, wenn auch ein Teil davon an Spitzkoppjes abgegeben werden sollte, um von dort aus gegen Waren Vieh einkaufen zu können.\*\*) Für Swakopmund allein dagegen waren die beiden jungen Kaufleute bestimmt, die gleichfalls Dr. Rhode begleiteten.

\*) Es ist bemerkenswert, wie in dieser Zeit, ähnlich wie zu Zeiten v. François', die Landeshauptmannschaft einerseits ohne weiteres über Teile des Gesellschaftslandes verfügte, die sie benutzen wollte, anderseits vielfach die Verfügungsberechtigung der Kapitäne bezweifelte, die diese Strecken an Lüderitz verkauft hatten, während doch gerade das Reich auf Grund dieser Verträge die Schutzherrschaft erklärt und die Gesellschaft unter ausdrücklicher Anerkennung dieser Verträge als gültige Rechtstitel seitens des Reichskanzlers bzw. der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, so noch 1896, s. Anlage VI. 6., sowohl den Kaufvertrag mit Lüderitz abgeschlossen, wie weiterhin um die Ausnützung ihrer Erwerbungen bemüht gewesen war.

\*\*\*) Ein derartiger Vieheinkauf gegen Waren von den Eingeborenen brachte damals erheblich grösseren Gewinn, weil an den Waren natürlich verdient wurde; ja, es war zur damaligen Zeit so ziemlich der einzige Weg, Vieh von den Eingeborenen einzuhandeln, da diese bar Geld noch nicht recht kannten. Die Eingeborenen aber waren zu diesen Zeiten die eigentlichen Selbstzüchter von Vieh und daher der direkte Einkauf von ihnen an und für sich schon erheblich billiger als vom Weissen, der damals im wesentlichen nur als Zwischenhändler gelten konnte.

Unterwegs, in Monrovia, warb Dr. Rhode auch eine Bootsmannschaft von Krünnern an. Dies ist rückhaltlos als ausgezeichnet geeignet anzuerkennen, um die Entwicklung von Swakopmund, der offenen Reede, gegenüber dem von der Natur begünstigten wirklichen Hafen Walfishbay zu fördern. Denn mit diesen ausgezeichneten Brandungsseeleuten war eine sichere und trockene Landung von Menschen und Gütern ganz anders gewährleistet als bisher. Und gerade die häufigen Durchnässungen und Beschädigungen der Güter durch Seewasser, die bei schlechter See nicht unerheblichen Gefahren des völligen Verlustes von Menschen und Waren, bildeten bisher das grösste Hindernis für das Hochkommen Swakopmunds gegenüber dem alten gewohnten Einfuhrhafen Walfishbay.

Auch für Lüderitzbucht hatte Dr. Rhode Verbesserungsvorschläge zur weiteren Entwicklung gemacht. Die Gesellschaft trat ihnen aber zunächst noch nicht näher. Das war ihr auch nicht zu verdenken. Denn die bisherigen Erfahrungen in Lüderitzbucht konnten sicherlich nicht zur neuen Aufwendung



Swakopmund. Landungsplatz.

erheblicher Mittel ermutigen und ganz besonders nicht, seit die Gesellschaft nach Auflösung ihres Gemeinschaftsverhältnisses mit Hermann zunächst das Kububer Unternehmen nicht wieder aufnehmen konnte.

Sodann erforderten aber die neuen Unternehmungen im mittleren Schutzgebiet ganz beträchtliche einmalige und fortlaufende Mittel, ohne dass, namentlich bei dem nicht gerade freundlichen Verhalten der Landeshauptmannschaft gegen die Gesellschaft, eine sichere Aussicht auf Gedeihen bestand. Die Gesellschaft war sich jedenfalls klar darüber, dass dies nicht der Fall sei; denn der Jahresbericht 1895/96 sagt auf Seite 5 ausdrücklich:

„Ob dabei ein unmittelbarer Gewinn zu erzielen ist, steht dahin. Mittelbar aber werden dieselben (die Unternehmungen) jedenfalls dazu beitragen, die Besiedelung des Schutzgebietes durch deutsche Einwanderer zu fördern und den Wert des Landbesitzes zu erhöhen.“\*)

\*) Ich darf hier wohl darauf hinweisen, dass der oft gegen die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika erhobene Vorwurf, sie hätte ihrerseits gar nichts für die Ent-

Im gleichen Sinne liegt, wenn die Gesellschaft ihre Beteiligung an dem Siedelungssyndikat, das sich in diesem Jahre als „Siedelungsgesellschaft“ konstituierte, auf 19 400 Mark Anteile erhöhte.

Die endliche Errichtung einer Postagentur in Swakopmund ist auch zum nicht geringen Teile den Anregungen Dr. Rhodes und dem Eintreten der Gesellschaft zuzuschreiben. Bis dahin mussten alle Briefe von Otjimbingwe, Swakopmund usw. mit englischen Briefmarken freigemacht werden!

Auf bergmännischem Gebiete ist aus diesem Jahre nur ein Ereignis zu verzeichnen. Der schon mehrfach genannte Ingenieur Peter Scheidweiler erwarb sich von der Gesellschaft auf drei Jahre das ausschliessliche Schürfrecht in einem nördlich des Swakopflusses liegenden Bezirk und das Recht, dass ihm für den Fall, dass in dieser Zeit ein abbauwürdiger Fund gemacht werden würde, dessen Ausbeutung für eine längere Reihe von Jahren zustehe. Der dahingehende Vertrag wurde am 11. Mai 1895 abgeschlossen.

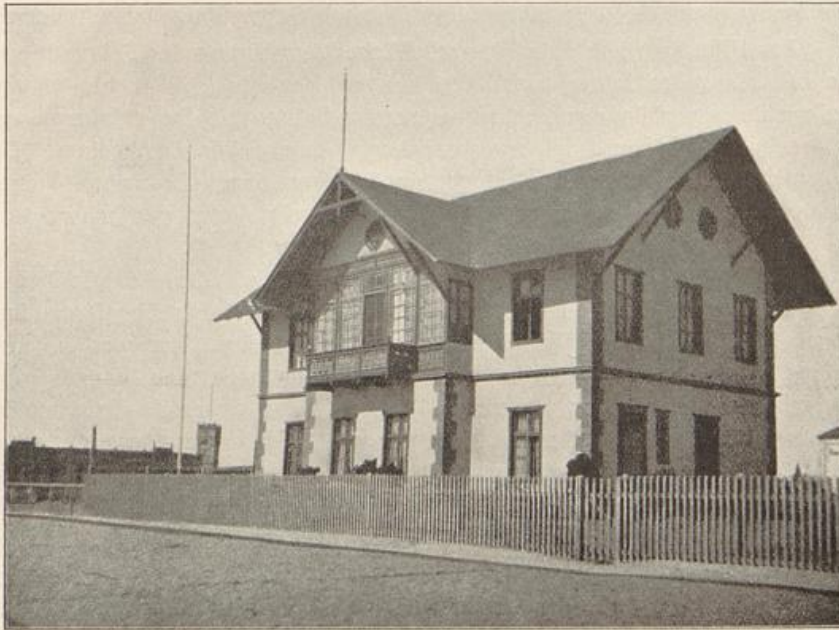
1896/97

Die neue Handelsniederlassung in Swakopmund nahm trotz des innerhalb dieses Jahres eingeführten Eingangszolles einen derartigen Aufschwung, dass sie einen Ueberschuss von mehr als 22 000 M. ergab. Dabei war eine grosse Anzahl von Gebäuden zu errichten, das Personal musste erheblich vermehrt werden, und das alles, obwohl schon sechs andere gleichartige Geschäfte am Platze bestanden. Die Grundlage für diesen guten Erfolg bildete in erster Linie das rasche Aufblühen Swakopmunds, und hierzu wieder trug ganz wesentlich die Stationierung von Krujungens durch die Gesellschaft bei. Denn wenn auch die jetzt in regelmässiger vierwöchentlicher Fahrt direkt zwischen Deutschland und Swakopmund laufenden Dampfer der Siedelungsgesellschaft (Woermann-Linie), die den Geschäften erst einen geordneten Bezug ihrer Waren aus Deutschland sicherten, ihre eigenen Landungsmannschaften mitbrachten, so fehlten für den zwischen Swakopmund und Kapstadt verkehrenden Dampfer „Leutwein“ des Leutnants Troost alle Vorkehrungen für Löschen und Laden; und auch bei den Woer-

---

wicklung des Schutzgebietes aufgewendet, sondern immer nur tatenlos abgewartet, bis die Tätigkeit der Regierung und der Schutztruppe und die Zeit ihr mühelosen Gewinn durch Wertsteigerung des Landbesitzes in den Schooss werfe — also ödeste Landspekulation —, nach der ganzen bisherigen Darstellung nicht zutrifft. Allerdings sind die im ganzen bis dahin aufgewendeten Summen, absolut genommen, für so einen grossen Landbesitz nicht sehr hoch; an dem Vermögen der Gesellschaft bemessen aber sind sie recht erheblich, zumal zu ihnen nicht bloss Aufwendungen vom Kapital, sondern auch die sämtlichen Gewinne verwendet worden sind.

mandampfern bedeutete die durch die Colonial-Gesellschaft geschaffene Vermehrung der Entladungsmöglichkeiten für alle Teile: das Schiff und die Empfänger der Güter, eine wesentliche Verbesserung.\*) Dass auch die Gesellschaft ihren Nutzen davon hatte, ist wohl nicht mehr als recht und billig, zumal ihr, resp. ihrem Vertreter, das Verdienst gebührt, durch sachgemäße Behandlung den Krüjungen das bis dahin bei diesen seit dem verunglückten Versuch der Regierung im Jahre 1895, sich eigene farbige Bootsmannschaft



Swakopmund. Altes Wohnhaus.

zu halten, in Verruf gekommene Swakopmund wieder annehmbar und sogar begehrt gemacht zu haben.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für das Aufblühen von Swakopmund war übrigens auch die Einrichtung einer Maultierbahn vom Strande über den weichen Sand nach dem „harten Grund“ durch eine von den Angesehenen gebildete Gesellschaft. Hierdurch wurde der Ort erst

\*) In Erkenntnis dieser Vorteile beschaffte sich auch die Regierung wieder eine Bootscrew Krünger, und ebenso die Damara- und Namaqua-Handelsgesellschaft.

dem früher bevorzugten Walfishbay mit seinem schweren Wege durch die Dünen so überlegen, dass sein Wagenverkehr den Walfishbays nun um das Mehrfache übertraf. Es bleibt aber das Verdienst des damaligen Vertreters der Gesellschaft, Dr. Rhode, dass er die günstigen Chancen für die Errichtung eines offenen Geschäftes erkannte und voll ausnutzte. So übernahm er z. B. die Ausführung der mit dem Anwachsen Swakopmunds rasch zunehmenden Bauten (Holzhäuser) und die Beschaffung des Materials dafür. Auf diese Weise verwendete er sein in den Zeiten, in denen keine Schiffe vor Swakopmund lagen, nur ungenügend beschäftigtes Personal mit Vorteil.

Zur Hilfe kam ihm dabei die erhebliche Vermehrung der Schutztruppe, die zu Anfang des Jahres durch den Aufstand der Khauas-Hottentotten und der mit ihnen verbündeten Oshereros notwendig wurde. Denn dadurch war natürlich ein erheblicher Mehrverbrauch an Waren aller Art bedingt. Die Colonial-Gesellschaft sah sich sogar genötigt, um ihren Bedarf an Waren zu decken, erst ein eigenes Segelschiff und, als dieses gescheitert war, 1897 einen eigenen Dampfer zu chartern.

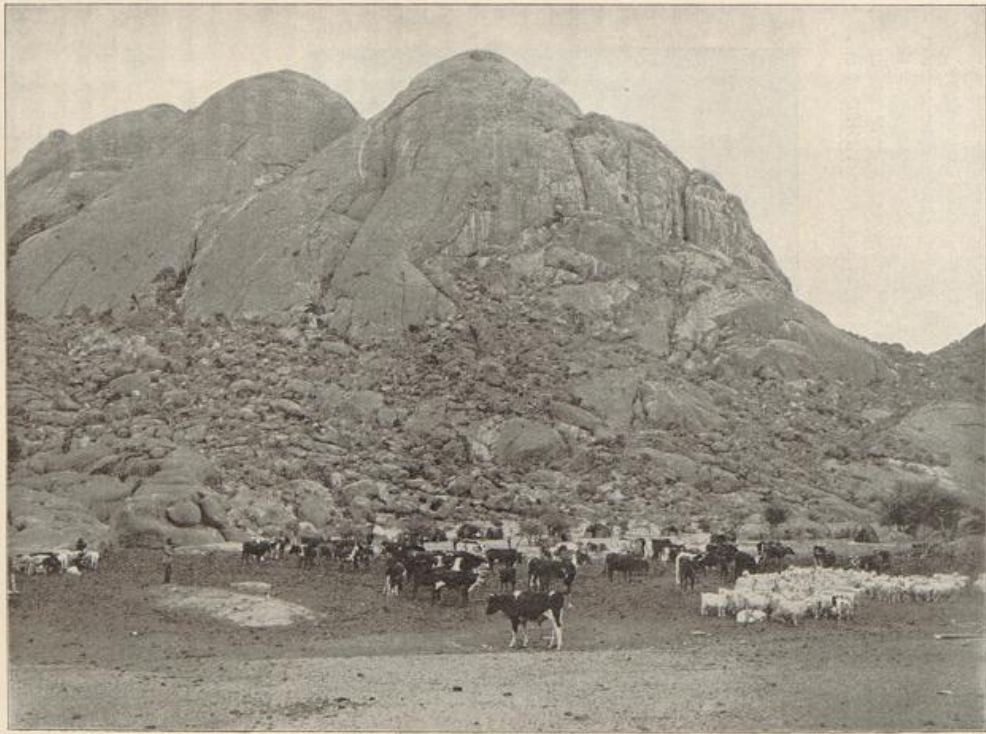
Ein Zweig dieses Handelsgeschäftes der Colonial-Gesellschaft bedarf einer besonderen Erwähnung, denn er half einem bis dahin lebhaft empfundenen Bedürfnis in der Kolonie ab: die Buchhandlung. Nur wer in jenen Jahren selbst in Südwestafrika gelebt hat, kann sich den damals dort herrschenden Lesehunger vorstellen. So warf denn dieser Zweig schon im ersten Jahre ein ganz hübsches Erträgnis ab. Nicht wenig trug dazu bei, dass Dr. Rhode in allen grösseren Plätzen des gerade am zahlreichsten von Deutschen bewohnten mittleren Teils des Schutzgebietes Filialen der Buchhandlung einrichtete. Diese Buchhandlung ist für die damaligen Zeiten geradezu ein Kulturfaktor gewesen.

Hand in Hand mit dem Aufschwung des Warengeschäftes in Swakopmund ging die Entwicklung des Viehzuchtunternehmens in Spitzkoppies. Dieses war ja von vornherein einerseits als Schlachtviehdepot für Swakopmund (und Cape Cross) und als Weideplatz für das sowohl für das Geschäft in Swakopmund als für den Generalbevollmächtigten nötige Spannvieh und andererseits als eine Filiale des Handelsgeschäfts in Swakopmund für den Nordwesten des Schutzgebiets geplant. Hatte zu Anfang die Personalfrage, wie damals so vielfach in Südwestafrika, manche Schwierigkeit und mehrfache Verluste verursacht, so schlugen die von Dr. Rhode mitgebrachten und im Lande selbst noch dazu engagierten weissen Herren und Arbeiter — und auch die eingeborenen Leute — nunmehr sehr gut ein. Das in Spitzkoppies eingestellte Vieh gedieh und vermehrte sich vortrefflich, und ausser durch den natürlichen Zuwachs wuchs der Viehstapel durch ausgedehnte Einkäufe



Wyvias phot.

Farm Gross-Spitzkoppje.

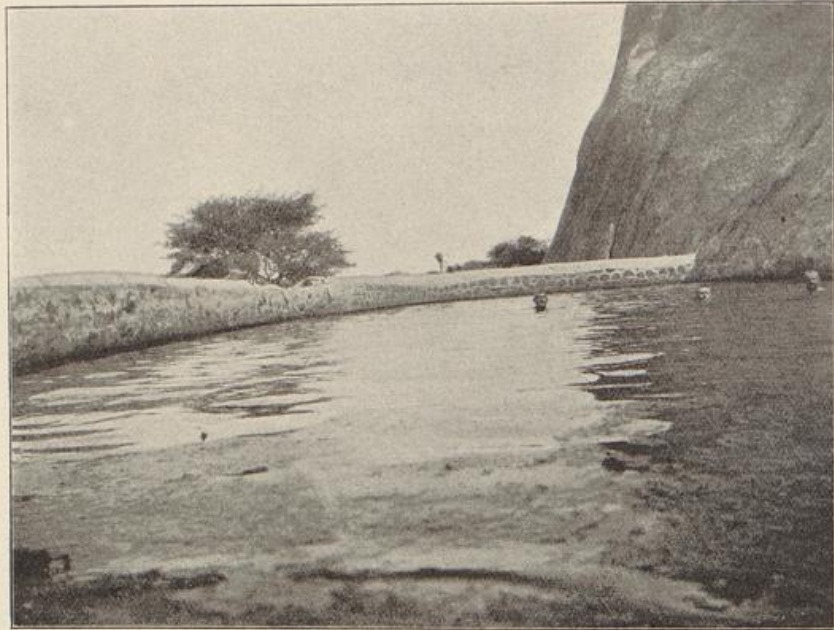


Farm Gross-Spitzkoppe.

Wylvias phot.

103

bei Eingeborenen und Händlern. Die Wassererschliessungsarbeiten waren auch von Erfolg gekrönt, indem Brunnenbohrungen und Dammanlagen in immer wachsender Masse Wasser verschafften. So wurden denn noch in diesem Jahre die notwendigen Wohnhäuser und sonstige Baulichkeiten — aus selbstgefertigten Trockensteinen mit Wellblechbedachung — errichtet, und Dr. Rhode trat der Beschaffung von Angoraziegen und allerlei Geflügel aus



Gross-Spitzkoppje. Staudamm.

der Kapkolonie näher, die in Spitzkoppjes besonders gut gediehen, um durch deren gut verwertbare Erträgnisse die Einnahmen schnell zu sichern und zu vergrössern.

Die Herden wuchsen aber schneller an, als der mit Sicherheit verfügbare Wasservorrat; zudem fehlt es auf den Spitzkoppjes an den für Schafe und Milchziegen notwendigen Brackbüschen, während Zufütterung von Salz zu teuer gekommen wäre. So wurde gegen Ende des Jahres 1896 eine Teilung der Herden beschlossen: das Kleinvieh sollte nach Heusis verlegt werden, dem guten, wasser- und weidereichen Platz auf der Khomashoch-

ebene, wo schon im Jahre 1893 Thalheim mit seiner Wollschafherde und die Viehposten der Françoisschen Truppe gestanden hatten.

Der Viehposten in Spitzkoppies ermöglichte es auch der Gesellschaft, die Postbeförderung von Swakopmund über Okombahe nach Omaruru und zurück zu übernehmen, die bis dahin auf Fussboten und gelegentliche Beförderung durch Frachtfahrer angewiesen war. Diese grössere Schnelligkeit des Postverkehrs und gleichzeitige Regelmässigkeit war natürlich wesentlich für die Geschäftsleute in dieser Gegend des Schutzgebietes.

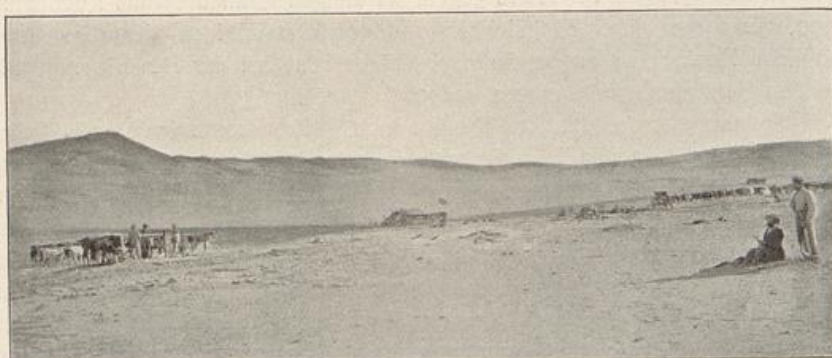
Wie in Swakopmund, so gelang es dem neuen Generalbevollmächtigten auch in Lüderitzbucht, die dortige Niederlassung der Gesellschaft in Aufschwung zu bringen. Zunächst geschah das schon dadurch, dass er Massnahmen des dortigen Vertreters gegenüber einigen Kaufleuten aus Keetmanshoop, die wegen ihrer Kleinlichkeit und des kurzsichtigen Versuchs, etwa mögliche Konkurrenz zu beschränken, böses Blut bei der Bevölkerung wie bei den Behörden erregt hatten, aufhob. \*)

Sodann aber sorgte Dr. Rhode auch dafür, dass sowohl reichlicher Waren in das Lager in Lüderitzbucht kamen, wie dass endlich gründliche Besserung in der Wasserversorgung geschaffen wurde. Die wohl nicht allzu gut konstruierten und wohl noch weniger sachgemäss unterhaltenen Sonnenkondensatoren genügten ganz und gar nicht den einigermaßen weitergehenden Ansprüchen. Vor allem boten sie keinerlei Möglichkeit, auch das Spannvieh zu tränken. Das aber war nötiger als je, da die Südgrenze gegen die Kapkolonie wegen der dort herrschenden Rinderpest gesperrt war und daher die ganze Einfuhr für den Süden ihren Weg über Lüderitzbucht nehmen musste. Die naturgemässe Folge war, dass die stark in Anspruch genommenen Wasserstellen von Kubub und Aus, die letzten vor dem Dünengürtel, nicht mehr völlig zureichten und noch dazu die einzige im Dünengürtel gelegene, Ukama, mehr und mehr versagte. Die Folge davon wieder waren schwere Verluste an Zugochsen fast bei jedem Zug nach Lüderitzbucht.

\*) Es handelte sich um Beschränkungen im Ausschank von geistigen Getränken durch einen Pachtvertrag. Die Behörden sahen darin, allerdings mit Unrecht, einen Eingriff in das der Regierung zustehende Recht der Lizenzerteilung; die betroffene Firma fühlte sich mit Recht beschwert, weil es sich unter den herrschenden Verhältnissen eben gar nicht vermeiden liess, dass ihre Kunden und Gäste auch Getränke verlangten. Um so wunderlicher ist es, dass Dr. Rhode, der in diesem Falle so klar erkannte, wie ungemein schädlich eine solche Konkurrenzklausele auf Grund des Eigentums an Grund und Boden der Gesellschaft sein müsse, in einem andern Falle, der Verpachtung des „Stores“ in Haigamkhab, den gleichen Fehler machte, indem er den Pächtern die Pachtsumme erliess gegen die Verpflichtung, ihre Waren nur aus dem Swakopmunder Geschäft der Gesellschaft zu entnehmen. Hier änderte der Vorstand den Vertrag entsprechend ab.

Dr. Rohde drang daher fortgesetzt auf schleunige Uebersendung eines Dampfkondensators, der dann 1897/98 mit dem eigenen, von der Gesellschaft gecharterten Dampfer, von dem oben die Rede war, hinausgesandt wurde. Da dieser Kondensator 5000 Liter täglich herstellte, während die Wagen natürlich nur zu den Dampfern herunter kamen, so war es möglich, einen genügend grossen Wasservorrat zu beschaffen, um auch die Gespanne zu tränken. (Das destillierte Wasser wurde in grossen zementierten Bassins angesammelt.)

Für diesen Dampfkondensator mussten ohnehin Kohlen nach Lüderitzbucht gelegt werden. Das war für Dr. Rohde die Anregung, gleich grössere Mengen davon dort zu lagern, so dass in Zukunft auch die Kriegsschiffe und



Ukama.

sonstige an der Küste verkehrende Dampfer, wie z. B. der „Leutwein“, ihren Kohlenbedarf dort decken konnten.

Mit dem grösseren Verkehr in Lüderitzbucht hatte sich mehr und mehr auch die Unzulänglichkeit der vorhandenen Landungsvorrichtungen herausgestellt. Schon Hermann und weiterhin der Vertreter der Gesellschaft in Lüderitzbucht hatten wiederholt über diese Unzulänglichkeit geklagt und um Abhilfe gebeten. Die Gesellschaft aber hatte sich ablehnend verhalten müssen, weil einmal das Kharaskhomasyndikat ja die Verpflichtung übernommen hatte, für gute Landungsvorrichtungen Sorge zu tragen, und weil andererseits die wirtschaftlichen Verhältnisse des Südens für grössere Aufwendungen kein Erträgnis versprachen, während die Mittel der Gesellschaft sorgsam zusammengehalten werden mussten, um den dringenderen Anforderungen zu genügen. Jetzt aber waren die beiden letzteren Bedenken beseitigt: Im Süden hatte ersichtlich ein wirtschaftlicher Aufschwung ein-

gesetzt, der Verkehr über Lüderitzbucht nahm immer mehr zu, und die Mittel der Gesellschaft waren durch den Verkauf des Kaokofeldes etwas reichlicher geworden. So wurde denn eine Kastenschute von ca. 50 Tons Lade-fähigkeit und eine Dampfpinasse für Lüderitzbucht bewilligt. Eine solche Schute konnte, längsseits des Dampfers gebracht, hier mit den Schwer- und Massengütern beladen und von der Pinasse zurückgeschleppt werden, während die kleinere Ladung nach wie vor mit Booten direkt an die Landungsbrücke geschafft wurde. So war das Entlöschen der Dampfer fast bei jeder See möglich, ging schnell vonstatten und die Dampfer brauchten nicht mehr tagelang untätig zu liegen, wie es früher bei schlechtem Wetter die Regel war. Damit war aber der Hauptgrund für die Abneigung aller Kapitäne, Fracht nach Lüderitzbucht zu nehmen, beseitigt. Ausgesendet wurden Schute und Pinasse erst im Rechnungsjahr 1897/98 mit dem eigenen Dampfer.

In Swakopmund war der Aufschwung so gross, dass eine lebhaftere Nachfrage nach Grundstücken eintrat, die eine wesentliche Erhöhung des Grundpreises zur Folge hatte. Auch die Nachfrage nach Farmländereien setzte ziemlich stark ein. Während nun der Verkauf städtischer Grundstücke bei den verhältnismässig kleinen Summen, um die es sich dabei handelte, keinen allzu grossen Schwierigkeiten begegnete, so lag die Sache bei Farmverkäufen doch schon ungünstiger. Denn da Grund und Boden wegen des Fehlens eines Grundbuches nicht beleihungsfähig war, so musste das Restkaufgeld als Personalschuld des Käufers gelten, und das zwang wieder den Verkäufer, kurzfristige Ratenzahlungen anzusetzen und sich das Eigentumsrecht an dem verkauften Grundstück derart vorzubehalten, dass bei Ausbleiben der Abzahlungsrate die gesamten bis dahin geleisteten Zahlungen verfielen und das Grundstück in seinen Besitz zurückging.

Der Generalbevollmächtigte wie Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft richteten deshalb wiederholte dringende Eingaben an Landeshauptmannschaft und Kolonial-Abteilung, doch endlich ein Grundbuch einzuführen. Der stete Tropfen höhle auch schliesslich den Stein, doch dauerte es noch bis tief in 1897 hinein, ehe es wirklich zur Errichtung eines Grundbuches kam.

Fast ebenso hinderlich für Farmverkäufe war die noch fast überall herrschende Unsicherheit über das Besitzrecht der Gesellschaft und die Grenzen ihres Gebietes. So hatte der Landeshauptmann es als sehr zweifelhaft erklärt, ob die Gesellschaft wirklich auf Grund der Verträge zwischen Lüderitz und Piet Haibib und Jan Uixamab Besitzrechte auf Spitzkoppjes \*)

\*) Anlagen I D. 1.—4. und I F. 2.

habe, weil der Hererohäuptling Manasse in Omaruru die Behauptung aufstellte, dieser Platz gehöre ihm, und auch Zacharias von Otjimbingwe ähnliche Ansprüche erhob. Von diesen letzteren Ansprüchen ist weiterhin keine Rede mehr. Aber Manasse gegenüber musste sich die Gesellschaft zur Zahlung eines jährlichen „Freundschaftsgeldes“ von 1200 Mark bereit erklären, ehe der Landeshauptmann seine Bedenken aufgab; und das, trotzdem kein Herero in Spitzkoppjes sass oder je gesessen hatte, als Dr. Rohde 1895 von diesem Platze Besitz ergriff, und kein Eingeborener ihm dabei Schwierigkeiten bereitete. Der Grund für diese Bedenken des Landeshauptmanns lagen wohl hauptsächlich auf politischem Gebiete. Wenigstens erklärte er vor der erheblichen Vermehrung der Schutztruppe wegen des Khauasaufstandes wiederholt, dass er sich ausserstande sähe, die Gesellschaft im Besitz von Spitzkoppjes zu schützen und einen Krieg mit den Hereros nicht heraufbeschwören dürfe. Das gütliche Abkommen der Gesellschaft mit Manasse und dessen Verzichtleistung auf Spitzkoppjes ist denn auch erst nach der Niederwerfung der Khauas und der Oshereros zustande gekommen, wobei Dr. Rhode auch noch die (zweifelhaften) Ansprüche der Gesellschaft auf Ameib und Usakus ausspielen musste.

Aehnliche Schwierigkeiten spielten bei der Abgrenzung der südlichen Grenze des Weidefeldes von Otjimbingwe. Auch hier dürfte die Sorge wegen drohender Verwickelungen mit den Hereros die Triebfeder für das Verhalten der Landeshauptmannschaft gewesen sein; denn auch hier kam eine Einigung nach der Niederschlagung des Aufstandes und der standrechtlichen Erschiessung der Häuptlinge der östlichen Herero, Nikodemus und Kahimema, zustande. Diese Ereignisse hatten eben einen heilsamen Eindruck auf die anmassenden Hereros ausgeübt.

Sehr erschwert wurden Farmverkäufe auch durch die Weigerung der Landeshauptmannschaft, dem Verkauf von Plätzen am sogenannten Baiwege — den Frachtstrassen von Windhuk nach Swakopmund — die Zustimmung zu erteilen. Der Grund war hier die nicht ganz unberechtigte Sorge, durch feste Ansiedlungen Wasser und Weide für das Vieh der immer mehr zunehmenden Frachtfahrer knapp zu machen. Denn noch geschah eben die ganze Versorgung des Innern mit europäischen Gütern durch den Ochsenwagen. Naturgemäss aber waren gerade diese Plätze die begehrtesten; schon aus dem Grunde, weil die wohlhabenderen Frachtfahrer, die stets eine ganze Anzahl von Wagen im Gange hatten, auf dem weiten Wege von nahezu 400 Kilometer Länge einen Umspannplatz haben wollten, auf denen die Relaisochsen gehalten werden und sich erholen konnten. Dr. Rhode

machte zwar Vorschläge, wie sich beide Absichten, die Relaisposten und die Rücksicht auf den Transportverkehr, vereinigen liessen, die ganz zweckentsprechend erscheinen, die Landeshauptmannschaft aber trat ihnen nicht bei.

So gingen denn auch in diesem Jahre die Verhandlungen über den Besitz der Gesellschaft zwischen ihr und der Regierung weiter, und zwar in Südwestafrika sowohl als in Berlin. Zu festen Ergebnissen kamen die Verhandlungen in Südwest ausser in dem schon erwähnten Falle der Spitzkoppies eigentlich nur betreffs des Bebauungsplanes von Swakopmund, wo die Landeshauptmannschaft der Gesellschaft zum Entgelt für den dort überlassenen Grund und Boden 10 000 Quadratmeter Baugrund in bester Lage in Windhuk zuwies und ihr ein grösseres Grundstück in Walfishbay zusicherte, „falls dieser Platz deutsch werden sollte“. Die Fragen wegen Festlegung der Besitztitel und Grenzen im Gebiet zwischen Swakop und Khuseb wurden zwar zwischen dem Landeshauptmann und dem Generalvertreter der Gesellschaft besprochen, aber noch nicht endgültig erledigt. Das gleiche war der Fall mit der Festlegung der 20-Meilen-Grenze im südlichen Gebiet. Die Gesellschaft entsandte zwar ihren eigenen Landmesser, um an den geforderten drei Punkten die Grenzen des 20 deutsche Meilen breiten Streifens geographisch festlegen zu lassen, das geplante Zusammenarbeiten zwischen Regierungslandmessern und ihm aber musste aufgeschoben werden, weil der Regierung Mittel hierfür nicht zu Gebote standen. Als gegen Ende des Berichtsjahres dem Landeshauptmann der erbetene Urlaub bewilligt wurde, wurde schliesslich die Erledigung eines grossen Teiles dieser Fragen nach Berlin verlegt.

Dagegen fallen in das Berichtsjahr 1896/97 noch ausgedehnte Verhandlungen wegen des Baues einer Eisenbahn von Swakopmund in das Innere. Bedingt war ein solcher Bau in erster Linie durch die zu erwartenden Transportschwierigkeiten, die der zu befürchtende und befürchtete Einbruch der das ganze Kapland bereits verheerenden Rinderpest nach Südwestafrika in diesem Schutzgebiete herbeiführen musste. Zunächst wurden die Verhandlungen von der South West Africa Co., Limited, geführt. Als diese im März davon zurücktrat, wurden sie (in etwas veränderter Form, nämlich als Bahn mit Maultierbetrieb) erst von dem „Komitee für den Bau der südwestafrikanischen Baywegbahn“ wieder aufgenommen und schliesslich, im Jahre 1897/98, von der Regierung als Bahn mit Dampftrieb zum Abschluss gebracht. Die Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika war in allen Fällen bereit, das dazugehörige Land für Bahnhofsanlagen und Streckenführung, soweit es ihr gehörte, bis zu einer bestimmten Ausdehnung kostenlos, über diese Ausdehnung hinaus unter sehr günstigen Bedingungen abzutreten.

1897/98 Dies Jahr stand unter dem Zeichen der Rinderpest, die nun doch trotz aller Absperrungsmassregeln von Nordosten her, aus dem Betschuana-lande, eingebrochen war. Zunächst hatte sie zur Folge, dass der Landeshauptmann seine beabsichtigte Urlaubsreise in die Heimat bis in den Spätherbst auf-schieben musste, und dass dementsprechend die in Aussicht genommenen Verhandlungen in Berlin über Abgrenzungen der Land- und Bergwerks-gerechtheite der Gesellschaft bis zu diesem Zeitpunkt vertagt werden mussten.

Naturgemäss war mit dieser Seuche auch eine ernste Störung des Wirtschaftslebens der Kolonie verbunden, die sich für den Betrieb der Gesellschaft im ersten Teil des Jahres, wo der Verkehr von und nach dem Innern im mittleren und nördlichen Schutzgebiet so gut wie völlig aufgehoben war, unliebsam bemerkbar machte. Erhöht wurden diese Betriebsschwierigkeiten für die Gesellschaft noch recht wesentlich dadurch, dass der von ihr ge-charterte Sonderdampfer durch allerlei, durch Wetter und sonstige, der Gesellschaft nicht zur Last fallende Widrigkeiten aufgehalten, erheblich un-günstigere Erträgnisse erzielte, als zu erwarten gewesen war. Dadurch wurden die verfügbaren Mittel der Gesellschaft zunächst so in Anspruch genommen, dass die äusserste Sparsamkeit notwendig erschien und eine Reihe von aussichtsvollen Erweiterungen des Betriebes zunächst auf-geschoben werden mussten.

Als aber durch erfolgreiche Impfung des Rindviehs,<sup>\*)</sup> vor allem der Zug-ochsen, der Verkehr von Ende Juli ab wieder aufgenommen werden konnte, fing das Geschäft wieder an, sich zu heben. Das traf besonders für Swakop-mund zu, als dort am 10. September ein Kommando der Eisenbahnbrigade eintraf und das nötige Material mitbrachte, um den, wie schon für das Jahr 1896/97 erwähnt, von der Regierung geplanten Bau einer Bahn von Swakopmund in das Innere in Angriff zu nehmen. Die Rinderpestgefahr und der unvermutet schnelle Ausbruch dieser Seuche hatte nicht wenig dazu beigetragen, die schon seit langer Zeit dringende Frage des Baus einer solchen Eisenbahn zu verwirklichen.

Da der Anfangsteil der Bahn durch Gelände der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika führte, so war diese auch zu den Verhand-lungen über den Bau hinzugezogen worden und hatte sich vertraglich<sup>\*\*)</sup> bereit erklärt, den für Bahnhofsanlagen und Linienführung nötigen Grund und Boden der Regierung kostenlos abzutreten und, solange die Bahn mit

<sup>\*)</sup> Die D. C. G. f. S. W. A. hatte besonders wenig Verluste bei dieser Impfung gehabt.

<sup>\*\*)</sup> Anlage V. 2.

Spannviehbetrieb\*) arbeite, das für das Spannvieh nötige Weideland ohne Entgelt zur Verfügung zu stellen.

Mit dieser Bahn sollte gleichzeitig eine Telegraphenlinie gebaut werden, die von Swakopmund nach Windhuk führte. Von da sollte sie nach Süden über Keetmanshoop Anschluss an den kapländischen Ueberlandtelegraphen bei Steinkopf erhalten und so das Schutzgebiet in direkte telegraphische Verbindung mit Europa bringen. Dass sich endlich die Regierung zu dieser



Spitzkopjes. Beim Impfen gegen Rinderpest.

längst durchaus notwendigen Verkehrsverbesserung entschloss, daran dürfte der Colonial-Gesellschaft ein erhebliches Verdienst beizumessen sein; denn ihr Generalbevollmächtigter in Swakopmund hatte immer und immer wieder auf diese Notwendigkeit hingewiesen und die heimische Leitung diese Hinweise dem Kolonialrat und der Kolonial-Abteilung weitergegeben. Zuletzt noch bei dem unvermuteten Ausbruch der Rinderpest, bei dem es infolge Fehlens

\*) Zu dem Spannviehbetrieb war die Regierung zunächst in Hinsicht auf die „Damara-landkonzession“ genötigt, bis ihr die Verhandlungen mit der South West Africa Co. den Lokomotivbetrieb freigaben.

telegraphischer Verbindung ganz unmöglich gewesen war, auch nur die geringste Information von dem im Kaplande weilenden Geheimrat Robert Koch einzuholen.

Der Bau einer Eisenbahn auf deutschem Gebiet spornte die Engländer an, diesem schweren Schlag für den Wert ihrer Enklave Walfishbay dadurch entgegenzutreten, dass sie auch ihrerseits eine Bahn durch die Dünen bis an die Grenze ihres Gebiets in der Namib (gegen Husab hin) in Angriff nahmen. Der Generalvertreter der Deutschen Colonial-Gesellschaft erkannte die darin liegende Gefahr sofort und schlug seiner Gesellschaft geeignete Gegenmassregeln vor. Bisher war nämlich der grosse Vorzug Swakopmunds vor Walfishbay, dass die Schiffe sehr viel näher der Küste liegen konnten, also der Weg für die Boote entsprechend kürzer war (mehr als die Hälfte), und dass der Ort nicht durch schwere Dünen vom Hinterlande abgeschlossen war. Der Vorzug Walfishbays aber war das Fehlen einer Brandung, so dass dort mit richtigen Leichtern und Dampfbooten, in Swakopmund aber nur mit Brandungsbooten gelöscht werden konnte. Dieser Nachteil war aber bisher ziemlich ausgeglichen worden dadurch, dass, wieder durch das Verdienst Dr. Rhodes, in Swakopmund zahlreiche Kruneger, die besten Brandungsarbeiter der Welt, stationiert waren. Jetzt aber fing die Liberianische Regierung, in deren Gebiet die Kruküste zu drei Vierteln fällt, an, Schwierigkeiten bei der Anwerbung von Krujungens zu machen, die zur Folge hatte, dass erst die Regierung und bald darauf ein Handelshaus in Swakopmund Ersatz für ihre heimgehenden Kruneger nicht wieder erhalten konnte und auch der deutschen Colonial-Gesellschaft ein rechtzeitiger Ersatz des heimkehrenden Teils ihrer Kruneger unmöglich wurde. Dr. Rhode erkannte sehr richtig, dass ohne Krujungens, die eine gute Landung von Personen und Gütern gewährleisteten, die beste Eisenbahn ein Fehlschlag sein würde, und dass, wenn keine Krujungens mehr zu erhalten seien, eben ein anderes Mittel an deren Stelle treten müsse, das eine gefahrlose Landung ermögliche: eine Mole. Der Gedanke war ja nicht neu, es lagen ja schon die Untersuchungen und Vorarbeiten des Wasserbaumeisters Münch vor. Aber damals wären die Kosten höher gewesen, als dass die Einnahmen aus dem geringen Verkehr die Zinsen hätten decken können. Jetzt aber war der Verkehr so gewachsen und versprach mit Hilfe der Eisenbahn und der zunehmenden Besiedelung noch weiter so anzuwachsen, dass mit ziemlicher Sicherheit auf die für den laufenden Betrieb und die Zinsen notwendigen Einnahmen gerechnet werden konnte. Dr. Rhode schlug deshalb seiner Gesellschaft vor, von sich aus, unter Ausgabe von Obligationen, den Bau einer Mole vorzunehmen. Wenn nun auch seine Direktion auf diesen Vorschlag nicht einging, so gab sie diese

Anregung doch so dringlich an die Kolonial-Abteilung weiter, dass sie sich zu einem Antrage an den Reichstag verdichtete, die erforderlichen Mittel für einen Molenbau in Swakopmund zu bewilligen. Der Reichstag genehmigte denn auch die Bereitstellung von M. 250 000 als erste Rate.

Damit war der letzte Weg zur Behebung der Landungsschwierigkeiten in Swakopmund beschritten. Denn ein Ersatz der Krünerer wäre, wenn überhaupt möglich, so teuer ausgefallen, dass Swakopmund unrettbar dem Wettbewerb von Walfishbay erlegen wäre!

Die Eisenbahnfrage, die einmal ins Rollen gekommen war, berührte auch Lüderitzbucht. Die South African Territories Comp. hatte als Rechtsnachfolgerin des Kharaskhoma Syndicates die Verpflichtung übernommen, sich bis zum 10. Januar 1898 darüber zu erklären, ob sie zur Erbauung einer Bahn von Lüderitzbucht nach Aus oder Kubub bereit sei. Sie hatte Anfang 1897 eine technische Kommission nach Lüderitzbucht entsendet, um die dortigen Verhältnisse zu untersuchen und einen Plan für die zu erbauende Eisenbahn auszuarbeiten. Die Ergebnisse führten dahin, dass die South African Territories im Dezember 1897 der Deutschen Colonial-Gesellschaft die Erklärung abgaben, dass sie zum Bau einer Eisenbahn von Lüderitzbucht nach Aus entschlossen seien. Nach dieser Erklärung waren sie vertraglich gebunden, den Bau dieser Bahn spätestens binnen drei Jahren vom 10. Januar 1898 ab in Angriff zu nehmen und innerhalb weiterer zwei Jahre bis Aus oder Kubub fertigzustellen.\*) Sonst verfiel der Vertrag. Da in dieser Erklärung von Verbesserung der Hafeneinrichtungen in Lüderitzbucht nicht die Rede ist, so wurde dadurch der § 12 des Vertrages\*\*) hinfällig und die Colonial-Gesellschaft erhielt damit wieder volle Freiheit, solche Verbesserungen selber vorzunehmen. Auch erhielt die Colonial-Gesellschaft damit wieder völlig freie Hand, über die südlich der Bahnlinie gelegenen Flächen zu verfügen.

Die Deutsche Colonial-Gesellschaft ihrerseits förderte die Landungs- und Verkehrseinrichtungen in Lüderitzbucht in erheblicher Weise dadurch, dass sie, wie schon erwähnt, einen grossen gedeckten Leichter dorthin schaffen liess und an Stelle der sehr ungenügend arbeitenden Sonnenkondensatoren einen leistungsfähigen Dampfkondensator aufstellte, der auch das Tränken von Gespannen ermöglichte. Ferner beschaffte sie noch eine Dampfpinasse zum Schleppen des Leichters und der Boote und stellte noch ein grosses Landungsboot in Lüderitzbucht ein, so dass damit eine erhebliche Beschleunigung in der Entladung der Schiffe gesichert war, was natürlich dazu beitrug,

\*) Ich möchte schon hier bemerken, dass diese vertragliche Verpflichtung nicht innegehalten worden ist.

\*\*) Anlage IX. 1. (§§ 6 u. 12.)

die Abneigung der Kapitäne, Lüderitzbucht anzulaufen, zu vermindern. Bisher hatten sie wegen der verhältnismässig geringen, dorthin bestimmten Ladung häufig mehrere Tage versäumen müssen.

In Aussicht genommen wurde ferner die Stationierung einer zweiten Dampfpinasse, die Verlängerung der Pier und die Errichtung eines Krans auf diesem.

Zum Betriebe des Dampfkondensators war es nötig, eine grössere Menge Kohlen in Lüderitzbucht zu lagern. Das führte Dr. Rhode dazu, seiner Gesellschaft anzuraten, dort ein grösseres Kohlendepot einzurichten, aus dem sich die an der Küste verkehrenden Dampfer und die Kriegsschiffe der westafrikanischen Station mit Kohlen versorgen könnten. Anfänglich glaubte die Leitung der Gesellschaft, trotz der erheblichen wirtschaftlichen und politischen Bedeutung, auf diesen Vorschlag in Rücksicht auf ihre knappen Mittel nicht eingehen zu dürfen. Schliesslich aber, als das Reichsmarineamt zusagte, dass die Schiffe der westafrikanischen Station und das Vermessungsfahrzeug „Wolf“ in Lüderitzbucht ihre Kohlenvorräte ergänzen sollten, kam es doch zur Errichtung eines Kohlenlagers von mässigem Umfange.

Für die Lagerung der der Verzollung harrenden Güter stellte die Gesellschaft auch in Lüderitzbucht, wie das schon in Swakopmund geschehen war, mietweise der Zollbehörde einen Lagerschuppen zur Verfügung.

In Swakopmund, wie auch im übrigen Südafrika, war kurz nach der Rinderpest, wahrscheinlich von Kapstadt her eingeschleppt, eine böseartige Typhusepidemie aufgetreten, an der viele Weisse und Eingeborene erkrankten und starben und die natürlich auch wieder von üblem Einflusse auf den Verkehr und das Erwerbsleben war. So hatte z. B. der Bau der Eisenbahn sehr darunter zu leiden und ging nur langsam voran. Der Betrieb der Gesellschaft wurde namentlich in Spitzkoppies durch die schwere Erkrankung ihres Farmleiters und in Heusis durch den Tod des dortigen Postenleiters in Mitleidenschaft gezogen. Für Swakopmund hatte diese Epidemie eine wesentliche Verbesserung der Wasserversorgung zur Folge: bisher war das Wasser aus offenen, von den einzelnen Hausvorständen im Swakopbett angelegten Brunnen entnommen worden. Jetzt legte die Regierung hygienisch einwandfreie Kesselbrunnen mit Pumpen an, für deren Benutzung die Einwohner einen jährlichen Wasserzins zu entrichten hatten. Aber trotz alledem hob sich das Geschäft, und namentlich das Baugeschäft ging sehr flott. Die Gesellschaft übernahm den Bau einer grossen Anzahl von Regierungs- und Privathäusern und musste für sich selbst, da die ursprünglichen Räume für das stetig sich vergrössernde Handelsgeschäft nicht mehr zureichten, ein neues „Store“-Haus errichten.

Wesentlich von Einfluss hierauf dürfte gewesen sein, dass der Generalbevollmächtigte endlich die Genehmigung der Landeshauptmannschaft für den von ihm aufgestellten Bebauungsplan von Swakopmund erhielt. Nach diesem gingen die vorgesehenen öffentlichen Plätze in den Besitz der Regierung über und zugleich wurden dieser ausgedehnte Bauplätze abgetreten. Diese Bauplätze betrugen zusammen mit den an die Eisenbahn unentgeltlich abgelassenen Strecken in Swakopmund und Nonidas 168 548 Geviertmeter. Die Gesellschaft erhielt dafür, wie schon erwähnt, ein Grundstück in Windhuk von 10 014 Geviertmeter Grösse. Im Zusammenhang mit der regen Bautätigkeit stand natürlich eine rege Nachfrage nach Bauplätzen, so dass ein ziemlich erheblicher Verkauf von solchen stattfand und der Preis für den Geviertmeter erheblich stieg.

Wie in Swakopmund, so begann nun auch im Lande selbst eine etwas regere Nachfrage nach Grund und Boden, so dass die Gesellschaft einiges farmfähige Land verpachten oder verkaufen konnte. Jedoch blieb dieses Geschäft in sehr bescheidenen Maassen, weil noch immer die Grenzen nicht festgestellt waren und die Landeshauptmannschaft noch immer an ihren An-

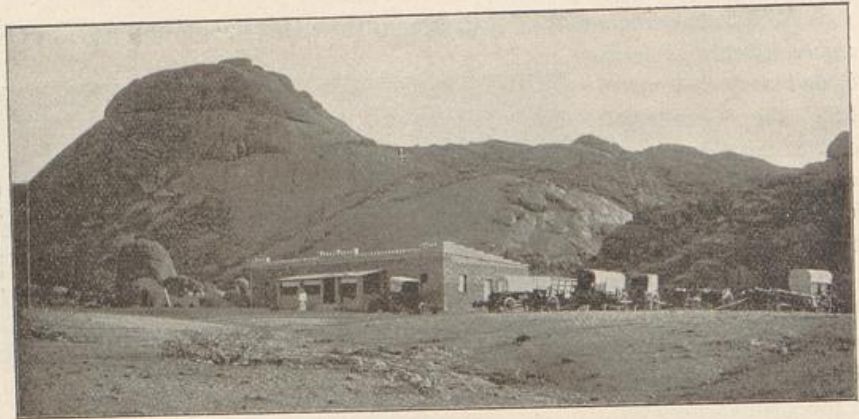


Swakopmund. „Store“-Gebäude der Deutschen Colonial-Gesellschaft, vom Strande aus gesehen.

schaunungen über den Verkauf von Plätzen „am Baiwege“ an Private festhielt. Am störendsten aber war gerade bei den Farmverkäufen, dass trotz der Uebereinstimmung aller beteiligten Kreise und trotz nachdrücklichen Drängens und formellen Beschlusses des Kolonialrats die Einführung eines Grundbuches, das erst die hypothekarische Beleihung der Grundstücke ermöglicht hätte, immer noch frommer Wunsch blieb.

Bei den zahlreichen Bauten in Swakopmund, die durchweg aus Holz bestanden, hatte sich schon lange Feuerversicherung als wünschenswert erwiesen. Bisher waren die Häuser bei der Hanseatischen Feuer-Versicherungsgesellschaft in Hamburg versichert worden. Jetzt übernahm die Deutsche Colonial-Gesellschaft deren Vertretung im Schutzgebiet, so dass die Feuerversicherung für die Hausbesitzer ganz wesentlich erleichtert wurde. Es wurde jetzt auch eine Feuerspritze, die erste im Lande, in Swakopmund eingestellt.

Der eigene landwirtschaftliche Betrieb der Gesellschaft wurde, trotzdem er im vorhergehenden Jahre mit einem Fehlbetrage abgeschlossen hatte, nicht nur weitergeführt, sondern auch wesentlich ausgebaut. In Spitzkoppjes wurden feste Wohnhäuser errichtet, die angefangenen Brunnen fertiggestellt und neue erbohrt. Daneben wurden auch einige kleinere Fangdämme für das Regenwasser aufgemauert. Die Herden wurden vergrößert und eine reinblütige Angoraziegenherde von über 100 Stück aus der Kapkolonie neu beschafft, auch der Pferdezucht, die in dem sterbefreien Spitzkoppjes guten Erfolg versprach, eine grössere Aufmerksamkeit gewidmet, namentlich als der Vertrag mit der Post Mitte April 1898 ablief und die vorhandenen Stuten nun für die Zucht frei wurden.



Spitzkoppjes. Wohnhaus.

Ein Teil der Rinder und der Schafe war schon im Jahre 1896/97 nach Heusis auf den Weg gesetzt worden und dort geblieben. Es gedieh recht gut dort; nur die Ziegen nicht, da Salzbüsche fehlten.

Einen Zweig des Swakopmunder Geschäfts konnte die Gesellschaft, trotzdem er recht gut ging und trotzdem ihr Generalbevollmächtigter dringend die Erweiterung immer wiederholt befürwortete, in diesem Berichtsjahre in Rücksicht auf die hohe Inanspruchnahme ihrer Mittel durch die anderen Geschäftszweige noch nicht weiter ausbauen: die Buchhandlung. Dr. Rhode wollte mit ihr eine Druckerei und die Herausgabe einer Zeitung verbinden und hatte die nötigen geschäftlichen Unterlagen, wie Zusicherung der Uebertragung der Regierungsanzeigen und dergleichen, bereits beschafft. Eine solche Zeitung wäre aber schon in diesem Jahre sehr erwünscht und vorteil-

haft, gerade für die Deutsche Colonial-Gesellschaft, gewesen. Denn jetzt zum erstenmal tauchen die gänzlich unbegründeten, aber noch heute immer wiederholten Angriffe gegen sie auf, dass sie Bodenwucher treibe, „weil ihr das einer solchen Preissteigerung fähige Areal in Swakopmund für kaum nennenswerte Preise abgegeben worden sei.“\*) Dass gerade die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika nicht einen Fussbreit Landes, nicht einen Titel ihres Besitzes durch Konzession, sondern alles gegen die Summe von 500 000 Mark von Lüderitz, und dieser mit ungefähr denselben Unkosten von den damals noch ganz unabhängigen Häuptlingen gekauft hat, wurde damals schon, ganz wie heute, völlig ausser acht gelassen. Hätte damals schon eine Zeitung in der Kolonie bestanden, es wäre ein leichtes gewesen, die noch heute weit verbreitete gegenteilige Ansicht von vornherein nicht aufkommen zu lassen. Heute ist sie aber selbst in Kreisen eingewurzelt, denen alles Material zu Gebote steht, sich die richtige Kenntnis zu verschaffen, und die berufsmässig sich mit Kolonialpolitik beschäftigen. Ein „principiis obsta!“ wäre, wenn irgendwo, gerade hier geboten gewesen.

Eine Druckerei war übrigens dringendes Bedürfnis im Lande. Ueber den Kulturwert der Buchhandlung für die Kolonie habe ich mich schon oben ausgesprochen.

In diesem Jahre gelang es der Deutschen Colonial-Gesellschaft auch, wegen des Robbenschlags „auf den unbenannten Inseln und Klippen“ mit der Kapregierung zu einem neuen Abkommen zu gelangen. Mit dem 31. Dezember 1897 lief der alte, bei der Besitzergreifung durch Deutschland schon bestehende Pachtvertrag auf diese Inselchen ab. Nach langwierigen Verhandlungen liess sich die Kapregierung bereit finden, den Robbenschlag (und die Guanogewinnung) auf diesen unbenannten Inseln für 10 Jahre gegen eine jährliche Pachtsumme von 250 Pfund Sterling zu pachten. Die Gesellschaft verpflichtete sich dagegen, von ihrer Regierung zu erwirken, dass der zu entrichtende Ausfuhrzoll auf diese beiden Erzeugnisse nicht im einzelnen erhoben werde, sondern dass dafür eine feste Pauschalsumme von jährlich 50 Pfund Sterling zu zahlen sei. Angesichts der hohen Kosten und grossen Schwierigkeiten, die mit der Erhebung im einzelnen verknüpft gewesen wären, liess sich das Auswärtige Amt hierzu auch bereitfinden.

Die Deutsche Colonial-Gesellschaft befand sich hier gegenüber der Kapregierung in einer Zwangslage. Denn die wirklich wertvollen Robben- und Guanoinseln waren 1884 in englischen Besitz übergegangen; die „islets and rocks“ aber hatten durchweg so ungünstige Landungsverhältnisse, dass sich

\*) „Hannoverscher Courier“, Nr. 21 074 v. 12. Dez. 1897.

ein Pächter, der nur diese übernehmen wollte, nicht fand, weil er nicht auf seine Kosten gekommen wäre. So musste die Gesellschaft schon wohl oder übel das Gebot der Kapregierung annehmen, um wenigstens etwas zu erhalten und dem bisherigen Verhältnis ein Ende zu machen, bei dem diese Inselchen ohne jedes Entgelt von Engländern ausgebeutet wurden. Die Pachtsumme diente wenigstens als sichtbarer Ausweis, dass es sich um deutschen Besitz handele.

Auch eine andere Stelle am Festlande, um deren Verwertung schon Hermann sich sehr bemüht hatte, die guanoführenden „Eastern Cliffs“ bei Lüderitzbucht, konnte die Gesellschaft in diesem Jahre verpachten, und zwar an die Guanocompagnie von Kap Cross. Bisher hatte deren Verwalter sich immer geweigert, die Ausnutzung zu beginnen, weil der hohe Ausfuhrzoll auf Guano bei der Minderwertigkeit des dort vorhandenen Guanos keinen Gewinn gelassen hätte. Als nun bei den Zollberatungen in Windhuk der Guanozoll wesentlich herabgesetzt wurde, lag die Sache günstiger für ihn, und er wollte mit dem Abbau beginnen, starb aber vorher an dem im Lande herrschenden Typhus. Sein Vater erklärte sich im Sommer 1898 bereit, die Bearbeitung zu übernehmen.

Uebrigens wurden noch weitere Guanofunde nördlich von Kap Cross angemeldet. Sie kamen aber noch nicht zur Ausbeute. Desgleichen nicht ein angeblich von einer Expedition der Kaoko-Land- und -Minen-Gesellschaft gefundenes Salpeterlager.

Auch auf bergmännischem Gebiete zeigte sich neues Leben. Dr. Rhode hatte von seiner Gesellschaft die Ermächtigung erhalten, Schürfscheine\*) für das Gebiet auszustellen, in dem das Bergrecht zweifellos der Gesellschaft zustand. So erteilte er einen solchen für einen Kupferfund bei Gross-Barmen, einen für Graphit im Norden von Windhuk, u. a. m. Er selbst wollte für die Gesellschaft bei Swakopmund und Haighamkab aufgefundene Marmorlager untersuchen lassen, konnte aber zunächst keinen Arbeiter bekommen, der ihm mit einigermaßen genügendem Sachverständnis Probeblöcke brach.

Das wichtigste Ereignis auf diesem Gebiete aber war, dass Ingenieur Scheidweiler, der die drei Jahre hindurch, seit dem 11. Mai 1895,\*\*) die Gebühren in Höhe von 7000 Mark regelmässig gezahlt hatte, ohne dass umfangreichere Schürfarbeiten vorgenommen worden wären, im Juni 1897 bei der Gesellschaft um eine Verlängerung dieser Frist bis zum 11. Mai 1899 nachsuchte, da er jetzt kapitalkräftige Unternehmer für eine gründliche

\*) Die Schürfscheine sind etwas verändert gegen die früheren; s. Anlage VII. 7.

\*\*\*) S. Jahr 1895/96 Schluss.

Durchforschung seines ganzen Konzessionsgebietes gefunden habe und nun eine grössere bergmännische Expedition entsenden werde. Diese brauche aber längere Zeit, um ihre Aufgabe erfolgreich durchzuführen. Der Verwaltungsrat stimmte diesem Gesuche bei, und Anfang Juli 1897 traf die grosse, von mehreren Ingenieuren geleitete Expedition in Swakopmund ein. Da ihr Hauptuntersuchungsgebiet in der Nähe der Spitzkoppies bei Ubib gelegen war, so wurden alle Ochsen, Pferde und Wagen dieser Farm, soweit sie dort nicht selbst gebraucht wurden, vermietet. Die anfänglichen Nachrichten lauteten recht günstig, und es trafen grosse Nachbestellungen auf Sprengmaterial in Swakopmund ein. Erfolge aber waren trotzdem nicht zu verzeichnen; Scheidweiler war schliesslich selbst hinausgegangen, hatte sich aber an Ort und Stelle überzeugen müssen, dass die Vorkommen wegen zu geringer Mächtigkeit nicht abbauwürdig seien, und bat demzufolge im Sommer 1898 die Colonial-Gesellschaft, ihn aus dem Vertrage zu entlassen. Der Verwaltungsrat stimmte diesem Wunsche am 30. September 1898 zu und erliess die noch fällige Zahlung gegen die Verpflichtung, ihm die genauen Berichte über die Untersuchungen zu überlassen.

Mit der South African Territories wurde am 17. Dezember 1897 auch zu Berlin über eine etwas veränderte Fassung des Anspruchs, den sich die Deutsche Colonial-Gesellschaft in § 15 des Vertrages vom 20. Dezember 1892 auf den Anteil aus dem Betriebe von Bergwerken vorbehalten hatte, beraten. Er war auf den dritten Teil des Gewinnes bemessen gewesen. Nun hatte sich die Frage erhoben, wie es gehalten werden solle, wenn es sich um Bergwerksbetriebe handele, die nicht von der Territories-Gesellschaft selbst ausgeführt wurden, sondern von dieser auf andere Personen übertragen worden waren. Die Territories wollten wesentliche Nachlässe in dieser Frage. Da bis zum 10. Januar 1898 aber keine Einigung hierüber erzielt war, so gab die Colonial-Gesellschaft unter gewissen, ihr Interesse vollkommen wahren den Bedingungen die Erklärung ab, dass sie geneigt sei, den Wünschen der Territories entgegenzukommen.

Während in Berlin mit dem im Spätherbst dorthin auf Urlaub gegangenen Landeshauptmann Verhandlungen stattfanden, wurden in der Kolonie selbst einige kleinere Streitfragen sowohl hinsichtlich der Bergwerksgerechtheits wie wegen des Landbesitzes durch Aufgebotsverfahren erledigt.

So erging am 27. November 1897 ein Ausschlussurteil des Kaiserlichen Gerichts in Swakopmund über die drei von Lüderitz 1. mit Piet Haibib über das Gebiet zwischen 26. und 22.° südlicher Breite am 19. August 1884, 2. mit Cornelius Swartboi am 19. Juni 1885 über das Gebiet der Zwartboois, und

3. mit Jan Uixamab am 4. Juli 1885 über das Gebiet der Gomes-Topnaar<sup>1)</sup> abgeschlossenen Verträge, in dem diese drei Gebiete der Gesellschaft als der Rechtsnachfolgerin von Lüderitz zuerkannt wurden, weil vom Auswärtigen Amt grundsätzlich die Rechtsgültigkeit der durch Lüderitz seinerzeit mit den eingeborenen Häuptlingen geschlossenen Verträge anerkannt und rechtsgültige Ansprüche Dritter auf diese Gebiete nicht geltend gemacht worden wären, so dass in eine Prüfung, ob die oben erwähnten Häuptlinge tatsächlich ein Verfügungsrecht über die vereinbarten Plätze gehabt hätten, nicht einzutreten gewesen wäre.<sup>2)</sup>

Drei weitere Ausschlussurteile zugunsten der Deutschen Colonial-Gesellschaft wurden am 1. September 1897 in Windhuk von der Kaiserlichen Bergbehörde erlassen. Das erste bezieht sich auf die Bergwerksgerechtmäße im Gebiet von Bethanien;<sup>3)</sup> das zweite auf solche im Gebiet der Rehobother Bastards<sup>4)</sup> und das dritte auf solche im Gebiet der roten Nation von Hoachanas.<sup>5)</sup> In allen dreien wurden die Verträge und die aus diesen von der Colonial-Gesellschaft abgeleiteten Ansprüche als zu Recht bestehend anerkannt.

In Landbesitzfragen ergingen zwei Ausschlussurteile von dem Kaiserlichen Gericht in Swakopmund am 26. November 1897, nachdem im Termin am 28. August 1897 zu Omaruru die Sache verhandelt worden war. Im ersten handelte es sich um den Platz Ubib, der dem Ansiedler Dixon ab- und der Colonial-Gesellschaft zugesprochen wurde. Im zweiten um den Platz Guabib (im Urteil Goabeb geschrieben), der dem Ansiedler Struys zugesprochen wurde.<sup>6)</sup>

In Omaruru erging ferner ein Ausschlussurteil über den Platz Usakus, in dem dieser einem dort wohnenden Bastard Jansen gegen einen anderen Ansiedler zuerkannt wurde. Die Colonial-Gesellschaft hatte ursprünglich auch Ansprüche darauf angemeldet, sie aber nach dieser Entscheidung zurückgezogen und gleichzeitig auch die auf den noch weiter östlich gelegenen Platz Oukhas. Wegen Ubibs hatte sie übrigens dem Dixon schon vorher einen Vergleichsvorschlag gemacht, auf den dieser aber nicht eingegangen war.

<sup>1)</sup> 2 und 3 zusammen das Kaokofeld.

<sup>2)</sup> Anlage IV. A. 7.

<sup>3)</sup> Anlage IV. B. 1.

<sup>4)</sup> Anlage IV. B. 2.

<sup>5)</sup> Anlage IV. B. 3.

<sup>6)</sup> Anlage IV. A. 6. und A. 8.

Die Verhandlungen zwischen der Leitung der Gesellschaft und dem Landeshauptmann bezogen sich auf folgende 4 Punkte:

1. Festsetzung der Grenzen im Norden des Swakopflusses.
2. Entschädigung für die Verluste beim Ueberfall von Kubub.
3. Ansiedelung am Baiwege von Swakopmund-Walfishbay nach Windhuk.
4. Bergwerksgerechtsame im Hererolande.

Nach längerem Hin und Her kam es zu einer Einigung, die in einem Protokoll vom 26. November 1897 niedergelegt ist.

Zu Punkt 1 wurde darin bemerkt, dass es vorläufig bei dem Provisorium auf Grundlage der Anerkennung der sogenannten Goeringschen Grenze bleiben solle bis zur definitiven Grenzregulierung, vorbehaltlich der Rechtsfrage über die in diesem Gebiet liegenden Plätze weisser Leute.

Dabei solle die Grenzregulierung unter der Vermittelung der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft ihren Weg fortgehen. Die Gesellschaft könne sich das Recht des Widerspruchs vorbehalten, falls die endliche Grenzfestlegung zuviel hinter der Goeringschen Grenze zurückbleibe.

Zu Punkt 2. Der Landeshauptmann sei prinzipiell damit einverstanden, dass der Colonial-Gesellschaft für ihre Verluste eine Landentschädigung in Höhe von 20—30 000 Hektar überwiesen werde.

In diesem Sinne solle an die Landeshauptmannschaft geschrieben werden. Zugleich wird der Colonial-Gesellschaft Abschrift des mit dem Landwirte Hermann geschlossenen Vertrages zugesagt.

Zu Punkt 3. Das von der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft erlassene Verbot solle mit der Fertigstellung der Eisenbahn aufgehoben werden. Die in Aussicht genommene Wegeordnung solle nicht ohne Anhörung der Colonial-Gesellschaft erlassen werden.

Zu Punkt 4. Die Colonial-Gesellschaft bitte um die Wahrnehmung ihrer Rechte und Gerechtsame in dieser Angelegenheit. Unter der Voraussetzung, dass die Hereros so weit ihr Vieh getrieben hätten und gezogen seien, solle der 20. Grad die Nordgrenze der Bergwerksgerechtsame der Colonial-Gesellschaft bilden, eine Annahme, die vom Vertreter des Auswärtigen Amtes und vom Landeshauptmann vorläufig stark beanstandet werde.

Gezeichnet ist das Schriftstück am 26. 11. 97 vom Landeshauptmann Leutwein und den drei Direktoren der Colonial-Gesellschaft: J. Cornelius, v. Hofmann, Weber; und am 30. 11. vom Vertreter der Colonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes: Irner.

Die Colonial-Gesellschaft richtete dann am 8. Januar 1898 eine Eingabe an die Kolonialabteilung, in der sie zu den vier Punkten noch folgenden Wünschen Ausdruck gab.

Zu P u n k t 1 bittet sie um ausdrückliche Bestätigung des Amtes, dass das vom Vertreter des Amtes wie vom Landeshauptmann ausdrücklich anerkannte Eigentumsrecht der Gesellschaft auf die beiden Spitzkoppjes durch die vorbehaltene definitive Grenzregulierung nicht mehr in Frage gestellt werden könne.

Die Antwort darauf lautete, dass dies im Erlass vom 18. März 1897 und dem Bericht des Landeshauptmanns vom 25. Januar 1897 schon geschehen sei, unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft jährlich die 1200 Mark Freundschaftsgeld an Manasse von Omaruru zahle.

Zu P u n k t 2. Die Gesellschaft bitte, dass die 30 000 Hektar Landentschädigung im Zusammenhange mit ihrem jetzigen Landbesitz, vielleicht in der Naukluft, ausgewählt werden mögen, und dass vor der endgültigen Entscheidung der Generalvertreter in Südwest-Afrika über Lage, Umfang und Abgrenzung des Entschädigungslandes gehört werde.

Die Antwort ist im ganzen zustimmend, weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Entschädigung nur im Umfange bis zu 30 000 Hektar gewährt werden solle.

Zu P u n k t 3. Die Gesellschaft dankt und bittet, dass die entsprechende Regelung recht bald ins Leben träte.

Zu P u n k t 4. Die Gesellschaft bittet um zuvorige Anhörung des früheren Reichskommissars Dr. Goering, wie weit die Hereros ihr Vieh im Jahre 1885 nach Norden getrieben hätten, und behält sich weitere Beweismittel vor. Gleichzeitig bemerkt sie, dass auch nach Osten eine Abgrenzung des Hererogebiets dringend zu wünschen wäre.

In der Zwischenzeit war der Colonial-Gesellschaft zur Kenntnis gekommen, dass der Landeshauptmann mit dem Vertreter der South West Africa Company, Dr. Hartmann, der Gesellschaft, zu deren gunsten in der bekannten Damaralandkonzession ohnehin die Rechte der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika ohne weiteres erheblich beeinträchtigt worden waren, eine Vereinbarung abgeschlossen habe, die eine weitere Schädigung ihrer Bergwerksgerechtsame in sich zu schliessen schien. Sie legte deshalb in einer Eingabe vom 24. Januar 1898 an die Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes Verwahrung gegen dieses Abkommen ein, nach dem die Grenze auf dem 20. Grad Südbreite bis zum 19. Grad östlicher Länge laufe,

da sie selber Anspruch auf das Gebiet zwischen dem 17. bis zum 19. Grad östlicher Länge habe. Ferner bittet sie um baldige Einleitung der Verhandlungen über die Bergwerksgerechtheite im Hererolande.

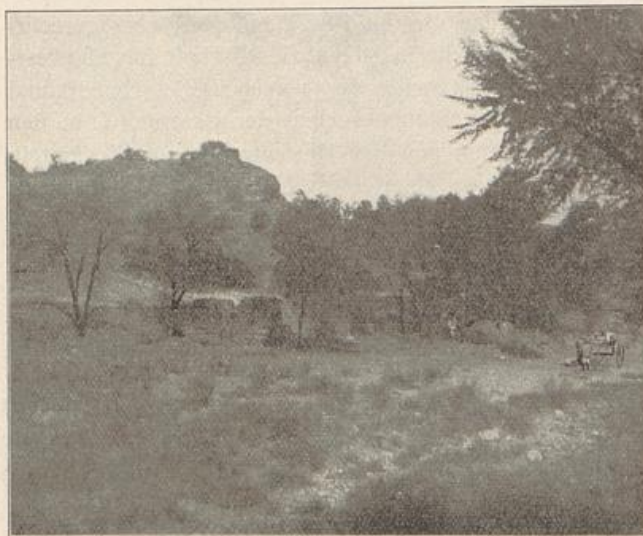
Die Verhandlungen über die Abgrenzung der Bergwerksgerechtheite 1898/99 kamen in diesem Jahre im wesentlichen zum Abschluss. Auf Grund der im vorhergehenden Jahre in Berlin und Südwestafrika gepflogenen Vorverhandlungen wurde am 11. Januar zu Windhuk, bzw. 24. Januar 1899 zu Otjimbingwe im Aufgebotsverfahren das in Anlage \*) mitgeteilte Ausschlussurteil gefällt. Nach diesem werden die mit Bezug auf Bergwerksgerechtheite von Lüderitz bzw. der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika 1. im Gebiete des früheren Stammes der Topnaar (Piet Haibib) und Jan Jonker-Hottentotten, 2. in dem Stammesgebiet der Hereros, 3. in den Gebieten der Zwartboi-Hottentotten und der Hottentotten von Zesfontein mit deren Kapitänen und Ratsmännern abgeschlossenen Verträge und daraufhin angemeldeten Ansprüche und die diesbezüglichen urkundlichen Beweisstücke als rechtsgültig und zu Recht bestehend anerkannt. Der Besitzstand an Bergwerksgerechtheiten, wie er sich nach diesen und früheren gerichtlichen und berggerichtlichen Urteilen (sowie den Verhandlungen wegen der Nordgrenze zwischen Auswärtigem Amt und Colonial-Gesellschaft) ergibt, ist in der in Anlage XII. 3. gegebenen Karte eingezeichnet. Nur bezüglich der Abgrenzung der der Gesellschaft zustehenden Minenrechte im Hereroland waren noch weitere Verhandlungen erforderlich, die nicht im Laufe des Jahres 1899 zum Ziele führten, aber in der Karte schon berücksichtigt sind. Das Gouvernement ging von dem Grundsatz aus, dass aus Zweckmässigkeitsgründen die Grenzen der Konzessionsgebiete nach den 1898 gültigen Stammesgrenzen, die Gesellschaft, dass sie nach den zur Zeit der Konzessionserteilung bestehenden Stammesgrenzen festzusetzen seien. Zum Schluss gab die Gesellschaft nach. Dabei ergab sich die Wunderlichkeit, dass das südöstlich von Windhuk gelegene Gebiet von Hohenwarte der Gesellschaft zugesprochen wurde und werden musste, weil sie dort auf ihre Kosten auf Grund der 1892 erfolgten und 1893 bestätigten ausdrücklichen Erklärung der Kaiserlichen Bergbehörde, dass dies Gebiet „unzweifelhaftes Hererogebiet sei“, unter Aufsicht der Kaiserlichen Bergbehörde eine Erzfundstelle hatte erschliessen lassen.

Bei den beiden Aufgebotsterminen des Jahres 1899 kam auch eine Angelegenheit zur Sprache, die noch verschiedene Weiterungen nach sich zog

\*) Anlage IV. B. 4.

und einige gerichtliche Urteile im Gefolge hatte und die auch noch in die heutigen Angriffe gegen die Colonial-Gesellschaft hineinspielen dürfte: die Frage nach dem rechtmässigen Inhaber der Berggerechtsame an der Matchless-Mine, südwestlich von Windhuk auf dem Khomashochlande. Da diese Vorgänge zeigen, mit welchen Mitteln schon damals gegen die Gesellschaft gearbeitet wurde, so ist es wohl keine überflüssige Abschweifung, wenn ich hier näher auf sie eingehe.

Die Matchless-Mine war schon 1840 von der Walfishbay Copper



Matchless-Mine mit den alten Gebäuden.

Lotz, phot.

Mining Company bearbeitet, dann aber aufgegeben worden, als der Betrieb nicht mehr lohnte. Jan Jonker verkaufte sie 1885 als seinen Besitz an Lüderitz; von diesem ging sie unter diesem Rechtstitel an die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika über. Angeblich hatte auch Kamaharero im Jahre 1885 einen bei ihm lebenden Englän-

der John Cain die Mine verliehen, obwohl er nie ein Besitzrecht über sie gehabt hatte. John Cain hatte den halben Anteil einem Händler Henry William Carrington Wilmer am 18. November 1887 abgetreten. Bei der Anmeldung beim Bergamte der Colonial-Gesellschaft im Jahre 1888 durch Wilmer bestritt die Gesellschaft die Rechtmässigkeit dieses Anspruchs, weil erstens das fragliche Gebiet nicht Kamaharero, sondern Jan Jonker gehört habe und dieser es ihr verliehen habe, und zweitens Kamaharero durch seine Erklärung vom 14. September 1887 alle an andere vergebenen Bergwerkskonzessionen, deren Besitztitel vor der von ihm der Gesellschaft im Jahre 1885 verliehenen Generalkonzession für Berggerechtsame im ganzen Hererolande herrührte, für ungültig erklärt hatte. Zugleich trug sie aber ihrem Generalbevoll-

mächtigen Franken auf, mit Wilmer ein gütliches Abkommen zu schliessen, in dem diesem das Abbaurecht zugestanden werde gegen die Verpflichtung: „in keiner Weise mit Robert Lewis in Verbindung zu treten und nichts zu tun, was ihren Rechten und Interessen im Damaralande sowie im südwestafrikanischen Schutzgebiet nachteilig sein könne“.<sup>\*)</sup> Wilmer gab auch die entsprechende Erklärung unter dem 7. November 1889 von Kapstadt aus schriftlich ab. Cain verkaufte seinen Teil der Konzession am 21. November 1889 an einen Herrn Farrel aus Sea-Point bei Kapstadt. Im selben Jahre erhob auch der Kapitän der Bastards Einspruch, da die Matchless-Mine in das Gebiet von Rehoboth falle.

Dann ruhte die Sache bis zum Jahre 1891. Farrel hatte am 30. Mai 1890 auch den Anteil Wilmers angekauft, die Matchless Estate & Mining Association gegründet und im Mai 1891 einen Vertreter, Pargiter, nach Deutsch-Südwestafrika entsendet. Dieser, sowie die Colonial-Gesellschaft widerlegten nun 1892 durch Zeugenaussagen die Ansprüche der Bastards vor der Bergbehörde. Die Colonial-Gesellschaft erklärte sich, indem sie ihr Einspruchsrecht aufrechterhielt, bereit, mit der Matchless Estate & Mining Company zu verhandeln, wenn sie von diesem Vorbehalt befreit sein wolle. Die Bergbehörde hatte schon vor Eingang des betreffenden Schreibens der Colonial-Gesellschaft die Matchless Estate & Mining Company dementsprechend beschieden. Die Angelegenheit ruhte zunächst abermals mehrere Jahre, bis zum Tode Wilmers im Jahre 1897. Ein Londoner Bankhaus wandte sich als Beauftragter der Association am 28. Mai d. J. an die Colonial-Gesellschaft mit der Bitte, diesen Vorbehalt zurückzuziehen. Das Schreiben der Bergbehörde von 1892 war beigefügt. Die Colonial-Gesellschaft bestritt zunächst die Behauptung des Bankhauses, dass Wilmer seiner Verpflichtung getreulich nachgekommen sei, vielmehr wären Tatsachen zu ihrer Kenntnis gekommen, dass Wilmer bei verschiedenen Gelegenheiten ihr Interesse ausser acht gelassen habe. Ehe sie aber von ihrem Recht des Widerrufs Gebrauch mache, wolle sie in Südwestafrika selbst noch Erkundigungen einziehen. Ueber dieser Erkundigung verging wieder geraume Zeit, da der Vorsteher der Bergbehörde gerade auf Dienst-

<sup>\*)</sup> In Kamahareros „Verleihung“ an Cain war nämlich der Passus enthalten: Provided always, that the said John Cain, His Heirs, Executors, Administrators or Assignees shall not within the said term of Thirty (30) years from the 4th day of May 1885 or at any time thereafter be at liberty to cede, assign, sell or transfer the same to any one not being a British subject“; ein Passus, in dem die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika mit Recht eine Beeinträchtigung ihrer Rechte und eine Herabwürdigung der deutschen Regierung erblickte.

reisen in Südwestafrika unterwegs war. In der Zwischenzeit hatte sich auch der zweite Mann der Witwe Wilmers durch seinen Rechtsanwalt an die Bergbehörde und die Deutsche Colonial-Gesellschaft gewendet. Die Gesellschaft machte darauf unter dem 9. Februar 1898 von ihrem Widerspruchsrechte Gebrauch. Die Vertreter der Matchless Estate & Mining Company bzw. der Witwe von Wilmer verhandelten dann im Sommer 1898 mit dem Generalbevollmächtigten der Gesellschaft in Südwestafrika, Dr. Rhode, und machten ihm Vorschläge zu einer freundschaftlichen Verständigung. In Ansehung des grossen Nutzens, den das Schutzgebiet und die Gesellschaft selber von einer Bearbeitung der Matchless-Mine haben mussten, gingen Dr. Rhode wie seine heimische Direktion auf diese Verhandlungen ein und es kam am 21. November 1898 ein vorläufiger Vertragsentwurf zustande, der der Company innerhalb bestimmter Frist und unter Auferlegung bestimmter Abgaben die Ausbeutung zugestand.

Ende Dezember kam daraufhin ein Vertreter der Matchless Estate & Mining Company nach Südwestafrika, um mit Dr. Rhode an Ort und Stelle die Uebergabe vorzunehmen, nachdem die Besitzfrage in dem Aufgebotstermin am 11. Januar 1899 vor der Bergbehörde festgestellt worden wäre.

In der Zwischenzeit hatte aber ein Malermeister G. aus Windhuk den Urlaub Dr. Rhodes benutzt, um von dessen Vertreter in Swakopmund einen Schürfschein auch für das Gebiet der Matchless-Mine zu erlangen. Der Vertreter hatte auch diesen Schürfschein ausgestellt, trotzdem ihm Dr. Rhode die ausdrückliche schriftliche Instruktion hinterlassen hatte, dass die Matchless-Mine vorläufig von den Schürfberechtigungen ausgeschlossen sei. Der Malermeister aber hatte ein Schürfmal an der Matchless-Mine errichtet.

Nachdem durch Ausschlussurteil der Bergbehörde am 11. Januar 1899 in Windhuk die Matchlessmine der Deutschen Colonial-Gesellschaft bzw. der Matchless Estate & Mining Association zugesprochen worden war, hatte Malermeister G. Klage eingereicht, die vom Vorderrichter in Windhuk glatt abgelehnt wurde. G. legte Berufung ein, und das Obergericht in Swakopmund fällte am 23. Februar 1899 mit vier gegen die gesetzlichen Bestimmungen ad hoc ernannten Beisitzern den Entscheid, dass die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika und die Matchless Estate and Mining Association sich aller Handlungen zu enthalten hätten, welche den Rechten eines Schürfers oder Abbauberechtigten bei der ehemaligen Matchlessmine im Umkreise eines durch das Schürfmerkmal des Antragstellers kenntlich gemachten Schürfgbietes von 2 Kilometern widerstreiten würden und erliess eine dahingehende einstweilige Verfügung.

Dr. Rhode legte sofort im Namen seiner Gesellschaft und der Matchless Estate and Mining Association die Nichtigkeitsbeschwerde ein, in erster Linie auf der gesetzwidrigen Zusammensetzung des Obergerichts fussend; zugleich erhob er Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung unter Ladung zur mündlichen Verhandlung. Die Gegenpartei beantragte schiedsgerichtlichen Entscheid vor der Bergbehörde. Im Interesse schnellerer Erledigung zog daraufhin Dr. Rhode seine Nichtigkeitsbeschwerde zurück.

Die Bergbehörde erliess nun folgenden Schiedsspruch: „Der Kläger hatte nicht das Recht, auf Grund des unterm 1. Oktober 1898 von der Beklagten erworbenen Schürfscheins in der Nähe der Matchlessmine zu schürfen. Denselben steht daher kein Abbaurecht auf Bergwerksmineralien an der genannten Mine und keine Entschädigung seitens der Beklagten zu.

In der mündlichen Verhandlung, die am 14. März 1899 in Windhuk vor dem ordentlichen Gericht stattfand, erhob Dr. Rhode neben den im Schiedsspruch vorgetragenen Hauptgründen den Einwand gegen den Kläger, dass er gewusst habe, dass an der Matchless-Mine nicht geschürft werden dürfe. Zwischen ihm und Weiss (der den Schürfschein in Empfang genommen hatte) habe ein Einverständnis bestanden, für das er Beweise anführte. In der Verhandlung bestritt der Kläger einen Zusammenhang zwischen ihm und Weiss, gab ihn aber später vertraulich Dr. Rhode gegenüber in vollem Umfange zu und hat später seine Ansprüche auch an Herrn C. Weiss zediert.

Die einstweilige Verfügung wurde auf Grund dieser mündlichen Verhandlung aufgehoben. Herr Weiss verfolgte die Sache in den folgenden Jahren noch weiter bei den heimischen Gerichten.

Mit der Matchless Estate and Mining Association kam dann ein beide Teile befriedigender Vertrag zustande. Der Abbau der Mine aber wurde, wie ich vorgreifend bemerken will, erst Ende 1902 von einer Tochtergesellschaft der Association in Angriff zu nehmen versucht. Nach mehrmonatigen eingehenden Aufschlussarbeiten aber ergab sich ein so unzureichender Erzgehalt bei nur nesterweisem Vorkommen der Kupfererze, dass das ganze Unternehmen aufgegeben wurde.

Das ganze Jahr war übrigens durch reges Leben auf dem Gebiete des Bergbaus bemerkenswert. Die Triebfeder war hauptsächlich der hohe Preis des Kupfers. Daher gingen die meisten Schürfungen auch auf Kupfererze. Die Colonial-Gesellschaft allein gab 1898/99 23 Schürfscheine aus. Sie nahm übrigens aus Anlass ihrer Erfahrungen mit der Matchless-Mine insofern eine Aenderung in dem Wortlaut ihrer Schürfscheine vor, als diese nicht mehr für ihr ganzes Bergwerksgebiet, sondern nur noch für bestimmt bezeichnete

Teile ausgestellt wurden. Ein Register der erteilten Schürfscheine wurde fortlaufend der Bergbehörde eingereicht.

Auch die im vorhergehenden Jahre aufgefundenen Marmorvorkommen wurden weiter untersucht, fanden jedoch sehr wechselnde Beurteilung, so dass irgendwelcher Ausbeutung nicht näher getreten wurde.

Wie die Frage der Bergwerksgerechtheite, erfuhr auch die des Landbesitzes der Gesellschaft in diesem Jahre eine weitere Klärung. Nachdem in Berlin die erwähnten Vorverhandlungen zwischen der Gesellschaft einerseits und dem Auswärtigen Amt andererseits, gemeinsam mit dem auf Urlaub in der Heimat weilenden Gouverneur, vorausgegangen waren, wurden in einer Grenzbeisehung durch Hauptmann Franke als Bevollmächtigten des Gouvernements und Herrn Schlettwein als Bevollmächtigten der Gesellschaft die Westgrenzen des Hererolandes festgestellt. Im September 1898 kam darauf eine Vereinbarung zustande, nach der die Plätze Guabib, Aukas, Ubib und Usakos ihren bisherigen Besitzern bzw. Bewohnern verblieben, alles östlich von ihnen liegende Land aber der Colonial-Gesellschaft zugesprochen wurde. Dieser Vertrag fand 1899 die Genehmigung des Verwaltungsrats einerseits, des Gouverneurs und der Kolonial-Abteilung andererseits.

Eine weitere Festlegung der Grenzen des Landbesitzes der Gesellschaft gegen das Hereroland fand am 25. Februar 1899 statt, indem der Landmesser der Gesellschaft, Schettler, und der der Regierung, Görgens, im Gelände mit dem Rat von Otjizewa sich über die Ausdehnung des an diesem Platze den Hereros zustehenden Weidegebietes einigten.

Diese Grenzfeststellungen ermöglichten es, im Verein mit der Weiterführung der Bahn bis Jakalswater und dem endlichen Erlass einer Wegeordnung,<sup>\*)</sup> der Colonial-Gesellschaft, über ihren Landbesitz am sogenannten „Baiwege“ zu verfügen, und so kamen Pachtverträge mit 6 Buren für 3 Jahre auf den Platz Tsawisib, südwestlich von Ubib, und ein Verkauf von 1000 ha an den Ansiedler Dixon in Ubib zustande. Auch in Salem im Swakoptale konnte die Gesellschaft nunmehr einen Betrieb einrichten. Sie liess dort ein Haus mit einem kleinen Kaufladen errichten und setzte ausser dem Leiter dieses Ladens einen Gärtner dorthin. Salem wurde, nachdem die Eisenbahn bis Jakalswater vorgestreckt war, vielfach von den Frachtfahrern benutzt, um dort auf Nachricht wegen Fracht zu warten. Zugleich

<sup>\*)</sup> Am 1. Januar 1899 im Kolonial-Blatt veröffentlicht. Die Festsetzung der Wegeordnung und ihre Veröffentlichung geschah übrigens im Gegensatz zu den ausdrücklichen schriftlichen Versprechungen der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes und des Gouverneurs, vorher die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika und ihren Bevollmächtigten in der Kolonie darüber zu hören, ohne eine solche vorgängige Anhörung.

erlaubte die geringe Entfernung (18 km) von dieser Station den Versand frischer Gemüse und Molkereiprodukte nach Swakopmund.

Ausserdem gelang es der Gesellschaft, auch noch ca. 50 000 ha bei Abocheibis (in der Nähe der Matchless-Mine) an die Matchless Estate and Mining Association bzw. deren Bevollmächtigten, Rechtsanwalt Dr. Wahl aus Kapstadt, und einen kleineren Platz am Omaruru an die Damaraland-Guano Company in Kap Cross zu verpachten. Auch wegen der Verpachtung einer grossen Farm nördlich der Oranjemündung gingen die Verhandlungen weiter.

Wie der Verkauf bzw. die Verpachtung von Farmland in diesem Jahre lebhafter wurde, so war es auch mit dem Verkauf von Baugrundstücken der Fall. Hierfür kamen wesentlich zwei Ursachen als fördernd in Betracht: Die endliche Einführung einer Grundbuchordnung für das südwestafrikanische Schutzgebiet und die nunmehr begonnenen Arbeiten zur Errichtung einer Mole in Swakopmund.

Wegen der Einrichtung eines Grundbuches hatten, nachdem die Gesellschaft im April noch einmal eine Eingabe darum gemacht hatte, noch im August 1898 Verhandlungen zwischen der Leitung der Colonial-Gesellschaft in Berlin (unter Zuziehung ihres gerade auf Urlaub befindlichen Generalbevollmächtigten Dr. Rhode) und der Kolonial-Abteilung stattgefunden, mit dem Erfolge, dass der fertige Entwurf am 6. Oktober dem Kaiser zur Unterschrift unterbreitet werden konnte. Am 28. Oktober wurde die Grundbuchordnung dann im Reichsgesetzblatt veröffentlicht. Damit war der Erwerb von Grundstücken für die Käufer sehr erleichtert, weil der Verkäufer von dem lästigen Vorbehalt des Eigentumsrechts bis zur erfolgten vollen Zahlung und von den fortlaufenden grösseren Abzahlungen Abstand nehmen konnte, da er nunmehr durch Eintragung einer Hypothek sich decken konnte. Die Colonial-Gesellschaft kann sich einen erheblichen Anteil daran bei-



Salem. Haus der Deutschen Colonial-Gesellschaft.

messen, dass die Grundbuchordnung zur Einführung kam und dass sie nicht noch länger hinausgeschoben wurde.

Der Molenbau hatte naturgemäss eine Belebung der Nachfrage nach Baustellen zur Folge. Denn zunächst brauchte die Bauverwaltung schon für ihre eigenen Zwecke Land, das ja allerdings zu meist kostenlos von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wurde. Sodann aber musste sich nicht allein während des Baues das ganze geschäftliche Leben in Swakopmund heben, sondern es war nunmehr erst die Sicherheit für einen dauernden Aufschwung des Ortes gegeben. Denn die Landungsschwierigkeiten waren naturgemäss der Entwicklung hinderlich, und die Behinderung wurde um so stärker, je schwieriger sich von Jahr zu Jahr die Beschaffung von Kronegern gestaltete. 1899 war die Sachlage so weit gediehen, dass nur noch die Colonial-Gesellschaft über die ausreichende Zahl von Kronegern verfügte, dass aber die Regierung und ihr Landungsagent Koch, die Damara- und Namaqua-Gesellschaft, und die andern Geschäfte erst recht, fast ausschliesslich auf die Hilfe der Colonial-Gesellschaft angewiesen waren und selbst die Woermann-Linie nicht mit den eigenen, mitgebrachten Krus ausreichte, wollte sie ihren Fahrplan innehalten. Es war also Swakopmund an der Grenze seiner geschäftlichen Entwicklungsmöglichkeit angelangt, wenn nicht bald etwas Gründliches für die Besserung der Landungsverhältnisse geschah. Die Hoffnung auf eine solche gründliche Besserung brachte aber der Molenbau, mit dessen Vorarbeiten nach Eintreffen des Regierungsbaumeisters mit 100 Arbeitern Ende November 1898 begonnen wurde. Dass die Mole schliesslich die Erwartungen nicht erfüllte, ist eine andere Sache; zunächst wirkte jedenfalls die Aussicht auf eine solche recht belebend auf die Grundstücksverkäufe in Swakopmund. Auch die Aufdeckung eines Steinbruches in der Nähe Swakopmunds durch den Leiter des Molenbaues und die Errichtung einer Wasserleitung wirkten fördernd. Und ein gleicher Einfluss ging von den Plänen einer transafrikanischen Eisenbahn von West nach Ost aus, mit denen Cecil Rhodes bekanntlich Ende 1898 in Berlin hervortrat, sobald erst die anfängliche Befürchtung in Südwestafrika beseitigt war, diese Eisenbahn könne einen anderen Ort als Swakopmund zum Ausgangspunkt nehmen.

Das alles hätte auch günstig auf das Baugeschäft der Gesellschaft einwirken müssen, wenn hierauf nicht einige Gegeneinflüsse wirksam gewesen wären. Am störendsten war, dass der bisherige Leiter des Baugeschäftes sich am 1. Juli 1898 selbständig machte und ausserdem noch einige kleinere Unternehmer ein solches Geschäft aufmachten. So liess in der ersten Hälfte des Jahres das Baugeschäft der Gesellschaft in Swakopmund selbst etwas

nach; doch wurde der Ausfall reichlich dadurch gedeckt, dass sie Bauausführungen an der Bahnstrecke und auch sonst weiter im Innern des Landes übernehmen konnte. Ein Versuch, mit einer deutschen Unfallversicherung zu einem Abkommen wegen Versicherung ihrer Arbeiter zu kommen, missglückte der Gesellschaft.

Günstig liess sich dagegen das kaufmännische Platzgeschäft an, obwohl auch hier der Aufschwung geringer war, als ursprünglich gehofft worden war. Denn die Leitung des Molenbaus und auch die Regierung beschafften sich einen grossen Teil der Bedürfnisse für ihre Arbeiter und Kantinen nunmehr direkt aus Deutschland. Die Colonial-Gesellschaft richtete deshalb auch eine Eingabe an die Kolonial-Abteilung, bei Vergebung der Lieferungen für Südwestafrika nicht bloss Firmen in Deutschland, sondern auch die in Südwestafrika selbst angesessenen zu berücksichtigen.

Ein Zweig des Betriebes: die Buchhandlung, nahm guten Aufschwung, besonders als mit ihm eine kleine Buchdruckerei verbunden wurde. Die heimische Leitung hielt aber noch weiter an ihrem Widerstande fest, diesen Zweig als selbständige Tochtergesellschaft auszugestalten, und verhielt sich auch weiter ablehnend gegen die von



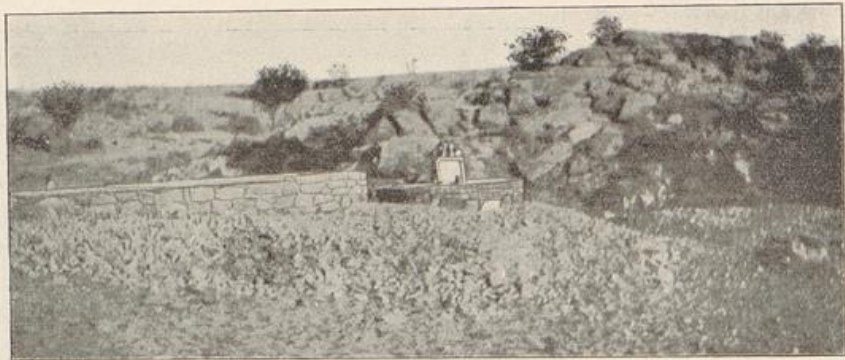
Swakopmund.

Dr. Rhode wiederholt und dringend vorgeschlagene Beteiligung an der in diesem Jahre nun wirklich ins Leben tretenden „Südwestafrikanischen Zeitung“.

Das Jahresergebnis war schliesslich beträchtlich ungünstiger als das des Vorjahres. In erster Linie wurde dieses ungünstigere Ergebnis nicht durch den kaufmännischen Betrieb, sondern durch den weiteren Ausbau der landwirtschaftlichen Betriebe herbeigeführt. Diese litten noch unter den Nachwirkungen der Rinderpest und unter mehrfachen Erkrankungen und Todesfällen der in ihnen Angestellten an der Typhusepidemie. Dazu kamen erhebliche Vergrösserungen der Betriebe und Neuanschaffungen von Vieh, die natürlich nicht sofort Ertrag brachten.

So wurden in Spitzkoppjes Zuchttiere aus Deutschland: Rinder, Schafböcke und Geflügel eingeführt und 30 000 Mk. vom Verwaltungsrat für Ankauf einer grösseren reinblütigen Angoraherde aus der Kapkolonie bewilligt. Als der Ankauf dieser Ziegen wegen der gerade in diesem Jahre in den Ziegen züchtenden Gegenden der Kapkolonie herrschenden Dürre nicht ausführbar war, wurden für einen beträchtlichen Teil dieser Summe 58 Zuchtpferde im Süden Südwestafrikas angekauft.

Die Neueinrichtung von Heusis, dessen tüchtiger Leiter im April 1898 dem Typhus erlegen war, erforderte durch Ausreisekosten eines neuen Leiters, Verbesserungen an Ort und Stelle, Vermehrung des Viehbestandes gleichfalls grössere Summen.



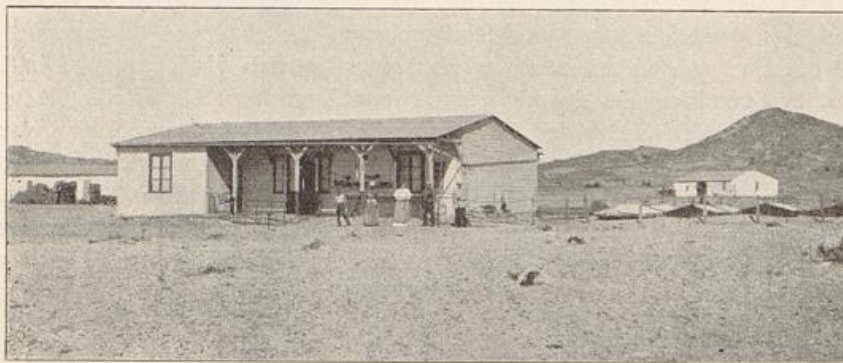
Heusis. Brunnen.

Während so die Betriebe der Gesellschaft im nördlichen Teil ihres Besitzes weiter ausgebaut wurden, geschah dies auch für den südlichen Teil. Hier hatte sich, nur unterbrochen durch die Rinderpest, der Verkehr in Lüderitzbucht mehr und mehr gehoben, seit der „Leutwein“ und die Woermannsdampfer den Hafen regelmässig anliefen und auch, zum Teil auf dringende Vorstellungen der Colonial-Gesellschaft im Reichs-Marineamt, sich des öfteren Kriegsschiffe zeigten. Die von Dr. Rhode angeregte und allmählich weiter ausgebaute Kohlenstation trug nicht wenig dazu bei, den Kriegsschiffen das Anlaufen von Lüderitzbucht zu erleichtern, und das Reichs-Marineamt schloss in diesem Jahr einen Vertrag mit der Gesellschaft auf Lieferung von 400 t Kohlen ab. \*)

\*) Auch die Eisenbahnverwaltung von Swakopmund bezog übrigens zeitweilig Kohlen von dort, als diese ihr einmal ausgegangen waren.

Mit dem wachsenden Dampferverkehr machte sich eine weitere Verbesserung der Landungsvorrichtungen nötig, so dass die Gesellschaft eine zweite Dampfpinasse dort stationierte. Daneben wandte sie ihr Augenmerk dem Betriebe des Dampfkondensators zu, durch den überhaupt erst ein Verkehr von Wagen und Menschen in grösserem Umfange möglich geworden war.

Da die Gesellschaft für Regierung und Private auch die Landung der ankommenden Güter besorgte, hatte sie Lagerschuppen und die sonstigen erforderlichen Baulichkeiten errichtet. Die Gebühren, die sie dafür erhob, waren etwas höher als die in Swakopmund gängigen. Dies Verhältnis gab zu vielen Beschwerden Veranlassung, da immer auf das Fehlen von Bran-



Lüderitzbucht 1898. Wohnhaus.

nung, Vorhandensein einer Landungsbrücke usw. hingewiesen wurde. Die Gesellschaft entgegnete darauf nicht ganz mit Unrecht, dass sie die sämtlichen Landungsvorrichtungen und alle Verbesserungen selbst geschaffen und lange Jahre unterhalten habe, ehe sie ein Erträgnis daraus gewonnen habe. Regierung und Private aber suchten sich dem ganz selbstverständlich zu entziehen, und so kündigte die Regierung den Landungsvertrag,<sup>\*)</sup> und auch die Privaten suchten sich unabhängig zu machen. Bei den nun folgenden Verhandlungen vertrat der Generalbevollmächtigte jetzt merkwürdigerweise den Grundsatz, den er selber bekämpft hatte, als er seinerzeit von dem Vertreter in Lüderitzbucht ausgegangen war: dass die Gesellschaft als Be-

<sup>\*)</sup> Das gleiche geschah übrigens auch in Swakopmund; der von der Regierung eingesetzte Landungsagent konnte aber, wie schon erwähnt, ohne die Hilfe der Colonial-Gesellschaft seinen übernommenen Verpflichtungen gar nicht nachkommen.

sitzerin des Grund und Bodens in den Pacht- und Kaufverträgen den Privaten beliebig Beschränkungen in ihren Gewerbebetrieben auferlegen könne. Die heimische Leitung aber trat diesen Anschauungen nicht bei. Mit der Regierung kam ein neuer Vertrag zustande, der aber zunächst nicht die Billigung des Verwaltungsrats fand, weil die Zugeständnisse an kostenfreier Abtretung und Benutzung von Grund und Boden, wie sie der Generalbevollmächtigte gutgeheissen hatte, nicht genügend scharf umschrieben waren und keinen rechten Gegenwert in Zugeständnissen seitens der Regierung gefunden hatten.

An Private wurden gleichfalls mehrere Grundstücke in Lüderitzbucht selbst verkauft. Auch im Innern machte sich Nachfrage nach Farmland geltend, der die Gesellschaft mit der Massgabe nachzukommen bereit war, dass das Weidefeld von Aus, Kleinfontein und Kubub davon ausgenommen blieb. Dort wollte sie selber wieder einen Betrieb einrichten und hatte bereits einen Beamten dorthin gesetzt und Zugoachsen eingestellt, die auf Wunsch der Verfrachter den Transport von Lüderitzbucht durch die Dünen übernehmen sollten. Diese Art des Betriebes hatte sich aber nicht bewährt, vor allem, weil die vorhandenen Wasserstellen in Kubub so wenig ausreichten, dass die Transportfahrer kaum ausreichend Wasser für ihre Gespanne in den zufällig gerade recht trockenen Jahren fanden. Die Regierung hatte deshalb schon mehrfach energisch Abhilfe verlangt und mit Freihaltung des ganzen Platzes Kubub ausschliesslich für den Transportverkehr — analog dem gleichen Vorgehen auf der Strecke Swakopmund—Windhuk — gedroht. Die Gesellschaft liess ihren Beamten deshalb gründlich das Gelände nach neuen Wasserstellen absuchen und der besseren Aufmachung der alten nähertreten.

Nach den früheren guten Erfolgen nahm sie für diese drei Plätze in erster Linie die Zucht von Wollschafen und Angoraziegen in Aussicht; vorläufig scheiterte die Absicht jedoch an der Unmöglichkeit, aus der Kapkolonie Zuchtmaterial zu erhalten.

Bei dem regeren Verkehr machte sich das Bedürfnis geltend, sowohl in Lüderitzbucht das vorhandene kaufmännische Geschäft weiter auszubauen, wie den kleinen Hilfsladen in Kubub. Letzterer sollte aber nur Filiale von Lüderitzbucht bleiben. Günstig für den kaufmännischen Betrieb in Lüderitzbucht war die nun endlich erhaltene Zustimmung der Regierung, dass die Frachtfahrer, die Regierungsgüter luden, von der Gesellschaft einen Frachtvorschuss in gewisser Höhe nehmen durften. Die Frachtfahrer erhoben den Vorschuss natürlich zumeist in Waren, so dass der Gesellschaft doppelter Nutzen erwuchs.

Das Gesellschaftsstatut erfuhr in diesem Jahre eine Abänderung hinsichtlich der §§ 8 und 12. Der Verwaltungsrat hatte sie in seiner Versammlung im September 1898 beschlossen, und Mitte Oktober 1898 war die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu diesen Aenderungen erteilt worden. § 8 wurde dahin abgeändert, dass die ordentliche Generalversammlung nicht mehr „jährlich spätestens bis zum Schlusse des dritten Kalenderquartals“, sondern „jährlich bis zum Schlusse des Kalenderjahres“ stattzufinden habe. Grund dafür war die Schwierigkeit, bis September rechtzeitig die Abschlüsse der Betriebe in Südwestafrika zu erhalten.



Kubub. Alte Station.

Der § 12 erhielt nun, nachdem schon am 30. Oktober 1889 der erste Absatz: „Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die auf drei Jahre gewählt werden“, geändert worden war in: „Der Vorstand besteht aus drei oder nach Bestimmung des Verwaltungsrats aus vier Mitgliedern, die auf drei Jahre gewählt werden“, folgende Fassung:

„Der Vorstand besteht aus einem oder nach Bestimmung des Verwaltungsrats aus mehreren Mitgliedern, die von dem letzteren gewählt werden. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch ein Attest der Aufsichtsbehörde geführt.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft den Behörden und Privatpersonen gegenüber und führt die gesamten Geschäfte der Gesellschaft, einschliesslich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern, zugleich mit der Befugnis, Prokuristen zu ernennen und in allen einzelnen

Angelegenheiten Bevollmächtigte zu bestellen, auch Beamte der Gesellschaft unter Feststellung ihres Wirkungskreises anzustellen.

Der Vorstand hat alle zur Erreichung der Gesellschaftszwecke notwendigen Ausgaben zu machen und Einrichtungen zu treffen, soweit durch das Statut nicht Einschränkungen vorgesehen sind.

Schriftliche Erklärungen des Vorstandes sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit der Firma der Gesellschaft versehen sind und

- a) wenn der Vorstand aus einer Person besteht, von dieser oder von zwei Prokuristen,
- b) wenn der Vorstand aus zwei oder mehreren Personen besteht, von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen unterzeichnet sind.“

Einige andere, mehr redaktionelle Aenderungen übergehe ich.

1899/1900 In Verfolg der Abänderungen des § 12 des Statuts wurde der Generalbevollmächtigte Dr. Rohde für die Dauer seiner jeweiligen Anwesenheit in Deutschland als viertes Mitglied des Vorstandes gewählt, und ausserdem Rittmeister a. D. F. Bugge an Stelle des am 18. Oktober 1899 verstorbenen, um die Gesellschaft hochverdienten, seit der Begründung der Gesellschaft dem Vorstande angehörenden Oberbürgermeister a. D. W. Weber.

In derselben Sitzung vom 9. Dezember 1899 wurde auch eine Erhöhung des Kapitals auf 2 000 000 Mk. beschlossen. Damit war die Grundlage gegeben für die von Dr. Rhode immer und immer wieder beantragte „Dezentralisation“ der afrikanischen Betriebe, d. h. die Abtrennung einzelner Geschäftszweige als selbständige Tochtergesellschaften.

Da diese Betriebsänderungen aber erst gegen Schluss des Geschäftsjahres ins Leben traten, so wende ich mich zunächst der Schilderung der Ereignisse innerhalb des Jahres 1899/1900 zu.

Das rege Leben auf dem Gebiet des Bergbaues hielt auch in diesem Jahre an. Gesuche um Schürf- bzw. Abbauberechtigungen gingen in ziemlich erheblicher Zahl ein.

Die Hanseatische Land- und Minen-Gesellschaft sandte in diesem Jahre eine grosse Expedition zur Erforschung ihres Minenbesitzes im Rehobother Gebiet hinaus, was hier aus dem Grunde zu erwähnen ist, weil diese Gesellschaft ursprünglich auch auf das Gebiet zwischen Khuseb und Bastardgrenze Ansprüche gemacht hatte, nunmehr aber in Verhandlungen mit der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika ausdrücklich zu deren Gunsten diesen Anspruch fallen liess.

Dass auch die endgültige Zuweisung der Minengerechtigkeit an die Colonial-Gesellschaft durch die Regierung auf die Fundstelle auf der Farm Hohewarte (SO. von Windhuk) im Umfange von 40 000 ha in diesem Jahre zustande kam, ist schon bei 1898/99 erwähnt. Die Gesellschaft verzichtete dafür auf ihre Ansprüche auf Windhuk selbst und dessen Weideland.

Anfang 1900 kamen auch auf Grund eines besonderen Vertrages Bergingenieure der Johannesburger Firma A. Görz & Co. nach Südwestafrika, um im Konzessionsgebiet der Colonial-Gesellschaft schon vorhandene Minen zu untersuchen und neue aufzufinden. Es ist selbstverständlich, dass die Generalvertretung der Gesellschaft in Südwestafrika diesen Herren in jeder Beziehung entgegenkam und zur Hand ging.

Auch in der Abgrenzung und Zuweisung des Landbesitzes kam die Gesellschaft in diesem Geschäftsjahre einen Schritt weiter. Zunächst fanden die topographischen Aufnahmen ihres Landmessers, betreffs Festlegung der 20 Meilen-Grenzen südlich des Khuseb, die Anerkennung seitens der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, und auch die Landesbehörde von Südwestafrika erklärte sich bereit, sie als Grundlage für die Grenzfeststellung anzunehmen. Ferner wurde der Landmesser der Gesellschaft gemeinsam mit dem des Gouvernements zur Feststellung der Grenzen des Gesellschaftslandes südlich des Khuseb entsandt, und beide erhielten den Auftrag, zugleich mit dieser Grenzfestlegung im anstossenden Gelände bei der Naukluft die Abgrenzung von 20 000—30 000 ha vorzunehmen, die der Gesellschaft als Entschädigung für die 1893 bei der Zerstörung von Kubub entstandenen Verluste zugewiesen werden sollten.

Auch der Verkauf von Farmen und Grundstücken setzte lebhafter ein, so dass in diesem Jahre ein erheblicher Gewinn — 11 347,67 Mk. — erzielt wurde. Nur der lange verhandelte Verkauf des grossen Landkomplexes unmittelbar nördlich des Oranjestromes zerschlug sich; denn es stellte sich heraus, dass der Kauflustige, der Bur Nieuwoodt, zu der Gruppe von Kapländern gehörte, die während der Wirren im Süden des Schutzgebietes Munitionsschmuggel getrieben hatten. Auf die entsprechende Mitteilung der Landesregierung nahm natürlich die Gesellschaft von dem Verkauf eines Landstriches Abstand, der diesem Käufer offensichtlich nur zur Erleichterung seines landesverräterischen Gewerbes gedient hätte.

Der lebhaftere Verkauf von Grundstücken in Swakopmund war natürlich von dem Fortgang des Molenbaues abhängig. Aber auch in Lüderitzbucht hob sich die Nachfrage, nachdem endlich der Vertrag wegen Landung der Regierungsgüter im wesentlichen nach den Vorschlägen der Gesellschaft zustande gekommen war. Die Gesellschaft verkaufte durch diesen Vertrag

den alten Zollschuppen gegen den Buchwert an die Regierung und trat unentgeltlich den für den Zollhof und das Stationsgebäude erforderlichen Grund und Boden ab. Zugleich wurde ihr der Bau des Stationsgebäudes übertragen und die Landungsgebühren nach ihrem Wunsche festgesetzt.

Auch das Handelsgeschäft in Swakopmund ging recht gut, so dass es in diesem Jahre mit einem beträchtlichen Reinertrag abschloss. Die Gesellschaft dehnte ihren Betrieb auch auf andere Geschäftszweige aus. So übernahm sie die Kohlenlieferung für die Eisenbahn und charterte, um billiger ein grosses Kohlenlager errichten zu können, gegen Ende des Berichtsjahres ein Segelschiff. (Auch diesmal hatte sie wieder das Unglück, dass dieser Segler strandete!) Zugleich schloss sie mit dem Eisenbahnbaukommando einen Vertrag ab, um dessen Güter zu löschen und zu landen. Zu diesem Behufe musste sie wieder ihr farbiges Personal vermehren und stellte ausser neuen Kruboy's auch 42 Ovambo (die jetzt zum ersten Male als Arbeiter im Schutzgebiete auftreten) ein, um die Güter vom Strande herauf an die Lagerplätze zu schaffen.

Auch das Baugeschäft hatte guten Zuspruch und entsprechende Erfolge, gleichfalls im Zusammenhange mit dem Fortschreiten des Molenbaues. Man führte jetzt eine neue Bauweise ein, die vielen Anklang fand: an Stelle der alten, überaus feuergefährlichen und wenig dauerhaften Holzbauten errichtete die Gesellschaft Häuser aus Stampfbeton, die natürlich sehr viel dauerhafter und wenig feuergefährlich waren und dabei sich nur wenig teurer stellten. Eines der ersten in dieser Art aufgeführten Gebäude war das Bahnhofgebäude der Staatsbahn.

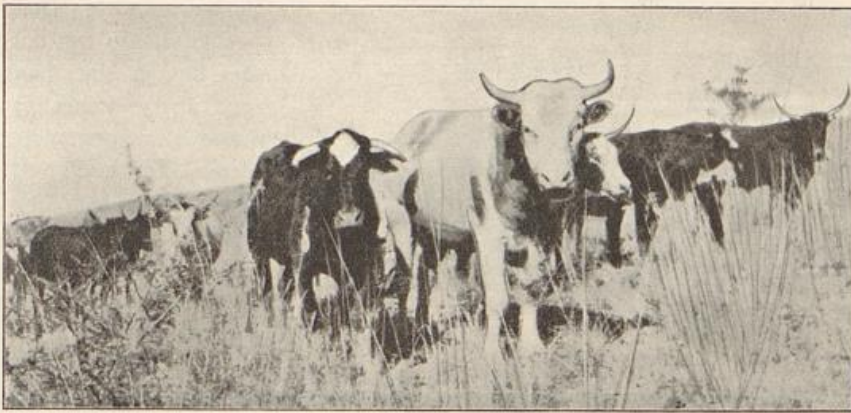
Auch in Lüderitzbucht wies das Handelsgeschäft in diesem Jahre einen grossen Reinertrag — über 43 000 Mark — auf. Der Verkehr hatte dort erheblich zugenommen. Ende 1899 trat übrigens ein Wechsel in der Person des Leiters der dortigen Niederlassung ein.

Die landwirtschaftlichen Betriebe in Spitzkoppies und Heusis litten noch unter den Nachwirkungen der Rinderpest, die erhebliche Neuanschaffungen von Vieh erforderlich machten. Deshalb ist am Schluss des Berichtsjahres, obwohl die Zahl des vorhandenen Viehes und sein Wert wohl um rund 50 Proz. gestiegen war, ein Reingewinn doch nicht vorhanden. Der im Vorjahr geplante, wegen der Dürre im Kaplande aber aufgeschobene Versuch, eine grössere Herde Angoraziegen von dort her einzuführen, kam Ende dieses Jahres zur Ausführung. Die 200 Ziegen und drei Böcke wurden zu Schiff nach Lüderitzbucht und von da vorläufig nach Aus gebracht. Die Absicht, gemeinsam mit der Regierung eine grössere Herde Kühe in Argentinien einzukaufen und nach Südwestafrika zu bringen, um dem durch die

Rinderpest verursachten Mangel an Muttervieh abzuwenden, unterblieb dagegen nach langen Verhandlungen hin und her.

Der Gemüsebau in Salem hatte so guten Erfolg, dass der Generalbevollmächtigte daran dachte, dort und in den in der Nähe gleichfalls im Swakoptal gelegenen fruchtbaren Plätzen Horebis und Diepdal Kleinsiedler anzusetzen, um Gemüse- und Feldbau zu treiben. Swakopmund wäre ein ganz guter Markt gewesen. Schliesslich wurde aber dieser Plan auf eine spätere Zeit verschoben.

Ich komme nun auf das für den inneren Betrieb der Gesellschaft wichtigste Ereignis des Jahres zurück, die auf die schon mehrfach gegebene



Heusis. Kuhherde mit Zuchtbullen.

Anregung Dr. Rhodes nunmehr ins Leben tretende „Dezentralisation“ des Betriebes in Afrika, d. h. die Gründung der selbständigen Tochtergesellschaften „Swakopmunder Handelsgesellschaft, G. m. b. H.“ und die „Swakopmunder Buchhandlung, G. m. b. H.“. Vorbedingung für die Gründung beider war die Erhöhung des eingezahlten\*) Grundkapitals der Colonial-Gesellschaft auf 2 Millionen Mark. Denn nur so konnte das nötige Betriebskapital bereitgestellt werden. In die „Swakopmunder Handelsgesellschaft, G. m. b. H.“ brachte die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika einen Kapitalswert von 698 000 Mk. ein, zwei weitere Gesellschafter je 1000 Mk., so dass ihr Kapital 700 000 Mk. betrug. Sie übernahm das Han-

\*) Beschlossen war die Erhöhung des Kapitals bis zu 2 000 000 Mk. bereits 1886; doch waren eingezahlt nur 1 551 000 Mk.

delsgeschäft, das Landungsgeschäft und das Baugeschäft in Swakopmund, ferner das Waren-, Landungs-, Bau-, Kohlen- und Wassergeschäft in Lüderitzbucht. In Berlin geschah die Eintragung am 7. Dezember 1899, in Südwestafrika wurden die entsprechenden Schritte am 23. Januar 1900 vorgenommen, und die tatsächliche Uebergabe erfolgte mit der Inventur, so dass die Swakopmunder Handelsgesellschaft am 1. April 1900 wirklich in Tätigkeit trat. Als Geschäftsjahr behielt sie das der Colonial-Gesellschaft vom 1. April bis 31. März bei.

Die Colonial-Gesellschaft behielt für sich die Verwaltung und Nutzbarmachung des in Landbesitz und Bergwerksgerechtsamen bestehenden Vermögens, d. h. den Verkauf und die Verwaltung des Bau- und Farmlandes, die landwirtschaftlichen Betriebe und die Verwertung der Bergrechte. Dazu trat noch der Betrieb eines Bankgeschäftes und einer Sparkasse in Swakopmund, zu deren Errichtung Dr. Rhode bei seiner Anwesenheit in Berlin Ende 1899 die Zustimmung des Direktoriums und des Verwaltungsrates der Gesellschaft erhalten hatte.



Swakopmund. Buchhandlung und Druckerei.

Die „Swakopmunder Buchhandlung, G. m. b. H.“ wurde von der Colonial-Gesellschaft mit 18 000 Mk. fundiert, die grösstenteils in Werten eingebracht wurden, und 2000 Mk. bar von anderer Seite, also mit einem Kapital von 20 000 Mk. gegründet. In Berlin wurde sie am 23. Dezember 1899, in Südwestafrika am 31. Januar 1900 gerichtlich eingetragen. Sie eröffnete den Betrieb noch im alten Berichtsjahre, nachdem am 1. Februar die Inventur behufs Uebergabe stattgefunden hatte.

1900/1901 Auch in diesem Jahre gingen die Verhandlungen zwischen der Gesellschaft und der Regierung — Gouvernement und Kolonial-Abteilung — wegen Festlegung der Grenzen von Landbesitz und Berggerechtsamen weiter. Sie kamen aber auch in diesem Jahr noch nicht zum vollen Abschluss, weil nun, nachdem das Gouvernement zugestimmt hatte, die Kolonial-Abteilung noch Einwendungen erhob. Freilich, die langwierigen Vertragsverhandlungen wegen Ueberlassung von Grund und Boden in Lüderitzbucht und der davon abhängige Landungsvertrag führten nun zu

dem schon im vorigen Jahr erwähnten Ergebnis. Daraufhin fand auch der von der Gesellschaft aufgestellte Bebauungsplan die Genehmigung der Regierung. In Swakopmund überliess die Gesellschaft kostenlos der Landesregierung 6000 Quadratmeter für den Neubau eines Lazarettts. Auch die Festlegung der 20-Meilen-Grenze vom Khuseb\*) bis zum Oranje, obwohl sie von den beiderseitigen Vertretern an Ort und Stelle durchgeführt worden war, konnte doch in diesem Jahre noch nicht rechtsgültig werden, weil Oberlandmesser Görgens unmittelbar nach Beendigung dieser Expedition im Regierungsauftrage nach Kapstadt reisen musste und erst am 16. Oktober 1900 zurückkehrte; zu dieser Zeit aber war der Gouverneur von Windhuk abwesend.

\*) Die Festlegung geschah damals ausdrücklich vom Khuseb ab südlich, trotzdem neuerdings vom Gouverneur v. Schuckmann und namentlich vom Reichstagsabgeordneten Erzberger in seiner Schrift „Millionengeschenke“ das Gebiet zwischen Khuseb und dem 26. Grad S. der Gesellschaft wieder bestritten wird. Der Landmesser der Gesellschaft, Schettler, und der Regierungs-Oberlandmesser Görgens bereisten, nachdem die früheren Vermessungen Schettlers durch die Kolonial-Abteilung geprüft und als für praktische Zwecke genügend genau anerkannt worden waren, gemeinsam die Strecke, und ihre Vorschläge fanden später die Genehmigung sowohl des Gouvernements und der Kolonial-Abteilung, wie die des Verwaltungsrates der Gesellschaft. Schettler schreibt in seinem Bericht an die Gesellschaft vom 24. Oktober 1904 über die in Frage stehende Strecke wörtlich:

„Ausgehend von Chaibis, einer Wasserstelle am Khuseb, in deren Nähe die 20 Meilen-Grenze voraussichtlich den Khuseb schneiden sollte, und anschliessend an den bereits früher bestimmten Punkt Kuyas wurden die weiteren Wasserstellen Natas (Ababeb), Nauchas, Ababis, Zessriem, Aub, Zaris, Grootfontein auf der Hin- und Rückreise durch geographische Ortsbestimmungen festgelegt. Diese Punkte sollten ebenso wie die auf der früheren Expedition im südlichen Teile des Gross-Nama-Landes astronomisch bestimmten Punkte als Grundlage für die örtliche Absteckung der Grenzlinie dienen.

Da Herr Regierungslandmesser Görgens seitens des Kaiserlichen Gouvernements beauftragt war, die Grenzangelegenheit, wenn möglich, vollständig zu erledigen, also auch die ganze Grenzlinie örtlich zu vermarken, und dies auch im Interesse der Deutschen Colonial-Gesellschaft erwünscht schien, so wurde meinerseits gern darauf eingegangen. Wenn auch zu diesem Zwecke die astronomischen Beobachtungen sofort im Felde ausgerechnet werden mussten und die Reise sich dadurch erheblich verlängerte, so konnte andererseits bei sofortiger Vermarkung der Grenze durch Vertreter beider Parteien von einer genauen Aufmessung des Details, also Wege, Riviere und Bergzüge, und Anfertigung einer genauen Karte Abstand genommen und so viel Arbeit und Zeit erspart werden.“

Es hat also nicht nur eine genaue Grenzfeststellung und Vermarkung, sondern unmittelbare Uebergabe des der Gesellschaft zugesprochenen Gebietes an Ort und Stelle durch den bevollmächtigten Regierungsvertreter an den bevollmächtigten Vertreter der Gesellschaft stattgefunden, und diese Uebergabe ist 1901 von beiden Auftraggebern, Regierung wie Gesellschaft, anerkannt worden!

Selbst die Verhandlungen wegen Abgrenzung der Berggerechtsame im Gebiet um Windhuk und um die Wiesesche Erzfundstelle bei Hohenwarte herum kamen in diesem Jahr noch nicht zum Abschluss. Zwar wurden Gouvernement und Gesellschaft einig, doch fand die Kolonial-Abteilung in der festgestellten Grenze noch eine „Lücke“, so dass sich die Anerkennung von dieser Seite bis in das nächste Rechnungsjahr hinein verschob. Da gleichzeitig mit dieser Grenzfestsetzung auch die Zuweisung der 20—30 000 Hektar Entschädigung für die Verluste, die die Gesellschaft im Jahre 1893 in Kubub erlitten hatte, stattfinden sollte, so wurde auch sie verschoben. Das in Betracht genommene Gelände lag um Hoornkrans herum und schloss sich im Norden unmittelbar an den Besitz der Gesellschaft, die nördlich des Khuiseb gelegene Komashochebene, an. Schliesslich aber wurde nicht dieses, sondern ein anderes Gebiet zugewiesen.

In dieser Hochebene liegt auch die Matchlessmine. Deren Besitzanrecht wurde, wie erwähnt, der Colonial-Gesellschaft bzw. der Matchless Estate and Mining Association, zu deren Gunsten die Colonial-Gesellschaft darauf verzichtet hatte, von Herrn C. Weiss bestritten. Die Angelegenheit schien durch den Schiedsspruch der Bergbehörde vom 11. Januar 1899 erledigt, indem der ursprüngliche Besitzer des fraglichen Schürfscheins, Malermeister Gathemann, mit seinen Ansprüchen abgewiesen worden war. Gathemann hat seinen angeblichen Anspruch dann an C. Weiss zediert, und dieser die Gesellschaft erst bei dem Königlichen Landgericht I zu Berlin auf Schadenersatz von vorläufig 1600 Mk., aber unter Vorbehalt eines solchen auf 200 000 Mk., verklagt. Von diesem kostenpflichtig abgewiesen, hatte er Berufung beim Königlichen Kammergericht in Berlin eingelegt. Am 7. Juli 1900 wies auch dessen 13. Zivilsenat die Berufung kostenpflichtig ab. In der Begründung wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die Bergbehörde mit vollem Recht als Schiedsrichter fungiert habe, und dass ihre Entscheidung nur durch unmittelbare Klage gegen ihren Beschluss, nicht aber durch eine solche Schadenersatzklage angefochten werden könne, sie sei zuständig — unter den gegebenen Verhältnissen in Südwestafrika — nicht bloss zum Schiedsspruch in den zu ihrem Berufskreise gehörigen Fällen, sondern darüber hinaus bei allen Streitigkeiten über die Regelung der Verhältnisse des Bergrechtes.\*)

Hier haben also die ordentlichen Gerichte die von der Colonial-Gesellschaft aus ihren Verträgen mit eingeborenen Häuptlingen abgeleiteten Berg-

---

\*) Siehe Anlage IV. A. 9. Tenor des Urteils des Kammergerichts.

gerechteste und die von ihr daraufhin getroffenen Bestimmungen zur Regelung der Bergwerksfragen anerkannt.

Das Leben auf bergbaulichem Gebiet war übrigens auch in diesem Jahre sehr rege. Vor allem waren es zwei Unternehmungen, die damals die Aufmerksamkeit nicht allein des ganzen Schutzgebietes, sondern auch die der heimischen Kreise und der Minenkreise von Südafrika erregten, das sogenannte Khusebsyndikat und die Sinclair-Mine. Von der im Namalande belegenen Sinclair-Mine — am Rapunberg in der Nähe von Khuias — schickte der Generalbevollmächtigte Proben nach Berlin, die durchschnittlich 29,98 Prozent Kupfergehalt aufwiesen. A. Goerz & Co. in Johannesburg, deren Ingenieure ja im vorhergehenden Jahre nach Südwest gekommen waren, gingen mit der Colonial-Gesellschaft einen Vertrag ein, auf Grund dessen sie Aufschliessungsarbeiten vornahmen, die, anfänglich von anscheinend günstigem Erfolge, schliesslich doch ergebnislos ausliefen.

Aehnliches gilt vom Khuseb-Syndikat. Dieses, von angesehenen Eingewesenen Swakopmunds aufgenommene Unternehmen, das im wesentlichen die Gorobmine umfasste, deren Erzproben, wie die der Sinclairmine, hohen Kupfergehalt aufgewiesen hatten, war gleichfalls anfänglich von den grössten Hoffnungen getragen. Die Abbauberechtigten verhandelten mit der Deutschen Bank, dann mit A. Goerz & Co. und schliesslich mit einem Kapstädter Syndikat. Wie hochgespannt die Erwartungen waren, geht wohl aus ihrer Forderung hervor, ihre Einbringungen mit 600 000 Mk. zu bewerten, und daraus, dass die angegangenen Firmen nicht abgeneigt waren, auf einer ähnlichen Grundlage zu verhandeln. Schliesslich aber zerschlugen sich diese Unterhandlungen, wurden jedoch im folgenden Jahre mit anderen Finanzmännern weitergeführt.

Für die Colonial-Gesellschaft aber waren nicht diese beiden Unternehmungen das bedeutungsvollste Ereignis des Jahres auf dem Gebiete des Bergbaus, sondern der Ablauf der seinerzeit dem Kharaskhomasyndikat gewährten, später von der South African Territories, Ltd., übernommenen Konzession. Am 20. Dezember 1892 war der Vertrag abgeschlossen, in dem den Konzessionären die Verpflichtung\*) auferlegt worden war, binnen fünf Jahren eine Expedition zu dem Zwecke zu entsenden, die Möglichkeit einer Bahn von Lüderitzbucht nach dem Innern festzustellen, sich binnen drei Wochen nach Ablauf dieser Frist zu erklären, ob sie gewillt sei, den Bau einer solchen Bahn zu übernehmen und, falls diese Erklärung abgegeben würde, spätestens binnen weiteren drei Jahren mit dem Bau zu beginnen.

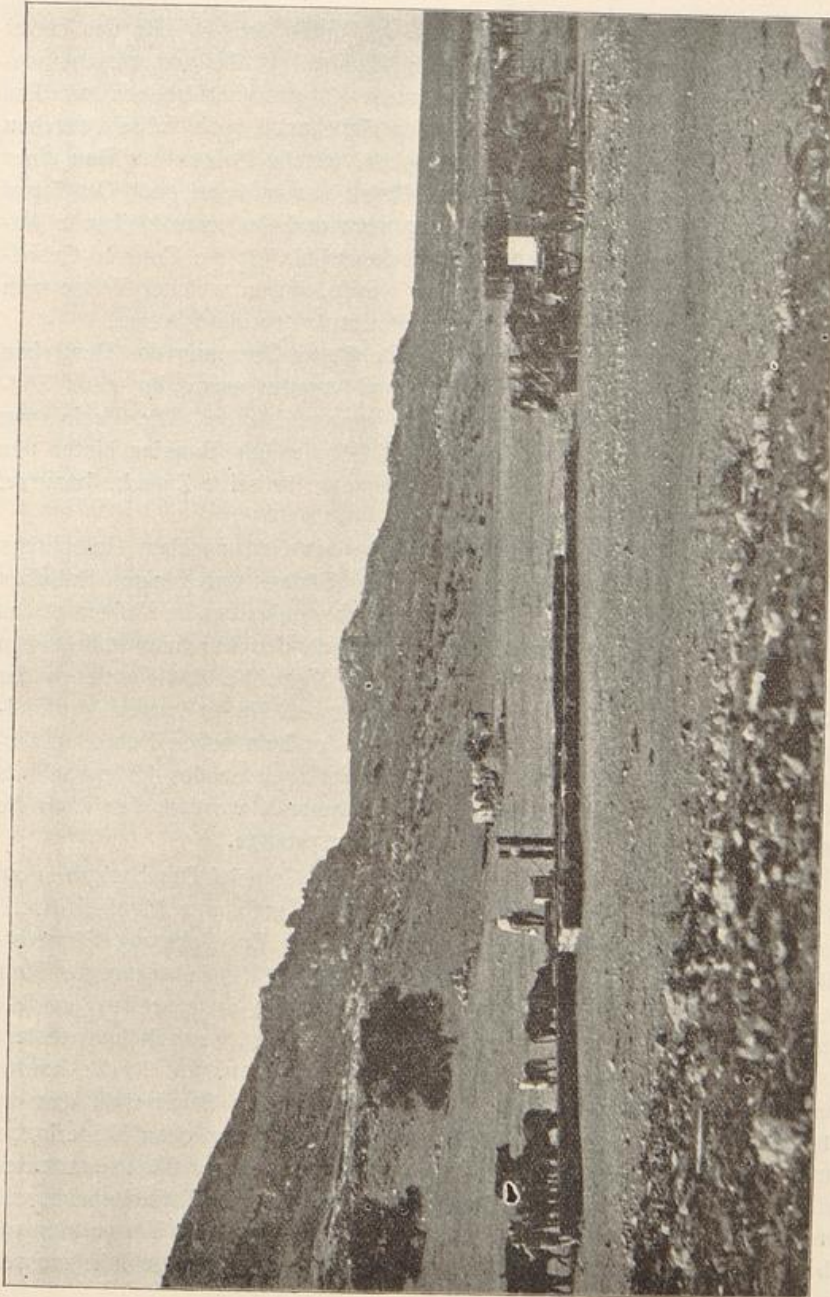
\*) Siehe Anlage IX. 1.

Die erste und zweite Bedingung war erfüllt worden; die dritte nicht, weil den Territories inzwischen die Mittel ausgegangen waren. Sie hatten deshalb, anfänglich von der Kolonial-Abteilung begünstigte Verhandlungen mit der Deutschen Colonial-Gesellschaft begonnen, um eine Neugründung zu ermöglichen, an der die Colonial-Gesellschaft finanziell durch Uebernahme von Aktien stark beteiligt sein und so gewissermassen die Garantie für die Güte dieser Papiere übernehmen sollte. Mit vollem Recht wies der Generalbevollmächtigte Dr. Rhode darauf hin, dass die Colonial-Gesellschaft eine solche Verantwortung nicht übernehmen könne, weil es sich eben nicht um ein auf solider Grundlage aufgebautes Unternehmen handle. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft war am 22. November 1900 derselben Ansicht, und so war mit dem 20. Januar 1900 der Vertrag und die aus ihm hergeleitete Konzession verfallen.

Der Colonial-Gesellschaft entstand daraus der Nachteil, dass ihr die nach dem Vertrage jährlich zu zahlenden Beträge entgingen; sie hatte aber den Vorteil, nun wieder frei über die Ländereien verfügen zu können, die im Erfüllungsfalle des Vertrages an die englische Gesellschaft hätten abgetreten werden müssen; ferner fielen die dieser eingeräumten Bergbaurechte wieder an sie zurück.

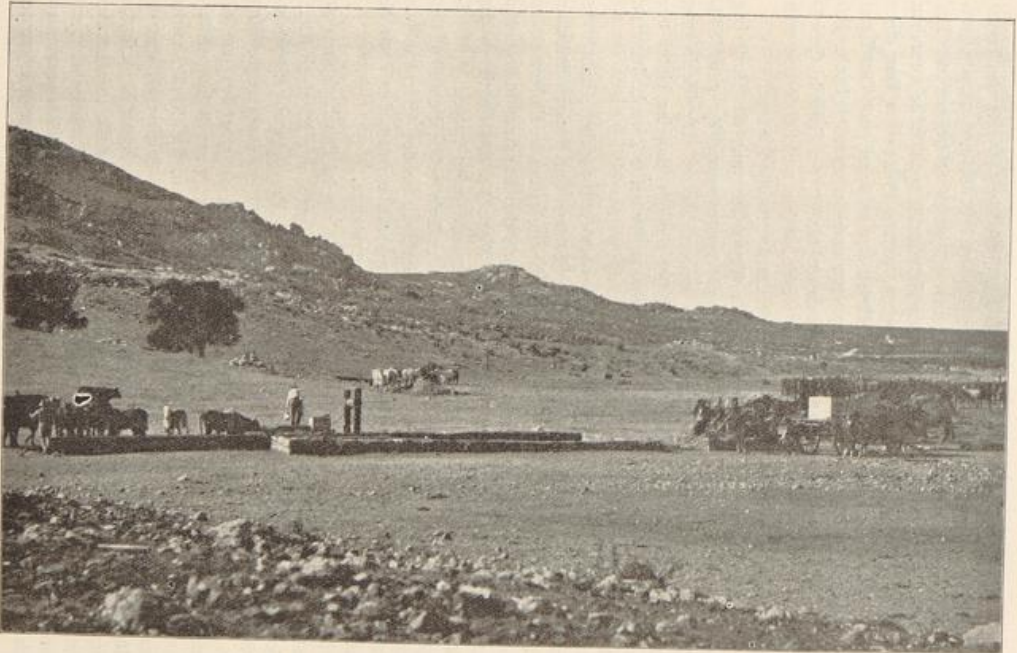
Die ersten Folgen dieses Freiwerdens war dann die schon erwähnte Wiederaufnahme des Betriebes der Sinclairmine. Des ferneren bewog die Colonial-Gesellschaft den Bauleiter der Swakopmunder Bahn, Oberstleutnant Gerding, eine Erkundung des nächsten Hinterlandes von Lüderitzbuch vorzunehmen, um die Möglichkeit eines Bahnbaues durch den Dünengürtel festzustellen. Leider gestatteten die Verhältnisse Herrn Gerding nur einen kurzen Erkundungsritt, dessen Ergebnis alles andere wie ermutigend für den von der Gesellschaft geplanten Bahnbau war. Es fanden aber doch noch Besprechungen mit der Kolonial-Abteilung über dahingehende weitere Untersuchungen statt.

Noch ein anderes Vorkommnis dieses Jahres auf dem Gebiete des Bergbauwesens und bei den an diesem beteiligten Gesellschaften fand bei der Leitung der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika die verdiente Beachtung und richtige Werteinschätzung: der Eintritt der Diskontogesellschaft und der De Beers Company in den Aufsichtsrat der South West Africa Company, Ltd., der mit Einbringung von 120 000 und 100 000 Pfund Sterling geschah. Die Direktion wies ihren Generalbevollmächtigten an, sein genaues Augenmerk darauf zu richten, in welcher Richtung sich die Tätigkeit der South West Africa Company nunmehr bewegen werde. Einmal komme dafür die geplante Expedition der Otavi-Minen- und Eisenbahn-



Klinghardt, phot.

Klein-Kubub. Brunnenanlage.



10

Klein-Kubub. Brunnenanlage.

Klinghardt, phot.

145

Gesellschaft in Betracht, deren Arbeiten sich unter dem Drucke des hinter der De Beers Company stehenden Cecil Rhodes auf die von diesem projektierte Verlängerung der Otavibahn nach Rhodesia erstrecken würden. Wenn bis zur praktischen Ausführung der Bahn auch noch Jahre vergehen würden, so sei doch in Erwägung zu ziehen, welche Folgen der Bau einer solchen Bahn von einem nichtdeutschen Hafen aus zunächst nach Otavi und dann bis weiter in die englischen Besitzungen und der unausbleibliche Anschluss von Windhuk an diese grosse Verkehrslinie für die Colonial-Gesellschaft und Deutsch-Südwestafrika haben werde, und in welcher Weise man den für beide entstehenden Nachteilen beizeiten vorbeugen könne.

Zweitens sei anzunehmen, dass die De Beers Company das Bestreben haben werde, die Diamantengewinnung und -veräusserung für ganz Süd-afrika, Südwestafrika eingeschlossen, zu monopolisieren. Die Verfolgung solcher Ziele sei aber dadurch, dass Cecil Rhodes als Bankier hinter der De Beers Company stehe und sie als Werkzeug für seine Zwecke benutze, von weittragender Bedeutung.

Musste die Colonial-Gesellschaft infolge des Gerdingschen Gutachtens von dem Plane, die Verkehrsverhältnisse des Südens durch einen Bahnbau zu fördern, Abstand nehmen, so konnte sie doch wenigstens im Kleinen etwas in diesem Sinne wirken: vor der Einfahrt nach der Landungsstelle lagen Felsen, die bei Niedrigwasser, namentlich bei Nippebbe, das Passieren der Leichter sehr schwierig und gefährlich gestalteten. Nach langen Verhandlungen, bei denen sogar erst die Zustimmung der heimischen Behörden eingeholt werden musste, konnte endlich ein Werkmeister des Hafenbauamts in Swakopmund mit den nötigen Gehilfen abgesandt werden, der dann die Felsen bis 1,5 Meter unter Niedrigwasser wegsprengte.

Noch in anderer Beziehung versuchte die Colonial-Gesellschaft jetzt, wo sie durch die Kapitalserhöhung in den Besitz grösserer flüssiger Mittel gekommen war, zur Hebung der wirtschaftlichen Entwicklung Südwestafrikas beizutragen. Der schon mehrfach von Dr. Rhode angeregte Plan, eine grössere Expedition zu Wasser und zu Lande auszusenden, um die ganze Südküste auf Guanovorkommen zu untersuchen, gewann jetzt festere Gestalt. Auch das Kaokofeld sollte einbezogen werden. Dr. Rhode kaufte, eine günstige Gelegenheit benutzend, in Kapstadt ein Segelschiff, das die Mitglieder dieser Expedition aufnehmen und die erforderlichen Niederlagen, namentlich an Wasser, Lebensmitteln und Futter, an der Küste einrichten und später bei der Ausnutzung des Fischreichtums in der Lüderitzbucht und den angrenzenden Gewässern Verwendung finden sollte. Der Verwaltungsrat gab dem Vorschlage seine Zustimmung, und Verhandlungen mit grossen

Guanoverwertungsgesellschaften in Hamburg und mit der Regierung wurden angeknüpft. Da ging das Segelschiff durch Strandung verloren. Die Regierung versprach darauf, das von ihr für die Vermessung der Küste neu-erbaute Dampfboot zur Verfügung zu stellen. Aber die Landesbehörde in Südwest erklärte dieses Schiff auf Grund eines seemännischen Gutachtens als nicht seetüchtig genug für solche Zwecke. Und als ein von dem Land-messer aufgestellter Kostenvoranschlag einen sehr viel höheren Betrag ergab, als die Gesellschaften zur Verfügung stellen wollten, da wurde der Plan fallen gelassen.

Bei den Verhandlungen mit der Kolonial-Abteilung über diese Fragen wurden noch einige andere mit zur Sprache gebracht, die für das ganze Schutzgebiet von allgemeiner und für die Colonial-Gesellschaft von besonderer Bedeutung waren. So die wegen Vermehrung des Justizpersonals und des Fehlens eines unabhängigen Oberrichters. Zu dem ersten Teil dieser Klage hatte der Umstand die Gesellschaft veranlasst, dass in Swakopmund die tatsächliche Einrichtung eines Grundbuches, trotzdem die Grundbuch-ordnung schon seit mehreren Jahren erlassen worden war, bisher noch immer daran gescheitert war, dass der Richter in Swakopmund durch seine richterlichen Amtsgeschäfte, durch Vertretungen und Wahrnehmung der Geschäfte eines Bezirksamtmannes so mit Arbeiten überhäuft war, dass er immer wieder versetzt worden war, ehe er das Grundbuch wirklich einrichten konnte. Der zweite Teil der Klage, der wegen des Fehlens eines unabhängigen Oberrichters, war begründet in dem eigentümlichen Verhältnis, dass bisher derselbe Richter bald Vorderrichter, bald Oberrichter spielen musste, so dass z. B. die Richter von Swakopmund und Windhuk wechselnd die erste und zweite Instanz vertreten hatten, je nachdem das erste Gericht in Windhuk oder in Swakopmund stattgefunden hatte. Die in dieser Hinsicht vorgetragene Beschwerden wurden als durchaus berechtigt anerkannt.

Ein weiterer Punkt, der bei den Verhandlungen besprochen wurde, war der, wie sich nach Fertigstellung der Mole die Landung der Güter und Personen gestalten würde. Es kam dabei in Frage erstens, ob die Regierung ein Landungsmonopol für sich in Anspruch nehmen würde, was nun einmal bei den bekannten Eigenschaften eines fiskalischen Betriebes schwerlich von Vorteil für die geschäftlichen Interessen der Kolonie gewiesen wäre. In dieser Beziehung gab die Kolonial-Abteilung zufriedenstellende Auskunft. Zweitens aber konnte sich aus der konkurrenzlosen Stellung der Woermannlinie für den Dampferverkehr mit Deutschland und als Reichspostdampfer für diese ein Landungsmonopol entwickeln, wenn ihr nach wie vor von der Regierung das Recht eingeräumt wurde, ihre Dampfer mit eigenen Booten und zuerst,

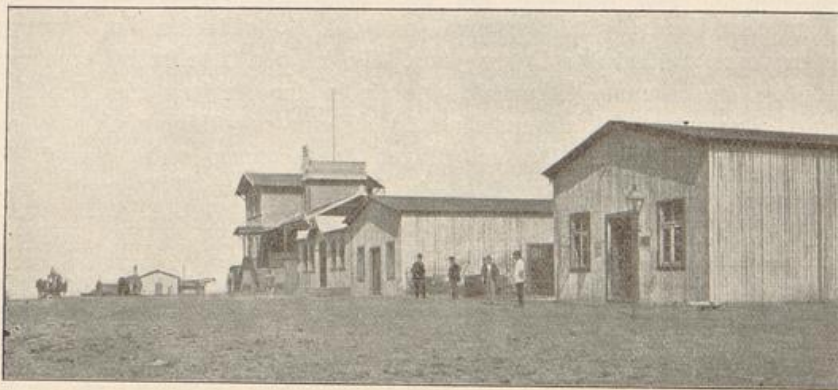
vor allen anderen Schiffen, zu löschen, besonders da sie durch Frachtvergünstigungen an die mit ihr in Zusammenhang stehende Damara- und Namaqua-Handelsgesellschaft in der Lage war, die Konkurrenzgeschäfte schwer zu schädigen. Der Direktor der Kolonial-Abteilung versprach, die Woermannlinie zu veranlassen, dass sie den das Publikum interessierenden Teil des Schifffahrtsvertrages veröffentliche, und ferner, dass bei einer Aenderung dieses Vertrages die Interessenten vorher gehört werden sollten.

Noch in einer anderen Richtung versuchte die Colonial-Gesellschaft, die Interessen der Geschäftskreise von Südwestafrika bei der Regierung zu vertreten. Das Gouvernement beabsichtigte, die für die Erlaubnis zum Verkauf von Spirituosen festgesetzten Abgaben zu ändern, und zwar für die ersten angefangenen 4000 Liter 200 Mark im Jahre und für jede weiteren angefangenen 1000 Liter je 25 Mark, während sie bis dahin 300 Mark für je 4000 Liter und für die darüber hinausgehenden Mengen den gleichen Betrag von 25 Mark für je 1000 Liter betrug. Dagegen erhob die Swakopmunder Kaufmannschaft den berechtigten Einspruch, dass auf diese Weise die Engroseschäfte in der Kolonie zugunsten der auswärts angesessenen benachteiligt würden, so dass sie damit rechnen müssten, dass jeder grössere Abnehmer im Lande nicht mehr von ihnen, sondern unmittelbar von ausserhalb beziehen werde. Sie hatte ihre Bedenken im Windhuker Anzeiger in ausführlicher Begründung öffentlich zur Sprache gebracht und um Aufhebung dieser Nachbesteuerung bei mehr als 8000 Litern gebeten, ohne aber Berücksichtigung zu finden. Jetzt nahm sich auf Anregung ihres Generalbevollmächtigten die Direktion der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika der Angelegenheit an und reichte der Kolonial-Abteilung eine entsprechende Eingabe ein. Die Antwort lautete aber dahin, dass dem Gouverneur, der ja den Wünschen der Swakopmunder Firmen wohl entsprechende Beachtung schenken werde, von der Eingabe der Colonial-Gesellschaft Kenntnis gegeben würde, dass die Kolonial-Abteilung aber nicht in der Lage sei, ihm bestimmte Weisungen in deren Sinne zu erteilen, da der Verordnungsentwurf schon vor einigen Monaten von ihr geprüft und genehmigt worden sei.

Die landwirtschaftlichen Unternehmungen der Gesellschaft hatten im Betriebsjahre infolge Regenmangels und unter den Nachwehen der Rinderpest ziemlich zu leiden. Besonders schlecht war das Gedeihen der gegen Ende des vergangenen Jahres im Kaplande eingekauften und Anfang des laufenden Geschäftsjahres nach Lüderitzbucht gebrachten grossen Angoraherde. Sie war in Kubub eingestellt worden, litt aber stark unter Krank-

heiten, Kälte und Dürre, so dass die Leitung der Gesellschaft schon mit dem Gedanken umging, sie zu verkaufen.

So war der Abschluss der eigenen Betriebe in diesem Jahre recht ungünstig, und der schon erwähnte Verlust des eigenen, durch Dr. Rhode angekauften Seglers gestaltete ihn noch ungünstiger. Da auch die Swakopmunder Handelsgesellschaft nebst ihrer Filiale in Lüderitzbucht nur geringen Umsatz erzielen konnte, weil die Kaufkraft im Lande, eben durch die Dürre und die Nachwehen der (zweiten) Rinderpest, stark geschwächt war und ausserdem auch den Verlust des kaum halb entladenen Seglers „Recovery“ durch Stranden in Swakopmund zu beklagen war, so schloss dies Jahr mit einem Verlust von über 90 000 Mark für die Gesellschaft ab.



Swakopmund. Store und Wohngebäude der Swakopmunder Handelsgesellschaft.

Zu erwähnen ist noch, dass die Läden der landwirtschaftlichen Betriebe in Spitzkoppje, Salem und Heusis, da sie ja ihre Waren von der Swakopmunder Handelsgesellschaft bezogen, dieser unterstellt wurden, so dass nunmehr das gesamte Warengeschäft an diese Tochtergesellschaft übertragen war.

Wenigstens die Verhandlungen wegen der Bergwerksgerechtsame in 1901/1902 der Umgegend von Windhuk kamen in diesem Jahre zum Abschluss, dagegen noch nicht die wegen der Abgrenzung des Windhuker Weidegebiets und der Zuweisung der Landentschädigung für die Verluste in Kubub.

Freilich gingen auch diese Verhandlungen immer zwischen Südwestafrika und Berlin hin und her. Doch wurde schliesslich am 22. August 1901 der am 14. Juni 1901 zwischen den Direktoren der Gesellschaft und dem

Gouverneur Leutwein in Berlin vereinbarte Vertragsentwurf<sup>\*)</sup> von diesem in Windhuk unterzeichnet und am 11. Oktober 1901 von der Kolonial-Abteilung der Colonial-Gesellschaft zur Genehmigung durch deren Verwaltungsrat zugestellt; am 10. Dezember 1901 erhielt er diese und am 20. Dezember 1901 endlich auch die der Kolonial-Abteilung.

Das Protokoll vom 17. Dezember 1901 über die Festlegung der 20-Meilengrenze<sup>\*\*)</sup> wurde am 30. Dezember 1901 durch den Gouverneur genehmigt und am 14. März 1902 von der Gesellschaft der Kolonial-Abteilung zur endgültigen Genehmigung eingereicht. Die Antwort erfolgte unter dem 18. März mit nachstehendem Wortlaut:

„Unter Bezugnahme auf die zwischen Seiner Exzellenz dem Herrn Staatsminister von Hofmann und dem diesseitigen Referenten für das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika am 10. d. M. in Sachen der Zwanzigmeilengrenze stattgehabte Unterredung, teile ich der Gesellschaft ergebenst mit, dass die genannte Grenzlinie, wie sie in den Anlagen zum Protokoll vom 17. Dezember v. J. eingezeichnet ist, als eine endgültige noch nicht angesehen werden kann. Der endgültigen Anerkennung steht einmal der Umstand entgegen, dass ausweislich des Protokolls vom 17. Dezember v. J. die Festlegung nur teilweise unter Mitwirkung des Regierungsvertreters erfolgte, und zwar lediglich für die Strecke vom 26. Grad südlicher Breite bis zum Khuseb.<sup>\*\*\*)</sup> Zum anderen spricht die Erwägung dagegen, dass eine Gewähr für die Genauigkeit der Berechnungen erst durch den Anschluss der in Frage stehenden Vermessungen an die Landestriangulation geboten werden dürfte. Da immerhin noch eine geraume Zeit vergehen mag, ehe die Landestriangulation so weit vorgeschritten ist, dass sie dem erwähnten Zwecke dienstbar gemacht werden kann, würde ich mich im Interesse der Nutzbarmachung der an der Grenzlinie belegenen Grundstücke damit einverstanden erklären, dass die zurzeit festgelegte provisorische Grenze insoweit als eine endgültige angesehen wird, als sie gleichzeitig die Grundstücksgrenzen von Farmen bildet, welche bis zur endgültigen Festlegung der Grenze zu beiden Seiten derselben verkauft worden sind.

Einer gefälligen Einverständniserklärung sehe ich ergebenst entgegen.

Auswärtiges Amt  
Kolonial-Abteilung.  
gez. Stuebel.“

<sup>\*)</sup> Siehe Anlage S. 142 u. Anlage VII. 8. <sup>\*\*)</sup> Siehe Anlage VI. 7.

<sup>\*\*\*)</sup> Also gerade für die Strecke, für die das Gouvernement von Südwestafrika und gewisse Kreise in Deutschland im Jahre 1910 der Colonial-Gesellschaft jedes Besitzrecht bestritten haben, erachtet die Kolonial-Abteilung die Vorbedingungen für endgültige Festlegung der Grenze und Uebergabe an die Gesellschaft für erfüllt!

Diese Erklärung des Einverständnisses erfolgte am 21. März 1902.

Die Verhandlungen über die Festlegung der Grenzen des Windhuker Weidegebiets und die von der Gesellschaft verlangte Gebietsentschädigung für die Abtretungen von Land, die das Gouvernement über den Vertrag von 1895 hinaus forderte, spitzten sich immer mehr zu, sodass die Vertretung in Swakopmund schon im Laufe dieses Jahres einmal die Zentrale darum bat, sie ihr abzunehmen und in Berlin mit der Kolonial-Abteilung weiterzuführen, da keine Aussicht sei, mit dem Gouverneur zu einem Einvernehmen zu gelangen. Dieser vertrat nämlich die Ansicht, dass in dem zwischen ihm und dem Generalbevollmächtigten der Gesellschaft, Dr. Rhode, im Jahre 1895 geschlossenen Vertrag der Passus: „Es herrscht Einverständnis darüber, dass die zum Weideland von Windhuk gehörigen Wasserstellen jedenfalls der Regierung verbleiben,“ dahin auszulegen sei, dass unter diesen Wasserstellen nicht nur die zur Zeit des Vertragsabschlusses von der Regierung in Benutzung gewesen zu verstehen seien, sondern auch alle die, die seitdem von ihr in Benutzung gezogen worden seien. Die Gesellschaft war naturgemäss der entgegengesetzten Ansicht. Auf die Mitteilung der Swakopmunder Vertretung an das Gouvernement vom 22. Februar 1902, dass sie unter diesen Umständen die Verhandlungen an ihre Berliner Direktion abgeben müsse, erfolgte nun am 20. März 1902 die Antwort, dass „der dortseitigen Auffassung, dass als nach § 3 des Vertrages vom 7. Mai 1895 „zum Weideland von Windhuk gehörig“ diejenigen Plätze zu betrachten seien, welche damals in der Benutzung der Truppe gestanden haben, auch diesseits beigetreten wird“. Daraufhin nahm Swakopmund wieder die Verhandlungen auf. Schliesslich musste aber doch noch Berlin dafür eintreten. In demselben Schreiben wird übrigens der Gesellschaft auch die Berechtigung zugestanden, für den Platz Kiris nebst Weidegebiet, der neu in Beschlag genommen sei, Landentschädigung zu verlangen.

Der springende Punkt in den Verhandlungen war die Grenzbezeichnung in der dem Vertrage von 1895 beigelegten Karte. Diese, eine Françoissche Aufnahme, hatte inzwischen erhebliche Berichtigungen erfahren, auch waren auf ihr die strittigen Wasserstellen nicht eingezeichnet.

Etwas ergebnisreicher waren die Verhandlungen wegen der Entschädigung für Kubub. Dass sie sich ursprünglich um das Gebiet von Hoornkrans drehten, habe ich schon erwähnt. Die Kolonial-Abteilung hatte sich unter dem 18. Juni 1901 auf eine nochmalige Eingabe der Gesellschaft vom 2. Juni d. J. mit der Zuweisung dieses Platzes einverstanden erklärt, falls seitens des Gouverneurs keine Bedenken dagegen vorlägen. Da dieser aber mit der Schäfereigesellschaft wegen Verkauf von Hoornkrans in Verhand-

lung stand, so sah er sich ausserstande, gerade diesen Platz der Colonial-Gesellschaft zuzuweisen.

Daraufhin erhielt der Landmesser der Gesellschaft, Herr Schettler, von ihr Vollmacht wegen anderweitiger Entschädigung zu unterhandeln, und dieser schlug am 3. Januar 1902 den Platz Gorab, westlich von Grootfontein an der 20-Meilengrenze gelegen, vor. Dessen Weide gebe an Güte der von Hoornkrans nichts nach, könne aber für einen eigenen Betrieb wegen der grossen Entfernung von Heusis nicht in Betracht kommen. Dem Vorschlag stimmte das Gouvernement zu; aber erst im November 1902 kamen die Verhandlungen zum Abschluss.

Während so die Gesellschaft schon an verschiedenen Stellen um ihren Landbesitz mit dem Gouvernement kämpfen musste, entstanden ihr in diesem Jahre auch noch an anderer Stelle unerwartete Schwierigkeiten in dieser Beziehung: das Gouvernement erliess am 24. September 1901\*) eine Verordnung folgenden Wortlauts:

„Der Erwerb von Grundstücken oder von dinglichen Rechten an solchen bedarf der Genehmigung des Gouverneurs, wenn das Grundstück innerhalb einer Entfernung von 300 Metern vom Bahnkörper der Eisenbahn Swakopmund—Windhuk gelegen ist. Ohne diese Genehmigung sind dahingehende Rechtsgeschäfte ungültig.“

Die Gesellschaft wendete sich am 18. Februar 1902 beschwerdeführend an den Reichskanzler um eine Aufhebung dieser Verfügung, der ihren Besitz an der Bahn wertlos machte, den bereits längst genehmigten Bauplänen von Swakopmund und Karibib widersprach und die ganzen privaten Besitzrechte in dem betroffenen Gelände in Verwirrung brachte, zu erzielen, und hatte den Erfolg, dass ihr durch die Kolonial-Abteilung der Bescheid wurde, dem kaiserlichen Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika sei von dem Inhalt ihres Schreibens mit dem Bemerken Kenntnis gegeben, dass es diesseits (i. e. Reichskanzler) für ausgeschlossen erachtet werde, dass mit der Verordnung vom 24. September v. J. so tief in die Privatrechte eingegriffen werden sollte, wie dortseits (Colonial-Gesellschaft) ausgeführt werde. Es sei dies in Verbindung mit der Weisung geschehen, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche geeignet seien, etwaige Zweifel in dieser Beziehung zu beheben.

Auch im Süden des Schutzgebiets musste die Gesellschaft ihre Interessen, die zugleich die des Landes waren, gegenüber einigen Verordnungen der Regierung wahrnehmen. Der Ausbruch der Pest in Kapstadt hatte schon

\*) Abgedruckt im Deutsch. Kol.-Blatt Nr. 1 von 1902.

im Februar 1901 die Gesellschaft zu der Bitte an die Kolonial-Abteilung veranlasst, in Lüderitzbucht einen Arzt zu stationieren, da gerade dort die Einschleppungsgefahr besonders gross sei. Am 12. April 1901 ergänzte sie diese Eingabe dahin, dass die Kolonial-Abteilung in Erwägung ziehen möge, wie die durch das Fehlen eines Arztes in Lüderitzbucht verursachte, den ganzen Süden des Schutzgebiets schwer schädigende Verzögerung des Eintreffens der Post und der Waren in Lüderitzbucht behoben werden könne. Der Woermann-Dampfer fuhr nämlich seit dem Auftreten der Pest von Kapstadt aus an Lüderitzbucht vorbei direkt nach Swakopmund und lief den südlichen Hafen erst auf dem Rückwege an. Es kam zu eingehenden Verhandlungen mit der Kolonial-Abteilung, die den Erfolg hatten, dass am 29. April wenigstens die Entsendung eines Sanitätsunteroffiziers zugesagt wurde, der von dem besonders ausgebildeten Arzt in Swakopmund mit den erforderlichen Instruktionen versehen werden werde. Zur Behebung der Postverzögerung liesse sich dagegen, so lange die Pestgefahr in der Kapkolonie bestände, nichts tun; denn die von Kapstadt kommenden Schiffe müssten eben so lange zuerst Swakopmund zur Beobachtung anlaufen. Ein daraufhin



Station Kubub.

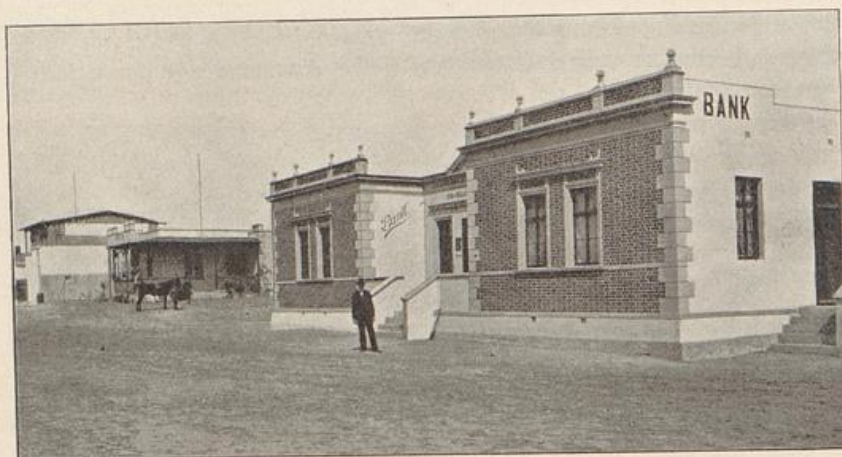
erneuertes Gesuch um Stationierung eines Arztes in Lüderitzbucht, in dem ausführlich und sachgemäss klargelegt wurde, wie gross gerade in Lüderitzbucht, vornehmlich durch die englischen Robbenschläger und Guanosammler, die Einschleppungsgefahr sei, hatte keinen Erfolg.

Auf dem Gebiete des Bergbaues herrschte in diesem Jahre reges Leben. A. Goerz & Co. arbeiteten weiter an der Sinclairmine und erwarben auch im November Bergwerksrechte in dem Gebiet zwischen Swakop und Khuseb von der Gesellschaft; das Khusebsyndikat, nachdem es mit einer deutschen, zum Kreise der Dresdener Bank gehörigen Finanzgruppe einen Abschluss erzielt hatte, an der Gorobmine. Ausgedehntere Rechte wurden im Südwesten des Hererogebiets für das Schürfen auf Smaragde erworben; für den Süden des Schutzgebiets, den Strich zwischen dem 26. und 27. Grad, von der See bis zur 20-Meilegrenze, erwarb eine deutsche Firma in Kapstadt 20 Schürfscheine. Daneben wurden noch eine Anzahl Schürfscheine

von Einzelpersonen gelöst, so dass das Schlussergebnis des Jahres ein Erlös von 18 413 Mk. aus den Bergwerkskonzessionen war.

Bei der Aufnahme des Betriebes der Gorobmine zeigte sich, dass die Bestimmungen des Schürfscheines über Finderfeld und Wahlfelder (§§ 4—6) für unedle Metallfunde nicht praktisch waren. Sie wurden daher entsprechend abgeändert.

Auch die Regierung war zu der Anschauung gekommen, dass die Verordnung, betreffend das Bergwesen, vom 15. August 1889, einer Revision zu unterziehen sei. Sie liess daher einen abgeänderten Entwurf ausarbeiten und übersandte ihn den Interessenten, vor allem der Deutschen Colonial-



Swakopmund. Bankgebäude der Deutschen Colonial-Gesellschaft.

Gesellschaft, zur Begutachtung, zog diesen jedoch im Laufe des Jahres wieder zurück, um einen neuen ausarbeiten zu lassen.

Dem Vorstande der Gesellschaft stiegen die schon früher bei Grundstücksverkäufen gehegten Bedenken auf, ob nunmehr, wo die Eintragung des Uebergangs auf den Käufer ins Grundbuch geschah, nicht ausdrücklich die Bergwerksgerechsamkeit der Colonial-Gesellschaft als Beschränkung des Eigentumsrechtes und des Verfügungsrechtes des Eigentümers nicht bloss im Vertrage, sondern auch im Grundbuch vermerkt werden müssten, und sie gab dahingehenden Auftrag nach Swakopmund. Denn die Grundstücksverkäufe geschahen jetzt wieder in umfassenderem Masse als in den Vorjahren, wie aus dem Umstande hervorgeht, dass die Einnahmen aus Landverkäufen gegen das Vorjahr um rund 27 000 Mk. zugenommen hatten.

Die Eigenbetriebe der Gesellschaft: Bank und Sparkasse, vollzogen sich in diesem Jahre in normaler Weise. Die landwirtschaftlichen Betriebe dagegen hatten, soweit es sich um die reinen Viehzuchtsunternehmen in Spitzkoppjes und Heusis sowie Kubub handelte, schwer unter der herrschenden Dürre zu leiden. Von Spitzkoppjes musste das Vieh wegen Futtermangels nach Heusis verbracht werden und gedieh dort zunächst ganz gut, bis unter dem Kleinvieh eine Krankheit (Räude) ausbrach, die den Bestand an diesen Tieren fast aufrieb, den Rest nahezu wertlos machte. Salem, das aus dem Gemüse- und Weinbau guten Gewinn zog und eine Vergrößerung der mit Wein bepflanzten Fläche plante, hatte wieder in seinem Viehbetriebe unter den Räubereien des bekannten Bergkaffern Blauberg schwer zu leiden, der sogar einen der Viehwächter erschoss. Anträge auf Eingreifen der Regierung hatten nur sehr beschränkten Erfolg. So war das Schlussergebnis der vier landwirtschaftlichen Betriebe ein recht ungünstiges, so dass sogar Dr. Rhode, der doch einst gerade diese Betriebe mit so grossen Hoffnungen und anfänglich gutem Erfolge eingerichtet hatte, sich zu der Aeusserung verstieg, es wäre ihm das liebste, wenn die Gesellschaft ihre ganzen landwirtschaftlichen Unternehmungen abstossen könnte. Es sei ein wenig angenehmes Gefühl, mit anzusehen, wie geschäftliche Erfolge, die in den anderen Betriebszweigen von ihr erzielt würden, durch Fehlschläge in der Landwirtschaft absorbiert würden. Im nächsten Jahre aber kam es noch schlimmer.

Da auch die Swakopmunder Handelsgesellschaft wiederum mit einem grossen Verluste, wesentlich durch Fehlschläge im Baugeschäft, abschloss und nur die Buchhandlung einen mässigen Gewinn abwarf, so brachte das Jahr einen grossen Fehlbetrag für die Colonial-Gesellschaft, der mit dem Verlust von 1900/1901 zusammen die Höhe von fast 169 000 Mk. erreichte. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschloss (am 18. Dezember 1902) daraufhin, den Verlust bei der Swakopmunder Handelsgesellschaft m. b. H. in Höhe von 119 807,98 Mk. von der Beteiligungssumme der Deutschen Colonial-Gesellschaft (697 000 Mk.) zur Abschreibung zu bringen, um so für die Zukunft wenigstens eine Rentabilität zu ermöglichen. Die Swakopmunder Handelsgesellschaft ihrerseits gab das Baugeschäft auf.

Zum Schlusse des Jahres vollzog sich noch eine einschneidende Veränderung in der inneren Organisation der Gesellschaft. Der Generalbevollmächtigte für Südwestafrika und Direktor Dr. Rhode, war Ende des Jahres 1901 auf Urlaub nach Deutschland gegangen und legte im März 1902 sein Amt sowohl als Generalbevollmächtigter wie als Direktor nieder. In letzterer Eigenschaft wurde für ihn der Gouverneur a. D. von Bennigsen

gewählt, während die Stelle eines ständigen Generalbevollmächtigten für Südwestafrika einging. An dessen Stelle wurde drei Beamten in Swakopmund gemeinsame Prokura erteilt, so dass die Unterschriften von je zwei der Herren für die Gesellschaft rechtsverbindlich waren. Ausserdem verpflichtete sich der neugewählte Direktor, Gouverneur v. Bennigsen, so oft und so lange es das Interesse der Gesellschaft erfordere, nach Südwestafrika zu reisen, dort die Betriebe zu kontrollieren und Spezialverhandlungen mit der Regierung und sonstigen Interessenten zu führen.

1902/1903 In diesem Jahre kam endlich die Entschädigungsfrage für die 1893 in Kubub erlittenen Verluste zum Abschluss, indem der Gesellschaft 25 000 Hektar, um die Wasserstelle Gorab, westsüdwestlich vom südlichen Grootfontein (Maltahöhe), an der Zwanzigmeilengrenze gelegen, von der Regierung überwiesen wurden. Da allerhand mehr oder weniger weitgehende dingliche Lasten — so unter anderm auch die kostenreiche Ueberlassung von Land für eine etwa anzulegende Regierungsstation, öffentliche Wege u. dergl. — mit dieser Zuweisung verknüpft wurden, so gingen die Hin- und Herfragen wegen Klarstellung der Regierungsansprüche noch eine Zeitlang weiter. Ende des Jahres war aber die Angelegenheit soweit erledigt, dass die Gesellschaft bereits in Unterhandlungen mit einigen Kauflustigen über Gorab — das, wie schon erwähnt, für eigenen Betrieb durch die Gesellschaft zu weit ab von den bereits bestehenden gelegen war —, eintreten konnte.

Auch die Verhandlungen über die Abgrenzung des Windhuker Weidegebiets gediehen zu einem gewissen Abschluss. Das ging jedoch nicht ohne Schwierigkeiten. Denn ungeachtet dessen, dass der Gouverneur in dem im Bericht über das vorhergehende Jahr erwähnten Schreiben vom 20. März 1901 die Auffassung für zutreffend erklärt hatte, dass sich die Ansprüche des Gouvernements nur auf die im Vertrage von 1897 von ihm bereits in Benutzung genommenen Wasserstrecken erstreckten, griff nun, als der Bevollmächtigte der Gesellschaft zu Verhandlungen in Windhuk eingetroffen war, der stellvertretende Gouverneur wieder auf die ursprüngliche Auslegung des Gouvernements zurück, dass die bei der endgültigen Grenzfestlegung in Benutzung stehenden Wasserstellen gemeint seien, und erklärte jede Forderung einer Entschädigung für unberechtigt. Daraufhin wurden die Verhandlungen in der Kolonie abgebrochen und von der Direktion der Gesellschaft mit dem gerade auf Urlaub befindlichen Gouverneur und der Kolonial-Abteilung geführt. Am 11. November 1902 kam es zu einer Besprechung in

der Kolonial-Abteilung, in der protokollarisch festgelegt wurde, dass „hinsichtlich des Weidegebietes von Windhuk der zurzeit bestehende tatsächliche Besitzstand, insbesondere in Ansehung der Plätze Ongeama, Aukeikas, Goreamkab, von der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika anerkannt werden solle. Ausserdem solle der Platz Kiris, westlich der provisorischen Grenzlinie und der Wasserscheide gelegen, dem Gouvernement abgetreten werden. Für diese Abtretung sei eine angemessene Entschädigung an Land, südlich an den Khuseb anschliessend, zu gewähren. Bei Bemessung der Entschädigung sei nicht lediglich auf die Ausdehnung, sondern auch auf die Güte des Grund und Bodens Rücksicht zu nehmen.“ Die endgültige Erledigung solle bis zum Eintreffen des Gouverneurs a. D. von Bennigsen im Schutzgebiet ausgesetzt werden.

Den entsprechenden Vertrag schloss dann Herr v. Bennigsen im Juni 1903 in Windhuk. In der Zwischenzeit aber war die Vertretung in Swakopmund gezwungen, mehrere Kaufangebote gerade auf diese Gegend zurückzustellen.

Auf dem Gebiete des Bergwesens sind 1902/03 verschiedene Vorgänge von Bedeutung zu verzeichnen. Mehrere Schürfberechtigungen, die anfänglich recht vielversprechend schienen, liessen die Erwerber verfallen, weil sie sich als nicht wertvoll genug herausstellten; andererseits aber wurden eine Anzahl neue gelöst und auf Grund einiger anderer Finderfelder angemeldet und der Abbau begonnen.

Die wichtigsten unter den ersteren waren die Sinclairmine im Süden und die Gorobmine in der Mitte des Schutzgebiets. Die Arbeiten an der Sinclairmine ergaben je länger je mehr, dass es sich um kein abbauwürdiges Vorkommen handle, und so trat A. Goerz & Co. im Dezember 1902 von dem Verträge zurück. Die Arbeiten an der Gorobmine waren schon im Vorjahre eröffnet und die Abbaugelöhne für 10 Finderfelder bezahlt worden. In diesem Jahre wurden die Arbeiten fortgesetzt, ergaben aber den unerwarteten Befund, dass die an der Oberfläche so reichen Gänge immer ärmer wurden, je tiefer man kam. Schon am Ende des Berichtsjahres waren die Ergebnisse so trübe, dass die Swakopmunder Minengesellschaft den Antrag an die Colonial-Gesellschaft stellte, ihr die Betriebsabgabe für das nächste Jahr zu erlassen oder zu stunden, und dass die Finanzgruppe, die hinter ihr stand, ihre Beteiligung zurückzog. Daher war vorauszusehen, dass die Stilllegung der Mine eintreten müsse, und das geschah Anfang des folgenden Berichtsjahres 1903/04. Der Betrieb ist seitdem noch nicht wieder aufgenommen worden, obwohl die Teilhaber den Besitz noch heute nicht aufgegeben haben.

Unter den neuen Schürfscheinen ist die meiste Bedeutung den von zwei Seiten für Otyizonjati gelöstem beizumessen. Dies in der Nähe von Okahandya, ziemlich nahe der nördlichen Grenze der Berggerechtsame der Colonial-Gesellschaft gelegene Kupfervorkommen erwies sich als so vielversprechend, dass noch im gleichen Jahre eine Probeverschiebung von Erzen stattfand, und dass noch heute dort Kupfenerze abgebaut werden.

Die schon im vorhergehenden Jahre von der Kolonial-Abteilung eingeleiteten Schritte zum Erlass einer neuen Bergverordnung wurden in diesem Jahre fortgesetzt. Es wurden Gutachten abgegeben und von der Behörde beurteilt; die Bergverordnung kam aber erst 1908 zustande.

Die Gesellschaft führte ihrerseits die gleichfalls im Vorjahre begonnenen Verhandlungen wegen Eintragung ihrer Bergrechte ins Grundbuch



Kupfermine Otjozonjati.

weiter. Im Schutzgebiet waren die Ansichten der richterlichen Beamten darüber geteilt; daher wurde die Kolonial-Abteilung um eine Regelung der Frage ersucht, was um so notwendiger erschien, als eine Verordnung vom 21. November 1902 über die Anlegung von Grundbuchblättern im Deutschen Kolonialblatt veröffentlicht wurde, die Einfluss haben konnte. Am

6. Dezember 1902 fand eine Besprechung in der Kolonial-Abteilung statt, in der Exzellenz v. Hofmann die Wünsche der Colonial-Gesellschaft vortrug, dass entweder die Bergrechte in Abteilung II des Grundbuchs bzw. in ein besonderes Register eingetragen werden oder wenigstens eine geeignete Veröffentlichung der im Aufgebotsverfahren über die Bergwerksgerechtsame der Gesellschaft veröffentlichten Urteile stattfinden solle. Der Kolonialdirektor sagte einen entsprechenden Bescheid zu.

Das Ergebnis der landwirtschaftlichen Betriebe war auch in diesem Jahre recht wenig zufriedenstellend. In Spitzkoppjes hielt die Dürre noch immer an, so dass eine grosse Sterblichkeit, besonders unter dem Kleinvieh, das auch noch von Krankheiten heimgesucht wurde, einsetzte. Schliesslich musste das sämtliche Vieh nach Heusis verbracht werden (wohin übrigens

auch die Angoraziegen von Kubub hingeschafft worden waren.) Dort herrschten indess, wenn auch aus anderen Ursachen, wenig erfreuliche Verhältnisse. Der bisherige Verwalter hatte ein ungemein kostspieliges Wohnhaus gebaut und neue Brunnen anlegen lassen, die ausserordentlich grosse Summen — zusammen über 110 000 Mk. — verschlungen hatten. Obwohl sein sehr tüchtiger Nachfolger in jeder Beziehung den Betrieb verständnisvoll und sparsam leitete, war es unter diesen Umständen doch nicht zu vermeiden, dass das Jahr abermals mit einem grossen Fehlbetrage abschloss.

Desgleichen war in Salem, entgegen den Erwartungen, ein Minderertrögnis zu verzeichnen. Obwohl der Gemüsebau und -handel zum mindesten die Unkosten deckte, entstanden doch durch nicht mehr auszurottende Räude unter dem Kleinvieh und fortgesetzte Viehdiebstähle des Räuberhauptmanns Blauberg schwere Verluste. So war das Ergebnis ein Fehlbetrag von über 7000 Mk.

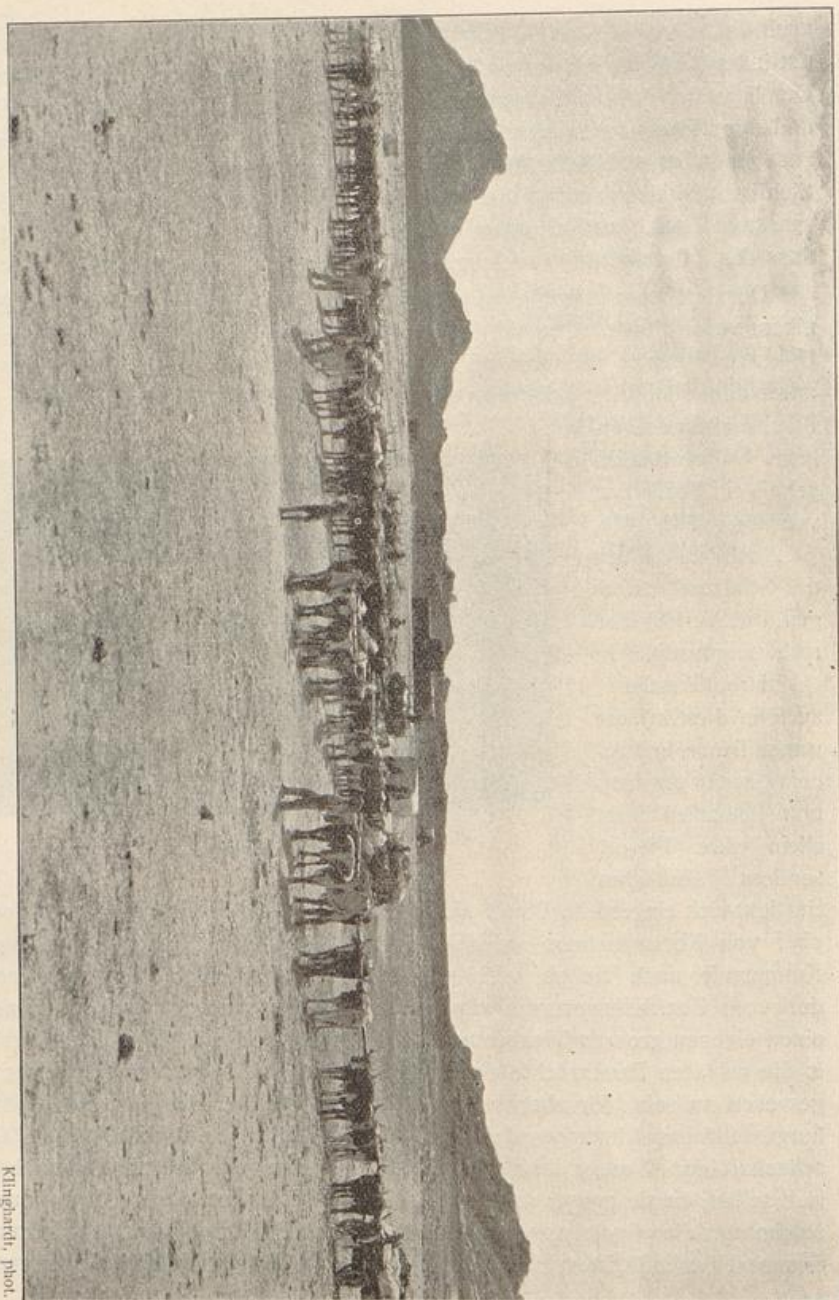
Auch im Süden des Schutzgebiets lagen die Verhältnisse recht ungünstig. In

Kubub herrschte auch in diesem Jahre grosse Dürre, und zudem hatte die Station Bethanien nicht allein ihre Pferde, sondern sämtliches

Stationsvieh eingestellt. Damit nicht genug, kündigte auch noch der Stationschef von Keetmanshoop an, dass er die sämtlichen Pferde der dortigen Kompagnie nach Kubub verbringen werde. Ausserdem hielt sich noch der vom Bezirkshauptmann eingesetzte Wächter des Regierungsbrunnens einen eigenen grossen Viehbestand. Die Begründung für alle diese Eingriffe in die privaten Besitzrechte der Gesellschaft scheint gerade dieser Brunnen gewesen zu sein, der aber seinerzeit ausdrücklich als für die Frachtfahrer hergestellt bezeichnet worden war. Gerade jetzt aber brauchte die Gesellschaft das Wasser ihrer eigenen Brunnen und die Weide dringend für sich selbst, da sie ausser der Fracht für ihren eigenen Laden in Kubub auch solche für die Sinclairmine aus Lüderitzbucht heraufbringen, also eigenes Spannvieh in grösserer Menge halten musste. Bei der starken Inanspruch-

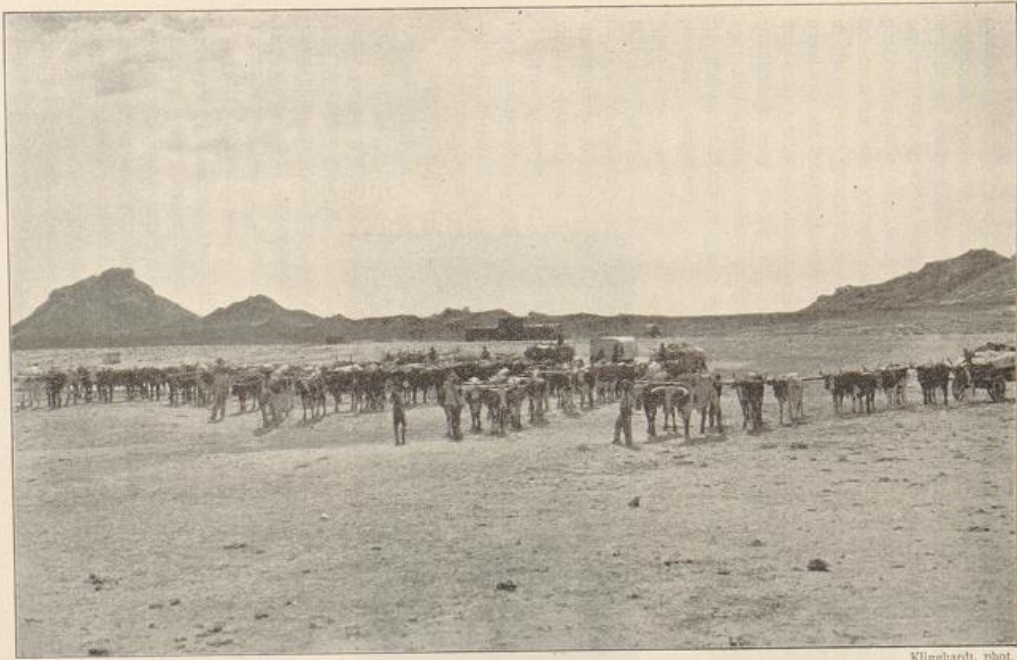


Heusis. Zuchtrammen.



Alte Polizeistation Kabul, 34 Ochsenwagen.

Klinghardt, phot.



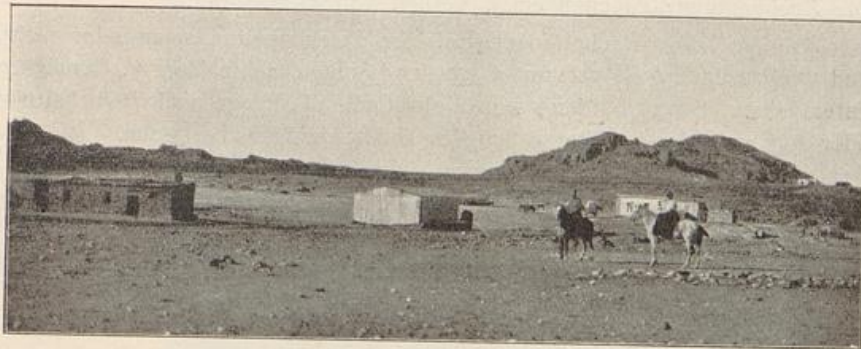
160

Alte Polizeistation Kubub, 34 Ochsenwagen.

Klinghardt, phot.

nahme reichte aber natürlich der Regierungsbrunnen und das dabei gelegene Weidefeld für die Frachtfahrer nicht aus, so dass diese, sogar unter körperlicher Bedrohung des Verwalters, Wasser und Weide auf dem eigentlichen Gebiet der Colonial-Gesellschaft verlangten, dessen Weide ausserdem durch das Regierungsvieh abgefressen wurde. Die Angelegenheit wurde auf Mitteilung von Lüderitzbucht aus bei der Kolonial-Abteilung zur Sprache gebracht, und gleichzeitig wandte sich der Leiter des Geschäfts in Lüderitzbucht an den ihm persönlich bekannten Distriktschef von Bethanien.

Beide Male wurde ein Erfolg erzielt. Die Gesellschaft kam aber nicht mehr recht in dessen Genuss, weil die bereits im Oktober 1902 begonnenen Verhandlungen über Gründung einer eigenen Handelsgesellschaft in Lüderitzbucht im Dezember zum Abschluss kamen und die Lüderitzbuchter



Kubub. Vorn Ansiedlung des Kaufmanns Klinghard, hinten rechts die Polizeistation, dazwischen Granitklippen.

Handelsgesellschaft L. Scholz & Co. m. b. H. unter einer Beteiligung der Colonial-Gesellschaft in Höhe von 240 000 Mark gegründet wurde. Die Colonial-Gesellschaft brachte diese Summe nicht in bar, sondern in Gestalt der Aktiva der Swakopmunder Handelsgesellschaft in Lüderitzbucht ein. Zu diesen Aktiven gehörte auch Kubub. Die Regelung der Einzelheiten und Nebenbedingungen sollten an Ort und Stelle gelegentlich der Anwesenheit des Herrn Gouverneurs v. Bennigsen im Schutzgebiet durch diesen stattfinden.

Mit dieser Abtrennung des Lüderitzbuchter Geschäfts von der Swakopmunder Handelsgesellschaft verringerte sich das Arbeitsfeld dieser in recht erheblichem Masse; eine gleiche Verkleinerung aber wurde für den Geschäftsbereich der Filiale Swakopmund der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika in Aussicht genommen durch die eventuelle Veräusse-

zung der landwirtschaftlichen Betriebe und die eventuelle Aufgabe des Bankgeschäfts. So trat der Verwaltungsrat in Verhandlungen über die Wiederverschmelzung der Swakopmunder Handelsgesellschaft mit der Filiale der Colonial-Gesellschaft. Das finanzielle Ergebnis der Trennung war ja auch recht ungünstig gewesen. Am 18. Dezember 1902 wurde ein dahingehender Beschluss gefasst. Als besonderes Geschäft sollte nur die Swakopmunder Buchhandlung bestehen bleiben, deren Organisation aber auf gesündere Basis gestellt, während die Beteiligung der Colonial-Gesellschaft an ihr jetzt (nachdem schon einige Male Erhöhungen vorausgegangen waren) auf 70 000 Mk. erhöht wurde.

Die Swakopmunder Handelsgesellschaft ergab übrigens im laufenden Jahre zum ersten Male einen Gewinn, und zwar in Höhe von 55 815,17 Mk. Die Buchhandlung dagegen einen Verlust von 4166,53 Mk.

Ob die landwirtschaftlichen Betriebe beizubehalten seien oder nicht, und wie sie anderweit verwertet werden könnten, sollte Herr v. Bennigsen untersuchen. Seiner Prüfung wurde gleichfalls die Frage nach Beibehaltung oder Aufgeben der Sparkasse und des Bankgeschäfts überlassen.

Die Gesellschaft erlitt in diesem Jahre einen schweren Verlust innerhalb ihrer Leitung: Der langjährige Direktor und Mitbegründer F. Cornelius, dessen Arbeitslust, Arbeitskraft und Geschäftstüchtigkeit die Gesellschaft so viel zu verdanken hatte, starb am 11. Dezember 1902. Ein Ersatzmann wurde nicht für ihn gewählt.

1903/04

Dieses Jahr brachte endlich den Abschluss der Verhandlungen über die Abgrenzung des Windhuker Weidefeldes. Gouverneur v. Bennigsen, der Ende Januar 1903 im Schutzgebiet als spezialbevollmächtigter Direktor eingetroffen war und zunächst im Süden des Gebiets die Uebergabe der Gebäude, Ländereien und des sonstigen Inventars der Colonial-Gesellschaft an die Lüderitzbucht-Gesellschaft L. Scholz. G. m. b. H., bewirkt hatte, kam über Spitzkoppjes und Heusis Ende Juni nach Windhuk. Er gelangte am 29. Juni zum Abschlusse eines Vertrages\*), in dem dem Gouvernement die beanspruchten Wasserstellen und der Gesellschaft eine Landzuweisung von 12 000 ha südlich des Khuseb zugesprochen werden. Dieser Vertrag fand die Genehmigung des Verwaltungsrates der Gesellschaft am 5. Dezember 1903, am 22. Dezember 1903 die der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes.

\*) Siehe Anlage V. 3.



*H. Müllers*

---



Die als Entschädigung gewährte Farm liegt so weit ab von dem in eigenen Betrieb der Gesellschaft genommenen Lande bei Heusis, dass sie nur für Verkauf in Betracht kommen konnte. Das von der Gesellschaft eigentlich gewünschte Gebiet war inzwischen vom Gouvernement an den im Vertrage genannten Wilhelm Schmidt verkauft worden.

Die endliche Regelung der Besitzverhältnisse hatte zur Folge, dass unmittelbar nach Abschluss des Vertrages von der Gesellschaft eine Farm von 10 000 ha. am Fusse der Khomas-Hochebene verkauft werden konnte.

Im selben Jahre trat die Gesellschaft auch unentgeltlich mehrere Hektare Land in Swakopmund an die Regierung ab, die diese zur Vergrößerung der Bahnhofsanlagen gebrauchte.

In Lüderitzbucht wurde dem geplanten Automobilunternehmen des Leutnants Troost das gewünschte Gelände zur Verfügung gestellt.

Ein wichtiger Vertrag wurde auch mit der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft abgeschlossen, in dem dieser Land für die Bahnhofsanlagen und alternierende Blocks längs der Eisenbahnlinie mit Berg- und Landbesitz- sowie Wasserrechten (letzteres beides, soweit die Eisenbahn durch Landbesitz der Colonial-Gesellschaft führte) zugestanden wurden gegen die Verpflichtung, die Colonial-Gesellschaft beim Warenbezüge in mindestens gleicher Weise zu berücksichtigen, wie irgendeine andere in Südwestafrika tätige Firma, und etwaige Verzugstarife auch ihr zu bewilligen.\*)

Auf dem Gebiete des Bergbaues ist zu verzeichnen, dass von Otjizonjati aus, das übrigens der bevollmächtigte Direktor der Colonial-Gesellschaft, Gouverneur v. Bennigsen, persönlich in Augenschein nahm, im Laufe des Jahres mehrere Kupfererzsendungen zur Verhüttung nach Deutschland gingen und gute Ausbeute ergaben. Die Gesellschaft ermöglichte diese Sendungen durch Gewährung eines grösseren Vorschusses. Ausser dem im vorigen Jahre schon erwähnten Konzern in Südwestafrika angesessener Deutscher, an dessen Spitze Herr F. Wecke in Swakopmund\*\*) stand, hatte dort auch ein Deutschafrikaner in Johannesburg, Tripmacker, und ein in Südwestafrika ansässiger Kapengländer Stanley Schürfberechtigungen erworben, und waren gleichfalls fündig geworden. Deren Betrieb war bei dem Besuch Herrn v. Bennigsens entschieden der weiter vorgeschrittene und anscheinend mehr versprechende. Um nun diesen ersten, wirklich vielversprechenden Bergbau ihrerseits zu fördern, über-

\*) Anlage IX. 4.

\*\*) Auch dem Weckeschen Konzern wurden wesentliche Erleichterungen bei der Erteilung der Abbauberechtigung zugestanden.

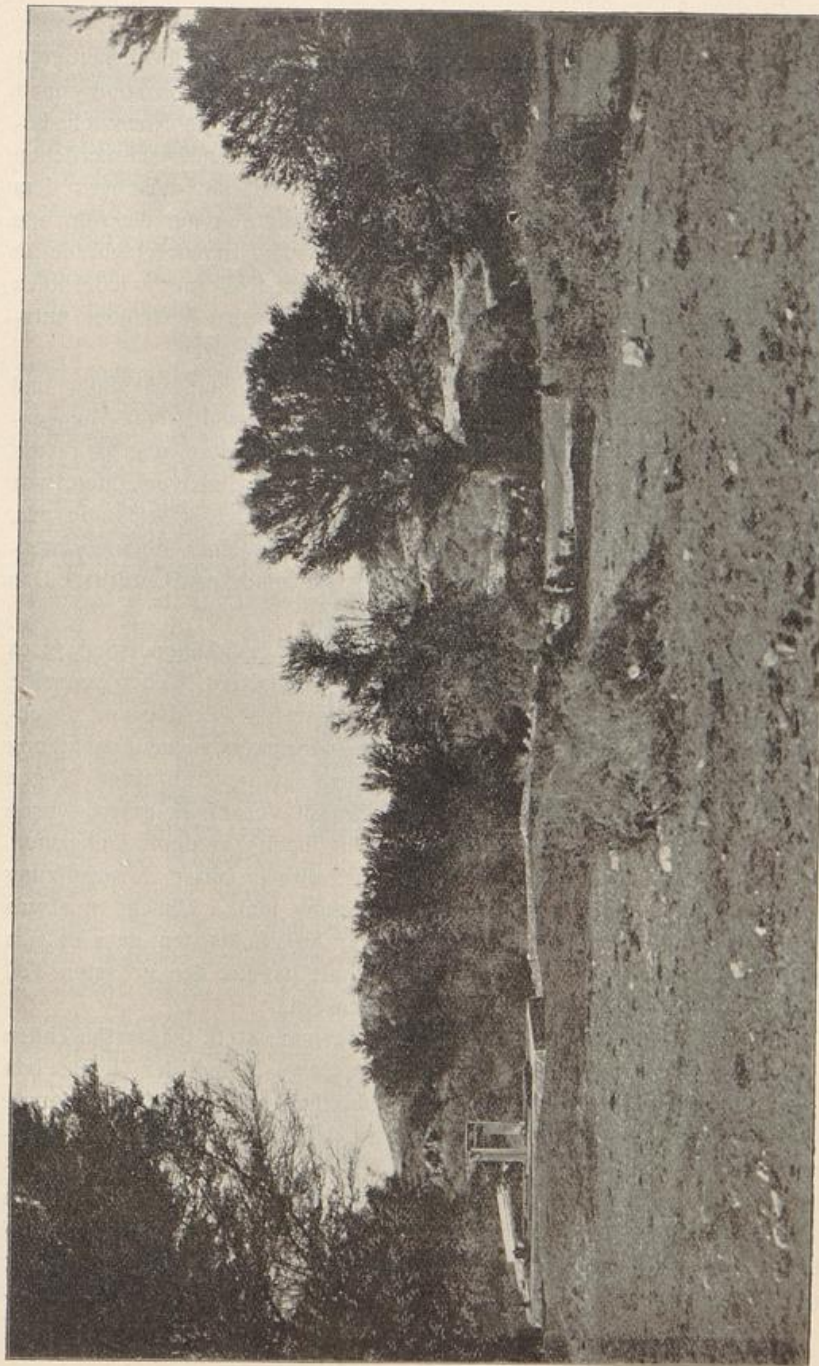
nahm die Filiale Swakopmund der Colonial-Gesellschaft die Verschiffung der Erze nach Deutschland und deren dort geschehende Verhüttung in Kommission, indem sie gleichzeitig Stanley einen grösseren Bar- und Warenkredit eröffnete. Das ging solange gut, bis die ersten Verhüttungsergebnisse (Königliches und Herzogliches Hüttenamt zu Oker) vorlagen, die einen erheblich geringeren Kupfergehalt ergaben, als Stanley erhofft hatte. Seine mehr als energisch vorgetragenen Einsprüche führten zur Auflösung des Kommissionsverhältnisses. Das geschah gerade, als der Hereroaufstand im Ausbrechen war. Mit diesem waren für die nächste Zeit alle Ausbeutungsarbeiten sowohl für ihn, wie für das Weckesche Otjizonjatsyndikat, das auch schon erhebliche Erzsendungen nach Deutschland gemacht hatte, unmöglich. Die Bearbeitung der Minen musste bis nach Beendigung des Aufstandes ruhen.

Von den älteren Bergwerksbetrieben und Schürferlaubnissen trat A. Goerz & Co. von seiner für das Gebiet zwischen Swakop und Khuseb verliehenen Konzessionen in diesem Jahre zurück, nachdem er abbauwürdige Funde nicht gemacht hatte. Die Swakopmunder Minengesellschaft bat um Stundung der Abbaugebühr und verlängerte schliesslich, nachdem ihr dies zugestanden war, auch nur für ein Drittel ihrer Scheine die Berechtigung, da der Kupfergehalt immer ärmer wurde, je weiter man in die Tiefe ging, die oberflächlichen reichen Vorkommen aber allein kostspielige Anlagen nicht tragen konnten. Die 20 Schürfscheine, die Peycke & Co., Kapstadt, für den Süden gelöst hatten, wurden erneuert, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerk, dass die Pomonamine mit einem Gebiet von zwei englischen Meilen um sie herum nicht für die Schürftätigkeit frei sei. (Auf diese erhoben bekanntlich Spence, de Pass & Co. Ansprüche, die zurückreichen vor die Zeit, in der Südwestafrika deutsch wurde). Neue Schürfscheine wurden eine ganze Anzahl gelöst.

Der Aufstand der Hereros anfangs 1904 legte alle diese Unternehmungen lahm; selbstverständlich verlängerte die Gesellschaft kostenlos die von ihr erteilten Schürfscheine und Abbaugerechtsame.

Eine von der Swakopmunder Filiale der Deutschen Colonial-Gesellschaft in Aussicht genommene Aenderung der Schürfbestimmungen gemäss den bisher gewonnenen praktischen Erfahrungen, wurde bis zum Erscheinen der neuen Bergordnung verschoben.

Die landwirtschaftlichen Betriebe der Gesellschaft hatten in diesem Jahre, soweit es sich um Viehzuchtunternehmungen handelte, schwer unter der anhaltenden Dürre zu leiden. Besonders trifft dies für Spitzkoppies zu. Das Wasser war dort knapp und die Weide so schlecht geworden, dass, als



Klinghardt, phot.

Aus. Der erste Brunnen vor dem Krieg 1904.



Aus. Der erste Brunnen vor dem Krieg 1904.

Klinghardt, phot.

Gouverneur v. Bennigsen im Mai dort eintraf, er an Stelle der beabsichtigten Ueberführung des Viehs nach Heusis dessen sofortige Verbringung nach einer Wasserstelle im Omaruruflusse anordnen musste. Das Kleinvieh, besonders die Schafe, waren so schwach, dass sie den langen, beschwerlichen Marsch nach Heusis nicht ausgehalten hätten, zumal sie dicht vor dem Lammern standen. In seinem Bericht nach Berlin konnte er nur die sofortige Aufgabe der ganzen Farmwirtschaft auf Spitzkoppjes anempfehlen, da in trockenen Jahren sich stets der Mangel an Weide und Wasser wiederholen werde und somit keine Aussicht sei, dort eine grössere Viehzucht nutzbringend zu betreiben.

Die Weide im Omaruru wurde übrigens auch immer schlechter und schlechter, so dass der Postenhalter, Loutsch, die verzweifeltsten Anstrengungen machte, um von dem ihm anvertrauten Vieh zu retten, was zu retten war; leider ohne viel Erfolg. Daher wurde er beauftragt, zu verkaufen, was möglich sei. Ehe er dies aber ausführen konnte, brach der Aufstand aus, und er fiel als eines der ersten Opfer, erschlagen von einer Eingeborenen-Bande unter der Führung eines ihm persönlich verfeindeten Bastards. Das Vieh fiel in die Hände der Aufständischen.

Auch in Heusis schaffte die Dürre grosse Schwierigkeiten, so dass es der ganzen Umsicht und Tatkraft des dortigen Verwalters Weber bedurfte, um den (durch die Kububer Angoraherde vergrösserten) Viehbestand durchzubringen. Als ihm das unter den grössten Schwierigkeiten und Ausnutzung aller Wasser- und Weidegelegenheiten gelungen war, frühzeitige Regen einsetzten und die Hoffnung bestand, nunmehr gut voranzukommen, wurde er beim ausbrechenden Aufstand als Reservist nach Windhuk einberufen. Sowie er hier erfuhr, wie ernst die Lage war, eilte er unter Daransetzung seines Lebens nach Heusis zurück, und es gelang ihm, vielleicht in etwas begünstigt durch die irrtümliche Auffassung der Aufständischen, dass es sich um den Besitz einer englischen Gesellschaft handle, den grössten Teil des Viehs nach Windhuk in Sicherheit zu bringen.

In Salem, das im tiefen Tal des im Untergrunde stets wasserführenden Swakop liegt, war mit Hilfe der eingerichteten Bewässerung der Gemüsebau gut vorangegangen, bei genügender Absatzmöglichkeit nach Swakopmund. Auch die ewigen schweren Belästigungen durch Räubereien der Blaubergschen Bande waren durch deren endlich gelungene Vernichtung behoben. Die Zerstörung eines Teiles der Anlagen durch ein ungewöhnlich starkes, gleichzeitiges Abkommen des Swakop und seines, dicht bei der Station mündenden Nebenflusses verursachte einen verhältnismässig geringen Schaden. Aber es drohte die Lahmlegung der ganzen Gemüse-

verwertung dadurch, dass nach Fertigstellung der Otavibahn die Strecke Swakopmund—Karibib der Staatsbahn aufgegeben werden würde, wie das in Südwestafrika umgehende Gerücht wissen wollte. Anfragen beim Gouvernement und bei der Kolonial-Abteilung ergaben zwar, dass es für eine nahe Zukunft nicht zutraf, vollständige Sicherheit aber war auch da nicht zu erlangen. Jedenfalls war unter solchen Umständen an eine Vergrößerung des Betriebes nicht zu denken. Die Absicht des zweiten, dort angestellten Weissen, die Niederlassung zu pachten, wurde daher in ernsthafte Erwägung gezogen. Ehe aber die Entscheidung getroffen wurde, warf auch hierhin der Aufstand seine Schatten: der bisherige Leiter Ganghorn wurde eingezogen und fiel bei einem Patrouillenritt. Die Station Salem wurde von den aufständischen Eingeborenen zerstört und ausgeraubt. Die landwirtschaftlichen Betriebe brachten auf diese Weise der Gesellschaft für das Jahr 1903/04 einen Verlust von 106 270,88 Mark!

Dieser Verlust fiel um so mehr ins Gewicht, als auch die Zweigniederlassung Swakopmund infolge der allgemeinen Geschäftslauheit keinen allzu-

grossen Gewinn brachte, so dass sie, den Fehlbetrag der landwirtschaftlichen Betriebe mit eingerechnet, mit einem Verluste von fast 50 000 Mark abschloss. Das zur Prüfung der Verhältnisse nach Südwestafrika ausgereiste Vorstandsmitglied, Gouverneur v. Bennigsen, konnte übrigens dem kaufmännischen Betriebe der Zweigniederlassung nur ein sehr anerkennendes Urteil ausstellen; und auf seinen Bericht hin, welcher grossen indirekten Nutzen Bankgeschäft und Sparkasse der Gesellschaft und den Bewohnern der Kolonie brächten, wenschon die direkten Gewinne klein seien, wurden auch diese beiden Geschäftszweige beibehalten.

Zu diesen bisherigen Betrieben kam nun noch ein weiterer. Die Damaraland-Guano-Company hatte zwar Cape Cross bis zum 17. November 1904 von der Gesellschaft gepachtet, da aber schon 1903 der hochwertige Guano



Salem. Garten, im Vordergrund die Wasserleitung.

seinem Ende zuzuging, unterhandelte sie mit der Gesellschaft, um schon ein Jahr früher aus ihrem Pachtvertrage entlassen zu werden. Der bevollmächtigte Direktor v. Bennigsen kam nach einem Besuch in Cape Cross zu der Anschauung, dass dies Verlangen nicht unberechtigt sei, und schloss daraufhin mit dem Vertreter der Guano-Company einen Vertrag ab, nach dem die sämtlichen ausgedehnten Anlagen in Cape Cross der Gesellschaft kostenlos übergeben wurden, während sie auf Zahlung der Pachtrate für 1903/04 in Höhe von 500 Lstrl. verzichtete. Der Vertrag fand die Genehmigung der beiderseitigen Verwaltungsräte.

Wenn auch der noch vorhandene Guano keinen eigenen Betrieb mehr zahlen konnte, so war doch der Robbenschlag als Nebenbetrieb für eine ohnehin in der Kolonie ansässige Gesellschaft aussichtsvoll. Die Deutsche Colonial-Gesellschaft konnte sich darauf beschränken, einen Robbenschläger mit einigem Hilfspersonal zeitweilig dorthin zu setzen und ihn von Swakopmund aus zu kontrollieren, so dass der Betrieb sehr viel billiger wurde. So geschah es denn auch. Die Uebergabe fand am 17. November 1903 statt. Der Betrieb brachte schon im ersten Jahre einen ganz guten Gewinn; denn ausser den Robben fanden sich auch noch unverschifft gebliebene Vorräte von Guano vor, die von der Guano-Company wegen ihres geringen Ammoniakgehalts nicht verwertet, in Deutschland wegen gleichzeitigen hohen Phosphorsäuregehalts noch ganz guten Preis erzielten.

Cape Cross blieb dann für eine Reihe von Jahren im gewinnbringenden Eigenbetriebe der Gesellschaft, bis es 1909 an die Lüderitzbuchter Fischereigesellschaft verpachtet werden konnte.

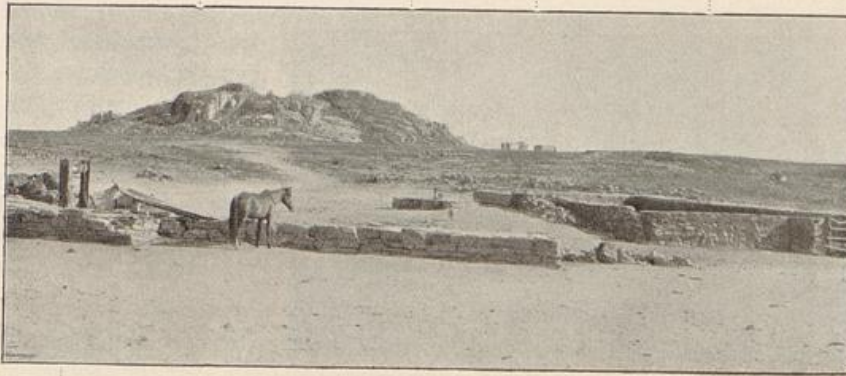
Die Beteiligung an der Swakopmunder Buchhandlung brachte auch in diesem Jahre einen kleinen Verlust, der, wie die früheren, von der Beteiligungssumme abgeschrieben wurde. Der Umsatz war eben auch hier bei der allgemeinen Geschäftsstille nur gering. Die Aussichten für das nächste Jahr waren aber gut, da die Filiale Windhuk, die im Vorjahre soviel Verluste gebracht hatte, diesmal eher einen kleinen Gewinn versprach. Mit dem grossen Umsatz, der infolge der starken Truppensendungen zu Anfang 1904 eintrat, hat sich diese Aussicht denn auch in hohem Masse erfüllt.

Die Beteiligung an der Lüderitzbucht-Gesellschaft brachte in diesem Jahre nach ausreichenden Abschreibungen eine Verzinsung von etwa 4½ Prozent, die indessen nicht ausgeschüttet, sondern für unvorhergesehene Ausfälle infolge der auch im Süden ausgebrochenen Unruhen vorgetragen wurde.

So war denn der Jahresabschluss für die Colonial-Gesellschaft abermals nicht sehr günstig, da lediglich Einnahmen und Ausgaben sich deckten.

Innerhalb der Gesellschaft gingen in diesem Jahre erhebliche und wichtige Aenderungen vor sich. Mit Ende 1903 schied der Direktor, Gouverneur a. D. v. Bennigsen, infolge von Differenzen innerhalb des Vorstandes aus. Auch der erste und zweite Vorsitzende des Aufsichtsrats, die Herren Dr jur. Hammacher, der diese Stellung seit Gründung der Gesellschaft inne hatte, und Geheimer Regierungsrat a. D. Simon, legten gleichzeitig ihr Amt nieder. An ihre Stelle wurden Kommerzienrat R. Koch und Generalkonsul Dr. jur. P. Schwabach gewählt. Ferner verzichtete bald darauf aus Gesundheitsrücksichten der langjährige, verdiente Direktor, Staatsminister a. D. Exzellenz v. Hofmann auf seine weitere Tätigkeit bei der Gesellschaft, liess sich aber bestimmen, wenigstens in den Aufsichtsrat

Weg nach Keetmanshoop. Brunnen der D. C.-G. Kubub, Station. Kraal der D. C.-G.



Regierungsbrunnen.

Kubub 1903.

einzutreten und so seine grossen Erfahrungen und sein Wissen weiter zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschaft trat nunmehr auch dem Gedanken näher, ihr Statut, entsprechend den neuen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Vereine mit dem Rechte einer juristischen Person, zu ändern. Zu diesem Behufe wurden Schritte eingeleitet, um die Umwandlung in eine „Kolonialgesellschaft“ herbeizuführen, und gleichzeitig wurde ein Syndikus als Rechtsbeistand gewählt.

An Stelle der ausscheidenden Direktoren wurde zunächst einer der Prokuristen, Fowler, zum stellvertretenden Vorstandsmitglied gewählt und eine neue Instruktion für den Vorstand aufgestellt. Später trat Herr Cost-Budde, der bisher Direktor bei A. Goerz & Co. gewesen war, als Direktor in den Vorstand der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika ein.

Der Aufstand der Herero, an den sich dann auch ein solcher der Hottentotten im südlichen Gebiet anschloss, legte natürlich die sämtlichen Bergwerksunternehmungen brach, und die Gesellschaft sah sich aus Billigkeitsgründen veranlasst, namentlich den beiden vielversprechenden Unternehmungen bei Otjizonjati, dem von Stanley und Tripmacker sowohl, wie dem des Weckeschen Konzerns, die Abbaugerechtheiten unter Verzicht auf Zahlung für die Zeit des Aufstands zu verlängern. Stanley und Tripmacker verhandelten übrigens wegen Uebernahme ihrer Gerechtheiten erst erfolglos mit dem Great Damara Copper Syndicate in Johannesburg, dann mit einem Kapstadter Konzern, ohne aber bis zum Jahresschluss zu einem Ergebnis zu gelangen.

Wenn nun auch die eigentliche Nutzung verliehener Bergwerkskonzessionen in diesem

Jahre stockte, so wurden doch mehrere Gesuche um die Erteilung von Schürferlaubnissen gestellt. Zu diesen gehörte auch das von dem Besitzer der Farm Hohewarte, in deren Gebiet ja der Gesellschaft in Rücksicht auf die von ihr geleisteten Aufschlussarbeiten an der Mine des Buren



Swakopmund. Leuchtturm.

Wiese die Berggerechtheiten zugestanden worden war. Der Besitzer von Hohewarte verlangte den Schürfschein unter den gewöhnlichen Bedingungen und wollte auch das doch sehr entgegenkommende Verlangen der Gesellschaft nicht als berechtigt anerkennen, dass er die für die Arbeiten an der genannten Mine aufgewendeten Gelder der Gesellschaft erst dann zurückerstatte, wenn er sich binnen Jahresfrist von der Abbauwürdigkeit der Mine überzeugt habe, dagegen berechtigt sei, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn die Mine sich als wertlos erwiesen habe. Als die Gesellschaft dann ihm die Schürfberechtigung auf ganz Hohewarte gegen die gewöhnlichen Bedingungen erteilen wollte, unter der Auflage, dass die Wiesesche Mine im Umkreis von 1 km Radius ausgeschlossen bliebe, wandte er sich beschwerdeführend an die Kolonial-Abteilung. Diese erachtete es aus Gründen der allgemeinen Politik — es war damals gerade die Kommission des Reichstages

für Untersuchung der Ansprüche der Konzessionsgesellschaften in den Kolonien in Vorbereitung — für wünschenswert, dass die Gesellschaft von ihrem wohlbegründeten Recht zurücktrete und dem an sich unbegründeten Verlangen des Besitzers von Hohewarte entspreche, und so geschah dies denn. Die Gesellschaft zeigte hier ein Entgegenkommen unter Verzicht auf wohlerworbene Ansprüche, die sie erst nach langen Verhandlungen mit den Behörden hatte durchsetzen können, das gewiss Anerkennung verdient.

In der Besitzfrage sind aus diesem Jahre zwei bedeutsame Vorgänge zu melden.

Der erste bezieht sich auf die Auslegung der Verordnung über die Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Februar 1903\*) und die Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zu dieser Verordnung vom 12. November 1903.\*\*\*) Die Filiale Swakopmund richtete unter dem 14. Juni 1904 eine Eingabe an das Kaiserliche Gouvernement in Windhuk, in der sie dieses um eine schriftliche Erklärung bat, „dass die Sonderbestimmungen des § 32\*\*\*\*) der Kaiserlichen Verordnung auf den gesamten Grundbesitz der Deutschen Colonial-Gesellschaft in Südwestafrika keine Anwendung finde“. Das Kaiserliche Gouvernement antwortete darauf unter dem 8. Juli 1904 wie folgt:

„Auf den Antrag vom 14. Juni d. J. wird hiermit gemäss § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 13. November 1903 die Erklärung abgegeben, dass auf das Gebiet der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika, wie es in der dem Antrage beigelegt gewesenen Anlage verzeichnet ist, die Sonderbestimmungen des § 32 der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Februar 1903 über die Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee keine Anwendung finden.

\*) Deutsch. Kol.-Blatt XIV. No. 6. 15. 3. 03.

\*\*\*) Ebenda No. 22. 5. 11. 03.

\*\*\*\*) Der § 32 lautet: Der Reichskanzler ist ermächtigt, auch ausser den Fällen des § 1 (Gründe des öffentlichen Wohles) die Enteignung von Grundstücken, die aus der Herrschaft oder dem Besitz Eingeborener an Nichteingeborene übergegangen sind, zum Zwecke der Wiedereinsetzung der Eingeborenen in den Besitz insoweit zuzulassen, als die Enteignung nach dem Ermessen der Behörde notwendig ist, um den Eingeborenen die Möglichkeit ihres wirtschaftlichen Bestehens, insbesondere das Recht einer Heimstätte, zu sichern.

Die Entschädigung der gegenwärtigen Eigentümer oder Besitzer dieser Ländereien wird von dem Fiskus des Schutzgebietes geleistet. Die Entschädigung kann auf die Erstattung der Unkosten für den ersten Erwerb der Ländereien von den Eingeborenen beschränkt werden.

Die enteigneten Ländereien fallen als Kronland in das Eigentum des Fiskus des Schutzgebietes, welcher sie den Eingeborenen zur Nutzung überlässt

Die Einzelheiten des Verfahrens hat für jeden Fall usw.

Diese Erklärung ist von keiner rechtlichen Bedeutung für etwaige zurzeit bestehende oder in Zukunft entstehende Streitigkeiten über die Grenzen des vorerwähnten Gebietes oder über das Eigentum oder dingliche Rechte an dem Gebiete oder an Teilen desselben.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
gez.: Leutwein.“

Diese Erklärung war natürlich von grossem Wert für die Verkäuflichkeit des Grundbesitzes der Gesellschaft.

Die zweite Angelegenheit bezieht sich auf Feststellung der im Aufgebotsverfahren zur Erledigung gekommenen Ansprüche Dritter auf Land- und Bergrechte der Deutschen Colonial-Gesellschaft. Der Vorstand richtete am 15. Juli 1904 eine dahingehende Eingabe an die Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, und zwar veranlasst durch Verhandlungen mit einem Interessenten, der das Recht der Guanoausbeute in dem Küstengebiet zwischen Walfishbay und Oranjefluss erwerben wollte. Die Kolonial-Abteilung versprach, das Gouvernement von Südwestafrika zur Berichterstattung über diese Frage aufzufordern, war aber am 6. März 1905 noch nicht im Besitz der Antwort, trotz einer Mahnung, die es am 26. Januar hatte ergehen lassen. Die Angelegenheit kam daher erst 1905/06 zur Erledigung.

In den eigenen Betrieben und denen, an denen die Colonial-Gesellschaft beteiligt war, kamen der Aufstand und die grossen Nachschübe an Truppen in sehr verschiedener Weise zur Geltung: aufs ungünstigste in den landwirtschaftlichen, überaus günstig in den kaufmännischen.

Die Verluste in den landwirtschaftlichen Stationen liessen sich, obwohl sie ja schon Anfang 1904 eingetreten waren, erst im Verlauf des Berichtsjahres feststellen. Die Herden von Spitzkoppjes waren vollständig verloren gegangen, der Postenhalter ermordet, der grösste Teil des Inventars und der Handelsgüter geraubt oder zerstört. Von Salem hatte das Vieh gerettet werden können; das Haus und der Laden waren von den Aufständischen geplündert, der Garten zum grossen Teil durch ungewöhnlich starkes Abkommen des Swakop zerstört worden.

Auf Heusis war zwar ein beträchtlicher Teil des Viehs geraubt worden, ein anderer auf der Flucht zugrunde gegangen, der Hauptteil jedoch nach Windhuk in Sicherheit gebracht worden. Haus, Anlagen und Laden waren auch hier geplündert worden.

Spitzkoppjes sollte als landwirtschaftliche Station ohnehin aufgegeben werden, Salem wurde an den früheren Angestellten Ochs verpachtet, der auch

das noch vorhandene Inventar und Vieh zu einem für beide Teile zufriedenstellenden Preise übernahm; das Vieh von Heusis, das inzwischen wegen der zunehmenden Viehräubereien von Windhuk nach dem Rehobother Gebiet hatte verbracht werden müssen, konnte zum grössten Teil, infolge der durch den Aufstand sehr gestiegenen Preise, mit gutem Gewinn verkauft werden, zum kleineren Teil — etwa zwei Drittel der Angoraherde — erlag es der Klauenseuche.

Diese Kriegsverluste wurden zwar angemeldet, aber Aussicht auf eine Entschädigung konnte nicht gegeben werden; und in der Tat lehnte der Reichstag dann ja jede Entschädigung an Gesellschaften ab. So stand die Colonial-Gesellschaft dringlich vor der Frage, die sie in letzter Zeit ohnehin des öfteren erwogen hatte: sollte sie ihre eigenen landwirtschaftlichen Betriebe, die sie zum mindesten in gleichem Masse aus politischen wie aus wirtschaftlichen Gründen eingerichtet hatte, unter den gegebenen Umständen noch aufrecht erhalten? Sie hatten bisher nur Verluste gebracht;\*) Heusis versprach vor dem Aufstande in absehbarer Zeit eine geringe Rente zu bringen, jetzt hätte es zunächst wieder eine Reihe von Jahren mit grossen Zuschüssen arbeiten müssen. So kam denn nach reiflicher Ueberlegung Vorstand und Verwaltungsrat zu dem Schluss, dass es ratsamer sei, den landwirtschaftlichen Betrieb ganz einzustellen. Daher wurden die letzten Reste des lebenden und toten landwirtschaftlichen Inventars verkauft, die Beamten entlassen, die Baulichkeiten und Anlagen von den Farmreserven abgeschrieben und die Ländereien für Verkauf oder Pachtung offen gehalten. Sofortige Abnahme fand, wie schon erwähnt, nur Salem. Heusis wurde erst 1907 (an die Deutsche Farm-Gesellschaft, A.-G.) verkauft, Spitzkoppjes ist noch heute unverkauft und unverpachtet.

Der Betrieb in Cape Cross, der von den Einflüssen der Aufstands-unruhen ja nicht getroffen wurde, weder in gutem noch im bösen Sinne, warf auch dies Jahr eine zufriedenstellende Rente ab.

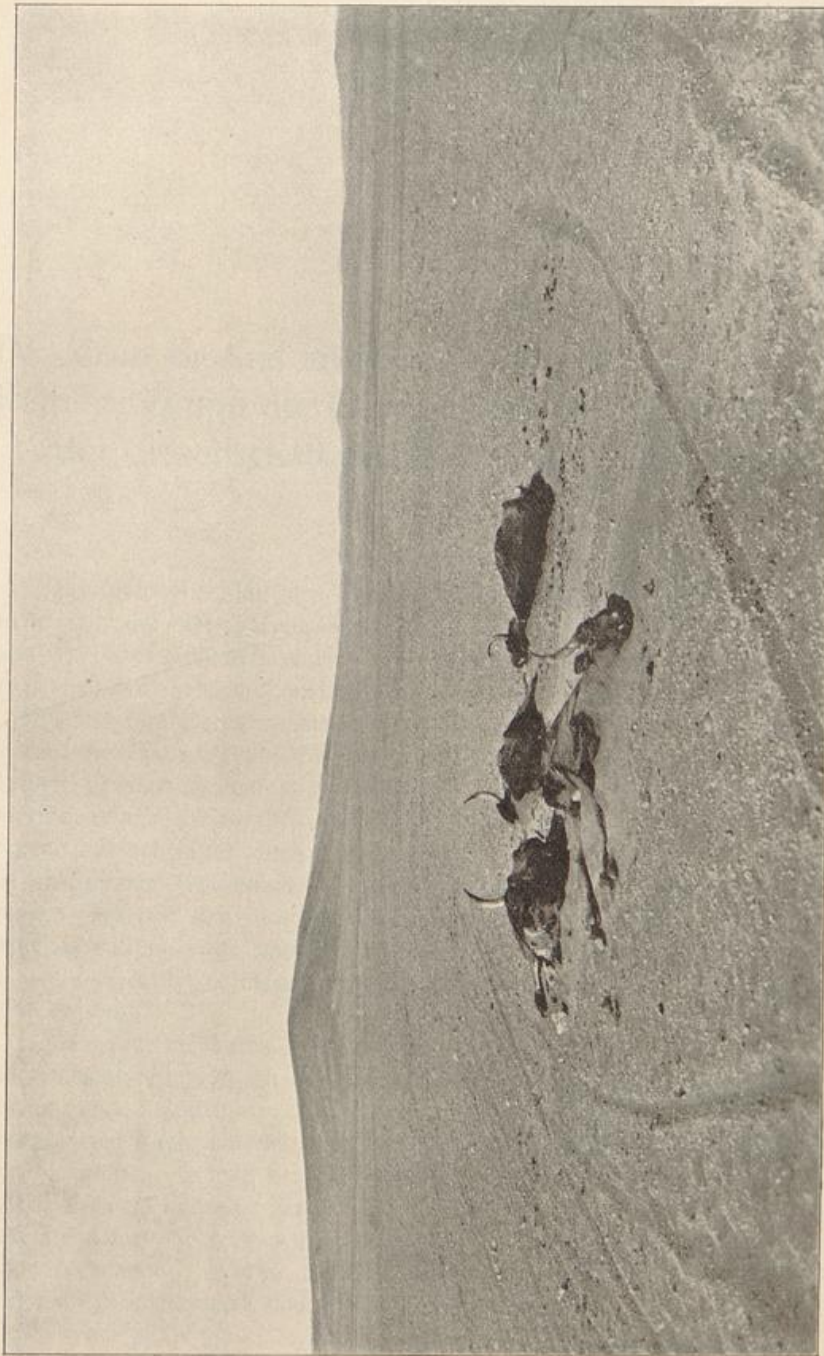
*) Spitzkoppjes von 1896—1903	M.	132 581,59
Heusis „ 1898—1905	„	122 864,60
Salem „ 1898—1904	„	37 263,45
Kubub „ 1897—1903	„	7 933,01
	Zusammen M.	300 642,65

Das ist für das Grundkapital der Gesellschaft eine immerhin erhebliche Summe und widerlegt wohl allein schon die Behauptung der Gegner, dass die Gesellschaft gar nichts für das Schutzgebiet aufgewendet habe. Sie stellt zudem nur einen kleinen Teil der aufgewendeten Gesamtsummen dar.

Dagegen kam dem Warengeschäft Swakopmund, der Buchhandlung und in gleichem Masse der Lüderitzbucht-Gesellschaft L. Scholz & Co. das Zuströmen der grossen Menge von Abnehmern in Gestalt der Truppenverstärkungen und für Swakopmund auch der Bau der Otavibahn zugute, so dass nach sorgfältigen Abschreibungen die Colonial-Gesellschaft mit einem Ueberschuss von 386 971,57 Mk. abschloss. Damit war noch ein Gewinn von fast 49 000 Mk. über den Verlust des vergangenen Jahres erzielt, der auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

Der gute Geschäftsgang in Südwestafrika hatte zur Folge, dass auch grössere Summen auf Hypotheken- und Restkaufgelder, nämlich 48 637 gegen 16 600 Mk. im Vorjahr, zurückgezahlt wurden. Andererseits machte die bedrängte Lage der Farmbesitzer eine grössere Abschreibung auf die Hypothekenreserve notwendig, so dass ihr 95 650,35 Mk. zugeführt wurden und sie somit 101 970,75 Mk. erreichte.

Aus dem Vorstände schied Herr J. Cost-Budde im Laufe des Jahres aus, während der bisherige Prokurist in Berlin, Herr H. Fowler, hinzugewählt wurde.



Klinghardt, phot.

Gefallene Ochsen auf dem Batwege. Zwischen Läteritzbucht und Ukama. Krieg 1904/05.



Gefallene Oelsen auf dem Baiwege. Zwischen Lüderitzbucht und Ukama. Krieg 1904/05.

Klinghardt, phot.



#### IV. Vom Beginn neuer schwerer Kämpfe mit der Regierung und der Öffentlichkeit, die den Bestand der Gesellschaft gefährden, bis 31. März 1910.

Mit dem Ausgang des Rechnungsjahres 1904/05 schien es, als ob 1905/06 nicht nur die ertragreiche Zeit für die Gesellschaft begonnen hätte, sondern als ob auch endlich die schweren Meinungsverschiedenheiten zwischen den Behörden und der Gesellschaft über grundlegende Fragen: Landbesitz und Berggerechtsame, zu einem gedeihlichen Ende gekommen wären, der beiden Teilen das Mass von Rechtssicherheit und Bewegungsfreiheit gewährte, ohne das nun einmal eine nutzbringende Tätigkeit für beide Teile nicht möglich ist. Aber es kam anders. Die neuen Angriffe gegen den scheinbar doch gewährleisteten Besitzstand der Gesellschaft, die im Sommer 1905 anhuben, waren so schwer und in solchem Masse den ganzen Bestand der Gesellschaft gefährdend, dass ihnen gegenüber die bisherigen Kämpfe nur unbedeutende Vorpostenplänkeleien darstellen, während die eigentliche Schlacht, bei der es um Sein und Nichtsein ging, erst jetzt begann.

Es macht nicht den Eindruck, als ob der Vorstand — und wohl auch der Aufsichtsrat — gleich von Beginn die Tragweite dieser neuen Angriffe richtig eingeschätzt hätte; sonst hätte er wohl nicht glauben können, durch weitgehende Nachgiebigkeit, also ein freiwilliges Räumen der vorgeschobenen Positionen, welche die Hauptstellung deckten, den drohenden Sturm beschwören zu können. So kam es, wie es kommen musste: der Angreifer besetzte sofort die freigewordenen Stellungen und benutzte sie seinerseits als vorgeschobene Werke, die dem Sturm auf die Hauptstellung erst die wirksamen Stützpunkte und Rückendeckung sicherten.

Doch ich will zuvor eine aktenmässige Darstellung der Ereignisse geben, damit der Leser aus ihr ersehen kann, ob mein vorstehend zusammengefasstes Urteil über ihre Bedeutung auch zutrifft.

Ich werde diesmal mit dem allgemeinen finanziellen Ergebnis des Jahres beginnen und dann erst auf die Einzelheiten eingehen.

Das Handels- wie Bankgeschäft in Swakopmund warf nunmehr, nachdem die verlustbringenden landwirtschaftlichen Betriebe abgestossen waren, unter dem Einfluss der grossen, im Lande anwesenden Truppenmassen und dem intensiv betriebenen Bau der Otavibahn einen hohen Gewinn ab; die Lüderitzbucht-Gesellschaft L. Scholz & Co. aus dem ersteren Grunde desgleichen. Die allgemein günstige Geschäftslage (für Handelsgeschäfte) zeitigte daneben eine rege Nachfrage nach städtischen Grundstücken und, da längs der Bahn auch schon wieder Farmbetrieb möglich wurde, auch nach ländlichen Grundstücken an dieser Strecke. Geld war flüssig, und so wurde nicht nur ein grosser Teil der Neukäufe teils in bar, teils mit hohen Anzahlungen ausgeführt, sondern auch ein erheblicher Teil der Hypotheken- und alten Restkaufgelder abbezahlt. Auch ihre Anteile an der Swakopmunder Buchhandlung konnte die Gesellschaft mit Vorteil abstossen. So war das Ergebnis ein Reingewinn von 752 672,22 Mk., der sich durch den Gewinnvortrag vom vorhergehenden Jahre auf 801 475,94 Mk. erhöhte, und zwar nachdem die Hypothekenreserve um 144 379,85 Mk. erhöht und damit wieder auf 50 Proz. des Hypothekenbesitzes gebracht worden war.

Von diesem Reingewinn wurden 4 Proz. als Grund-, 16 Proz. als Superdividende, zusammen also 20 Proz., verteilt, 329 328,35 Mk. auf neue Rechnung vorgetragen. Diese so hoch erscheinende Dividende, die erste in den 20 Jahren wirklich zur Verteilung gelangte!, machte, ohne die Zinsverluste abzuziehen, seit Bestehen der Gesellschaft im jährlichen Durchschnitt ein Prozent aus.

Der Vorstand machte mit Recht darauf aufmerksam, dass nach der ganzen Natur der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika eine ähnliche Dividende keineswegs als ständig zu erwarten sei und trug gerade deshalb die oben erwähnte hohe Summe auf neue Rechnung vor.

Die im vorausgehenden Jahre in Aussicht gestellte Zusammenstellung über die im Aufgebotsverfahren bisher erledigten Ansprüche auf Land- und Bergrechte ging der Gesellschaft unter dem 11. Oktober seitens der Colonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes zu.<sup>\*)</sup> Neu ist hierin nur das Aufgebots-

<sup>\*)</sup> Siehe Anlage IV. A. 10.

urteil über das Weidegebiet von Otjimbingwe. Immerhin dürfte diese neue amtliche Bestätigung der Besitzrechte der Gesellschaft in ihrer übersichtlichen Zusammenstellung von Wert für die Beurteilung der ganzen Besitzfrage sein.

Nachzutragen ist noch, dass laut Eingabe der Gesellschaft an die Kolonial-Abteilung vom 27. Dezember 1905 die Vermessung des der Rheinischen Mission zugesprochenen Weidelandes von Otjimbingwe, sowie der Farm Anawood-Süd im Jahre 1903 stattgefunden hat, auf das die Rheinische Missionsgesellschaft, Mattheus Gertze aus Rehoboth und die Deutsche Colonial-Gesellschaft Ansprüche angemeldet hatten, und das am 17. August 1897 der Rheinischen Missionsgesellschaft zugesprochen worden war. Die Abgrenzung der Ansprüche der Firma De Pass & Co. in Hottentotsbai sollte gelegentlich einer 1905 dorthin geplanten Expedition der Lüderitzbucht-Gesellschaft L. Scholz & Co. stattfinden.

Die Ereignisse, welche die neuen schweren Kämpfe der Gesellschaft um ihren Besitz, ja fast um ihr Bestehen einleiteten, waren: der Erlass einer neuen Kaiserlichen Bergverordnung am 8. August 1905, die am 1. Januar 1906 in Kraft treten sollte, und der von der Regierung beabsichtigte Bahnbau von Lüderitzbucht nach Kubub oder Aus. Beide standen unter dem Einfluss der einzusetzenden Reichstagskommission zur Prüfung der Besitzansprüche der Landgesellschaften und der gerade zu dieser Zeit in hohem Masse gegen alle Landgesellschaften in den Kolonien aufgereizten öffentlichen Meinung, die auch im Reichstage ihren lauten Widerhall fand.

Die Bergverordnung war ja schon mehrere Jahre in Vorbereitung, und es hatten eingehende Verhandlungen zwischen der Regierung und der Colonial-Gesellschaft (wie auch den anderen beteiligten Gesellschaften) stattgefunden, in denen es sich hauptsächlich darum handelte, die Gesellschaft zu einem Verzicht zu veranlassen, auf die ihr nach § 48 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 15. August 1889 — Abführung der Hälfte eines etwaigen Ueberschusses der Einnahmen der Bergverwaltung über die Kosten an die Deutsche Colonial-Gesellschaft\*) — und § 55 derselben Verordnung zustehenden Rechte —, dass es der Gesellschaft in den Gebietsteilen des Schutzgebietes, in denen sie vor dem Erlass der Verordnung vom 25. März 1888 das Eigentum erworben habe, freistände, ohne Gebühren oder Abgaben an die Bergbehörde zu entrichten, nach ihrem Er-

\*) „behufs Verwendung im Interesse des Schutzgebietes“.

messen Bergbau selbst zu betreiben oder durch andere betreiben zu lassen und die Gebühren dafür festzusetzen. —

Der Vorstand hatte, ohne die Zustimmung des Verwaltungsrates dazu einzuholen, sich in diesen Verhandlungen dahin festgelegt, dass er die zu gewährende Entschädigung für Ablösung des § 48 erst auf 208 641 Mk., dann auf 100 000 Mk. bemessen hatte.

Die erste Forderung war als der Betrag der seinerzeit der Gesellschaft für Bergverwaltung und Schutztruppe entstandenen Auslagen gestellt worden.\*) Da sich diese Ausgaben aber aus den Akten nicht genau nachweisen liessen, wurde naturgemäss die Summe beanstandet, und die Folge war, dass der Vorstand auf das sehr viel niedrigere Gebot der Regierung von 100 000 Mk. eingehen und auch der Verwaltungsrat dem beitreten musste. Die Kolonial-Abteilung hatte daraufhin am 6. Juni 1904 zwei Exemplare eines Vertragsentwurfs zur Unterzeichnung an die Gesellschaft gesandt, in der dieser als Entgelt für den Verzicht auf die Rechte aus § 48 100 000 Mk. zugesprochen wurden, während ihr die Rechte aus § 55 verbleiben sollten. Beide Teile unterzeichneten diesen Entwurf.

Als dieser Vertrag gelegentlich der Etatsberatung im Reichstage bekannt wurde, erhob sich sofort lauter Widerspruch, weil „derartige umfangreiche Sonderrechte einer Privatgesellschaft die finanzielle Erstarkung des Schutzgebietes ausserordentlich hintanzuhalten vermöchten.“ Als der Vertrag im Februar 1905 in die Budgetkommission des Reichstages kam, wurde er von dieser nicht genehmigt und auch der Reichstag verwarf ihn.

Die weiteren Verhandlungen zwischen Kolonial-Abteilung und Gesellschaft scheinen zu einer Einigung, wie nun vorzugehen sei, nicht geführt zu haben. Denn der nachträglich dem Entwurf eingefügte § 93\*\*) der neuen Bergverordnung schien, der Gesellschaft ihre wohl erworbenen Rechte nicht ausreichend zu wahren, während der Inhalt des alten § 48 aus dem neuen Entwurf fernblieb. Vielmehr wurde die neue Bergverordnung im Juni 1906 dem Kolonialrat vorgelegt und am 8. August veröffentlicht,\*\*) während die Gesellschaft nicht ohne Grund angenommen hatte, dass der Entwurf zuvor noch dem Reichstag unterbreitet und von diesem beraten werden werde.

Sie war nun vor die vollendete Tatsache gestellt, dass vom 1. Januar 1906 ab ihre bisherigen Rechte und Vorrechte in Bergsachen ohne weiteres

\*) Siehe Anlage VII. 2.—4. und X.

\*\*) Siehe Anlage VII. 9.

beseitigt waren, wenn es ihr nicht gelang, gestützt auf den Schlusssatz des § 93, dass

die Vorschriften dieser Verordnung (vom 8. August 1905) auch in denjenigen Gebieten Anwendung fänden, in denen Gesellschaften Bergrechte auf Grund einer . . . Sonderberechtigung zuständen, soweit sich nicht aus dem Inhalte der Berechtigung ein anderes ergäbe,

ihre Rechte aufrecht zu erhalten.

Die Sonderberechtigung der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika lautete dahin, dass sie in den Gebieten, in denen ihr Berggerechtes zustanden, das Recht habe, die Bedingungen, unter denen Aufsuchung und Ausbeutung von Erzen und edlen Gesteinen geschehen dürften, selbständig festzusetzen. Die Meinung unter ihren juristischen Beratern war nun darüber uneinig, ob ihr dieses Recht nur in den Gebieten zustehe, in denen sie gleichzeitig das Recht an Grund und Boden besitze, oder auch in denen, wo sie allein ausschliessliche Bergwerksgerechtes erworben habe. Gerade die ersten Autoritäten auf dem Gebiete des Bergrechts, wie Geheimrat Professor Dr. Arndt in Königsberg, bejahten die Frage für beide Arten von Gebieten.\*)

Der Vorstand der Gesellschaft war sich andererseits darüber klar, dass es durchaus zur Förderung des Bergbaues im südwestafrikanischen Schutzgebiete notwendig sei, dass die Bestimmungen für Aufsuchen und Gewinnen von Mineralien aller Art durch das ganze Schutzgebiet einheitliche wären. Er war also, ebenso wie der Verwaltungsrat, von vornherein geneigt, diese Konzession, als eine der Grundbedingungen für das wirtschaftliche Gedeihen der Kolonie, dem Allgemeinwohl zu machen. Er konnte aber das natürlich, da die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika eine von Aktionären gegründete Erwerbsgesellschaft ist und war, nicht tun, ohne einigermaßen entsprechende Entschädigungen für die wirtschaftlichen Werte zu erhalten, die er damit aufgab. Es lag ihm die gesetzliche Pflicht ob, auch hierbei die materiellen Interessen seiner Aktionäre nach Möglichkeit wahrzunehmen.

\*) Geheimrat Arndt erklärte es übrigens bei dieser Gelegenheit auch als ganz ohne Zweifel, dass die ziemlich unklare Fassung des Wortlauts im Gemeindefuldbrief von Hoachanas an F. A. E. Lüderitz (siehe Anlage I. C. 1.), soweit er sich auf Berggerechtes bezieht, nach der ständigen Judikatur des Reichsgerichts nur den Sinn haben können, dass es sich um ausschliessliches Bergbaurecht handele, da es andere als ausschliessliche Berggerechtes nach dem Reichsgesetz nicht gebe.

Nach Analogie der Ablösungen von privaten Bergwerksgerechtsamen in europäischen Ländern, in erster Linie in Preussen, bestanden zwei Möglichkeiten für solche Entschädigung. Erstens: Die Gesellschaft konnte die Bestimmungen der neuen Bergverordnung in den ihren privaten Berggerechtsamen unterstehenden Gebieten einführen, sich die Verwaltung vorbehalten und die Einziehung der fälligen Abgaben selbst besorgen. Das hätte deshalb erhebliche Schwierigkeiten für die Gesellschaft im Gefolge gehabt, weil sie keine Kontrolle über die Schürfi- und Abbauarbeiten mehr ausüben konnte; denn diese sind in der neuen Bergverordnung der amtlichen Bergbehörde vorbehalten. Ausserdem hätte sie die Kosten der Verwaltung tragen müssen, ohne doch andere Beträge und Bestimmungen für das Schürfen und den Abbau einsetzen zu können, als die in der Bergverordnung enthaltenen.

Die zweite Art war die, dass die Gesellschaft die Bestimmungen der Bergverordnung an- und die Regierung die Einziehung und Abführung der Abgaben an die Gesellschaft übernahm. Die Abgaben standen nach Lage der Sache der Gesellschaft in ihrem eigenen Gebiete unzweifelhaft zu und eine Aufsichtssteuer konnte die Regierung nicht wohl erheben, weil das in der Bergverordnung nicht vorgesehen war und auch sonst nicht Brauch ist. Diese Art legt also dem Staate gewisse Kosten auf, die aber geringer sind als bei einer eigenen Verwaltung durch die Gesellschaft und über deren Ersatz durch die Gesellschaft ein besonderer Vertrag — ein Rezess — zu schliessen gewesen wäre. Immerhin war aber bei diesem Verfahren vorauszusehen, wie die Filiale Swakopmund das auch schon — allerdings unter der irrtümlichen Voraussetzung, dass doppelte Abgaben: an Gesellschaft und an Regierung, zu leisten wären — richtig hervorhebt, dass über kurz oder lang der Grund für die Abgaben an die Gesellschaft in Vergessenheit geraten und von den Abgabeverpflichteten nur immer die „unberechtigte Bereicherung der Gesellschaft“ betont werden würde; wie es ja auch in der Tat geschehen ist.

Jedenfalls aber waren neue Verhandlungen mit der Regierung notwendig, und diese bezogen sich auf die zweite Art des Verzichtes auf Privatgerechtsame. Die Gesellschaft versicherte sich des Beistandes von Geheimrat Arndt, der in persönliche Besprechungen mit der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes eintrat, nachdem die Gesellschaft in einer Eingabe vom 11. Dezember 1905 die ganzen Verhältnisse erschöpfend auseinandergesetzt hatte. Diese Eingabe enthält zugleich eine sehr übersichtliche Zusammenfassung der geschichtlichen Entwicklung, wie die Berggerechtsame der Colonial-Gesellschaft zustande gekommen, welchen Schwankungen sie unterworfen gewesen sind, und stellt den Bestand der Berggerechtsame am

11. Dezember zusammen, so dass ich es für notwendig halte, sie in Anlage VII 10 wörtlich mitzuteilen.

Zunächst aber präzierte die Gesellschaft ihre Auffassung der Sachlage in einer Eingabe vom 11. Oktober 1905 an die Kolonial-Abteilung dahin, dass alle bisher ihr gewährleisteten Sonderrechte bis zum Inkrafttreten der neuen Bergverordnung lediglich der bergpolizeilichen Beaufsichtigung (nach §§ 54, 55, 56 der bisherigen Verordnung usw. vom 15. August 1889) unterlägen, während alle übrigen Vorschriften der §§ 1—53 der bisherigen Bergverordnung keine Anwendung fänden, was auch bisher nie in Zweifel gezogen worden sei. Nach § 93 der neuen Bergverordnung könnten daher deren Vorschriften die ausschliesslichen Sonderrechte der Gesellschaft in keiner Weise berühren. Trotzdem sei die Gesellschaft nicht abgeneigt, „zum Zwecke der Förderung einer möglichst einheitlichen Handhabung der berggesetzlichen Bestimmungen im Schutzgebiete ihre Schürfscheine in Anlehnung an die Vorschriften der neuen Bergverordnung umzugestalten, und sie beabsichtige, zu diesem Behufe ihre Vertretung in Swakopmund mit entsprechender Weisung zu versehen.“ Bevor sie dies aber tun könne, müsse sie erst die Bestätigung des Auswärtigen Amtes haben, dass diese ihre Rechtsansicht als zutreffend anerkenne.

In einer am 21. Oktober 1905 stattgefundenen Unterredung zwischen Vertretern der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes und dem Vorstände der Gesellschaft wurde von Regierungsseite festgestellt, dass es sich nur darum handele, dass die Gesellschaft sich der neuen Bergverordnung insoweit anpasse, dass sie sich damit begnüge, in ihrem Gebiet für den Bergwerks- und Schürfbetrieb die danach zu erhebenden Gebühren, sei es in vollem Umfange, sei es nur teilweise, von der Regierung zu empfangen. Die Bergrechte der Gesellschaft als solche würden als zu Recht bestehend anerkannt, und es läge keineswegs in der Absicht der Kolonial-Abteilung, diese Rechte zu eliminieren; im Gegenteil, sie wünsche dieselben zu konsolidieren.

Die Direktoren der Gesellschaften erwiderten, dass der Vorstand gerade aus den angeführten Gründen bereit sei, sich an das Formale der neuen Bergverordnung anzulehnen, dass aber ein Entschluss über die materielle Seite der Frage erst nach Eingang des aus Swakopmund erwarteten Berichts und dem der Gutachten von Sachverständigen sich fassen lasse.

Der allgemeine Eindruck dieser Besprechung bei den Mitgliedern des Vorstandes war der, dass der Wunsch der Regierung dahin ginge, die Gesellschaft sollte sich in ihren Bergwerksbestimmungen ganz und gar denen

der neuen Bergverordnung unterwerfen und von den Schürfgeldern, Feldessteuern und -abgaben noch Abtretungen an die Regierung machen. Sie selber stand noch unter der Anschauung, dass sie für die Gebiete, in denen sie Land- und ausschliessliche Berggerechtheiten besass, die Verwaltung selbst weiterführen solle, und dass die Gebiete, in denen sie nur Berggerechtheiten besass, anders zu behandeln seien, als die, in denen ihr zugleich das Eigentumsrecht an Grund und Boden zustand. Sie beabsichtigte, demgemäss ihre Schürf- und Abbaubestimmungen der neuen Bergverordnung anzupassen.

Schon am 28. Oktober dagegen hatte der Vorstand seine Ansicht dahin geändert, dass es „aus Gründen der Klugheit nicht gut angängig sein dürfte, auf dem früheren Standpunkt zu verharren, nur in formeller Hinsicht die neue Bergverordnung vom 8. August d. J. in ihrem Land- und Konzessionsgebieten anzunehmen, hingegen die Annahme der materiellen Bestimmungen derselben von der Hand zu weisen, weil die öffentliche Meinung zurzeit gegen die Land- und Konzessionsgesellschaften im südwestafrikanischen Schutzgebiete eine feindselige sei, so dass man derselben im gewissen Sinne nach seiner (d. h. des Vorstandes) Auffassung Rechnung tragen müsse.“\*) Er wolle daher dem Verwaltungsrate evtl. vorschlagen, die neue Bergverordnung in allen Punkten, sowohl in den Land- wie auch Konzessionsgebieten der Gesellschaft, mit einigen Aenderungen anzunehmen und sich die Stellungnahme zu etwaigen von der Regierung vorgenommenen Aenderungen vorzubehalten. Die beabsichtigten Aenderungen bestanden hauptsächlich in der Forderung, im eigenen oder Konzessionsgebieten grössere Schürfreservate vergeben zu dürfen, als nach den Bestimmungen der neuen Bergverordnung vorgesehen waren.

Ob dies Zurückweichen vor der öffentlichen Meinung taktisch richtig war, lasse ich dahingestellt. Eine natürliche Folge dieses Aufgebens der bisherigen Forderungen war erklärlicherweise eine Schwächung der Position gegenüber der Regierung und der öffentlichen Meinung. Namentlich letztere musste darin, wie schon in der nach ihrer Ansicht ganz unmotivierten Entschädigungsforderung von nicht sicher nachweislichen Unkosten und deren Ermässigung auf weniger als die Hälfte, das Eingeständnis sehen, dass die Gesellschaft Vorteile für sich herauszuschlagen versuche, während sie selber ihre Rechte für so unsicher halte, dass sie bei jedem scharfen Zufassen der Regierung sofort „mit sich handeln lasse“. Der Regierung andererseits konnte

\*) Vom Verfasser gesperrt.

es nur erwünscht sein, wenn sie unter dem Drucke dieser öffentlichen Meinung die dem Landesfiskus in Südwestafrika natürlich höchst unbequemen Sonderrechte der Gesellschaft beschneiden konnte; und dabei stand sie selber auch ihrerseits sehr stark unter eben diesem Druck der öffentlichen Meinung. Jedenfalls war die nun folgende Entwicklung die, dass die Regierung von ihren Forderungen nichts abliess, wohl aber sofort neue Ansprüche erhob, sobald die Gesellschaft nachgegeben hatte.

Als Geheimrat Arndt dann die Gesellschaft darüber aufklärte, dass ihre Bergrechte in ihrem Land- und Konzessionsgebiet vollständig gleichwertig daständen, da war es zu spät, die einmal darüber erweckten Zweifel zu beseitigen und die schon gemachten teilweisen Zugeständnisse zurückzunehmen. Einen ernstlichen Vorwurf kann man aber dem Vorstände aus dieser nicht zutreffenden Beurteilung der Sachlage nicht machen: die Sachverständigengutachten, die er bis dahin erhalten hatte, unterlagen eben denselben Irrtümern. Ich muss diesen Irrtum nur hier ganz besonders hervorheben, denn von ihm gehen alle die mehr oder weniger grossen Niederlagen aus, die die Gesellschaft im weiteren Verlaufe dieser Kämpfe erlitten hat.

In den weiteren Verhandlungen mit der Regierung war nun der springende Punkt der, dass diese die Einziehung der Abgaben und deren Abführung an die Gesellschaft übernehme. Die Forderungen der Gesellschaft waren: Das Deutsche Reich habe anzuerkennen, dass der Landeskasse an keiner der Bergwerksabgaben in den Land- und Konzessionsgebieten der Gesellschaft ein Anteil zustehe. Da die Ansprüche auf die Bergwerksabgaben, als der Entgelt für die Ueberlassung des Bergbaurechtes, privatrechtlicher Natur seien und ein wohl erworbenes Recht der Deutschen Colonial-Gesellschaft darstellten, so sei das Reich verpflichtet, diese Abgaben ohne die Zustimmung der Gesellschaft nicht zu verändern oder zu ermässigen, wie das Entsprechende auch in Preussen bei den Privatregalherren gelte. Die Deutsche Colonial-Gesellschaft dagegen verpflichtete sich, die Bergwerksabgaben nur in der Höhe zu erfordern, wie sie der Kaiserlichen Verordnung vom 8. August 1905 entsprechen, ohne Schadenersatz zu verlangen. Das Reich habe dafür die Bergwerksabgaben für die Gesellschaft zu ermitteln, festzustellen, im Verwaltungswege einzuziehen und an die Gesellschaft abzuführen; alles, ohne Gebühren zu beanspruchen. Die Gesellschaft behalte sich ausserdem das Recht vor, Sonderberechtigungen zur ausschliesslichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien für bestimmte Gebiete bis zur zehnfachen Grösse eines sogenannten Maximalfeldes zu fordern.

Diese Wünsche wurden, da es sich darum handelte, wenigstens ein Provisorium bis zur endgültigen Abschliessung eines Rezesses zu schaffen, bereits am 27. November 1905 als dringend der Kolonial-Abteilung unterbreitet.<sup>\*)</sup> Seitens des Vertreters der Kolonial-Abteilung wurden diese Vorschläge in einer Besprechung am 1. Dezember 1905, nachdem er darüber aufgeklärt war, dass sie nicht bloss ein Provisorium darstellten, sondern die Unterlage für das endgültige Abkommen bilden sollten, als mit seinen eigenen Ansichten übereinstimmend anerkannt. Sie müssten aber erst dem Gouverneur zur Begutachtung zugesandt werden. In dem amtlichen Antwortschreiben vom 9. Dezember werden jedoch Bedenken erhoben gegen die Vereinnahmung der Abgaben für die Gesellschaft auf behördlichem Wege; diese Vereinnahmung müsse daher bis zur endgültigen Regelung der Gesellschaft überlassen werden. Diese Bedenken bestanden darin, dass die Kolonial-Abteilung aus verwaltungs- und etatsrechtlichen Gründen erst noch Verhandlungen mit dem Justiz- und Handelsminister führen müsse.

Um diese Bedenken zu beheben, wurde eine Besprechung zwischen den Dezernenten der Kolonial-Abteilung und dem Syndikus der Colonial-Gesellschaft, Rechtsanwalt Krüger sowie Geheimrat Arndt, als Vertretern der Gesellschaft, verabredet. Sie fand nach manchem Hin und Her und mehrfachem Aufschub am 18. Januar 1906 statt. In ihr wurde auch über vertragsmässig von der Colonial-Gesellschaft an eingeborene Häuptlinge für verliehene Berggerechtsame zu zahlende Jahresgelder und Abgaben verhandelt. Soweit es sich dabei um Zahlungen an Häuptlinge handelte, deren Rechtsnachfolger nach der Niederwerfung des Aufstandes der Landesfiskus geworden war, waren die Regierungsvertreter damit einverstanden, diese direkt von den Bergbautreibenden einzuziehen. Die jährliche Zahlung für den Kapitän von Bethanien, soweit sie für Landgerechtsame geschah, sollte gegen den seitens der Gesellschaft angemeldeten Schadensersatzanspruch für Verluste durch den Aufstand (rd. 85 000 Mk.) aufgerechnet werden.

Im weiteren Verfolg dieser Unterredung liess Geheimrat Arndt den Vertretern der Regierung schriftliche Ausführungen darüber zugehen, dass es nur den in Preussen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wie sie bei Ablösung der Privatregalbesitzer festgesetzt worden seien, entspreche, wenn die Landeskasse die Einziehung, ev. Beitreibung im Zwangsverwaltungsverfahren und Abführung an die Gesellschaft übernehme. Eine Antwort an die Gesellschaft erfolgte jedoch seitens der Regierung nicht, weil sie diese Verhandlungen als private seitens des Geheimrat Arndt aufgefasst

<sup>\*)</sup> Siehe Anlage VII, 11.

und erst noch ein offizielles Schreiben der Gesellschaft in dieser Angelegenheit erwartet hatte.

Inzwischen war auch vom Handelsminister der Bescheid eingegangen, dass keine Bedenken gegen die angeregte Vereinnahmung der Bergwerksgebühren für die Gesellschaft obwalteten. Zugleich war der von der Gesellschaft vorgelegte Vertragsentwurf dem Gouverneur zur Aeussierung übersandt worden.

Es kam dann am 29. März 1906 zu einer weiteren Unterredung zwischen den Vertretern der Regierung und denen der Colonial-Gesellschaft, in der vereinbart wurde, dass die Verhandlungen weiterhin durch Wirklichen Legationsrat Dr. Golinelli für das Amt und durch Geheimrat Prof. Dr. Arndt für die Gesellschaft geführt würden, wobei zu den einzelnen Abmachungen die offizielle Zustimmung der Gesellschaft eingeholt werden sollte.

Die Vertretung in Swakopmund hatte inzwischen wegen des Provisoriums beim Gouverneur angefragt, aber noch keine Antwort erhalten, ob dieses angenommen wäre. Sie wurde nun vom Vorstand angewiesen, die Funde auf alle Fälle bis zum 1. April 1906 bei der Bergbehörde anzuzeigen, obwohl es zweifelhaft sei, ob diese unter den obwaltenden Umständen nicht auch noch spätere Anzeigen anerkennen würde; es sei aber fraglich, ob Dritte bei Absteckung von Schürffeldern die Rechte des Finders respektieren müssten.

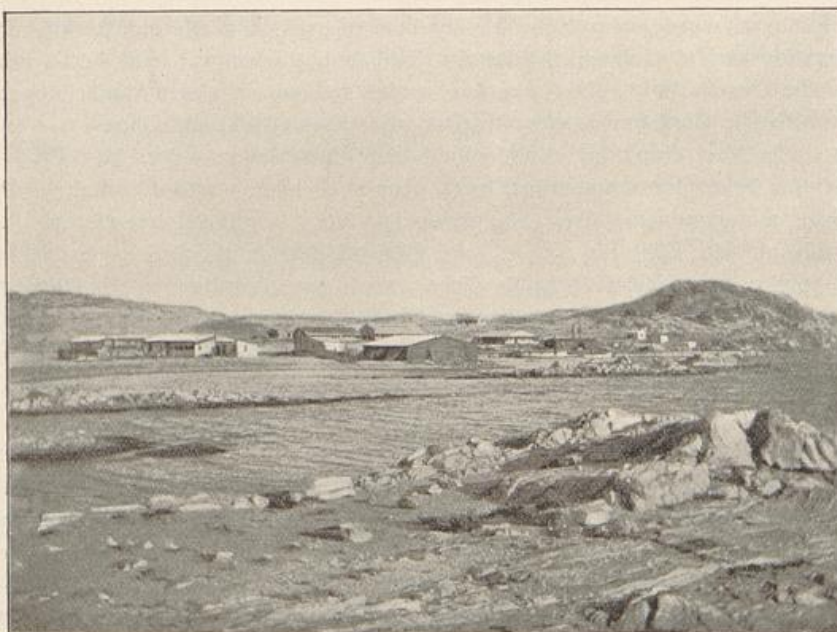
\*            \*            \*

Noch schwerwiegender als diese Angelegenheit ist die zweite für die ganze fernere Zukunft der Gesellschaft: die gelegentlich des beabsichtigten Baus der Regierungsbahn von Lüderitzbucht nach Aus oder Kubub von der Regierung an die Gesellschaft gestellten Forderungen. Ohne dass irgendwelche Verhandlungen wegen freiwilliger Abtretung in Berlin oder im Schutzgebiet vorausgegangen waren, obwohl die Geneigtheit der Gesellschaft zu solchen schon daraus zu schliessen war, dass in dem von der Regierung selbst genehmigten Bebauungsplan für Lüderitzbucht schon ein ziemlich umfangreiches Gelände für eine Bahnhofsanlage vorgesehen und dieses Gelände für den Verkauf zu Bauplätzen ausgeschlossen geblieben war, leitete das Gouvernement am 21. April 1905 — wie sich später herausstellte, auf unmittelbare telegraphische Anweisung der Kolonial-Abteilung hin — das Enteignungsverfahren für den grössten Teil des überhaupt in Lüderitzort noch verfügbaren Geländes ein. Die Leitung der Gesellschaft war deshalb vollkommen überrascht, als sie von ihrer Vertretung in Lüderitzbucht am 5. Mai 1905 das Telegramm erhielt:

„Enteignungsverfahren für umfangreiches Gelände am Roberthafen Lüderitzbucht zwecks Landungs- und Bahnhoisanlagen eingeleitet ohne Vorverhandlungen mit uns wegen freiwilliger Abtretung. Wir werden Rechtsstandpunkt vertreten und volle Entschädigung verlangen; drahtet, ob einverstanden oder andere Instruktionen.“

Einer der Direktoren der Gesellschaft begab sich sofort in die

	Wohnhaus		Regierungsgebäude	
		Seidel & Busch	Storegebäude	
Lagerschuppen	G. J. Hesselmann	Zollschuppen	Kondensator	



Lüderitzbucht.

Kolonial-Abteilung und stellte in einer Unterredung mit dem Dezernenten für Südwestafrika fest, dass die Regierung das Enteignungsverfahren als ersten Schritt eingeleitet habe, um die notwendige freie Hand für einen gut funktionierenden Landungsapparat in Lüderitzbucht und eine Eisenbahn von dort ins Innere zu bekommen, die sie herzustellen beabsichtige. Der Landungsapparat der Lüderitzbucht-Gesellschaft L. Scholz & Co. habe nicht zufriedenstellend funktioniert; denn es sei ganz unverständlich, dass von ihr der Landungskran von der Brücke entfernt und diese selbst nach den Be-

schädigungen durch die Sturmflut im September 1903 nicht wiederhergestellt worden wäre, sondern die Truppe bei dem ersten Truppentransport nach Lüderitzbucht im Juni 1904 gezwungen gewesen sei, diese Erneuerung der Landungsbrücke selbst vorzunehmen. Ausserdem wäre auch die Lüderitzbucht-Gesellschaft L. Scholz & Co. gar nicht imstande gewesen, die grösseren Truppenlandungen im weiteren Verlaufe des Aufstandes zu bewältigen, sondern dies sei nur durch die Woermann-Linie geschehen.

Es dauerte längere Zeit — bis zum 24. Juli 1905 —, ehe es der Gesellschaft möglich war, den Plan zu erhalten, in dem der Umfang der zu enteignenden Ländereien eingezeichnet war. Daraus\*) ging aber, wie auch schon aus der bzw. Bekanntmachung\*\*) hervor, dass darin so ziemlich das ganze, noch nicht von Privatleuten bebaute Gelände des eigentlichen Ortes Lüderitzbucht und der nördlich davon gelegene Roberthafen einbegriffen waren.

Es war danach kein Wunder, wenn die Gesellschaft ein solches Vorgehen der Regierung gegen sie als grosse Unfreundlichkeit auffasste und die Vertretung in Südwestafrika sowohl wie die Leitung in Berlin zunächst gewillt waren, der Sache ihren Lauf und die Gerichte sprechen zu lassen. Die Aussichten, in rein finanzieller und geschäftlicher Hinsicht standen ja

\*) Siehe Anlage XII. 4.

Bekanntmachung.

\*\*) Hiermit wird bekanntgemacht, dass künftighin

1. Zu beiden Seiten des Baiweges von der Passhöhe an in nördlicher Richtung gerechnet,
2. auf dem gesamten Gelände südlich des Roberthafens bis in die Höhe des Ausgangspunktes des Baiweges, der am Hesselmannschen Grundstück angenommen wird,
3. auf der Hafischinsel

die Erlaubnis zur Errichtung von Bauten nur in Ausnahmefällen erteilt werden kann, da das aufgeführte Gelände für die Stapelung und Abfuhr von Gütern bestimmt und für eine etwaige Bahnhofsanlage in Aussicht genommen ist.

Der Kaiserliche Distriktschef,  
gez. von Brandt.

In dem Gouvernementsbericht, dem die Kartenskizze beigelegt war, wird das für die Enteignung damals festgelegte Gelände

- im Osten durch die die Lüderitzbucht abschliessende Hügelkette,
- im Süden durch die diese Hügelkette überschreitende Bahntrasse,
- im Westen durch die in der Skizze mit Rotstift eingezeichnete Linie

begrenzt.

Die Nordgrenze ist nicht näher bezeichnet, dürfte aber durch den Roberthafen gebildet werden.

für die Gesellschaft bei einem solchen Vorgehen nicht schlecht. Denn es war zum mindesten sehr zweifelhaft, ob die Regierung die Berechtigung für das Enteignungsverfahren in vollem Umfange hätte nachweisen können. Für das Landungsgeschäft wäre ihr dieser Nachweis sehr schwer geworden. Denn für die Notlage der militärischen Landung während des Aufstandes war eine Enteignung nicht notwendig; dafür hätte die Kriegslage den Militärbehörden ohne weiteres das vorübergehende Recht gegeben. In den Friedenszeiten aber hatte die Lüderitzbucht-Gesellschaft L. Schoiz & Co. allen berechtigten Anforderungen genügt und wäre dazu auch zweifellos in der Folge fähig gewesen. Für die Bahnanlage — Bahnhöfe und Strecke — aber waren die Forderungen so umfangreich, 15 ha in Lüderitzbucht, 12 ha in Kubub oder Aus, 2 ha auf der Strecke zwischen beiden für einen Ausweich und 60 m Streckenbreite, dass wohl kein ordentliches Gericht sie voll zugesprochen hätte. Und von einem Anrecht auf die Schachbrettblöcke von je 10 Geviertkilometer längs der Bahnstrecke, soweit es sich um Landbesitzrechte handelte, von  $10 \times 30$  Kilometer, soweit Berggerechtsame in Frage kamen, konnte dann wohl überhaupt keine Rede sein. Ausserdem aber hätten für die Enteignung zweifellos recht beträchtliche Summen gezahlt werden müssen. Denn es wäre der Regierung immerhin schwer gefallen, in den damaligen Zeiten — die Diamanten harrten ja erst noch ihrer Entdeckung, und alle bisherigen Abbauversuche auf andere Mineralien hatten keine einzige abbauwürdige Mine nachgewiesen — eine wirkliche Wertsteigerung des Besitzes der Gesellschaft durch das „Unternehmen“ nachzuweisen. In Lüderitzbucht wäre ja der Gesellschaft kaum verkaufbares Land geblieben. Das zwischen Lüderitzbucht und Aus oder Kubub liegende Gelände war wirtschaftlich nahezu wertlos. Daher wäre eine Wertsteigerung durch den Bahnbau nur am vorläufigen Endpunkte der Bahn eingetreten, und selbst diese wäre nicht sehr bedeutend gewesen, da ja von Anfang an die Weiterführung der Bahn nach Keetmanshoop in Aussicht genommen war und Aus oder Kubub als Zwischenstation niemals einen Ort von grösserer Bedeutung hätten entstehen lassen.

Augenblicklich aber stand die Sache noch so, dass ein Eisenbahnbau wohl in Aussicht genommen war, dass aber bestimmte, darauf bezügliche Beschlüsse seitens der Regierung noch gar nicht vorlagen! Ferner war anzunehmen, dass die bisherige Landungsstelle und die Pächter des Landungsgeschäftes, die Lüderitzbucht-Gesellschaft, in Zukunft ganz ausgeschaltet werden sollte. Es wäre also zunächst wegen eines noch ganz ungewissen Unternehmens, das in Zukunft den Besitz der Colonial-Gesellschaft hätte vielleicht im Werte steigern können, der Gesell-

schaft und ihrer Pächterin (bei der sie sehr stark geschäftlich beteiligt war) mit Sicherheit ein recht erheblicher Gewinnsfall entstanden.

In den nun folgenden Verhandlungen mit der Kolonial-Abteilung gewann aber der Vorstand den Eindruck, dass der Kolonial-Abteilung selbst mehr an einem gütlichen Uebereinkommen liege. Da die öffentliche Meinung damals ja sehr gegen die Gesellschaft eingenommen war, und die Gesellschaft deshalb schon auf einen recht schweren Kampf in der im Herbst zusammentretenden Reichstagskommission zur Prüfung der Rechte der südwestafrikanischen Land- und Bergbaugesellschaften gefasst sein musste und diesen wohl nicht noch ungünstiger für sich dadurch gestalten mochte, dass auch die Kolonial-Abteilung in scharfen Gegensatz zu ihr trat, so hielten Vorstand und Verwaltungsrat es für geraten, diesem Wunsche der Regierung entgegenzukommen und zeigten sich zu Verhandlungen über freiwillige Landabtretungen geneigt.

Es muss noch eingeschaltet werden, dass die Kolonial-Abteilung, entgegen dem § 11 der Verordnung über die Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Februar 1903, dass „ausser dem Unternehmer und dem Eigentümer die sonstigen Personen zu laden seien, deren Rechte von der Entscheidung betroffen werden“, es ablehnte, in direkte Verhandlungen mit der Lüderitzbucht-Gesellschaft L. Scholz & Co. zu treten, die sowohl das Landungsgeschäft in Lüderitzbucht wie den gesamten Grund und Boden in Aus und Kubub und den grössten Teil des in Lüderitzbucht in Frage kommenden Grund und Bodens und Strandes von der Colonial-Gesellschaft gepachtet hatte. Das erschwerte natürlich der Colonial-Gesellschaft die Verhandlungen sehr.

Mitten in diese Verhandlungen hinein fiel am 1. August 1905 ein Telegramm der Kolonial-Abteilung an die Gesellschaft:

Gemäss § 3 des Vertrages vom 10. Mai 1900 kündige ich hiermit der Kolonialgesellschaft das ihr eingeräumte ausschliessliche Recht der Landung von Regierungsgütern in Lüderitzbucht vom 1. August d. J. ab zum 1. Februar 1906, so dass das erwähnte Rechtsverhältnis mit dem 31. Januar 1906 sein Ende erreicht. Bitte Empfangsbestätigung. Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung. In Vertretung: Hellwig.

Damit kam ein neuer Druck auf die Colonial-Gesellschaft.\*)

\*) Die Schwierigkeiten bei der Landung unerwartet grosser Truppen- und Materialnachschiebe waren ja der Ausgangspunkt des ganzen Enteignungsverfahrens gewesen. Die Lüderitzbucht-Gesellschaft hatte, um den Ansprüchen zu genügen, mit der Woermannlinie einen Untervertrag geschlossen, nach dem diese die Landungen ausführte, weil dieser die

Am 2. September fand dann zwischen den Vertretern der Kolonial-Abteilung und denen der Gesellschaft eine Besprechung statt, in der zum ersten Male über die Frage der unentgeltlichen Abtretung des für den Bahnbau nötigen Geländes in Lüderitzbucht verhandelt wurde. Die Vertreter der Gesellschaft antworteten auf eine dahingehende Frage, dass sie diesen Punkt gern gemeinsam mit der Enteignung am Roberthafen behandelt sehen möchten. Denn für letztere stelle die Lüderitzbucht-Gesellschaft hohe Schadenersatzansprüche an die Colonial-Gesellschaft, weil ihr aus der Aufhebung des Pachtverhältnisses schwere Schädigungen erwüchsen. Es wäre am besten, wenn die Regierung direkt mit dieser Gesellschaft verhandle. Die Colonial-Gesellschaft sei im übrigen bereit, vorbehaltlich der Genehmigung ihres Verwaltungsrates, das für den Bahnbau erforderliche Gelände unentgeltlich an die Regierung abzutreten, wenn ihr dafür bei Fortnahme des für den Fiskus erforderlichen Geländes am Robertstrand das grösstmögliche Entgegenkommen in der Entschädigung gezeigt und das Baugelände der Gesellschaft in Lüderitzbucht nicht zu sehr durch die Bahnhofsanlage geschmälert würde. Es herrschte Einverständnis darüber, dass die Entschädigungssumme entsprechend dem ideellen Werte des Baus von Landungsbrücken am Roberthafen bemessen werden müsse. Die Gesellschaft bezifferte sie auf 100 000 Mk., gleich der kapitalisierten augenblicklichen Pachtsumme von 4000 Mk. im Jahre.

Ueber den Umfang und die Lage des für den Bahnbau abzutretenden Geländes konnten seitens der Regierung bei dieser Besprechung noch keine positiven Angaben gemacht werden; nur wurde als selbstverständlich vorausgesetzt, dass, entsprechend der grösseren Spurweite der beabsichtigten Bahn, mehr Grund und Boden als in Swakopmund erforderlich sein werde. Als vorläufige Vorbehalte nannten die Vertreter der Gesellschaft: Rückfall des abgetretenen Geländes an die Gesellschaft, wenn es nicht zum Bahnbau komme oder die Bahn aufgegeben werde; Verbot des Warenhandels für die Bahnhofsrestaurateure auf den Stationen; Feststellung der Lage und des Umfanges des erforderlichen Grund und Bodens durch beiderseitige Bevollmächtigte an Ort und Stelle.

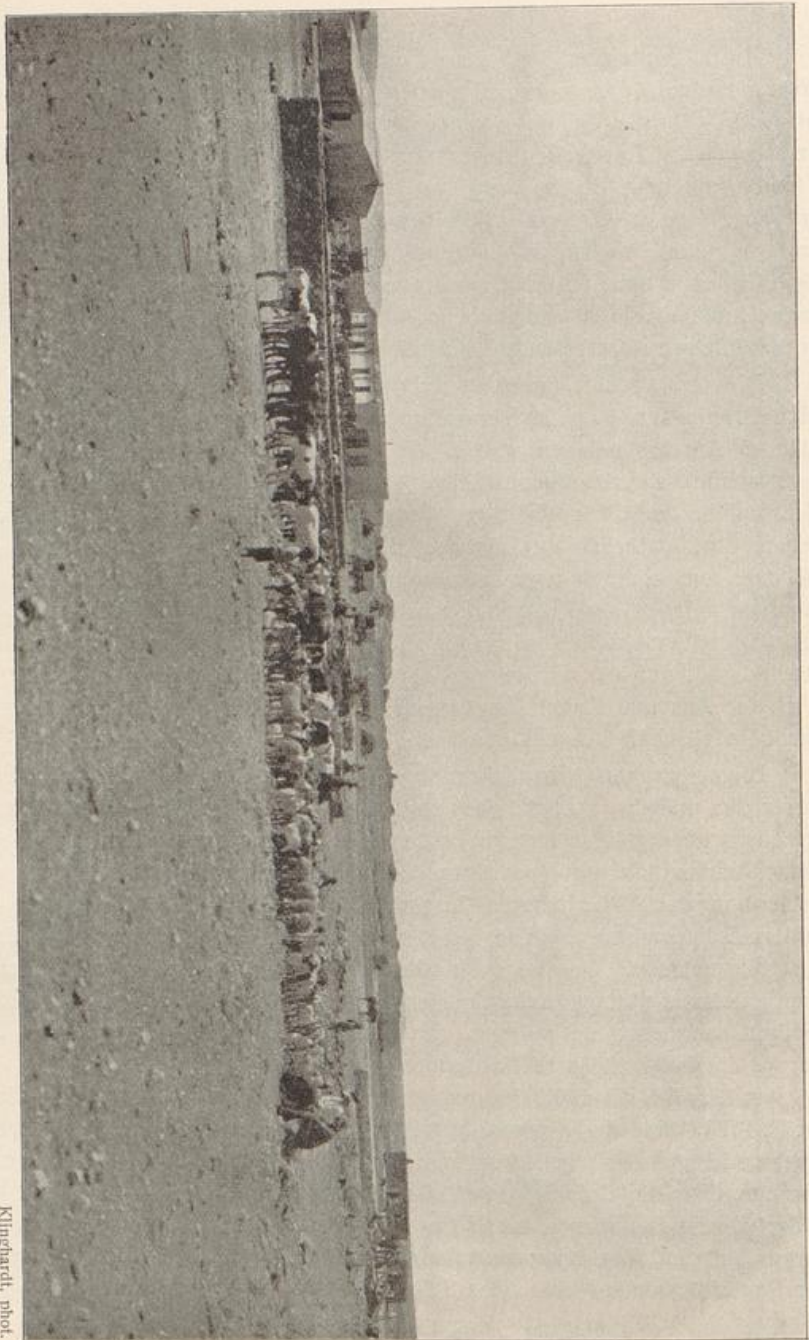
nötigen Leute und Boote zur Verfügung standen, während jene während des Aufstandes keine Möglichkeit hatte, ihr Personal überhaupt und ihr Material ausreichend schnell zu verstärken. Die alte Landungsbrücke war vom Etappenkommando auf Kosten der Lüderitzbucht-Gesellschaft wiederhergestellt und erweitert worden. Eine fernere neue Landungsbrücke im Roberthafen war gleichfalls vom Etappenkommando gebaut worden, die ursprünglich ebenfalls die Lüderitzbucht-Gesellschaft gegen Erstattung der Materialkosten nach Beendigung des Aufstandes übernehmen sollte; doch wurde dieser Vertrag von dem Gouvernement nicht genehmigt.

Am 5. September 1905 wurde dann schriftlich von der Kolonial-Abteilung mitgeteilt, dass notwendig seien: für die Strecke ein 60 m breiter Streifen, für die Bahnhoisanlage in Lüderitzbucht ungefähr 15 ha an der bei dem Enteignungsverfahren bezeichneten Stelle, bei Aus oder Kubub ungefähr 15 ha und an einer noch zu bestimmenden Stelle in der Mitte zwischen Lüderitzbucht und Kubub 2 ha. Die Nebenanlagen beim Bahnhof in Lüderitzbucht sollten tunlichst südöstlich des eigentlichen Bahnhofes und nicht zwischen Bahnhof und Roberthafen zu liegen kommen. Die erforderliche Ausdehnung des am Roberthafen gegen Entschädigung abzutretenden Geländes liesse sich noch nicht angeben.

Die Gesellschaft ihrerseits erhob unter dem 9. September 1905 zunächst Bedenken, dass ihr Verwaltungsrat an der Grösse der abzutretenden Flächen Anstoss nehmen werde, die ganz ausser Verhältnis zu den in Swakopmund überlassenen stände. Sie bäte daher in erster Linie um eine Herabminderung dieser Flächen. Ferner müsse sie noch besonders hervorheben, dass natürlich nur für den Bau der eigentlichen Bahnhoisanlagen Gelände unentgeltlich abgetreten werden könne, nicht aber auch für die Landungsanlagen am Roberthafen und dessen Verbindungen mit dem Bahnhof. Selbstverständlich sei ferner alles Gelände von dieser Abtretung ausgeschlossen, auf das Dritte wohlerworbene Rechte besässen. Das träfe z. B. für Aus und Kubub zu, das bis 31. Dezember 1912 an die Lüderitzbucht-Gesellschaft verpachtet wäre.

Die telegraphisch benachrichtigte Vertretung der Gesellschaft in Südwestafrika kablete zurück, dass in Lüderitzbucht und Kubub nicht mehr als 2,5 ha unentgeltlich abgegeben werden sollten, und dass etwaiger Mehrbedarf namentlich am Robertstrand vollwertig entschädigt werden und ausserdem der Lüderitzbucht-Gesellschaft 500 000 Mk. Entschädigung gezahlt werden müssten; wenn nicht, sollte das Enteignungsverfahren seinen Fortgang nehmen. Der Vorstand aber glaubte unter dem Druck der schon oben gekennzeichneten politischen Lage nicht so scharf vorgehen zu dürfen, sondern versuchen zu müssen, in weiteren Verhandlungen mit der Regierung im Guten bessere Forderungen zu erreichen.

Am 18. Oktober 1905 ging nun ein vom 17. Oktober datiertes Schreiben Nr. T. 8745/41915 der Kolonial-Abteilung bei der Gesellschaft ein, in dessen Eingang festgestellt wird, dass aus dem Schreiben vom 9. September hervorgehe, dass die Colonial-Gesellschaft Wert darauf lege, in Ansehung des Lüderitzbucht-Bahnbaues durch Zugeständnisse zu einer definitiven Vereinbarung mit der Regierung zu gelangen, und dass dies auch dem Wunsche der Regierung entspreche. Das Schreiben fährt dann fort:



Klinghardt's Ausstellung Kubub.

Klinghardt, phot.



Klinghardt's Ansiedlung Kubub.

Klinghardt, phot.

„Soweit bis jetzt übersehen werden kann, würden im Anschluss an die bisher geführten Verhandlungen, die sich lediglich auf die Abtretung des für den Bau und Betrieb der Bahn unmittelbar erforderlichen Geländes bezogen, folgende von der Gesellschaft zu erwartende Zugeständnisse in den Kreis der Erörterung zu ziehen seien:



Vorbereitung für die Fahrt nach Lüderitzbucht.  
Der Ansiedler Mason, Kunjas, rüstet sich zur Fahrt durch die Wüste nach Lüderitzbucht und belädt seinen Wagen mit Gras zum Futter für die Zugochsen auf der futterlosen Wüstenstrecke von 125 km.

1. Kostenlose Abtretung des zum Bau und Betrieb der Bahn unmittelbar erforderlichen Geländes; insbesondere in Lüderitzbucht und Kubub;
2. kostenlose Landabtretung über das unter 1 erwähnte Bedürfnis hinaus längs der projektierten Bahnlinie, ähnlich wie sie im Verträge vom 20. Dezember 1892 dem damaligen Kharaskhoma-Syndikat in Aussicht gestellt wurde;

3. kostenlose Abtretung des im Anschluss an den Bahnbau zur Ausgestaltung des Landungsbetriebes erforderlichen Geländes in Lüderitzbucht;
4. Unterwerfung des gesamten Bergwerksgebietes der Gesellschaft unter die Bestimmungen der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August d. J. in der Weise, dass die Gesellschaft lediglich an den gesetzlichen Gebühren und Abgaben beteiligt wird, während im übrigen in bergrechtlicher Beziehung das Gesellschaftsgebiet dem öffentlichen Bergwerksgebiet gleichgestellt wird.“

Die Forderung zu 2 scheint schon früher, wenigstens andeutungsweise, gestellt worden sein, wenn sich auch in den Akten der Gesellschaft kein ausdrücklicher Vermerk darüber findet. Denn unter dem 8. Juni 1905, J.-Nr. 1652, betr. Eisenbahnbau in Lüderitzbucht, schreibt der Vorstand an die Vertretung in Südwestafrika: „Wir müssen nach erhaltenen Andeutungen darauf gefasst sein, dass man von uns hierbei dieselben Zuwendungen, welche wir seinerzeit der South African Territories in Aussicht gestellt haben, verlangt.“ Wenn diese Forderung auch damals damit begründet wurde, dass die Colonial-Gesellschaft doch der Regierung nicht versagen könne, was sie einer englischen Gesellschaft zuzugestehen bereit gewesen wäre, so wird dabei völlig übersehen, dass diese englische Gesellschaft dafür zu recht wertvollen unmittelbaren Gegenleistungen sich verpflichten musste. Hier war doch davon keine Rede und die Forderungen der Regierung allein an unmittelbaren Geländeabtretungen für den Bahnbau um ein Vielfaches höher. Man muss wohl zur Erklärung heranziehen, dass eben beide, Regierung wie Gesellschaft, damals unter dem Druck der öffentlichen Meinung den Dingen nicht sachlich und unbefangen gegenüberstanden.

Die Forderung zu 3 war schon in der Besprechung vom 2. September in entgegengesetztem Sinne entschieden; es ist daher nicht recht verständlich, dass sie noch einmal aufgestellt wird.

Die Forderung zu 4 ist mir einfach unverständlich; denn sie hängt doch in keiner Weise mit dem Bahnbau zusammen, und es gingen doch darüber besondere Verhandlungen zwischen den beteiligten Parteien hin und her.

Das Ganze macht den Eindruck, als ob die Kolonial-Abteilung der Ansicht gewesen wäre, durch den Bahnbau von Lüderitzbucht-Aus der Colonial-Gesellschaft eine ausserordentlich wertvolle Gabe darzubringen, für

die sie immerhin recht erhebliche Gegenleistungen fordern könne. In Wahrheit war bei den damaligen Verhältnissen die durch die Bahn für den Besitz der Colonial-Gesellschaft geschaffene Werterhöhung nur sehr gering.

In der am 21. Oktober folgenden Besprechung zwischen den Parteien gab der Kolonialdirektor dieser Auffassung auch unzweifelhaften Ausdruck mit dem Hinweis darauf, dass bei der Vorlage des Bahnbauprojektes an den Reichstag die Kolonial-Abteilung müsse nachweisen können, dass sie bestimmte Gegenleistungen von der Colonial-Gesellschaft als Aequivalent für den dieser durch den Bahnbau gebrachten Gewinn erhalten, oder dass sie wenigstens den Versuch, solche zu erhalten, gemacht habe.

In der Diskussion wurde Punkt 4 vorangestellt, zu dem die Direktoren der Gesellschaft die schon erwähnte Erklärung abgaben, dass der Vorstand grundsätzlich bereit sei, sich an das Formale der neuen Bergverordnung anzulehnen, dass aber über die materielle Seite noch Auskünfte abzuwarten seien.

Zu Punkt 1 wurde die schon gemachte Zusage der Gesellschaft wiederholt und gleichzeitig ein Vertragsentwurf\*) vorgelegt, den die Regierung zu prüfen versprach. Die Regierungsvertreter erklärten, dass sie bei Weigerung der Gesellschaft sich jedes gesetzlich zuständigen Mittels, wie z. B. Enteignung, bedienen würden, um ihre Ansprüche durchzusetzen, und betonten wiederholt die „ungeheueren“ Vorteile, die die Gesellschaft durch den Bahnbau haben werde, während ohne einen solchen Lüderitzbucht ein toter Besitz für die Gesellschaft bleibe. Die Landabtretungen wurden in voller Höhe als erforderlich bezeichnet, obwohl noch niemand etwas über die Lage der Bahnhofsanlagen usw. anzugeben vermochte. Die Gesellschaftsvertreter suchten diese übertriebene Schätzung der für sie in Aussicht stehenden Gewinne auf das richtige Mass zurückzuführen.

Zu Punkt 3 führten die Direktoren die unmittelbaren und künftigen vertraglichen Gegenleistungen, zu denen das Kharaskhoma Syndicate verpflichtet gewesen sei und die es zum Teil geleistet habe, an, ohne sonderlichen Eindruck zu erzielen. Es wurde ihnen daraufhin vielmehr der Vertrag mit der Otavibahn entgegengehalten. Erst als sie erklärten, dass sie nach diesen Erfahrungen künftighin auch keiner Privatgesellschaft mehr Konzessionen machen könnten, selbst wenn dies im öffentlichen Interesse liege, lenkten die Regierungsvertreter ein, liessen aber durchblicken, dass der Reichstag noch weitergehende Landabtretungen verlangen werde.

\*) Er ist im weiteren Verlauf so vielfach abgeändert worden, dass ein Eingehen auf Einzelheiten zu weit führen würde; ich gebe daher nur den Wortlaut in der Anlage V. 4.

Zu Punkt 3 erklärten sich die Regierungsvertreter bereit, eine Abfindung zu befürworten, die dem bereits bestehenden Nutzungswerte entspräche.

Die weiteren Verhandlungen drehten sich nun zunächst um den Vertragsentwurf.

Inzwischen machte die Vertretung der Gesellschaft im Schutzgebiete den Vorschlag, die Bahnhofsanlagen so zu verteilen, dass der eigentliche Bahnhof zwar an die von der Regierung in Aussicht genommene Stelle komme, die Nebenanlagen und der Güterbahnhof aber südöstlich davon, in den sogenannten Burenkamp, östlich der Radfiordbai. Denn 15 ha im eigentlichen Lüderitzort hätten für die Gesellschaft, wie erwähnt, nur einige unbedeutende Landzungen übrig gelassen, die als Bauplätze wenig geeignet waren und schon ihrer geringen Fläche wegen für Verkäufe nicht in Betracht kamen.

Die Gesellschaft machte daher in einer Eingabe vom 17. November der Regierung den Vorschlag, die eigentliche Bahnhofsanlage im Orte auf  $2\frac{1}{2}$  ha zu beschränken und dazu noch  $12\frac{1}{2}$  ha im Burenkamp, der ohnehin günstigere Baubeschaffenheit besitze, für Güterbahnhof und Nebenanlagen zu nehmen. Die endgültige Auswahl solle durch beiderseitige Vertreter an Ort und Stelle geschehen.

Am 15. Dezember 1905 genehmigte dann der Reichstag die Bahnbauvorlage.

In der Eingabe vom 17. November hatte der Vorstand der Gesellschaft auch der Forderung der Regierung, obwohl er deren Berechtigung nicht anerkannte, zugestimmt, an der Eisenbahnstrecke schachbrettförmige Geländeblocks von 10 km Länge und 10 km Tiefe kostenlos abzutreten, nach Analogie der Verträge mit dem Kharaskhoma Syndicate und der Otavi-Gesellschaft, und zwar mit Einschluss der Berggerechtsame. Die Antwort der Regierung am 19. Januar 1906 war, dass sie zwar die Ueberlassung dieser Blocks „mit besonderem Danke“ anerkannte, aber gleichzeitig auch noch für erforderlich erachtete, dass die Gesellschaft ihr den Wasserbezug auch auf den der Gesellschaft verbleibenden Geländeteilen zugestehe; ferner, dass die an Lüderitzbucht und Kubub-Aus angrenzenden Blöcke der Regierung zufielen; und drittens, dass sie dankbar wäre, wenn die Berggerechtsame wie im Verträge mit der Otavi-Gesellschaft sich in den Blocks auf 30 km Tiefe erstreckten! Die erste Forderung gestand der Vorstand zu. Für die beiden anderen Wünsche erklärte er, erstens nicht die Befürchtung zu teilen, dass ohne ein solches Zugeständnis die sonstigen Geländeabtretungen von der Öffentlichkeit einer abfälligen Kritik unterzogen wer-

den würden, da diese wohl ausreichend gross und bedeutend wären, um eine solche auszuschliessen; und zweitens müsse er erst die Ansicht seiner Vertretung im Schutzgebiet darüber einholen.

Die Kolonial-Abteilung erkannte jedoch diese Einwendungen nicht an. „Denn,“ schreibt sie am 30. Januar 1906, „auch die übrigen bereits geregelten und ebenfalls nicht unwichtigen Vertragspunkte hätten ohne eine solche Inanspruchnahme der Gesellschaftsvertretung im Schutzgebiet ihre Erledigung gefunden.“ Zum Schluss kommt wieder ein Hinweis auf die „demnächst zur Prüfung der südwestafrikanischen Gesellschaften zusammen tretende Kommission“.

Wegen der an die grossen Stationen angrenzenden 10-km-Blöcke blieb die Gesellschaft zunächst zwar fest, gab aber dem Verlangen, die Berggerechtsame in den übrigen Blöcken auf 30 km Tiefe auszudehnen, nach.

Daraufhin ersuchte der Kolonialdirektor am 10. Februar 1906 den Vorstand, wenigstens für die Punkte, über die bisher eine Einigung stattgefunden habe, die Zustimmung des Verwaltungsrates einzuholen.

Am 13. Februar aber traf von Lüderitzbucht das Telegramm ein, dass „in Lüderitzbucht Enteignungsverfahren über Haifischinsel und Burenkamp an Radfordbay eingeleitet“ sei. Also abermals ein Druckmittel!

Der Vorstand erhob umgehend Widerspruch bei der Kolonial-Abteilung, indem er Bezug nahm auf deren Erlass vom 5. September 1905 KT. 8513/35801, in dem es hiess:

„falls die Gesellschaft das zum Eisenbahnbau erforderliche Gelände unentgeltlich an den Fiskus abtritt, bin ich bereit . . .“

und am Schluss:

„Auf diesem Wege wäre es auch möglich, das eingeleitete Zwangsverfahren wieder aufzuheben“,

und bat um Aufklärung über die Massnahme des neu eingeleiteten Enteignungsverfahrens über die Haifischinsel und den Burenkamp, das vorgenommen worden sei, trotz weitgehender kostenloser Abtretung und grundsätzlicher Uebereinstimmung über die Vertragsbedingungen.

Der Wortlaut der Bekanntmachung, mit der dieses neue Enteignungsverfahren eingeleitet wurde, und der der Gesellschaft naturgemäss erst später zuging (am 12. März 1906), ist interessant genug, um ihn hier mitzuteilen; denn er beleuchtet die Auffassung der Regierung, die sie in dieser Sache hatte, besser als lange Ausführungen es könnten.

„Auf Antrag des Landesfiskus von Südwestafrika hat der Kaiserliche Gouverneur für die bereits bestehenden militärischen Anlagen und ihre Erweiterung sowie zwecks Herstellung von Bahnanlagen die Einleitung

des Enteignungsverfahrens für die Haifischinsel und für das Gelände an der Radfordbay bewilligt.

Das letztere Gelände wird begrenzt im Norden durch den Alt-Lüderitzbucht einsäumenden Kamm, im Nordosten durch die Trace der Eisenbahn nach Aus, im Süden und Westen durch die das Kampgelände einfassenden Berge, im Südwesten durch die Hochwasserlinie.

Eine Beschreibung des Unternehmens usw.

Lüderitzbucht, den 5. Februar 1906.

Der Kaiserliche Distriktschef.  
gez.: Boehmer.

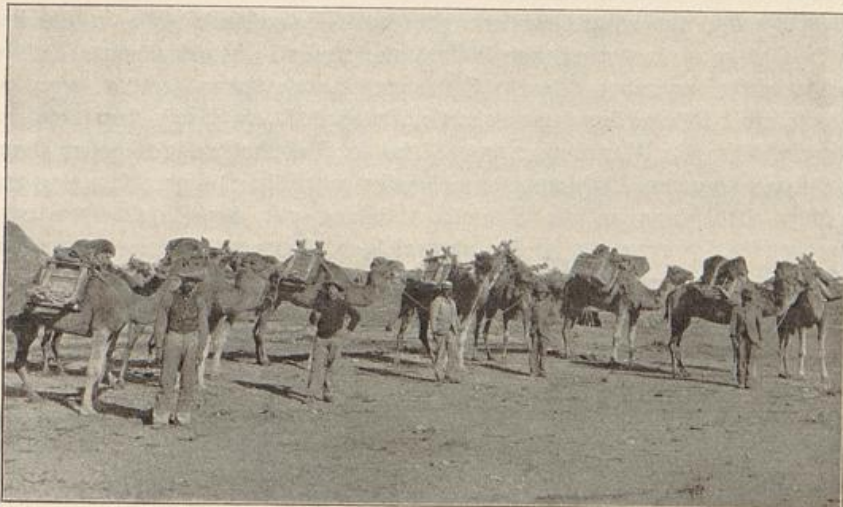
Die Antwort der Kolonial-Abteilung vom 21. Februar, J.-Nr. T. 1509/9626, auf die Eingabe der Gesellschaft vom 13. d. M. stellt zunächst fest, dass die Regierung zwar auch gern den Weg freier Vereinbarung beschreiten würde, dass dieser Weg aber nur dann aussichtsvoll sei, wenn die Gesellschaft über das Verhandlungsobjekt allein zu verfügen habe, nicht aber, wenn, wie hier, Pachtrechte vorlägen. Die Gesellschaft habe ja bereits ihrerseits Verhandlungen mit der Lüderitzbucht-Gesellschaft abgelehnt. Um gerade solche Geländeteile handele es sich aber jetzt, nämlich das Kondensatorgelände. Der Gouverneur sei übrigens telegraphisch über die von der Gesellschaft in Aussicht gestellten Geländeabtretungen in Kenntnis gesetzt worden, so dass bei Aufrechterhaltung (!! D. Verf.) der Zusagen zu erwarten sei, dass für Bahnzwecke eine Enteignung nicht eintreten werde. Es sei auch nicht ausgeschlossen, dass das Gouvernement auch im Burenkamp nach der inzwischen geschehenen Bereitwilligkeitserklärung der Gesellschaft, dort 12½ ha abzutreten, von einer Enteignung absehen werde. Das gleiche dürfte zu erwarten sein, wenn die Gesellschaft auch bei der Haifischinsel sich zur unentgeltlichen Abgabe des von dem Gouvernement benötigten Geländes entschliessen würde. „Einer solchen Abtretung, über deren Umfang zurzeit von hier aus Angaben noch nicht gemacht werden können (!!!), würden die Pachtrechte der Kapregierung nicht entgegenstehen.“

Zum Schluss kommt dann wieder das Ersuchen, „mit tunlichster Beschleunigung“ eine Entscheidung des Verwaltungsrates über den Vertragsentwurf herbeizuführen.

Am 23. Februar erwidert der Vorstand, dass er die Regierung gerade deshalb gebeten habe, direkt mit der Lüderitzbucht-Gesellschaft zu verhandeln, damit schneller ein Ergebnis erzielt würde; zudem sei es ihr ja bekannt, dass die Verpachtung von Aus und Kubub an diese Gesellschaft

gegen den Wunsch des Vorstandes zustande gekommen wäre. Auf Grund der Mitteilung, dass das Gouvernement telegraphisch von den in Aussicht gestellten Geländeabtretungen in Kenntnis gesetzt wäre, sei der Vorstand bereit, in neue Verhandlungen unter der Bedingung zu treten, dass die Ergebnisse derselben erst mit dem Augenblick in Kraft träten, in welchem ihm die offizielle Mitteilung von der Aufhebung des Enteignungsverfahrens im Burenkamp gemacht werde.

Bezüglich der Haifischinsel könne die Gesellschaft der Anschauung der



Klinghardt, phot.

Frachtkamele der Firma Seidel & Mühle. Zwischen Lüderitzbucht—Kubub.  
Die ersten Kamele im Namalande. Um 1900.

Regierung nicht in vollem Umfange beitreten; jedenfalls müsse der Landesfiskus sich verpflichten, die etwa der Gesellschaft gegenüber der Kapregierung „daraus entstehenden, sämtlichen Verluste zu tragen“. Zugleich bittet sie schon jetzt, den Vertrag über alle Punkte zu genehmigen, über die grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten nicht mehr beständen. Spätere Zusätze könnten ja in einem Nachtrage erscheinen.

Zugleich wird ein Vertragsentwurf in zwei Exemplaren eingereicht, der nach einigen nicht eben sehr wesentlichen Aenderungen und weiteren Verhandlungen denn schliesslich auch die Genehmigung der Kolonial-Abteilung fand; hier des näheren darauf einzugehen, erübrigt sich deshalb wohl.

Der Wortlaut des endgültigen Vertrages dürfte genügen, zumal ja der erste Entwurf, dessen Wortlaut auch wiedergegeben ist, damit verglichen werden kann.

In einer Besprechung zwischen dem Dezernenten für Südwestafrika in der Kolonial-Abteilung und dem Direktor der Colonial-Gesellschaft am 24. Februar wurde noch vereinbart, dass beide die für sie zuständigen Instanzen dafür gewinnen zu suchen wollten, dass von der Regierung und auf deren Kosten ein Stadtplan an der Eisenbahnstation Kubub (Aus) ausgearbeitet und festgelegt und das Gelände für Strassen und öffentliche Plätze von der Colonial-Gesellschaft an den Landesfiskus als Eigentum übergeben werde; das so entstandene städtische Baugelände solle in Blöcke, deren Grösse noch vorbehalten bleibe, alternierend über das ganze Gebiet hin derartig zwischen Gesellschaft und Landesfiskus geteilt werden, dass je zwei Blöcke der Gesellschaft verbleiben, je ein Block dem Landesfiskus zufällt; die Abtretungen von 12 ha für Bahnhofsanlagen sollen dann in Fortfall kommen. Ein dementsprechender schriftlicher Vorschlag ging am 1. März 1906 dann an die Kolonial-Abteilung mit der Bitte, einen entsprechenden Paragraphen in den überreichten Vertragsentwurf einzusetzen. Gleichzeitig erklärt sich die Gesellschaft bereit, auch den Robertstrand käuflich abzugeben, und zwar gegen die Kapitalisierung der bisher von der Lüderitzbucht-Gesellschaft gezahlten Pacht von 4000 Mk. jährlich, also gegen 100 000 Mk. einmalige Entschädigung; natürlich sei in dieser Forderung der Entschädigungsanspruch der Lüderitzbucht-Gesellschaft nicht mit eingeschlossen, so dass darüber von der Kolonial-Abteilung eine besondere Vereinbarung mit der genannten Gesellschaft getroffen werden müsse. Wegen der Abtretungen auf der Haifischinsel hoffe die Colonial-Gesellschaft nach Eingang des von ihrer Vertretung im Schutzgebiet eingeforderten Berichts zu einer Einigung zu gelangen.

Noch ehe eine Antwort auf diese abermaligen Zugeständnisse einging, traf aus Lüderitzbucht am 13. März 1906 ein neues Telegramm ein:

„Lüderitzbuchtgelände Regierungskondensator 7000 qm Enteignung eingeleitet.“

Die Folge war natürlich eine neue Eingabe der Gesellschaft an die Kolonial-Abteilung, in der sie ausführt, dass sie wohl nach den in letzter Zeit zwischen beiden stattgehabten Verhandlungen hätte erwarten dürfen, dass derart rigorose Massnahmen in Ansehung ihres weitgehenden Entgegenkommens vom Gouvernement nicht nur nicht mehr in Anwendung gebracht werden würden, sondern, wo das Enteignungsverfahren bereits eingeleitet war, dieses eingestellt werden würde. Sie sei aber, wie sie ausdrücklich

erkläre, bereit, wegen Verkaufs der 7000 qm sofort mit der Kolonial-Abteilung ins Benehmen zu treten und den Wünschen des Gouvernements nach Möglichkeit entgegenzukommen. Der Landesfiskus werde übrigens nach der Enteignung der 7000 qm als Nachfolger der Gesellschaft in deren Besitz auch die Eigenschaft des Verpächters an die Lüderitzbucht-Gesellschaft übernehmen müssen. Die Colonial-Gesellschaft bitte noch einmal, das Gouvernement telegraphisch zur Aufhebung sämtlicher Enteignungsverfahren veranlassen zu wollen. Ferner schlage sie vor, sämtliche Verhandlungen über Geländeabtretungen, soweit sie sich nicht auf den Bahnbau bezögen, nach dem Schutzgebiet zu verlegen, da nur dort die erforderliche Detailkenntnis vorhanden sei; natürlich vorbehaltlich der Genehmigung der Vertragseurwürfe durch Kolonial-Abteilung und Verwaltungsrat.

Die Kolonial-Abteilung erwiderte am 19. März 1906, dass sie ihren Standpunkt ja schon am 21. Februar d. J. eingehend dargelegt habe, und bittet ferner, von dem Vorschlage, einen Teil der Verhandlungen nach dem Schutzgebiete zu verlegen, abzusehen und sie in Berlin in der bisherigen Weise weiterzuführen.

Am 29. März 1906 fand dann abermals eine Besprechung zwischen dem Vertreter des Amtes und dem der Gesellschaft statt. Bezüglich des Vertrags über den Bahnbau stellte der Regierungsvertreter drei Forderungen:

1. Auf das Rückfallsrecht des Geländes bei Aufgabe des Bahnbetriebes solle die Gesellschaft verzichten, wie sie dies bereits schriftlich am 17. November 1905 getan habe.

2. Desgleichen auf ein etwaiges Vorkaufsrecht. Dazu sei die Einwilligung des Reichstags nötig, und die Strecke Lüderitzbucht—Kubub bilde nur einen Teil der Bahn Lüderitzbucht—Keetmanshoop.

3. Eine Frist von 6 Monaten, in welcher das Gouvernement das Recht haben solle, das ihm zugesagte Gelände auszuwählen, sei zuzugestehen.

Den Punkten 1 und 2 stimmte der Gesellschaftsvertreter zu, bei Punkt 3 müsse aber, soweit der Burenkamp in Frage komme, die Auswahl sogleich geschehen.

Der Regierungsvertreter erklärte sich dann bereit, sogleich an den Gouverneur zu telegraphieren, er solle sofort die 12½ ha im Burenkamp, ohne Anrechnung von Strassenland und Bahntrasse, auswählen.

Wegen der Enteignungsverfahren erklärte der Regierungsvertreter, die Kolonial-Abteilung habe den Gouverneur telegraphisch angewiesen, das für den Burenkamp und die Haifischinsel aufzuheben; das für den Robert-

strand und das Kondensatorgelände aber müsse wegen der Abfindungsforderung bestehen bleiben.

Damit schloss das Geschäftsjahr 1905/06. Die Verhandlungen gingen noch lange Zeit weiter. Die über den Robertstrand gelangten erst dadurch in ein entscheidendes Stadium, dass der Gesellschaft mit Urteil des Obergerichts vom 14. Juni 1911 20 000 M. Entschädigung nebst 4 Prozent Zinsen vom 6. November 1907 ab zugesprochen wurden. Dieses Teilurteil umfasst nicht den Entschädigungsanspruch der Lüderitzbuchgesellschaft L. Scholz & Co., über den noch prozessiert wird.

1906/07

Die Verhandlungen wegen Annahme der Bergverordnung vom 8. August 1905 führten auch in diesem Jahre noch nicht zu einem Ueberkommen; im Gegenteil, die Verwirrung in dieser Angelegenheit erreichte jetzt ihren Höhepunkt. Der von der Gesellschaft der Kolonial-Abteilung überreichte Entwurf für eine vorläufige Regelung wenigstens bis zum 1. Juli 1907 war von dieser an das Gouvernement noch Ende 1906 zur Rückäußerung eingesandt worden. Eine solche ging jedoch — nach den Auskünften der Kolonial-Abteilung — weder in Berlin ein, noch war sie von der Gesellschaftsvertretung in Südwestafrika trotz mehrfacher schriftlicher und mündlicher Vorstellungen zu erlangen. Die Gesellschaft stand also vor einer vollständigen Lücke. Ihr Vorstand glaubte das Provisorium in Kraft; die Vertretung der Gesellschaft in Swakopmund dagegen hielt die alte Ordnung bis auf weiteres für rechtsgültig, ein Vorgehen, dem wieder der Vorstand nicht zustimmen zu dürfen glaubte; die Kolonial-Abteilung ging gleichfalls von der Ansicht aus, dass das Provisorium zunächst in Kraft getreten und gültig sei, kurz, es war ein vollständiger Wirrwarr. Am 16. Mai richtete der Vorstand, seiner Auffassung entsprechend, die Bitte an die Kolonial-Abteilung, das Provisorium wenigstens bis zum 1. Oktober 1906 zu verlängern. Doch schon am 26. Mai musste er diese Eingabe dahin ergänzen, dass die Vertretung in Südwestafrika berichte, ihr sei auf telegraphische Anfrage in Windhuk, ob die Nachricht über eine vollzogene Regelung der Stellung unter das neue Berggesetz zutrefte, gleichfalls telegraphisch der Bescheid erfolgt:

„Bis Regelung der Einzelheiten erfolgt ist, bleibt es beim Alten; weiteres brieflich in den nächsten Tagen.“

Das heisst also: das Gouvernement erhebe Einwendungen gegen das Provisorium.

Die Kolonial-Abteilung antwortete umgehend, dass bisher von ihm immer noch keine Entschliessung habe getroffen werden können, weil der

Bericht des Gouverneurs noch immer ausstünde. Eine Verlängerung des Provisoriums bis zum 1. Oktober d. J. wäre ihr unter diesen Umständen erwünscht.\*)

Sehr richtig machte daraufhin der Vorstand unter dem 23. Mai die Kolonial-Abteilung noch einmal darauf aufmerksam, dass Gouvernement oder Bergbehörde in Windhuk das Provisorium ja offenbar gar nicht angenommen hätten, so dass also eine baldige Entscheidung in dieser Angelegenheit dringend notwendig sei.

Aber selbst diese Verwirrung war noch einer Steigerung fähig. Am 26. Mai ging ein Bericht der Vertretung in Südwestafrika ein, der sofort vom Vorstände an die Kolonial-Abteilung weitergegeben wurde und besagte, dass der Prokurist der Zweigniederlassung in Swakopmund, als er persönlich beim Gouvernement in Windhuk vorstellig wurde, den Bescheid erhalten habe, dass betreffs der neuen Bergverordnung erst tags zuvor\*\*) vom Auswärtigen Amt, Kolonial-Abteilung, die Nachricht eingelaufen wäre, dass die Verhandlungen mit der Gesellschaft zum Abschluss gelangt seien und die Bestimmungen des neuen Berggesetzes nunmehr auch für sie in Kraft träten. Die offizielle Mitteilung solle baldigst der Zweigniederlassung von der Bergbehörde zugehen.

Der Vorstand schliesst mit Recht, dass danach das Gouvernement mit dem Inhalte des abzuschliessenden Vertrages einverstanden gewesen sei.

In einer Unterredung zwischen dem Dezernenten der Kolonial-Abteilung und dem einen Vorstandsmitgliede hielt ersterer die Gesellschaftsinteressen für völlig durch das Provisorium gedeckt, so dass sie ruhig den Eingang des voraussichtlich zustimmenden schriftlichen Berichtes des Gouverneurs abwarten könne. Uebrigens lägen einige Bedenken gegen den Vertrag vor: z. B., dass das Gouvernement sofort die Gesellschaft von jeder unter den Vertrag fallenden Handlung benachrichtigen müsse; besser sei es in Rücksicht auf die Arbeitslast des Gouvernements, sich mit halb- oder viertel-jährlichen Berichten zu begnügen.

Der Gouverneur dagegen hatte der Vertretung in Swakopmund fast gleichzeitig — wie diese am 8. Mai, in Berlin eingetroffen am 5. Juni, berichtet — das Telegramm zugehen lassen:

„Endgültige Einführung der Bergverordnung in Ihr Gesellschaftsgebiet hat sich Kolonial-Amt Berlin selbst vorbehalten, so dass von hier aus Abschluss nicht geschehen kann“,

\*) Von mir gesperrt. D. Verf.

\*\*) Also etwa Mitte April!

so dass die südwestafrikanische Vertretung keinen anderen Ausweg sah, „als sich vorläufig überhaupt nicht um das neue Berggesetz zu kümmern, bis sie vom Kolonialamt einen definitiven Bescheid erhalten habe“.

Damit war nun wieder der Vorstand nicht einverstanden, da er mit dem Amte das Provisorium als in Kraft stehend erachtete.

Endlich, am 22. Mai, trat eine gewisse Klärung ein. Die Vertretung in Swakopmund gab ein Schreiben der Bergbehörde vom 4. Mai 1906 an sie nach Berlin weiter, das dort am 18. Juni eintraf und die Nachricht enthielt, dass die Frist zu kurz sei, um noch das Provisorium anzunehmen, und dass auch bereits der Entwurf des endgültigen Abkommens zur Aeussierung vorliege. Das Gouvernement dürfte wohl im wesentlichen diesem Entwurfe beitreten, vorausgesetzt, dass alle Fristen um 9 Monate verschoben würden, damit genügend Zeit sei, den neuen Rechtszustand bekannt zu machen. Der endliche Abschluss aber habe in Berlin zu geschehen. Bis zu diesem Abschlusse solle die Vertretung sämtliche Geschäfte der Bergverwaltung für ihr Gebiet in der bisherigen Weise selbst wahrnehmen.\*)

Nummehr trat auch die Direktion der Ansicht ihrer Vertreter im Schutzgebiet bei und wies diese an, bis auf weiteres in der alten Weise Schürfscheine auszustellen usw.

Aber wieder kam eine neue Schwebung, die allerdings ganz nur aus der vorhergehenden Unsicherheit und Nervosität auf beiden Seiten zu erklären ist, sonst hätte wohl eine sofortige Anfrage der Gesellschaftsvertretung beim Gouvernement umgehend Aufklärung geschaffen. Das Gouvernement veröffentlichte nämlich am 28. August eine Verfügung, nach der „die Bezirksämter und selbständigen Distriktsämter nach § 28 der neuen Bergverordnung zur rechtsgültigen Entgegennahme von Schürfanzeigen usw. zuständig seien“. Sofort richtete der Vorstand unter dem 12. Oktober eine lange Eingabe an die Kolonial-Abteilung, nachdem ihm die betreffende Nummer der südwestafrikanischen Zeitung in die Hände gekommen war, in der er anfragt, wie sich die Gesellschaft dem gegenüber verhalten solle; es sei nicht klar, ob ihre Berggerechtsame dadurch berührt würden oder nicht. Das Amt musste daraufhin den Gouverneur natürlich zur Aeussierung auffordern und diese lautete ebenso natürlich dahin, dass „diese Ausführungsbestimmung selbstverständlich nur den Geltungsbereich habe, wie das

\*) Der wirkliche Grund für diese scheinbare Verschleppung einer so wichtigen Angelegenheit dürfte der sein, dass Ende April 1906 nach längerer Vakanz ein Wechsel in der Person des Vorstehers der Bergbehörde stattgefunden hatte. Der neue Vorsteher musste sich natürlich auch erst in die recht verwickelten Fragen und Verhältnisse der Berggerechtsame usw. in Südwestafrika einarbeiten.

Gesetz selbst“, d. h. da das Gesetz nicht auf das Gebiet der Deutschen Colonial-Gesellschaft sich erstrecke, sei dies gleicherweise mit der Ausführungsbestimmung nicht der Fall.

Diese Anfrage ist, wie ich privatim erfahren habe, der Colonial-Gesellschaft in weiten Kreisen Südwestafrikas sehr übel ausgelegt und angerechnet worden.

Eine neue Verzögerung erfuhr der Abschluss des Vertrages durch die Absicht, den Entwurf vor der Genehmigung der Landkommission des Reichstages vorzulegen. Ehe es aber dazu kam, wurde der Reichstag am 13. Dezember 1906 aufgelöst und damit hörte auch die von ihm eingesetzte Kommission zu bestehen auf. Die Gesellschaft richtete deshalb unter dem 15. Dezember eine neue Eingabe an das Kolonialamt, in der sie bat, der Regelung ihrer Stellung zur neuen Bergverordnung nunmehr von neuem nahezutreten, zumal es sich so günstig träge, dass der Gouverneur von Südwestafrika gerade in Berlin sei. Sie wies mit Recht darauf hin, dass gerade sie als die erste von allen Gesellschaften und unter Hintansetzung des eigenen Interesses zu dieser Frage Stellung genommen und das grösste Entgegenkommen gezeigt habe.

Es erfolgte zunächst keine Antwort, so dass die Gesellschaft am 27. Dezember ihre Bitte wiederholte. Diese führte am 16. Januar 1907 zu einer Besprechung zwischen dem Gouverneur, dem Dezernten für Südwestafrika und dem Vertreter der Gesellschaft, in der der Gouverneur zunächst erklärte, es müsse erst der Eingang des Gutachtens des Reichsjustizamts abgewartet werden, ob die Reichstagskommission noch bestehe oder nicht; zur endgültigen Festsetzung des Abkommens sei er ohnehin nicht imstande, da er hier keinen Sachverständigen zur Verfügung habe wie im Schutzgebiet. Er erklärte sich aber schliesslich bereit, auf Grund des von diesem Sachverständigen ihm bereits abgegebenen Gutachtens mit dem Spezialvertreter der Gesellschaft, Herrn Geheimrat Professor Dr. Arndt, zu verhandeln. Die endgültige Entscheidung stände aber trotzdem dem Kolonialamt zu. Der Dezernt für Südwestafrika erklärte noch, dass Verhandlungen über ein Abkommen für die Regierung überhaupt nur unter dem Vorbehalt angängig seien, dass die Gesellschaft nachzuweisen habe, dass ihre behaupteten Rechte wirklich beständen.

Am 5. März 1907 fand dann wieder eine Besprechung über diese (und andere Angelegenheiten) zwischen Exzellenz Dernburg, dem Gouverneur v. Lindequist und Direktor Bugge statt, die aber vorzeitig abgebrochen werden musste und auf die eine Eingabe der Gesellschaft an das Kolonialamt vom 7. März 1907 folgendermassen zurückkommt:

Mit aufrichtigem Dank haben wir die bestimmten und klaren Erklärungen Seiner Exzellenz des stellvertretenden Herrn Kolonialdirektors entgegengenommen, aus welchen wir gern ersehen haben, dass derselbe einerseits die bisherige Tätigkeit unserer Gesellschaft wohlwollend und günstig beurteilt, und anderseits ein weiteres freundliches Einvernehmen zwischen der Kolonial-Abteilung und unserer Gesellschaft von Bedingungen abhängig macht, welche wir, generell betrachtet, als im Interesse der Kolonie liegend, nicht als unbillig ansehen können, da dieselben, mit der bisherigen Tendenz unserer Gesellschaft in Einklang stehend, den neuen Verhältnissen Rechnung tragen.

Es sei uns gestattet, hier kurz die drei an uns gestellten Anforderungen zu berühren:

1. Die Schürffreiheit und Annahme der sonstigen Bestimmungen der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 im Landgebiet und dem der sonstigen Berggerechtsame unserer Gesellschaft . . . .

ad 1. Der Tatbestand in dieser Angelegenheit ist folgender. Mit Bezug auf die Kaiserliche Bergverordnung vom 8. August 1905 richteten wir bereits unterm 11. Dezember desselben Jahres ein Schreiben an die Kolonial-Abteilung, mit welchem wir einen Vertragsentwurf mit derselben überreichten, in dem wir in grossen Zügen der Annahme der neuen Bergverordnung für das Gebiet, in welchem uns das Bergrecht als Eigentümerin des Landes und auf Grund besonderer Verträge, die vom Reich anerkannt sind, demnach auch der Schürffreiheit, den Förderungsabgaben und sonstigen Vorschriften, wie sie in der neuen Bergverordnung vorgesehen sind, zustimmten.

Es handelte sich ausserdem noch darum, ein Uebereinkommen zu erzielen mit Bezug auf die von uns zu entrichtenden Abgaben an die Eingeborenenhäuptlinge bzw. deren Rechtsnachfolger, Punkte, deren Erledigung wohl kaum bei gegenseitigem guten Willen auf Schwierigkeiten stossen dürften.

Jedenfalls aber ist durch vorher erwähnte Unterbreitung des Vertrages der Kolonial-Abteilung durch uns der Punkt 1, d. h. die allgemeine Schürffreiheit und die Annahme der sonstigen Bestimmungen der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 im Gebiet unserer Berggerechtsame, erledigt, sobald die Kolonial-Abteilung unserem Verträge zugestimmt hat . . .“

Diese letztere Feststellung wiederholte der Direktor der Gesellschaft, Rittmeister a. D. Bugge, mündlich noch einmal dem Gouverneur von Südwestafrika gegenüber in einer Unterredung am 11. März, da diesem die Eingabe vom 7. März noch nicht bekannt war.

Eine schriftliche Antwort darauf erfolgte erst am 21. Juni 1907; d. h. die Verhandlungen gingen auch noch im nächsten Rechnungsjahre weiter.

Dagegen kamen die Verhandlungen wegen des Bahnbaues Lüderitzbucht—Aus im Jahre 1906/07 zum Abschluss. Am 2. April 1906 teilte die Kolonial-Abteilung der Gesellschaft mit, dass sie besonders im ersten Teile des Vertragsentwurfes einige Aenderungen fordere und in zwei neuen Paragraphen Bestimmungen über schiedsrichterliche Entscheidung etwa entstehender Streitigkeiten hinzufüge.

Die Gesellschaft erklärte sich im wesentlichen unter kleinen Aenderungen mit diesen Vorschlägen für einverstanden. Nur den neuen § 4\*) könne in seiner jetzigen Form der Vorstand seinem Verwaltungsrat nicht zur Genehmigung vorlegen, da durch ihn das Geländegeschäft der Gesellschaft zu sehr beeinträchtigt und ihre Pächter und Käufer empfindlich benachteiligt würden. Er könne nur für bestimmte Geländeabtretungen bestehen bleiben; dagegen müsse das Gelände in Lüderitzbucht (Ort) (mit Ausschluss des bereits an die Lüderitzbucht-Gesellschaft L. Scholz & Co. verpachteten), und das des Burenkamps sofort freigegeben werden.

Am 9. April stimmt die Regierung den vorgeschlagenen Aenderungen zu und bittet, die Zustimmung des Verwaltungsrats möglichst beschleunigt einzuholen.

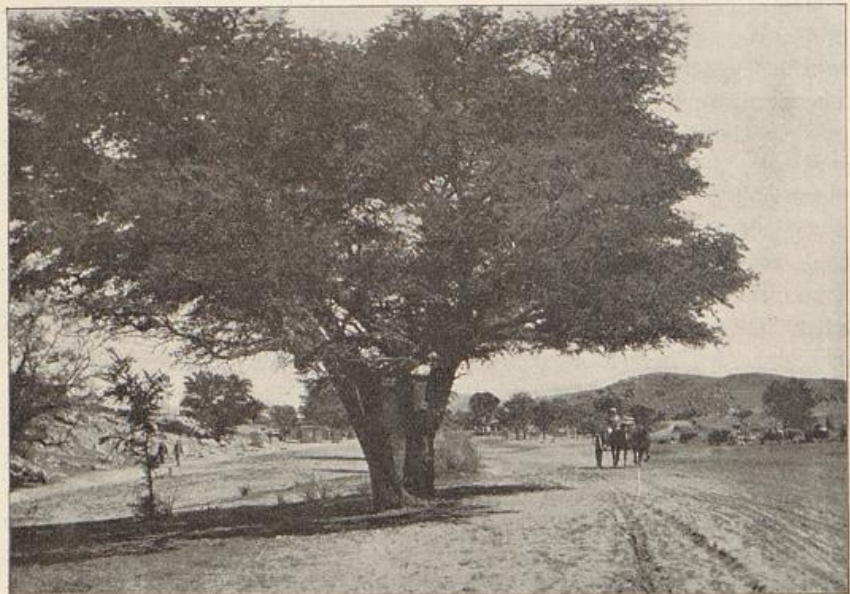
Die Gesellschaft bittet am 10. April, „zuvor auf dem Kabelwege dem Gouvernement die Anweisung zu geben, das Enteignungsverfahren über das Gelände in Lüderitzbucht (Ort) und den Burenkamp aufzuheben. Sobald entsprechende Mitteilung eingegangen sei, werde der Vertragsentwurf dem Verwaltungsrat vorgelegt werden“.

Die Antwort lautete dahin, dass dies bereits vor dem 10. April geschehen sei.

Am 18. April wurde daraufhin die Zustimmung des Verwaltungsrates nachgesucht; von diesem wurden noch einige kleine Nachträge gewünscht. Diese wurden der Kolonial-Abteilung am 1. Mai mitgeteilt. Am 30. Mai und 2. Juni fanden weitere Besprechungen zwischen Regierungs- und Gesell-

\*) Die Kolonialgesellschaft verpflichtet sich, in den nach § 1 für die Geländeabtretungen in Betracht kommenden Gebieten für die Dauer von 6 Monaten nach Eintreffen des vorliegenden Vertrages im Schutzgebiete Grundstücke weder zu verkaufen noch zu verpachten oder zu belasten.

schaftsvertreter statt, in der einige redaktionelle Aenderungen besprochen wurden; am 17. Juli traf endlich die Nachricht ein, dass das Gouvernement mit den Aenderungen in den Landzuweisungen einverstanden sei. Es wurde sofort die Zustimmung des Verwaltungsrats — 19. Juli 1906 — eingeholt und am 18. August der Vertrag auch von den Vertretern der Regierung unterzeichnet.\*) In dem Schreiben, mit dem er der Gesellschaft vollzogen zurück-



Aus. Das Rivier 1906.

gesandt wird, sind noch einige wichtige Nebenvereinbarungen ausdrücklich aufgeführt.

In der Folge haben noch einige kleine Aenderungen hinsichtlich der Lage und Grösse der abzutretenden Flächen stattgefunden.

Der vollzogene Vertrag ging am 17. August 1906 an den Gouverneur ab und traf bei ihm am 22. September ein. Das Verbot, binnen von 6 Monaten nach Eintreffen des Vertrages beim Gouvernement innerhalb bestimmter, für die Geländeabtretungen in Betracht kommender Geländeteile

\*) Wortlaut siehe Anlage V. 6., der auch die Neben-Vereinbarungen beigelegt sind.

Grundstücke weder zu verkaufen noch zu verpachten noch zu belasten, lief also am 22. März 1907 ab.

Sehr bald, nachdem dieser Vertrag wegen des Bahnbaues Lüderitzbucht—Aus zwischen Regierung und Gesellschaft glücklich zum Abschluss gekommen war, trat der Gouverneur bzw. die Regierung wieder an die Gesellschaft heran, um auf analoger Grundlage ein Abkommen über die Weiterführung der Bahn von Aus nach Keetmanshoop zu erlangen.

Vorher jedoch, schon bei den Verhandlungen an Ort und Stelle wegen der Geländeabtretungen in Lüderitzbucht, äusserte sich der Gouverneur dem Gesellschaftsvertreter gegenüber dahin, dass er mit der Forderung an die Gesellschaft herantreten müsse, noch weitere umfangreiche Landabtretungen zu machen, die im Interesse einer grosszügigen Verkehrspolitik, die den Eisenbahnanschluss nach Kimberley hin ins Auge fasse, ihm unerlässlich erschienen. Er benötige der ganzen Haiüschinsel für Hafen- und Kaianlagen, Lazarettbauten und Schaffung einer Lokation für gefangene Eingeborene, eines weiteren Landstreifens über den schon im Enteignungsverfahren geforderten hinaus am Roberthafen und, an diesen anschliessend, eines Blocks für Hafenanlagen, Kaimauer, Slip und Bauten für die Hafenbehörde; ferner südöstlich des Burenkamps des sogenannten Heistertales, etwa 10 ha gross, zur Anlage eines grossen Güterbahnhofs.

Die Mitteilung darüber ging dem Vorstande zuerst von ihrem Vertreter in Swakopmund zu, und zwar am 5. November 1906. In einer Unterredung am 20. November 1906 zwischen dem inzwischen in Berlin eingetroffenen Gouverneur und dem Direktor der Gesellschaft, Bugge, wiederholte ersterer diese Forderungen, und der Gesellschaftsvertreter erklärte daraufhin, dass die Stellung seiner Gesellschaft, wie stets, entgegenkommend sei, dass man aber abwarten müsse, wie sich Kolonial-Abteilung und Reichstagskommission der Gesellschaft gegenüber stellen würden; er müsse auch erst einen genaueren Bericht der Swakopmunder Vertretung abwarten. Der Gouverneur stellte bei dieser Gelegenheit die Genehmigung der Kolonial-Abteilung zu einem schwebenden Landverkauf der Colonial-Gesellschaft an die Lüderitzbucht-Gesellschaft in Aussicht.

In einer zweiten Besprechung über den gleichen Gegenstand wurde vereinbart, dass die Regierung ihr Begehren schriftlich der Gesellschaft unter Beifügung einer Skizze mitteilen solle, auf Grund deren dann die Swakopmunder Vertretung zum Bericht aufgefordert werden solle.

Dies Schreiben der Kolonial-Abteilung ging am 24. Dezember bei der Gesellschaft ein und enthält als Begründung der Forderungen folgende, von der Gesellschaft als in sich berechtigt anerkannte Ausführungen:

„Mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung, welche die Ausgestaltung der Hafenverhältnisse in Lüderitzbucht für die wirtschaftliche Entwicklung des Südens hat, an der die Gesellschaft in hohem Grade interessiert ist, darf ich mich der Hoffnung hingeben usw.“

In der Tat konnten sich Gesellschaftsvertretung in Berlin und der Kolonie der Einsicht nicht verschliessen, dass eine vorausschauende Regierung beizeiten, d. h. so lange das Land noch aus erster Hand und vielleicht kostenlos zu erhalten sei, sich alles Gelände sichern müsse, was bei einer späteren Entwicklung des Verkehrs und der Wirtschaft für ausreichende Verkehrsanlagen notwendig werden müsste. Die Gesellschaft stimmte daher grundsätzlich diesen Abtretungen zu.

In dem schon erwähnten Schreiben vom 7. März erklärt sich die Gesellschaft auch unter Ziffer 2 bereit, für den Weiterbau der Bahnstrecke Lüderitzbucht—Kubub—Aus nach Keetmanshoop Blöcke analog denen im Vertrag vom 19. Juli/18. August 1906 vereinbarten abzutreten. Das Schreiben fährt dann (ad 2) fort:

„Wir knüpfen hieran jedoch die bereits seitens der Kolonial-Abteilung zugesagten Bedingungen:

- a) dass die weiteren Verhandlungen hierüber zwischen dem Kaiserl. Gouvernement in Windhuk und unserer Vertretung in Swakopmund geführt werden,
- b) dass der Landesfiskus nur das Gelände erhält, welches er zurzeit wirklich braucht, wobei wir gleich hinzufügen wollen, dass wir auch bereit sein werden, weitere Forderungen des Landesfiskus nach eventuellen ferneren unentgeltlichen Geländeabtretungen für notwendige Zwecke bei unserem Verwaltungsrat zu befürworten.
- c) dass der Landesfiskus von den ihm unentgeltlich gemachten Abtretungen an andere nichts verkaufen oder verpachten darf, hingegen verpflichtet ist, alles, was er von diesen unentgeltlichen Abtretungen nicht für eigene Zwecke brauchen sollte, unentgeltlich an uns zurückzugeben.“

Schon vorher bei den Verhandlungen, z. B. in einer Besprechung am 19. Januar, hatte der Gesellschaftsvertreter erklärt, dass die Gesellschaft für alle diese umfangreichen Geländeabtretungen nun auch ihrerseits auf Zeichen des Wohlwollens und Entgegenkommens seitens der Regierung rechne; so z. B. auf die Wiederherstellung der kürzlich aufgehobenen Erlaubnis, in Lüderitzbucht Gelände bis zum Werte von 10 000 Mk. ohne besondere Anfrage beim Auswärtigen Amt verkaufen zu dürfen, und dieselbe Vergünstigung auch für Aus und Kubub zu erhalten.

Zu den bisherigen Erschwerungen der Landverwertung, die der Gesellschaft von der Regierung geschaffen worden waren, hatte auch die Verweigerung der Erlaubnis gehört, der Lüderitzbucht-Gesellschaft L. Scholz & Co. ein grösseres Grundstück in Lüderitzbucht zu verkaufen. In der auf die Eingabe vom 7. März am 11. März folgenden Unterredung sowie in dem schriftlichen Bescheide vom 23. März wurde denn auch die Genehmigung zu diesem Verkaufe erteilt sowie die generelle Ermächtigung vom 17. November 1902 und 14. Februar 1905 zur Veräusserung und Belastung von Grundstücken, unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs, für das ganze Gesellschaftsgebiet erweitert.\*)

Diese Erschwerungen und gesetzlich nicht ohne weiteres berechtigten Verbote von Grundstücksverkäufen hatte die Gesellschaft in ihrer Eingabe vom 7. März in folgender Form zur Erörterung gebracht:

„Dass ferner unsere Gesellschaft sich nur unter der Voraussetzung hierzu (i. e. Landabtretungen usw. D. Verf.) bereit erklären kann, falls die Aufsicht durch die Kolonial-Abteilung sich in Zukunft nur in der Weise betätigt, dass dieselbe, wie auch die Auffassung bekannter Juristen anerkennt: in Gemässheit des § 83 II, 6 A. L. R. nur einen vormundschaftlichen Charakter haben kann. Hat aber das Genehmigungsrecht der Aufsichtsbehörde einen vormundschaftlichen Charakter, so darf sie naturgemäss nur in demselben Sinne ausgeübt werden, in dem der Vormundschaftsrichter die Genehmigung zu erteilen oder zu versagen hat; in beiden Fällen darf nur das Interesse des Mündels berücksichtigt werden. Insbesondere würde es durchaus dem § 83 II, 6 A. L. R. widersprechen, wenn etwa die Aufsichtsbehörde die Genehmigung eines Landverkaufs von der unentgeltlichen Hingabe anderer Immobilien an den Reichsfiskus abhängig machen würde.“

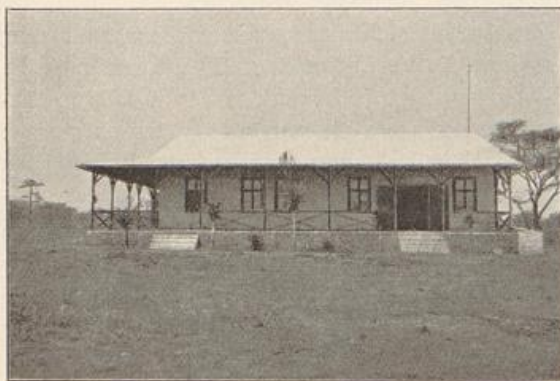
Die Kolonial-Abteilung musste diesen Ausführungen beitreten und antwortet deshalb (am 23. März 1907), „dass sie nach eingehender Prüfung der Frage über den Umfang des nach § 83 II, 6 Pr. A. L. R. bestehenden behördlichen Genehmigungsrechtes sich zu dem in den Schreiben der Gesellschaft vom 24. Dezember v. J. und 7. März d. J. vertretenen Standpunkt bekenne.“

Bei diesen Verhandlungen war seitens der Regierungsvertreter, namentlich des Gouverneurs von Südwestafrika, auch das Verlangen gestellt worden, dass sich die Colonial-Gesellschaft bereit erkläre, ihren Besitz an Farmland im Schutzgebiete für die Besiedelung durch Wasser-

\*) Das heisst: bei städtischen Grundstücken bedurfte es keiner besonderen Erlaubnis mehr bei einem Verkaufs- oder Belastungswert bis zum Höchstbetrage von 10 000 Mk., bei ländlichen bei einem solchen bis 15 000 Mk.

erschliessung vorzubereiten. Diese Vorbereitungen sollten im Norden des Landbesitzes der Gesellschaft beginnen und sich an dessen besiedlungsfähigem Ostrande nach Süden hin fortsetzen und sich erstrecken auf das Suchen und Erbohren von Wasser durch geeignete Personen und Bohrmaschinen, ferner auf Ausmessung und Absteckung von Farmen. Die Gesellschaft erklärte sich in ihrer Eingabe vom 7. März gern bereit, in dieser Hinsicht billige, an sie gerichtete Ansprüche zu erfüllen.

Von inneren Vorgängen der Gesellschaft in diesem Berichtsjahre wäre zu erwähnen, dass das Handelsgeschäft in Swakopmund, trotzdem sich infolge der Zurückziehung eines grossen Teils der Schutztruppe aus dem Lande schon ein Nachlass im Umsatz bemerklich machte, recht gute Ergebnisse zeitigte; den durch die Beendigung des Bahnbaues Swakopmund — Tsumeb zu erwartendem Ausfall versuchte sie durch Gründung einer Zweigniederlassung in Tsumeb vorzubeugen.



Tsumeb. Haus der Deutschen Colonial-Gesellschaft.

Auch die Lüderitzbucht - Gesellschaft L. Scholz & Co. warf guten Gewinn ab, so dass trotz starken Rückganges des Grundstückgeschäftes in Swakopmund und

Lüderitzbucht das Geschäftsjahr günstig abschloss. Nach reichlichen Rücklagen und Abschreibungen gelangten 4 Proz. Grund- und 16 Proz. Superdividende zur Verteilung und es konnten noch 318 528,71 Mk. auf neue Rechnung vorgetragen werden.

1907/08 Die in den Vorjahren begonnenen, noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen mit der Regierung füllten auch dies Berichtsjahr aus; so die über die Annahme der Bergverordnung vom 8. August 1905 durch die Gesellschaft, über Landabtretungen (zu denen neue, recht umfangreiche Forderungen hinzukamen), Erschliessung des farmfähigen Landgebietes für die Besiedelung; sie führten alle zu einem mehr oder weniger endgültigen Abschlusse am Ende des Berichtsjahres. Neue Verhandlungen begannen

wegen der Einführung neuer Steuern und Schaffung von Kommunen in den grösseren Ortschaften.

Ferner erhielten die seit mehreren Jahren sich hinschleppenden Verhandlungen der Gesellschaft mit dem Amt wegen Aufstellung eines neuen Statuts, das der Gesellschaft die Vorteile einer kolonialen Gesellschaft eröffnen sollte, insoweit die behördliche Genehmigung, dass ein solches Statut im März der Hauptversammlung vorgelegt und von ihr im Prinzip genehmigt werden konnte.\*) In diesem Statut sind einige Aenderungen, die auch den Text meiner Ausführungen beeinflussen und die ich daher besonders erwähnen muss: 1. wird der Name der Gesellschaft aus „Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika“ in „Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika“ geändert, und aus dem „Verwaltungsrat“ wird ein „Aufsichtsrat“, im wesentlichen mit den gleichen Funktionen. Die Umarbeitung geschah übrigens an der Hand eines vom Kolonialamt aufgestellten „Normalstatuts“.

Die Verhandlungen über die Einführung der neuen Bergverordnung im Gesellschaftsgebiete erforderten so vielerlei Besprechungen und einen so ausgedehnten Schriftwechsel zwischen der Gesellschaft mit dem Amt einerseits, mit ihren Sachverständigen und Beratern in der Heimat und mit ihrer Vertretung im Schutzgebiet andererseits, dass ich sie hier nur in grossen Zügen andeuten kann. Die Verhandlungen und Verträge der Regierung mit den anderen Bergbaugesellschaften des Schutzgebiets wurden eingehend studiert, eigene Vorschläge gemacht und immer wieder betont, dass die Gesellschaft ja schon im Dezember 1905 freiwillig angeboten habe, die neue Bergverordnung anzunehmen gegen gewisse Gegenleistungen: die Verhandlungen blieben immer auf demselben toten Gleise, so dass die Gesellschaft bereits entschlossen war, selbst unter den Bestimmungen der Bergverordnung vom 8. August 1905 die Verwaltungstätigkeit einer Bergbehörde in ihrem Gebiete zu übernehmen und zu diesem Behufe den Entwurf eines neuen, diesen Verhältnissen angepassten Schürfscheins und entsprechende Uebergangsbestimmungen hatte aufstellen lassen. Endlich aber gelang es doch dem Vorstande, in vertraulichen, vorläufig noch unverbindlichen Besprechungen mit dem Referenten im November 1907 eine Linie zu finden, auf der beide Parteien sich einigen konnten. Die materiellen Rechte der Gesellschaft sollten gewährleistet werden, die Bergbehörde gegen eine zu vereinbarende Vergütung die der Gesellschaft zufallenden Bergwerksgebühren einziehen. Es bedürfe eines besonderen Schürfscheines nicht,

\*) Siehe Anlage XI. 4.

wohl aber eines besonderen Abkommens mit dem Amte, eines Rezesses. Ehe dessen Wortlaut dem Aufsichtsrate vorgelegt werde, empfehle es sich aber, die Aeusserungen des Reichsjustizamtes, des Handelsministeriums und des Gouverneurs von Südwestafrika abzuwarten, die bei der Wichtigkeit der Angelegenheit zuvor eingeholt werden müssten.

Ueber den daraufhin ausgearbeiteten Entwurf fanden noch einige Besprechungen und schriftliche Erörterungen zwischen den Vertretern der Gesellschaft und dem Referenten des Amtes statt, deren von der Gesellschaft am stärksten betonter Punkt der war, dass in dem Wortlaut des Rezesses eine Feststellung der Verträge, auf denen die Berggerechtsame der Gesellschaft beruhen, ihren Platz finden müsse, während der Referent des Amtes das teils für überflüssig, teils für inopportun erklärte. Schliesslich einigte man sich dahin, dass ein diesbezüglicher Passus in das Anschreiben aufgenommen und vom Amte bestätigt werden solle. Am 1. Februar 1908 reichte dann die Gesellschaft mit einem entsprechenden Anschreiben dem Staatssekretär des Reichskolonialamts einen Entwurf ein, der bis auf einige redaktionelle Aenderungen dessen Zustimmung fand. Aus dem Anschreiben vom 1. Februar und der Antwort des Staatssekretärs vom 3. Februar sind einige wichtige Punkte hervorzuheben, die ich im Wortlaut folgen lasse:

„. . . Zum Schluss gestatten wir uns zu bemerken:

1. Dass wir in unserem ursprünglichen Entwurfe, den wir der damaligen Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes mit Schreiben vom 11. Dezember 1905 überreichten, unsere gesamten Bergwerksgerechtsame in ihren Einzelheiten aufgeführt hatten. In Eurer Exzellenz Antwort vom 21. Juni v. J. wurde erwähnt, dass die Aufführung dieser Rechtstitel sich erübrigen dürfte. Wenn wir nun auch, diesem Wunsche Eurer Exzellenz nachkommend, die betreffende Aufführung unserer Rechtstitel aus der Vereinbarung selbst ausgeschaltet haben, so glauben wir, doch ganz besonderen Wert darauf legen zu müssen, dass die Grundlage beiliegenden Entwurfs eines Abkommens unsere nachstehend aufgeführten Rechtstitel bilden. Es sind dies folgende:

Durch den Erlass vom 20. Dezember 1901  $\frac{K\ 12\ 999}{91\ 458}$  hat das Auswärtige Amt den zwischen dem Kaiserlichen Gouverneur des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebietes und der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika abgeschlossenen Vertrag vom 14. Juni/22. August 1901 genehmigt, inhaltlich dessen die alleinige und ausschliessliche Berggerechtsame der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika im ehemals Jan-Jonkerschen und im Herero-Gebiete, im Umkreise der Erzlager-

stätte auf der Farm Hohenwarte sowie in denjenigen Teilen des Schutzgebiets anerkannt werden, in welchen diese Gesellschaft das Grundeigentum erworben hat, insbesondere in dem Gebiet zwischen dem Swakop und dem Kuiseb-Flusse.

Ferner hat die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika ausschliessliche Bergwerksgerechtsame im Bethanierlande erworben, und zwar auf Grund des Artikels 6 des zwischen dem Deutschen Reiche und dem Beherrscher von Bethanien, dem Kapitän Josef Fredericks, abgeschlossenen Schutz- und Freundschaftsvertrages vom 28. Oktober 1884 und im Gebiete des roten Volkes von Hoachanas auf Grund der Urkunde vom 28. November 1884 (beides anerkannt durch Ausschlussurteil der Kaiserlichen Bergbehörde zu Windhuk vom 1. September 1897).

Wir dürfen wohl die ganz ergebene Bitte aussprechen, uns brieflich zu bestätigen, dass Euer Exzellenz gegen die vorstehenden Feststellungen Einwendungen nicht zu erheben haben.

2. dass wir den Inhalt des § 5\*) wie folgt auslegen:

Der Fiskus zieht die ihm nach § 54 Abs. 3 der Bergverordnung vom 15. August 1889 zustehenden Abgaben bis zum Höchstbetrage von  $2\frac{1}{2}$  Proz. des Wertes der jährlichen Förderung zusammen mit den unserer Gesellschaft zustehenden 2 Proz. ein. Sollte jedoch durch Versehen des Fiskus bei der Einziehung der dem Fiskus zustehenden Abgaben diese resultatlos verlaufen, so darf der Fiskus sich dieserhalb nicht an unsere Gesellschaft halten.

Wir dürfen Euer Exzellenz wohl ganz ergebenst bitten, auch diese unsere Auslegung uns als zutreffend bestätigen zu wollen.

Wir bemerken dazu, dass bisher der Fiskus von seinem Rechte, Abgaben von uns auf dem fraglichen Gebiet zu erheben, noch keinen Gebrauch gemacht hat, und dass — falls dies geschehen wäre — wir diese Abgaben auf die abgewälzt hätten, welche Beleihungen von uns auf diesem Gebiet nachgesucht haben würden. — Die Aenderung besteht somit nur darin, dass der Fiskus die Abgaben direkt von den Bergwerkstreibenden einzieht. Dies gehört zu den Verpflichtungen, die er als Gegenleistung für unsern Verzicht auf unsere Ansprüche aus § 48 der Verordnung vom 15. August 1889 übernommen hat. Dass, wenn durch seine bzw. seiner Organe Schuld die fraglichen Abgaben nicht beigetrieben werden, er diese Abgaben nicht von uns einziehen kann, entspricht, wie wir glauben, allgemeinen Rechts- und Billigkeitsgründen.

\*) Siehe Anlage VII. 13.

Die Antwort des Staatssekretärs unter dem 3. Februar 1908  
No. K. A. II 433  
9877 lautet:

„... Schliesslich bemerke ich, dem geäusserten Wunsche entsprechend, dass gegen die Feststellung unter Ziffer 1 des gefälligen Schreibens vom 1. d. M., betreffend die Rechtsgrundlagen für die Bergrechte der Gesellschaft, wie auch gegen die unter Ziffer 2 gegebene Erläuterung zu § 5 des Entwurfs diesseits Einwendungen nicht zu erheben sind.

Auch bin ich, einem früher geäusserten Wunsche nachkommend, gern bereit, das Kaiserliche Gouvernement darauf aufmerksam zu machen, dass sowohl seitens des Reichs-Kolonialamtes wie seitens der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika der grösste Wert auf ein erspriessliches Zusammenarbeiten zwischen den Schutzgebietsbehörden und der Gesellschaftsvertretung gelegt wird.“

Der entsprechend den Vorschlägen des Amtes abgeänderte Entwurf einer Vereinbarung wurde den Mitgliedern der vom Verwaltungsrat der Gesellschaft eingesetzten Landkommission (sämtliche in Berlin wohnende Mitglieder des Verwaltungsrats) vorgelegt, von dieser genehmigt und am 11. Februar an die andern Mitglieder des Verwaltungsrats mit Erklärungs-termin bis zum 15. Februar ausgesandt. Da Widerspruch nicht erhoben wurde, zeichneten die beiden Direktoren den Entwurf am 17. Februar und reichten ihn dem Amte zur gegenseitigen Unterzeichnung ein. Diese wurde am 2. April 1908 vollzogen.\*)

Am 29. Februar wurde der Rezess der Vertretung in Swakopmund mitgeteilt, mit der Weisung, ihn gemeinsam mit der Bergverordnung vom 8. August 1905 in den Zeitungen des Schutzgebietes zu veröffentlichen, nachdem sie sich über den Zeitpunkt mit dem Gouvernement in Windhuk verständigt habe.

Wegen der geforderten Landabtretungen in Lüderitzbucht waren die Mitglieder des Verwaltungsrates durch Rundschreiben vom 30. März 1907 benachrichtigt worden und hatten zu den von dem Vorstände vorgeschlagenen Abtretungen ihre Zustimmung gegeben. Bezüglich der Haifischinsel lautete der Passus:

„1. eines Teils der Haifischinsel wegen ihrer Geeignetheit für eine Kaianlage.“

Der Gouverneur beanspruchte aber, schon aus strategischen Gründen, die ganze Haifischinsel und war sehr erstaunt, dass die Vertretung im

\*) Den Wortlaut siehe Anlage VII. 13.

Schutzgebiete die Instruktion hatte, nur einen Teil unentgeltlich herzugeben. Daran wurden noch Forderungen für weitere Geländeabtretungen zu Regierungsbauten gestellt, die recht umfangreich waren und in der Folge mit sehr grosser Schärfe von dem damaligen Bezirksamtmann in Lüderitzbucht vertreten wurden. Naturgemäss musste die Vertretung im Schutzgebiet energisch gegen solche übertriebenen Forderungen protestieren, deren Bewilligung ihre Befugnisse ohnehin weit überschritt. Es blieb ihr daher nichts anderes übrig, als die Verhandlungen nach Berlin abzugeben. Das Amt konnte der Auffassung seines Beamten in Lüderitzbucht nicht in vollem Umfange beitreten; die Verhandlungen waren bei Schluss des Berichtsjahres noch in der Schwebe.

Vorher schon hatte der Vorstand in einem anderen Punkte die Rechte seiner Gesellschaft dem Amt gegenüber wahrnehmen müssen. Das Amt konnte zunächst der Ansicht der Gesellschaft, dass sie durch ihre umfangreichen, unentgeltlichen Geländeabtretungen bereits die den Interessenten aufzuerlegenden Teilkosten an Regierungsbauten (Kaianlagen, Strassenbauten und dergleichen) geleistet habe, nicht beipflichten. In eingehenden Ausführungen musste der Vorstand klarstellen, dass in den Besprechungen mit den Vertretern des Amtes eine dahingehende mündliche Zusicherung bereits abgegeben worden, dass gerade diese Zusicherung für den Vorstand der Anlass gewesen sei, seinem Verwaltungsrate die unentgeltliche Abtretung so grosser Geländeteile zu empfehlen, und dass es sich auch nur darum handele, dass die Gesellschaft nicht zu den Kosten der Anlage von Kais und anderen Regierungsbauten auf den von ihr an den Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika für diesen Zweck unentgeltlich abgetretenen Geländekomplexen herangezogen würde. Darauf erfolgte unter dem 9. Juli 1907 eine schriftliche Zusicherung des Amtes, „dass dies bis zur Höhe des Wertes, den diese Ländereien zur Zeit der Abtretung hatten“, geschehen solle.

Die Verhandlungen wegen Erschliessung des farmfähigen Landes der Gesellschaft für die Besiedelung, die im vorausgehenden Jahre begonnen hatten, wurden nun von beiden Teilen sehr energisch weitergeführt. In dem amtlichen Protokoll einer Besprechung vom 14. Juni 1907 des Staatssekretärs des Kolonialamtes und anderer hoher Beamter desselben Amtes mit dem Vertreter der Gesellschaft kommt in der Einleitungsrede des Staatssekretärs der das Amt in dieser Frage leitende Gedankengang so zum Ausdruck, dass ich sie hier im Wortlaut folgen lasse:

„Die ausserordentlichen Unkosten, welche dem Deutschen Reich durch die verschiedenen Kriege im Schutzgebiet erwachsen sind, und die sich auf

eine einmalige Ausgabe von über 400 Millionen Mark belaufen, und die Notwendigkeit, weitere einmalige Ausgaben in Gestalt von Darlehen für Bahn- und Verkehrswege zu machen einerseits, die überaus hohen dauernden Ausgaben in Gestalt von Zuschüssen zur Verwaltung und von Kosten der Unterhaltung einer erheblichen Truppenmacht, denen eine steuerkräftige Bevölkerung und eine wesentliche Zolleinnahme nicht entgegenstehen andererseits, nötigen die Reichsregierung, eine energische Besiedelung des südwestafrikanischen Schutzgebietes mit allem Nachdruck zu erstreben. Diese energische Besiedelung kann nicht stattfinden, solange es im Belieben der grossen Gesellschaften steht, ihren Grundbesitz, der zum Teil steuerfrei ist, vom öffentlichen Verkehr auszuschliessen. Die Verhältnisse der Landgesellschaften sind von einer gemischten Kommission, bestehend aus vom Reichskanzler ernannten und vom Reichstage gewählten Mitgliedern, geprüft worden, und es hat sich hinsichtlich der massgebenden Gesichtspunkte und des zu erstrebenden Zieles eine volle Uebereinstimmung zwischen der Kommission und der Regierung ergeben. Während jedoch die Kommission ihrerseits eine Regelung der Verhältnisse auf dem Wege der Verordnung bzw. des Gesetzes als unmittelbar erforderlich angesehen hat, hat sich die Regierung aus wirtschaftspolitischen und staatsrechtlichen Gründen zunächst auf den Standpunkt gestellt, dass der Weg der Verhandlungen mit den Gesellschaften einzuschlagen sei, mit dem Ziele, eine gütliche Einigung bis zum Beginn der nächsten Session (19. November 1907) herbeizuführen. Als Massnahmen gesetzgeberischer Natur sind seitens der Kommission in Vorschlag gebracht worden:

1. Einführung einer Grundsteuer;
2. Einführung einer Umsatzsteuer;
3. Einführung einer Wertzuwachssteuer;
4. Freihändiger Verkauf bzw. Subhastierung der Konzessionsländereien zugunsten der Gesellschaft in gewissen Zeitabschnitten.

Indem sich die Verwaltung hinsichtlich der genannten Massnahmen ihre Entschliessung vorbehält, wünscht sie, wenn irgend möglich, einen Eingriff in wohlerworbene Privatrechte zu vermeiden und solche Massnahmen nicht zu treffen, von welchen eine Abschreckung des Kapitals befürchtet werden muss.“

Hinsichtlich der Landerschliessung wurden folgende Zugeständnisse von der Gesellschaft gefordert:

- a) eine Absteckung der zum Verkauf zu bringenden Einheiten innerhalb einer 5 Jahre nicht übersteigenden Frist;

- b) die Feststellung der Eröffnung der vorhandenen Wasserstellen durch geeignete Massnahmen, Bohrmaschinen usw.;
- c) eine Mitwirkung der Verwaltung bei den Verkäufen für eine Frist von je 10 Jahren nach der Absteckung in der Weise, dass die Regierung in der Lage sei, auf Grund besonderer, für diese Käufe im gemeinschaftlichen Einverständnis aufzustellender Bedingungen die Hälfte der abgesteckten Farmen dem Ausmass nach an Ansiedlungslustige für Rechnung und zugunsten der Deutschen Kolonial-Gesellschaft zu veräussern.

Da die Kolonial-Gesellschaft sich namentlich über die besonderen Wünsche zu diesen drei Punkten erst mit ihrer Vertretung im Schutzgebiet ins Benehmen setzen musste, so bat sie, die weiteren Verhandlungen bis zum Eintreffen der betreffenden Berichte aufzuschieben. Inzwischen besorgte sie sich Kenntnis von den Abmachungen bzw. Verhandlungen mit den anderen in Betracht kommenden Gesellschaften in dieser Angelegenheit, also South West Africa Company, Kaokofeldgesellschaft usw. Ehe die Antwort eintraf, war auch der Erlass des Gouvernements herausgekommen, der für einen Teil der Kolonie die Möglichkeit, sich dort niederlassenden Farmern polizeilichen Schutz zu gewähren, ausdrücklich ausschloss, und durch den auch das besiedlungsfähige Land der Kolonial-Gesellschaft eingeschränkt wurde.

Bei der Wichtigkeit der Frage und der Notwendigkeit, schnell eine Aeusserung des Verwaltungsrats einholen zu können, wo die Befugnisse des Vorstandes nicht mehr zureichten, setzte der Verwaltungsrat in seiner Stizung am 10. September 1907 aus seinen in Berlin wohnenden Mitgliedern die schon oben erwähnte Landkommission ein.

Von Swakopmund ging am 26. August die Antwort ein, nachdem schon vorher eine Reihe von Mitteilungen — auf Grund der durch die ersten mündlichen Erörterungen der Angelegenheit schon im Jahre 1906/07 gestellten Anfragen — über die voraussichtlichen Kosten, Beschaffung des notwendigen Personals und Materials usw. — gemacht worden waren. Die wichtigste Feststellung darin ist, dass das farmfähige Land erheblich geringere Ausdehnung besitze, als der Vorstand und das Amt angenommen hatten. Denn der auszuschliessende Küstenstreifen sei nicht 70, sondern 100—120 km breit; mit Abzug der Khomashochebene (über die die Gesellschaft in Verhandlungen mit der Liebig-Compagnie stand) blieben so nur 18 000 Geviertkilometer übrig. Die würden aber nicht so schnell sich verkaufen, da der Regierung nach Niederwerfung der Aufstände erheblich besseres Farmland in gewaltiger Ausdehnung zur Verfügung stände. Eine

Einteilung in schachbrettförmige Blöcke sei vorläufig unmöglich, ebenso eine Angabe des Wertes der einzelnen Farmgebiete. Diese könne erst gegeben werden, nachdem die Farmeinteilung des ganzen Farmgebietes durchgeführt und Berichte und Geländeskizzen darüber vorlägen. Gleichzeitig meldete Swakopmund, dass es in der Person des Herrn Klinghardt bereits einen sehr geeigneten Mann für die Absteckung von Farmen und Aufsuchung von Wasserstellen (oder Wasser versprechenden Stellen) im Süden des Schutzgebiets angenommen habe; der Vorstand seinerseits hatte für die Arbeiten im Norden einen besonderen Königlichen Landmesser engagiert.

Den vom Amt für die Absteckungsarbeiten in Aussicht genommenen Zeitraum von 5 Jahren hielt Swakopmund für viel zu niedrig bemessen, da jederzeit unvorhergesehene Hindernisse eintreten könnten; 8—10 Jahre seien nicht zu viel.

Die Mitwirkung der Regierung bei den Farmverkäufen erschien Swakopmund ohne den geringsten Nutzen für die Allgemeinheit und eher nachteilig für die Gesellschaft; eine Aeusserung, die nur die allgemeine Ansicht der Kolonie wiedergab.

Da der Staatssekretär des Reichskolonialamts zu dieser Zeit noch auf Reisen in den Kolonien war, so konnten seitens der Gesellschaft zunächst nur vorbereitende Schritte in dieser Angelegenheit getan werden. Dazu gehörte z. B. die Aufstellung der Gesichtspunkte, nach denen die einschlägigen Fragen von der Landkommission der Gesellschaft zu beurteilen waren. Diese entsprachen im wesentlichen den eben angeführten Aeusserungen der Vertretung in Swakopmund und sind dahin zu ergänzen, dass der Regierung eventl. für die nächsten drei Jahre je 50 000 Mk. von der Gesellschaft für Wasserbohrungen in ihrem Gebiet zur Verfügung gestellt werden sollten und für weitere drei Jahre wiederum 50 000 Mk. oder die nach einer Dividendenverteilung von 10 Prozent übrig bleibende Summe; ferner, dass sich die Gesellschaft die Bestimmungen über die durch die Regierung zu bewirkenden Verkäufe vorbehalten müsse, weil die Bedingungen der Regierung in bezug auf Bewirtschaftung und Wiederveräußerung für die Käufer hinderlich und ungünstiger seien als die der Gesellschaft. Die Preise seien als „landesübliche“ festzusetzen, weil eben eine sichere Wertbestimmung der Farmen vorläufig noch nicht möglich sei; des weiteren sei ein Aufschlag der entstandenen Kosten auf die Verkaufspreise der Farmen praktisch kaum durchführbar, weil diese besonders zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bei der voraussichtlich erst nach langer Zeit eintretenden Verkaufsmöglichkeit des Gesellschaftsgeländes so hoch werden würden, dass sie jeden Käufer fernhalten würden. Dass die Gesellschaft die Rest-

kaufgelder auf den durch die Regierung verkauften Farmen selber einreiben müsse, sei gleichfalls bedenklich.

Nachdem am 12. Oktober noch eine Besprechung zwischen dem Direktor der Gesellschaft und dem Dezernenten des Amtes stattgefunden hatte, die sich aber nur auf allgemeine Gesichtspunkte erstreckte, und der Staatssekretär wieder in Berlin eingetroffen war, war die Angelegenheit innerhalb der Gesellschaft soweit geklärt, dass sie am 13. November 1907 dem Staatssekretär mitteilen konnte, sie werde ihm in nächster Zeit, nach Beschlussfassung durch ihre Landkommission ihre Vorschläge zugehen lassen.

Diese Sitzung fand am 26. November statt, und noch am selben Tage gingen entsprechende Vorschläge an das Amt ab. \*)

Am 13. Januar 1908 war nach mehrfachen weiteren Verhandlungen die Angelegenheit so weit gediehen, dass das Amt seinerseits der Gesellschaft einen Vertragsentwurf zugehen liess, der in den wichtigsten Punkten mit den Vorschlägen der Gesellschaft übereinstimmte und im wesentlichen nur die Vorschläge der Gesellschaft in Form eines Vertrages kleidete. Einige kleine, teils von der Gesellschaft, teils vom Amt gewünschte Aenderungen wurden dann noch durch Schriftwechsel bis zum 31. Januar erledigt. Dann ging unter dem 3. Februar 1908 \*\*) (5. Februar 1908 eingegangen) der nunmehr fertige Entwurf vom Amt dem Vorstande zu, wurde von diesem am 7. Februar den Mitgliedern der Landkommission der Gesellschaft vorgelegt, von diesen genehmigt, am 11. Februar den Mitgliedern des gesamten Ver-

\*) Diese Eingabe schliesst mit folgenden Vorbehalten:

„Wir erlauben uns, noch zu bemerken, dass wir die Ausführung aller vorher erwähnten Massnahmen zur Erschliessung unseres farmfähigen Geländes davon abhängig machen müssen, dass seitens des Kolonialamtes die ausdrückliche Erklärung abgegeben wird, dass unsere Gesellschaft bei Einführung von Steuern irgendwelcher Art seitens der Regierung im deutschsüdwestafrikanischen Schutzgebiete nicht schlechter gestellt wird, als irgendeine andere Gesellschaft oder Privatperson daselbst.

Zum Schluss wollen wir noch hervorheben, dass wir uns das Recht vorbehalten müssen, unsere unter a) (Absteckung der Farmen; d. Verf.) und b) (Wasserverschliessung; d. Verf.) näher bezeichneten Aufschliessungsarbeiten einzustellen, im Falle es sich nach Ablauf von drei Jahren, vom 1. Januar 1908 ab gerechnet, herausstellt, dass die Kosten dieser Arbeiten sich so hoch stellen, dass es sowohl der Regierung als auch uns unmöglich ist, mit Zuschlag dieser Kosten auf die derzeitigen Landpreise überhaupt farmfähiges Land zu verkaufen.“

\*\*) Diese Zuschrift enthält auch die am 13. Januar 1908 erbetenen Zusicherungen:

„Dem geäusserten Wunsche entsprechend, wird ergebenst bestätigt, dass die nach der vorliegenden Vereinbarung gesellschaftsseitig zu machenden Aufwendungen für die Erschliessung des Landgebietes nur so weit gehen sollen, als dadurch die Gesellschaft in ihrer Entwicklung im Interesse der Anteilseigner nicht aufgehalten oder sonst geschädigt wird.“

waltungsrats zugesandt und am 17. Februar 1908, da kein Widerspruch erfolgte, von dem Vorstände unterzeichnet und dem Amte zurückgereicht. Das Amt behielt sich die Unterzeichnung des Vertrages bis zum Abschluss der Arbeiten der Landkommission des Reichstags vor. \*)

An neuen Steuern waren, wie schon erwähnt, auf Grund der Vorschläge der Landkommission des Reichstages für Südwestafrika in Aussicht genommen: eine U m s a t z s t e u e r, eine a l l g e m e i n e G r u n d s t e u e r und eine W e r t e r h ö h u n g s s t e u e r. Die Umsatzsteuer kam für die Gesellschaft nicht so sehr in Betracht, da sie sich in Afrika ebenso wie hier in Deutschland, auf den Käufer abschieben lässt. Dagegen war zu erwarten, dass die Grundsteuer bei dem ausgedehnten Landbesitz der Gesellschaft von erheblichem Einflusse auf das finanzielle Ergebnis des Betriebes sein würde, und das um so mehr, als in Aussicht genommen war, sie auch auf ungenutzte Immobilien auszudehnen. Es kam also darauf an, die Schätzung des Wertes dieses ungenutzten Besitzes in den Tatsachen entsprechender Höhe zu halten und das unbrauchbare Gelände ganz auszuschliessen, während zu erwarten war, dass das Bestreben des Gouvernements in entgegengesetzter Richtung ginge. Mit der Werterhöhungssteuer lag die Sache ähnlich wie mit der Umsatzsteuer: auch sie lässt sich, wenigstens zum Teil, auf den Käufer abwälzen.

Die Gesellschaft empfahl selbstverständlich ihren Vertretern im Schutzgebiete, sich jeden möglichen Einfluss auf die Gestaltung dieser Steuern zu sichern. Als massgebende Gesichtspunkte für die Gestaltung der Steuern selbst bezeichnete sie ihnen:

- a) Zeitpunkt, von welchem an die Steuer gerechnet wird, d. h. möglichst Zugrundelegung der zur Zeit der Einführung der Steuer üblichen Einheitspreise, nicht aber der der weiter zurückliegenden Zeiten;
- b) ein möglichst geringer Prozentsatz des von der Kommune als Werterhöhungssteuer zu erhebenden Mehrwertes;
- c) eine möglichst geringe Ausdehnung des Weichbildes der Kommune, um zu erreichen, dass so wenig als angängig uns gehöriges Land von dieser Steuer ergriffen werden kann;
- d) die Anrechnung der uns entstehenden Zinsverluste von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes und der Werteinschätzung der bezüglichen Grundstücke an bis zum Verkauf. — Je höher

\*) Den Wortlaut des Vertrages siehe Anlage V. 7. Die Unterzeichnung seitens des Amtes erfolgte am 30. März 1909.

dieser Prozentsatz der Selbstverzinsung, um so günstiger für uns. Die Berechnung hat derart zu erfolgen, dass sie vom ersten Tage der Werteinschätzung bis zum Verkaufstage läuft;

- e) Anrechnung auf die Wertsteigerung bei Verbesserung und Instandhaltung von Gebäuden;
- i) Anrechnung pro rata von Aufwendungen für Erschließung der einzelnen Grundstücke durch Abtretung von Strassenland, Herstellung von Wegen, Pflasterung und Beleuchtung usw., je nach der Zeit, in welcher diese stattgefunden hat.

Es handelt sich also um dieselben Gesichtspunkte, die für jeden Grundbesitzer bei solchen Steuern in Betracht kommen.

In den letzten Monaten des Berichtsjahres fanden Verhandlungen im Gouvernementsrat über die Bildung von Gemeinden statt. Ihre Einführung wurde für den 1. April 1908 in Aussicht genommen, der Entwurf einer Gemeindeverfassung vorgelegt und veröffentlicht, aber noch nicht genehmigt. Als Umsatzsteuer wurde für die Gemeinden eine solche in Höhe von 2 Proz. in Aussicht genommen.

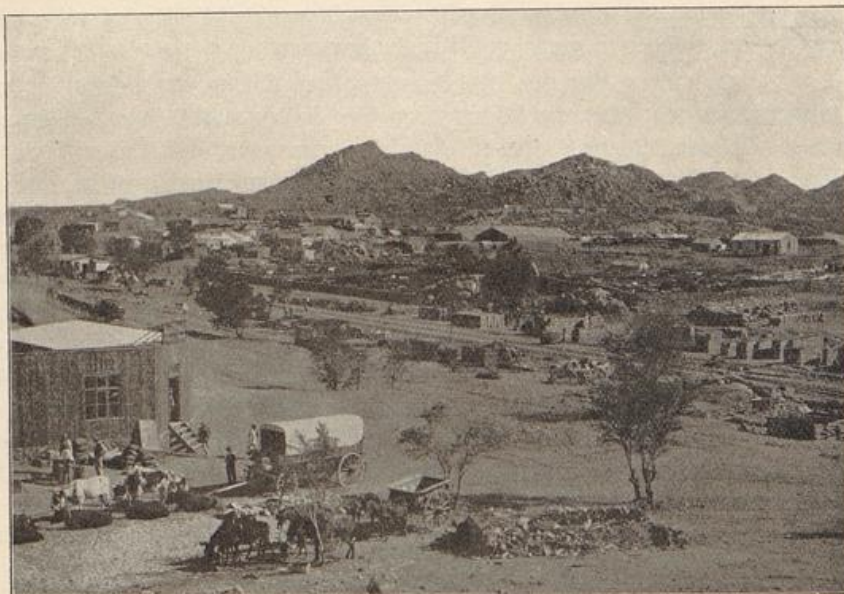
Die Schürftätigkeit setzte während des Berichtsjahres lebhaft im ganzen Schutzgebiete ein, besonders aber im Hererolande. Bei den bereits früher in Angriff genommenen Fundstellen gilt dies in erster Linie von den Otjizonjati-Minen und der Gorob-Mine. Die Bergrechte an ersteren, und zwar die des Konzerns Wecke und Genossen, gingen an die Otjizonjati-Kupferminengesellschaft m. b. H. in Berlin über, die einen Berginspektor als ihren Vertreter hinaussandte. Dieser untersuchte zugleich im Auftrage der Deutsch-südwestafrikanischen Kupfergesellschaft Gorob-Minen diese Minen, ohne aber ein günstiges Resultat zu erhalten, und ging dann an die Untersuchung der Otjizonjati-Minen.

Die Bergrechte von Stanley und Tripmacker an deren Otjizonjati-Minen wurden von der Stanley-Minengesellschaft m. b. H. Berlin übernommen. Am Khanflusse und an anderen Stellen wurden neue, anscheinend vielversprechende Mineralfunde gemacht. Einen neuen Anstoss erhielt die Schürftätigkeit durch die Gründung des der Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika nahestehenden Südwestafrikanischen Minensyndikats, das unter anderm in Swakopmund ein Laboratorium für Gesteinsuntersuchungen einrichtete.

Schlecht ging dagegen das Grundstücksgeschäft in den Ortschaften Swakopmund und Lüderitzbucht, während nach Farm- und Gartengrundstücken zunehmende Nachfrage herrschte. Zu erwähnen ist von diesen Landverkäufen besonders der in Berlin mit der Liebigs Extract of Meat Com-

pany Ltd. vollzogene der Farm Heusis in Ausdehnung von 210 000 ha zum Preise von 1 Mk. den Hektar; die Company erhielt zugleich das Vorkaufsrecht auf weitere 190 000 ha auf der Khomashochebene.

Das Handelsgeschäft, sowohl der Zweigniederlassung der Kolonial-Gesellschaft in Swakopmund, wie das der Lüderitzbucht-Gesellschaft m. b. H. Ludwig Scholz, zeigten zwar als Folge der weiteren Zurückziehung von Truppen einen erheblichen Rückgang, brachten aber doch noch einen nicht unbeträchtlichen Ueberschuss.



Aus. Nach Fertigstellung der Bahn 1907.

Daher schloss das Berichtsjahr mit einem Reingewinn von 609 410,96 Mark. Die Verhältnisse machten aber besonders starke Rücklagen notwendig. So wurde z. B. für die Erschliessungsarbeiten des farmfähigen Geländes eine eigene Dispositionsreserve geschaffen und mit 300 000 Mk. dotiert; ferner musste die Restzahlung auf die Anteile der in die Windhuker Farmgesellschaft m. b. H. umgewandelten Siedelungsgesellschaft für Südwestafrika in Höhe von 9700 Mk. geleistet und mussten als erste Anzahlung auf eine Beteiligung an dem Südwestafrikanischen Minensyndikat 5000 Mk. gezahlt werden.

Es blieben nach Vortrag von 156 469,87 Mk. auf neue Rechnung noch 20 Proz. Dividende für die Anteilseigner übrig, was auf den Durchschnitt der Jahre und ohne Verzinsung des Gesellschaftskapitals berechnet, nur einer Dividende von 2,6 Proz. entspricht.

Dies Jahr stand unter dem Zeichen der Diamanten, deren Auffindung 1908/09 in der Nähe von Lüderitzbucht so sehr das ganze Südwestafrika in Anspruch nahm, dass alles andere dagegen in den Hintergrund treten musste.

Zu Beginn des Jahres freilich waren noch andere Gesichtspunkte massgebend. Denn wenn auch die ersten Diamanten schon im Mai gefunden worden waren, so hielten die Finder die Sache doch so lange geheim, bis sie von sachverständiger Seite die Bestätigung erhielten, dass die gefundenen Steine wirklich Diamanten seien. So kam es, dass erst gegen Ende Juni die Auffindung von Diamanten und ihre Fundstellen allgemeiner bekannt wurden. Dann allerdings setzte auch gleich ein Diamantenfieber schlimmster Art ein.

Zunächst also herrschten auch auf dem Gebiet des Bergwesens die bisherigen Zustände, die nur durch die am 2. April 1908 erfolgte Unterzeichnung der Vereinbarung mit der Kolonial-Gesellschaft durch den Kolonialstaatssekretär einer Aenderung zugeführt werden sollten. Diese war jedoch erst auf den 1. Oktober 1908 festgesetzt. Bis dahin gab die Kolonial-Gesellschaft in ihrem Bergwerksgebiet noch selbständig die Schürf- und Abbauerlaubnis zu ihren alten Bedingungen, während durch rechtzeitige Veröffentlichung in den südwestafrikanischen Blättern die Interessenten von der am 1. Oktober eintretenden Aenderung unterrichtet werden sollten.

Bei der Swakopmunder Vertretung der Gesellschaft entstanden Zweifel, ob nach dem Wortlaut des Rezesses der § 86 der Bergverordnung, betreffend Beteiligung des Grundeigentümers mit einem Viertel an den Förderungsabgaben, auch für die Käufer von Grundstücken der Kolonial-Gesellschaft gelten solle. Der Syndikus der Gesellschaft bejahte diese Frage und erklärte eine besondere ausdrückliche öffentliche Erklärung für nötig, wenn sich die Kolonial-Gesellschaft dieses Viertel sichern wolle. Von dieser Erklärung aber müsse dem Landesfiskus Mitteilung gemacht werden. Das Viertel für den Grundeigentümer sei dann, vorausgesetzt, dass die Farmen vermessen und in landwirtschaftlichen Betrieb genommen seien, über die 2 Proz. Förderungsabgabe hinaus durch den Fiskus vom Bergwerksunternehmer zu erheben.

Ein anderer Zweifelspunkt war der, ob die Kolonial-Gesellschaft (nach ihrer Eintragung ins Handelsregister als Kolonialgesellschaft im Sinne des Schutzgebiets-Gesetzes) berechtigt sei, an Käufer ihrer Grundstücke gleichzeitig die Berggerechtsame mit zu verkaufen ohne zuvorige Genehmigung des Kolonialamtes und ob die Käufer alsdann den Bedingungen der Bergverordnung vom 5. 8. 05 hinsichtlich der Berggerechtsame unterstellt würden, oder ob sie der Vorteile des Rezesses teilhaftig würden. Befragte Rechtskundige beantworteten diese Fragen in einem einander ganz entgegengesetzten Sinne; der eine von ihnen bezweifelte überhaupt die volle Rechtsgültigkeit des Rezesses in der vorliegenden Form. Ehe jedoch eine Einigung erzielt wurde, war die praktische Veranlassung zu der Fragestellung hinfällig geworden: der Rezess war in Kraft getreten durch Veröffentlichung seitens des Gouvernements am 27. August 1908 in beiden südwestafrikanischen Zeitungen. Die Diamantentfunde waren geschehen und beherrschten völlig die Lage, so dass andere, minder wichtige Interessen dagegen zurücktraten.

Die Vertretung der Gesellschaft in Swakopmund hatte auf die Benachrichtigung des Gouverneurs vom 27. 8. 08 hin, dass der Rezess den Zeitungen zur Veröffentlichung übergeben sei, folgende Antwort (unter Weglassung des Eingangs- und Schlussabsatzes) am 8. September an das Gouvernement gesandt:

„Dem Kaiserlichen Gouvernement beehren wir uns noch ganz ergebenst mitzuteilen, dass wir von den uns nach § 2, Absatz 3 und nach § 5, Absatz 2 des Vertrages vom 17. Februar/2. April 1908 zustehenden Rechten Gebrauch machen und die Abgaben an die Eingeborenen, ferner den etwaigen Anteil der Grundeigentümer an der Förderungsabgabe, sowie schliesslich die dem Fiskus auf Grund des § 54, Absatz 3 der Bergverordnung vom 15. August 1889 etwa zukommenden Abgaben, den Bergbauunternehmern auferlegen.

Wir bitten demgemäss, gegebenenfalls die vollen Förderungsabgaben von 2 Proz. an uns abführen und die andern, den Eingeborenen, den Grundeigentümern und dem Fiskus zustehenden Abgaben ausser diesen 2 Proz. von den Bergwerksunternehmern gütigst einziehen zu wollen.“

Die Bergbehörde erteilte darauf am 2. Oktober 1908 der Vertretung der Gesellschaft in Swakopmund folgende Antwort, mit welcher die beabsichtigte Regelung des Geschäftsverkehrs zwischen beiden Stellen mitgeteilt wurde:

Kaiserliche Bergbehörde  
für Südwest-Afrika  
Windhuk.  
J.-Nr. 353.

Windhuk, 2. Oktober 1908.

Im Anschluss an das Schreiben des Kaiserlichen Gouverneurs vom 28. August d. J. bitte ich Sie, zu folgenden Ausführungen Stellung zu nehmen:

Die Kaiserliche Bergbehörde wird Ihnen künftig nach Schluss eines jeden Kalendermonats einen beglaubigten Auszug aus dem Schürftregister mitteilen, aus dem Sie alle Angaben entnehmen können, welche in § 9 des Bergabkommens angeführt sind. Der Registerauszug wird natürlich nur die auf Ihrem Bestimmungsgebiet liegenden Felder enthalten. In gleicher Weise wird Ihnen ein Auszug aus dem Bergbaufeld-Register zugehen.

Die Bekanntgabe der weiterhin im § 9 des Bergabkommens vereinbarten Mitteilungen ist in Form von Monatsberichten beabsichtigt.

Die Ueberweisung der fällig gewordenen Gebühren an die Kolonial-Gesellschaft dürfte sich in Form einer detaillierten Rechnung am Schlusse jeden Kalenderhalbjahres empfehlen.

Schliesslich wird Ihnen anheimgestellt, die Einziehung der Gebühren für die schon bestehenden Abbaurechte nach wie vor direkt vorzunehmen. Dies entspricht auch dem Sinne des Bergabkommens, denn der § 7, welcher die Einziehung der Gebühren der Regierung überträgt, gilt meines Erachtens nur für Gebühren, die nach Einführung der Kaiserlichen Bergverordnung entstanden sind. Diese Annahme wird durch die Vorschriften des § 10 ebenfalls unterstützt. Ausserdem dürfte es im Interesse beider Teile liegen, wenn Ihnen die dabei in Betracht kommenden, ziemlich erheblichen Summen direkt und ohne Umwege zufließen.

An die Deutsche Kolonial-Gesellschaft  
für Südwestafrika.  
Swakopmund.

gez. P a s e l.

Die Vertretung in Swakopmund trat diesen Ausführungen mit der einzigen Ausnahme bei, dass sie die Abführung der Gebühren vierteljährlich erbat. Mit dieser Aenderung war die Bergbehörde einverstanden. Auch die Berliner Direktion der Gesellschaft gab ihre Zustimmung.

Die Diamantenfunde machten nun aber, noch ehe das Bergabkommen in Kraft getreten war, eine Zusatzbestimmung zu diesem notwendig, die ebenso im Interesse des Fiskus, wie in dem der Gesellschaft lag. Sobald

daher feststand, dass es sich um wirklich abbauwürdige Funde handele, begannen Verhandlungen über einen solchen Zusatz mit dem Kolonialamt.

Es ist hier wohl der Ort, darauf hinzuweisen, dass die ersten Diamantenfunde (und eine Anzahl der späteren) gerade auch auf einem der Blöcke gemacht worden sind, die die Gesellschaft unter nicht wegzuleugnendem scharfem Druck der Kolonialbehörden gelegentlich des Bahnbaues Lüderitzbucht—Aus kostenlos an die Regierung abgetreten hatte. Wenn daher



Aus, in der Entwicklung begriffen.

in den folgenden Verhandlungen mit dem Kolonialamt so etwas wie besonderes Wohlwollen gegen die Gesellschaft erblickt worden ist, so wäre das menschlich natürlich und eine keineswegs unedle Regung seitens des Kolonialstaatssekretärs gewesen. In Wirklichkeit hat aber dieses Wohlwollen, wenn es überhaupt vorhanden gewesen ist, und wenn nicht gerade die seitens des Amtes angewandte Form bloss deshalb gewählt worden ist, weil sie leichter und schneller zum Ziel führte, nicht die Anfangsstadien überdauert. Denn die weiteren Verhandlungen lassen klar erkennen, dass das

Bestreben des Amtes nur das war, für den Fiskus Vorteile zu erlangen, und zwar auf Kosten der Gesellschaft.

Die erste Folge der Diamantenfunde auf dem Regierungsblock war, dass der Staatssekretär des Reichskolonialamts das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien in den Regierungsblöcken zugunsten des Landesfiskus von Südwestafrika sperrte. Diese Verfügung ist im amtlichen Teil der „Südwestafrikanischen Zeitung“ Nr. 52, vom 1. Juli 1908, in folgender Form veröffentlicht:

#### Verfügung.

Gemäss § 94 und 97 der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 (Reichsgesetzblatt, Seite 727) wird hiermit bestimmt, dass diejenigen Blöcke längs der Eisenbahnlinie Lüderitzbucht—Keetmanshoop, in denen das Bergrecht dem Fiskus zusteht, dem Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika zur ausschliesslichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien bis auf weiteres vorbehalten werden, soweit dem nicht wohlworbene Rechte Dritter entgegenstehen.

Berlin, den 25. Juni 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamtes.  
In Vertretung  
(gez.) von Lindequist.

Die Gesellschaftsleitung in Berlin war noch Anfang Juli ohne direkte Nachrichten von ihrer Zweigniederlassung im Schutzgebiet über die Diamantenfunde und erhielt eine solche erst auf telegraphische Anfrage. Es geht daraus hervor, dass der Gedanke, die Diamantengebiete für die freie Schürftätigkeit zu sperren, auf keinen Fall von ihr ausgegangen ist. Die Gesellschaftsleitung und ihre Vertretung im Schutzgebiet waren vielmehr zur Zeit, als diese Sperrverfügung erlassen wurde, noch recht zweifelhaft, ob es sich überhaupt um abbauwürdige Funde handele. Erst als am 20. Juli eine ausführliche schriftliche Nachricht des Prokuristen Schettler in Berlin einging, nach der die Funde aussichtsvoll erschienen, änderte die Berliner Leitung ihre Ansicht. Aber auch dann dachte sie noch nicht an eine Sperre für die Allgemeinheit, sondern gab Herrn Schettler nur telegraphisch den Auftrag, „Diamanten-Schürffelder für die Gesellschaft“ zu belegen, d. h. also im freien Wettbewerb mit jedermann, der sich daran beteiligen wollte, sich ihren Anteil an dem Diamantensegen zu sichern. Zu dieser Zeit aber war

das Fundgebiet von anderen Seiten her schon völlig besetzt. Deshalb wurde am 25. Juli schriftlich Auftrag nach Swakopmund gegeben, „falls in anderen Teilen unseres Bergrechtsgebietes Funde von Diamanten oder Edelmetallen gemacht werden, schleunigst um die Fundstelle herum . . . und ausserhalb der bereits von anderer Seite erworbenen Rechtsgebiete Schürffelder für uns durch Errichtung von Merkmalen zu belegen“.

Erst am 31. Juli wurde der Gesellschaftsleitung in Berlin durch die Metallurgische Gesellschaft, A. G. in Frankfurt, ein Telegramm von deren Geologen Dr. Lotz bekanntgegeben, das die Möglichkeit erklärt, „sowohl den Diamantenabbau im Regierungsblock zu erhalten, wie eine Einigung mit dem (seinerzeit von den ersten Findern gebildeten) Privatsyndikat zu erreichen, dass der Staatssekretär Verhandlungen darüber wohlwollend gegenüberstehe. Der leitende Grundgedanke dabei war, durch Zusammenfassung der Arbeiten in einer kapitalkräftigen Hand den Abbau rentabler und den Verkaufspreis sicherer zu gestalten sowie das Eindringen englisch-südafrikanischen Kapitals (De Beers Company!) auszuschliessen. Hieraus ist dann im Laufe der Verhandlungen der Gedanke an eine Sperrung auch der Gebiete der Kolonial-Gesellschaft für die Allgemeinheit erwachsen.

Wie sehr ein Zusammenschluss aller Interessenten im Diamantengebiet zu dieser Zeit nützlich und vorteilhaft erschien, wird wohl dadurch bestätigt, dass das drei Jahre zuvor gegründete Nama-Land-Schürf- und Guano-Syndikat, G. m. b. H. (hauptsächlich L. Scholz von der Lüderitzbucht-Ges. L. Scholz & Co., G. m. b. H. in Lüderitzbucht) sofort, als es von den Verhandlungen erfuhr, sich bemühte, mit in den Verband hineinzukommen.

Die sich häufenden Diamantenfunde zwangen die Kolonial-Gesellschaft, Stellung dazu zu nehmen, in welcher Weise sie die Bedingungen für den Abbau in diesen Schürfgeländen gestalten sollte. Die Vertretung in Swakopmund hatte inzwischen schon, um die Gewinnung von Diamanten ohne zuvor erworbenes Abbaurecht zu verhüten (das bei der Eigenart des Vorkommens natürlich leicht möglich war und auch geübt wurde), in den südwestafrikanischen Zeitungen folgende Bekanntmachung erlassen:

„Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss § 4 unserer Schürfvorschriften der Antrag auf Verleihung des Abbaurechtes spätestens vier Wochen nach gemachtem Funde bei uns eingereicht werden muss. Geschieht dies nicht, so verliert der Finder jeden Rechtsanspruch auf Verleihung der Abbaurechte.“

Des weiteren ist die Entnahme von Diamanten, die bei den Schürfarbeiten gefördert werden, nur zu Probe-, Versuchs- und wissenschaftlichen Zwecken gestattet. Dagegen darf nicht anderweitig, z. B. durch Schenkung oder Verkauf, darüber verfügt werden. Zuwiderhandlungen werden nach § 90 der Kaiserlichen Bergverordnung mit Geldstrafe bis 500 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.“

Mit dem 1. Oktober traten die eigenen Bestimmungen der Gesellschaft über Schürfen und Abbau ausser Kraft zugunsten der der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905. Damit hörte auch die Anmeldepflicht binnen eines Monats nach gemachtem Funde auf und, falls nicht von amtlicher Seite die Bestimmungen geändert wurden, konnte ein Schürffeld dann für zwei Jahre geschlossen gehalten werden, ehe die Bergbehörde das Schürfrecht für verfallen erklären durfte.

Diese Fragen wurden um so dringender, über ein je weiteres Gebiet sich die Diamantenfunde ausdehnten und je mehr einzelne Schürfberechtigte auftraten und sich zu Gruppen und Syndikaten zusammenschlossen.

In einer Unterredung am 2. September 1908 zwischen dem Referenten für Südwestafrika des Reichskolonialamts und dem Direktor F. Bugge, wie der unkontrollierten Ausbeutung der Diamantenfelder vorzubeugen sei, kam es zum erstenmal zur Sprache, dass eine Abänderung des Bergabkommens oder eine Novelle zu diesem erforderlich sei, um der eventuell zweijährigen Dauer des Schürffeldes und der gleichfalls zwei Jahre möglichen Ausbeutung für ein Bergbaufeld, ohne dass der Bergwerkseigentümer oder der Fiskus einen genügenden Anteil zu erhalten brauchten, vorzubeugen sei. Direktor Bugge schlug Bestimmungen analog denen des Schürfscheines der Kolonial-Gesellschaft vor, die den Schürfer zwingen, den gemachten Fund innerhalb vier Wochen anzuzeigen und es in das Belieben des Bergwerkseigentümers stellen, ob er einen Anteil von der Bruttoförderung oder eine festgesetzte Summe für das Bergbaufeld erheben will. Der damalige Zustand, dass viele Unberechtigte Diamanten sammelten und auch Berechtigte Diamanten über die für Versuchszwecke hinaus zulässige Menge behielten und verwerteten, sei als Diebstahl oder Unterschlagung zu betrachten und eventuell durch Patrouillen zu verhindern.

Der Regierungsvertreter sagte Berücksichtigung dieser Anregungen für die Herausgabe einer Novelle zum Berggesetz zu und teilte vertraulich mit, dass beabsichtigt sei, die Bestimmungen der Transvaalschen Diamantengesetze dafür als Unterlagen zu benutzen.

Diese letztere Mitteilung wurde der Gesellschaft einige Tage später auch von anderer wohlunterrichteter privater Seite mit dem Hinzufügen bestätigt, dass die Transvaalgesetzgebung 60 Prozent Bruttobeteiligung des Staates verlange, der Staatssekretär des Reichskolonialamts voraussichtlich sich aber mit 50 Prozent begnügen werde.

Inzwischen gingen die Verhandlungen mit dem Amt und dem südwestafrikanischen Minensyndikat weiter.

Am 18. September fand eine neue Besprechung zwischen dem Staatssekretär des Reichskolonialamts, dem Dezernenten für Südwestafrika und Direktor Bugge statt, bei der letzterer eine Eingabe überreichte\*), in der die Gesellschaft bat, für sie ausschliesslich vom 1. Oktober 1908 bis auf weiteres das Gebiet zwischen 26° s. und Oranje-Fluss, dem Atlantischen Ozean und diesem parallel laufend 100 Kilometer landein für Schürfen und Abbau auf Diamanten und Edelsteine zu sperren. Veranlassung dazu war eine Depesche von Dr. Lotz für das südwestafrikanische Minensyndikat an die Metallurgische Gesellschaft in Frankfurt a. M., in der er empfahl, die ausschliessliche Konzession für den oben näher bezeichneten Landstrich von der Kolonial-Gesellschaft sich erteilen zu lassen, deren Inhalt der Kolonial-Gesellschaft durch ihre Vertretung in Swakopmund am 15. September mitgeteilt worden war. Da Dr. Lotz eingehend mit Staatssekretär Dernburg wegen des Minensyndikates verhandelt hatte, ist wohl anzunehmen, dass diese schon damals, d. h. vor ihrer Rückkehr in die Heimat, keine Einwendungen gegen eine solche Sperre erhoben. Obwohl die Kolonial-Gesellschaft diesem Wunsche, ohne weiteres gemeinsam mit dem Minensyndikat vorzugehen, nicht sympathisch gegenüberstand, wollte sie sich doch die Möglichkeit vorbehalten, das Gebiet an kapitalkräftige Syndikate zu vergeben, um die bereits gekennzeichneten Nachteile bei Uebergang an kapitalschwache, rein spekulative Schürfer sowie an ausländische Gesellschaften zu verhindern.

In der Besprechung vom 18. September machte der Staatssekretär denn auch seine Zustimmung über den 31. März 1909 hinaus ausdrücklich davon abhängig, dass bis dahin ein Syndikat oder eine Gesellschaft zur Untersuchung und eventuellen Ausbeutung der Diamantenfelder vorhanden sei; der Vertrag mit diesem oder dieser müsse zuvor dem Reichskolonialamt zur Genehmigung vorgelegt werden.

\*) Anlage VII. 14.

Die Antwort auf die Eingabe erfolgte am 24. September (unter dem 22.)\*) und enthielt als Anlage \*\*) die bekannte Sperrverfügung.

Noch am Tage der Unterredung vom 18. September 1908 liess die Gesellschaft telegraphisch das Gebiet bis zum 1. Oktober, bis wohin ihr noch die selbständige Verfügung darüber zustand, sperren. Die Depesche an Swakopmund lautet:

„Sperrt Schürfgebiet für Diamanten südlich 26. Breitengrad bis Orange-  
fluss hundert Kilometer landeinwärts, womit Staatssekretär einverstanden.“

Die Verhandlungen mit dem südwestafrikanischen Minensyndikat (bzw. dessen Muttergesellschaft, der Metallurgischen Gesellschaft in Frankfurt am Main) hatten nun eine festere Grundlage gewonnen und drehten sich weiterhin im wesentlichen nur noch um die Höhe der gegenseitigen Einbringungen und Rechte bzw. Abgaben sowie um Abänderungsvorschläge für die Bergordnung, betreffs der Diamantengewinnung.

Die beabsichtigten Aenderungen der Bergverordnung, in denen den besonderen Verhältnissen der Diamantengewinnung Rechnung getragen werden sollte, bezogen sich, und zwar in hervorragendem Masse, auch auf die Höhe der von den Schürfern und Abbautreibenden zu leistenden Abgaben. Eine Erhöhung der Abgaben war ja von vornherein angesichts der unverhältnismässig grossen, den Interessenten in Aussicht stehenden Gewinne und der in anderen Diamantenländern schon bestehenden Gesetzesbestimmungen nicht unberechtigt. Für die Gesellschaft aber war es bei dem Wortlaut des § 2 ihres Abkommens mit der Kolonial-Regierung, der ihr ausdrücklich das Recht zusicherte, im Falle dass die regierungsseitig geforderten Abgabensätze erhöht würden, auch in ihrem eigenen Bergwerksgebiet diese Erhöhung einzuführen, eine ihren Aktionären gegenüber selbstverständliche Forderung, diese Erhöhung der Abgaben mitzumachen. Nur war sie sich über den Weg dazu und den Umfang, in welchem dies geschehen dürfe, nicht klar. Z. B. war es ihr zweifelhaft, ob diese Erhöhung automatisch, d. h. zusammen mit der für die Regierungsabgaben, auch bei bereits verliehenen Feldern ohne weiteres eintrete, oder ob und in welcher Weise sie sich dieses Recht schon gleich im voraus für die Zukunft sichern müsse. Der Syndikus der Gesellschaft erachtete es für notwendig, sofort eine Bekanntmachung nachstehenden Wortlauts zu bringen und von dieser dem Gouvernement Kenntnis zu geben.

\*) Anlage VII. 15.

\*\*) Anlage VII. 16.

## Bekanntmachung.

Im § 2 des zwischen dem Herrn Staatssekretär des Reichkolonialamtes und der unterzeichneten Gesellschaft geschlossenen Vertrages vom 17. Februar/2. April 1908 ist folgendes bestimmt:

Die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika ist ferner damit einverstanden, dass ihr — abgesehen von den in § 10 Absatz 3 beregten Fällen — keine anderen und keine höheren Schürffeldgebühren, Feldessteuern und Förderungsabgaben zustehen sollen, also solche in der Bergverordnung vom 8. August 1905 festgesetzt sind, und dass sie andere und höhere Abgaben der genannten Art nur dann zu beanspruchen hat, wenn solche durch eine Aenderung der Bergverordnung vom 8. August 1905 oder auf Grund der Vorschrift in § 96 Ziffer 5 vorgeschrieben werden.

Sollte auf dem der Bergberechtigung der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika nicht unterworfenen Gebiet das Reich oder der Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika neben oder an Stelle der jetzt geltenden berggesetzlichen Steuern oder Abgaben an den Erträgen des Betriebs- oder Reingewinns des Bergbaues beteiligt werden, so steht auch der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika das Recht zu, eine gleich hohe Gewinnbeteiligung in ihrem gesamten Bergwerksgebiet auf gleiche Bergbaubetriebe neben oder an Stelle der ihr zustehenden Steuern oder Abgaben zu erheben.

Das Recht der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, die Abgaben an die Eingeborenen (§ 6) und den etwaigen Anteil der Grundeigentümer an der Förderungsabgabe (§ 86 der Bergverordnung) den Bergbauunternehmern aufzuerlegen, wird durch die in Absatz 1 und 2 getroffenen Bestimmungen nicht berührt.

Allen Bergbauunternehmern, die im Gebiete unserer Gesellschaft eine Berechtigung erworben haben oder noch erwerben sollten, geben wir vorstehendem mit dem ergebenen Bemerken Kenntnis, dass wir von den uns nach § 2 cit. zustehenden Befugnissen in jedem einzelnen Falle Gebrauch machen werden, sobald die Voraussetzungen der erwähnten Vorschrift gegeben sind.

Ort und Datum.

Unterschrift.

Diese Bekanntmachung wurde mit Datum vom 12. November 1908 in den südwestafrikanischen Zeitungen veröffentlicht und am 11. November das Gouvernement von deren Inhalt benachrichtigt. Dieses hatte an sich nichts

gegen die Bekanntmachung einzuwenden, äusserte aber seine Bedenken, ob eine solche Erhöhung auch für die schon verliehenen Abbaurechte rückwirkend sein könne.\*)

Diese Bedenken aber waren bereits in einer Unterredung am 30. September zwischen dem Referenten des Amtes und Direktor Bugge erörtert und beseitigt worden.

Ueber den Inhalt dieser Unterredung und die in ihr getroffenen Abreden erfolgte unter dem gleichen Datum vom 30. September auch noch eine schriftliche Bestätigung seitens des Kolonialamtes, die ich in der Anlage\*\*) im Wortlaut wiedergebe.

Die Kolonial-Gesellschaft antwortete am 2. Oktober zustimmend, unter der Voraussetzung, dass ihre vor der Verfügung vom 22. September bestandenen Rechte im Sperrgebiet weiter bestehen blieben.\*\*\*)

Die Veranlassung dazu war, dass die Bergbehörde in Windhuk eine Abänderung des Rezesses für notwendig erklärte, um Schadenersatzansprüche zu vermeiden, und um Zeit hierfür zu gewinnen, blieb nichts anderes übrig, als die Gültigkeit der ausgegebenen Schürfscheine zu verlängern. Schadenersatzansprüche waren aber deshalb mit Sicherheit zu erwarten, weil die Schürfpfähle vielfach ohne genaue Beachtung der Vorschriften errichtet, eine Vermessung so schnell nicht möglich war und trotzdem mit den Schürfarbeiten begonnen worden war.

Bergbehörde und Vertretung der Gesellschaft im Schutzgebiet hegten in gleicher Weise Zweifel, in welcher Weise die Verleihung der Bergbaufelder für die fündig gewordenen Schürrier durch die Bergbehörde geschehen solle, vor allem, wie viel Bergbaufelder für jeden Schürfschein verliehen werden dürften. Denn nach den Bestimmungen der Gesellschaft standen dem fündig Gewordenen höchstens zehn Felder von je 2500 Quadratmeter zu, also 2,5 Hektar; nach der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1906 aber beträgt die Grösse eines Edelmetallfeldes schon acht Hektar.

\*) Diese Bedenken hatten insofern auch für das Diamantengebiet ein praktisches Interesse, als die Gesellschaft der Stauchgruppe inzwischen die Abbaugerechtigkeit auf der ganzen Fläche der Schürfkreise, aber gegen Zahlung einer Abgabe von 5 % vom Marktwert der gewonnenen Rohdiamanten, unter Festsetzung einer jährlichen Mindestabgabe von 30 000 M., für ihr ganzes rechtsgültig belegtes Schutzgebiet verliehen hatte, der Kolmanskop-Gesellschaft desgleichen gegen 5 % bei jährlicher Mindestzahlung von 12 000 M., dem Herrn Paul Weiss für 10 Schürffelder gegen 5 % Abgabe bei jährlicher Mindestzahlung von 8000 M. und dem Herrn G. F. Schmidt auf seine Schürffelder gegen 5 % Abgabe und 5000 M. jährlicher Mindestzahlung.

\*\*) Anlage VII. 17.

\*\*\*) Anlage VII. 18.

Naturgemäss wurden diese Bedenken in Berlin erst sehr viel später bekannt und wurden demgemäss auch erst gegen Ende des Jahres, in der Aenderung des Rezesses, beseitigt.

Im Schutzgebiet war unterdessen von der Vertretung die Sperrklärung für das oben näher bezeichnete Bergrechtgebiet der Kolonial-Gesellschaft mit dem Datum vom 18. September veröffentlicht worden. Sie enthielt den Schlusssatz:

„Schürfscheine auf Diamanten werden innerhalb dieses Gebietes vom heutigen Tage weder neu ausgestellt noch verlängert.“



Diamantensucher bei Lüderitzbucht.

Die in der Besprechung vom 30. September 1908 zwischen Kolonialregierung und Gesellschaft getroffene Vereinbarung schaffte also für die im Gebiet der Gesellschaft zum Schürfen berechtigt gewordenen erhebliche Vorteile. Sie wurde am 28. Oktober im Schutzgebiet bekanntgemacht.

Weitere Vorteile wurden ihnen noch dadurch zugestanden, dass die Vertretung in Swakopmund den inzwischen fündig gewordenen Schürfern die Abbaurechte anstandslos im vollen beantragten Umfange erteilte, ohne eine Prüfung vorzunehmen, ob die Rechte nicht für das eine oder andere Stück Land zweifelhaft oder nicht gültig waren. Der Gegenwert war, wie schon erwähnt, das Zugeständnis der einzelnen Bergbaugruppen, 5 Prozent

Abgabe vom Marktwert der gewonnenen Rohdiamanten an die Gesellschaft abzuführen.

Um dem unbefugten Handel mit Rohdiamanten wenigstens in etwas zu steuern, erliess der Bezirksamtman von Lüderitzbucht in dieser Zeit eine vorläufige Verfügung, nach der jeder, der Diamanten von Eingeborenen erwerbe, wegen Hehlerei mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft werden würde.

Die Verhandlungen zwischen Gesellschaft und Amt gingen nur schleppend vorwärts. Nicht, als ob nicht auf beiden Seiten der beste Wille geherrscht hätte, möglichst schnell zu einem klaren Abkommen zu gelangen. Aber es war zunächst jeder Teil sehr stark beschäftigt, um sich mit der plötzlich durch die Diamantentunde von Grund aus geänderten Sachlage in Südwestafrika abzufinden, soweit sein eigener Tätigkeitsbereich dadurch berührt wurde. Sodann gingen nicht weniger als drei Verhandlungspunkte zwischen beiden Parteien die ganze Zeit nebeneinander her und durcheinander:

1. Sinngemässe Abänderung der Bergbaubestimmungen und des zwischen Regierung und Gesellschaft geschlossenen Abkommens vom 17. Februar/2. April 1908, in die dann wieder gesetzliche und polizeiliche Massnahmen zur Ordnung der Diamantengewinnung und des Diamantehandels hineinspielten.

2. Die Absicht von Regierung und Gesellschaft, mit einer kapitalkräftigen Gesellschaft, womöglich als einzigen und mit Monopol auszustattenden, zum Abschluss zu gelangen, die den Diamantehandel organisieren und in ihrer Hand vereinigen sollte, um ungünstige Beeinflussung des Marktes und wilde Verkäufe zu verhindern — der späteren Diamanten-Regie-Gesellschaft; und

3. die Verhandlungen, um womöglich auch die ganze Diamantengewinnung in einer Hand zu vereinigen, jedenfalls aber eine weitgehende Zersplitterung der Diamantengewinnung auszuschliessen: die spätere Deutsche Diamanten-Gesellschaft.

Bei 2. und 3. spielte bei beiden Parteien, Regierung wie Gesellschaft, eine grosse Rolle die bestimmte Absicht, das Eindringen südafrikanisch-englischen Kapitals zu verhindern, um die deutsche Diamantengewinnung unabhängig und unbeeinflusst von der kapländischen zu erhalten.

Das alles geht so durcheinander und nebenher, dass es sehr schwierig ist, ein ganz klares Bild zu gewinnen, welches Ziel im gegebenen Augenblick in den Verhandlungen vorherrschend gewesen, und dass es ganz unmöglich ist, auseinander zu halten, welche Gesichtspunkte im einzelnen nun gerade zu der endlichen Form des geschlossenen Abkommens geführt haben. Ich muss

-daher unter diesen Umständen, um allzu viel Wiederholungen zu vermeiden, den Werdegang dieser Abkommen und Gesellschaften mehr chronologisch-gemeinschaftlich darstellen, als ein klares Bild jedes einzelnen geben.

So beeinflussen z. B. die Verhandlungen des Reichskolonialamts und Gouvernements mit dem südwestafrikanischen Minensyndikat (das ja ohnehin einer Anregung Dernburgs sein Entstehen verdankt), wie ich oben schon angedeutet habe, ganz wesentlich die Verhandlungen mit der Kolonial-Gesellschaft wegen Aenderung ihres Rezesses und die Sperrverfügung. Auf der anderen Seite wieder wirkt das Vorhaben einer Gruppe von Diamantenabbauern, der Kolmanskopgesellschaft, ihre Gerechtsame an eine südafrikanische Finanzgruppe zu verkaufen, bestimmend auf die Diamantenpolitik der Regierung: Höhe und Art der Abgaben für Zoll und Abbau der gewonnenen Diamanten, Schaffung der Regie-Gesellschaft usw., und das alles beeinflusst natürlich wieder die Verhandlungen mit der Kolonial-Gesellschaft.

Dies Beispiel ist vortrefflich geeignet, das gärende Werden all dieser neuen gesetzlichen Bestimmungen und der neuen Gesellschaften erkennen zu lassen, und so will ich ihm ein paar Worte mehr widmen, als sonst geschehen würde.

Am 27. November trifft bei der Gesellschaft in Berlin ein Telegramm ihrer Swakopmunder Vertretung ein:

„Schürfgesellschaft Kolmanskop will Abbaurechte übertragen auf englische Gesellschaft, flotiert durch Franz Ginsberg, King-Williamstown; Kapital 125 000 Pfund, davon 100 000 Gründeranteile, 25 000 Arbeitskapital; Hauptbeteiligte: 20 meist deutsche Kapländer; drahtet Uebertragungsbewilligung;“

und gleichzeitig, dass die Nationalbank hochfeine Auskunft über Ginsberg gibt.

Die Gesellschaft will sich wegen der ihr in ihren Schürf- und Abbaukonzessionen vorbehaltenen Genehmigung der Uebertragung der verliehenen Rechte und Pflichten an eine englische Gesellschaft erst einmal im Kolonialamt erkundigen, obwohl sie dessen Zustimmung keineswegs bedarf. Aber schon am 30. November kommt ein neues Dringlichkeits-Telegramm, das möglichst sofortigen telegraphischen Bescheid fordert, weil sonst die Verhandlungen zu scheitern drohen.

Der Direktor der Kolonial-Gesellschaft begibt sich sofort am 1. Dezember ins Kolonialamt zu einer Unterredung mit dem Staatssekretär und bringt gleich eine geschriebene Eingabe mit, die als Anlage den eventl. beabsichtigten Vertrag enthält. Der Staatssekretär erkennt die Richtigkeit der Ausführungen der Kolonial-Gesellschaft und die Wichtigkeit der Sache an und

will sich gerade deshalb die Sache reiflich überlegen, ehe er sich bestimmt äussert, erklärt jedoch schon gleich, dass, wenn die Verleihung an Ginsberg ohne genügende einschränkende Bedingungen erfolgen sollte, er wegen des dann voraussichtlich eintretenden Fallens der Diamantenpreise einen Ausfuhrzoll auf Diamanten in Höhe von 10—12 Prozent legen müsse.

Darauf trifft am 5. Dezember ein neues Telegramm ein:

„Bitte um sofortige Antwort betreffs Uebertragungsgenehmigung.

Gesellschaft Kolmanskop.“

Das wieder umgehend dem Staatssekretär unterbreitet wird.

Dieser antwortet am 8. Dezember ablehnend und droht mit Aufhebung der Sperre, wenn die Genehmigung trotzdem erteilt würde.

Die Gesellschaft kabelt daher nach Swakopmund:

„Erwarten zuvörderst genaue briefliche Darlegungen.“

Wenige Tage danach kommen zwei telegraphisch bevollmächtigte Hamburger Herren für die Kolmanskop-Gesellschaft bzw. Ginsberg nach Berlin, um mit der Kolonial-Gesellschaft zu verhandeln. Diese erklärt, dass sie zwar nicht grundsätzlich gegen eine Uebertragung an ausländische Gesellschaften sei, dass sie aber im vorliegenden Falle erst durch eingehende briefliche Darlegungen ersehen müsse, ob keine Bedenken entgegenständen.

Auch auf ein noch dringenderes Telegramm der Kolmanskop-Gesellschaft wiederholt die Kolonial-Gesellschaft diese Forderung. Darauf erfolgt ein ausführliches Kabeltelegramm der Kolmanskop-Gesellschaft, das mitteilt, die grosse Mehrheit der Aktien bliebe in Lüderitzbuchter Händen, De Beers seien nicht beteiligt, forcierter Abbau der Felder sei gesichert.

Seitens der Kolonial-Gesellschaft wieder dieselbe Antwort.

Inzwischen war eine gewisse Klärung in den Verhandlungen des Staatssekretärs und dem Diamantensyndikat (Regie-Gesellschaft) eingetreten. Es hatte sich herausgestellt, dass ein Zusammenschluss der an den Lüderitzbuchter Diamantenfunden beteiligten Gruppen nicht herbeizuführen war. An Stelle dessen sollte sich auf Wunsch des Staatssekretärs eine Gesellschaft bilden, der das alleinige Recht zustehen sollte, alle in Südwestafrika gefundenen Diamanten zu verkaufen; d. h. jeder Minenbesitzer sollte gezwungen sein, die von ihm gefundenen Diamanten nur dieser Gesellschaft zu verkaufen. Damit war auch eine ausländische Gesellschaft gezwungen, ihre Diamantenförderung nur durch diese Regie-Gesellschaft auf den Markt zu bringen. Bedenken, dass unter solchen Umständen ausländisches Kapital ungünstig auf den Markt für die deutschen Diamanten einwirken könne, fielen also weg. Der angedrohte Ausfuhrzoll auf Diamanten wurde gleichzeitig eingeführt.

Die Kolonial-Gesellschaft gab also telegraphisch ihre Zustimmung, und die Uebertragung der Kolmanskop-Gesellschaft an die Ginsberg-Gruppe, zu meist Kapländer deutscher Herkunft, wurde vollzogen.

Ein zweites derartiges Gesuch vom 29. Dezember 1908, das die Gruppe P. Weiss an die Kolonial-Gesellschaft richtete, auch für ihre Bergerechtsame die Uebertragung auf die Firma „Weiss, Diamantfelder Ltd. Capstadt“, hinter der gleichfalls Ginsberg stand, zu genehmigen, beantwortete die Gesellschaft dagegen im Einverständnis mit dem Kolonialamt ablehnend.

Als dann später, Anfang Januar 1911, die De Beers Consolidated Mines durch die Disconto-Gesellschaft an die Kolonial-Gesellschaft mit dem Wunsche herantraten, Auskunft über die von ihr gestellten Bedingungen für Diamantenabbau und ihre Beteiligung an anderen Land- und Handelsgesellschaften zu erhalten, beantwortete sie zwar die gestellten Fragen, soweit sie nicht verfänglich waren, erklärte sich auch bereit, den Vertretern der De Beers ein Einführungsschreiben für ihre Filialen auszustellen, gab aber ihren Filialen selbstverständlich die Weisung, jede nötige Vorsicht den Herren gegenüber walten zu lassen; mit anderen Worten: sie war geschäftlich koulant, liess jedoch die deutschen vaterländischen Interessen in keiner Weise ausser acht.

Die ersten Verhandlungen wegen einer mit Monopolrecht ausgestatteten Diamantenverkaufsgesellschaft hatte Staatssekretär Dernburg übrigens bereits bei seinem Aufenthalt in Südwestafrika eingeleitet und sie hauptsächlich mit dem dortigen Vertreter des südwestafrikanischen Minensyndikats, Herrn Dr. Lotz, geführt. Dies Syndikat sowie die Stauchgruppe (Lenz & Co.) waren auch geneigt, auf die Wünsche des Staatssekretärs einzugehen, und ebenso stand die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika auf demselben Boden. Anders die meisten kleineren Diamantgesellschaften, die eine Beeinträchtigung von einer solchen Verkaufsgesellschaft für ihren Handel und ihr Handeln befürchteten. Sie haben ja denn auch, als ohne ihre vorherige Zustimmung die Diamanten-Regie-Gesellschaft ins Leben trat, eine geharnischte Verwahrung gegen diese eingelegt, den Staatssekretär ungesetzlichen Vorgehens und eines Rechtsbruches beschuldigt und eine eigene Diamantenverkaufsgesellschaft einzurichten versucht, schliesslich aber sich doch mit den einmal geschaffenen Verhältnissen abgefunden.

Mit den Verhandlungen, ein gütliches Uebereinkommen mit den verschiedenen Diamanteninteressenten zustande zu bringen, gingen Monate hin, und eine feste Gestalt bekam die Sache erst in einer Besprechung am 12. Dezember 1908 zwischen dem Staatssekretär des Reichskolonialamts, dem Referenten für Südwestafrika, Geheimrat Lenz (Stauchgruppe), Dr. Mossler

(Berliner Handelsgesellschaft) und Direktor Bugge (Kolonial-Gesellschaft). Zu den oben schon kurz wiedergegebenen Zwecken der zu bildenden Gesellschaft ist noch nachzutragen, dass sie eine Zwangsverkaufsstelle darstellen sollte, die sich in der Lage befände, mit ausländischen grossen Diamantengruppen Vereinbarungen zu treffen über die Höhe der Verkaufspreise und über die Menge der jährlich zum Verkauf zu bringenden Diamanten.

Die Gesellschaft sollte in drei Abteilungen gegliedert werden:

1. Die für die Diamantenverkäufe, mit dem Sitz in Europa (Berlin);
2. die für die Wertbemessung der einzelnen Schürffelder mit dem Sitz in Deutsch-Südwestafrika;
3. die für die Abschätzung der zum Verkauf zu bringenden Diamanten und für Feststellung von deren Beleihungswert mit dem Sitz in Deutsch-Südwestafrika.

Gleichzeitig teilte der Staatssekretär mit, dass er einen Ausfuhrzoll von 10 Mk. auf das Karat für die südwestafrikanischen Diamanten angeordnet habe.

Während vor dieser Besprechung die Stauchgruppe und die Berliner Handelsgesellschaft schon in bindende Verhandlungen mit dem Staatssekretär wegen Eintritts in diese Diamant-Regie-Gesellschaft eingetreten waren, wurde jetzt auch der Kolonial-Gesellschaft bzw. dem mit ihr über eine grosse Diamantenausbeutungsgesellschaft für das Sperrgebiet (der späteren Deutschen Diamanten-Gesellschaft) verhandelnden südwestafrikanischen Minensyndikat eine Beteiligung zugestanden, und zwar unter den Bedingungen der ersten Kontrahenten. Das Kolonialamt hatte sich 22 Proz. der Beteiligung gesichert und erbot sich, davon 6 Prozent der Deutschen Kolonial-Gesellschaft abzutreten.

Die Gesellschaft sollte zunächst als eine solche mit beschränkter Haftung bei einem Stammkapital von 500 000 Mk. und einem Organisationsfonds von 100 000 Mk. gegründet und nach einer Uebergangszeit von nicht länger als einem Jahre in eine Kolonialgesellschaft mit einem Kapital von 2 000 000 Mark umgewandelt werden. Die Kolonial-Gesellschaft erklärte sich am 9. Januar 1909 zu einer Beteiligung an dem Kapital der Diamanten-Regie in der Höhe von 120 000 Mk. bereit.

In der Sitzung vom 12. Dezember gestand der Staatssekretär des Reichskolonialamts der Kolonial-Gesellschaft auch eine Verlängerung der Sperre, eventl. über den 1. April 1909, zu, damit das südwestafrikanische Minensyndikat bzw. die von diesem zu gründende Gesellschaft in der Lage sei, das ganze Gebiet gründlich zu untersuchen. Vorher hatte er aber gedroht,

wenn ihm Angriffe wegen des Diamantenausfuhrzolls erwüchsen, die Sperre sofort aufzuheben, da jetzt die Vorbedingungen dafür weggefallen seien.

Für das vorläufige Bestehenbleiben der Sperre bis zum 1. April 1911 wurden der Gesellschaft neue Verpflichtungen auferlegt, die ihr am 16. Dezember schriftlich vom Amt zuzingen.<sup>\*)</sup> Sie bestehen in der Zusage gründlicher und eingehender Untersuchung des Sperrgebiets hinsichtlich des Diamantvorkommens, der Erhebung einer Abgabe von 10 Prozent des Bruttowertes aller Diamanten, auch der von der Gesellschaft geförderten, der Teilung dieser Abgabe zwischen Regierung und Gesellschaft im Verhältnis von 7 : 3 und eine Herabsetzung der Förderungsgebühr für die von der Regierung im Gebiet der Gesellschaft abzubauenen Diamantenfelder auf 2 Prozent des Bruttowertes der Steine.

Auf Grund dieser Vorschläge wurde dann später ein Abkommen zwischen der Gesellschaft und dem Amt ausgearbeitet, das auch die Grundlage für die Verhandlungen mit dem südwestafrikanischen Minensyndikat bildete. Es wurde am 28. Januar 1909 nach mehrfachem Hin und Her in der in der Anlage VII. 20. mitgeteilten Fassung unterzeichnet.

Dieses Abkommen enthielt die für sämtliche Diamantenförderer sehr wichtige bindende Verpflichtung des Reichskolonialamts, dem Umstande einer etwaigen wesentlichen Steigerung der Gesteinskosten bei der Diamantengewinnung durch eine entsprechende Umgestaltung des Ausfuhrzolls Rechnung zu tragen.

In Südwestafrika wurden während der Zeit dieser Verhandlungen innerhalb des Sperrgebietes auf von anderen und von Beamten der Kolonial-Gesellschaft vor und nach der Sperre belegten Schürffeldern Funde von grösserem Reichtum und höherem Wert der einzelnen Diamanten gemacht.

Auch die Kolonial-Gesellschaft hatte diesmal ihren Vertretern den Auftrag erteilt, für sie in den neuen Fundgebieten Schürffelder zu belegen, und es war ihr gelungen, bei Elisabethbai, in der Nähe der Pomonamine und bei Bogenfels vielversprechende Diamantenfelder für sich belegen zu lassen.

Auf den Diamantfeldern hatte inzwischen das Gouvernement durch seine Verordnung vom 21. Oktober 1908, betreffend den Handel und Verkehr mit rohen und ungeschliffenen Diamanten, versucht, der ungesetzlichen Verwertung der Funde durch nichtberechtigte Schürfer einen Riegel vorzuschieben. Diese Verordnung wurde später durch die Kaiserliche vom 16. 1. 1909,<sup>\*\*)</sup> betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten,

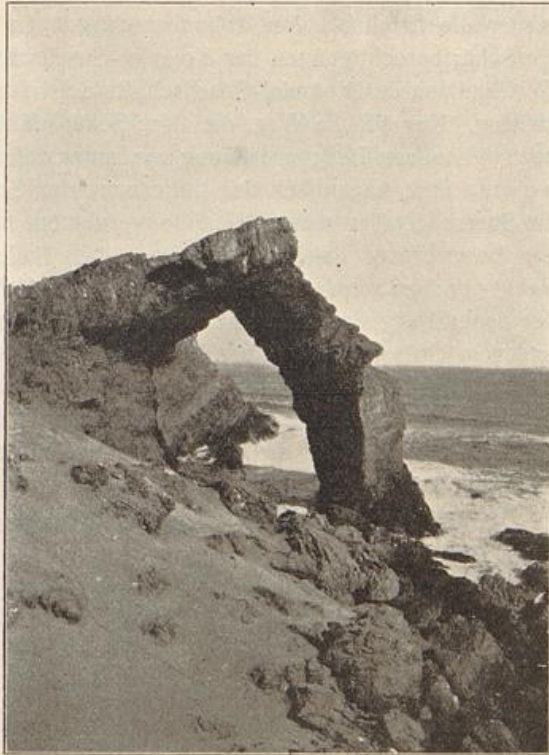
<sup>\*)</sup> Anlage VII. 19.

<sup>\*\*)</sup> Anlage VII. 21.

ergänzt, in der die Diamanten-Regie-Gesellschaft als einziger Vermittler für die Verwertung der Rohdiamanten eingesetzt wird.

Gerade in diese Zeit fällt das plötzliche Steigen der Anteile der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika im Kurswerte, das die Gesellschaft selbst so überraschte, dass sie bei ihrer Vertretung im Schutzgebiete telegraphisch anfragte, ob etwa weitere Diamantenfunde in ihrem Gebiet gemacht worden seien, und als Antwort erhielt, dass der (angebliche) Fund von Blaugrund bei Elisabethbai offenbar die Ursache wäre und ausserdem sich die Kiesablagerungen an einzelnen Punkten im Fundgebiet als viel reicher erwiesen hätten, als es bisher der Fall gewesen.

Die Forderungen der fündig gewordenen Schürfberechtigten innerhalb des Sperrgebiets, ihnen das Abbaurecht zu erteilen, wurden immer dringender, konnten aber, da sich das Gouvernement bzw. die Bergbehörde mit der Vertretung der Gesellschaft im Schutzgebiet nicht einigen konnten, wer von beiden für die vor dem 1. Oktober 1908 von der Kolonial-Gesellschaft ausgegebenen Schürfscheine die Abbaugerechtigkeit zu verleihen habe und in welcher Grösse das Edelmetallfeld in diesen Fällen zu bemessen sei, nicht erledigt werden. Da im Schutzgebiet eine Klärung der Sache nicht zu erlangen war, begab sich am 12. Januar eine Kommission der Diamanten-Interessenten von Lüderitzbucht nach Berlin, um hier mit Reichskolonialamt und Vorstand der Kolonial-Gesellschaft in mündlichen direkten Verhand-



Lotz, phot.

Der Bogenfels.  
Nahe dem Diamantenabbau  
der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.

lungen die Frage zu lösen. Es kamen hauptsächlich folgende Punkte ausser den schon erwähnten in Betracht:

1. Sind die laufenden Schürfscheine von der Sperre ausgenommen? D. h., sind die Schürfscheininhaber berechtigt, innerhalb ihrer Schürfkreise so viel Felder wie möglich nach der neuen Bergverordnung abzustecken?

Gouvernement und Bergbehörde standen auf dem Standpunkt, dass weder die Erteilung von Abbauberechtigungen durch die Bergbehörde für die Schürfberechtigungen der Kolonial-Gesellschaft vorgesehen sei, noch die Umwandlung der Kolonial-Gesellschafts-Schürfkreise in Schürffelder der Regierung. Der übliche Weg, die alten Schürfpfähle zu entfernen und sie dann nach der neuen Bergverordnung neu aufzustellen, war hier nicht angängig, weil mit dem Augenblick der Entfernung der Schürfpfähle das Gebiet unter die Sperre gefallen wäre. Das Gouvernement machte daher den Vorschlag, den Bergvertrag dahin abzuändern, dass jedem Schürfscheininhaber das Recht gegeben werden solle, innerhalb seines Schürfkreises zwei Felder nach der neuen Bergverordnung abzustecken und ihm innerhalb dieser 10 Abbaufelder in Grösse von 50×50 Meter zu verleihen, d. h. soviel, als ihm nach den früheren Bestimmungen der Kolonial-Gesellschaft zugestanden hätte. Die Zweigniederlassung Swakopmund empfahl diesen Vorschlag ihrer Zentrale, da er günstig für die Gesellschaft und in den Kreisen der Schürfscheininhaber schon von Schadenersatzklagen gegen die Gesellschaft die Rede sei.

2. Welche Schürfpfähle sind den Vorschriften entsprechend rechtsgültig aufgestellt?

Die Vorschrift verlangt die Entfernung von zwei Kilometer zwischen je zwei Schürfpfählen, und die Bergbehörde erkannte nur derartig aufgestellte Schürfpfähle als gültig an. Alle, bei denen die Entfernung geringer war, der Radius also weniger als einen Kilometer betrug, so dass die mit dem vorschriftsmässigen Radius geschlagenen Kreise mit denen anderer Schürfpfähle sich schnitten, erklärte sie für ungültig. Das waren aber die Mehrzahl aller im Diamantgebiet aufgestellten, sogar die der Regierung!

In der den Lüderitzbucher Vertretern ausgestellten Vollmacht vom 5. Januar 1909 sind folgende Punkte besonders angeführt:

1. Bildung eines Ein- und Verkaufs-Syndikats;
2. Abänderung und Ermässigung des Diamantenzolles;
3. Vergebung der sogenannten Fiskuspfähle an die Unterzeichneten;
4. Aufhebung der Verfügung vom 22. September 1908, betreffend Sperrung des Diamantgebietes;
5. Allgemeine Schürffreiheit auf den sogenannten Fiskusblöcken;

6. Einrichtung eines ständigen abschlussbevollmächtigten Vertreters der Bergbehörde in Lüderitzbucht;
7. Einrichtung von Aktiengesellschaften mit Anteilen unter 1000 Mk.;
8. Klärung der Rechtsfrage und der Verhältnisse zwischen dem Fiskus, der Kolonial-Gesellschaft und den Unterzeichneten.

Unterzeichnet ist diese Vollmacht von den meisten Diamantgesellschaften des Lüderitzbuchter Gebietes; die bedeutendsten: Stauch und Kolmanskop, sind darunter.

Nach Eintreffen der Kommission in Berlin trat sie dann Anfang Februar in Verhandlungen, zuerst mit dem Vorstände der Gesellschaft, dann mit dem Staatssekretär des Reichskolonialamts und schliesslich mit diesen beiden gemeinsam.

Für die Verhandlungen mit der Kolonial-Gesellschaft war es von Einfluss und sehr erleichternd, dass während der Seereise der Kommission nach Deutschland die längst verlangte Abänderung des Rezesses vom 17. 2/2. 4. 1908 endlich — nach einem abermaligen dringenden Telegramm der südwestafrikanischen Gesellschafts-Vertretung — am 25. Januar 1909 vom Reichskolonialamt genehmigt worden war. Der § 10 erhielt einen Zusatz,<sup>\*)</sup> der gerade die Verleihung von Abbauberechtigungen auf Schürfscheine der Kolonial-Gesellschaft, die vor dem 1. Oktober 1908 erteilt sind, regelt.

Die Kolonial-Gesellschaft kabelte gleich nach Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den wichtigsten Teil dieser Bestimmung im folgenden Wortlaut nach Swakopmund:

„Vereinbaren mit Kolonialamt, dass Inhaber gültiger Schürfscheine im Sperrgebiet auf Antrag nach Wunsch entweder pro Schürfschein ein Bergbaufeld nach neuer Bergverordnung erhalten oder zwei aneinanderstossende Schürffelder von je acht Hektar mit Berechtigung, darin insgesamt zehn Bergbaufelder von je einem Viertel-Hektar nach alten Schürfscheinbestimmungen bis 1. April 1909 abzustecken.“

Die Kommission wollte in einer Unterredung am 11. Februar 1909 von dem Vorstände der Gesellschaft dann auch, als ihr dieser Zusatz zum Rezess mitgeteilt worden war, nur noch das Zugeständnis, dass die Gesellschaft es mit der Gültigkeitserklärung der Schürfpfähle nicht so genau nehme. Das konnte dieser leicht mit dem Hinweis ablehnen, dass der Entscheid über jede Bergbauangelegenheit vollständig der Vertretung in Swakopmund übertragen worden sei und diese sich vorher mit der Bergbehörde in Windhuk in Verbindung zu setzen habe. Ferner wünschte die Kommission noch die Ein-

<sup>\*)</sup> Anlage VII. 22.

setzung eines ständigen bevollmächtigten Vertreters der Gesellschaft in Lüderitzbucht, damit nicht die Interessenten in allen Bergwerks- und Grundstücksangelegenheiten den zeitraubenden und umständlichen Weg über Swakopmund einzuschlagen genötigt wären. Der Vorstand versprach, sich hierüber mit dem Syndikus der Gesellschaft ins Benehmen zu setzen.

Inzwischen wandte sich die Kommission an den Staatssekretär des Reichskolonialamts und reichte diesem dann am 19. Februar eine Eingabe ein,<sup>\*)</sup> in der das Hauptgewicht auf die Gültigkeit der nicht volle zwei Kilometer voneinander entfernten Schürfpfähle gelegt wird. Am 23. Februar schloss sich daran eine Besprechung zwischen Vertretern des Kolonialamts und Direktor Bugge, die sich auf drei Punkte bezog: Zustimmung der Kolonial-Gesellschaft, dass die bereits aufgestellten Schürfpfähle nicht zwei Kilometer voneinander entfernt zu sein brauchten, um gültig zu sein. Die Regelung sollte im einzelnen gemäss der Eingabe der Kommission stattfinden. 2. Einwilligung der Kolonial-Gesellschaft, dass der Gesamthalt eines Schürffeldes von 314 Hektar, soweit nicht ältere Rechte diese Fläche verkleinerten, als Bergbaufeld verliehen werden solle; und 3. Verlängerung der Schürfscheine um zwei Monate über den 1. April 1909 hinaus.

Den letzten Punkt lehnte das Amt vollständig ab, legte jedoch besonderen Wert auf Annahme des Punktes 1 und wünschte auch die des Punktes 2. Als Gründe für die Annahme wurde angeführt: dass nur ein kleiner Teil der im Sperrgebiet gelegenen, **dem Gouvernement gehörigen** Schürfkreise Gültigkeit haben würde;\*\*<sup>\*)</sup> dass eine endlose Reihe von Prozessen dadurch vermieden würde; ferner, weil die Regierung hoffte, durch ein solches Vorgehen die Besitzer der vor dem 1. Oktober verliehenen Bergbaurechte vertraglich zu der Zahlung von 10 Prozent Abgaben heranziehen zu können. Es sollte dabei festgesetzt werden, dass keine Regressklagen gegen die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika statthaben dürften und dass von den 10 Prozent die für die Deutsche Kolonial-Gesellschaft bei der Verleihung festgesetzten 5 Prozent an diese abgeführt würden.

Die Direktion erklärte sich nicht befugt, eine bindende Erklärung abzugeben, war aber bereit, Punkt 1 dem Aufsichtsrat vorzulegen, wenn das Kolonialamt sich verpflichtete, die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika bei Schwierigkeiten, die sich aus dem Belegen von Diamantbergbaufeldern in der

<sup>\*)</sup> Anlage VII. 24.

<sup>\*\*\*)</sup> Von mir gesperrt. D. Verf.

Nähe der Pomonamine\*) ergeben könnten, nach Kräften zu unterstützen. Dieses wurde zugesagt.

Weiter betonte die Direktion, welche Verluste der Kolonial-Gesellschaft durch die Annahme von Punkt 1 entstünden, sobald die beabsichtigte kapitalstarke Ausbeutungsgesellschaft\*\*) gegründet sei.

Punkt 2 lehnte sie unbedingt ab.

Den gleichen Standpunkt nahm sie gegenüber den herzugerufenen Mitgliedern der Lüderitzbuchter Kommission ein. Diese erklärten, sich über den Vorschlag, gegen Fallenlassen des Punktes 2 den Punkt 1 bewilligt zu erhalten, erst beraten zu müssen.

Der Aufsichtsrat nahm in demselben Sinne Stellung zu den Anträgen, wie die Direktion vorschlug.

Am 6. März fand dann wieder eine Besprechung zwischen Vertretern des Amtes und der Gesellschaft einerseits und der Kommission andererseits statt, in der die Parteien sich darauf einigten, dass:

1. die Gültigkeit der unrichtig aufgestellten Schürfpfähle nur dann anzuerkennen sei, wenn alle Schürfscheinbesitzer dem zustimmten, so dass etwaige Regressklagen ausgeschlossen blieben;
2. den Schürffeldbesitzern die gesamte Oberflähe resp. die ihnen bleibenden Segmente als Bergbaufelder verliehen würden, wogegen sie zwei Prozent (nach den Bestimmungen des Kolonialamts) von der gesamten Produktion an die Deutsche Diamanten-Gesellschaft m. b. H. zu entrichten hätten; die Einziehung solle durch die Behörde im Schutzgebiet erfolgen;
3. die weiteren Verhandlungen von der Deutschen Diamanten-Gesellschaft m. b. H. mit dem Kolonialamt und von diesem mit der Kommission, die bisher noch keine Abschlussvollmacht ihrer Auftraggeber aufweisen konnte, geführt werden sollten.

Der Vertreter des Amtes wollte diese Vorschläge bei seiner Behörde befürworten, und in der Tat kam am 25. März auf dieser Grundlage eine Einigung zustande, die in einem Vertrag festgelegt wurde, dessen Wortlaut Anlage VII. 25. enthält. Die Feldersteuer ward in diese Einigungsverhandlungen nicht hineingezogen.

Fast gleichzeitig führten auch die Verhandlungen mit dem Südwestafrikanischen Minensyndikat zu einem Abschluss und zur Gründung der

\*) Ich komme noch hierauf zurück. D. Verf.

\*\*) Die spätere Deutsche Diamanten-Gesellschaft; die Verhandlungen waren dicht vor dem Abschluss.

Deutschen Diamanten-Gesellschaft, die zunächst als eine G. m. b. H. errichtet wurde.

Schon am 18. Februar waren die Verhandlungen soweit gediehen, dass der Vorstand der Filiale in Swakopmund telegraphisch von den Grundzügen Mitteilung machen und die eigenen Expeditionen in das Diamantengebiet zurückrufen konnte. Am 23. Februar wurden dem Aufsichtsrat der Kolonial-Gesellschaft der Gründungsvertrag\*) zwischen dem Südwestafrikanischen Minensyndikat und der Kolonial-Gesellschaft vom 20./23. Februar 1909, das Statut der neuen Gesellschaft, die Erklärung der Gründer gemäss § 191 des Handelsgesetzbuches über die Angemessenheit des Einbringungspreises,



Tafelberg bei Pomona und die alte Mine

Lotz, phot.

datiert vom 20./23. Februar 1909 und als Anlage dazu das Gutachten des Kgl. Bezirksgeologen, Herrn Dr. Lotz, vom 19. desselben Monats und der Plan für die Organisation der neuen Gesellschaft in Europa und im Schutzgebiet unterbreitet, von dem Aufsichtsrat

genehmigt und traten am 13. März

1909 in Kraft. Die neue „Deutsche Diamanten-Gesellschaft m. b. H.“ übernahm damit die Verpflichtung, das Sperrgebiet gründlich untersuchen zu lassen, den Abbau und die Verwertung von Diamanten im Sperrgebiet zu betreiben, und trat in alle den bisherigen Schürf- und Abbauberechtigten im Sperrgebiet gegenüber von der Kolonial-Gesellschaft eingegangenen Verträge ein. Der Organisationsplan beschränkt sich im wesentlichen auf die Anstellung zweier Geschäftsführer in der Heimat, von denen der eine öfter den Betrieb an Ort und Stelle revidieren sollte, und die generelle Ordnung dieses Betriebes, deren Einzelheiten den Geschäftsführern überlassen werden.

Während dieser Verhandlungen in der Heimat war, wie schon erwähnt, die Vertretung der Gesellschaft im Diamantengebiet überaus tätig, um neue

\*) Anlage VII. 26.

Diamantenstellen aufzufinden und zu belegen. Dass dies auch im Pomonagebiet geschehen war, ist gleichfalls schon erwähnt. Für dieses Gebiet aber waren die Rechte der Kolonial-Gesellschaft nicht zweifellos, weil das Gebiet der Pomonamine mit einem gewissen Umkreis von Jozef Frederiks ausdrücklich von dem Verkauf an Lüderitz ausgenommen war, da die Firma De Pass, Spence & Co. hierauf bereits wohlerworbene Rechte habe. Im Schutzgebiet herrschte die Anschauung, dass diese Rechte inzwischen verfallen wären, weil die Firma seit der deutschen Besitzergreifung keinerlei Arbeit mehr an der Mine geleistet hatte, und dass das Besitz- und Bergrecht an den Landesfiskus übergegangen sei. Traf diese Anschauung zu, so hätte das Pomonagebiet nicht der Sperre unterlegen; denn es wäre weder in das Sperrgebiet der Kolonial-Gesellschaft gefallen, noch in das des Fiskus, da die Sperre nur für die Blöcke an der Eisenbahn ausgesprochen worden war. Demgemäss hatte auch ausser der Kolonial-Gesellschaft die Stauchgruppe Expeditionen dorthin geschickt, um Schürffelder zu belegen.

Die Kolonial-Gesellschaft aber war der Meinung, dass ihr durch das Ausschlussurteil der Bergbehörde, d. d. Windhuk, den 1. September 1897,\*) im ganzen Bethaniergebiet das ausschliessliche Bergrecht zuerkannt worden sei, also auch im Pomonagebiet, weil die Firma De Pass, Spence & Co. im Termine ihre Anrechte nicht angemeldet hatte. Nach dieser Auffassung wäre das Pomonagebiet (und die Mine selbst!) ihr zugefallen und in der ihr vom Kolonialamt bewilligten Sperre mit einbegriffen gewesen. Ihr Syndikus trat, unter dem Vorbehalt, dass bei dem Aufgebotsverfahren der Bergbehörde alle Vorschriften innegehalten worden seien, dieser Auffassung bei und führte aus, dass auf jeden Fall die Kolonial-Gesellschaft zum wenigsten in diesem Termin das Bergrecht auf den Zwei-englischen-Meilen-Umkreis um die Pomonamine erhalten habe, da die Firma De Pass, Spence & Co. in diesem nur Landbesitz- aber keine Bergrechte besessen habe. Gerade in diesem Zwei-Meilen-Gebiet aber wurden die reichsten Diamantfunde gemacht.

Das Kolonialamt nun trat keiner dieser beiden Auffassungen bei, sondern erkannte die Bergrechte im Pomonagebiet der englischen Firma De Pass, Spence & Co. zu und kabelte demgemäss an das Gouvernement, weder Schürfberechtigungen noch Umwandlungsurkunden auszustellen.

Als Gründe für diese Stellungnahme gibt es in einem langen Schreiben vom 3. März 1909 der Gesellschaft gegenüber folgende an:

\*) Anlage IV, B. 2.

„Der Deutschen Kolonial-Gesellschaft ist es bekannt, dass beim Erwerbe des südwestafrikanischen Schutzgebietes langwierige Verhandlungen zwischen der deutschen und englischen Regierung geführt worden sind, um englische Untertanen wegen solcher Rechte abzufinden, die sie im jetzigen Schutzgebiete vor der Errichtung der deutschen Schutzherrschaft und auch vor dem Erwerbe von Berechtigungen durch die Firma F. A. E. Lüderitz sich zu verschaffen verstanden hatten. Insbesondere ist die Deutsche Kolonial-Gesellschaft zu den Verhandlungen, die wegen der Ansprüche der Firma De Pass, Spence & Co. geführt wurden, während ihres ganzen Verlaufes hinzugezogen worden. Mit dem Einverständnis Ihrer Gesellschaft erfolgte die im Protokolle vom 15. Juli 1886 beurkundete Einigung hinsichtlich der Pomonamine. Ebenso hat Ihre Gesellschaft ausdrücklich der Erteilung der Besitzurkunde an die Rechtsnachfolgerin der Firma De Pass, Spence & Co., nämlich die Firma De Pass & Co., zugestimmt.

In dieser Urkunde wird vom Kaiserlichen Landeshauptmann im südwestafrikanischen Schutzgebiete nach Einholung der Zustimmung des Reichskanzlers bescheinigt:

„Es soll anerkannt werden, dass die Firma De Pass, Spence & Co. für sich und ihre Rechtsnachfolger für alle Zeit das ausschliessliche Eigentumsrecht an der Pomonamine, sowie an zwei englischen Meilen Land im Umkreise derselben erworben hat . . . .“

Angesichts dieser Festlegung der Rechtsverhältnisse der Pomonamine durch Staatsvertrag konnte es für die deutsche Regierung beim Erlass der Kaiserlichen Verordnung vom 6. September 1892, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, überhaupt nicht in Frage kommen, die vertragsmässig geklärte Rechtslage an dieser Mine wiederum in Frage zu stellen. Demgemäss bezeichnet § 1 der Verordnung als ihren Zweck die Feststellung bestimmter Berggerechtsame, welche in einer Zeit erworben waren, als die Zustimmung der Regierung zum Erwerbe solcher Berechtigungen noch nicht erforderlich war. Die Rechte an der Pomonamine waren aber bereits vorher festgestellt, und zwar durch förmlichen Staatsakt. Sie blieben deshalb von dem Aufgebotsverfahren unberührt. Es kann deshalb keine Rede davon sein, dass Ihrer Gesellschaft durch das Ausschlussurteil vom 1. September 1897 irgendwelche Rechte an der Pomonamine zugefallen seien.

Dadurch, dass die deutsche Regierung sich der englischen gegenüber verpflichtet hat, die Rechte der Firma De Pass, Spence & Co. für sie selbst und ihre Rechtsnachfolger für alle Zeiten anzuerkennen, hat sie gleichzeitig sich der Möglichkeit englischer Schadensersatzansprüche ausgesetzt für den

Fall, dass diese Rechte durch unberechtigte Eingriffe geschmälert werden, zu deren Abwehrung die deutsche Regierung imstande ist. Es hat mich befremdet, dass, ohne zu einem vorherigen Einverständnis mit dem Inhaber der Firma De Pass & Co. gelangt zu sein, Schürffelder auf dem Gebiete belegt worden sind, welches dieser Firma gehört. Hinsichtlich der Bergrechte in dem Landgebiete, welches die Pomonamine im Umkreise von zwei englischen Meilen umgibt, ist zu bemerken, dass beim Erwerbe der Berechtigungen durch die Firma De Pass, Spence & Co., im Jahre 1865 vor der deutschen Besitzergreifung in den fraglichen Gebieten kein europäisches Recht galt und deshalb die Trennung von Grundeigentum und Bergrecht keine gesetzliche Grundlage besessen hätte. Im übrigen ist es Ihnen bekannt, dass die Bergrechte der Kolonial-Gesellschaft im fraglichen Gebiete auf das engste mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden sind. Als Unterzeichnerin des Abkommens mit der englischen Regierung vom 15. Juli 1886 hat die deutsche Regierung darauf zu achten, dass sie nicht Schadensersatzansprüchen infolge von Eingriffen in die Rechte der Firma De Pass & Co. ausgesetzt wird.

Bei der im vorstehenden mitgeteilten Sach- und Rechtslage sah ich mich veranlasst, das Kaiserliche Gouvernement telegraphisch anzuweisen, Anträge auf Eintragung oder Umwandlung von Schürffeldern im Pomona-Vertragsgebiete bis auf weiteres abzulehnen und die Förderung von Diamanten innerhalb der fraglichen Schürffelder, soweit sie dem § 22 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 zuwiderlaufen würde, zu verhindern.

Ich habe die Deutsche Kolonial-Gesellschaft gleichzeitig auf die erheblichen Schadensersatzansprüchen hinzuweisen, denen sie sich durch unzulässige Massnahmen nach der erwähnten Richtung aussetzen würde . . .“

Kurze Zeit darauf trat die Firma De Pass & Co. ihre Konzession auf die Pomonamine an Herrn Ludwig Scholz, den Geschäftsführer der Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft und Kolonialen Bergbau-Gesellschaft ab, so dass wenigstens auch diese wertvolle Diamantengegend in d e u t s c h e n Besitz kam. Die Verhandlungen über die Besitzrechte wurden natürlich von der Deutschen Diamanten-Gesellschaft m. b. H. fortgeführt, die am 13. März alle Rechte und Pflichten im Sperrgebiet von der Deutschen Kolonial-Gesellschaft übernommen hatte. Zunächst aber ordnete die Kolonial-Gesellschaft unmittelbar nach Eingang des oben mitgeteilten Schreibens des Kolonialamts telegraphisch an, dass sofort aus dem Pomonagebiet alle Expeditionen zurückzurufen und unter Rechtevorbekalt sämtliche Belegungen zurückzuziehen seien.

Eine Einigung über die Pomonafrage kam erst im Februar 1911 zustande.

Bei der Belegung der Schürffelder im Pomonagebiet, beim Bogenfels und weiter südlich, hatte der Vertreter der Kolonial-Gesellschaft, Herr Schettler, für den Nachweis aussichtsreicher Felder einigen Leuten aus Lüderitzbucht als Anteile ein Drittel der belegten Schürffelder zugestehen müssen. Das Amt sah darin ein Durchbrechen der Voraussetzungen, unter denen die Sperre ausgesprochen worden war, und erhob lebhaften Widerspruch. Die Kolonial-Gesellschaft erwiderte mit einem gewissen Recht, dass es sich ja gar nicht um Erteilung von Schürflizenzen handele, vielmehr um eine Verschenkung von ihr selbst belegter Bergbaufelder, wozu sie ohne weiteres berechtigt sei. Zudem wäre der ursprüngliche Charakter der Sperre vom 22. September 1908 ja dadurch verloren gegangen, dass die Gesellschaft gegen Ueberlassung des Sperrgebiets auf zwei Jahre sich mit einer 10prozentigen Abgabe für Diamantenfunde im Sperrgebiet an den Landesfiskus einverstanden erklärt habe.

Das Kolonialamt aber gab sich mit diesen Ausführungen nicht zufrieden, sondern kam auf seinen Widerspruch gegen das Vorgehen der afrikanischen Gesellschafts-Vertretung in dem schon erwähnten Schreiben vom 3. März 1909 zurück. Die Sperre sei zugestanden worden, damit die Gesellschaft zur Ausbeutung der freigebliebenen (i. e. nicht schon belegten) Teile des Sperrgebietes mit einem grossen Konzern Vereinbarungen treffen könne. Durch die zwischenzeitliche Vergebung von Schürfrechten an Dritte würden aber die Interessen dieses Konzerns ernstlich gefährdet. Das Amt habe daher das Gouvernement telegraphisch angewiesen, Anträge der Gesellschaftsvertretung oder von ihr berechtigter Personen auf Eintragung oder Umwandlung von Schürffeldern abzulehnen, sofern solche Anträge ein vertragswidriges Verhalten involvierten. Das Amt bedauere, in dieser Weise gegen unberechtigte Massnahmen der Gesellschaft Verwahrung einlegen zu müssen, wäre dazu aber im Interesse des Fiskus und der ihm anvertrauten Interessen der Allgemeinheit gezwungen. Es fährt dann fort: „... als ich erst von dritter Seite habe erfahren müssen, dass die Gesellschaft, entgegen ihren eigenen Bergbaubedingungen, kurz vor dem 1. Oktober 1908, nachdem sie sich eine erhöhte Abgabe hatte versprechen lassen, einzelnen Schürfberechtigten\*) das Abbaurecht an den ganzen Schürfflächen von 314 Hektar bewilligt hat. Es sind dem Fiskus durch diese Massnahme erhebliche Abgaben entgangen, gleichzeitig sind durch dieses Vorgehen Erwartungen bei den Inter-

\*) Gemeint sind die oben S. 237 Anm. \* benannten Diamantenabbaugesellschaften.

essenten anderer Schürffelder erweckt worden, die sie veranlassten, Preise für Anteilsrechte an Schürffeldern zu zahlen, welche die Beteiligten schwer schädigen müssen, falls an Stelle der erwarteten 314 Hektar nur Bergbaufelder von wenigen Hektar Umfang verliehen werden sollten. Es liegt eine Inkonsequenz darin, wenn die Gesellschaft, während sie früher — allerdings nicht im Einklang mit ihren Schürffbedingungen — die ganzen Schürffkreise als Abbaufelder verlieh, jetzt den später Berechtigten ein gleiches Zugeständnis versagt. Mit Rücksicht auf die erregte Stimmung über dieses Vorgehen unter den Betroffenen, gebe ich zur ernsten Erwägung, ob es sich nicht empfiehlt, diese den früher Beliehenen gleichzustellen.“

Die Gesellschaft erwiderte am 13. März, dass nunmehr ihre sämtlichen Rechte und Pflichten aus dem Verträge vom 28. Januar 1909 auf die Deutsche Diamanten-Gesellschaft m. b. H. übergegangen seien und dass sie dieser das Schreiben des Amtes mitgeteilt habe.

Das Amt kommt danach auf diese Angelegenheit der Kolonial-Gesellschaft gegenüber nicht mehr zurück.

Für den Handel mit den Lüderitzbuchter Diamanten erschienen in dieser Zeit, nachdem durch Schaffung der Diamanten-Regie-Gesellschaft gewisse Unterlagen geschaffen waren, eine Reihe von Verordnungen.

Die schon erwähnte Kaiserliche,<sup>\*)</sup> betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten vom 16. Januar 1909, im Schutzgebiet unter dem 28. Februar 1909 veröffentlicht, und zwei Ausführungsbestimmungen dazu, vom Staatssekretär des Reichskolonialamtes im Namen des Reichskanzlers erlassen: „Verordnung des Reichskanzlers<sup>\*\*)</sup> zur Ausführung der Kaiserl. Verordnung, betreffend usw. vom 16. Januar 1909 (Reichsgesetzblatt S. 270), vom 26. Februar 1909“ und die „Verordnung des Reichskanzlers,<sup>\*\*\*)</sup> betreffend die Kais. Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 (R. G. Bl. S. 727), vom 26. Februar 1909.“

In der ersten Verordnung des Reichskanzlers werden die Rechte und Pflichten der Diamanten-Regie-Gesellschaft näher ausgeführt, in der zweiten in erster Linie die 10prozentige Förderungsabgabe festgesetzt und die Art ihrer Berechnung mitgeteilt sowie dass die gleiche Abgabe auch in den Gebieten der Bergwerksgerechsamte der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika zur Erhebung komme.

<sup>\*)</sup> Anlage VII. 21.

<sup>\*\*)</sup> Anlage VII. 27.

<sup>\*\*\*)</sup> Anlage VII. 28.

In Lüderitzbucht hatte sich nunmehr auch ein Börsenverein gegründet, der seinerseits den Handel mit Diamantenbergwerkswerten in geordnete Bahnen lenken wollte.

Das gegen die Diamanten-Regie-Gesellschaft gebildete „Deutsche Diamanten-Syndikat“ in Lüderitzbucht sowie die Windhuker Protestversammlung und ihr geharnischtes Telegramm erwähne ich nur nebenbei, da sie von wirklichem und bleibendem Einfluss auf den Gang der Ereignisse nicht gewesen sind.

So schien der Diamantenbergbau mit Ausgang des Rechnungsjahres 1908/09 in seinen Grundzügen geregelt zu sein, wenn auch noch eine ganze Anzahl mehr nebensächlicher Punkte in Frage blieb. Die viel angegriffene Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika hat dabei zum guten Teil die Kosten dafür tragen müssen, dass eine Klärung zustande kam. Wenn sie trotz allem sich noch guten Gewinn sicherte, so liegt das mehr an dem Werte der Diamanten als an dem Werte der Rechte, die ihr schliesslich noch blieben.

Noch weniger von ihrem früheren Besitzstand vermochte die Gesellschaft in den Verhandlungen dieses Jahres über ihren Landbesitz zu retten. Hier schliesst das Jahr mit einer absoluten Minderung auch im finanziellen Ertragnisse.

Dass im vorhergehenden Jahre seitens des Landesfiskus Ansprüche auf weitgehende unentgeltliche Landabtretungen an die Gesellschaft gestellt worden waren, habe ich schon erwähnt. In dem laufenden Jahre 1908/09 gingen die Verhandlungen darüber weiter und drängten, obwohl sie noch nicht zum Abschlusse kamen, die Gesellschaft immer weiter zurück. Sie befand sich aber in einer Zwangslage. Denn noch harrten die Verträge mit dem Reichskolonialamt über die Erschliessung des Landgebietes der Gesellschaft und die Einführung der neuen Bergverordnung in ihrem Bergwerksgebiet der Genehmigung; auch das neue Gesellschaftsstatut, das der Gesellschaft eine grössere Bewegungsfreiheit geben sollte, lag noch beim Bundesrat. Die Berücksichtigung dieser Punkte aber kam bei der recht wenig wohlwollenden Stellungnahme der zunächst in Frage stehenden Regierungsbeamten sehr in Betracht. Welcher Art diese Stellungnahme war, geht wohl am besten aus einem Schreiben des Bezirksamtmannes in Lüderitzbucht vom 5. März 1908 an die Swakopmunder Gesellschaftsvertretung hervor:

„Es ist mir wohl bekannt, dass zurzeit gesetzlich eine Verpflichtung der Landgesellschaften zur unentgeltlichen Abtretung von Grundstücken zu allgemein staatlichen Zwecken nicht besteht, ich habe vielmehr nur angeführt, dass tatsächlich eine solche Verpflichtung aus der Entstehungs-

geschichte der Gesellschaftsrechte folgt. Erkennt die Gesellschaft dies künftig nicht mehr an, so wird nichts anderes übrig bleiben, als dass im Wege der Gesetzgebung vorgegangen wird. Der Gesellschaft dürfte bekannt sein, dass der Reichstag niemals Gelder zu dem Zwecke bewilligen wird, um Grund und Boden von einer Landgesellschaft für staatliche Verwaltungsgebäude zu erwerben, und dass deshalb der Erlass eines solchen Gesetzes, dem verfassungsrechtliche Schwierigkeiten nicht entgegenstehen, keinerlei Schwierigkeiten begegnen wird. Ein entgeltlicher Erwerb würde es aber auch sein, wenn die Gesellschaft den Staat auf die als Leistung für den Bahnbau abgetretenen und noch abzutretenden Grundstücke verweist. Ich muss daher der vorgeschlagenen Austauschabtretung des Geländes Ecke Ringstrasse und Baiweg für das am Bahnhofsgelände fehlende ablehnen, ebenso den vorgeschlagenen Austausch von Kampgelände gegen das Gelände im Heistertal. Ich habe den Herrn Eisenbahnkommissar gebeten, die gesamten Berechnungen noch einmal nachzuprüfen und werde nach Eingang dieser Prüfung auf die aus dem Vertrage vom 10. Juli/15. August 1906 verbliebenen Ansprüche zurückkommen.

Das Eisenbahndarlehensgesetz fordert, dass die Grundeigentümer ihrem Interesse am Bahnbau gemäss zu Leistungen herangezogen werden. Für die übrigen Grundeigentümer ist, weil es sehr schwierig war, einen Massstab für das Interesse zu gewinnen, der Satz der Wertzuwachssteuer in Kiautschou gewählt worden, für die Kolonial-Gesellschaft lag diese Notwendigkeit nicht vor, da in dem Vertrage mit dem Kharaskhoma-Syndikat das Mass des Interesses klar gegeben war. Es wird daher an diesem Massstabe und den daraufhin aufgestellten Forderungen festgehalten.

Da die Vertretung der Gesellschaft in Swakopmund nicht bevollmächtigt ist, Abtretungen in dem geforderten Umfange zu bewilligen, bitte ich ergebenst, die Forderungen der Zentrale der Gesellschaft vorzulegen. Kommt auch die Zentrale zu einer Ablehnung, so wird die im Gesetz vorgesehene Kommission entscheiden. Ob die Gesellschaft dabei besser fahren wird, bezweifle ich.“

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.

Demgegenüber bemass die Vertretung der Gesellschaft die geforderten Abtretungen auf folgende Werte:

- |   |   |
|---|---|
| 1. den des Enteignungsgeländes am Roberthafen<br>49 660 qm = . . . . .  | Mark 349 720.—  |
| dazu Entschädigung für Lüderitzbucht-Gesellschaft   | „ 187 355.—   |
| 2. den des Kondensatorgeländes, 5 M. der Quadrat-<br>meter . . . . .  | „ 26 015.—  |
| 3. der der drei an der Ostküste des Roberthafens<br>verlangten Flächen von je 60 ha . . . . .                             | überhaupt nicht<br>abzuschätzen, weil<br>sie das sämtliche<br>dort für Hafenzwecke<br>noch übrig bleibende<br>Gelände darstellen. |
| 4. den des wasserführenden Geländes von Gross-<br>und Klein-Anichab . . . . .   | nur für Wasserleitung<br>für Lüderitzbucht<br>brauchbar.  |
| 5. den der in dem 20-Meilenstreifen zwischen Bahn<br>und Oranje verlangten 200 000 ha, 1 M. der<br>Quadratmeter . . . . . | Mark 200 000.—  |
|   | Mehr als Mark 763 000.—   |

Der Gouverneur nahm, wie sich in einer Besprechung zwischen ihm und der Gesellschaftsvertretung Anfang Juli herausstellte, eine andere Stellung ein als der Bezirksamtman, so dass der Prokurist Schettler den Eindruck gewann, die Frage der Grundstücksabtretungen an den Fiskus wäre ohne die unmässigen Forderungen des Bezirksamtmanns über die für öffentliche Zwecke benötigten hinaus längst erledigt worden. Freilich, ein Hereinziehen der kurz vorher im Gouvernementsrat beschlossenen Grundsteuer lehnte der Gouverneur kurz ab. Denn „Steuern würden durch allgemein gültige Gesetze festgesetzt, und irgendwelche Ausnahmen könne weder er noch der Staatssekretär zugestehen“. (Herr Schettler hatte offenbar Ablösung eines Teils der Grundsteuer durch Landabtretung angeregt.) Doch war er damit einverstanden, dass die Vorschläge für Landabtretungen seitens der Gesellschaft dem Bezirksamtman eingereicht und von diesem nach Prüfung und Genehmigung ihm, dem Gouverneur, vorgelegt werden sollten.

Dies geschah am 17. Juli 1908 in der in der Anlage\*) mitgeteilten Form.

Darauf ruhte die Sache ein volles Jahr, abgesehen von einer Zwischenantwort des stellvertretenden Bezirksamtmanns vom 27. November 1908. Die Diamantenfunde liessen eben alles andere zurücktreten.

Neben diesen neuen Forderungen seitens des Fiskus wegen Landabtretungen gingen die aus den Vorjahren stammenden Enteignungsverfahren weiter.

Zunächst erfolgte ein Enteignungsbeschluss\*\*) für die Grundstücke am Roberthafen — am 5. März 1908 —, der am 8. Mai 1908 in Berlin eintraf.

Der Hauptverhandlungstermin in dieser Angelegenheit war auf den 14. März angesetzt, doch kam es darin noch zu keiner endgültigen Entscheidung. Vielmehr wurden noch am 1. Dezember 1908 eine Anzahl Herren aus Swakopmund, Lüderitzbucht und Kapstadt als Sachverständige vernommen. Die Angelegenheit zog sich auch noch durch das ganze Jahr 1909/10 hin.

In dem für Enteignung des Kondensatorgeländes eingeleiteten Verfahren war Termin auf den 29. Oktober angesetzt. Es handelte sich um ein 6100 Quadratmeter grosses Gelände, das einen Wert von 4 bis 5 Mk. für den Quadratmeter hatte. In dem Termin kam eine Einigung dahin zustande, dass 4 Mk. für den Quadratmeter, zusammen also 24 400 Mk. vom Fiskus gezahlt werden sollten, wofür er in den Besitz des Geländes trat. Aber erst am 1. April 1909 kam die Vertretung in Swakopmund in den Besitz eines Bescheides des Gouvernements, der dahin lautete, dass das Gouvernement selbständig den Vergleich nicht genehmigen könne, sondern ihn dem Kolonialamt in Berlin vorgelegt habe. „Sofort nach Eingang der Bestätigung aus Berlin werde ich den Betrag von 24 400 Mk. anweisen.“

Noch nachteiliger für die Gesellschaft verlief die im Jahre 1907/08 schon beratene, 1908/09 beschlossene Einführung von Grund- usw. Steuern. Nach dem vom Gouvernementsbeirat gutgeheissenen Regierungsentwurf sollte die Grundsteuer betragen:

1. für Farmland
  - a) im nördlichen und mittleren Teil des Schutzgebiets . . . . . 1 Pfennig für den ha
  - b) im südlichen Teil und in der Namib <sup>1/2</sup> " " " "
2. für Grundstücke in Ortschaften . . . . . 2 Pfennige " " qm

\*) Anlage V. S.

\*\*) Anlage VI. S.

Die erstere Steuer sahen Vertretung im Schutzgebiet und Vorstand nicht für sehr drückend an, da fast der ganze Besitz der Gesellschaft nach Verkauf der Khomashochebene und der Farmen im Swakoptal unter den Satz 1b fiel und beide als selbstverständlich und natürlich voraussetzten, dass Oedland einer Besteuerung nicht unterworfen werden würde. Dagegen mussten sie naturgemäss in der Steuer für städtische Grundstücke eine ernste finanzielle Gefahr für die Gesellschaft sehen; denn die Steuer war für die im Zentrum des Orts und die an seiner entferntesten Peripherie gelegenen Grundstücke in derselben Höhe angesetzt, während der Wert des Quadratmeters etwa zwischen 20 und 0,50 Mk. lag und das ganze unbebaute Gelände der Hafenzstädte sich im Besitz der Gesellschaft befand. Die Ortschaften selbst hatten naturgemäss das Bestreben, ihr Weichbild möglichst ausgedehnt zu bemessen, um der neu zu bildenden Kommune möglichst hohe Einnahmen zu sichern. Wie weit dies Bestreben ging, lässt sich daraus ersehen, dass Lüderitzbucht anfänglich nicht weniger als 30 000 000 (dreissig Millionen!) Quadratmeter umfassen sollte. Das wären allein, ohne eine etwaige weitere städtische Grundsteuer, 600 000 Mk. jährlicher Staatsgrundsteuer für diesen einen Ort gewesen! Demgegenüber war natürlich die Gesellschaft bestrebt, erstens die Ausdehnung des Weichbildes der Städte auf ein vernünftiges Mass zu beschränken, und zweitens innerhalb des Weichbildes eine Abstufung der Steuer nach Zonen, entsprechend dem Verkaufswerte der Grundstücke, herbeizuführen. Letzterem stand allerdings die immerhin vorhandene, wenn auch nicht unüberwindliche Schwierigkeit gegenüber, den wirklichen Wert der Grundstücke zu bemessen. Da aber ohnehin auch eine Wertzuwachssteuer in Aussicht genommen war, so konnte eine solche Wertfestsetzung doch nicht umgangen werden.

Inzwischen erschien in den südwestafrikanischen Zeitungen die Nachricht, dass der Regierungsentwurf über die Grundsteuer vom Gouvernementsrat einstimmig angenommen worden sei. Der Vorstand der Gesellschaft erbat sich sofort ein Exemplar von dem Reichskolonialamt. Dort war aber der Inhalt noch nicht bekannt. Die vortragenden Räte erklärten es für ausgeschlossen, dass der Staatssekretär die Kolonial-Gesellschaft mit den erwähnten Steuervorschriften erwürgen wolle, und hielten anderseits den vom Vorstande in Aussicht genommenen Weg, durch Abtretung eines Teils des Landbesitzes der Gesellschaft an die Kommunen für 10 bis 20 Jahre Steuerfreiheit zu erlangen, für gangbar. Auch glaubten sie, dass es sich bei der Besteuerung der Namib nicht um deren ganze Ausdehnung, sondern nur um das darin enthaltene nutzbare Land handeln könne. Darüber ging der Sommer hin, und erst Anfang September war das Amt im Besitz der Mitteilung des Gouvernements. Danach war die Einführung der Steuer für

den 1. April 1909 in Aussicht genommen, und es war in dem Entwurf die Bestimmung enthalten, dass Landeigentümer, welche die Steuer nicht bezahlen wollten, ihr Land **unentgeltlich** an den Fiskus abtreten **dürfen**. Die Namib sollte in ihrem vollen Umfange von 18 600 000 Hektar, davon nur 1 800 000 Hektar Farmland, besteuert werden, und zwar das Farmland durchschnittlich zu  $\frac{3}{4}$  Pfennigen = 13 500 Mk., das Unland zu  $\frac{1}{2}$  Pfennig = 53 250 Mk. jährlicher Steuer, zusammen 66 750 Mk.! Dagegen legte die Gesellschaftsdirektion in einer Besprechung mit dem Referenten für Südwestafrika Verwahrung ein und führte aus, dass der wirkliche Wert des Hektars Unland höchstens 5 bis 10 Pfennige betrage, während er von der Regierung auf 50 Pfennige eingeschätzt sei. Eine einprozentige Steuer zugrunde gelegt, dürfe also der Hektar nicht höher als höchstens mit  $\frac{1}{10}$  Pfennig belegt werden. Der Referent erklärte, einen dahingehenden Vorschlag dem Unterstaatssekretär unterbreiten zu wollen und ebenso den, die Grundsteuer für die Ortschaften nach drei Zonen mit 2, 1 und  $\frac{1}{2}$  Proz. für den Quadratmeter, je nach dem höheren oder geringeren Wert der Grundstücke, zu bemessen.

Am 18. September fand dann eine neue Besprechung zwischen dem Staatssekretär des Reichskolonialamts und der Gesellschaftsdirektion statt, der später auch noch der Referent für Südwestafrika beiwohnte. Der Staatssekretär war nicht zu bewegen, die Steuer von  $\frac{1}{2}$  Pfennig für den Hektar Unland herunterzusetzen, schlug vielmehr vor, die Kolonial-Gesellschaft solle das Land, welches sie nicht für Farmzwecke brauche, einfach an den Fiskus auflassen. Sie sei eigentlich verpflichtet gewesen, an Stelle des Fiskus auf ihre Kosten\*) die Entwicklung des Schutzgebietes auszuführen.

Die Gesellschaft war nun gezwungen, sich zu überlegen, in welcher Weise sie am leichtesten die Steuer tragen könne, und erbat deshalb zunächst dahingehende Vorschläge von ihrer Vertretung im Schutzgebiet. An den

\*) Bei einem Grundkapital von erst 1 000 000, dann 2 000 000 M.! Was sie damit tun konnte, hat sie von Anfang an versucht. Wenn das Kapital an und für sich von vornherein zu niedrig bemessen war, so trifft die Kolonialverwaltung hierbei jedenfalls die höhere Schuld, als die mit den Verhältnissen der Kolonie nicht vertrauten Gründer der Gesellschaft. Beide haben aber in vollem guten Glauben gehandelt. Später, nach den Misserfolgen auf allen wirtschaftlichen Gebieten und der feindseligen Stellungnahme von Landesregierung und öffentlicher Meinung gegen die Gesellschaft, wäre es ein völlig aussichtsloser Versuch gewesen, das Kapital auf eine solche Höhe vergrößern zu wollen, dass es auch nur notdürftig grossen kolonialisatorischen Aufgaben genügt hätte.

Staatssekretär aber richtete sie am 22. September eine Eingabe, in der sie ihre Ansichten noch einmal schriftlich vortrug.\*)

Die Vertretung in Swakopmund wies in ihrer Antwort darauf hin, dass ein grosser Teil der Namib ausserhalb des unter polizeilichen Schutz der Regierung gestellten Gebietes liege, und dass der Reichstag selbst angeregt habe, dass solche Gebiete vorläufig nicht besiedelt werden sollten; es sei daher wohl auch eine Besteuerung dieser vom polizeilichen Schutz ausgeschlossenen, also zurzeit nicht verwendbaren Gebiete vorläufig kaum angängig. Es handele sich nach der neuesten Karte um nicht weniger als 50 800 Quadratkilometer, also 5 080 000 Hektar! Der Verkauf eines Teiles der Namib an irgendwen sei kaum ausführbar, denn es würde sich wohl niemand finden, auch für einen noch so geringen Preis dies wirtschaftlich vollkommen nutzlose Gebiet zu übernehmen, es sei denn, dass die Minenrechte mitverkauft würden. Zu letzterem aber könnten sie nach den Erfahrungen an der Lüderitzbuchtbahn nicht raten. Im übrigen habe der Staatssekretär bei seiner Besprechung mit Herrn Schettler über die Grundsteuer recht deutlich durchblicken lassen, dass bei Ausarbeitung des Entwurfs geradezu die Absicht leitend gewesen sei, die Kolonial-Gesellschaft zum Aufgeben des Landes zu veranlassen.

Der Vorstand machte daraufhin am 17. November eine neue Eingabe an das Kolonialamt, in der er die nicht unter polizeilichen Schutz gestellten Teile des Gesellschaftsgebietes aufführte und um deren vorläufige Ausnahme aus der Besteuerung bat.\*\*)

In einer kurz darauf stattfindenden Besprechung im Kolonialamt wurde dem Vorstand vertraulich mitgeteilt, dass die Steuervorschläge des Gouvernements vom Amt in ihrem vollen Umfange angenommen und keine Ermässigung der Grundsteuer in der Namib zugestanden worden, dass auch die Bitte, die Grundsteuer in den Städten zu staffeln, abgelehnt worden sei. Die Weichbilder der einzelnen Kommunen seien auch bereits festgestellt. Bestimmte Zahlen hierüber waren aber noch nicht zu erhalten.

Von Swakopmund her ging dann am 5. Februar 1909 die Nachricht ein, dass das Weichbild dieser Gemeinde auf 1200 Meter Radius um den Leuchtturm begrenzt sei, den Umfang des festgelegten Bebauungsplanes.

Vom Reichskolonialamt traf zu dieser Zeit die Antwort auf die Eingaben ein, die in ihrer lakonischen Kürze Bände spricht:

---

\*) Anlage VIII. 1.

\*\*) Anlage VIII. 2.

Berlin W., den 13. Februar 1909.  
Wilhelmstr. 62.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.  
Nr. A. II. 4572. 08.  
8616.

Auf die Schreiben vom 22. September  
und 5. November 1908.

Zu meinem Bedauern habe ich mich nicht in der Lage gesehen, den dortigen Anträgen zu der vom Gouvernement vorgeschlagenen Grundsteuer Folge zu geben.

gez.: Dernburg.

An  
die Deutsche Kolonial-Gesellschaft  
für Südwestafrika.

Also auch das nicht unter polizeilichen Schutz gestellte Gebiet musste mit versteuert werden!

Die Swakopmunder Vertretung hatte inzwischen eine genauere Berechnung des der Gesellschaft noch verbliebenen Landbesitzes aufgestellt und den Flächeninhalt von rund 12 000 000 Hektar herausgerechnet. Da auch das darin enthaltene Farmland am Rande der Namib liegt, also zum gleichen Satz von  $\frac{1}{2}$  Pfennig für den Hektar zu versteuern war, so kam ein Betrag von jährlich 60 000 Mark Grundsteuer allein für das nichtstädtische Gelände heraus. Der Betrag für das städtische Gelände liess sich noch nicht berechnen, weil der Umfang der Stadtgrenzen noch nicht bekanntgegeben war.

Unter dem 19. März 1909 wurde dann in den südwestafrikanischen Zeitungen seitens des Gouvernements auch die Verordnung über die Besteuerung des Grundeigentums in Südwestafrika\*) veröffentlicht. Sie sollte am 1. April 1909 in Kraft treten. Die Gesellschaft gab sich nicht ohne weiteres zufrieden, sondern trat in neue Verhandlungen ein, die sich noch über einen guten Teil des nächsten Jahres hinzogen.

Die ursprünglich von der Regierung mit so grossem Eifer betriebene Angelegenheit der Erschliessung des Farmgeländes der Gesellschaft ruhte

\*) Anlage VIII. 3.

in diesem Geschäftsjahr, abgesehen von Vorarbeiten der Vertretung im Schutzgebiet und von beiden Seiten in entgegenkommendem Sinne geführten Verhandlungen mit der Bergbehörde (der auch die Wassererschliessung unterstand), fast völlig. Erst am 30. März 1909 wurde der bereits vor mehr als Jahresfrist von der Gesellschaft angenommene Vertrag auch von dem Kolonialamt unterzeichnet. Diamanten und andere Ereignisse waren eben 1908/09 von überragender Wichtigkeit, so dass das Reichskolonialamt zur Unterzeichnung des von ihm ursprünglich für so wichtig gehaltenen Landerschliessungsvertrages ein Jahr gebrauchte.

Der Geschäftsgang in einzelnen afrikanischen Betrieben war innerhalb dieses Jahres nicht so gut wie in anderen Jahren, in anderen wieder besser. So wies das Handelsgeschäft in Swakopmund infolge der scharfen Konkurrenz und dadurch herabgedrückter Preise einen geringeren Ertrag auf, wenn es auch immerhin noch Gewinn abwarf. Die Niederlassung in Tsumeb ging gleichfalls nicht nach Wunsch und erforderte obendrein noch die Ausgabe von 10 000 Mk. für Grundstückserwerb. Auch das Geländegeschäft in Swakopmund zeigte starken Rückgang, dagegen war der Umsatz in städtischen Grundstücken in Lüderitzbucht und der Verkauf von Farmen befriedigend. Entsprechend dem regeren Geschäftsleben in Lüderitzbucht brachte die Beteiligung der Lüderitzbucht-Gesellschaft wieder einen erhöhten Gewinn. Am besten entwickelten sich natürlich die Einnahmen aus Bergrechten. Aber es waren auf diesem Gebiet auch ansehnliche Zahlungen zu leisten: z. B. 25 000 Mk. weitere Einzahlung auf den Anteil am südwestafrikanischen Minensyndikat, die erste Einzahlung von 12 000 Mk. — auf 120 000 Mk. — Beteiligung an der Diamantenregie. Der Gewinn durch die Beteiligung an der Deutschen Diamanten-Gesellschaft in Höhe von 2 000 000 Mk. Nominalkapital wurde mit 1 Mk. in die Bilanz eingestellt.

Trotzdem noch grosse Rückstellungen, z. B. 75 000 Mk. auf Kapitalreserve, 85 469,87 Mk. auf Beteiligungskonto und Abschreibungen — 28 990,42 Mk. auf Landbesitz- und Grundrechtkonto (zur Auffüllung auf 50 Proz.) — gemacht wurden, betrug der Gewinn immer noch 707 079,47 Mk., von dem 30 000 Mk. als 6prozentige Dividende auf Vorzugsanteile, 80 000 Mark als 4prozentige auf Stammanteile, ferner Tantième an den Aufsichtsrat und 21 Proz. Superdividende auf 2 000 000 Mk. Stammanteile verteilt und 117 371,53 Mk. vorgetragen wurden.

Die bisherige Darstellung für das Jahr 1908/09 bezieht sich nur auf Vorgänge im *A u s s e n l e b e n* der Gesellschaft. Es entsprechen aber diesen

bedeutsamen Ereignissen im äusseren Betrieb auch nahezu ebenso wichtige im inneren Leben der Gesellschaft.

Zunächst ist mitzuteilen, dass die Gesellschaft am 27. Juli 1908 als Kolonialgesellschaft im Sinne des Schutzgebietsgesetzes in das Handelsregister eingetragen wurde, nachdem der Bundesrat dem neuen Statut seine Genehmigung erteilt hatte. Damit war ihr endlich die lange gewünschte grössere Bewegungsfreiheit gegeben.

Von ebenfalls grosser Bedeutung für die Gesellschaft war, dass die bisherigen beiden Direktoren im Januar 1909 um Entlassung aus ihren Stellen baten. Dem Antrag wurde Folge gegeben, doch schieden die Herren erst im Laufe des folgenden Berichtsjahres aus.

In der Januarsitzung des Aufsichtsrates wurde ferner Beschluss gefasst über eine Erhöhung des Grundkapitals von 2 000 000 Mk. auf 4 000 000 Mark, und zwar durch Schaffung von 2000 neuen Anteilen zu je 1000 Mk. Diese neuen Anteile sollten als „Reihe B“ bezeichnet werden, während die alten die Bezeichnung „Reihe A“ erhielten. Die Reihe B sollte dividendenberechtigt sein vom 1. April 1908 ab und vor der Reihe A eine kumulative Dividende von 6 Proz. erhalten, dergestalt, dass ein etwaiger Minderbetrag eines Jahres in den folgenden Jahren vor der weiteren Verteilung des über die 6 Proz. der Reihe B hinausgehenden Ueberschusses nachgezahlt werden, eine weitere und höhere Dividendenverteilung auf die Reihe B jedoch nicht stattfinden solle. Bei Auflösung der Gesellschaft sollte die Aufteilung des Vermögens in entsprechender Weise stattfinden, d. h. die Reihe B den Nennbetrag des eingezahlten Kapitals und die 6 Proz. Dividende für jedes Jahr der Beteiligung erhalten, soweit dies nicht bereits geschehen sei; ein etwaiger Ueberschuss des Vermögens aber auf die Anteile der Reihe A verteilt werden. In der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 6. Februar 1909 wurde dann dieser Vorschlag des Aufsichtsrates angenommen. Dementsprechend wurde das Statut in den §§ 5, 25 und 59 geändert\*) und am 28. Februar 1909 vom Reichskanzler genehmigt. Der einzige Zweck dieser Kapitalserhöhung für die nun im Besitze reicher Mittel befindliche Gesellschaft war die Erhaltung der Majorität des stimmfähigen Kapitals in deutschen Händen.

1909/1910. In diesem Jahre erreichten die Kämpfe der Gesellschaft 1909/10 mit der Regierung und der Oeffentlichkeit ihren Höhepunkt. Die bereits längst abgeschlossenen Verträge über Land- und Bergrechte, auch der

\*) Anlage XI. 5.

Rezess vom 17. Februar/12. April 1908 wurden von Regierung, gesetzgebender Körperschaft und Öffentlichkeit in ihrer Rechtsgültigkeit angefochten, die von der Gesellschaft mit Recht als konfiskatorisch wirkend bezeichneten und lebhaft bekämpften Steuerverordnungen wurden ohne jede Milde rung eingeführt und die Gesellschaft damit gezwungen, auf den grössten Teil ihres Landbesitzes zu verzichten, um nur überhaupt lebensfähig zu bleiben.

Zunächst freilich liess sich das Jahr gut an. Die noch fehlenden Zustimmungserklärungen einiger Diamantgesellschaften zu dem Abkommen vom 26. März 1909 zwischen Kolonialamt, Kolonial-Gesellschaft und Diamanten-Gesellschaft einerseits, den mit Schürfscheinen ausgestatteten Diamanteninteressenten in Lüderitzbucht anderseits gingen bis zum 1. Mai sämtlich ein, so dass § 5, der der Kolonial- und Diamanten-Gesellschaft das Rücktrittsrecht für den gegenteiligen Fall sicherte, in Wegfall kommen konnte. Dem Amt wurde dementsprechend Mitteilung gemacht. Interessant ist übrigens, wie die Vertretung in Swakopmund, vor allem der sachverständige Herr Schettler, dies Abkommen beurteilte, und zugleich ein Beweis, wie zutreffend meine über die Stellung des Staatssekretärs Dernburg gegenüber der Gesellschaft oben geäusserte Ansicht ist; unter dem 6. März 1909 schreibt Swakopmund: Schon aus dem Umstande, dass die Antwort auf das Kabel des Erstunterzeichneten (i. e. Herr Schettler) vom 20. v. M. so lange auf sich warten liess, glaubten wir vermuten zu können, dass das Reichskolonialamt in die Angelegenheit eingegriffen hätte und die Gelegenheit benutzen würde, um für den Fiskus einen Abgabenanteil auch an den auf Grund der Schürfscheine erteilten Abbauberechtigungen zu erlangen. Das würde sich natürlich nur machen lassen, wenn den Schürfern eine erheblich grössere Fläche zum Abbau verliehen würde, als sie rechtmässig beanspruchen könnten, indem diese dann sich gern bereit finden würden, als Entgelt eine höhere Abgabe, als die in der Bergverordnung vorgesehene, zu bewilligen. Bei diesem Handel würde aber nur der Fiskus gut abschneiden, wir dagegen arg geschädigt werden.\*)

Aus dem Kreise des Aufsichtsrats wurden Bedenken gegen die Auffassung des Reichskolonialamts laut, dass dieses Abkommen nicht notariell gemacht zu werden brauche; zum mindesten sei es nötig, dass es in das Bergbaubuch eingetragen werde. Entsprechend dieser letzteren Anregung

\*) Von mir gesperrt. D. Verf.

erging am 6. April an Swakopmund die Anweisung, eine solche Eintragung sobald als möglich zu bewirken.

Dieser Vertrag war kaum in Kraft getreten, als sich auch schon eine Aenderung im Wortlaut des Abkommens vom 28. Januar 1909 nötig machte. In § 3 war bestimmt, dass gewisse Abbaubetriebe von der erhöhten Förderungsabgabe befreit bleiben sollten, darunter auch diejenigen, „die auf Grund der Schürfscheinbestimmungen der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für die ursprüngliche Dauer oder auf Grund einer Verlängerung — nicht über den 1. April 1909 hinaus — Berechtigungen erworben“ hatten. Diese letzteren auszunehmen, sah aber die Kolonialverwaltung als nicht dem Vertragswillen der Parteien entsprechend und nur irrtümlich in den Vertrag hineingekommen an,\*) zumal das Abkommen vom 26. März 1909 einer solchen Bestimmung widerspreche. Sie bat um eine dementsprechende Erklärung, „da die Veröffentlichung des Vertrages vom 28. Januar 1909 nicht länger hinausgeschoben werden könne“.

Nun war zwar dieser Passus von der Kolonial-Gesellschaft auf Rat ihrer Juristen in den Vertrag aufgenommen worden, da aber durch die weiteren Verhandlungen mit dem Kolonialamt und später auf Veranlassung der Deutschen Diamanten-Gesellschaft durch das Abkommen vom 26. März 1909 die Gründe für die Aufnahme des Absatzes hinfällig geworden waren, sah sie keine Veranlassung, seiner Streichung jetzt zu widersprechen. Der Vertrag war aber bereits durch das Kaiserliche Gouvernement in Windhuk veröffentlicht worden, so dass das Kolonialamt selbst am 3. Juni den Vorschlag machte, eine nachträgliche Deklaration des letzten Absatzes seines § 3 vorzunehmen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft war auch damit einverstanden; am 16. Juni wurde dann der Wortlaut dieser Nachtragsklärung\*\*) vereinbart, nach dem die im letzten Absatz des § 3 ursprünglich gewollte Ausnahme in Fortfall komme.

Auch in bezug auf den vom Bezirksamt Lüderitzbucht gegen die Umwandlung übertragener Finderfelder im Sperrgebiet in Abbaufelder erhobenen Einspruch erhielt die Direktion in Berlin vorerst günstigen Bescheid vom Kolonialamt. Dieses stellte zunächst in Abrede, dass der Einspruch auf seine Veranlassung erfolgt sei, wie der Bezirksamtman behauptet hatte, und ferner, dass die ganze Entscheidung in all diesen bergrechtlichen Fragen von nun an lediglich Sache der Bergbehörde wäre, auf welche das Reichskolonialamt keinerlei Einfluss habe; deshalb wäre ein Eingreifen von seiner

\*) Anlage VII. 29.

\*\*) Anlage VII. 30.

Seite auch unmöglich. Inzwischen war die Angelegenheit in Südwestafrika auch vor die Bergbehörde gekommen, und zwar dadurch, dass auch die Deutsche Diamanten-Gesellschaft telegraphisch Einspruch gegen die Verleihung der Funderfelder bei Bogenfels an Herrn Drews (Meteorgesellschaft), der Herr Schettler die Fundstellen mitgeteilt hatte, erhoben hatte, weil er nicht als Finder zu betrachten sei, da er die betreffende Gegend aus eigener Anschauung gar nicht kenne. Es kam zur gerichtlichen Entscheidung, die gegen die Kolonial-Gesellschaft ausfiel. Und das setzte so ein: Der Bezirksamtmann Böhmer erhob telegraphisch am 8. April bei der Bergbehörde Widerspruch auch gegen die Umwandlung der Schürffelder der Kolonial-Gesellschaft bei Bogenfels, „weil im Sonderkonzessionsgebiete Begründung dauernder Abbaurechte nach den Vorschriften der Bergverordnung unzulässig sei“.\*) Die Direktion wandte sich sofort beschwerdeführend an das



Lager „Meteorfelder“ bei Bogenfels.

Kolonialamt in einer Eingabe vom 13. Mai,\*\*) erhielt darauf zunächst den telephonischen Bescheid, dass im Amt die Gründe des Bezirksamtmanns Böhmer nicht bekannt seien, dass aber telegraphisch deshalb angefragt werden würde, und einige Tage später auch die Erklärung des Referenten, er glaube, dass die Sache in Ordnung gehen werde. Am 2. Juni ging ihr auch ein vom 29. Mai datierter schriftlicher Bescheid\*\*\*) zu, in dem ausdrücklich hervorgehoben wird, dass „die unzulässige Uebertragung von Schürfberechtigungen an Drews“ Mitveranlassung zu den Zweifeln des Bezirksamts gewesen sei, dass also tatsächlich ein Zusammenhang zwischen diesen beiden Angelegenheiten bestand. Zugleich ist darin mitgeteilt, dass

\*) Den Wortlaut des Telegramms und der späteren schriftlichen Begründung siehe Anlage VII. 31. und 32.

\*\*\*) Anlage VII. 33.

\*\*\*\*) Anlage VII. 34.

dem Gouvernement die Weisung erteilt wäre, „dass gegen die Umwandlung Ihrer Schürffelder bei Bogenfels keine Bedenken beständen, es möge deshalb der Widerspruch des Bezirksamtmanns Böhmer fallen gelassen werden“. Trotzdem erklärte die Bergbehörde am 6. Juli diesen Widerspruch Böhmers für begründet. Der Widerspruch war also nicht zurückgezogen worden. Das von der Gesellschaftsvertretung im Schutzgebiet darüber an die Direktion gerichtete Telegramm teilte diese im Wortlaut zunächst vertraulich dem Referenten des Kolonialamts für Südwestafrika mit. Am 13. August ging dann auch das entsprechende Schreiben mit dem Wortlaut\*) des Beschlusses der Bergbehörde von Swakopmund bei der Gesellschaft in Berlin ein. Die Bergbehörde bezieht sich darin zur Begründung der Anerkennung des Widerspruchs wunderlicherweise auf den § 93 der Bergverordnung, der nur von den Sonderberechtigungen spricht, die vor dem Erlass eben dieser Bergverordnung vom 8. August 1905 bestanden, während es sich hier doch um Sonderberechtigungen handelt, die nach Erlass dieser Verordnung verliehen sind.

Die Gesellschaft richtete sofort am 16. August eine Eingabe an das Kolonialamt,\*\*) in der sie die Gründe anführt, aus denen ihrer Meinung nach der Beschluss der Bergbehörde ganz unzutreffend sei, und um ein Eingreifen des Amtes bittet, um, wenn möglich, den Prozessweg auszuschließen.

In einer Besprechung zwischen dem nunmehrigen Direktor der Gesellschaft, Gouverneur a. D. v. Bennigsen, und dem betreffenden Referenten des Amtes ergab sich aber doch der Schluss, dass nichts anderes übrig bleibe, als den Prozessweg zu beschreiten. Ein ausführliches Antwortschreiben auf die Eingabe wurde zugesagt und traf am 2. September (vom 31. August) ein.\*\*\*) Der Staatssekretär stellt sich darin, nach einer allerdings etwas gewundenen Einleitung, durchaus auf den der Auffassung der Gesellschaft entsprechenden Rechtsstandpunkt. Ein Eingreifen im Verwaltungswege musste er natürlich ablehnen. Die Diamanten-Gesellschaft, die ja als Rechtsnachfolgerin der Kolonial-Gesellschaft im strittigen Gebiet die in erster Linie Beteiligte war, zögerte auch nicht, den Rechtsweg zu betreten, und gab telegraphisch entsprechenden Bescheid nach Lüderitzbucht. Ihr Geschäftsführer hatte dann eine Unterredung mit dem Referenten für Südwestafrika im Amt, in der dieser den Standpunkt des Kolonialamts dahin erläuterte, dass dies in der vorliegenden Angelegenheit alles vermeiden wolle, was als eine Beein-

\*) Anlage IV. B. 5.

\*\*\*) Anlage VII. 35.

\*\*\*) Anlage VII. 36.

flussung der Behörden des Schutzgebiets ausgelegt werden könne, und daher an das Kaiserliche Gouvernement in Windhuk nur die bestimmte Erklärung habe gelangen lassen können, dass das Kolonialamt unter allen Umständen jede Massnahme vermieden zu sehen wünsche, die ihm den Vorwurf des Kontraktbruchs einbringen könnte. In ähnlichem Sinne äusserte sich dann der Staatssekretär in der Reichstagsverhandlung vom 25. Januar 1910. Um diese Gesinnung auch der Kolonial-Gesellschaft äusserlich zu zeigen, gebe es zwei Wege:

entweder anzuordnen, dass die Bergbehörde sämtliche Umwandlungsanträge in alter Weise entgegenzunehmen und nach materieller Prüfung bis zum Ablauf der Sperre mit der Rechtswirkung zu sammeln habe, dass die Erledigung der Anträge am Zeitpunkt des Aufhörens der Sperre stattzufinden habe,

oder

wenn dies aus irgendeinem Grunde nicht angängig sei, die Sperre für die belegten Felder schon jetzt ad infinitum zu verlängern.

Falls die Gesellschaft trotzdem den Klageweg beschreiten wolle, so würde ihr das vom Reichs-Kolonialamt in keiner Weise verübelt werden.

Die Kolonial-Gesellschaft schlug der Diamanten-Gesellschaft vor, ihrerseits gleichzeitig mit der Klageerhebung durch die Kolonial-Gesellschaft, gegen die der Entscheid der Bergbehörde ja zunächst gerichtet sei, noch einmal die Umwandlung der Schürffelder bei Bogenfels in Abbaufelder zu beantragen. Aendere die Bergbehörde in einem zweiten Bescheid ihren Standpunkt, so könne die Kolonial-Gesellschaft die Klage gegen den ersten Bescheid zurückziehen. Die Diamanten-Gesellschaft trat diesen Vorschlägen bei. Die Klage wurde dann von der Kolonial-Gesellschaft am 12. Oktober 1909 beim Bezirksgericht Lüderitzbucht erhoben, nachdem die Diamanten-Gesellschaft ihrerseits vorher die Umwandlung bei der Bergbehörde beantragt hatte. Termin für die Verhandlung der Klage wurde auf den 24. November angesetzt. Die Verhandlung fand auch an diesem Tage statt, trotzdem der Rechtsanwalt der Gesellschaft sich vor und in dem Termin mit dem Vertreter des Fiskus, Herrn Bezirksamtmann Böhmer, in Verbindung gesetzt hatte, um in Rücksicht auf die zwischen Kolonialamt und Gouvernement in dieser Sache schwebenden Verhandlungen eine Vertagung zu bewirken. Der Vertreter des Fiskus lehnte schroff ab. Das Urteil fiel gegen die Gesellschaft aus, die Verkündung wurde auf den 7. Dezember angesetzt, wurde aber schon am 1. Dezember bekannt und erschien am 4. Dezember im vollen Wortlaut in der „Lüderitzbuchter Zeitung“, während es dem Ver-

treter der Kolonial-Gesellschaft noch am 8. Dezember nicht zugestellt war.)\* Natürlich befragte die Kolonial-Gesellschaft, sobald sie den Wortlaut des Urteilsspruches in Händen hatte, namhafte Rechtsgelehrte der Heimat: Nicht einer vermochte den Entscheid des Bezirksgerichts Lüderitzbucht anders zu bezeichnen, wie als einen vollständigen Rechtsirrtum.

Die Vertretung in Lüderitzbucht legte natürlich sofort Berufung ein.

Die erste Nachricht von dem Ausgange des Prozesses erhielt die Direktion der Kolonial-Gesellschaft durch ein an die Diamanten-Gesellschaft gerichtetes chiffriertes Telegramm, das zugleich über die öffentliche Protest-Versammlung berichtete, die in diesen Tagen in Lüderitzbucht stattgefunden hatte. Es lautete nach Dechiffrierung und Uebersetzung:

„Diamanten - Gesellschaft. Lüderitzbucht, 1. Dezember 1909. Für Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika, Berlin: Klagesache Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika, Berlin, gegen Fiskus: Urteil ist gegen uns ausgefallen, Richter lehnte ab, Verhandlungstermin zu verschieben, in Gemeinschaft mit Bezirksamt. Urteil unverständlich. Amtmann versichert, dass Gouvernement keinerlei Anweisung gegeben hat, Widerspruch zurückzuziehen.

Eine öffentliche Versammlung in Lüderitzbucht hat telegraphischen Einspruch gegen Sperrgebiet und Exzellenz Dernburg vorbereitet, in der Hoffnung, ihn dadurch an Verhandlungen mit Deutscher Kolonial-Gesellschaft zu verhindern. Bezirksamt tritt öffentlich in Opposition gegen Dernburg.“

Am 3. Dezember ging ein weiteres Telegramm bei derselben Stelle über den Verlauf dieser öffentlichen Versammlung ein, und ungefähr gleichzeitig deren telegraphischer Protest beim Reichstage. Das Privattelegramm lautete:

„Bezüglich unseres Kabels vom Ersten: Die Versammlung verlief günstiger als zu erwarten. Die folgende Resolution wurde beschlossen: Der Vertrag, der durch Dernburg abgeschlossen, müsse bis ins Einzelne geprüft werden. Redner sprachen nicht gegen Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika, Berlin, oder Deutsche Diamanten-Gesellschaft m. b. H. . . .“

Am 4. Dezember wurde der Direktor der Gesellschaft vom Staatssekretär zu einer Besprechung eingeladen, der auch der Unterstaatssekretär v. Lindequist und die vortragenden Räte Golinelli und v. Jacobs beiwohnten. Alle Herren standen sichtlich unter dem Eindruck des beim Reichstag aus Lüderitzbucht eingelaufenen Telegramms gegen die Dernburgsche Diamantenpolitik. Als Herr v. Bennigsen dann das Privattelegramm vom

\*) Anlage IV. A. 11.

1. Dezember vorlegte, beschloss der Staatssekretär, sofort telegraphisch vom Gouverneur Bericht einzufordern. Wegen der Abbaurechte der Gesellschaft im Sperrgebiete betonte der Staatssekretär nochmals seine Vertragstreue.

Am 7. Dezember richtete dann, unter Bezugnahme auf diese Unterredung, die Gesellschaft eine Eingabe an den Staatssekretär, in der sie Beschwerde über den Bezirksamtmann und den Bezirksrichter in Lüderitzbucht erhob. Gleichzeitig fragte sie telegraphisch bei ihrem Rechtsanwalt in Lüderitzbucht an, warum ihr Beweisantrag, Staatssekretär Dernburg im Felderprozess zu vernehmen, abgelehnt sei, und gab für die Berufungsinstanz als weitere Zeugen die Geheimräte Golinelli und Meyer-Gerhard (und später noch v. Jacobs) des Kolonialamts, ihren früheren Direktor Bugge, ihren Syndikus Rechtsanwalt Krüger und ihren Rechtsbeistand Justizrat Veit Simon an. Die Antwort auf die Frage lautete: Urteil lehnte ab Vernehmung Dernburg und übriger Zeugen, weil Sperrverfügung und Abkommen vom 28. Januar angeblich widerspricht unserer Behauptung. Urteil ist durchaus falsch — — — — —.

Am 9. Dezember reichte die Gesellschaft dann die vom Staatssekretär in der Unterredung vom 4. Dezember gewünschte zusammenfassende Darstellung der Vorgänge im Diamantengebiet ein.<sup>\*)</sup> Sie enthält eine klare Zusammenfassung des Verhaltens und Vorgehens der Deutschen Kolonial-Gesellschaft in der ganzen Diamantenfrage von Anbeginn an und der Beweggründe, von denen sich die Gesellschaft dabei hatte leiten lassen. Ist sie auch von dem Direktor der Gesellschaft selbst verfasst, der natürlich Partei ist, so muss man ihr doch ohne weiteres grosse Objektivität zugestehen, und ein Vergleich meiner eigenen auf Grund der Akten gegebenen Schilderung der gleichen Vorgänge mit ihr, wird kaum irgendwo einen wesentlichen Unterschied ergeben.

Am 3. Januar 1910 fand abermals eine Besprechung zwischen dem Staatssekretär des Kolonialamts und dem Direktor der Gesellschaft, Herrn v. Bennigsen, statt. In ihr wurde abgesprochen, dass durch einen Vertrag zwischen der Kolonialverwaltung und der Gesellschaft die schwebenden Streitfragen aus der Welt geschafft und gleichzeitig die Verhältnisse im Sperrgebiet und dem neuen Diamantengebiet zwischen Khuseb und dem 26. Grad endgültig geregelt werden sollten. Es sollte im jetzigen Sperrgebiet und in gleicher Ausdehnung landein vom 26. Grad Südbreite bis zum Swakop zugunsten der Kolonial-Gesellschaft eine Sperre erklärt werden, die für die

<sup>\*)</sup> Anlage VII. 37. Auf die ausserhalb des Sperrgebiets geschehenen Vorgänge, die gleichzeitig darin erwähnt sind, komme ich noch weiter unten zu sprechen.

ganze Dauer des Diamantenabbaus Geltung haben sollte, ferner eine nochmalige Anerkennung der Bergwerksrechte der Deutschen Kolonial-Gesellschaft zwischen Khuseb und dem 26. Grad; ferner sollte die Schiedsgerichtsklausel des Bergvertrages durch die des Sperrvertrages ersetzt und noch einige kleinere Streitpunkte beseitigt werden. Als Gegenleistungen der Kolonial-Gesellschaft wurden in Aussicht genommen:

I. Abtretung von  $6\frac{2}{3}$  Prozent der von der Kolonial-Gesellschaft im neuen Diamantengebiet erhobenen 10 Prozent Abgaben an den Fiskus und Verleihung grosser Schürfkreise an die bisherigen Schürfer.

II. Beteiligung des Fiskus mit 25 Prozent an dem 20 Prozent übersteigenden, zur Verteilung kommenden Reingewinn der Deutschen Diamanten-Gesellschaft.

III. Abtretung des Landgebietes der Kolonial-Gesellschaft nördlich des 24. Breitengrades an den Landesfiskus, ohne die Bergrechte und mit einigen noch näher festzustellenden Modifikationen.

Die Folge dieser neu einsetzenden Verhandlungen war die Weisung der Gesellschaft an ihren Rechtsanwalt in Lüderitzbucht, zu versuchen, die gerichtliche Entscheidung der Berufungsinstanz hinauszuschieben. Der Termin wurde vom Obergericht dann auch erst auf den 8. Juni 1910 angesetzt. Ehe dieser Tag herankam, war aber der neue Vertrag zwischen Reichskolonialamt und Gesellschaft zustande gekommen, der die dauernde Sperre für die letztere in dem fraglichen Gebiet aussprach. Die Entscheidung des Gerichts hätte also eine praktische Wirkung nicht mehr besessen. Die beiden Parteien einigten sich daher auf einen Vergleich, nach dem der Fiskus den Klageanspruch anerkennen, die Gesellschaft aber die Berufungsklage zurückziehen und die Kosten übernehmen sollte. Auch hierbei wurden der Gesellschaft schliesslich noch grosse Schwierigkeiten bereitet. Zwar wurde dem Verlegungsantrage des Gesellschaftsvertreters stattgegeben und neuer Termin auf den 23. November anberaumt. In diesem Termin aber weigerte sich das Obergericht, den vereinbarten Vergleich zu Protokoll zu nehmen, weil er nicht mit dem Vertrage vom 7. Mai übereinstimme, so dass der Gesellschaft durch ihn grössere Rechte eingeräumt werden würden, wenn der Vertrag aus irgendeinem Grunde hinfällig werden würde. Als die Parteien eine neue Vergleichsformel gefunden hatten, die diese Möglichkeit ausschloss, hob der Oberrichter den Termin auf, weil der Vertreter des Fiskus keine Vollmacht vorlegen konnte, und setzte neuen Termin auf den 15. Februar 1911 an. In diesem kam endlich folgender Vergleich zustande:

„Beklagte und Berufungsbeklagte erkennen den Klageanspruch an. Jedoch sind sich die Parteien darüber einig, dass für Belegungen im Sperrgebiet nach dem 7. Mai 1910 lediglich die Bestimmungen vom gleichen Tage Gültigkeit haben sollen. Klägerin und Berufungsklägerin trägt die Kosten.“

Noch in einer zweiten Angelegenheit zeigten die Behörden des Schutzgebietes der Kolonial-Gesellschaft gegenüber ein wenig entgegenkommendes Verhalten und liessen ihr eine eigentlich nicht zu erwartende Behandlung zuteil werden: Als die Diamantenfunde sich immer weiter nach Süden erstreckten, gingen naturgemäss auch Prospektoren nach dem Norden von Lüderitzbucht. Auch hier wurden Diamanten entdeckt, und zwar an einigen Stellen, die nördlich des 26. Grades Südbreite liegen: Empfängnis- und Spencerbucht. Obwohl nun das Gebiet vom 26. Grad bis zum Khuseb von Piet Haibib schon an F. A. E. Lüderitz verkauft und von diesem unter Zuziehung der Kolonialverwaltung der Deutschen Kolonial-Gesellschaft übertragen war und sein Besitz der Deutschen Kolonial-Gesellschaft wiederholt bestätigt worden war\*) und sogar die Uebergabe des Geländes durch einen Bevollmächtigten der Regierung an den der Gesellschaft 1900 stattgefunden hatte,\*\*) bestritt nunmehr wiederum die Bergbehörde, und zwar auf direkte Weisung des Gouvernements, die Besitztitel der Gesellschaft auf dieses Gebiet. Die Stellung der heimischen Kolonialverwaltung war von vornherein eine völlig entgegengesetzte, wie sich aus den Verhandlungen ergibt, die von ihr mit der Kolonial-Gesellschaft gerade aus Anlass des Fundes in Spencerbucht gepflogen wurden, in welcher Weise der Fiskus an der zehnprozentigen Abgabe bei bedeutenderen Diamantenfunden in dem ausserhalb des Sperrgebiets liegenden Bergrechtsgebiet der Kolonial-Gesellschaft beteiligt werden solle.

Am 6. November ging ein vom 8. Oktober datiertes Schreiben des Generalbevollmächtigten der Kolonial-Gesellschaft, Dr. Ratjen, aus Swakopmund in Berlin ein, in dem dieser schreibt:

\*) Verordnung vom 2. April 1893. Grenzberichtigungsvertrag vom 7. Mai 1895 (Anlage V. 1.), Ausschlussurteile der Bergbehörde vom 2. Oktober 1895, bzw. 1. September 1897 (Anlage IV. B. 1. u. 2.), Vertrag vom 14. Juni/22. August 1901 (Anlage VII. 8.).

\*\*\*) Anlage VI. 7.

„Unsere Bergrechte zwischen Kuiseb und dem  
26. Breitengrad.

Die Bergbehörde hat die alten Bedenken des Herrn Bezirksamtmanns Böhmer gegen diese unsere Rechte, die wir schon für längst erledigt hielten, wieder aufgegriffen und verweigert die Erteilung von Registerauszügen und die Auszahlung der Schürfgebühren aus dem fraglichen Gebiet. Ich protestierte energisch auf Grund unserer Verträge; sowohl die Bergbehörde wie das Gouvernement lehnten es aber ab, ohne weiteres meinen Wünschen zu entsprechen. Das Kolonialamt scheint seinerzeit das Gouvernement nur angewiesen zu haben, die Bedenken einstweilen fallen zu lassen, da das Gebiet wertlos sei. Da dies jetzt nicht mehr der Fall ist, glaubt sich das Gouvernement an diese Anweisung nicht mehr gebunden.

Wir einigten uns schliesslich dahin, dass unsere Gesellschaft zunächst eine Eingabe an die Bergbehörde einreichen und in ihr unsere Gründe darlegen solle, dann werde die Bergbehörde offiziell Stellung nehmen und auf eine etwaige Beschwerde unsererseits dann auch das Gouvernement. Ich habe die Eingabe bereits eingereicht, eine Abschrift in Anlage ist ihnen übersandt.“

In dieser Eingabe vom 8. Oktober\*) werden die Rechtstitel der Gesellschaft — mit der einen Ausnahme, dass die geschehene Uebergabe im Gelände nicht erwähnt wird — aufgeführt und der Wortlaut des Schreibens des Staatssekretärs des Reichskolonialamts vom 26. Mai 1908 an die Gesellschaft wiedergegeben. In letzterem werden die gegenteiligen Anregungen der Behörden des Schutzgebiets — eben des Bezirksamtmanns Böhmer — ausdrücklich als solche bezeichnet, denen keine Folge gegeben werden solle. Auch ein Schreiben des Gouverneurs vom 24. August 1908 wird angeführt, das gleichfalls die Streitfrage über dies Gebiet als erledigt bezeichnet.

Die Bergbehörde erklärte trotzdem am 20. Dezember (!), dass die Bergrechte in diesem Gebiet „nach Mitteilung des Kaiserlichen Gouvernements dem Landesfiskus zustehen.“\*\*)

Als das Schreiben Herrn Dr. Ratjens in Berlin eingetroffen war, richtete die Gesellschaft sofort eine Eingabe\*\*\*) an das Reichskolonialamt, in der sie diesem von der Sachlage Mitteilung macht und um Abhilfe bittet. Die Angelegenheit wurde dann zunächst mündlich zwischen dem Unterstaats-

\*) Anlage VII. 38.

\*\*) Anlage VII. 39.

\*\*\*) Anlage VII. 40.

sekretär und dem Vorstand erörtert, und am 15. November (d. d. 13. 11.) erfolgte die schriftliche Antwort,<sup>1)</sup> nach der der Gouverneur telegraphisch zur Berichterstattung über die Sachlage aufgefordert worden war.

Diese Angelegenheit schaffte noch weitere Schwierigkeiten. Bei den Verhandlungen über die Beteiligung des Fiskus an erhöhten Abgaben auf Diamantenbergbau ausserhalb des Sperrgebietes telegraphierte am 6. Dezember der Vorstand der Gesellschaft auf Wunsch des Kolonialamts an ihre Zweigniederlassung in Swakopmund: „Drahtet uns, wieviel Schürfscheine auf Diamanten in unserem Gebiet, auch Kuiseb bis 26. Breitengrad seit 1. Oktober 1908 ausgegeben und wieviel Schürffelder angemeldet sind. Auskunft zu verlangen gemäss § 9 Rezess.“

Swakopmund antwortete:

„Schürfscheine seit 1. Oktober nicht ausgegeben. Verlängerungen dortigen Abschriften Schürffregister ersichtlich. Bergbehörde verweigert Auskunft über Belegungen nördlich Sperrgebiet.“

Aus dem Berliner Telegramm geht hervor, dass das Kolonialamt mit der Gesellschaft der Meinung war, dass deren Rechte auf das Gebiet zwischen Kuiseb und 26. Breitengrad keinem Zweifel unterlägen. Das ist um so bedeutungsvoller, als der Vorstand am 29. November in einer Eingabe dem Amt auch noch dargelegt hatte, welche Schwierigkeiten der Gesellschaft für dieses Gebiet von der Bergbehörde gemacht wurden, und zwar unter Ueberschreitung ihrer Befugnisse;<sup>2)</sup> ein längeres Schreiben des Generalbevollmächtigten Dr. Ratjen an die Bergbehörde vom 29. Oktober 1909 ist in Abschrift beigelegt.<sup>3)</sup> Es ist daraus zu ersehen, in welcher Weise die Kaiserl. Bergbehörde gegen die Gesellschaft Stellung nahm.

Vom Amt erfolgte unter dem 11. Dezember eine Antwort, die nach Abs. 2 des § 9 die Gesellschaft auf Verhandlungen mit dem Gouvernement hinweist, um Form und Fristen der Anzeigen an die Gesellschaft festzustellen, im übrigen aber Bezug nimmt auf den mündlich geäusserten Wunsch des Direktors der Gesellschaft, die Bergbehörde für die Zukunft durch das Gouvernement anweisen zu lassen, die Benachrichtigungen mit möglicher Beschleunigung auszuführen.

In der bereits erwähnten Zusammenfassung „über die Vorgänge im Diamantengebiet“ vom 9. Dezember 1909, die die Gesellschaft auf Wunsch des Staatssekretärs aufgestellt hatte,<sup>4)</sup> kommt sie im Schluss auch auf das

<sup>1)</sup> Anlage VII. 41.

<sup>2)</sup> Anlage VII. 42.

<sup>3)</sup> Anlage VII. 42 a.

<sup>4)</sup> Anlage VII. 37.

Verhalten der Bergbehörde zu sprechen. Sie führt aus, dass sie durch Abschluss des Vertrages vom 17. Februar/2. April 1908 einen Akt des grössten Vertrauens zu der Kolonialverwaltung des Deutschen Reiches betätigt habe, indem sie die Verwaltung ihrer grossen Berggerechtsame vertrauensvoll in die Hände der Behörden des Schutzgebiets gelegt habe. So sehr sie überzeugt sei, dass sie seitens des Staatssekretärs stets auf eine loyale Ausführung dieses Vertrages rechnen könne, so sehr sei ihr Vertrauen in die Behörden des Schutzgebietes durch die Ereignisse der letzten Zeit: unzulässige Kritik an ihren längst feststehenden und mehrfach anerkannten Bergrechten, Nichtauszahlung von ihr zustehenden Schürfgeldern, Verweigerung der ihr im § 9 des Rezesses gegebenen Rechte, wankend geworden und habe dem bitteren Gedanken Platz gemacht, dass bei Behörden des Schutzgebietes die Absicht bestehe, die Lage, in die sie sich durch die vertrauensvolle Abtretung ihrer Bergrechte gebracht habe, gegen sie auszunützen in einer Weise, die der Vertragstreue keine Rechnung trägt.

Am 22. Dezember richtete die Gesellschaft eine neue Eingabe an das Kolonialamt,<sup>1)</sup> in der sie die neueren Nachrichten ihrer Vertretung im Schutzgebiet mitteilt, die sich auf die schon erwähnte<sup>2)</sup> Beschwerde bei der Bergbehörde und weiteren Schriftwechsel mit dieser Behörde beziehen. Nach Swakopmund ging die telegraphische Anweisung, erneut Beschwerde beim Gouverneur wegen der ablehnenden Haltung der Bergbehörde einzureichen. Dies geschah am 27. Dezember.<sup>3)</sup> Die Beschwerde kreuzte sich mit einem Bescheid des Gouverneurs vom 28. Dezember,<sup>4)</sup> der die Antwort enthielt auf eine erneute Eingabe der Swakopmunder Vertretung an die Bergbehörde vom 4. Dezember, in deren Schluss dringend um eine Antwort auf die Eingabe vom 8. Oktober ersucht wird. Am 28. Dezember früh traf auch die oben schon erwähnte Antwort der Bergbehörde vom 20. Dezember ein. Die Vertretung berichtete daher sofort drahtlich nach Berlin:

„Beschwerde über Bergbehörde gestern Gouverneur gesandt, heute schreibt Bergbehörde, müsse Auszüge Schürfgeldregister fragliches Gebiet verweigern, da Bergrechte nach Mitteilung Gouvernement Fiskus zustehen.“

Der Bescheid des Gouverneurs traf am 31. Dezember in Swakopmund ein und wurde ebenfalls telegraphisch sofort nach Berlin weitergegeben:

<sup>1)</sup> Anlage VII. 43.

<sup>2)</sup> Anlage VII. 42 a.

<sup>3)</sup> Anlage VII. 44.

<sup>4)</sup> Anlage VII. 45.

„Gouverneur erklärt volles Einverständnis mit Bergbehörde, abspricht uns alle Rechte Khuseb 26. Breitengrad. Raten Klage, empfehlen, Klagschrift Syndikus ausarbeiten.“

Berlin fragte zunächst zurück, ob der schriftliche Bescheid des Gouverneurs vorliege oder nicht; vorläufig wollten sie nicht klagen, sondern (wie die spätere briefliche Erläuterung ausführt) den Bescheid des Gouverneurs, sobald er schriftlich erfolgt sei, dem Herrn Staatssekretär des Reichskolonialamts vorlegen.

In dem sehr ausführlichen Bescheide wird die Rechtsgültigkeit der von der Gesellschaft angeführten Verträge und gerichtlichen Entscheide bestritten. Die Urteile z. B. seien irrtümlich in der Bezeichnung des Gegenstandes, bezögen sich gar nicht auf das fragliche Gebiet und hätten daher jederzeit berichtigt werden können. Die Gesellschaft habe versäumt, durch Beschwerde diese Urteile anzufechten und rechtsgültige Feststellung ihres Anspruches auf das fragliche Gebiet zu bewirken. Der Grenzberichtigungsvertrag erkenne allerdings die Eigentumsrechte der Kolonial-Gesellschaft in diesem Gebiet an, stelle aber keinen Erwerbstitel dar. Es sei ja auch erst nach dem 7. Mai 1895 das Aufgebotsverfahren eingeleitet worden, und die Gesellschaft selbst habe bei Anmeldung ihrer Ansprüche auf Grund der Verträge mit den Kapitänen dem Richter den Grenzberichtigungs- usw. Vertrag vom 7. Mai 1895 eingesandt, also anerkannt, dass die endgültige Entscheidung über die Rechtsgültigkeit der Landansprüche dem Richter zustand. Einwände seien damals nicht erhoben worden; wenn aber die Gesellschaft alle Verträge, auch die Erklärung Piet Haibibs und seiner Ratsherren vom 26. November 1884 ihrer Meldung beigefügt hätte, hätte die Entscheidung des Richters das jetzige Ergebnis gehabt (!) usw.

Die ersten Rechtslehrer waren allerdings ganz anderer Ansicht. So führt der Justizrat Dr. Hermann Veit Simon aus:

„Um die Ansprüche der Kolonial-Gesellschaft zu ermitteln, ist gar nicht erforderlich, festzustellen, welche Bergwerksgerechtsame die Kolonial-Gesellschaft im Verhältnis zu Dritten zu verfolgen in der Lage sein würde, vielmehr genügt es, festzustellen, was als Berggerechtsame in ihrem Verhältnis zum Reichs- bzw. Landesfiskus im Sinne des Vertrages vom 17. Februar/2. April 1908 anzusehen ist. Nach dieser Richtung sei auf folgendes hingewiesen:

1. In dem vom Reichskanzler genehmigten Landesaustausch- und Grenzberichtigungsvertrage vom 7. Mai 1895 hat der Kaiserliche Landes-

hauptmann die Eigentumsrechte der Deutschen Kolonial-Gesellschaft betreffs einer sich überall 20 deutsche Meilen von der Küste landeinwärts erstreckenden Landstrichs zwischen Kuisib und Oranjefluss ausdrücklich anerkannt.

In dem Grenzregulierungsvertrage vom 14. Juni/22. August 1901 über die Abgrenzung der Bergwerksgerechtheite der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika zwischen dieser Gesellschaft und dem Kaiserlichen Gouverneur, den das Auswärtige Amt durch Erlass vom 20. Dezember 1901 genehmigt hat, heisst es in § 3:

„Es herrscht Einverständnis darüber, dass der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika auch in denjenigen Teilen des Schutzgebietes, in welchem sie Landeigentum erworben hat, und zwar insbesondere auch in dem durch den Vertrag vom 7. Mai 1895 ihr zuerkannten Gebiete zwischen dem Swakop- und dem Kuisibflusse das ausschliessliche Bergrecht zusteht.“

Diese Urkunden lagen gesammelt vor, als der Bergvertrag abgeschlossen wurde. Das Reichskolonialamt hat niemals gegen den Inhalt dieser Urkunden irgendwelchen Widerspruch erhoben. Wenn daher im § 7 des Bergvertrages sich der Landesfiskus verpflichtet, die Schürfgelühren innerhalb des Gebiets der Bergwerksgerechtheite der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für diese einzuziehen und an sie abzuführen, so kann nach dem Inhalt der vorausgehenden Vereinbarungen zwischen den Vertretern des Reichs bzw. des Landesfiskus kein Zweifel darüber sein, dass im Sinne des Bergvertrages die Kolonial-Gesellschaft die Schürfgelühren usw. aus allen denjenigen Gebieten erhalten sollte, für die der Bestand der Berggerechtheite von den Behörden anerkannt war. Jede andere Auslegung würde mit Treu und Glauben unvereinbar sein. Denn dass die Behörden zunächst die Berggerechtheite in bestimmtem Umfange anerkennen, dann einen Vertrag schliessen, wonach die Schürfgelühren für den Umfang der Berggerechtheite der Kolonial-Gesellschaft zufallen sollen, und endlich Schürfgelühren auf dem Gebiete der anerkannten Berggerechtheite der Kolonial-Gesellschaft für sich behalten, wäre mit Treu und Glauben nicht vereinbar.

Vgl. Danz, Auslegung der Rechtsgeschäfte, 2. Auflage S. 60f.

2. Dazu kommt aber, dass das Reichskolonialamt zunächst vor Abschluss des Bergvertrages Enunziationen gemacht hat, aus denen sich der

ausdrückliche Wille beider Parteien ergibt, dass sich die überlassenen Gebühren auf das gesamte, in den Verträgen von 1895 und 1901 anerkannte Gebiet erstrecken sollen.“

Veit Simon führt dann aus dem Schriftwechsel der Gesellschaft mit dem Amt vor Abschluss des Bergvertrages das Schreiben der Gesellschaft vom 1. Februar 1908\*) mit folgendem Passus an:

„Wenn wir nun auch, diesem Wunsche Eurer Exzellenz nachkommend, die betreffende Aufführung unserer Rechtstitel aus der Vereinbarung selbst ausgeschaltet haben, so glauben wir doch ganz besonderen Wert darauf legen zu müssen, dass die **Grundlage** beiliegenden Entwurfs eines Abkommens unsere nachstehend aufgeführten Rechtstitel bilden.“

Dazu gehörte auch der Vertrag vom 14. Juni/22. August 1901.

Ferner führt er an die Antwort des Staatssekretärs des Reichskolonialamts vom 3. Februar 1908.\*\*)

„Schliesslich bemerke ich, dem geäusserten Wunsche entsprechend, dass gegen die Feststellung unter Ziffer 1 des gefälligen Schreibens vom 1. d. M., betreffend die Rechtsgrundlagen für die Bergrechte der Gesellschaft . . . diesseits Einwendungen nicht zu erheben sind.“

Simon fährt dann fort:

„Hiernach ist auch rechtsgeschäftlich ausdrücklich bei Abschliessung des Vertrages festgelegt, dass die Anerkennung der Berggerechtsame in dem mehrbezeichneten Umfange die **Grundlage** des ganzen Bergvertrages bildet, und dass demgemäss, insbesondere überall dort, wo von Berggerechtsamen der Kolonial-Gesellschaft im Bergvertrage die Rede ist, darunter alle diejenigen zu verstehen sind, die seitens der Regierung als solche anerkannt worden waren.“

Die weiteren Ausführungen Simons zu dieser Sache beziehen sich auf spätere Vorgänge, auf die ich noch weiter unten zu sprechen komme: den nicht zur Vollziehung gekommenen Vertrag zwischen Kolonialamt und Gesellschaft vom Anfang 1910 und die amtliche Denkschrift vom 6. Januar 1910, die sich ganz ausdrücklich auf das fragliche Gebiet beziehen.

Simon führt dann noch aus, dass auch materiell die Rechtstitel der Gesellschaft für das fragliche Gebiet unanfechtbar seien, weil, wenn die be-

\*) S. 216.

\*\*) S. 218.

züglichen Verträge mit Piet Haibib nicht anzuerkennen wären, die rechtliche Grundlage für die deutsche Schutzherrschaft über dieses Gebiet überhaupt nicht vorhanden wäre; ausserdem habe die Gesellschaft auch tatsächlich den Besitz über dieses Gebiet ausgeübt.

Als der schriftliche Bescheid des Gouverneurs durch die Vertretung in Swakopmund einging, waren dort bereits die oben gestreiften Verhandlungen zwischen Gesellschaft und Amt im Gange, die eine Beseitigung der verschiedenen streitigen Besitzfragen usw. ermöglichen sollten. Die Leitung der Gesellschaft hielt es für nötig, diese dringende Frage der Schürfgeldern im Khusebgebiet ausserhalb dieser Verhandlungen auszutragen. Von einer ausführlichen Begründung der Beschwerde an das Reichskolonialamt über den Gouverneur aber glaubte sie absehen zu können. Daher enthält die Eingabe vom 31. Januar 1910\*) im wesentlichen nur die Aufzählung der Vorgänge und die Bitte, die baldige Auszahlung der rückständigen Schürfgeldern zu veranlassen.

Im Schutzgebiet hatte inzwischen Ende Januar eine mündliche Aussprache über die Angelegenheit zwischen dem Vertreter der Gesellschaft in Swakopmund und dem Kaiserlichen Gouverneur stattgefunden, in der letzterer geäußert hatte, dass er zwar von seinem Standpunkte nicht abgehen könne, weil ihm zwei massgebende Gutachten, die mit dem Standpunkt der Gesellschaft bezüglich des Bergwerkseigentums in Widerspruch ständen, vorlägen, aber nur raten könne, eine Entscheidung durch richterliches Urteil herbeizuführen. Er werde eine solche keinesfalls als Feindseligkeit auffassen, sondern sie zur Klärung der Sachlage nur freudig begrüssen.

Zu einer solchen Klage kam es natürlich in Rücksicht auf die in der Heimat geführten Verhandlungen nicht. Ebenso wenig scheint eine Antwort auf die Beschwerde vom 31. Januar erfolgt zu sein, vermutlich deshalb, weil eben die Verhandlungen zwischen Amt und Gesellschaft gleich wieder auf etwas veränderter Grundlage aufgenommen wurden, nachdem der Staatssekretär am 26. Januar nach der bekannten Stellungnahme der Budgetkommission des Reichstages zu dem Vertragsentwurf erklärt hatte, von diesem zurücktreten zu müssen. Jedenfalls findet sich erst wieder am 8. März etwas über die Ansprüche auf das Gebiet zwischen Khuseb und 26. Breitengrad: der Entwurf einer neuen Eingabe an den Staatssekretär des Kolonialamts und dann die endgültige Fassung dieser Eingabe vom 10. März.\*\*\*) In ihr wird nun auch angeführt, dass bereits die U e b e r g a b e

\*) Anlage VII. 46.

\*\*) Anlage VII. 47.

des bestrittenen Gebietes im Gelände stattgefunden und durch Schlussprotokoll vom 17./30. Dezember 1901 in Windhuk anerkannt worden sei.

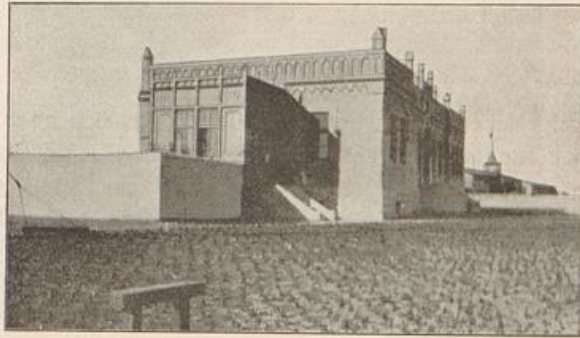
Geregelt wurde auch diese Angelegenheit schliesslich in den sogenannten Maiverträgen des Jahres 1910. Ich gehe also erst bei Erörterung dieser Verträge auf den Verlauf der auf die Khuseibfrage bezüglichen weiteren Verhandlungen ein. Hier wäre nur noch auszuführen, wie sich praktisch die Stellung der Gesellschaft in dem bestrittenen Gebiet in der Zwischenzeit gestaltete.

Sobald etwas von den Diamantenfunden bei Spencerbucht im Lande bekannt geworden war, setzte ein wahrer Wettlauf von Interessenten ein, um sich dort — und später ebenso in Empfängnisbucht — Schürffelder zu sichern, trotz der enormen Beschwerden, Schwierigkeiten, Gefahren und Kosten, die durch die Unwirtlichkeit dieser Gegenden bedingt wurden. Galten sie doch bis dahin für völlig wasserlos und als nahezu unzugänglich von See und Land aus. Da die Bergbehörde, wie geschildert, jede Auskunftserteilung über die Belegungen in diesem Gebiet verweigerte, entsandte die Gesellschaftsvertretung in Swakopmund mit Zustimmung der Direktion in Berlin schliesslich im Dezember einen eigenen „Schürffeldinspektor“ nach Empfängnisbucht, um über die dortigen Verhältnisse Bericht zu erstatten und gleichzeitig, wenn noch möglich, auch für die Gesellschaft Schürffelder dort zu belegen. Er fand alles bereits besetzt, aber in völliger Unordnung. Ueber 5000 Felder waren belegt, und es herrschte ein derartiger Wirrwarr, dass er kaum die Felder notieren konnte. Viele Felder waren doppelt belegt, und das „Jumpen“ war an der Tagesordnung. Wie in Spencerbucht, erwiesen sich auch hier die meisten als sehr wenig hoffnungsreich. Die Diamanten waren sehr klein, 7 bis 10 auf ein Karat, und nur in geringer Menge vorhanden. Dementsprechend antwortete Swakopmund auf eine telegraphische Anfrage Berlins, wie viel Diamantenschürffelder es zwischen Khuseib und 26. Breitengrad belegt habe, dass 5000 Felder (von anderer Seite) teils doppelt belegt, teils schon wieder verlassen seien, als ganz unlohnend (not worth the trouble); Schertel (der Schürffeldinspektor) erkläre Belegen seitens der Gesellschaft für unmöglich, weil alles Erreichbare bereits belegt sei. Die Deutsche Diamantengesellschaft habe etwas belegt. Zur Entdeckung neuer Felder sei eine grosse, kostspielige Expedition erforderlich, wozu unbedingt ein Geologe als Vertrauensperson nötig sei; der Erfolg sei aber sehr zweifelhaft.

Die Gesellschaft versuchte auch, ein Gutachten des Regierungsgeologen Dr. Voit über den Wert des Diamanten führenden Gebietes zwischen Khuseib und 26. Breitengrad zu erhalten; jedoch verweigerte der Gouverneur

die Erlaubnis hierzu. Auf die telegraphische Mitteilung dieser Verweigerung richtete die Direktion in Berlin am 9. Februar 1910 eine Eingabe an den Staatssekretär des Reichskolonialamts, um die Erlaubnis von diesem einzuholen, mit der Bitte, die Zustimmung telegraphisch nach Windhuk zu geben. Als Antwort erfolgte im Juni (!) 1910 der Hinweis auf die Veröffentlichung eines solchen Gutachtens des Dr. Voit im Kolonialblatt.

Der Zweck der Entsendung eines Schürffeldinspektors“ seitens der Gesellschaft war neben dem, Anmeldungshinterziehungen von Schürffeldern vorzubeugen, auch der, kundzutun, dass sie das Gebiet als ihr Eigentum betrachte. Das Bezirksamt Swakopmund unterstützte diese Entsendung. Im November trat nun ein Unternehmer an die Zweigniederlassung Swakopmund heran, um in Empfängnisbucht ein Grundstück zu pachten. Swakopmund fragte deshalb in Berlin an und erhielt die Antwort: zu verpachten, da das Gebiet nicht strittig sei. Am 9. April 1910 aber musste die Vertretung im Schutzgebiet telegraphisch nach Berlin berichten, dass der Bezirksamtmann Böhmer 50 Hektar bei Meob im Gebiet zwischen Khuseb und 26. Grad



Swakopmund. Bezirksamt.

an eine Privatperson verpachtet habe, und dass sie Beschwerde beim Gouvernement einreiche. Die Direktion ihrerseits reichte auch sofort Beschwerde beim Kolonialamt ein.\*) Meob ist eine der besseren Wasserstellen 85 km südlich der Empfängnisbucht. Der Bezirksamtmann Böhmer hatte unter dem 20. Dezember 1909 der Zweigniederlassung, als diese dort verpachten wollte, übrigens nachstehendes Schreiben zugehen lassen:

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.

J.-Nr. 9351.

Lüderitzbucht, den 20. Dezember 1909.

Auf Anordnung Seiner Exzellenz des Herrn Gouverneurs setze ich die geehrte Gesellschaft davon in Kenntnis, dass mit Rücksicht darauf, dass ihr

\*) Anlage VII. 48.

Eigentumsrecht an dem Zwanzigmeilenstreifen zwischen dem 26. Grad südlicher Breite und dem Kuiseb bestritten ist, von einer Einziehung der von der Gesellschaft für den Fall des Eigentums an dem streitigen Gebiete zu entrichtenden Grundsteuer abgesehen wird, bis die Streitfrage durch Richterspruch entschieden ist. Es darf wohl erwartet werden, dass die Gesellschaft bis zu diesem Zeitpunkt zur Vermeidung von Weiterungen auch Kauf- und Pachtverträge über das fragliche Gebiet oder Teile desselben nicht abschliesst.\*)

gez. Böhmer.

Also: die Gesellschaft sollte, so lange der Besitztitel zwischen Landesfiskus und ihr über das Gebiet strittig war, nichts verkaufen oder verpachten; der Landesfiskus aber tat es!

Auch diese Angelegenheit erfuhr ihre Regelung durch die „Maitverträge“.

Neben den bisher geschilderten abweichenden Anschauungen der Bergbehörde und der Deutschen Kolonial-Gesellschaft über den Umfang der dieser verbliebenen Bergrechte, ging auch ein Streit darüber, ob der Gesellschaft von den Diamantenbergbaufeldern neben der erhöhten Förderungsabgabe von 10 Proz. des Wertes auch noch die Feldessteuer von 30 Mk. für 1 Hektar (nach §§ 62 und 63 der K. B. V. vom 8. August 1905) zustehe. Die Sache kam in einer Unterredung zwischen dem Generalbevollmächtigten der Gesellschaft, Dr. Ratjen, und dem Vorsteher der Bergbehörde, Regierungsrat Peters, Anfang Oktober 1910 in Swakopmund zur Sprache. Deren Folge war ein Schreiben Ratiens an Regierungsrat Peters vom 8. Oktober 1909, das alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte enthält\*\*) und auf das ich hiermit verweise.

Eine Antwort auf dieses Schreiben war am 9. Februar in Swakopmund noch nicht eingegangen, auch hatte die Bergbehörde keine Feldessteuer dorthin abgeführt, obwohl mehrere Schürffelder in Edelmetall-Bergbaufelder umgewandelt worden waren.

Die Zweigniederlassung Swakopmund machte die Bergbehörde am 2. Februar schriftlich auf letzteren Umstand aufmerksam und fragte an, wann sie die Abrechnung über die bisher fällig gewordene Feldessteuer erwarten dürfe.

\*) Von mir gesperrt. D. Verf.

\*\*) Anlage VII. 49.

Die Bergbehörde erwiderte darauf unter dem 14. Februar, dass eine Erhebung von Feldessteuern mit Rücksicht auf das Ergänzungsabkommen vom 28. Januar 1909 nicht in Frage komme und stellte anheim, „diese Frage durch direktes Benehmen mit den Beteiligten klarzustellen.“\*) Die Swakopmunder Vertretung legte diesen Satz ganz richtig dahin aus, dass die Beteiligten an diesem Abkommen doch nur das Reichskolonialamt und die Deutsche Kolonial-Gesellschaft seien, und dass daher die Willensmeinung dieser beiden Parteien zu ermitteln wäre; sie bäte daher um weitere Informationen seitens der Leitung.

Diese hatte die Frage inzwischen zwar mit ihrem Rechtsbeistand behandelt, von deren Weitergabe an die Kolonialverwaltung aber vorläufig Abstand genommen, weil sie die Verhandlungen mit dieser, die später zu den Maiverträgen führten, erst zum Abschluss bringen wollte, da auch der Fiskus zu den Abgabepflichtigen gehörte.

Als nun die Schreiben vom Februar mit dem Bescheid der Bergbehörde vom 14. Februar in Berlin eintrafen, erhob sie doch, obwohl nach der Ablehnung des ersten Vertragsentwurfes durch die Budgetkommission des Reichstages neue Verhandlungen mit dem Kolonialamt im Gange waren, Beschwerde bei diesem.\*\*\*) Diese Eingabe, die sich im ersten Teil auf einen noch zu behandelnden Gegenstand — Verfallen von Pomonaschürffeldern der Gesellschaft durch versehentliche Nichtentrichtung der Gebühren — bezieht, stellt im zweiten Teil fest, dass der Anspruch der Gesellschaft in ihrem Gebiet auf Feldessteuern neben der Förderungsabgabe gar nicht zweifelhaft sein könne, wie unter anderm der Vertrag zur Gründung der Diamantengesellschaft und die Kaiserliche Verordnung vom 26. Februar 1909 beweise, und dass die Kolonial-Gesellschaft ausdrücklich Verzicht auf die Steuer hätte leisten müssen, sollte sie hinfällig werden; das sei aber nie geschehen. Zum Schluss kommt dann eine Beschwerde über die Bergbehörde, die bereits in drei Fällen, wo das Recht offen auf seiten der Gesellschaft gewesen wäre, gegen diese einseitig Stellung genommen habe.

Die Antwort des Kolonialamts vom 18. Juli 1910 verweist darauf, dass inzwischen der Wortlaut der Maiverträge an das Gouvernement abgesandt worden sei und dabei gleichzeitig Weisung wegen der Feldsteuerfrage gegeben sei.

Die eben im vorstehenden berührte Frage wegen des Verfallens der von der Gesellschaft im Pomonagebiet belegten Schürffelder verhielt sich folgendermassen:

\*) Wortlaut siehe Anlage VII. 50.

\*\*) Anlage VII. 51.

Das Amt hatte, wie schon 1908/09 mitgeteilt, das Anrecht der Gesellschaft auf die Berggerechtsame in dem Zweimeilenstreifen um die Pomonamine nicht anerkannt; das Direktorium hatte daraufhin an die Vertretung in Swakopmund telegraphiert, es solle die Belegungen in diesem Gebiet unter Vorbehalt zurückziehen. Swakopmund hatte daraufhin die Schürffeldgebühren nicht weiter entrichtet, weil es das Telegramm so aufgefasst hatte, dass die Belegungen rechtsungültig wären. Gleichzeitig spielte wohl auch die Auffassung hinein, dass, wenn das Gebiet De Pass & Co. ab- und der Gesellschaft zugesprochen würde, die Nichtzahlung keinen Einfluss auf das Besitzrecht haben würde, weil die Felder dann im Sperrgebiet lagen, also ohnedies geschlossen waren, und die Schürffeldgebühren von der Bergbehörde ohnehin doch wieder an die Gesellschaft zurückgezahlt worden wären, als aus deren eigenem Bergwerksgebiet stammend.

Die Bergbehörde aber hatte diese Schürffelder, nachdem zwei Monate lang die Gebühren rückständig geblieben waren, entsprechend den Bestimmungen der Bergverordnung für verfallen erklärt.

Die Gebührenzahlung für die eigenen Schürffelder (und ebenso für die der Diamantengesellschaft) hatte übrigens auch einen längeren Schriftwechsel mit den Behörden zur Folge. Die Zweigniederlassung Swakopmund hatte sich für die eigenen Schürffelder mit der Bergbehörde wenigstens dahin geeinigt, die Zahlung in Schecks auf sich selbst zu leisten, die ihr dann wieder zurückgestellt wurden; die Diamantengesellschaft aber musste die Zahlung in bar erlegen und die Summe wurde ihr dann wieder in bar von Swakopmund zurückgezahlt. Ein solches Verfahren entbehrte nicht allerhand überflüssiger Umständlichkeiten. Deshalb bat die Direktion am 14. Dezember 1909 in einer Eingabe das Kolonialamt, doch veranlassen zu wollen,

„dass die Schliessung der eigenen Schürffelder unserer Gesellschaft und der Deutschen Diamantengesellschaft im Sinne des § 27 (der K. B. V.) nicht durch Zahlung der Schürffeldgebühren, sondern mit dem Eingang der durch § 28 der Kaiserl. Bergverordnung vorgeschriebenen Anzeige bei der Bergbehörde erfolgt.“

Auch diese Angelegenheit wurde in den Verhandlungen, die zu den „Maiverträgen“ führten, geregelt.

Ehe ich die sonstigen Vorgänge im Diamantengebiete schildere, die für die Gesellschaft von Interesse waren, möchte ich erst noch die Streitpunkte zwischen ihr und den Behörden erörtern, die schliesslich auch durch die „Maiverträge“ geschlichtet wurden.

Dazu gehören die von der Regierung, besonders im Süden, geforderten Landabtretungen und die durch die überaus hohen Grundsteuern bedingten „freiwilligen“ Abandonnierungen der Gesellschaft an den Fiskus.

Die Verhandlungen wegen der vom Bezirksamt Lüderitzbucht geforderten Landabtretungen ruhten, wie schon erwähnt, seit dem August 1908 fast ein volles Jahr. Der im Jahre 1909 herausgesandte Generalbevollmächtigte der Gesellschaft, Dr. Ratjen, nahm sie dann im August 1909 wieder auf, nachdem im Juni und Juli schon Besprechungen zwischen dem Bezirksamtmann Böhmer und dem Prokuristen der Gesellschaft, Schettler, stattgefunden hatten.

In dem Protokoll über die Besprechung vom 2. Juni sind 16 Abtretungen in Lüderitzbucht, dessen näherer Umgebung, an der Bahnstrecke, bei Kubub und Anichab und das berühmte, 300 Hektar grosse Gartengrundstück, am Oranje aufgezählt, sowie einige Sonderrechte, die die Kolonial-Gesellschaft dem Fiskus zugesteht. Es erübrigt sich hier wohl, im einzelnen darauf einzugehen, da schliesslich doch erhebliche Aenderungen darin eingetreten sind. Das gleiche gilt wohl auch von dem sehr langen Schreiben des Bezirksamtmanns vom 19. Juli 1909 an die Zweigleitung in Swakopmund, in dem Erläuterungen und Gutachten mehr oder weniger Unbeteiligter darüber mitgeteilt werden. Auch die Entgegnung Swakopmunds hat einen nur mehr historischen Wert.

Die Verhandlungen über einzelne dieser Punkte, zum Teil telegraphisch zwischen Swakopmund und Berlin geführt, zogen sich längere Zeit hin, bis es Herrn Dr. Ratjen gelang, am 4. November 1909 zu einem Abkommen mit dem Bezirksamtmann zu kommen.\*)

Allerdings richtete dieser letztere schon wieder am 6. November ein Schreiben an Dr. Ratjen, in dem er ihm eine Aufzeichnung über diejenigen Punkte sendet, „die noch der Erörterung bedürfen“.

Als das Abkommen in Berlin eingetroffen war und dem Aufsichtsrat vorgelegen hatte, richtete die Gesellschaft eine Eingabe an das Kolonialamt, in der sie unter Anführung des Umstandes, dass Herr Bezirksamtmann Böhmer alsbald nach Abschluss des Vertrages wieder Ausstellungen erhoben habe, um eine Beitrittserklärung zu dem ursprünglichen Vertrage vom 4. November bat, damit der Aufsichtsrat darin in die über die bisher in Aussicht genommenen, noch zugestandenen Grundstücksabtretungen einwilligen könne.

\*) Anlage V. 9.

Nach Swakopmund ging gleichzeitig der Auftrag, näheren Aufschluss über die Grösse und Wertbemessung der im Vertrage zugestandenen Grundstücksabtretungen zu geben.

Als Antwort traf darauf aus Swakopmund am 4. Februar 1910 das Telegramm ein:

„Böhmer hat Vereinbarung bisher nicht Gouverneur weitergegeben, angeblich vergessen; vermuten Absicht, fürchten durch Gouverneurwechsel unabsehbare Verzögerung.“

Dies Telegramm teilte die Gesellschaft sofort dem Kolonialamt mit und bat es, von sich aus die Erledigung dieser Angelegenheit beschleunigen zu wollen. Auch der Gouverneur wurde direkt um eine solche Beschleunigung gebeten.

Als das dem Telegramm entsprechende Schreiben von Swakopmund aus einging, wiederholte die Leitung der Gesellschaft am 9. März 1910 ihre Eingabe an das Amt, in der sie besonders hervorhob, welche Schwierigkeiten für die Steuererhebung durch die Verzögerung entständen, da die abzutretenden Grundstücke doch bei der Berechnung der zu zahlenden Grundsteuer ausscheiden müssten.

Die Antwort des Amts vom 29. März lautete dahin, dass sie schon das erste Schreiben dem Gouvernement zur Berichterstattung übersandt habe, aber vorher keine Stellung zu der Sache nehmen könne.

In dem Schreiben aus Swakopmund ist auch die Wertabschätzung der Abtretungen enthalten. Da es sich um recht erhebliche Werte handelt, hat es wohl Interesse, sie hier mitzuteilen.\*) Soweit diese Abtretungen nicht im Weichbild von Lüderitzbucht liegen, wurden sie dann durch die Maiverträge geleistet; soweit sie städtisches Gelände betreffen, kamen sie erst nach mannigfachen, durch Bezirksamtmann Böhmer veranlassten Weiterungen im Dezember 1910 und Januar 1911 zur Ausführung.

In der Steuerfrage gingen, wie schon beim vorhergehenden Jahre erwähnt, die Verhandlungen noch im Jahre 1909/10 zwischen Regierungsbehörden und Kolonial-Gesellschaft weiter. Neu hinzu kamen solche zwischen der Gesellschaft und den beiden in Betracht kommenden Gemeinden Swakopmund und Lüderitzbucht. Während diese in freiem Abkommen zu einem für die Gesellschaft leidlich befriedigenden Ergebnis führten, soweit die Gemeinden in Betracht kommen, kann man ein gleiches von den Verhandlungen mit der Regierung nicht sagen. Hier interessieren zunächst diese letzteren, da nur sie durch die Maiverträge endgültig geregelt

\*) Anlage V. 9a.

werden. Und auch von diesen kommt nur die Steuer auf ländliche Grundstücke in Betracht, während die für städtische Grundstücke noch in der Schwebe blieb.

Die Frage für die ländlichen Grundstücke wurde auch nur durch ein, sagen wir „weitgehendes Entgegenkommen“ der Gesellschaft gelöst, nämlich die „Abandonnierung“ fast des gesamten noch zur Verfügung stehenden Grundbesitzes zugunsten des Fiskus. Die Grundsteuer wirkte eben, da der überwiegende Teil des Grundbesitzes der Gesellschaft in Unland bestand, trotz aller Ablehnungen seitens der Regierungsbehörden und der Kolonialverwaltung als „Erdrosselungssteuer“, wie sie auch der Rechtsberater der Gesellschaft, Justizrat Veit Simon, bezeichnete. Die Gesellschaft wehrte sich, solange es möglich war, es half ihr aber nichts.

Im einzelnen ist der Gang der Ereignisse folgender:

Mit Ausgang des Rechnungsjahres 1908/09 ging eine Aufstellung der Swakopmunder Vertretung in Berlin ein, die den gesamten noch vorhandenen Besitz auf rund 12 000 000 Hektar bemass, also auf etwa 60 000 Mk. jährliche Steuer, da eben fast alles Land unter dem Steuersatz von einem halben Pfennig für den Hektar fiel. Die Gesellschaft zögerte zunächst schon deshalb, Land zugunsten des Fiskus aufzugeben, weil nicht ausgeschlossen schien, dass auch die Berggerechtsame mit abgetreten werden müssten. Die Behörden, besonders die des Schutzgebietes, stellten das als selbstverständlich hin. So erklärte noch Ende August der Kolonialamts-Referent für Südwestafrika, dass nach § 5 der Grundsteuerverordnung Landeigentum an den Fiskus nur überlassen werden könne einschliesslich der Bergwerksrechte. Der Direktor der Gesellschaft hielt diese Ansicht von vornherein für unzutreffend, und der Rechtsbeistand der Gesellschaft bestätigte seine Ansicht, „dass es gar keinem Zweifel unterliegen könne, dass auch nach der neuen Bergverordnung die Bergrechte ein vom Landeigentum unabhängiges, selbständiges rechtliches Schicksal haben“.

In den späteren Verhandlungen wurde dann von der Gesellschaft auch dieser Standpunkt vertreten und als beweiskräftiger Vorgang hierzu herangezogen, dass auch in dem Eisenbahnvertrage vom 19. Juli/15. August 1906 Land mit Bergwerkseigentum und Bergwerkseigentum ohne Grundeigentum an den Fiskus abgetreten worden seien. Dagegen lag die Sache für Guanolager, Steinbrüche und Marmorlager usw., die nicht dem Bergrechte unterstehen, anders; und um deren Belassung bei Abtretung des Landes ist dann später besonders verhandelt worden.

Daher ging auch schon Ende August die Anweisung nach Swakopmund, solche Gebietsteile, in denen mit einiger Wahrscheinlichkeit Guano in abbauwürdiger Form vermutet werden könne, der Vorsicht halber nicht abzutreten.

Eine Vereinbarung, den Landbesitz — mit ausdrücklicher Ausnahme der Bergerechtsame — bis auf wenige 100 000 Hektar dem Fiskus zu überlassen, wurde dann zunächst in dem von der Budgetkommission zurückgewiesenen Verträge mit dem Kolonialamt aufgenommen und unter den wesentlich gleichen Bedingungen im Verträge vom 7. Mai 1910 endgültig festgesetzt. Die Einzelheiten gebe ich bei Erörterung dieses Vertrages.

Wegen der Steuern für die städtischen Grundstücke wurden gleichfalls schwierige und langwierige Verhandlungen geführt, die aber zu keinen endgültigen Abmachungen führten, obwohl sie mit denen über die Maiverträge zusammenliefen und zu den Punkten gehörten, über die neben den in dem Verträge festgelegten Punkten bestimmte Vereinbarungen getroffen wurden.

Es war ja von grosser Wichtigkeit für die Höhe der Steuer, die die Gesellschaft zu leisten hatte, in welchem Umfange das Weichbild der Gemeinden Swakopmund und Lüderitzbucht bemessen wurde. Während bis dahin der Gouverneur auf dem Standpunkte gestanden hatte, den in dieser Beziehung recht weitgehenden Wünschen dieser Gemeinden Folge zu leisten, erhielt die Gesellschaft Mitte August im Reichskolonialamt die Nachricht — die sich aber in der Folge als nicht zutreffend erwies —, dass er nun geneigt sei, die Stadtbezirke ziemlich eng zu begrenzen, um sie allmählich mit fortschreitender Entwicklung zu erweitern.

Als Berlin Nachricht davon nach Swakopmund und Lüderitzbucht gab, erteilte es gleichzeitig den Auftrag, zu erforschen, wie die Stimmung der Bürgerschaft sich zu einer Uebernahme der Strassen und öffentlichen Plätze ins Gemeindeeigentum verhalte. Denn es war natürlich, dass die Gesellschaft wenigstens dieses dem öffentlichen Verkehr dienende Gelände abstossen wollte, um nicht auch noch dafür die hohe Steuer von zwei Pfennig für den Geviertmeter zu bezahlen. In Swakopmund waren gleich von vornherein die Strassen und Plätze mit ihrer Festlegung durch das Gouvernement von der Gesellschaft dem Fiskus überlassen worden; in Lüderitzbucht aber hatte eine solche Eigentumsübertragung nicht stattgefunden. Aber gerade dort war dies bei dem ganz unangemessenen Umfange, den die Gemeinde auf Veranlassung des Bezirksamts als Weichbild für ihre Stadt forderte, von grosser finanzieller Bedeutung für die Gesellschaft. Da nun auch in Lüderitzbucht eine selbständige Gemeindeverwaltung eingerichtet werden sollte, fragte die Gesellschaft in einer Eingabe vom 19. August beim Kolonialamt an, ob nicht auch dort die öffentlichen Plätze und Strassen in das Eigentum der

Stadt übergeführt werden sollten. Der Fiskus hatte selbst ein Interesse daran, dass dies geschah, weil er durch das von der Kolonial-Gesellschaft ihm abgetretene Land dort selbst Grossgrundbesitzer geworden war. Das Amt gab diesen Antrag an den Gouverneur weiter, ohne selbst seine Stellungnahme zu der Frage kundzugeben, und verwies später die ganze Angelegenheit nach dem Schutzgebiet, weil dort bereits Verhandlungen eingeleitet waren.

Im September erhielt die Vertretung in Swakopmund gelegentlich den mündlichen Bescheid, dass die Weichbildgrenze von Lüderitzbucht in der von der Bürgerschaft gewünschten weiten Ausdehnung\*) bereits vom Gouvernement genehmigt sei und die Bekanntmachung demnächst erfolgen werde. Einer Eingabe um Aenderung werde er schwerlich Folge geben können. Der Gouverneur schien geneigt, einen einseitigen Zuschritt der Gemeindesteuer auf die Gesellschaft zu verhindern, bat aber, die Gesellschaft möge durch Zuwendung von Grundstücken und freundliches Verhalten bei den Wahlen ein besseres Verhältnis mit den Kommunen anstreben. Es würde übrigens bereits im nächsten Jahre im Landesrat der Antrag gestellt werden, Grundbesitzer, denen mehr als 100 000 Hektar gehörten, doppelt zu besteuern.

Alle diese Ereignisse waren ein Grund mehr, bei den Verhandlungen mit dem Kolonialamt auch die Steuerfrage zur Sprache zu bringen.

Für Swakopmund sollte die Selbstverwaltung am 1. September in Kraft treten, für Lüderitzbucht am 1. November. Da anzunehmen war, dass die Gemeinden sofort nach ihrer Konstituierung Steuern beschliessen würden, war es nun Zeit, sich darüber schlüssig zu werden, welche Grundstücke abgetreten werden sollten.

Swakopmund schlug vor: zunächst alle Grundstücke, die für Strassen verwandt werden sollten, ferner Kirchhöfe und weit von der zurzeit ausgebauten Stadt abliegende; ferner solche, die der Fiskus oder neu gebildete Gemeinden für eigene Zwecke nötig hätten. Für Swakopmund schickte es einen Plan ein, in dem entsprechend das abzutretende Gelände eingetragen war; ausserdem schlug es vor, auf Wunsch noch eine Reihe von anderen Grundstücken abzutreten, und bat um telegraphischen Bescheid. Die Gesellschaft stimmte diesen Vorschlägen Anfang Oktober zu. Daraufhin trat die Vertretung in Swakopmund zunächst mit der Gemeinde Swakopmund in Verhandlungen, die im 29. Oktober zu dem günstigen Ergebnis führten, dass die Gemeindevertretung zwei Steuerzonen zugestand: eine weitere mit einer

\*) 2500 ha!

Gemeindegrundsteuer von 1 Pfennig für den Geviertmeter, und eine engere mit einer Steuer von 5 Pfennig. Danach stellte sich die städtische Grundsteuer in Swakopmund für die Gesellschaft auf jährlich etwa 21 000 Mk. Der Gemeinde waren dafür umfangreiche Geländeabtretungen zugefallen, wie aus der Anlage VIII. 5. zu ersehen ist. Die Gemeindevertretung erklärte sich schriftlich\*) mit diesen Anerbietungen einverstanden, und am 6. November wurde der notarielle Uebereignungsvertrag abgeschlossen. Natürlich hatte sich die Gesellschaft bei der Uebereignung die Berggerechtsame an den überlassenen Grundstücken vorbehalten.

Auch an den Fiskus wurden gleichzeitig unter demselben Vorbehalt Grundstücke abgetreten (der Steinbruch nördlich Swakopmund und Grundstücke an und zwischen den Friedhöfen sowie am Swakop).

Nicht so glatt gingen die Verhandlungen wegen Lüderitzbucht mit Behörden und Gemeindevertretern.

Dort war zunächst noch kein Bebauungsplan ausgearbeitet; vorher aber war ein Verzicht auf Gelände nicht wohl angängig. Die Gesellschaft traf also Massnahmen, um die Herstellung eines solchen zu beschleunigen. Im September erhielt der Vertreter in Lüderitzbucht wenigstens eine Skizze „über den von dem Kaiserlichen Gouvernement in Windhuk vorläufig ins Auge gefassten Umfang des Weichbildes der Gemeinde Lüderitzbucht“. Danach erhielt die kleine Stadtgemeinde von etwa 2500 Seelen ein Weichbild von 7 Kilometer Länge und 2 Kilometer Breite, in das auch die für alle Nichtberechtigten gesperrten nördlichen Diamantfelder mit einbegriffen waren! Dieser sachlich gänzlich unbegründeten Ausdehnung des Weichbildes konnte nur die Absicht, die Gesellschaft mit Steuern zu bedrücken, zugrunde liegen.

Bei den eigentümlichen Verhältnissen in Lüderitzbucht war auch die Abtretung des Geländes von Strassen und öffentlichen Plätzen für die Gesellschaft nicht unbedenklich. Zwar wurden weder von fiskalischer noch von städtischer Seite Schwierigkeiten gemacht, es zu übernehmen. Aber was wurde alles für „öffentlicher Platz“ erklärt! So hatte der „Rennverein“ — also doch zweifellos eine ganz private Vereinigung — bereits mit dem Vertreter der Gesellschaft in Verhandlung gestanden, um für 300 000 Mk. etwa 75 000 Quadratmeter als Rennplatz zu erwerben; dazu musste er auch noch fiskalisches Gelände hinzunehmen, und bei den Verhandlungen darüber erklärte der Bezirksamtmann, dass es sich bei dem Gelände der Kolonial-Gesellschaft um einen öffentlichen Platz handele (weil die Gesellschaft ihn

\*) Anlage VIII. 6.

bis dahin als „Sportplatz“ bezeichnet hatte) (!), den sie gar nicht verkaufen dürfte.

Gegen die ungeheuerliche Ausdehnung des Weichbildes von Lüderitzbucht legten sowohl die Vertretung im Schutzgebiet beim Gouverneur, wie die Leitung in Berlin beim Kolonialamt Verwahrung ein — ohne Erfolg und obwohl auch im Kolonialamt anscheinend die Ansicht herrschte, dass die Ausmessung übertrieben wäre. Die Vertretung im Schutzgebiete reichte ihre Eingabe an den Gouverneur, die übrigens gleichzeitig den Antrag enthielt, die Grundsteuersätze des Fiskus für städtische Grundstücke nach Zonen zu staffeln, am 18. September ein. Es wird darin ausgeführt, dass bei einem Weichbilde von 1400 Hektar = 14 Millionen Geviertmeter der Unterschied des Wertes von ländlichen und städtischen Grundstücken nicht beobachtet werde, der doch der Sinn der verschiedenen hohen Besteuerung für beide sei. Bei einer solch ungemessenen Ausdehnung des Weichbildes wirke die Steuer dahin, dass sich die Gesellschaft von einer solch unerträglichen Belastung nur durch Verzicht auf ihr Grundeigentum befreien könne. „Eine Steuer dürfe niemals den Zweck verfolgen, den Steuerpflichtigen zur Aufgabe seines Eigentums zu zwingen, solange das Privateigentum vom Staate anerkannt werde.“

Die Leitung in Berlin brachte ihre Beschwerde zunächst mündlich, am 15. Oktober, vor; am 29. Oktober gab sie dann die Beschwerde der Vertretung an den Gouverneur an das Amt weiter!

Dr. Ratjen hatte sich am 7. Oktober noch einmal beschwerdeführend an den Gouverneur mit der Bitte gewandt, doch wenigstens die Diamantfelder „Nautilus“ und „Kolmanskop Diamond Mines Ltd.“, wie den durch diese vom übrigen Stadtbezirk abgeschnittenen Teil des Weichbildes als nicht zur Ortschaft gehörig erklären zu wollen.\*) Mündlich hatte der Gouverneur ihm schon zugesagt, das Gebiet der Diamantfelder innerhalb des Weichbildes, da deren Betreten streng verboten war, von dem städtischen Steuersatze auszunehmen.

Anfangs Oktober war es dem Lüderitzbuchter Vertreter möglich, unter der Hand mit den für den Gemeinderat aufgestellten Kandidaten sich über die Abtretungen zu verständigen, die die Gemeinde verlangen würde. Es waren:

1. Verzicht der Kolonial-Gesellschaft auf das Eigentum an den Strassen und Plätzen nach dem bisherigen und dem zukünftigen Bebauungsplan,
2. Verzicht auf den sogenannten „Sportplatz“.

\*) Anlage VIII. 7.

3. Verzicht auf das Plateau des Diamantberges,
4. Ueberlassung entsprechend grosser Grundstücke für die jetzigen und späteren Kirchhöfe,
5. Ueberlassung eines genügend grossen Abfuhrplatzes,
6. Ueberlassung genügend grosser Grundstücke für die Erbauung öffentlicher Bauten, wie Rathaus, Spritzenhaus, städtischer Stallungen usw.
7. Ueberlassung des Strandes zwischen der Strasse um den Diamantberg und dem Meere.

Am 4. November hatten die Verhandlungen mit dem Gemeinderat bereits soweit feste Form angenommen, dass der Generalbevollmächtigte, Dr. Ratjen, der sie jetzt führte, telegraphisch um die Ermächtigung zu Grundstücksabtretungen bat, die ihm nach erfolgtem Aufsichtsratsbeschluss gleichfalls telegraphisch erteilt wurde.

Am 6. November kam dann eine Erklärung des Gemeinderats zustande, in der er die geforderten Abtretungen der Gesellschaft und die von ihm dafür zu übernehmenden Verpflichtungen anführt\*) und die Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft dafür erbittet. Unter den geforderten Abtretungen ist auch der Sportplatz, gegen dessen Ueberlassung sich die Gesellschaft bis dahin gestäubt hatte. Diese Vorschläge wurden am 14. Dezember 1909 vom Aufsichtsrat angenommen und die Zustimmung telegraphisch dem Gemeinderat mitgeteilt.

Die an die Gemeinde Swakopmund geschehenen Abtretungen stellen für die Gesellschaft einen Wert von 474 498 Mk., die an die Gemeinde Lüderitzbucht geschehenen — ohne den Sportplatz — einen solchen von 445 000 Mark dar. Die Gesellschaft ist damit den beiden in ihrem Gebiet liegenden Gemeinden gegenüber sehr viel freigebiger gewesen, als der Fiskus den anderen gegenüber.

Ueber die Grösse der am Rande des Weichbildes von Lüderitzbucht abgetretenen Blöcke waren noch neue Verhandlungen nötig. Der zunächst angegebene Umfang von 150 Hektar traf nicht zu, da die Grösse in Wirklichkeit 243 Hektar betrug. Der Aufsichtsrat wollte ursprünglich auf Vorschlag von Dr. Ratjen nur 50 Hektar bewilligen, überliess aber die Grössenabmessung jetzt der Vertretung in Swakopmund.

Den Abschluss dieser Verträge mit den beiden Gemeinden unterbreitete die Gesellschaft am 21. Dezember dem Kolonialamt zur Kenntnisnahme. Welche Gründe für sie bei diesen grossen Landabtretungen massgebend waren, erläutert sie in folgender Weise:

\*) Anlage VIII. S.

„Wenn wir uns zu diesen grossen Opfern entschlossen haben, so geschah es, weil wir uns der Ueberzeugung nicht verschlossen, dass die Städte Swakopmund und Lüderitzbucht bei ihrer Begründung als städtische Gemeinwesen unentgeltlich mit dem erforderlichen Grundeigentum ausgestattet werden müssten. Auch hatten wir den dringenden Wunsch, mit den neuen Stadtgemeinden, wie dies in den Verträgen besonders zum Ausdruck gekommen ist, in gutem Einvernehmen zu leben. Schliesslich wollten wir uns bei dieser Gelegenheit eine Sicherheit dafür schaffen, dass die ins Belieben der Gemeinde gestellte Grundsteuerschraube nicht in unerträglicher, zur Enteignung unseres städtischen Grundbesitzes führenden Weise gegen uns angewendet werden kann.“

Im Schluss bittet die Gesellschaft noch einmal, wenn die übermässige Ausdehnung der Weichbilder von Swakopmund und Lüderitzbucht vom Kolonialamt nicht mehr verringert werden könne, wenigstens zu veranlassen, dass auch die städtische Staatsgrundsteuer analog dem Vorgehen dieser beiden Gemeinden gestaffelt werde.

Zweifel erhoben sich noch, auch in Swakopmund, von welchem Tage ab die Steuer für das erweiterte Weichbild zu bezahlen wäre. Die Erweiterung war am 15. Mai durch den Gouverneur verfügt worden, die Vertretung der Gesellschaft in Swakopmund hatte aber erst am 1. Juli die schriftliche Mitteilung des Bezirksamtes darüber erhalten. Dieses rechnete nun die Steuer vom 15. Mai bis 22. Oktober, dem Tage der Abtretung an die Gemeinde, und verlangte die Versteuerung auch der Strassen, Friedhöfe, des Steinbruchs und abgetretenen Blocks. Nach langen Verhandlungen wollte das Bezirksamt dann, vorbehaltlich der Genehmigung des Gouverneurs, wenigstens die Steuererhebung auf Strassen, Friedhöfe und Steinbruch fallen lassen. Die Gemeinde war aber erst am 1. September konstituiert worden, und die Gesellschaft verlangte, dass auch die städtische Staatsgrundsteuer — mit Abzug der Strassen — erst von diesem Tage ab erhoben würde.

Am 15. Dezember beschied der Bezirksamtmann die Gesellschaftsvertretung schriftlich dahin, dass das alte Weichbild (ohne Strassen) vom 1. April 1909 ab, das Gelände zwischen der alten und neuen Weichbildgrenze vom 1. Juli, dem Tage der Zustellung des Weichbildplanes, zu versteuern sei; die drei Friedhöfe und der Steinbruch blieben steuerfrei, da sie schon vorher stillschweigend der Gemeinde übergeben worden wären. Vom 1. Juli ab bis zur Abtretung der Stadtblöcke am 6. November wäre also alles andere zu versteuern, die Stadtblöcke gleichfalls nach Abzug der Strassen. So ergab sich für die drei Vierteljahre eine staatliche Grundsteuer für das Stadtgebiet in Höhe von 26 684,82 Mk.

Die Gesellschaftsvertretung bat daraufhin, für die an die Stadt abgetretenen Grundstücke von einer Besteuerung für die Zeit vom 1. April bis 6. November abzusehen, jedenfalls aber ihr Schreiben an den Gouverneur weiterzugeben, und richtete am 30. Dezember noch eine Eingabe gleichen Inhalts direkt an den Gouverneur. Wie dieser entschieden hat, konnte ich aus den Akten nicht ersehen.

Für Lüderitzbucht hatte die Gesellschaft wegen der noch schwebenden Verhandlungen über die Grösse der in Betracht kommenden Grundflächen beim Gouverneur Aufschub für die Steuererklärung erbitten müssen und erhielt eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 1909 zugestanden.

Am 15. Dezember war die Swakopmunder Vertretung im Besitz eines Planes von Lüderitzbucht, in dem, so gut das eben möglich war, die verschiedenen Blöcke, die Bergbaufelder Nautilus und Kolmanskop, das Heisteral, das Flutgebiet, die Eingeborenenwerft und die am Rande des Weichbildes liegenden Blöcke, die der Stadt abgetreten werden sollten, eingezeichnet und berechnet waren.

Es blieben danach noch 365,4285 Hektar zu versteuern, und zwar 10,0553 vom alten Bebauungsplan, 353,3732 Hektar im neuen Weichbild. Das ergab, für das Jahr berechnet, 72 685,70 Mk. Staats- und 12 095,10 Mk. Gemeindesteuer; dabei ist die — noch nicht festgesetzte — Gemeindesteuer mit 5 Pfg. für den Quadratmeter der inneren Zone, mit 20 Mk. für den Hektar der äusseren berechnet.

Diese Berechnung enthält aber einen Fehler: es sind in ihr die abzutretenden Randblöcke mit 150 Hektar eingesetzt, während sie in Wirklichkeit 243 Hektar gross waren. Wenn dann nach dem Wunsche der Berliner Leitung nur 50 Hektar davon abgetreten werden sollten, so erhöhte sich die staatliche Grundsteuer noch um rund 39 000 Mk. Ausserdem sind die Diamantfelder Nautilus und Kolmanskop von 440 Hektar Grösse nicht mit in Anschlag gebracht. Aber gerade diese mit zu versteuern, verlangte Bezirksamt und Gemeinde. Der Gouverneur widerrief auch, dass seine entgegengesetzte mündliche Erklärung an Dr. Ratjen eine verbindliche Zusage gewesen wäre, er habe vielmehr nur versprochen, die Angelegenheit in wohlwollende Erwägung zu ziehen. Einen neuen Antrag, von der Steuererhebung für diese Bergbaufelder Abstand zu nehmen, versprach er, bei seiner demnächstigen Anwesenheit in Lüderitzbucht zu entscheiden. Die Gesellschaftsvertretung bat daraufhin ihre Direktion in Berlin, beim Kolonialamt gegen diese Besteuerung Einspruch zu erheben.

Diese schrieb zurück, dass sie Grund habe anzunehmen, dass in nächster Zeit für die städtische Staatsgrundsteuer ein Zonentarif mit rück-

wirkender Kraft eingeführt werden und die Diamantfelder aus dem Weichbild ausscheiden würden. \*) Die Steuerzahlung sollte daher möglichst noch hinausgeschoben werden. Von den Randblöcken seien möglichst nur 50 Hektar an die Stadt abzutreten. Die schliessliche Grösse dieser abgetretenen Randblöcke betrug jedoch rund 82 Hektar, als am 17. Dezember die Uebereignung der abgetretenen Flächen an die Stadt Lüderitzbucht vollzogen wurde.

Als nun der Gouverneur Ende Januar 1910 nach Lüderitzbucht kam, fiel auch die Entscheidung wegen der Diamantfelder: er erklärte deren Steuerfreiheit für unmöglich, verkleinerte dagegen das Weichbild von Lüderitzbucht um 324 Hektar. Auf die telegraphische Mitteilung dieses Ergebnisses nach Berlin, richtete die Gesellschaft am 31. Januar eine Eingabe an das Amt, in der sie nochmals um das Ausscheiden dieser Diamantfelder aus dem Weichbilde bittet und sich auf dementsprechende frühere Zusagen des Staatssekretärs bezieht. Der betreffende Teil der Eingabe lautet:

„Nach der von uns angestellten Vermessung beträgt die Fläche der in Betracht kommenden Diamantfelder der Gesellschaften Nautilus und Kolmanskop 242 bzw. 198 Hektar, zusammen 440. Wir glauben nicht, dass aus irgendwelchen Gründen das Ausscheiden der Bergbaufelder aus dem Weichbild der Stadt Lüderitzbucht untunlich sein kann. Diese Ausscheidung wurde uns ja auch bereits gelegentlich der letzthin geführten Verhandlungen gütigst von Euer Exzellenz zugesichert. Wir würden aber auch gern damit einverstanden sein, dass, wenn die von Euer Exzellenz in Aussicht genommene, der Entwicklung der Stadtweichbilder entsprechende, gerechte Abstufung der städtischen Staatsgrundsteuer vorgenommen wird, die Diamantfelder im Weichbilde behalten werden mit der Massgabe, dass von ihnen solange keine Grundsteuer erhoben wird, wie die Felder wegen der Diamantenausbeute gegen den Zutritt Unbeteiligter geschlossen sind.“

Das Amt antwortete ausweichend und erklärte, nur eine angemessene Regelung der Weichbildgrenze zugesichert zu haben.

Eine neue Eingabe der Gesellschaftsvertretung in Swakopmund vom 17. Januar an den Gouverneur, um die Steuerfreiheit der Diamantfelder zu erlangen und das Weichbild von Lüderitzbucht zu verkleinern, hatte gleichfalls keinen Erfolg; auch nicht die Bitte, vorläufig von der Erhebung der Steuer für diese Felder Abstand zu nehmen.

\*) Auf Zusage des Kolonialamts bei den Nebenverhandlungen für den dann nicht genehmigten Januarvertrag.

Die Gemeindegrundsteuer in Lüderitzbucht — unter Absetzung der Diamantfelder — betrug nun 14 140,55 Mk., die staatliche über 99 000 Mk.

Erschwerend kam noch hinzu, dass die Gemeinde, trotzdem das Steuergesetz erst am 1. Januar 1910 in Kraft trat, für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März die Steuer in voller Jahreshöhe einforderte. Da die Aufsichtsbehörde diese Bestimmung genehmigt hatte, half alles Reklamieren nichts.

Dagegen erzielte die Gesellschaftsvertretung durch Verhandlungen mit der Gemeinde den Erfolg, dass diese auf die Grundsteuererhebung ihrerseits für die Diamantfelder gegen Abtretung eines Viertels der Fläche für Strassen und Plätze verzichtete.

Der übrige Teil dieser Steuerfragen fand seine Erledigung in den neben den Verhandlungen für den Maivertrag weiterlaufenden Verhandlungen über „besondere Punkte“.

Von dem Maivertrage betroffen wurde auch der Vertrag über die Erschliessung des Landesgebiets für Farmbetriebe vom 17. Februar 1908/30. März 1909. Die Gesellschaftsvertretung hatte durch die Diamantenfrage und andere Hinderungsgründe nicht viel mehr tun können, als das erforderliche Mehr an Vermessungspersonal einzustellen. Da gleichzeitig von dem bisherigen Vermessungspersonal die am besten eingearbeiteten Kräfte ausschieden, so verging natürlich längere Zeit, bis das neue Personal die nötige Landeskenntnis erworben hatte. Die Frage des besten Systems der Bohrmaschinen wurde auch von den verschiedenen sachverständigen Seiten ganz entgegengesetzt beurteilt. So war praktisch während der Sommermonate 1909 noch nicht viel geschehen. Das Kolonialamt aber beschwerte sich auf eine Klage des Gouverneurs hin am 15. November bei der Berliner Leitung der Gesellschaft über die angebliche Untätigkeit von deren Swakopmunder Vertretung. Der Direktor setzte dem Kolonialamt in einer langen Eingabe die Sachlage auseinander, kam aber nachdem in einer mündlichen Besprechung am Tage der Absendung dieser Eingabe mit dem Staatssekretär und Unterstaatssekretär des Kolonialamts zu dem Schluss, alle noch schwebenden Streitfragen durch einen Vertrag auf einmal aus der Welt zu bringen. Das geschah denn schliesslich auch hinsichtlich dieses Landerschliessungsvertrages endgültig durch den Vertrag vom 7. Mai 1910. Da in diesem Vertrage der grösste Teil des Landbesitzes an den Fiskus abgetreten wurde, war es natürlich, dass auch die Verpflichtungen der Gesellschaft aus dem Landerschliessungsvertrage ganz wesentlich herabgesetzt wurden. Es erübrigt sich hier, auf die Einzelheiten einzugehen. Sie kommen zur Darstellung in der Erörterung der Verhandlungen, die zu den „Mai-

verträgen“ führten, und in dem Wortlaut des mit der Kolonial-Gesellschaft selbst abgeschlossenen, zu der ich jetzt übergehe.

Mit den Verhandlungen wurde seitens des Aufsichtsrates der Gesellschaft die von ihm im Juni 1909 wegen der Verhältnisse in Südwestafrika eingesetzte Kommission\*) durch schriftlichen Beschluss vom 5. Dezember 1909 betraut. Seitens der Direktion wurden zunächst die Punkte aufgestellt, die für diese Verhandlungen in Betracht kämen: es waren 1. das Besitzrecht an dem Zwanzigmeilenstreifen zwischen Khuseb und 26. Breitengrad. 2. Abtretung von 5 Prozent von der seit der Verordnung vom 26. Februar 1909 im Schutzgebiet allgemein zu zahlenden 10 prozentigen Förderungsabgabe auf Edelsteine seitens der Gesellschaft an den Fiskus aus Abbauen in ihrem Gebiet ausserhalb des Sperrgebietes. 3. Verlängerung der Sperre im Sperrgebiet zugunsten der Deutschen Kolonial-Gesellschaft und ihrer Rechtsnachfolgerin, der Deutschen Diamanten-Gesellschaft, auf unbestimmte Zeit, zunächst aber bis zum 1. April 1920, mit der Massgabe, dass bei Abbau auf Diamantenfeldern, die nach dem 1. April 1911 bei der Bergbehörde angemeldet werden, ausser der an den Fiskus und an die Kolonial-Gesellschaft vorweg zu leistenden 10 Prozent Gesamtabgabe an die Stadtgemeinde Lüderitzbuch eine Abgabe von 5 Prozent des Verkaufserlöses der abgelieferten Diamanten zu leisten ist. 4. Die Hin- und Herzahlung von Schürfgeldern zwischen der Kolonial-Gesellschaft und der Bergbehörde für die im Gebiet der Kolonial-Gesellschaft von ihr vorgenommenen Schürfarbeiten soll fortfallen unter Festhaltung der übrigen Schürferpflichten. 5. Der Kolonial-Gesellschaft werden von der Kolonialverwaltung in ihrem Bergwerksgebiet Sonderberechtigungen über den im § 8 des Vertrages vom 17. Februar/2. April 1908 festgesetzten Umfang erteilt, wenn das Vorliegen öffentlichen Interesses glaubhaft gemacht wird oder bereits durch gleichartige Massnahmen des Fiskus anerkannt ist.

Es fehlen also hier zunächst noch die Landabtretungen und die Aenderung des Landerschliessungsvertrages.

In einer Besprechung zwischen dem Staatssekretär des Reichskolonialamts und dem Direktor der Gesellschaft, Herrn Gouverneur a. D. v. Bennigsen, wurden dann folgende Punkte als Gegenstand der Verhandlungen festgesetzt:

Eine Sperre zugunsten der Deutschen Kolonial-Gesellschaft im jetzigen Sperrgebiet und mit gleicher Ausdehnung von der Küste in dem Gebiet vom 26. Breitengrad bis zum Swakop für die Dauer des Diamantenabbaus; ferner

\*) Generalkonsul v. Koch, Generalkonsul v. Schwabach, Konsul Vohsen; als Stellvertreter Geheimrat Mueller, Bankdirektor Boettger und Bankier Delbrück.

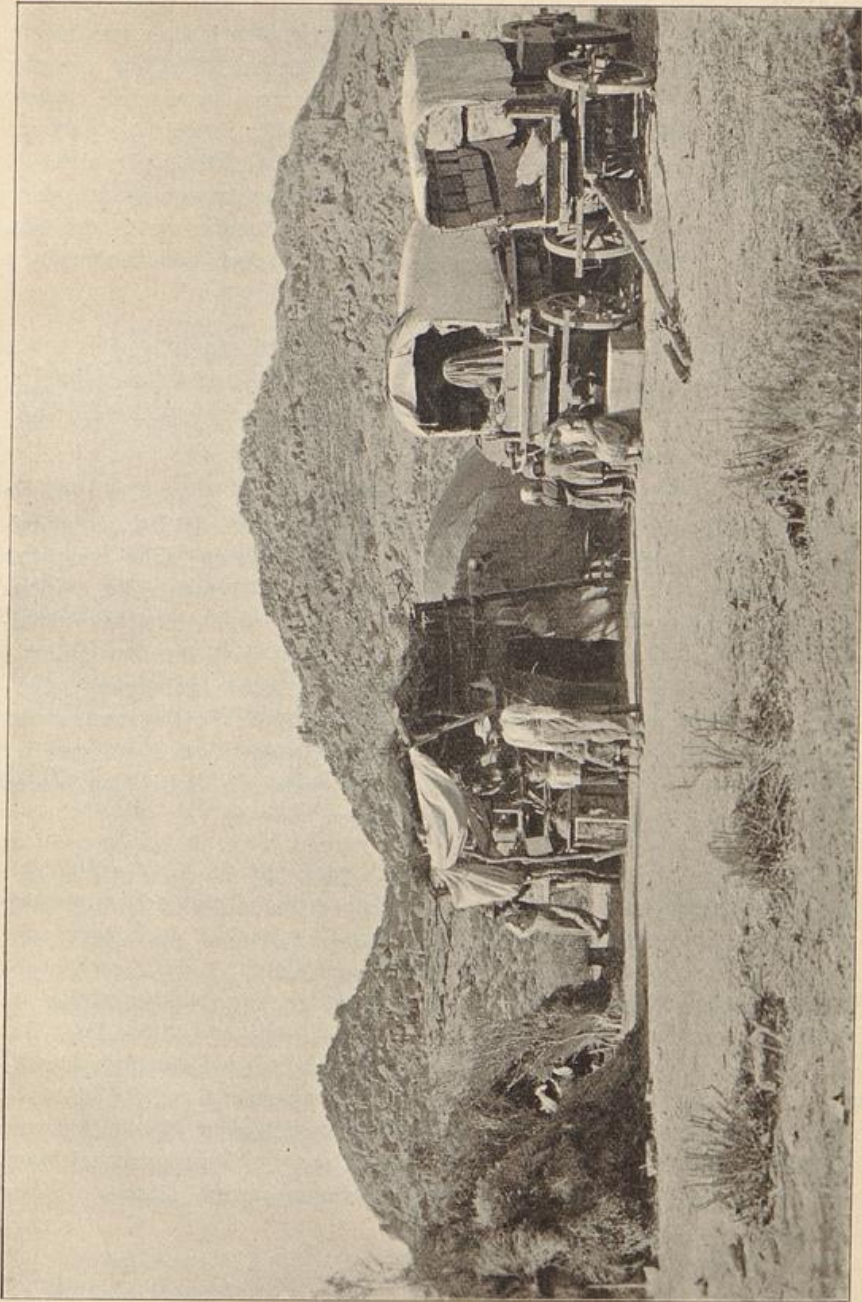
die nochmalige ausdrückliche Anerkennung der Bergwerksrechte der Deutschen Kolonial-Gesellschaft zwischen dem Khuseb und dem 26. Breitengrad und die Uebernahme der Schiedsgerichtsklausel des Sperrvertrages in den Bergvertrag statt der bisherigen Schiedsgerichtsklausel dieses Vertrages, sowie die Ausräumung einiger kleiner Differenzen.

An Gegenleistungen hätte die Kolonial-Gesellschaft zu gewähren:

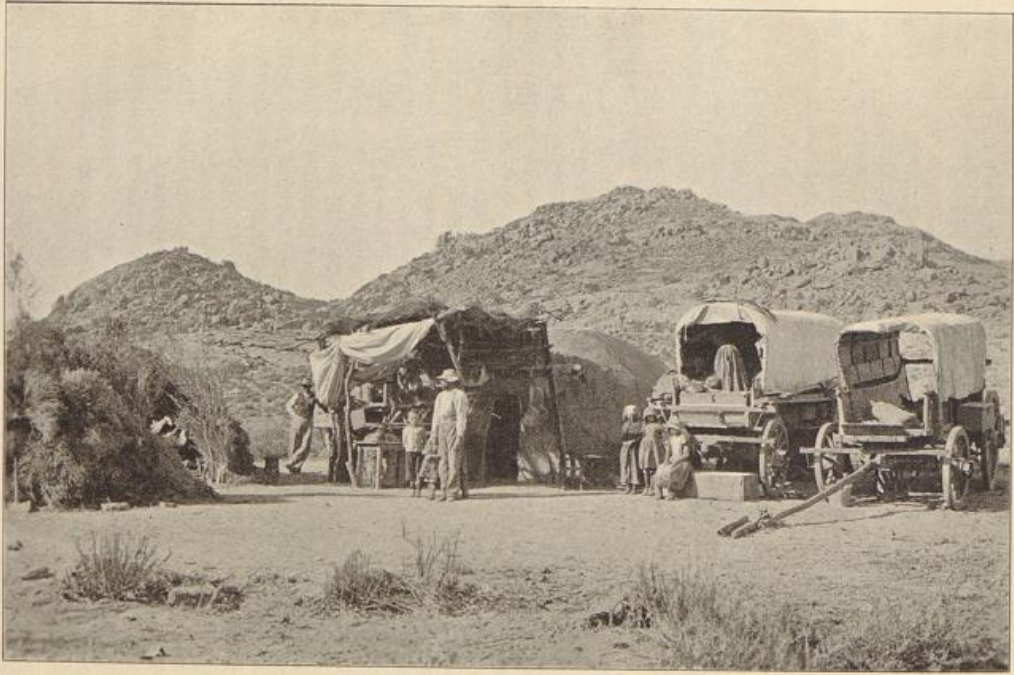
1. Abtretung von 6% Prozent von den 10 Prozent auf Edelsteine in dem neuen Diamantengebiet, Erteilung grosser Schürfkreise an die bisherigen Schürfer.
2. Beteiligung des Fiskus an dem 20 Prozent übersteigenden, zur Verteilung gelangenden Gewinn der Deutschen Diamanten-Gesellschaft mit 25 Prozent.
3. Abtretung des Landgebietes der Kolonial-Gesellschaft ohne Bergrechte nördlich des 24. Breitengrades mit einigen noch näher zu bezeichnenden Bestimmungen.

Auf diese Unterlagen hin arbeitete dann die Direktion der Gesellschaft einen Vertragsentwurf aus. In diesen Entwurf sind ausser den in der Besprechung erörterten noch folgende Punkte aufgenommen:

1. Die Ausnahmen bei der Abtretung des nördlichen Landgebietes und Bewahrung des Rechts der Gesellschaft auch auf Marmor- und Guano-vorkommen.
2. Genehmigung des zwischen Bezirksamtman Böhmer und Dr. Ratjen geschlossenen Vertrages vom 4. November 1909.
3. Einschränkung des Landerschliessungsvertrages (nur mehr e i n e Bohr-kolonie; Festsetzung des Hektarpreises auf 1—2 Mk.).
4. Einschränkung der Weichbilder von Swakopmund und Lüderitzbucht.
5. Fortfall der Schürfgelühren-Hin- und -Herzahlung.
6. Die bei der ersten Aufstellung der Gesichtspunkte unter 5 aufgeführte Erteilung von Sonderberechtigungen.
7. Verpflichtung der Kolonial-Gesellschaft, mit tunlichster Beschleunigung für die genaue Kartierung des Sperrgebietes zu sorgen.
8. Uebernahme der durch den Vertrag notwendig werdenden öffentlichen Bekanntmachungen seitens der Kolonialverwaltung.



Klein-Kubub. Vorübergehende Ansiedlung.



301

Klein-Kubub. Vorübergehende Anstellung.

Dieser Entwurf erfuhr seitens der Kommission mehrfache redaktionelle und inhaltliche Aenderungen, deren bedeutendste die im § 5 ist, der von der Beteiligung des Fiskus am Reingewinn der Diamanten-Gesellschaft spricht und die Beteiligung des Fiskus aufhören lassen wollte, sobald im ganzen 8 000 000 Mk. an ihn gezahlt wären. Ferner wurden gestrichen die oben angeführten Punkte 2, 4 und 5. Die Reichstagsverhandlungen fanden dann auch noch Berücksichtigung, und so kam am 21. Januar die in der Anlage VII. 52. mitgeteilte Form zustande, in der er auch dem Kolonialamt zugeführt wurde.

Am 17. Januar war der Kommission ein Gegenentwurf\*) des Amtes zugegangen, den zu vergleichen mit dem Entwurf der Kommission wohl von Interesse ist. Natürlich ist er in dem Entwurf der Kommission berücksichtigt.

Aus diesen Entwürfen ist, wie schon bemerkt, eine Reihe von Punkten entfernt, die in dem allerersten Entwurfe enthalten waren und bei den mündlichen Verhandlungen erörtert worden und, wie es scheint, dabei im Sinne der Kolonial-Gesellschaft entschieden worden sind. Es findet sich darüber eine Eingabe vom 26. Januar\*\*) an den Staatssekretär des Reichskolonialamts, in der wenigstens ausdrücklich gesagt wird, dass darüber „bereits zwischen Euer Exzellenz und uns, bzw. der Deutschen Diamanten-Gesellschaft, ein Einverständnis erzielt und deren schriftliche Festlegung zwecks weiterer Erledigung von Euer Exzellenz uns geneigtest zugesagt wurde“. Sonstige Aktennotizen über diese Erörterungen habe ich ausser den beiden schon erwähnten einzelnen Punkten nicht finden können.

So standen die Sachen augenscheinlich ganz günstig für die Kolonial-Gesellschaft, wenn auch der Erfolg nicht ohne grosse Opfer erzielt worden wäre. Aber „zwischen Lipp- und Kelchesrand“ schwebte doch noch „der dunklen Mächte Hand“. Als am 26. Januar der Direktor der Gesellschaft, Herr Gouverneur v. Bennigsen, dem Referenten für Südwestafrika im Kolonialamt um 1/21 Uhr telephonisch die Mitteilung machte, dass das Direktorium der Kolonial-Gesellschaft und der Deutschen Diamanten-Gesellschaft bereit sei, den Vertrag mit dem Fiskus zwischen 4 und 5 Uhr nachmittags zu zeichnen, traf um 1/22 Uhr gleichfalls telephonisch die Antwort ein, Exzellenz Dernburg sei nicht mehr in der Lage, den Vertrag zu zeichnen, nachdem in der Budgetkommission Einwendungen gegen diesen erhoben worden seien!

\*) Anlage VII. 53.

\*\*) Anlage VII. 54.

Die von der Gesellschaft eingesetzte Sonderkommission wurde zu einer Beratung über die einzuschlagenden Schritte für den nächsten Tag einberufen.

Aber auch der Reichstag hatte sich am 26. Januar mit den Bergrechten der Deutschen Kolonial-Gesellschaft, die ja in erster Linie die Veranlassung zu dem beabsichtigten neuen Verträge gewesen waren, beschäftigt, und es war von mehreren Rednern der Auffassung Ausdruck verliehen worden, dass sich die Kolonial-Gesellschaft durch den Rezess vom 17. Februar/2. April 1908 aller ihrer Berggerechtsame begeben habe.

Herr Gouverneur v. Bennigsen trat dieser Auffassung in einem Artikel der „Köln. Zeitung“ vom 29. Januar, „Die Bergrechte der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika“,\*) öffentlich entgegen, indem er dieser Auffassung widersprach und betonte, dass durch den Bergrezess wohl die Berghoheit der Kolonial-Gesellschaft verloren gegangen sei, nicht aber die Bergwerksgerechtsame. Er bezeichnete in bedingter Form den Rezess selbst als juristisch nicht ganz unanfechtbar; denn da der in Preussen geschlossene Vertrag nicht notariell oder gerichtlich beurkundet worden wäre, würde er nichtig sein, sollte durch ihn, wie von gegnerischer Seite behauptet wird, auch das Bergwerkseigentum von der Gesellschaft auf den Fiskus übertragen werden. Obwohl ausdrücklich hinzugefügt ist: „Aber da sowohl bei der Kolonialverwaltung wie bei der Kolonialgesellschaft der gute Wille besteht, in friedlichem Einvernehmen über diese Schwierigkeiten hinwegzukommen, so ist immer noch anzunehmen, dass es über diesen nach Inhalt und Form zweifelhaften Vertrag nicht zum Prozess kommen wird,“ wurde das so aufgefasst, als drohe die Gesellschaft damit, den Vertrag wegen juristischer Mängel anzufechten. Es kam im Reichstag in seiner Sitzung vom 31. Januar und in der Presse zu den schärfsten Angriffen auf die Gesellschaft, die erst abflauten, als eine Reihe angesehenster Juristen für die Auffassung der Kolonial-Gesellschaft öffentlich eintrat unter ganz objektiver Würdigung der Rechtslage.

Die Kolonialverwaltung selbst schloss sich dieser ungünstigen Deutung keineswegs an, wie am besten aus dem Schreiben hervorgeht, mit dem der Staatssekretär unter dem 25. Februar 1910, nachdem ihm kurz zuvor der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Kolonial-Gesellschaft mündlich deren Wunsch, in neue Verhandlungen einzutreten, ausgedrückt hat, diese Verhandlungen einleitet.\*\*)

Er bezeichnet diese Anzweiflung, der Bergrezess sei die einwandfreie Rechtsgrundlage für den Bergbau im Sonderrechts-

\*) Anlage VII. 55.

\*\*) Anlage VII. 56.

gebiete der Deutschen Kolonial-Gesellschaft, als „in hypothetischer Form“ geschehen, und verlangt, entsprechend der Forderung des Reichstages, nur eine uneingeschränkte Erklärung der Gesellschaft, dass sie ein für allemal eine solche Auffassung nicht erheben werde.

Diesem Schreiben waren zwei Vertragsentwürfe, einer für die Kolonial-Gesellschaft, einer für die Diamanten-Gesellschaft beigelegt. Darin wird neu gefordert: Die Zustimmung zur Aufhebung des Abkommens vom 28. Januar 1908, die Erlegung einer weiteren Abgabe von 5 Prozent der von der Diamanten-Gesellschaft geförderten Diamanten über die zehnzehentige hinaus, Abtretung des Landgebietes auch südlich des Khuseb und Herabsetzung der der Kolonial-Gesellschaft zufließenden Förderungsabgabe aus der Diamantenförderung ganz allgemein auf 2 Prozent, während der diesen Satz bisher übersteigende Betrag zugunsten des Fiskus aufgegeben wird; ferner Verzicht auf eine Feldessteuer neben der Förderungsabgabe. Ausserdem ist bei der Beteiligung des Fiskus an dem Gewinn der Diamanten-Gesellschaft eine für diese sehr viel ungünstigere Berechnungsart, ständige Kontrolle der Geschäftsführung durch das Kolonialamt und Wegfall der Beteiligung nach Erreichung von 8 Millionen Mark gefordert.

Die Deutsche Kolonial-Gesellschaft reichte auf diesen Erlass hin nach eingehenden Beratungen ihrer damit betrauten Kommission, ihres Aufsichtsrates und des der Diamanten-Gesellschaft am 5. März eine Erwiderung an den Staatssekretär ein, in der einige seiner Behauptungen bestritten werden, so namentlich die, dass es an der Gesellschaft gelegen habe, wenn der erste Vertragsentwurf nicht rechtzeitig hätte vollzogen werden können, und die fernere, dass das Recht der Gesellschaft auf den Zwanzigmeilenstreifen zwischen 26. Grad Südbreite und dem Khuseb noch fraglich sei, dass es sich also, wenn dies Recht jetzt ausdrücklich nochmals anerkannt werde, keineswegs um eine Leistung des Kolonialamts handele, die die Forderung einer Gegenleistung der Kolonial-Gesellschaft rechtfertige. Gegen den Bergzess habe die Gesellschaft auch keineswegs Einwendungen erhoben, sondern sich nur gegen eine Auslegung gewandt, die offensichtlich dem Willen der Vertragschliessenden nicht entspreche. Die jetzigen Vertragsentwürfe forderten Leistungen der Gesellschaften ohne Gegenleistungen der Regierung, wie sie im ersten Vertragsentwurf enthalten gewesen waren.\*)

Auf diese Eingabe hin setzte der Staatssekretär des Reichskolonialamts eine Besprechung mit den beiden Gesellschaften für den 21. März an. In

\*) Wortlaut siehe Anlage VII. 57. Sehr interessant sind die zitierten eigenen Äusserungen Dernburgs über die einschlägigen Fragen.

dieser Besprechung wurde der Entwurf eines Vertrages mit jeder der beiden Gesellschaften festgesetzt, über den nun die Aufsichtsräte ihrerseits in Verhandlungen traten. Selbstverständlich legten beide ihren Entwurf auch noch ihren Rechtsberatern zur Prüfung vor, die ihrerseits ausführliche Gutachten über die einzelnen Fragen verfassten. Anfang April gingen dann die ausdrücklich als „unverbindlich“ bezeichneten Vertragsentwürfe dem Kolonialamt zu, was der Staatssekretär mit dem Bemerken bestätigte, dass die vorgesehene Beteiligung des Fiskus an dem Gewinn der Diamanten-Gesellschaft ein so geringes Mehr gegenüber dem ersten von der Budgetkommission beanstandeten Verträge darstelle, „dass die Verhandlungen als gescheitert anzusehen wären, falls die beteiligten beiden Gesellschaften\*) auf ihrem in den letzten mündlichen Verhandlungen vertretenen Standpunkt, eine Erhöhung der Gewinnbeteiligung des Fiskus sei nicht möglich, beharren sollten“. Er erkläre sich jedoch zur Fortsetzung der Verhandlungen bereit, in der Annahme, dass doch noch Konzessionen gemacht werden würden.

Die Gesellschaft bestritt in ihrer Antwort, dass sie keine nennenswerte Konzession habe machen wollen; sie erklärte sich aber auch ihrerseits zu weiteren Verhandlungen bereit. Infolge dieser neuen Verhandlungen kam dann am 20. April eine Form der Verträge zustande, mit der die Unterhändler beider Parteien einverstanden waren. Sie wurden an diesem Tage mit den zugehörigen Karten dem Staatssekretär und den Aufsichtsratsmitgliedern beider Gesellschaften zugesandt. Seitens des Staatssekretärs wurden noch einige Aenderungen mehr redaktioneller Natur gewünscht, die von beiden Gesellschaften angenommen wurden.

Zwischendurch, am 27. April, fiel noch das bekannte Telegramm über den Beschluss des Landesrats in Windhuk, der verlangte, dass ihm der neue mit der Kolonial-Gesellschaft zu schliessende Vertrag vor Abschluss telegraphisch vorgelegt würde.

Am 2. Mai erhielt die Kolonial-Gesellschaft aus dem Kolonialamt die Nachricht, dass die Verträge nach Erledigung der dritten Lesung des Gesetzes über die Aufstausgaben für Südwestafrika unterzeichnet werden würden, dass aber der Staatssekretär noch eine kleine Aenderung im § 2 wünsche, nämlich, dass die Frage, ob die Berggerechtsame im Gebiet der roten Nation (Hoachanas) der Deutschen Kolonial-Gesellschaft zuständen oder nicht, den ordentlichen Gerichten, nicht dem Schiedsgericht, vorbehalten bleiben möge. Die Gesellschaft stimmte dem zu, bat aber nun auch ihrerseits noch darum, einige Zusätze aufzunehmen, die den Vertragswillen

\*) Die Kolonial-Gesellschaft ist ja Besitzerin des allergrössten Teiles des Kapitals der Diamanten-Gesellschaft.

schärfer zum Ausdruck brächten. Das wurde für den einen zugestanden, für den anderen auf den Schriftwechsel verwiesen, in dem er festgelegt werden könne. Am 7. Mai fand dann die Unterzeichnung der Verträge vor dem Notar statt in der nunmehr gültigen Form.\*)

Seitens des Kolonialamts wurden daraufhin folgende Benachrichtigungen nach Vereinbarung mit der Kolonial-Gesellschaft nach Südwestafrika gesandt.\*\*)

- I. Telegramm des Reichs-Kolonialamts an das Gouvernement: Für Gebiet vom Kuiseb bis 26. Breitengrad bis 1. April aufgelaufene Schürfgeldern und Feldessteuern werden hier an Kolonialgesellschaft vertragsmässig ausgezahlt. Drahtet Höhe.
- II. Mitteilung des Reichs-Kolonialamts an die Regie, dass als Förderungsabgabe für Diamanten aus dem Kuisebgebiet für den Fiskus und die Kolonialgesellschaft je 2 Prozent einzubehalten sind.
- III. Anweisung durch das Reichs-Kolonialamt an die Bergbehörde, dass die Feldessteuer für die Kolonialgesellschaft von allen Diamantenfeldern im Sperrgebiet zu erheben ist, auch für die rückliegende Zeit, mit alleiniger Ausnahme der im Fiskusblock gelegenen Diamantfelder und der Diamantfelder der Deutschen Diamanten-Gesellschaft, welche letztere vertragsmässig von der Verpflichtung zur Zahlung der Feldessteuer befreit ist.  
Anweisung, dass nur (§ 7) für Felder von mehr als acht Hektar die fünfprozentige Abgabe-Berechnung auch für die rückliegende Zeit zu zahlen ist.  
Anweisung, dass, wenn zukünftig von der Deutschen Diamanten-Gesellschaft Felder zur Umwandlung angemeldet werden, gegen die Umwandlung durch den Fiskus Widerspruch nicht erhoben wird.
- IV. Die Bergbehörde ist durch das Reichs-Kolonialamt anzuweisen, in Zukunft bei Belegungen durch die Kolonialgesellschaft in ihrem eigenen Gebiet das jetzige System der Verrechnung der Schürfgeldern unter Berücksichtigung des in der Eingabe vom . . . .\*) vorgeschlagenen Verfahrens zu ändern.

\*) Anlagen VII. 58. und 59.

\*\*) Der Wortlaut ist nach dem Entwurf in den Gesellschaftsakten.

\*\*\*) Der Text ist eben nach dem Entwurf! Dort fehlt die Angabe des Datums!

- V. Schreiben des Reichs-Kolonialamts an die Kolonialgesellschaft wegen der Besteuerung von Bergwerkseigentum und Bergwerksregal.
- VI. Schreiben des Reichs-Kolonialamts an die Kolonialgesellschaft wegen vernunftgemässer Abstufung der städtischen Grundsteuer, Befreiung geschlossener Diamantenfelder für die Dauer der Schliessung von der Grundsteuer, eventuell Verkleinerung des Weichbildes.

Zu letzterem Punkt VI findet sich dann noch ein Schreiben des Staatssekretärs des Reichskolonialamts No. K. A. II. 1999/17 493 vom 9. Mai 1910:

„Unter Bezugnahme auf die Besprechung des Herrn Gouverneurs a. D. v o n B e n n i g s e n mit dem diesseitigen Justiz-Referenten bestätige ich Ihnen ergebenst, dass ich dafür Sorge tragen werde, dass die staatliche Grundsteuer innerhalb der Gemeindebezirke von Swakopmund und Lüderitzbucht in einer solchen Form zur Erhebung gelangt, dass dadurch die Härten, welche die bisherige Festsetzung für Ihre Gesellschaft bedeutet, in Wegfall kommen.

gez. D e r n b u r g.“

Es wird aber diese Steuer noch heute in der ursprünglichen Weise veranlagt und eingezogen.

Ihrer Vertretung in Swakopmund teilte die Gesellschaft das Ergebnis in folgendem Telegramm mit:

„Vertrag mit Reichskolonialamt abgeschlossen. Landbesitz abgetreten. Reservate für uns im Nordgebiet wie im ersten nicht vollzogenen Vertrag. Im Süden Weichbild Lüderitzbucht in jetziger Ausdehnung, Farm Kannus mit 100 000 Hektar. Weichbild Aus ein Hektar, 500 Hektar anschliessend an Conception bzw. Spencerbay. Sperrgebiet verbleibt vorläufig uns. Wir dürfen im Sperrgebiet nur Pachtverträge schliessen. Rechte auf Guano und Marmor wie im alten Vertrag für das ganze abgetretene Gebiet. Bericht Frankfurter Zeitung im ganzen grossen zutreffend. Bis ersten April aufgelaufene Bergabgaben im Kuisebgebiet werden vertragsmässig hier bezahlt. Drahtet Summe. Vom ersten April ab diese Abgaben dort verrechnen. Verhandlung wegen Abtretung Bohrkolonne abrechnen. Arbeit an Karte (Telegramm Reuning 13. April) einstellen. Feldessteuer hat Bergbehörde im Sperrgebiet, abgesehen für Fiskusblock und Diamanten-Gesellschaft, zu erheben, da vertragliche Abmachungen über Nichterhebung nicht vorliegen. Brief und Verträge folgen.“

So waren die schweren Kämpfe, wieder unter erheblichen Opfern, vorläufig wieder einmal abgeschlossen.

Wenn in und neben dem Maivertrage eine ganze Reihe von Streitigkeiten zwischen den Behörden und der Gesellschaft auch ihre Regelung fand, so wurden die bereits eingeleiteten Enteignungsverfahren davon doch nicht betroffen.

Wie schon erwähnt, hatte das Gouvernement das Abkommen wegen des Kondensatorgeländes an das Kolonialamt weitergegeben. Aber auch dieses hielt sich für ausserstande, ohne nochmalige Rückfrage und ohne die Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch die gesetzgebenden Körperschaften das Abkommen endgültig zu genehmigen. Endlich, am 12. Juli, war alles soweit beisammen und das Amt erteilte nun die Genehmigung. Im August erfolgte die Zahlung der Abfindungssumme.

Das andere Enteignungsverfahren, das wegen des Robertstrandes, schien anfänglich auch einen guten Ausgang für die Gesellschaft nehmen zu wollen, bis neue Verschleppungen eintraten, die es erst im Sommer 1911 zu einem — allerdings günstigen — Ausgange kommen liessen.

Das erstinstanzliche Urteil fiel nämlich am 9. August dahin aus, dass der Fiskus verurteilt wurde, der Gesellschaft 129 896 Mk. mit 4 Prozent Zinsen seit dem 6. November 1907 zu zahlen: Dies Urteil stellte aber nur ein Teilurteil dar; ausserdem legte der Fiskus Berufung ein. In dem neuen Termin vor dem Obergericht stellte sich der Oberrichter auf den Standpunkt, dass der volle Wert des Enteignungsgeländes zu vergüten sei und eine Werterhöhung des anliegenden Geländes nicht angerechnet werden dürfe. Nur über den Preis, der danach zu bestimmen war, wie gross das Ueberflutungsgebiet in diesem Gelände war, sollten noch Erhebungen angestellt werden. Da kam ein neuer, ganz unerwarteter Zwischenfall: Einer der alten Lüderitzbuchter, Blank oder Radford,\*) erklärte im Oktober, das eigentliche Lüderitzbucht habe seinerzeit nur bis zu der Ecke der Bismarck- und Moltkestrasse, also nur bis gegenüber dem Grundstück der Lüderitzbucht-Gesellschaft gereicht, alles übrige sei im Laufe der Jahre angeschwemmt worden und gehöre demnach ihm. Um diesen Anspruch wirksam durchfechten zu können, habe er seine Rechte an diesem Gebiet an den Fiskus abgetreten, und der Bezirksamtmann Böhmer habe gesagt, dieser Um-

\*) R. war zu Hermanns Zeiten dessen Angestellter in Lüderitzbucht gewesen; Hermann hatte ihm ein Häuschen überlassen, für das er, „um die Besitzrechte der Kolonial-Gesellschaft anzuerkennen“, eine Jahresmiete von 1 M. zahlen sollte, was er aber schliesslich unterliess; jedenfalls findet sich keine einzige Bemerkung in den Akten, dass er damals irgendwelche Eigentumsansprüche auf Lüderitzbucht erhoben habe.

stand werde noch von Einfluss auf den Enteignungsprozess für den Robertstrand sein.

In der Tat wurde im neuen Termin daraufhin Aussetzung des Verfahrens beantragt, bis der Radford-Blank-Prozess entschieden sei, und trotz Einspruches des Vertreters der Gesellschaft die Sache vertagt. Die Sache zog sich dann, wie gesagt, über mehrere Termine noch bis zum Sommer 1911 hin.

Aus den Ereignissen im Diamantengebiet ist hier noch zu erwähnen, dass die Koloniale Bergbau-Gesellschaft (Stauch und Lenz & Co. usw.) zur besseren Förderung ihres Diamantenabbaues bei Elisabethbucht eine Eisenbahn von Kolmanskuppe dorthin zu bauen in Aussicht nahm. Da die Kolonial-Gesellschaft kraft ihres Vertrages mit Jozef Frederiks das alleinige Recht auf den Bau von Eisenbahnen im früheren Gebiet von Bethanien besass, musste diese zunächst die Erlaubnis erteilen. Zuvörderst kam es jedoch nur zu einem Vertrage zwischen den beiden Gesellschaften, der der Kolonialen Bergbau-Gesellschaft den Grund und Boden unter ihren Gebäuden käuflich übertrug und das Recht einräumte, den Grund und Boden der Deutschen Kolonial-Gesellschaft im eigenen Abbaugelände, unter Vorbehalt der öffentlichen Verkehrswege, uneingeschränkt zu benutzen unter Zahlung einer Pachtsumme von 500 Mk. Nach Einführung der Grundsteuer konnte die Kolonial-Gesellschaft eben auch nicht mehr die Benutzung unentgeltlich zugestehen, wie sie es früher getan hatte. Es bildete daher dieser Vertrag die Vorlage für ähnliche, mit anderen grossen Diamantgesellschaften zu schliessenden Verträgen.

Die einzelnen Betriebe warfen der Gesellschaft in diesem Jahre gute Erträge ab. So brachte das Handelsgeschäft in Swakopmund trotz der gedrückten Preise und der grossen, im ganzen Lande noch vorhandenen Warenvorräte ein besseres Ergebnis als im Vorjahre.

Das Geländegeschäft in Swakopmund war ruhig, das in Lüderitzbucht dagegen in den ersten Monaten des Jahres lebhaft.

Die Einkünfte aus den Berggerechtsamen stiegen namentlich durch die Schürftätigkeit auf den nördlichen Diamantfeldern (wenn die Erträgnisse daraus auch erst nach Schluss des Betriebsjahres eingingen).

Die Beteiligung an der Lüderitzbucht-Gesellschaft L. Scholz & Co., an der Deutschen Diamanten-Gesellschaft m. b. H., am südwestafrikanischen Minen-Syndikat und an der Diamanten-Regie brachten trotz grosser Abschreibungen und weiterer Einzahlungen hohen Gewinn.

Das Landbesitz- und Bergrechte-Konto wurde mit Rücksicht auf die grossen Abtretungen bis auf 100 000 Mk. abgeschrieben.

So stellte sich das Endergebnis des Berichtsjahres mit dem Vortrag aus dem vorhergehenden zusammen auf 1 679 619,01 Mark Reingewinn. Davon wurden auf die eingezahlte Summe der B-Anteile 6 Prozent = 30 000 Mk., auf die Anteile der Reihe A 64 Prozent Dividende verteilt und 224 394,26 Mk. auf neue Rechnung vorgetragen.

In den Vorstand trat am 1. Dezember als zweites Mitglied Herr F. C. Mühlingshaus ein.

Trotz des finanziell guten Ergebnisses war das Jahr 1909/10 ein recht verlustreiches an altem Besitz für die Gesellschaft. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn unter den Anteilseignern eine grosse Aufregung Platz griff, die durch die Forderungen gewisser Wortführer der Gegnerschaft, der Gesellschaft auch die wenigen, ihr noch gebliebenen Gerechtsame völlig zu entziehen, noch neue Nahrung gewann. Der Schluss des Jahresberichts scheint mir die Sachlage treffend zu kennzeichnen, und so schliesse ich mit ihm die Schilderung der 25jährigen Tätigkeit der Gesellschaft:

„Wenn die Vorteile, die unsere Gesellschaft und die Deutsche Diamanten-Gesellschaft m. b. H. durch diese Verträge erhalten hat, recht teuer haben erkauf werden müssen, so kann nur immer wieder darauf hingewiesen werden, dass es den Verwaltungsorganen beider Gesellschaften trotz redlichstem Bemühen unmöglich war, günstigere Bedingungen für den Abschluss der im Interesse der Gesellschaft notwendigen Verträge seitens des Fiskus zu erreichen.

Es ist den Verwaltungsorganen der Gesellschaft nicht unbekannt geblieben, welch grosse Aufregung sich der Anteilseigner unserer Gesellschaft bemächtigt hat, als in der öffentlichen Meinung Stimmen laut wurden, die teils in völliger Unkenntnis, teils in absichtlicher Nichtachtung der bestehenden Rechte unserer Gesellschaft zu einem konfiskatorischen Vorgehen gegen uns rieten. Da es leider auch heute noch nicht an Leuten fehlt, die die deutsche Reichsregierung zur Enteignung unserer Land- und Bergrechte ohne irgendwelche Entschädigung veranlassen möchten, wollen wir diesen unseren Bericht mit den Worten schliessen, die der Herr Staatssekretär des

Reichs-Kolonialamts in der Sitzung des Deutschen Reichstages vom 29. April 1910 (Stenogr. Berichte S. 2762) unter grossem Beifall ausgesprochen hat:

„..... dass die verbündeten Regierungen auf dem Standpunkt stehen, dass gegenüber den Kolonien kein anderer Grundsatz von Rechts wegen gelten soll, als er in den Preussischen und allen anderen Partikularverfassungen enthalten ist, nämlich, dass das Eigentum in den Kolonien auch unverletzlich ist und nur aus Gründen des öffentlichen Wohls — und nicht etwa in der Ausdehnung des Herrn Abgeordneten Erzberger aus Gründen des fiskalischen Portemonnaies — gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzusetzende Entschädigung entzogen oder, nach Massgabe des Gesetzes, beschränkt werden kann. Das spreche ich hier aus zur Beruhigung aller derjenigen, die in dieser Beziehung schwer beunruhigt worden sind.“



## V. Schlussbetrachtung.

Wenn es mir im Vorstehenden nach dem Urteil der Leser gelungen ist, ein zutreffendes Bild von der Tätigkeit der Gesellschaft in den 25 Jahren ihres Bestehens und von den Ereignissen zu geben, die sie betroffen haben, so würde mir das ein Lohn für meine unendlich mühevollen Arbeit sein. Und wenn es dem Leser so ergeht beim Durchlesen meiner Schilderung, wie es mir beim Studium der Akten und bei der Niederschrift ergangen ist, so würde mich das aufrichtig freuen. Ich bin mit einem gewissen Zögern und nicht ohne inneres Widerstreben an diese Arbeit herantreten, denn ich teilte in manchem Punkte die Meinung derer, die der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika vorwerfen, dass sie in eigennützigem, kleinlicher Weise ihre grossen Sonderberechtigungen zum Schaden oder doch wenigstens ohne Rücksicht auf das grosse Ganze rücksichtslos ausgenutzt habe. Ich bin bekehrt.

Zwar kann ich durchaus nicht allen Handlungen der Gesellschaft zustimmen, aber nicht deshalb, weil sie von einem dem Gemeinwohl abträglichen Geiste getragen gewesen wären. Vielmehr deshalb, weil sich nun vor dem rückschauenden Blick und von der heutigen Kenntnis in kolonialen Dingen aus so mancher Beweggrund, der damals das Handeln beeinflusst hat, als unzutreffend erweist.

Solche Fehler finden sich namentlich im Anfange des Bestehens der Gesellschaft, und der Grundgedanke ihrer Bildung und die Form, in der diese geschah, ist gleich ein solcher: eine aus patriotischen Ueberzeugungen, mit der vollen Erkenntnis, dass lange Jahre ertraglos sein würden, gegründete Erwerbsgesellschaft ist ein in sich so zwiespältiges Wesen, dass es von vornherein, wenn nicht den Todeskeim, so doch den Keim schwerer Krankheit in sich trägt. Und der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika ist es dementsprechend ergangen: die Oeffentlich-

keit und vor allem die Behörden des Schutzgebiets, ja das eigene Herz der Leiter der Gesellschaft, forderten in erster Linie Rücksichtnahme auf das Gemeinwohl; die Pflichten gegen die Anteilseigner und die Pflichten des Tages aber forderten Massnahmen, der Erwerbsgesellschaft auch zu einem Erwerbe zu verhelfen.

Und zu diesem inneren Zwiespalt noch die gänzlich unzulänglichen Mittel. Dass eine Gesellschaft mit den Zielen der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika überhaupt mit rund 500 000 Mk. Betriebskapital gegründet werden konnte, beweist, wie ungeheuer unreif und unfertig im Jahre 1885 sich das Bild der Kosten, die eine Kolonie zu ihrer Entwicklung unbedingt verlangt, selbst in den besten Köpfen, den Altreichskanzler nicht ausgenommen, noch malte. Es war eben ein Unding, mit dieser im Verhältnis zu den Zielen lächerlich geringen Summe den riesigen Besitz Südwestafrika verwalten und wirtschaftlich entwickeln zu wollen. Es kam, wie es kommen musste: Was auch in Angriff genommen wurde und nicht rein auf den Erwerb gestellt war, missglückte, musste missglücken und der Gesellschaft nur üble Deutung und Feindschaft einbringen. Und als es dann zur Entscheidung kam, als die vom Staate eingesetzte und lebensfähig gehaltene Verwaltung und mit ihr das Heranwachsen einer selbständigen weissen Bevölkerung so weit gediehen waren, dass sie die Sonderrechte einer mit unzureichendem Kapital gegründeten Erwerbsgesellschaft als hinderlich, die freie Entwicklung hemmend empfanden, da war die Missstimmung bei Behörden und Privaten gegen die Gesellschaft bereits so tief, dass die Rechte der Gesellschaft für geringer gehalten wurden, als die Beschränkungen, die sie den Gegnern auferlegten, dass sie also mit einem Worte als strittig, als nicht wirklich erworben betrachtet wurden. Hier hätte nur eines geholien: ein Kampf bis zum äussersten auf Grund der Eigenschaft der Gesellschaft als Erwerbsgesellschaft; und gerade hier kam wieder der innere Zwiespalt in der eigenen Seele der Gesellschaft zur Geltung: der patriotische Anteil fiel dem erwerbenden in den Arm. Dass die Gegner diese innere Schwäche ausnutzten, ist natürlich. Von dem ersten Schritt zur Nachgiebigkeit, von dem ersten Aufgeben eines Teils ihrer Rechte vor dem Druck der sogenannten „öffentlichen Meinung“ ab, war es nur eine Frage der Zeit, wann ihr das letzte ihrer Rechte, soweit sie der Allgemeinheit fühlbar unbequem sind, genommen würde; und sie steht jetzt nach Ablauf ihrer ersten 25 Jahre ungefähr auf diesem Standpunkt.

Ich habe beim Studium der Akten so manches Mal das Gefühl gehabt einer der alten Sagen gegenüber zu stehen, in denen ein unerbittliches Geschick die eigentlich unverschuldete Schuld erbarmungslos an dem Helden

rächt: in diesem Falle die Schuld der unmöglichen Ehe zwischen opferwilliger Vaterlandsliebe und Erwerbssinn.

Ich habe aber zugleich bei dem Studium der Akten niemals die Empfindung gehabt, dass die Gesellschaft von dem grossen, ihr zugefallenen Rechte in einer die Entwicklung der Kolonie hemmenden Weise Gebrauch gemacht hat. Sie hat durch Landverkauf unter entgegenkommendsten Zahlungsbedingungen die Entwicklung der Kolonie zu fördern gesucht und mit kostenloser Abgabe von Land zu öffentlichen, insbesondere auch kirchlichen und Wohltätigkeitszwecken nie gekargt. Sie hat von vornherein allgemeine Schürffreiheit in ihrem Berggebiet eingeführt und ist ihren Schürfern und Felderbelegern bei der Abgrenzung der Bergrechte und der Festsetzung der Abgaben weit entgegengekommen. Sie hat sich in grossen Farmbetrieben mit mehr oder weniger Erfolg betätigt und ihre kaufmännischen Betriebe dürfen doch wohl nicht übler beurteilt werden, als die jeder anderen Erwerbsgesellschaft; was diese anderen aber in Rücksicht auf kaufmännischen Gewinn unterliessen, sie hat es getan: sie hat durch eine schon zu Beginn der Entwicklung der Kolonie begründete und stets in liberaler Weise verwaltete Sparkasse sich um das Kreditwesen des Landes verdient gemacht; sie hat sich endlich in ihren das Gemeinwohl berücksichtigenden Grundsätzen durch Gehässigkeiten und Angriffe niemals irre machen lassen.

Was jetzt noch der Gesellschaft geblieben ist an Sonderrechten, brauchte eigentlich die Allgemeinheit nicht mehr zu erregen, da es diese schädigend nicht mehr in Erscheinung tritt. Da es aber der Gesellschaft, so lange die Diamanten vorhalten, zu grossen Einnahmen verhilft, so ist wohl kaum zu zweifeln, dass der Neid und die Scheelsucht wegen dieser Gewinne der Gesellschaft auch in ihrem zweiten halben Jahrhundert noch bittere Stunden und schwere Angriffe auf ihr Bestehen bringen wird.

Möge sie diese neuen Kämpfe günstiger durchführen als die alten. Die Möglichkeit ist ihr jetzt viel mehr dafür gegeben, weil sie gerade durch ihre Gegner aller der Vorrechte beraubt worden ist, die ihr vaterländische Opferwilligkeit auferlegten. Heute kann ihr Bestehen oder Nichtbestehen, wie einst am Schluss der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, nicht mehr gleichbedeutend sein mit dem Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Kolonie Südwestafrika. Sie ist jetzt, gezwungen durch ihre Widersacher, zu einer reinen Erwerbsgesellschaft umgestaltet worden, und als solche hat sie viel mehr Aussichten, im Kampfe obzusiegen.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Druck von OTTO ELSNER, Berlin S. 42, Oranienstr. 141.

1872





GESCHICHTE  
DER  
DEUTSCHEN  
KOLONIAL-  
GESELLSCHAFT  
FÜR  
SÜDWEST-  
AFRIKA

BAND I  
GESCHICHTLICHE  
DARSTELLUNG

I

2915